Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert,

Vierzehnter Band, 1. u. 2. Heft.

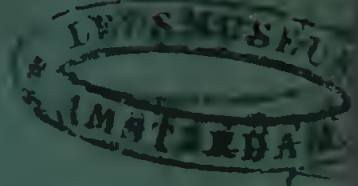

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

1880.

Get HR

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MINNESOTA

CLASS 339.05
BOOK B56

J.G. KOSTER BOEKBINDER
AMSTERDAM

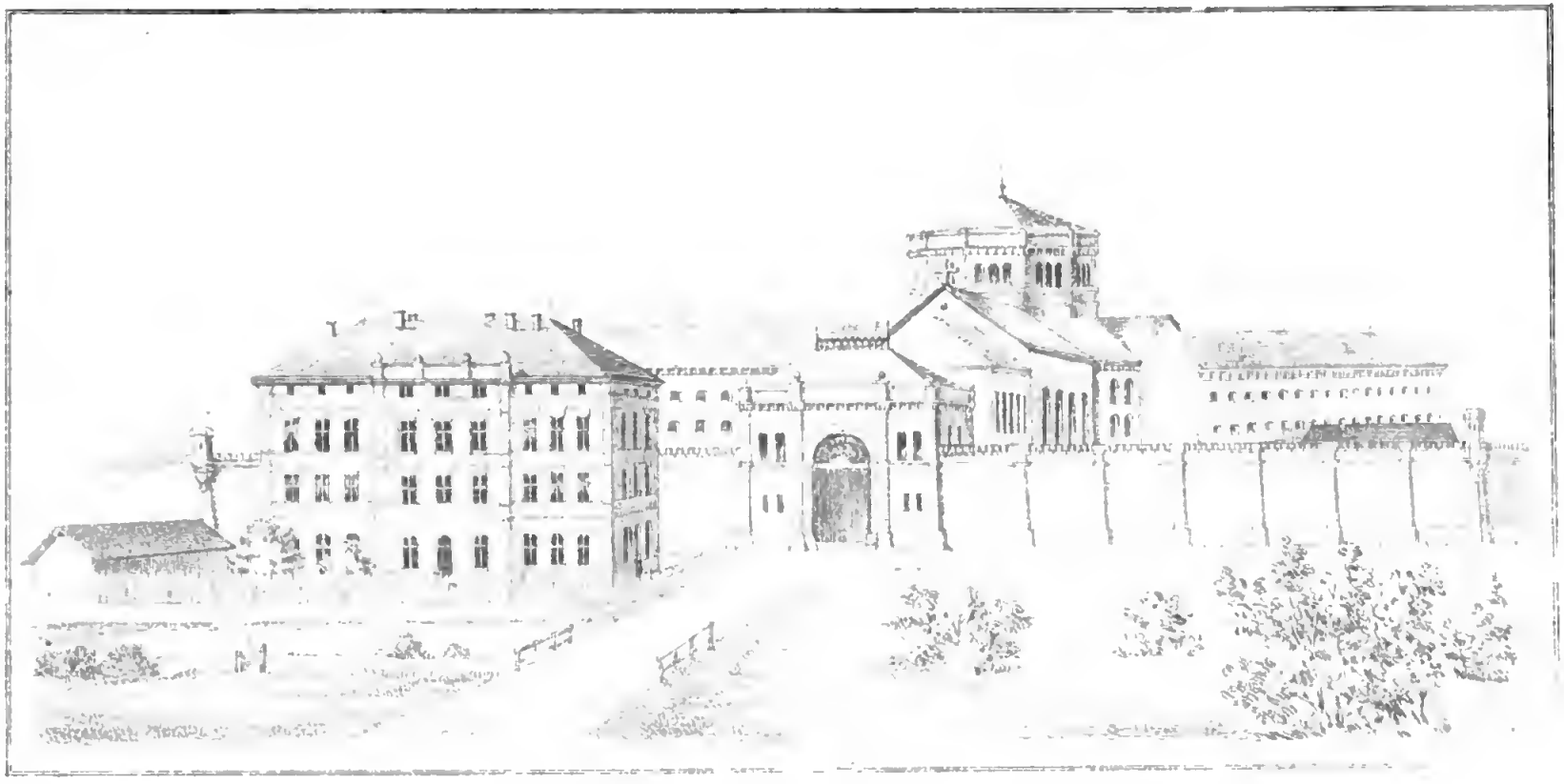

Landesgefängniſs zu Freiburg i. B.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert,

Grossh. Bad. Geheimerath und Gefängnissdirektor, früher in Bruchsal, jetzt in Freiburg, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, corresp. Mitglied der „Howard Association“ in London und der „Société générale des Prissons“ in Paris, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Königl. Bayer. Verdienstordens vom hl. Michael, Ritter des Königl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierzehnter Band.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.

1881.

UNIV. OF MINN. LIBRARY

Inhalt des XIV. Bandes.

		Seite
1. Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das deutsche Reich	1. u. 2. Heft.	1
2. Die Militärstrafen und die Militär-Gefangenhäuser in Oesterreich. Von Wahlberg	1. u. 2. Heft.	12
3. Ueber die Art des Unterrichtes im Strafhause. Von Hohlfeldt.	1. u. 2. Heft.	23
4. Aufseherwohnungen. Von Krohne. (Mit 15 lith. Tafeln)	1. u. 2 Heft	84
5. Das neue Landesgefängniss Freiburg in Baden. (Mit 4 lith. Tafeln.)	1. u. 2. Heft.	107
6. Eine Strafanstalt an den Ostmarken des deutschen Reiches (Wartenburg). Von Kaldewey.	1. u. 2. Heft.	113
7. Jürgen Adolph Elvers. Nekrolog.	1. u. 2. Heft.	124
8. Der Alkoholismus. Werk von Bär, besprochen von Dr. Kirn.	1. u. 2. Heft.	129
9. Veränderungen im Rechnungswesen der Straf- und Corrections-Anstalten des Königreichs Sachsen. Von Leutritz.	3. Heft.	205
10. Zum § 23 — 26 des Strafgesetzbuches. Von Gnügge.	3. Heft.	215
11. Vereinsversammlung 1880.		
a. Thesen des Director Krohne über d. Arbeitsbetrieb.	3. Heft.	217
b. Antrag des Comm.-Raths Leutritz betreffs der einheitlichen Rubriken	3. Heft.	255
12. Dr. Wines, Biographie resp. Necrolog	3. Heft.	218
13. Krankheit und Sterblichkeit unter den Gefangenen. Von Dr. Marcard.	4. u. 5. Heft.	259
14. Tagung des skandinavischen Gefängnissvereins in Kopenhagen 1880.	4. u. 5. Heft.	275
15. Unser Strafrecht und die Zunahme der Verbrechen	4. u. 5. Heft.	283
16. Correspondenz	1. u. 2. Heft.	141
	3. Heft.	229
	4. u. 5. Heft.	333

Insbesondere:

Der Entwurf des deutschen Strafvollstreckungsgesetzes.	1. u. 2. H.	141
Preussisches Gesetz über Unterbringung verwahrloster Kinder.	1./2. H.	144

DEC 13 [illegible]

583970

		Seite
51. Generalvers. der Rhein.-Westfäl. Gefängnissgesellschaft.	1./2. H.	157
Spranger's Jubiläum	1./2. H.	163
Versammlung der internationalen Gefängnisscommission	3. Heft.	229
Preisbewerbung bei der Savignystiftung . . .	3. Heft.	229
Petition der Rhein.-Westfäl. Gef.-Gesellschaft, betr. ein Gesetz gegen die Trunkfälligkeit	3. Heft.	232
Verhandlungen des preuss. Abgeordnetenhauses.	4./5. Heft.	333—378
Strafvollzngsgesetz	4./5. H.	381
Versammlung der Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft.	4./5. H.	391
Verhandlungen in der württ. Kammer der Standesherren.	4./5. H.	393
Versammlung des Schweiz. Gefängnissvereins. . .	4./5. H.	402
17. Literatur	1. u. 2. Heft.	193
	3. Heft.	246
	4. u. 5. Heft.	303
Insbesondere:		
Stockholmer Congress	3. Heft.	246
Enquête des deutschen Handelstags	3. Heft.	248
Gegen die Freiheitsstrafen	3. Heft.	251
Statistik der österreich. Strafanstalten . . .	4./5. Heft.	303
Jahresversammlungen und Jahresberichte . .	4./5. Heft.	310
La Suède. Von Almquist	4./5. Heft.	322
Strafanstalt Zürich	4./5. Heft.	326
Gefängnissgesellschaften und Gefängnisszeitschriften	4./5. Heft.	328
18. Personalnachrichten	1./2. Heft.	196
	4./5. Heft.	416
19. Vereinsangelegenheiten	1./2. Heft.	198
	4./5. Heft.	419

Der

Entwurf eines Gesetzes

über die

Vollstreckung der Freiheitsstrafen

für das Deutsche Reich

lautet wie folgt:

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Strafanstalten.

§ 1.

Die gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen sind zu vollstrecken:

1. die Zuchthausstrafe in den zu ihrer Verbüssung bestimmten Anstalten (Zuchthäusern);
2. die Festungshaft in Festungen oder anderen ausschliesslich zur Verbüssung von Festungshaft bestimmten Räumen;
3. die Gefängnissstrafe, deren Dauer drei Monate erreicht, in den Landesgefängnissen;
4. die Gefängnissstrafe von kürzerer Dauer und die Haftstrafe in den Amtsgefängnissen;
5. die gegen jugendliche Personen (§ 57 des Strafgesetzbuchs) erkannten Strafen, deren Dauer einen Monat erreicht, in besonderen dazu bestimmten Anstalten.

§ 2.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, Gefängnissstrafen, deren Dauer drei Monate nicht erreicht, sowie Haft-

strafen in den Landesgefängnissen und gegen jugendliche Personen Freiheitsstrafen, deren Dauer einen Monat nicht erreicht, in den Anstalten für jugendliche Sträflinge (§ 1 Nr. 5) vollstrecken zu lassen.

§ 3.

In die Anstalten für jugendliche Sträflinge dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie können bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr in solchen Anstalten behalten werden.

§ 4.

Die Sträflinge sind von anderen Gefangenen, die Haftsträflinge von den Gefängnissträflingen zu trennen. Ausnahmen sind nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses gestattet.

Die männlichen Sträflinge sind von den weiblichen räumlich der Art getrennt zu halten, dass jede Begegnung ausgeschlossen bleibt.

§ 5.

Die Strafanstalten dürfen nicht zugleich als Erziehungs- oder Besserungs-Anstalten (§ 56 des Strafgesetzbuchs) oder als Arbeitshäuser (§ 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs) benutzt werden.

§ 6.

Zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen dürfen gesundheitsschädliche Räume nicht benutzt werden.

Bei Herstellung von Einzelzellen, welche zum Aufenthalte bei Tage und bei Nacht bestimmt sind, ist ein Luftraum von 22 und wenn sie zum Aufenthalt nur bei Nacht bestimmt sind, von 11 Kubikmeter, für die Fenster der Zellen eine Lichtfläche von 1 □ m. als Mindestmass anzunehmen; die Fenster müssen mindestens zur Hälfte geöffnet werden können. Gemeinschaftliche Schlafräume müssen mindestens 10, geschlossene Arbeitsräume mindestens 8 Kubikmeter Luftraum für jede unterzubringende Person enthalten, also nicht durchschnittlich. Arbeitsräume dürfen nicht zugleich als Schlafräume benutzt werden.

Zu jeder Strafanstalt soll ein zur Bewegung der Gefangenen im Freien geeigneter Raum gehören.

II. Leitung und Aufsicht.

§ 7.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diejenigen Behörden zu bestimmen, unter deren Leitung, Aufsieht und Oberaufsicht die Strafanstalten stehen.

§ 8.

Die Oberaufsichtsbehörde kann die Aufsicht über eine Strafanstalt einem aus mehreren Personen bestehenden Aufsichtsrathe ganz oder theilweise übertragen. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Aufsichtsraths werden durch die Dienstanweisung bestimmt.

§ 9.

Jede Strafanstalt ist jährlich mindestens einmal durch die Aufsiehtsbehörde oder einen Beauftragten derselben zu revidiren.

III. Strafzeit.

§ 10.

Wird ein Sträfling in Untersuchungshaft genommen, so ist die Dauer der letzteren auf die Strafzeit nieht anzurechnen.

§ 11.

Die Aufnahme darf nur auf Grund eines schriftliehen Aufnahmebefehls der Strafvollstreckungs-Behörde erfolgen, welcher nebst beglaubigter Abschrift des verfügenden Theils des Urtheils oder der Strafverfügung dem mit der Aufnahme beauftragten Gefängnissbeamten zu übergeben ist. In dem Aufnahmebefehl ist der Beginn der Strafzeit zu bezeichnen.

Vor Ablauf der festgesetzten Strafzeit kann ein Sträfling nur auf Grund eines Befehls der Strafvollstreekungsbehörde entlassen werden. In dem Befehl ist der Grund der Entlassung anzugeben.

§ 12.

In jeder Strafanstalt ist ein Verzeichniss über Aufnahme und Entlassung zu führen.

In dasselbe ist der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, der Tag und Ort des Aufnahmebefehls und des Strafurtheils oder der Strafverfügung, sowie die festgesetzte Strafart und Strafdauer, ingleichen der Tag und die Stunde, sowie der Grund der Entlassung in Gegenwart des Sträflings einzutragen.

§ 13.

Auf Verlangen erhält der Sträfling bei der Entlassung ein Zeugniss über die Verbüssung der Strafe.

IV. Einzelhaft. Gemeinschaftshaft.

§ 14.

Die Zuchthausstrafe und die Gefängnissstrafe beginnen mit Einzelhaft.

Zuchthaussträflinge, welche sechs Monate und Gefängnisssträflinge, welche drei Monate in Einzelhaft zugebracht haben; können auf Anordnung des Vorstandes in Gemeinschaftshaft versetzt werden, wenn ihr Zusammensein mit anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig erachtet wird. Eine solche Anordnung ist jederzeit widerruflich.

Die Zustimmung des Sträflings zur Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von drei Jahren hinaus kann nach Ablauf eines jeden ferneren Jahres widerrufen werden.

§ 15.

Sträflinge, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, können bis zur Dauer von drei Monaten in Einzelhaft gehalten werden. Zu einer längeren Anwendung der Einzelhaft bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16.

Sträflinge, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, können bei Gemeinschaftshaft die Absonderung von solchen Gefangenen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, verlangen.

§ 17.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine

Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Sträflings zu besorgen steht.

§ 18.

Jeder Sträfling in Einzelhaft ist täglich mindestens viermal zu besuchen. Hierbei sind Besuche von Personen, welchen Zutritt bewilligt worden ist, mitzuzählen.

§ 19.

Bei Gemeinschaftshaft ist eine Absonderung der Sträflinge in der Kirche und Schule, sowie bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen. Für die Nacht sind die Sträflinge durch Einschliessung in Einzelzellen von einander zu trennen, sofern nicht der Zustand einzelner eine gemeinsame Verwahrung nothwendig macht. Müssen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwendete Sträflinge über Nacht ausserhalb derselben bleiben, so kann von der Absonderung Abstand genommen werden.

§ 20.

Auch die Haft kann in Einzelhaft vollstreckt werden.

V. Ordnung in den Strafanstalten.

§ 21.

Für die von der Oberaufsichtsbehörde zu erlassenden Hausordnungen sind die nachfolgenden Grundsätze massgebend.

Beschäftigung.

§ 22.

Die Sträflinge dürfen nicht in einer die Gesundheit gefährdenden Weise beschäftigt werden.

Beschäftigung in Fabriken ausserhalb der Anstalt und in Bergwerken ist ausgeschlossen.

§ 23.

Der Vorstand hat bei der Zuweisung der Sträflinge zu einem Arbeitszweig auf den Gesundheitszustand, die Kenntnisse und das künftige Fortkommen, bei der Beschäftigung der Gefängnissträflinge ausserdem auf den Bildungsgrad, die

Lebensgewöhnung und so weit möglich auch auf die Wünsche derselben Rücksicht zu nehmen.

§ 24.

Die regelmässige Arbeitszeit an Werktagen beträgt für Zuchthaussträflinge im Sommer 11, im Winter 10 Stunden, für Gefängnisssträflinge 10 resp. 9 Stunden. Den Sträflingen wird, soweit es die Art der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmass nach der mittleren Tagesleistung eines gesunden Arbeiters unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit vom Vorstande bestimmt. Die Vollendung des vorgeschriebenen Arbeitsmasses befreit nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten bis zum Schlusse der Arbeitszeit.

§ 25.

Der Ertrag aus der Arbeit der Sträflinge fliesst zur Staatskasse. Den Sträflingen wird für jedes an einem Tage vollendete Arbeitsmass, sowie für die an einem Tage geleistete Mehrarbeit ein Theil des Verdienstes als Arbeitsbelohnung gut geschrieben. Der Antheil wird für die einzelnen Arbeitszweige vom Vorstande innerhalb der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Grenzen festgesetzt.

Der Sträfling kann während der Strafverbüssung über die Hälfte des Guthabens mit Bewilligung des Vorstandes, über die andere Hälfte nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügen. Er haftet mit dem Guthaben nur für Ansprüche aus vorsätzlicher oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Beschädigung der zur Anstalt gehörigen Gegenstände, der Werkzeuge und des Arbeitsstoffes; wegen anderer Ansprüche ist eine Pfändung des Guthabens nicht zulässig.

§ 26.

Den zur Haft oder Festungshaft Verurtheilten ist jede Beschäftigung zu gestatten, welche mit dem Strafzwecke, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist. Der Ertrag der Arbeit gehört den Sträflingen vorbehaltlich eines Abzugs für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand.

Auf die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs Verurtheilten finden die für die Beschäftigung der

Gefängnissträflinge gegebenen Bestimmungen (§§ 23 bis 25) mit der Massgabe Anwendung, dass die Beschäftigung derselben ausserhalb der Anstalt auch ohne ihre Zustimmung und für die ganze Dauer der Strafzeit zulässig ist.

§ 27.

Für die Beschäftigung der Sträflinge, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben oder sich in einer Anstalt für jugendliche Sträflinge (§ 1 Nr. 5) befinden, sind nur die Rücksichten auf die Erziehung und das künftige Fortkommen derselben massgebend.

Beköstigung.

§ 28.

Sträflinge, für deren Gesundheit die gewöhnliche Gefangenenkost nachtheilig ist, erhalten auf ärztliches Gutachten eine andere, ihrer Gesundheit zuträgliche Kost.

§ 29.

Den Sträflingen kann die Verwendung eines Theils der Arbeitsbelohnung (§ 25) zur Beschaffung von Genussmitteln gestattet werden.

§ 30.

Den zur Festungshaft oder Haft Verurtheilten, mit Ausnahme derjenigen, welche eine Haftstrafe auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs zu verbüssen haben, steht das Recht der Selbstbeköstigung nach näherer Bestimmung der Hausordnung zu. Dieses Recht kann ihnen bei Missbrauch entzogen werden.

Kleidung.

§ 31.

Die Sträflinge haben die durch die Hausordnung festgesetzte gleichförmige Kleidung zu tragen.

Den Gefängnissträflingen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, kann vom Vorstande gestattet werden, sich der eigenen Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke zu bedienen.

Den zur Festungshaft oder Haft Verurtheilten darf dieses

nur aus Rücksichten der Schicklichkeit oder Reinlichkeit versagt werden.

Krankheitsfälle.

§ 32.

Ist im Falle der Erkrankung eines Sträflings eine zweckmässige Behandlung in der Anstalt nicht möglich, so ist derselbe, falls die Strafvollstreckung nicht ausgesetzt wird, in eine von der Oberaufsichtsbehörde zu bestimmende Heilanstalt unterzubringen.

Die Sträflinge in Einzelhaft sind monatlich mindestens einmal von dem Arzte zu besuchen.

Seelsorge.

§ 33.

In den Zuchthäusern und Landesgefängnissen, sowie in den Anstalten für jugendliche Sträflinge wird an Sonn- und Feiertagen regelmässig Gottesdienst oder Andachtübung abgehalten. Von der Theilnahme kann der Vorstand entbinden.

Zur Theilnahme an den kirchlichen Heilmitteln darf kein Sträfling gezwungen werden.

Keinem Sträflinge darf der Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubens versagt werden.

Unterricht.

§ 34.

Die Sträflinge in den Anstalten für jugendliche Personen erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

Dasselbe gilt für die Sträflinge in den Zuchthäusern und Landesgefängnissen, soweit sie des Unterrichts bedürfen.

Erholung.

§ 35.

Die Sträflinge haben Anspruch darauf, sich täglich eine Stunde im Freien bewegen zu dürfen.

Bücher und Druckschriften können die Sträflinge nur aus der Sammlung der Anstalt verlangen. Ausnahmen bewilligt der Vorstand.

Besuche.

§ 36.

Den Zuchthaussträflingen ist mindestens alle 2 Monate, den Gefängnisssträflingen mindestens alle 4 Wochen Besuch von Angehörigen in Gegenwart einer Aufsichtsperson zu gestatten. Ausnahmen von dieser Beschränkung, sowie die Erlaubniss zu Besuchen anderer Personen bewilligt der Vorstand.

Die zur Festungshaft oder Haft Verurtheilten können Besuche ohne Beaufsichtigung empfangen; es kann denjenigen Personen der Zutritt versagt werden, von welchen ein Missbrauch zu besorgen steht.

Brieflicher Verkehr.

§ 37.

Der briefliche Verkehr der Sträflinge unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

Eingaben an die Gerichte und die Aufsichtsbehörden dürfen nicht zurückgehalten werden.

VI. Zuchtmittel. Beschwerderecht.

§ 38.

Als Disciplinarstrafen gegen Sträflinge sind zulässig:

1. Verweis;
2. Entziehung gesetzlicher (§§ 29, 31 Absatz 2, § 35 Absatz 2, § 36) oder hausordnungsmässiger Begünstigungen bis zur Dauer von drei Monaten;
3. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;
4. Entziehung der Lektüre bis zur Dauer von drei Monaten;
5. Entziehung der Arbeitsbelohnung der letzten drei Monate;
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche;
8. einsame Einsperrung bis zur Dauer von vier Wochen.

Diese Strafe kann geschärft werden:

a. durch Entziehung der Arbeit,

b. durch Entziehung des Bettlagers,

c. durch Schmälerung der Kost,
d. durch Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen können einzeln oder in Verbindung mit einander verhängt werden. Die unter b. c. d. bezeichneten Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.

9. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen;
10. körperliche Züchtigung, jedoch nur gegen männliche Zuchthaussträflinge, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die unter Nr. 5 bis 7 bezeichneten Strafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden. Mit der Strafe zu Nr. 8 können die Strafen zu Nr. 2, 5 verbunden werden.

Gegen Festungssträflinge sind nur die unter Nr. 1, 2 bezeichneten Strafen und gegen Haftsträflinge, mit Ausnahme der nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs Verurtheilten, nur die unter Nr. 1 bis 4, 6, 7 bezeichneten Strafen zulässig.

Gegen Sträflinge, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, sind auch die in der Schule anwendbaren Züchtigungsmittel zulässig.

§ 39.

Zwangsstuhl und Zwangsjacke dürfen nur zur augenblicklichen Bewältigung thätlicher Widersetzlichkeit, sowie gegen Tobende angewendet werden.

§ 40.

Die Verhängung einer Disciplinarstrafe erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Sträflings.

Bei Anwendung der im § 38 Nr. 6 bis 10 bezeichneten Strafen ist der Arzt und im Falle der Nr. 10 ausserdem der Aufsichtsrath, falls eine solche Einrichtung für die Anstalt besteht, gutachtlich zu hören.

§ 41.

Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung und über die Verhängung von Disciplinarstrafen sind von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Ist die Aufsicht nicht einer

Centralbehörde übertragen, so steht dem Sträfling die weitere Beschwerde an die Oberaufsichtsbehörde zu.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 42.

Behufs Ueberwachung der vorschrifsmässigen Strafvollstreckung ist der Reichskanzler befugt, über die Einriehtungen und Massregeln, welche sich auf die Strafvollstreckung beziehen, Auskunft zu erfordern oder dureh Entsendung von Kommissarien sich zu unterrichten.

§ 43.

Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Freiheitsstrafen, welche von den Militärgerichten vollstreckt werden und über die Festungshaft, welche in Festungen vollstreekt wird.

§ 44.

Dieses Gesetz tritt mit dem ..... in Kraft. Insoweit in einem Bundesstaate zur Durchführung der Vorschriften in dem § 1 Nr. 1, 3 bis 5, §§ 4, 5, 6 Absatz 2, 3; §§ 14, 16, 19 die erforderlichen baulichen Einriehtungen fehlen, kann der Bundesrath einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Vorschriften festsetzen.

Urkundlich etc.

Gegeben ete.

Wir geben in Obigem den Wortlaut des Gesetzentwurfes ohne weitere Bemerkung. Auf die sehr umfassenden Motive uns einzulassen, wäre nieht wohl thunlieh. Der Entwurf liegt zur Zeit (Ende 1879) dem Bundesrath vor und kommt vielleieht vor die nächste Reichstagssession.

Der Entwurf hat schon verschiedene Besprechungen erfahren; u. A. in dem Gerichtssaal 31. Band Heft 3 durch Director Tauffer in Lepoglava und in der Neuen Frankfurter Presse 1879 Nr. 154 u. 155.

Redaetion.

Die Militärstrafen und die Militär-Gefangenhäuser in Oesterreich.

Von Prof. Hofrath Wahlberg.

Nach dem Militärstrafgesetzbuche vom 15. Januar 1855 sind die Hauptstrafen: die Todesstrafe, die Kerkerstrafe, der Arrest; die Kassation, die Entlassung, die Degradirung, welche drei letztgenannte Strafarten auch als Nebenstrafen verhängt werden können. Zu den Nebenstrafen gehören: die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung, die Ausstossung aus der Armee, die verlängerte Dienstzeit bei der Desertion, die Stellung eines Ersatzmannes bei der Selbstbeschädigung. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen. Eine Fesselung des Gefangenen ist nur als Disciplinarstrafe bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Fluchtversuches und zwar nur nach dem dringendsten Bedürfnisse in Anwendung zu bringen in Gemässheit der Circul.-Verordnung vom 22. Dez. 1868. —

Militär-Gefangenhäuser, welche lediglich zur Verbüssung der die Dauer eines Jahres übersteigenden Kerkerstrafen bestimmt sind, heissen Militär-Strafanstalten oder Festungs-Strafhäuser. Militär-Gefängnisse (Garnisons-, Brigade-Arreste) sind auch zur Verwahrung von Untersuchungsgefangenen bestimmt. Zu diesen zählen auch die Feld-Arreste. Die Eintheilung der abgeurtheilten Kerkersträflinge in die Militär-Strafanstalten steht dem Reichs-Kriegsministerium zu. Bei dem Einschreiten um die Straforts-bestimmung ist die Beschäftigungsart des Sträflings und dessen vorzugsweise zu berücksichtigende Arbeitsfähigkeit zu bezeichnen. Auch ist ein ärztliches Zeugniss über die körperliche Arbeitstauglichkeit beizulegen.

In der Regel sind die Kerkerstrafen in der Dauer unter

einem Jahre und die Arreststrafen in dem Gefängnisse des verurtheilenden Militärgerichts zu vollstrecken. Besondere Rücksicht für kränkelnde Gefangene, die sich zur Abgabe in das Spital nicht eignen, durch Unterbringung derselben in ein auf der Sonnenseite gelegenes, gut ventilirbares Maroden-Zimmer, ist vorgeschrieben. Die Uebernahme eines Gefangenen in Haft darf nur über Verfügung des unmittelbar vorgesetzten Kommandos, oder auf gerichtliche Weisung oder über Auftrag der höheren Militärbehörde geschehen. Die Personal-Akten des betreffenden Häftlings haben die hervorstechenden Eigenschaften und Neigungen, die gesellschaftliche Stellung u. s. w. zu charakterisiren.

Die Kerkersträflinge werden in zwei Klassen eingetheilt. Jene der ersten Kategorie, welche vor ihrer Aburtheilung dem Offiziers-, Beamten- oder einem diesem gleichgehaltenen Stande angehörten, sind von den übrigen Kerkersträflingen abzusondern und, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben, einzeln in den Kerker- oder Gefängniss-Zellen zu verwahren. Da bei der Durchführung der Absonderung der Häftlinge öfter der Fall eintreten muss, dass einzelne Sträflinge, abgesehen von der etwa urtheilmässig zu verbüssenden Verschärfung der Einzelhaft, auch die ganze übrige oder doch den grössten Theil der Strafzeit in Einzelhaft gehalten werden, so können solche Sträflinge nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafzeit durch gnadenweise Abkürzung derselben berücksichtigt werden.

In zweifelhaften Fällen entscheidet das Reichs-Kriegsministerium, ob ein Kerkersträfling als zur ersten oder zur zweiten Kategorie gehörig anzusehen und zu behandeln sei.

Die Kerkersträflinge der zweiten Kategorie sind nach Gruppen thunlichst in abgesonderten Abtheilungen derart zu verwahren, dass erstmalige, jüngere, weniger verdorbene Gelegenheits-Verbrecher mit rückfälligen, keine Besserung mehr versprechenden Gewohnheitsverbrechern, gebildete mit rohen Elementen, die im Militär-Verbande verbleibenden mit den zur Ausstossung aus der Armee verurtheilten Sträflingen, so wenig als möglich in Berührung kommen. Diese Individualisirung der Sträflinge findet auch

bei den zu Arreststrafen Verurtheilten analoge Anwendung und müssen diese nach Möglichkeit in eigenen Hafträumen verwahrt werden. In den Militär-Strafanstalten sind die Sträflinge der zweiten Kategorie in drei Abtheilungen zu klassificiren. Die Klasse, in welcher ein Sträfling sich befindet, ist äusserlich durch die Farbe der Halsbinde kenntlich zu machen.

Einzutheilen sind in die erste Klasse die neu zugewachsenen, noch nicht erprobten oder eine schlechte Aufführung und Unfleiss bei der Arbeit an den Tag legenden Sträflinge; in die zweite Klasse diejenigen, welche sich durch längere Zeit in der ersten Klasse klaglos verhalten, guten Willen und Fleiss bezeugen, und in die dritte Klasse diejenigen, welche sich nach längerer Erprobung in der ersten und zweiten Klasse durch Ordnungsliebe und andauernden Eifer bei den ihnen zugewiesenen Beschäftigungen hervorthun und durch ihr beständig gutes Betragen gegründete Hoffnung auf nachhaltige Besserung geben. Vorschrift für die Militär-Gefangenhäuser. Wien. 1877. N. V. Bl. 53 Stück. § 17.

Kerkersträflinge der ersten Kategorie und jene Arrest-Sträflinge, welche in einer öffentlichen Dienstleistung gestanden und neben der Arrest-Strafe zugleich zur Entlassung verurtheilt worden sind, haben während der Strafzeit die eigene Civil-Kleidung und Wäsche zu tragen; bei Mittellosigkeit derselben kann die Anschaffung dieser Kleidung und Wäsche auf ärarische Kosten stattfinden. Die Kerkersträflinge dieser Kategorie müssen eine eigene Sträflingskappe tragen. Andere nicht zur Entlassung verurtheilte Arreststräflinge, sowie Unteroffiziere und Soldaten, welche zu einer die Dauer eines Jahres nicht übersteigenden Kerkerstrafe verurtheilt worden sind, behalten die zuständige Militär- oder Civil-Kleidung. Besitzen Sträflinge, welche nicht zum schweren Kerker verurtheilt sind, das eigene Bettgewand, so ist ihnen der Gebrauch desselben zu gestatten. Sträflinge der Korrektionshaft erhalten ausser einem strohgefüllten Querpolster kein Bettgewand.

Kerkersträflingen der ersten Kategorie ist auch an jenen Tagen der Genuss von 80 Gramm gekochten Fleisches gewahrt, an welchen nach der Speiseordnung nicht Fleisch verabreicht wird.

An Sonntagen, Dienstagen und Donnerstagen erhalten die Kerkersträflinge lautere Fleischsuppe, Rindfleisch, sauer eingebrannte Erdäpfel. Zubussen zur normalen Verköstigung finden nach ärztlichem Befunde so weit statt, als eben hinreicht, um den Sträfling gesund und arbeitsfähig zu erhalten. Die Verabfolgung von Zulagen in Geld an Gefangene ist verboten. Ein hölzerner Löffel ist das einzige Esszeug, doch kann der Vorstand des Militär-Gefangenhauses den Gebrauch des eigenen Essgeschirres mit Rücksicht auf Bildungsgrad, Gemüthszustand des Gefangenen u. s. w. gestatten.

Der Arrest hat zwei Grade. Der Hausarrest kann nur wider Offiziere und Militärbeamte, doch nicht über die Dauer von 8 Tagen, verhängt werden. Nebst diesen Personen trifft der Profossen-Arrest die Kadetten, Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleichgehaltenen Chargen. Garnisons- oder Brigade-Arreste kommen in Anwendung bei der Mannschaft vom Zugführer abwärts, bei den zur Degradirung verurtheilten Unteroffizieren und Kadetten. Der Arrest ist die Vergehensstrafe. Die sechs Monate übersteigende Freiheitsstrafe wird in die Dienstzeit nicht eingerechnet.*)

Die zu Profossen-Arrest Verurtheilten haben sich während der Strafzeit den Unterhalt von ihrer Besoldung oder aus sonstigen Zuflüssen selbst zu verschaffen. Bei Mittellosigkeit erfolgt die vorgeschriebene Arrestanten-Gebühr. Für die Verpflegung der zum strengen Profossen-Arreste Verurtheilten darf auch bei hinreichendem Einkommen kein höherer Betrag verwendet werden, als die ihnen nach ihrer persönlichen Eigenschaft für den Fall der Mittellosigkeit zukommende Alimentation oder Arrestanten-Gebühr bedingen würde.

Das Tabakrauchen und Schnupfen ist in den Militär-Gefangenhäusern so wenig in der Regel gestattet wie der Genuss geistiger Getränke. Ausnahmen können den besseren Sträflingen unter Beobachtung der Gesundheits- und disciplinaren Rücksichten bewilligt werden. Der zum Profossen-Arreste Verurtheilte hat seine Strafe in dem dazu im Quartiere

---

*) Hubner, Lehrb. für den Unterricht über die Militär-Strafgesetze. Wien. 1878. S. 16.

des Profossen oder sonst gewidmeten Zimmer zu vollstrecken und darf ohne besondere Bewilligung keine ausserdienstliche Besuche empfangen.

Bei strengem Profossen-Arreste ist das Arrest-Zimmer versperrt zu halten. Das Verbot des Tabakrauchens und Schnupfens hat auf die zum Profossen-Arreste Verurtheilten keinen Bezug.

Als Mittel der Besserung der Sträflinge sind vorgeschrieben: Religions- und Schulunterricht, regelmässiger Gottesdienst nach Verschiedenheit der Confession, angemessene Beschäftigung. Dem Schulzwange sind alle jene Sträflinge unter 36 Jahren unterworfen, welche keinen oder nur einen mangelhaften Unterricht in der Volksschule erhalten haben. Auch die militärische Ausbildung der nach ausgestandener Strafe noch zu einem Truppenkörper einrückenden Gefangenen ist ohne Handhabung der Waffen fortzusetzen. Arbeitszwang findet statt bei allen Kerkersträflingen und den zum strengen Arrest Verurtheilten, ohne Unterschied, ob sie in Gemeinschaftshaft oder in Einzelhaft die Strafe verbüssen. Den zum einfachen Arrest Verurtheilten bleibt es freigestellt, sich auf eine der Lokalität des Strafortes angemessene Weise zu beschäftigen, allein sie sind zu angemessener Arbeit anzuhalten.

Bei der Zuweisung der Arbeiten ist nach § 36 der Instruktion von 1877 auf die Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit, bisherige Beschäftigungsweise des Gefangenen thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Kerkersträflinge der ersten Kategorie sind entweder im Innern der Hafträume zu einer ihren individuellen Eigenschaften angemessenen Beschäftigung oder in den Strafhaus-Kanzleien oder zur Aushilfe bei der Krankenpflege anzuhalten. Zur Aussen-Arbeit sind nur Kerkersträflinge, welche darum ansuchen, zuzulassen. Das Studium wissenschaftlicher oder für einen künftigen ehrbaren Erwerb unterrichtender Bücher kann jedem Sträfling in den freien Stunden gestattet werden. Andere Bücher dürfen nur mit Zustimmung der höheren Militär-Behörde benützt werden, wenn sie in Bezug auf Religion, Sittlichkeit und Politik ganz unbedenklichen Inhalts sind.

Digitized by Google

Auch das Spielen musikalischer Instrumente kann bewilligt werden nach Zulässigkeit der örtlichen Verhältnisse.

Im Allgemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Absonderung der Sträflinge auch während der Arbeit so viel als thunlich aufrecht erhalten werde.

Die Verwendung der Sträflinge in Privatwohnungen ist unbedingt verboten. Kein Sträfling darf zur persönlichen Bedienung eines andern Sträflings verwendet werden, es wäre denn, dass dieser wegen körperlicher Gebrechen oder Siechthum einer solchen Bedienung nach ärztlichem Ausspruch nicht entbehren kann.

Grundsätzlich müssen alle jene Arbeiten, welche für das Hauswesen der Militärgefängnisse erforderlich sind, von den hiezu befähigten Sträflingen verrichtet werden und sind die Arbeitskräfte der Militär-Gefangenen, auch der Untersuchungsgefangenen zu Zwecken der Militär-Verwaltung zu verwerthen, insoweit dies aus Sicherheits- und Anstandsrücksichten zulässig ist. Nach Ermessen kann in besonderen Fällen die unentgeltliche Heranziehung von Sträflingen zu Aerarial-Arbeiten angeordnet werden; die Beschäftigung der Sträflinge für Privatunternehmer ist gestattet. Können diese nicht hinlänglich oder nur theilweise beschäftigt werden, so ist Sorge zu tragen, dass der Müssiggang unter den Häftlingen durch Arbeiten in eigener Regie ferngehalten werde.

Die Untersuchungs- und Strafgefangenen, deren Unterhalt aus Privatmitteln bestritten wird, ist der ganze Reingewinn ihrer Arbeit gutzuschreiben. Die auf Kosten des Aerars verpflegten Häftlinge haben hingegen keinen rechtlichen Anspruch auf Entlohnung ihrer Arbeiten. Es darf ihnen jedoch unter gewissen Beschränkungen ein Geldgeschenk oder eine Prämie zuerkannt werden. Diese Arbeits-Prämie ist durchschnittlich mit zwei Fünftel von der gewöhnlichen Entlohnung, beziehungsweise vom Reinerträgnisse der Arbeit des Häftlings zu berechnen; jedoch darf hiedurch der Betrag von 10 Kreuzern und für besonders fleissige und geschickte Arbeiter von höchstens 15 Kreuzern per Kopf und Tag nicht überschritten werden. Rückfälligen Sträflingen darf nur die Hälfte dieser Prämie, mithin nur Ein Fünftel zugerechnet

werden. Als rückfällig ist derjenige nach § 41 der Instrukt. anzusehen, welcher, nachdem er schon einmal zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden war, späterhin in Folge einer abermaligen gerichtlichen Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens neuerlich eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hat. Wenn jedoch ein rückfälliger Sträfling die halbe Strafzeit, bei einer 6 Jahre übersteigenden Strafzeit wenigstens 3 Jahre hindurch sich straflos und moralisch gut verhalten hat, so kann der Vorstand des Gefangenhauses bewilligen, dass ein solcher Rückfälliger bezüglich der Zurechnung der Arbeits-Prämien wieder wie ein erstmaliger Sträfling behandelt werde; jedoch darf diese Bewilligung in den Militär-Strafanstalten erst gleichzeitig mit der Einreihung des Sträflings in die dritte Klasse erfolgen.

Die Zuerkennung der Arbeitsprämien in den Strafanstalten, nicht in den Gefängnissen, soll in der Regel nach Tagwerken erfolgen. Das Tagwerk muss der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Häftlinge angemessen sein. Ausnahmsweise kann ein niedrigeres Arbeitspensum aufgegeben werden. Ein Tarif hat die Höhe der Tagwerke und der Prämiensätze zu bezeichnen.

Werden Sträflinge auf Rechnung von Privatunternehmern beschäftigt, so kann das dem Unternehmer gegenüber angenommene mittlere Tagwerk zugleich jene Arbeitsaufgabe bilden, welche nach Umfang und Beschaffenheit vom Gefangenen geleistet werden muss, bevor ihm eine Prämie gewährt werden darf.

Der Sträfling darf einen Theil seiner Arbeitsprämie nach den Bestimmungen der Hausordnung zur Anschaffung von Nebengenüssen, zur Unterstützung armer Angehöriger oder zu andern erlaubten, vom Gefängnissvorstande genehmigten Zwecken verwenden. Der Rest ist kassamässig zu behandeln und nach der Entlassung des Gefangenen aus der Haft seinem Truppenkörper (Heeres-Anstalt), wenn er dahin einrückt, sonst aber der politischen Behörde zu übersenden.

Zur Deckung der durch vorausgegangene strafgerichtliche Urtheile auferlegten Schadenersätze, sowie der auf Rechnung

des Aerars bestrittenen Verpflegungskosten des Häftlings sind die demselben zukommenden Arbeits-Verdienstantheile nicht beizuziehen; dagegen können diese zum Ersatze eines dem Aerar oder auch Privaten während der Haft zugefügten Schadens verwendet werden. Der Häftling darf Einwendungen gegen die commissionell erfolgte Zuerkennung des Schadenersatzes bei der Militär-Territorial-Behörde anbringen. Kerkersträflinge sind in der Regel täglich wenigstens durch 10 Stunden zur Arbeit anzuhalten. An Sonn- und Feiertagen seines Glaubensbekenntnisses ist jeder arbeitspflichtige Gefangene von der Arbeit frei zu lassen.

Die Leitung der Militärstrafanstalten steht dem Platz-Kommandanten zu, wenn für dieselbe eigene Kommandanten nicht ausdrücklich systemisirt sind. Die Militär-Gefängnisse, Garnisons- oder Brigade-Arreste unterstehen dem Vorstand jenes Gerichts, welchem das betreffende Gefängniss beigegeben ist. Für den unmittelbaren Aufsichtsdienst bestehen Ober-Stabs-Profossen, Stabs-Profossen und Profossen. Zur Aushilfe können Chargen des Mannschaftsstandes als Beschliesser zugewiesen werden mit möglichst seltenem Wechsel. Dem Strafhaus-Vorstande steht die Disciplinar-Strafgewalt zu. Korrektionsstrafen gegen Sträflinge sind: Verweis, Zuweisung einer unliebsamen Arbeit, zeitweise Entziehung von Nebengenüssen, Versetzung in eine mindere Sträflingsklasse, Fesselung (auf unbestimmte Dauer); ferner Anbinden durch drei Stunden, Einzelhaft bis zur Dauer von 21 Tagen, Dunkelhaft bis zur Dauer von 15 Tagen, Entziehung von Arbeitsprämien.

Mit der Einzelhaft als Korrektionsstrafe ist verbunden: die Verschärfung der harten Lager, Schliessen für 6 Stunden täglich mit Ausnahme jedes dritten Tages, Entziehung der Begünstigung des Absendens und Empfangens von Briefen, des Empfangens auswärtiger Besuche, die Ausschliessung vom gemeinschaftlichen Spaziergange. Die Verdunkelung der Zelle bei Dunkelhaft hat an jedem dritten Tage zu entfallen. Mindestens zwei Besuche täglich durch Angestellte sind hierbei vorgeschrieben.

Beide Arten der Einzelhaft können noch durch Hunger-

kost verschärft werden bis zu dreimal wöchentlich, jedoch stets an unterbrochenen Tagen. Die Korrektionsstrafe des Anbindens und des Schliessens in Spangen darf nur gegen solche Sträflinge in Anwendung kommen, welche auch vor ihrer Verurtheilung mit diesen Strafen belegt werden durften. Ueber die Korrektionsstrafen ist ein eigenes Protokoll zu führen.

Was die Zellenstrafe als Hauptstrafvollzugsart betrifft, so wird der Sträfling, ausgenommen während des Gottesdienstes, Unterrichts und der Bewegung im Freien, in unausgesetzter Absonderung von allen übrigen Sträflingen gehalten. Wird die Einzelhaft als Korrektionsstrafe verhängt, so darf der hievon betroffene Sträfling mit anderen Häftlingen gar nicht in Berührung kommen.

Auf die Gesundheitspflege der Sträflinge muss mit aller Strenge gesehen werden, insbesondere bezüglich der Bewegung im Freien, der Bäder, der Reinlichkeit.

Die Verabreichung der Nebengenüsse geschieht in der Regel im ersten Drittel der Strafzeit, wenn dieses jedoch über 3 Jahre beträgt, in den ersten 3 Jahren einmal, im zweiten Drittel zweimal und für den Rest der Strafzeit dreimal in jeder Woche. Für einen Tag darf nur ein Betrag von höchstens 20 Kreuzern verausgabt werden. Zur Anschaffung von Nebengenüssen darf nur der Arbeitsverdienst verwendet werden, mit Ausnahme bei den ohne eigenes Verschulden arbeitsunfähigen Sträflingen, welche über den Betrag von 5 Gulden zu den gleichen Zwecken verfügen dürfen. Es ist strenge jedes Schenken oder Eintauschen oder Darleihen unter den Sträflingen untersagt. In freien Stunden haben sich die Sträflinge mit Lesen oder mit dem Anhören der Vorlesung eines Mitsträflings oder mit andern nützlichen Dingen zu beschäftigen. Mit den Gefangenen anderer Abtheilungen ist jeder Verkehr verboten.

Die Rückversetzung eines Sträflings aus einer höheren in eine niedrigere Klasse hat stattzufinden, wenn er sich dreimal geringerer Uebertretungen der Haus- oder Tagesordnung oder auch nur einmal eines groben Disciplinar-Vergehens schuldig gemacht hat, als da sind: grobe Widerrede, Trotz

oder Widerstand, Arbeitsverweigerung, böswilliges Verderben oder Beschmutzen, Aufreizung von Mitsträflingen u. s. w.

Eine unerlässliche Bedingung des Vorrückens in eine höhere Klasse ist, dass sich der Sträfling während der letzten 6 Monate keine Strafe zugezogen hat.

Rückfällige Sträflinge sollen für Disciplinar-Vergehen bei übrigens gleichen Umständen innerhalb des dem Vorstande zukommenden Korrektions-Strafbefugnisses im Allgemeinen schärfer geahndet werden, als erstmalige Sträflinge. *)

In einem Anhange zur Vorschrift für die Militär-Gefangenhäuser von 1879 sind besondere Verhaltungsregeln für das Aufsichtspersonal gegeben. Dieses hat sorgfältig Alles zu vermeiden, was dem Häftling einen Anlass geben könnte, die erforderliche Achtung vorzuenthalten, Geringschätzung oder Ungehorsam an den Tag zu legen. Weder Vertraulichkeiten mit den Gefangenen, noch Beschimpfungen oder Zurücksetzungen einzelner Häftlinge dürfen geduldet werden. Unterredungen über die Privatverhältnisse und die strafbaren Handlungen der Gefangenen sind bei Ahndung verboten.

Die Aufsichts-Organe müssen den Gefangenen gegenüber stets mit männlicher Festigkeit auftreten, zugleich aber in ihrem Benehmen jene wohlwollende Fürsorge bethätigen, wodurch sie sich den nothwendigen moralischen Einfluss über die Gemüther der Gefangenen und eine willige Folgeleistung seitens der Letzteren sichern können.

Ist der Schuldtragende ein Profoss, so ist mit demselben, wenn nicht ohnehin die gerichtliche Behandlung eintritt, das Warnungs-Konstitut aufzunehmen, oder es ist das commissionelle Verfahren wegen Entlassung einzuleiten.

Der Gebrauch der Waffe gegen Gefangene ist dem Aufsichtspersonale nur dann gestattet, wenn ersterer an dasselbe oder an andere Dienst-Organe gewaltsam Hand anlegen oder sonst eine deren körperliche Sicherheit bedrohende Ge-

---

*) Vgl. Wahlberg, Gutachten in den Rapports sur les Questions à discuter au Congrès pénitentiaire international à Stockholm. 1878. p. 151—159.

waltthätigkeit unternehmen, oder wenn sie zu entweichen versuchen und kein anderes Mittel übrig bleibt, um den gewaltsamen Angriff oder den Fluchtversuch zu vereiteln.

Sonst ist selbst in Fällen der Gewaltthätigkeit oder Meuterei der Befehl des Vorstandes abzuwarten, bevor zur Anwendung der Waffe geschritten werden darf, und es ist, wenn es zu diesem äussersten Mittel kommt, mit möglichster Schonung des Lebens der Häftlinge vorzugehen.

Wien, 1. Juni 1879.

Ueber

die Art des Unterrichtes

(Schul- und Religionsunterricht)

im Strafhause.

Von L. Hohlfeld, Anstaltsdirigent.

Wie zur Hebung der wahren Volkswohlfahrt im Allgemeinen die letzten Jahrzehnte Ausserordentliches durch Errichtung guter Schulen geleistet haben, so ist man zu derselben Zeit im Besonderen bemüht gewesen, das Licht des belehrenden Wortes auch in die Räume der Strafhäuser zu leiten, um dadurch die mit den Gefangenen anzustellenden Besserungsversuche in erspriesslicher Weise fördern zu helfen.

Die Strafanstalts-Verwaltungen haben anerkannt, dass auch der Unterricht ein vorzüglich geeignetes Mittel ist, diesen Versuchen einen gedeihlichen Erfolg zu sichern, und die Staatsregierungen haben den darauf bezüglichen Vorstellungen und Anträgen der Strafanstaltsvorstände entsprechend angeordnet, dass vorzugsweise die jüngeren Strafgefangenen im Alter von 12—25 Jahren in sorgsame unterrichtliche Pflege zu nehmen seien, damit sie einst den vielfachen Anforderungen, die das Leben an die aus Strafanstalten Entlassenen stellt, zu genügen im Stande sind.

Seit einer Reihe von Jahren ist demgemäss in den Strafanstalten verschiedener Staaten versucht worden, neben den specifisch seelsorgerischen Einwirkungen der Geistlichen das Wort der Belehrung und des Unterrichtes an den Herzen der Gefangenen durch pädagogisch gebildete Lehrer wirksam werden zu lassen.

Der Segen hat nicht gefehlt.

In vielen deutschen und ausserdeutschen Strafanstalten

waltet gegenwärtig ein so reges geistiges Leben, dass das Herz des Menschenfreundes, das sonst um Seele und Leib der Gefangenen besorgt sein und beim Anblicke eines Strafhauses mit Wehmuth erfüllt werden musste, Beruhigung fassen kann.

„Siehe, darf es sich zum Troste sagen, es ist auch hier neu und besser geworden."

Die Strafhäuser im Sinne der Vorzeit haben naturgemässen und den Forderungen der Neuzeit entsprechenden Straf- und Erziehungsanstalten Platz machen müssen. Und wo es heute noch üblich sein sollte, zu versuchen, durch Anwendung körperlicher Züchtigungsmittel die Detinirten zu günstiger und sittlicher Erweckung zu führen, da sieht der vernünftig Denkende sehnend der Zeit entgegen, wo diese barbarischen Mittel dem Worte verständiger Belehrung gewichen sind.

Das Unterrichten und Erziehen im Strafhaus wird freilich, da es nur unter der steten normirenden Einwirkung des Gesetzes erfolgen darf, ein mehr ernstes Gepräge haben und infolge dieses Umstandes, wie auch in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der hier zusammentreffenden Persönlichkeiten, sowie der fast täglich stattfindenden Aufnahme neu hinzukommender Schüler nicht ohne Schwierigkeiten zu betreiben sein und sich deshalb auch in seinen Principien und Methoden von dem Unterrichtswesen der freien Volksschule wesentlich unterscheiden.

Wenn aber das hier leitende Princip zwar das Gesetz ist und bleiben muss, auch viele treffliche Erziehungsmittel, die der freien Volksschule zur Disposition stehen, hier nicht zur Anwendung kommen können, ja der Lehrer selbst in vielfach beengenden Grenzen zu wirken genöthigt bleibt, so ist doch auch hier die „Liebe" des Gesetzes Erfüllung, und dieses belebende Princip aller Erziehung und alles Unterrichtes gibt auch dem Strafanstaltslehrer die Möglichkeit, trotz der deprimirenden Einwirkung, welche die gerichtliche Verurtheilung auf das Gemüths- und Geistesleben der Gefangenen ausübt, frei zu handeln und, wenn auch nicht auf zu breiter, doch auf sicherer Basis das Werk der Besserung mit betreiben zu helfen, d. i. den Geist und das Gemüth der

Verurtheilten zu bilden und den Willen derselben zu kräftigen.

Der Unterricht wird vorzugsweise dann gedeihlich wirken, wenn die Art und Weise, wie er ertheilt wird, die rechte ist und die Auswahl des Lehrstoffes mit weiser Umsicht erfolgt.

Es dürfte demnach nicht überflüssig erscheinen, über die Art des Unterrichts im Strafhause einige Bemerkungen niederzuschreiben, welche Strafanstaltslehrern vielleicht willkommen sein und anregend auf sie wirken könnten.

Die Frage, die demnach zu beantworten wäre, würde heissen: „Wie muss der an Strafgefangene zu ertheilende Unterricht beschaffen sein, wenn durch ihn die mit den Gefangenen angestellten Besserungsversuche gefördert werden sollen?“

Ich meine

1) einfach und klärend, damit die geistigen Fähigkeiten nicht überreizt, die früher erworbenen Kenntnisse aber zu klarem Bewusstsein gebracht werden und dadurch der Geist wachse und gebildet werde;

2) ernst, würdig und herzlich, damit das Gemüth für die Eindrücke der Freude und des Schmerzes empfänglich gestimmt werde, und

3) frisch und das Interesse der Schüler kräftig anregend, damit der schwache Wille gestärkt und der verderbte geheilt werde.

Also **einfach** und **klärend** sei der Unterricht zuerst.

Er wird zumeist, wenn nicht ausschliesslich, elementarer Natur sein und bleiben müssen. Denn obschon die zu Unterrichtenden Erwachsene sind, kann es nie in der Absicht einer Strafanstaltsschule liegen, die Gefangenen mit weitläufigen Begriffsentwicklungen zu beschäftigen, vielmehr wird es geboten sein, sie in schlichter Weise über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, über deren Rechte und Pflichten zu unterweisen, ihnen davon klare Vorstellungen zu verschaffen suchen und sie auf diese Weise richtig denken und handeln zu lehren.

In dem Verständnisse der einfachsten Lehren und Wahrheiten sind sie ja oft recht schwache Anfänger, weil sie bald nach Beendigung der Schulzeit Buch und Griffel, Regel und Gesetz bei Seite legten, sich der für sie angebrochenen freiern Zeit erfreuten und dabei nicht nur die Uebung guter Sitten unterliessen, sondern auch die rechte Berufs- und Charakterbildung vernachlässigten. Daher auch die Erscheinung, dass selbst Gefangene aus den sogenannten bessern Ständen in vielen Unterrichtsdisciplinen aussergewöhnlich schwach und unanstellig sich erweisen.

Die statistischen Berichte vom Jahre 1869*) lassen die mit 1284 Männern, welche in die Strafanstalt Zwickau eingeliefert waren, angestellten Prüfungen in nicht günstigem Lichte erscheinen. Denn es waren von dieser Zahl

1) in Religion
   - 18 Mann gut unterrichtet,
   - 564 „ mittelmässig,
   - 701 „ schlecht und
   - 1 „ ganz vernachlässigt.

2) Das Lesen konnten
   - 230 Mann gut,
   - 768 „ mittelmässig,
   - 219 „ schlecht,
   - 39 „ blos buchstabiren und
   - 28 „ gar nicht.

3) Das Schreiben verstanden
   - 173 Mann gut,
   - 657 „ mittelmässig,
   - 381 „ schlecht und
   - 73 „ gar nicht.

4) Im Rechnen leisteten
   - 183 Mann Gutes,
   - 635 „ verstanden nur die 4 Species,
   - 453 „ „ die 4 Species nur theilweis;
   - 13 „ leisteten gar Nichts.

---

*) Vollständige statistische Mittheilungen der wissenschaftlichen Beilage zur Leipziger Zeitung. Nr. 9. 1870.

5) In Sprachbildung waren
161 Mann gut,
1005 „ mittelmässig und
118 „ schlecht bestellt.
6) In gemeinnützigen Kenntnissen waren
94 Mann gut unterrichtet,
266 „ mittelmässig und
924 „ schlecht.
7) Die geistigen Fähigkeiten erwiesen sich bei
167 Mann als gut,
985 „ „ mittelmässig und
132 „ „ gering.
8) Das Gemüth war bei
339 Mann empfänglich,
544 „ wenig empfänglich und
401 „ unempfänglich.
9) Der Wille war bei
74 Mann kräftig,
655 „ wenig kräftig und
545 „ erschlafft.

Die Kenntnisse aus der Religions- und Kirchengeschichte sind bei einer grossen Zahl geradezu dürftig zu nennen. Die einfachsten historischen Mittheilungen über den Lebensgang unsers Religionsstifters, über die Ausbreitung des Christenthums, über Entwickelung und Fortgang reformatorischer Bestrebungen, über Vaterlandskunde, Naturbeschreibung etc. sind sehr vielen vollständig fremd geworden, und diejenigen welche davon noch Einiges im Gedächtnisse behalten haben, sind darin so unklar, dass die hierauf bezüglichen Fragen nur ungenügend beantwortet werden können.

Aber ein Zug von Wohlgefühl regt sich in der Brust dieser geistig zurückgegangenen und verkümmerten Menschen, wenn ihnen die sauber gebundenen Schulbücher, die reinlichen Schreibhefte und Tafeln in die Hände gegeben werden; ein glückliches Lächeln spielt auf ihrem Gesicht, wenn die Landkarte mit ihren buntfarbigen Linien und Zeichen vor ihnen aufgerollt wird und der Unterricht seinen Anfang nimmt.

Will der Lenz etwa mitten im Winter ihres Geistes-

lebens einziehen und Knospen und Blüthen treiben? Wohl möglich! Denn weder Frost noch Sturm des Geschickes vermögen die Lebensregungen der Seele zu verderben.

Der dichtende Naturforscher K. Müller behält auch hier Recht, wenn er sagt:

„Es ist kein Schnee so kalt und graus,
Der nicht ein Keimchen noch trieb aus!“

Der Lehrer findet hier die passendste Gelegenheit, in recht einfacher und verständlicher Weise dem empfänglichen Lernsinne der Schüler in seinen Mittheilungen entgegen zu kommen und es durch ungekünstelte Unterredung dahin zu bringen, dass wirklich Keimchen treiben und Knospen ansetzen und diese unter dem wohlthätig wirkenden Einflusse des Frühlingssonnenstrahles, d. i. seiner Leben weckenden Lehrart, aufbrechen und zur Blüthe sich enthalten.

Also, l. Mitarbeiter, frisch Dein Lehrbuch zur Hand. Lass den zur Lection bestimmten Text oder das zur Behandlung gelangte Gebot etc. lesen und Dir sagen, was die Schüler dabei fühlen und denken; führe sie in ruhig belehrender Weise zur richtigen Antwort und dadurch ein in das Heiligthum Deines Glaubens; lasse sie sehen, wie der Herr, den sie vergessen, dessen Stimme sie überhört, dessen Willen sie zuwider gehandelt, bald seinen Mund öffnet zum Friedensgrusse, bald seine Hände ausstrecket zum Segnen, bald Böses mit Gutem, bald Fluch mit Wohlthun vergilt; wie er immer als der treue und gute Hirte jedem Verlornen nachgeht und ihn sucht und den Wiedergefundenen mit Liebe pflegt, wie er jedem Ringenden und Kämpfenden mit Hilfe beizustehen bereit ist.

Betrachte ein Gleichniss, doch ohne philosophische Bemerkungen dabei einfliessen zu lassen. Erfasse das einfachschöne Bild, es wird gefallen, bald verstanden werden und seine Wirkung nicht verfehlen. Begnüge Dich mit einem kleinen Masse der Belehrung, lasse es aber von Geist und Leben durchdrungen sein, nicht eingeengt von jener trocknen, langweiligen, die Zuhörer marternden dürren Frage-Manier, und sie werden zu Deiner Befriedigung in erfreulicher Art geistig sich ermuntert fühlen.

Zu Deiner eigenen Erbauung und im Interesse Deiner

geistigen Ausrüstung lies aber fleissig gute Abhandlungen über die Lehrsätze des Herrn und lass das Licht tüchtiger Glaubens- und Tugendhelden vorerst Dein eigenes Herz erleuchten und erwärmen. Dann ist Deine Sorge um einen günstigen Erfolg Deines Vortrages nicht nöthig; Du weisst ja, dass ein solches Gotteswort schärfer ist, denn ein zweischneidiges Schwert und Seele und Geist durchdringet.

Lass auch Dein Arbeitszimmer allezeit eine Stätte ernstlichen Gebetes sein; denn gewiss ist auch hier nur der ein gesegneter Arbeiter, der auch ein guter Beter ist!

Einfach sei der Unterricht im Lesen, Schreiben und Stylbildung.

Steht der Schüler noch auf der untersten Stufe, so dass ihm das in der Jugend erlernte Sammeln der einzelnen Buchstaben ohne Beihilfe gänzlich unmöglich geworden ist, so gilt es, wöchentlich mehrmals die ersten Elementarübungen fleissig zu treiben; nur verweile man nicht zu lange Zeit bei den einzelnen Uebungsbeispielen der Lautverbindungen, sondern schreite bald fort zu dem Lesen eines Verses oder Spruches oder eines sonst leicht fasslichen Abschnittes eines Buches.

Das Begriffsverständniss, das hier doch weiter entwickelt ist, als bei der Jugend, hilft die formellen Schwierigkeiten mit überwinden und ermöglicht es den nur einigermassen begabten Schülern, nach 3 bis 4 Monaten schon leichtverständliche Lectionen zu lesen.

Für die im Lesen geförderten Schüler dienen zur Benutzung das Gesangbuch, das Neue Testament und die Bücher der Gefangenenbibliothek.

Das Schreibenlernen, das deutliche und saubere, bereitet dem Schüler eben so viel Schwierigkeiten, als das Lesenlernen. Die durch schwere Handarbeit ungelenk gewordenen Finger sind häufig nicht fähig, auch nur einen Zug vorschriftsmässig zu schreiben.

Da ist es nun wiederum geboten, das zu Lehrende auf ein bescheidenes Mass zu beschränken und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass auch hier in der oft kurzen Detentionszeit doch etwas Befriedigendes geleistet werde. Bei Einübung der Buchstaben wird von der sonst vorgeschriebenen

strengen Aufeinanderfolge zuweilen abgewichen werden müssen. Damit aber ein auffälliger Sprung in der genetischen Bildung der einzelnen Schriftzeichen nicht entsteho und das Ziel doch bald erreicht und ein Name deutlich geschrieben werde, gehe man ohngefähr also zu Werke:*)

Der des Schreibens ganz unkundige Zögling mag Simon heissen. Um diesen Namen schreiben zu lernen, soll er erst von den hierzu nöthigen Buchstaben und Buchstabenverbindungen i, n, m, im, on, mon, S, Si und endlich das ganze Wort „Simon" je 2 oder 3 Zeilen schreiben. In wenig Stunden wird der Name leserlich, wenn nicht gar hübsch deutlich geschrieben werden können; ohne Zweifel wird es dem fleissigen Schüler gelingen, auch das Schreiben einiger Vornamen zu erlernen. Diesen Uebungen schliesst sich das Erlernen von einer Anzahl Muster- oder Normalwörtern an, so dass in 3 bis 4 Wochen der Schüler im Stande ist, eine Seite nach Vorschrift aus einem gedruckten Buche abzuschreiben.

In den für Stylübungen angesetzten Stunden werden diese Schüler zuvörderst im Abschreiben kurzer gedruckter und geschriebener Aufgaben so lange geübt, bis sie vermögend sind, kleine Sätze aus dem Kopfe mit und später ohne Hilfe des Lehrers aufzuschreiben.

Auf diese Weise wird nun etwas Aussergewöhnliches zwar nicht geleistet, aber immerhin doch das der Individualität der Lernenden angemessene Theil von Fertigkeiten denselben vermittelt.

Nach der eben angezogenen statistischen Tabelle sind die Leistungen der Eingelieferten in Stylistik von sehr geringer Art; sie waren unter 1284 Mann bei 1005 Mann mittel und bei 118 Mann schlecht.

Weil aber gerade nach dieser Richtung hin das Leben mehr, als man gewöhnlich glaubt, verlangt und einen Brief, eine Quittung, ein Attest, eine Anzeige, eine Unterschrift etc. wohl jeder aus der Strafanstalt Entlassene einmal zu schreiben

---

*) Ich weiss wohl, dass Winke über Methodik mein Thema erweitern; sie schienen mir aber so wichtig und lagen hier so nahe, dass ich sie ohne Bedenken habe einfliessen lassen.

Veranlassung haben wird, so empfiehlt sich hier ein fleissiges Anfertigenlassen kurzer Pensa. Ein Dictat nachzuschreiben thut gute Dienste, und Nachbildungen gegebener Muster runden ab, verhelfen zu einem gefälligen Gedankausdrucke und erwecken Liebe zur Muttersprache. Genaues Aufschreiben und Durchsprechen der einzelnen Wörter und ihrer Theile, Anschreiben derselben an die Wandtafel, Vergleichung dieser mit den Schriftzeichen auf der Schiefertafel, wiederholtes Durchlesen des Ganzen mit Angabe der Interpunktionszeichen und grossen Anfangsbuchstaben der Wörter etc. gibt die nöthigen Kenntnisse über Syntax und Orthographie und lässt zum Ziele gelangen, wenn auch auf etwas mühevollem Wege. Unmöglich ist es allerdings, diejenigen, welche nur ein halbes oder ein ganzes Jahr Strafzeit zu verbüssen haben und bei ihrem Eintritte in das Strafhaus ohne alle Fertigkeiten sind, soweit zu fördern, dass sie es vermöchten, einen Brief ohne Beihilfe des Lehrers und ohne Tadel zu fertigen. Aber so viel bezeugt die Praxis, dass schriftliche Arbeiten ein vorzügliches Mittel sind, den Geist zu bilden, die Denkkraft zu wecken und zu raschem und sicherem Urtheile, wie zu möglichst schicklichen Formen des Gedankenausdruckes zu befähigen.

Die Stylbücher, welche Verfasser in einer Reihe von Jahren von erwachsenen Schulgängern der Strafanstalt Zwickau führen liess, beweisen, wie lohnend es ist, schriftliche Arbeiten: Beschreibungen, Erzählungen, Rechnungen, Zeugnisse, Briefe etc. auf die Schiefertafel fertigen und solche dann in das Stylbuch sauber und so nett, als es eben diesen Schülern möglich ist, eintragen zu lassen.

Ueberdies waren bei jeglicher Wiederzurückgabe der Bücher in die Hände der Schüler gespannte Aufmerksamkeit und lebhaftes Interesse bezüglich der Correcturen zu erkennen. Daher auch wiederum die Erfahrung, dass nach verhältnissmässig kurzer Zeit Befriedigendes geleistet werden kann.

Einfach sei der Unterricht im Rechnen. Dies gebieten die zu bildenden schwachen Kräfte, die für den Unterricht noch immer knapp bemessene Zeit und der dem Unterrichte zu Grunde liegende Zweck.

Für die Aufgaben sind daher möglichst niedrige Zahlen zu wählen, um die Kräfte der Schüler nicht zu überladen und die Lust und Liebe zur guten Sache nicht durch Unmuth, der diese Menschen nur zu leicht beschleicht, abzuschwächen. Complicirte Rechenaufgaben sind nur ausnahmsweise oder in besondern Stunden für die Schüler gestattet, die eine gute Vorbildung genossen haben und hier nur Veranlassung finden sollen, das Gelernte aufzufrischen und dem Gedächtnisse fester einzuprägen. Im Interesse derjenigen Gefangenen, welche das Tischler-, Maurer-, Schlosser- oder Zimmererhandwerk erlernt haben oder noch erlernen wollen, berücksichtigen Strafanstaltsverwaltungen, die auf das Unterrichtswesen überhaupt Gewicht legen, bei Aufstellung des Lehrplans in anerkennenswerther Weise Aufnahme des Unterrichtes in der Geometrie, im geometrischen und architectonischen Zeichnen, um diese jungen Leute mit den Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten, die ihnen bei Betreibung ihres Berufes in der Freiheit die besten Dienste zu leisten im Stande sein werden.

Erfahrungsgemäss ist es nöthig, die Schüler mit den Münz-, Mass- und Gewichtseintheilungen etc. bekannt und durch practisch ausgeführte Beispiele vertraut zu machen. Die 4 sogenannten Species, von denen eine ziemlich grosse Anzahl klare Begriffe nicht hat — unter 1284 Mann befanden sich, wie die obige statistische Tabelle nachweist, 453 Mann, die nur theilweis, 13 Mann, die gar nicht damit bekannt waren — reichen in den meisten Fällen hin, die hier vorhandenen Lücken in zweckentsprechender Weise auszufüllen. Wird die Einführung in die Lehre der Decimalbrüche und ihre Anwendung in der Praxis hinzugenommen, so hat der Lehrer auf ein reichliches Jahr und noch weiter hinaus ein so umfängliches Material, dass er es für ein grosses Glück erachten muss, wenn dies alles wohl durchgearbeitet, von den Schülern verstanden und ihr bleibendes Eigenthum geworden ist.

Besuchen die Schüler noch länger die Unterrichtsstunden, dann lassen Regeldetri, Zins- und Gesellschaftsrechnung und namentlich Flächen- und Körperberechnung treffliche Auswahl finden, um ihren Geist vortheilhaft zu beschäftigen und zu bilden.

Die gemeinnützigen Kenntnisse, die den meisten fast am nöthigsten, gleichwohl aber am unbekanntesten sind, bieten reichen Stoff, den Geist so recht nach Wunsch zu ermuntern und zu kräftigen.

In das Bereich dieser Disciplin sind Lehrstücke aus der Geschichte, Geographie, Physik und Literatur zu ziehen und die Unterweisungen zumeist in einzelnen engern Abrissen, in zusammenhängenden Gruppen, in „plastischen Bildern“ zu geben, also Charakterbilder aus der Geschichte: das Leben eines Entdeckers, Erfinders, Gelehrten, Industriellen etc.; Charakterbilder aus der Geographie, wie solche Grube unter dem Titel „Charakterbilder deutschen Landes und Lebens“ in sehr brauchbarer Art herausgegeben hat; Beispiele über Erscheinungen auf dem Gebiete der Physik, wie Gleichgewicht und Bewegung fester Körper, Gesetze der Luft, Lehre vom Schall, Licht, von der Wärme, der Dampfkraft etc. und dazu die Winke, wie die aus dem naturkundlichen Studium gewonnenen bescheidenen Resultate zur Aufklärung über die Vorgänge im geschäftlichen, industriellen und häuslichen Leben anzuwenden sind. Non scholae, sed vitae discimus!

Soll den Anforderungen, die das Leben jetzt an jeden jungen Mann stellt, auf genügende Weise entsprochen werden, so ist der Hinweis auf die allgemeinen naturkundlichen Erscheinungen und die Vermittelung einiger Kenntnisse aus der Physik, vielleicht unter Beihilfe von Experimenten, auch im Unterrichte, den das Strafhaus bietet, unerlässlich.

Dass für jede Stunde vom Lehrer die Denkkraft weckende, spannende und überzeugende Beispiele sorgfältig ausgewählt und „vorbereitet“ werden müssen, um Erfolg zu sehen, ist für alle Zeiten und Umstände dringend zu empfehlen.

Was die Stoffe aus der Literatur anlangt, so sind sie eine ganz unübertreffliche Quelle, aus welcher köstlicher Stoff zur Aufmunterung und Belehrung geschöpft werden kann. — Gerade im Strafhause muss diese Quelle reichlich fliessen, um bei der hier vorhandenen schwülen Temperatur die Geister frisch zu erhalten.

Ein Lied, eine Parabel oder eine Fabel zu recitiren, den Grundgedanken derselben zu erfassen, diesem eine kurze Dis-

position anzureihen und an diese wiederum die für Lehrer und Hörer sich ergebenden Folgerungen zu knüpfen, gewährt Lehrenden und Lernenden einen wahrhaften Hochgenuss. Ein alle Erwartungen übertreffendes reges Leben wird in den Schülern zu Tage brechen und die der Unterredung zu Grunde liegende Absicht: aufmerksames Verhalten derselben, Beweglichkeit und Kräftigung ihrer geistigen Fähigkeiten erreicht werden.

Mit dieser einfachen Art des Unterrichtes soll nun die klärende Eigenschaft desselben innig verbunden sein.

Die Schüler erinnern sich noch gar mancher Dinge, die sie einst in der Schule lernten. Sie sehen diese aber nur noch wie im Dämmerlichte. So wissen sie z. B., dass zur Weihnachtszeit Christmetten gehalten und zur Pfingstzeit Kirchen, Stuben und Thüren der Häuser mit Maien geschmückt werden etc., doch von einer geschichtlichen Begründung dieser schönen und sinnigen Gebräuche ist ihnen nichts bekannt. Fast bestehen ihre Kenntnisse von den Festzeiten nur in dem Bewusstsein von einer sich regelmässig wiederholenden Reihe aussergewöhnlicher Genüsse und Freuden. — Dass sie einen Erlöser haben, wissen sie; was aber sein Amt, Beruf und Wirken, sein Besorgtsein um jeden Einzelnen unter ihnen ist, ist ihnen fremd.

Sie erinnern sich noch der Uebungsstunden aus ihrer Jugendzeit, in denen sie rechnen, lesen, schreiben, Geographie, Weltgeschichte, Bibl. Geschichte etc. lernten; aber etwas Deutliches und für das Leben fertig Verwendbares ist augenblicklich nicht mehr vorhanden. Da ist es nun die Aufgabe des Unterrichtes, dass er die Nebel vor ihren Augen entferne und sie hell und klar sehen lasse alles das Gute, das schon frühzeitig in ihre Seele kam, das aber lange unter dem Schmutze der Sünde und vielem anderen Elende tief begraben lag: Die Geschichten der Feste im Kirchenjahre lies mit ihnen beim Herannahen jedes Festes und erläutere aufs Neue den Text in recht schlichter Weise, ziehe nicht nur die für sie passende Moral heraus, sondern füge als Staffage Geschichtliches, Geographisches, Culturhistorisches etc. hinzu; benutze dabei die vorhandenen Wandkarten, passende Bilder und Ge-

mälde; lass auch die kirchlichen Gebräuche, wie den Lichterschmuck am Weihnachtsabende, den Christbaum, die Sitte, sich gegenseitig durch Geschenke zu beglücken, Gegenstand der Unterredung sein, und erlaubt es die Zeit, so gedenke in einer besonderen Stunde der Bedeutung der in der Regel unter dem Weihnachtsbaume befindlichen Sächelchen und der damit im Zusammenhang stehenden geschichtlichen Erzählungen.

All' diese Dinge sind ihnen nicht fremd; sie haben sich über dieselben oft gefreut, aber nie im Bewusstsein der dabei zu Grunde liegenden Veranlassung und Idee. Ein tieferes Nachdenken darüber hielten sie der Mühe nicht werth und blieben deshalb auch hier im Unklaren. Jetzt erst verliert sich der Dämmerschein und mit sichtlichem Wohlgefallen begrüssen sie das rechte Licht. Ihre Augen leuchten hell und sie lernen verstehen, was sie in langer Zeit nur mechanisch übten.

Dass unsere Rechtfertigung vor Gott durch den Erlöser bewirkt worden ist, wissen sie nothdürftig dem Wortlaute nach, dass aber ein so reicher Segen jedem glaubensvollen Christen daraus fliesst, dass er kraft der Erlösung im Stande ist, allen Versuchungen zu widerstehen, begreifen sie zu ihrer eigenen tiefgehenden Freude jedoch erst dann, wenn der Lehrer*) mit überzeugender Art die Beweisführung giebt, für die sie die Worte schon seit langen Jahren gehabt haben, und die ganze Lehre überhaupt recht einfach und ungekünstelt darzustellen vermag.

Zu tieferem Nachdenken regt die Bergpredigt Jesu an, die mit der Abtheilung der kurzzeitig Bestraften in einer Jahreshälfte, bei wöchentlich je zwei Stunden, gelesen werden muss und zwar in der Weise, dass die Lehren des Katechismus einzuflechten sind.

So einfach einst der heilige Mund des Herrn diese Lehren sprach, so einfach und leicht fasslich sei darüber Deine Katechese.

„Selig sind, die geistlich arm sind, denn das Himmelreich ist ihnen!"

*) Der Begriff Lehrer soll hier alle diejenigen Herren Theologen und Pädagogen umfassen, welche Religionsunterricht zu ertheilen haben.

So hebt die Predigt an; so überrascht und bewundernd stehen diese Hörer vor dem herrlichen Spruche, sehen mit Dir den freundlichlehrenden Heiland im Geiste unter der Volksmenge, gewinnen durch Dein vermittelndes Wort das Verständniss in die Wahrheit dieser Lehre und die Ueberzeugung, dass derjenige Mensch selig werden kann, der die Mängel seines Seelenzustandes erkannt hat und sich in aufrichtiger Demuth an den wahren Helfer anschliesst.

Zeige an dem Spruche: „Selig sind die Sanftmüthigen, denn sie werden das Erdreich besitzen!“ wie namentlich ein sanftes, ruhiges, besonnenes, vorsichtiges Reden und Handeln die Welt zu besiegen im Stande sind, wie im Leben so oft durch Heftigkeit, Poltern und Eifern auch die wenigen Getreuen noch verscheucht, wie aber durch verständiges Verhalten selbst die Widerharigen und Störrigen auf die Seite des Rechtes und des Bessern gezogen werden und dem Guten eine Macht bereiten, die kein Feind überwältigen kann; wie die Sanftmuth eine wohlthuende Ruhe und Heiterkeit über die Seele verbreitet, Liebe anderer Menschen erwirbt, vor sündhaftem Zorne bewahrt und dem Heilande ähnlich macht.

Du hast unter Deinen Zuhörern möglicher Weise einige, die leicht erregbar sind und ein aufbrausendes Verhalten dem sanften, stillen, belehrenden Wesen vorziehen würden; aber aufmerksam hören sie die Empfehlung solcher Vertheidigungsmassregeln an und lernen dankbar erkennen, wie nützlich und ehrenwerth zugleich es ist, sich beherrschen zu können und auf diese Weise Wege gebahnt zu sehen, die zu einem immer erweiterten und gesegneteren Wirkungskreise sicher führen. Auf diese Weise wird das deutlich, wohlverstanden und zugleich dem Gedächtnisse als etwas Vollständiges tiefer eingeprägt werden, was sie früher einmal vielleicht, in einer Sonntagspredigt, hörten, aber nicht weiter über dasselbe nachdachten.

Aehnlich sind die Katechismuslehren, die mit den ein- und mehrjährig bestraften Detinirten in einem jährlichen Cursus wöchentlich in zwei Stunden behandelt werden, zu erläutern und näher zu begründen.

Bei Behandlung einzelner Lehrstücke des Katechismus dürfte, um vor der schablonenmässigen Art des Erklärens

gewisser Begriffe bewahrt zu bleiben, und um die Zuhörer nicht mit einem unnützen Gedächtnisskrame zu belasten, die freie, selbständige, geistige Erforschung zu empfehlen und dem natürlichen Ergusse der Gefühle und Lebensanschauungen der Schüler ungehinderter Ausdruck zu gestatten sein. Freilich müssen die Erklärungen feste, positive Grundlage behalten und dies auch dann, wenn Lieder aus dem Gesangbuche benützt werden, welche die gewünschten Erklärungen oft besser geben, als die eingeführten Lehrbücher es zu thun vermögen. — Passende Liederkatechesen sind ebenfalls ein bewährtes Mittel, erschlaffte Geister zu ermuntern und sie fühlen zu lassen, dass auch das höhere Alter noch spannungsfähig ist.*)

In allen übrigen Fächern, wie Geschichte, Geographie, Rechnen, deutsche Sprache etc., bleibe dieselbe einfache Art des Unterrichtes befolgt und zwar stets in der Weise, dass ein sittlich-religiöser Odem durch jede Stunde hindurch wehe, und dies um so mehr, als diese Schüler gerade sich bisweilen versucht fühlen, selbst das Beste gleichgültig und geringschätzend zu betrachten. Und wird nun das Wenige, was noch in der Erinnerung der Schüler liegt, als Anknüpfungspunkt benützt, von diesem Bekannten langsam zu dem Unbekannten fortgeschritten, von dem Naheliegenden zu dem Entfernten, von den selbsterlebten (concreten) Fällen zu dem Abstracten, von dem Unmittelbaren zu dem rein Geistigen hinauf, dass also auch im Strafhause die didactischen Grundsätze recht befolgt werden, dann mag wohl den Anforderungen des practischen Lebens und den Bedürfnissen des Einzelnen entsprochen worden sein, weil nach Jahr und Tag die jetzt von der Welt Abgeschlossenen gewiss soweit vorbereitet in die Verhältnisse des öffentlichen Lebens wieder mit der Hoffnung zurücktreten dürfen, dass ein gedeihliches Wiedereingleisen in die Geschäftsbahnen für sie nicht unmöglich sein wird, da ihnen ja neben früheren Erfahrungen so manches später erworbene Neue dienstbar zur Seite steht und auf diese Weise denselben Gelegenheit geboten wird, den Vorsatz der Besse-

*) Weiteres hierüber im 3. Theile dieses Aufsatzes.

rung in der Freiheit zu bethätigen, d. i. die erworbenen Schätze in verständiger Weise zu gebrauchen und so den weltlichen und den göttlichen Gesetzen nach dieser Seite hin Genüge zu leisten.

Was helfen aber das Wissen und die Bildung des Verstandes dem Menschen, wenn er für die Eindrücke der Freude ebenso theilnahmlos ist, wie er unempfindlich sich zeigt gegen den Schmerz und das Leid, das ihn selbst oder Andere trifft? Nur wo beide Faktoren vereinigt sind, darf ein befriedigendes Produkt als lohnendes Resultat unsrer Bemühungen erwartet werden.

Deshalb verlange ich weiter, dass der Unterricht sei

2) **ernst, würdig** und **herzlich,** damit das Gemüth für die Eindrücke der Freude und des Schmerzes empfänglich gemacht werde.

Wenn das Gemüth die Gesammtheit der Seelenstimmungen ist, sowohl freundlicher und wohlwollender, als auch trüber und schmerzlicher, welche als Spuren von vorhergegangenen Lust-, Unlust-, Ueberdruss- und Schmerzempfindungen, also von Erlebnissen, durch welche solche Empfindungen entstehen, in der Seele zurückgeblieben sind, so wird aus dieser Definition sofort klar, dass das Gemüth nur durch Lebenserfahrungen, welche Freud und Leid verursachen, nicht aber durch Unterricht erzeugt und gebildet, respective empfänglich gemacht werden kann. Es ist darum der geeignete Boden zur Gemüthsbildung in dem Hause, in der Familie zu suchen, wo Freude und Leid abwechselnd, oft auch in rascher Aufeinanderfolge oder plötzlichem Zusammentreffen empfunden werden.

Wenn aber gleichwohl oben verlangt wird, dass der Unterricht ernst, würdig und herzlich sei, damit das Gemüth durch denselben gebildet und empfänglich gemacht und dadurch der Mensch seiner geistigen Wiedergeburt näher gebracht werden könne, so möge man erwägen, dass das Unterrichten in Strafanstalten von dem der öffentlichen Volksschulen insoweit ganz bedeutend abweicht, als in den Strafanstalten eine wohlgeordnete, sich gegenseitig unterstützende und sich

ergänzende Verbindung zwischen Schule und Haus stattfindet, dass also Theorie und Praxis, Wort und That, Zeugniss und Erfüllung Platz greifen! Was die Ordnung des Hauses zu befolgen verlangt, sucht die Schule den Schülern lieb und werth zu machen, und was wiederum die Schule aufbaut und als wohl zu verwerthendes Kleinod der Beachtung empfiehlt, sucht das Haus zu respectiren und zu verwerthen.

Die sittliche Führung des Schulgängers auf den Arbeitssälen bleibt dem Lehrer nicht verborgen, gleichwie ebenfalls die Aufseher und Oberbeamten über das Verhalten des Schülers während der Unterrichtsstunden jederzeit ein volles und klares Bild über die geistige und sittliche Configuration des Einzelnen zu erlangen in der Lage sind. Deshalb, weil eine stete Wechselwirkung zwischen Schule und Haus hier stattfindet und von allen Beamten ohne Unterschied ein stets einmüthiges Handeln beobachtet werden muss, zudem — was Befehl und Ausführung aller Anordnungen in der ganzen Strafanstalt betrifft — nur ein Geist alle Bewegungen auf dem Unterrichts- und Arbeitsgebiete leiten darf, den Schülern auch die Lebenserfahrungen und Schicksale, wie z. B. „Lohn der Arbeit, Zufriedenheit mit Aufmerksamkeit und Fleiss, Erhörung billiger und gerechter Wünsche, Achtung vor dem Schmerze eines Gefangenen, Theilnahme, Rath, Hilfe und Pflege bei Erkrankungen, Hilfe und Berathung beim Ordnen häuslicher Verhältnisse in der Heimath, Unzufriedenheit über träges Wesen, Tadel über Leichtfertigkeit, Strafe über gesetzwidriges Verhalten, Uebung im Auskommen mit wenig Gaben, Sparen der mühsam verdienten Pfennige, Begleitung zur letzten Ruhestätte eines Mitgefangenen“ etc., also die rechten bildsamen innern Erregungen, zu keiner Stunde fehlen, deshalb darf wohl behauptet werden, dass durch den Unterricht unter obwaltenden Verhältnissen auf die Bildung des Gemüthes ein höchst wohlthätiger Einfluss geäussert werden kann.

Wenn nun in den Strafanstalten das „Wiederflüssigmachen“ des für gute Eindrücke wenig oder gar nicht empfänglichen Gemüthes als Hauptaufgabe mitbezeichnet werden muss, so wird hier zu zeigen sein, welches Verfahren beim

Unterrichte nach dieser Richtung hin sich als vortheilhaft empfehlen dürfte.

Von 1284 Gefangenen war, wie die oben angezogene statistische Tabelle zeigt, das Gemüth bei 941 Mann wenig, beziehungsweise gar nicht empfänglich.

Zu constatiren ist weiter, dass bei diesen 941 Individuen — also auch bei den aus dieser Zahl gewählten Schulgängern — ein so hoher Grad psychischer Verstimmtheit, Reizbarkeit, Verdrossenheit, Indolenz, Herzlosigkeit, Grobheit, Undankbarkeit, Verbitterung gegen alle Organe der öffentlichen Ordnung, Misstrauen gegen seelsorgerische Berathung, Abneigung und Widerwillen gegen die Einwirkungen durch Unterricht u. s. w., daneben auch Zeichen von ernstem, offenem, gemüthvollem, ruhigem Charakter zu bemerken gewesen sind, dass es oft zweifelhaft war, eine solch' ungünstig gestimmte und in sich selbst verschlossene Genossenschaft zum rechten Aufthun, zu erfreulicher Entfaltung und frischer Blüthe des Geistes zu bringen. — Und doch hat Verfasser dieses Aufsatzes während einer ziemlich langen Amtirung im Strafhause selten oder fast nie Ursache gehabt, am Erfolge des Unterrichts zu verzweifeln, vielmehr die Freude über den erblühenden Segen des belehrenden Wortes oft empfunden.

Aber wie ging dies zu? In welcher Gemüthsstimmung musste zu diesen Schülern gesprochen und mit denselben verkehrt werden?

Zuvörderst war der Unterricht getragen von dem Tone tiefsten sittlichen Ernstes.

Es bleibt immer zu merken nöthig, dass wir es hier mit Verbrechern zu thun haben, die auf alle Angriffe gefasst sind, sich mit kluger Vorsicht gegen jeden auf sie wirkenden Beamten zunächst in der Defensive halten, die das sittenlose und leichtfertige Leben lieb gewonnen, zum grossen Theile das Gepräge des Lasters an sich tragen, Höheres und Besseres zu verspotten sich angewöhnt haben.

Darum ist es hier geboten, mit Mannesernst und Manneswürde aufzutreten und sie das tiefste Missfallen an der Sünde, so an ihrer Person haftet, fühlen zu lassen, zugleich aber auch sie zu vermögen, mit Abscheu auf ihre Vergangenheit und

ihre Vergehen zu blicken und ihnen Veranlassung ihrer Klagen über Strafe, Strafdauer und Strafvollzug durch recht einfach-klare Verständigung abzuschneiden. Beispiele des täglichen Lebens werden sie überzeugen, dass eine Schuld nicht durch Ausreden, Thränen und Betheuerungen, sondern allein durch die göttliche Traurigkeit, d. i. durch die ehrliche, tiefgehende Reue und die daran sich knüpfende Aenderung des Sinnes und Wandels gesühnt werden können. Der Ernst und die Stimme eines Johannes bei Wahrnehmung entsittlichter Menschen und Zustände mögen immerhin hier einen Platz zur Nachachtung finden. Das „Thut Busse“, d. i. macht vollständig „Kehrt“, muss hier um so mehr betont werden, als ja eine Fülle von nichts weniger als Bussgedanken die Seelen der Einzelnen durchkreuzt und ein den aufkeimenden guten Entschliessungen gefährliches Liebäugeln mit den üblen Gewohnheiten früherer Zeiten zu bekämpfen bleibt.

Dem Lügner werde deshalb gezeigt, wie das unlautere und unwahre Wort immer eine zweite Lüge gebiert, wie an dieser stets sieben andere hängen, wie sich daraus der Betrug entwickelt und dieses Laster endlich den Menschen zum Meineidigen, Brandstifter, Mordbrenner oder Selbstmörder herabwürdigt. — Das mit feurigen Farben gemalte Bild mag sich vor seinen Augen mit rauschender Schnelligkeit und im hellsten Lichte aufrollen, damit er ein rechtes klares Spiegelbild erblicke aller der Sünden gegen das achte Gebot, die mit Lachen eingehen und die oft jahrelang ungestraft bleiben, aber doch in der Regel ihre Träger und Pfleger ein Ende mit Schrecken nehmen lassen.

Der Wollüstling soll einen unverhüllten Blick in die Krankenhäuser thun und die erbleichten, abgelebten, schmerzerfüllten und jammernden Gestalten, die ehedem auf einen guten Rath nicht hören mochten, jetzt aber in verzehrendem Schmerze ihr verstelltes Angesicht mit den glanzlosen und fast irren Augen tief ins Schweisstuch ihrer Angst drücken, sehen, auf dass er erfahre, wie die böse Lust furchtbare Ernte hält unter Jünglingen und Jungfrauen seines Alters, seines Standes, seines Berufes.

Den tiefen Abgrund schaue der Hoffärtige, in den

auch er stürzen muss, wenn er sich nicht schleunigst zurückzieht von der gefährlichen Höhe, auf die er geklommen.

Empfinden soll der Verschwender, wie auch grosses Gut endlich zu Ende geht, wie Reichthum weniger wird, wo man ohne Verstand ausgiebt und nicht zu Rathe hält, was gering ist, und dass nur durch ordentliches Haushalten die Kammern voll lieblicher, köstlicher Reichthümer werden.

Der Stümper, der die Mühe scheute, in dem erwählten Berufe tüchtig zu werden, muss recht sonnenhell erkennen und die ganze Bitterkeit des hier einschlagenden Sprichwortes empfinden, dass man nur den Geschickten lieb und werth hat, den Ungeschickten dagegen Niemand begehrt, dass Jeder, der ein guter Meister werden will, seine Lehr- und Lernzeit nicht vertändeln oder im Müssiggange dahinstreichen lassen darf, sondern mit allen Kräften sinnen und trachten müsse, wie auf der Bahn der Vervollkommnung ein sichrer Schritt nach dem andern weiter vorwärts gethan werden kann.

Der Dieb mag erzittern, wenn das Thema von der Heilighaltung fremden Eigenthums zur Sprache kommt. Der Lehrer lasse hier den Strom seiner ganzen Beredtsamkeit diese göttliche Ordnung preisen und zeige in ergreifenden, väterlich-ernsten Worten, wie der Mensch nur dann recht geschätzt werden kann, wenn er mit seinen eigenen Händen arbeitet und sein eigenes, wohlverdientes Brot isst; er lasse alle fühlen seine tiefe Bekümmerniss über jegliches unehrliche Gewerbe, aber auch die erfrischende Begeisterung seines Herzens für ehrliche Thätigkeit; er schildere Gottes Missfallen an dieser frevelnden Gesetzesübertretung und sein unausbleibliches Strafgericht über solche gröbliche Missachtung seines heiligen Gebotes. — Wie eine bittere Arznei eingenommen werden muss, um die Krankheit zu heben, die angefangene Kur wohl zu vollenden und die Gesundheit wieder zu erlangen, so muss auch hier ein ernstes Wort gesagt, gehört und befolgt werden, um auf die moralische und sittliche Wiedergenesung hoffen zu dürfen.

Dabei sind zu vermeiden alle faden und trivialen Ausdrücke, die vielleicht als Mittel zur Anfmunterung erscheinen möchten, gleichwohl aber zu dem Lehrerernste und der

Beamtenwürde in allen Fällen schlecht passen. Alle Erzählungen und Mittheilungen werden in gutem Deutsch gegeben, mit würdevollem Anstande, ohne bittere Bemerkungen, ohne Schreien, ohne Verzuckung der Mienen. Nichts verdirbt alle Unterredungen mehr, als triviale Bemerkungen und Glossen. Sie ziehen nicht an's Herz ein zweites Herz, sie wirken abstossend und verscheuchen auch die noch wenigen besseren Herzensregungen. Sie verknüpfen sich mit den leider schon reichlich vorhandenen trivialen Gebilden in der Seele der Gefangenen und erzeugen dadurch eine stille aber gefährliche Reaction beim Werke der Gemüths- und Charakterbildung insofern, als die Hörer ein schädliches Misstrauen auch in die ernstesten und heiligsten Wahrheiten Deines Vortrages zu setzen versucht werden.

Bleibe, theurer Mitarbeiter, immer würdevoll, besonnen, vorsichtig und wahr, sei es bei dem Vortrage Deiner Lehren, sei es bei Ermunterungen zum Bessern oder beim Tadel begangenen Unrechtes oder bei Verstössen gegen Vorschrift und Ordnung. Strebe ernstlich, es dahin zu bringen, dass die Schüler bei Deinen Reden, ja schon bei Deiner Anwesenheit edel und rein zu denken gezwungen sind, dann wirst Du Dir eine Macht zubereiten, die im Stande ist, jeden Widerstand zu besiegen! Sie müssen aus Allem, was Du sagst und thust, herausfühlen, dass es sich hier um ernste Dinge, um der Seele Heil und Leben handele; sie müssen inne werden und begreifen lernen, dass die Lösung ihrer Lebensaufgabe eine zwar schwere, aber doch mögliche sei durch Reinheit der Gesinnung und Stetigkeit eines gottgefälligen Wandels.

Du wirst hierdurch zugleich die eine Kardinaltugend eines Lehrers, die persönliche Würde, die das Niedere und Gemeine mit edlem Stolze von sich entfernt hält und Ansehen, Achtung und Zutrauen verschafft, an Dir erkennen lassen.

Tritt auch nie launenhaft Deinen Gefangenen gegenüber auf, am wenigsten erscheine in solcher Stimmung in dem Lehrzimmer. Launenhaftes Wesen schadet der Erreichung des Besserungszweckes bedeutend mehr, als man wohl gewöhnlich glaubt. — Wer Andere bessern will, muss die zu Bessernden mit nüchternem Blicke anschauen und ihren sittlichen

Zustand mit Ruhe erforschen. Der Arzt nennt dies das Feststellen der Diagnose. Der Launenhafte fasst meist Person und Sache falsch auf oder vermischt Beides. Auf seinem Herzensgrunde fehlt die rechte Reinheit und Ordnung, und im Drange seiner dunkeln Gefühle operirt er in nicht vortheilhafter Weise. Niemand aber hat gerade dafür hellere Augen als Strafgefangene, die ja gar nicht selten unter dem Einflusse solch einer Herrschaft ihr verbrecherisches Leben zur Entwickelung brachten, die sich unter dem Willen launenhafter Herren wohl beugen, solches Verfahren aber doch hassen lernten. Wahrheits- und Rechtsgefühl besitzen gar Viele noch trotz ihres vielmaligen Zuwiderhandelns gegen Wahrheit und Recht. Sie haben eine feine und scharfe Beobachtungsgabe; das Leben hat ihren Spürsinn geschärft; sie urtheilen sehr sicher über Deine Gemüthsstimmung; Du bleibst für sie nicht nur der Bekannte, sondern wirst gar leicht der Erkannte; sie wissen trefflich Licht und Schatten an Dir zu unterscheiden; aus der Art Deines Grusses, Blickes, Trittes, Tones der Rede und Deiner Geberde ergründen sie mit feinem Gefühl Dein inneres Leben. Was Dir aber die blosse Laune eingiebt, die eine und dieselbe Sache oder Arbeit bald gut, bald mittelmässig, bald ganz unbrauchbar nennt, die den Vorgängen um sich herum bald eine heitere, bald eine trübe Farbe giebt, bald freundlich verkehrt, bald schmollt etc., entspricht nicht den Massnahmen, die wir bei Beobachtung unserer, die Zuhörer durchsittlichenden Principien im Auge behalten müssen. — Eine schlaflose Nacht, eine bittere Ausgabe, eine schwer zu erfüllende Schuldigkeit, ein Befehl des Vorgesetzten, eine getäuschte Hoffnung etc. dürfen nie bestimmend in Deine Berufs- und Arbeitskreise eingreifen. Du bauest sonst mit Mühe auf und reissest in frivoler Weise wieder ein. Du steckst ein Licht auf einen Leuchter, dass es denen im Hause leuchte und verbreitest durch Dein unverständiges Verhalten eine unheimliche Dunkelheit und Kühle, die für die erwachten Gemüther die nachtheiligsten Folgen haben kann und gefährdest das richtige Handeln der Schüler auf das Bedenklichste. Darum merke, dass Du Deinem klaren, durchgebildeten Verstande, Deinem Ernste, Deinem guten

Takte im Verkehre mit den Gefangenen, wodurch Deinen eigenen Gemüthsstimmungen ein fester Damm entgegengesetzt wird, dass sie nicht weiter sich verbreiten, als recht ist, noch einen Genossen erwählst, nämlich die reine, aufrichtige Liebe.

Die Liebe allein hat ein Anrecht und eine Macht auf gefallene Menschen; die Liebe allein gibt Deinen Gedanken die rechten Ausdrücke; die Liebe allein wird Dich auch gegen Verbrecher den herzlichen und gewinnenden Lehrton anschlagen lassen; die Liebe wird Dir ihre Herzen erschliessen und Dich Wunder Deiner Mühen und Arbeiten sehen lassen.

Soll das Verdorbene geändert werden, so muss Unverdorbenes gegeben werden, und d. i. die demüthige, uneigennützige, aufopfernde Liebe. Diese gieb ohne Ziererei; diese lass Sprache des Herzens sein. Denke an die Jugendgottesdienste, die Du einst vielleicht mit viel Segen gehalten hast. In welchem Lichte strahlte damals Dein Angesicht, und in welchem Tone sprachst Du zu den Kinderherzen?

Bei der Jugend ist die Heiterkeit des Lehrers ein besonders günstiger Factor segensreicher Erziehung. Kinder scherzen, singen, lachen, lernen und merken. Die Welt ist ihnen ein Blumengarten mit Freude und Lust. Die zärtlichsten Grüsse nicken sie dem freundlichen, besorgten Gärtner entgegen. Ihre Augen strahlen Wärme aus, die sein gemüthlicher Umgang in ihren Seelen erzeugt hat. Mit Freuden lernen sie, mit Lust merken sie, mit Ausdauer üben sie. — Standest Du einst zu der Schaar Deiner jugendlichen Schüler in diesem glücklichen Verhältnisse, so lass es hier ebenso sein, dann werden Dir viele Freuden erblühen, die Dir Deine stille Wirksamkeit als unverwelkliche Blumen zum Ehrenkranze windet. Hier freilich hört das Scherzen, Necken und Jubeln auf, denn die Kinderjahre liegen ziemlich weit im Rücken; hier glänzt das Auge nicht mehr im Morgenrothe der frischen Jugendzeit; es ist matt, oft glanzlos. Aber die Sonne der Liebe muss aufs Neue die Herzen der Schüler erwärmen, und diese Sonne kann ihnen nicht besser, als in Deiner ganzen Person als Mensch, Lehrer, Freund und Berather entgegen leuchten.

Bist Du nun von dieser Liebe erfüllt, so beweise sie allen den Dir Befohlenen ohne Unterschied.

Es sitzen vor Dir Betrüger, Gotteslästerer, Meineidige, Diebe, Brandstifter, Ehebrecher, Unzüchtige, Spieler, Arbeitsscheue, Habsüchtige, Jähzornige, Rachsüchtige, Eitle, Uebermüthige, vielleicht gar Todschläger und Mörder. Das lass Dich nicht beirren. Sieh Jedem ins Auge, nicht stechend und verletzend, sondern freundlich und mild, klar und ruhig, wie Dir der Vater im Himmel Deine Augen gegeben; rede mit Jedem väterlich, selbst mit dem Lästerlichsten, sage Jedem ein beruhigendes, versöhnendes, gutes Wort, dem Verbitterten und Gehässigen, wie dem Leichtfertigen und Sorglosen. Lass Alle Deinen Segensspruch hören und sie ohne Ausnahme Deiner Fürbitte empfohlen bleiben. Lass sie fühlen, dass es Dir wirklich Ernst um sie und Deine Bitte zu Gott eine That der Liebe und der Wahrheit ist. Lass sie hören Dein überzeugend klares und väterliches Wort, dass man selbst im Strafhause bemüht ist, ihnen eine Stätte zu bereiten, wo sie zur rechten Lebensgemeinschaft mit Gott geführt werden sollen. Liebe sie mit jener Liebe, die nicht das Ihre sucht, sondern mit Aufopferung aller Annehmlichkeiten des Lebens zu retten bemüht ist, was verloren ist. Sie sind ja verloren und deshalb im Elende und in der sehr grossen Gefahr, noch elender zu werden. Suche die geschlagenen Wunden zu lindern, zu verbinden, zu heilen. Durch polternde, nutzlose Vorwürfe über begangene Verbrechen oder Ungebührlichkeiten, die wohl umgangen hätten werden können, leidenschaftliche Ausbrüche wachtmeisterlicher Erregtheit etc. werden sie nur zu fortschreitendem Schlechterwerden gereizt. Unsere Strafhäuser würden dann keine Besserungs- sondern Böserungsanstalten genannt werden müssen. Das wolle Gott verhüten! Nur ein vollständiges Vergeben und Vergessen, das Nichtrachesuchen und Rachenehmen, das Wiederzuwenden der ganzen Liebe, die Beweise des vollen Vertrauens beleben, ermuntern, erwecken die Gemüther und lassen die Niedergeschlagenen mit hoffnungsvollen Blicken empor in die Augen des Lehrers und in die kommenden Tage ihres Lebens schauen.

Aber nicht nur einmal so lieb und innig, sondern alle Tage, die Dich der Herr in diese Pflanzstätte treten lässt, öffne die Liebe Dein Herz und Deinen Mund. Dann sind sie immer aufmerksam, immer mit Gegenliebe für Dich und Deinen Vortrag da. Dann fürchten sie Dich nie!

Da aber leider das Aussenleben, Haus und Familie, mit übermässigen Anforderungen uns Lehrer und Beamte gar vielfach in eine trübe Gemüthsstimmung bringt, dies aber von uns in den Kreis der Schüler mit hineingetragen wird, also Betrübniss unter Betrübte, Klage unter Klagende, Zaghaftigkeit unter Verzagte und Thränen unter Weinende, so kommt es, weil wir nicht immer des Heilandes Sinn bei unsern Klagen haben und durch Klagen und Thränen auch Andern, wie er es so herrlich verstand und übte, ein Trost werden können, dass wir uns erbittern lassen. Erbittern lässt sich aber nur Derjenige, welcher nicht völlig in der Liebe steht. Die Liebe allein lässt sich nicht erbittern; sie allein ist langmüthig und trachtet nicht nach Schaden; sie wirft keinen Stein auf die Gefallenen; sie zanket nicht sogleich; sie legt das begonnene Werk nicht sogleich oder nur halbvollendet wieder aus den Händen; sie beginnt, wenn es nicht nach Wunsch gelang, noch einmal und noch einmal und wagt noch einen letzten Versuch.

Trage also, dulde, schone das Rohr, das der Herr nicht zerbrechen will! Lass den Muth nicht sinken, wenn immer wieder die alten, tiefeingewurzelten Unarten, die Zeichen der Genusssucht, rohe Acusserungen über bestehende Einrichtungen, ungebührliches Verhalten gegen Mitgefangene, gemeine Reden, unästhetische Spässe etc. herausbrechen. Suche Dir unter allen Umständen den nöthigen „Gleichmuth“ zu bewahren, dazu eine Fülle von Güte und schonender Geduld für alle die zu Tage kommenden Schwächen und Unarten. Es ist in vielen Fällen von grösster Wichtigkeit, vollständig Herr über sich selbst zu bleiben und über Alles die Liebe walten zu lassen.

Da tritt z. B. Einer in's Zimmer, setzt sich theilnahmlos an seinen Platz, stiert vor sich hin, redet bei der an ihn gerichteten Frage nicht, steift den Kopf auf Hand und Arm,

stösst endlich nach wiederholter Frage einige kurze Sätze heraus, wie ohngefähr diese: „Ich habe einen Brief von zu Hause mit betrübendem Inhalte erhalten; — ich habe mich die ganze Nacht geängstigt und an die Meinen gedacht; mein Kind ist gestorben; — meine Sachen sind versteigert worden; mein Meister mag mich nicht mehr in Arbeit nehmen; mein Vater ist krank; meine Mutter hat in das Armenhaus ziehen müssen; meine Strafzeit dauert mir zu lange; ich bin zu hart bestraft, meine Zeugen sind nicht abgehört worden; ich fühle mich unwohl; mein Gnadengesuch ist abgeschlagen worden; mir bangt vor der Zukunft“ etc.

Bei all' diesen Herzensergüssen, die mitunter die ganze Classe elektrisiren, zeige Dich ja als verständigen, sach- und lebenskundigen Berather, der Kopf und Herz auf der rechten Stelle trägt, damit nicht noch mehr Weh in der Seele des Geängstigten und Betrübten erzeugt werde. Sage nicht etwa: „Ruhig davon!“ oder: „Das passt jetzt nicht zur Stunde!“ oder: „Schweige!“ oder: „Bringe Dein Anliegen an einem andern Orte an, nur hier nicht!“ etc., sondern suche in kurzer, bündiger Weise zu klären, was ihm dunkel scheint; verständige ihn über den natürlichen Zusammenhang des ihn beunruhigenden Geschickes, lass ihm Deine herzliche Theilnahme offenbar werden und ermahne zur Ergebung und Geduld; erbiete Dich als Vermittler, der die verwickelte Angelegenheit zu erörtern und den guten Frieden wieder herzustellen bereit ist. Ueberlass ihn ja nicht, und wäre es auch nur auf eine Stunde, seinem Schmerze, sondern suche auch hier, wenn Du der rechte Mann bist, zu concentriren und benütze diesen günstigen Moment zu einem neuen Siege über die aufgeregte, vielleicht gar wildbewegte Leidenschaft oder zur Beschwichtigung eines tiefen Seelenschmerzes. Und bist Du auch genöthigt, formell von dem eben zu behandelnden Gegenstande auf einige Augenblicke abzuweichen, so lass Dich's nicht bekümmern, denn in erziehlicher und seelsorgerischer Hinsicht hast Du sicher grossen Nutzen gestiftet. Nur lass Dich nicht aus der Rolle bringen. Greife sofort das Gesagte auf und knüpfe daran das, was Du zur Aufklärung und Beruhigung des Erregten und vielleicht der ganzen Classe

zu erwähnen im Stande bist. — Ich sprach über die zweite Bitte des Vaterunsers, als ein Schüler bei der an ihn gerichteten Frage sein Herz in ganz anderer Weise, als es gerade der Gegenstand erheischte, ausschüttete. Wie schön war hier die Gelegenheit geboten, über die Pflicht der Selbstbeherrschung zu sprechen, wie ergreifend wirksam zu zeigen, dass gerade da das Reich Gottes komme und der Friede Gottes einkehre, wo der Mensch seinen Eigenwillen durch Selbstbeherrschung dem göttlichen Willen unterordnet. Nach kurzen Worten war er beruhigt, den Mitschülern aber zugleich der nöthige Respect vor der Religionsstunde eingeprägt, dazu die Lehre zu bedenken gegeben, dass der Mensch doch recht wohl thun würde, wenn er lernte, allezeit mit der nöthigen Behutsamkeit zu reden und zu handeln.

So muss der Strafanstaltslehrer auch den ungünstigsten Herzensergüssen die beste Seite abgewinnen und daran seine weiteren Lehren und Ermahnungen knüpfen, um mit gutem Erfolge zu wirken. Aber nur mit Erinnerung an das Schweiggebot, mit Androhung von etwa zu verhängenden Strafen, mit Achselzucken oder wohl gar mit harten oder Scheltworten den Herzensbrand dämpfen zu wollen, wäre und ist in jedem Falle sehr unklug.

Doch wo Frechheit oder Muthwille, also nicht gerechter Schmerz einen Sturm heraufbeschworen, der darauf berechnet war, Aergerniss anzurichten, da ist es an der Zeit und Pflichtgebot, den ganzen strafenden Mannesernst, doch immer ohne Bitterkeit und Schelten, sofort fühlen zu lassen, der im Stande ist, Strafen zu verhängen und Unrecht nachdrücklich ahnden zu lassen. Mit Würde und Kraft lass in kurzen Worten als wohlwollender Seelsorger die Stimme des Gesetzes zur Geltung kommen, damit auch hier der Odem des „Einen Geistes, der die ganze Anstalt durchweht“, in seiner lebendigen, ergreifenden, erziehenden und strafenden Kraft empfunden werde.

Bist Du im Stande, auch in solch einem Falle Dich vollständig beherrschen zu können und die aufgeregten Elemente mit der Macht Deiner Liebe zu beschwichtigen, so setzest Du Deinem Wirken die Krone auf und sammelst feurige Kohlen auf das Haupt der muthwilligen Störer.

Zeige also bei den Ausbrüchen böswilliger Anschläge mit grossmüthiger Geduld und Ruhe den kundigen und geübten Meister der Erziehungskunst auf dem Kampfplatze der Strafanstalts-Pädagogik, und Du brauchst nicht ängstlich nach anderweitigen Bundesgenossen Dich umzusehen. Bleibe, das ist eine feine Klugheit, in den Lehrstunden sowohl wie bei den Unterredungen unter vier Augen, immer der gütige und freundliche Mann, auch wenn in Deinem Innern ein Feuermeer zu brennen beginnen wollte, das die Frevler verzehren möchte. Lass Dir's nicht merken, dass die gröblichen Ausdrücke eines Verbrechers Dich tief beleidigen, Dich reizen und Dich herausfordern, einen Streit anzufangen; beherrsche Dich, bedaure ihn, lass ihn austoben, lass das ganze volle Gewitter seines gedrückten Gemüthslebens in den heftigsten Donnerschlägen sich entladen und sich abkühlen, dann aber schaue ihn ruhig fest an und frage: „Was that ich Dir, dass Du so schiltst? Bin ich Dein Richter? Dein Verkläger? Dein Verfolger? Sieh' mich an. Gieb mir Deine Hand. — Du bist sehr unglücklich. So viel Weh ruht in Dir, so viel Angst und Noth kann noch weiter über Dich hereinbrechen und Dir Dein Leben noch mehr verkümmern, wenn Du die helfende Hand von Dir weisest und Deine Leidenschaften nicht bezähmst. Aber eben so reich wird die himmlische Liebe sein, die Dich wieder zu einem glücklichen Menschen erheben will, wenn Du mit Ernst erwägst und befolgst, was zu Deinem Frieden dient. Glaube, fasse Vertrauen zu Gott und guten Menschen, hoffe in Deinen trüben Verhältnissen noch das Beste! Gott verzeiht gern! Verbanne aus Deinem Herzen, was Dich so traurig macht.

Bist Du doch nicht Regente, der Alles führen soll;
Gott sitzt im Regimente und führet Alles, auch Dich, wohl!"

In den meisten derartigen Fällen wirst Du die grosse Freude haben, hier durch Deine Sanftmuth, Deine langmüthige Liebe den Sieg ohne Kriegs- und Feldgeschrei errungen, eine Seele, wenn auch noch nicht gerettet, so doch mit dem Leben und mit Gott ausgesöhnt zu haben.

In solcher Weise musst Du die wärmende und befruch-

tende Sonne werden, in deren freundlichem Angesichte sich jeder Einzelne spiegeln und dann wiederum jeder Einzelne die Mitfreude seines Nachbars aus den Augen lesen und mitempfinden kann und darf. Hier in dem Unterrichte müssen Alle so recht eines Sinnes sein und lernen, dies zu werden. Der Lehrer muss in ihnen vollständig aufgehen, sie in ihm. Er muss ihren Schmerz so ganz mitfühlen, ihre Armuth, ihre Blösse, ihre Verlassenheit, ihr grosses Unglück, ihr Hoffen auf bessere Tage und sie erkennen lassen seine aufrichtige Theilnahme und thatbereite Willigkeit, ihnen ihr Schicksal nach Umständen und Kräften tragen zu helfen.

Das ist der einzig richtige Weg, der einzuschlagen ist, um verstörte, bekümmerte, verbitterte und theilnahmlose Gemüther für das Bessere wieder empfänglich zu stimmen. So verlangt es der Vater der Liebe, der da will, dass allen Menschen geholfen werde.

Zu bedenken bleibt freilich bei der Bildung des Gemüthes auch hier, dass der Mensch das Beglückende und Beseligende in nicht zu hellen Farben sehe, sondern auch für das Widerwärtige, Drohende und Schädliche sich offene Augen bewahre. Auch dem Unglücke muss der Mensch mit Ruhe entgegenschreiten. Unangenehme Empfindungen und Begegnisse führen ja meist zu etwas Höherem, was wirklich erfreut und beglückt. Doch nur geschehe es immer in dem Masse, wie es die heilige Schrift so schön ausdrückt, wenn sie verlangt: „Nicht über das Vermögen Jemanden zu versuchen, sondern so, dass er es könne vertragen!“

Leider trägt eine grosse Zahl Gefangener, auch manche aus dieser Zahl recrutirten Schulgänger, so vielfältige trübe Seelengebilde, Unlust- und Schmerzgefühle in sich, dass sie für das ganze Leben unglücklich bleiben müssten, wenn nicht Gottes Fürsorge sie wieder unter einen das Gemüth belebenden Meridian brächte. Das sind die Gemüthskranken. Sie schauen in ihrem vergangenen Leben so viele Fehler und Missgriffe, häufig auch nur eingebildete, dass sie unter der Wucht der erlittenen Verluste fast zusammensinken möchten. Eine immermehr überhandnehmende Zweifelsucht an ihrem Wiederemporkommen, Missmuth und Angst verdunkeln auch

noch die lichten Seiten ihres Seelenlebens. Ein unstätes, wirres, aufgeregtes Verhalten, das dem eines Fieberkranken gleicht, sagt Dir, dass Du in dieser Art Menschen schwer Kranke zu behandeln hast. Du sollst ihnen durch Deinen Unterricht ein Helfer werden.

Aber wie wird dies möglich sein?

Es ist bekannt, dass für diese Art Kranke eine angemessene Beschäftigung meist von grösstem Nutzen und das beste Heilmittel für ihren Zustand ist. So lass denn diese Schüler in den Unterredungen an Beispielen aus der Geschichte, die sie selbst aufsuchen mögen, erkennen, wie der Vater im Himmel keinen Menschen vergisst, wie er namentlich die Schwerbekümmerten mit seiner Liebe und Güte zu beglücken sucht, wie er vor Allem Freude über die hat, die sich ermannen, ihre Kraft gebrauchen und dabei ihre Zuversicht auf seine Hilfe setzen, wie er Keinem wehe thun, sondern vielmehr alle Thränen trocknen will. Stärke ihren Glauben an den Allmächtigen. Lass in allen Unterrichtsstunden Dein Augenmerk vorzugsweise auf sie gerichtet sein — ohne auffällig zu werden —; frage sie öfters, damit sie dem Gedankengange immer folgen und nicht in das ihrem Gesundheitszustande höchst nachtheilige „Hinbrüten“ versinken können. Dabei bewahre Dir — sollten sie vielleicht in ihren Antworten Deinen Ansichten schnurgerade zuwiderlaufen oder Dich scheel und zweifelsvoll betrachten — auch hier die wohlthuende Milde und Gelassenheit, aber auch den Kraft einflössenden Muth und milden Ernst eines practischen Arztes, womit dieser dem schwersten Patienten schon die Hälfte seiner Gesundheit wiederzugeben vermag.

Da die Kräftigkeit der Seelenvermögen ein sehr günstiger Factor für die Gemüthsbildung ist und Freude und Leid von Allen empfunden werden kann, so ist auch für den Erzieher in Strafanstalten reiche Gelegenheit da, das Gemüth der Gefangenen zu bilden. Ist auch bei drei Viertheilen derselben die gemüthliche Ausbildung von früher Jugend auf vernachlässigt worden, sind sie mit Härte, Lieblosigkeit, Verachtung und Zurücksetzung spröde und gröblich behandelt und auf diese Weise zu Wesen gestempelt worden, die eigentlich

folgerichtig nur Unfreundliches, Kaltes, Liebloses zu erzeugen im Stande waren und sind, so bietet dem Lehrer doch sein tägliches Zusammenleben mit diesen Unglücklichen viel Gelegenheit, in die Herzen derselben erwärmende Strahlen der „berathenden“ und „helfenden“ Liebe fallen zu lassen, durch ermunternde, tröstende und verständige Unterredungen den ersten „Marien“- und „Samariterdienst“ an ihnen zu üben und dadurch sie für's Leben wieder zu gewinnen.

Bei solcher Behandlung werden sie in den Verhältnissen warm empfinden lernen, in denen sie früher mit abstossender Kälte ihren Pflichten nachkamen. Das Lernen wird ihnen zur Freude werden; denn die Klarheit des Dargebotenen, das richtig erwogene Mass desselben, die ihm innewohnende gesunde Kraft werden in beglückender Weise sie durchdringen und somit Mittel zur Gemüthsbildung werden. — Sie tragen diese Freude auch mit hinüber auf die verschiedenen Arbeitssäle, und wie unbemerkt wirkt ihre ganze Seelenstimmung auch auf ihre Umgebung. Ihre Manieren, ihr Verhalten, ihr Mienenspiel, ihre Sittsamkeit, ihr Fleiss, ihre Ruhe und stete Richtung der Gedanken auf die vorgezeichnete Arbeit, nicht auf das, was um sie herum und in ihrer Entfernung auf dem Saale vorgeht und, wo es verlangt wird, sich in Worten zu äussern, die verständige Art und Weise des Ausdrucks und die jeden Jüngling zierende Bescheidenheit, sind der geistige Zauber, der das Ganze durchwirkt. Auch ohne Worte ermuntern sie die Andern zur Ordnung, zum Fleiss, zur Wohlanständigkeit und überhaupt zu nützlicher Thätigkeit. Was nun dieser und jener schon an Kräften gemüthlicher Form besitzt, wird dadurch erweckt und durch diese neuen Eindrücke gekräftigt.

Somit wird auch zugleich das Gemüth des „Nichtschulgängers“ — und dieser Segen der Collectivhaft ist nicht zu unterschätzen — für den Umgang mit Menschen, für die Theilnahme an Andrer Leid und Freud', Wohl und Wehe, auf die vortrefflichste Art durch den Schulunterricht gebildet.

„Die Schule wird zu einem Quell, von wo aus

Ströme des lebendigen Wassers nach allen Richtungen der Anstalt hin fliessen!“

Aber noch weiter reicht meine Aufgabe.

Damit der geistig Erleuchtete und der gemüthlich Erweckte nun auch zum rechten Wollen und Vollbringen dessen komme, wozu Geist und Gemüth ihn befähigen, so verlange ich noch, dass der Unterricht

3) **frisch und das Interesse der Gefangenen kräftig anregend sei,** damit der schwache Wille gestärkt und der verderbte geheilt werde.

Es wird hierbei besonders gezeigt werden müssen, wie und wodurch der Wille gebildet, der geschwächte und erschlaffte Wille gestärkt und der verderbte Wille geheilt werden kann.

Was wir gemeiniglich mit dem Ausdrucke „Wille“ bezeichnen, sind millionenfache einzelne Wirkungen, d. h. Begehrungen, an die sich Vorstellungsreihen anschliessen, in welchen wir mit Ueberzeugung die Erreichung des Begehrten als durch unser Thun herbeigeführt vorzustellen vermögen. Im Fall wir dies nicht können, bleibt unser Begehren ein blosses „Wünschen“. Wer also z. B. einen schriftlichen Aufsatz fertigen „will“, muss sich vorstellen können, dass er im Besitze der dazu erforderlichen Mittel, also der nöthigen Vorbildung, d. i. der Fähigkeit, eine Disposition zu entwerfen, die Gedanken zu ordnen und dieselben richtig auszudrücken, dazu der nöthigen Schreibmaterialien, wie des Papiers, der Tinte und Feder und der Geschicklichkeit des Schreibens sei. — Wer da will eine arithmetische Aufgabe lösen, in seinem Leben aber mit den Vorübungen dazu, mit den dabei zu beachtenden nöthigen Formeln nicht gründliche Bekanntschaft gemacht hat, wird immer nur den löblichen Wunsch hegen, die Aufgabe lösen zu können.

Zwei Factoren also sind es, die zum Wollen nöthig sind, nämlich ein Begehren und eine sich daran schliessende Vorstellungsreihe (Mittelreihe, Erwartungsreihe), in welcher die Mittel zur Ausführung des Begehrten erblickt werden können. Je nachdem der vor

Augen schwebende Zweck ein anderer ist, je nachdem wird auch immer die Vorstellungsreihe eine andere sein. Von den Acten des Begehrens bleiben ferner Produkte in der Seele zurück, welche Spuren oder Angelegtheiten heissen, d. h. Vorbildungen zu etwas Künftigem, das dadurch vorbereitet oder angelegt ist. Diese Angelegtheiten machen nun bei jedem Erwachsenen den Willen aus und es erklärt sich hierdurch zugleich die Erscheinung, dass der Wille bei Manchem für gewisse Dinge stark, bei Andern schwach ist, weil er aus Gebilden besteht, die theils aus vielen, theils aus wenig Spuren zusammengesetzt sind. Ist Begehren und Vorstellungsreihe auch stark verknüpft, so wird das Wollen immer ein festes und bestimmtes sein, was namentlich bei Erwachsenen weit mehr als bei der Jugend stattfindet.

„In keinem Menschen aber, sagt Seminardirektor Dressler,*) sind Begehrung und Mittelreihe (Erwartungsreihe) zu gleicher Vollkommenheit bei allen Wollungen ausgebildet. Das Begehren ist oft stark, ohne dass seine Erfüllung von ihm aus erwartet wird und auf der andern Seite ist die Erwartung vorhanden, ohne dass das Begehren eine sonderliche Höhe und Stärke hätte. Man sieht leicht, wodurch die verschiedene Erwartung, dass ein Begehren sich verwirklichen könne, bedingt ist. Es kommt dabei vorzüglich auf die früheren Erfahrungen an. Durch fortschreitende Erfahrungen gewinnen wir immer bestimmtere Vorstellungen von unsrer Lebenslage und dem Weltlaufe, gewinnen wir ein immer deutlicheres Bewusstsein von unsern Kräften, gewinnen wir ferner mehr und mehr Einsicht, wie weit wir in dem Besitze der Mittel für die Zwecke gelangt sind, wie weit wir die Geschicklichkeit haben, sie anzuwenden, wie weit wir auf die Willfährigkeit und Geschicklichkeit Anderer rechnen dürfen, wenn und wo wir selber nicht unmittelbar unser Begehren zur Ausführung bringen können. Da alle diese Vorstellungen sich in höchst verschiedener Weise begründen, so ist einleuchtend, dass die Erwartungsreihen und somit die Wollensangelegtheiten sich höchst verschieden herstellen müssen.“

*) Seelenlehre als Naturwissenschaft, populär bearbeitet von Dr. Raue.

Um den Willen also recht zu bilden, wird es nothwendig sein, dass dem zu Erziehenden Gelegenheit geboten werde, die Angelegtheiten für die Bestandtheile des Wollens gesund und kräftig zu bilden, damit er die Dinge richtig schätzen lerne und den nöthigen Muth erlange, zu einem Versuche das Begehrte zu erreichen. Hierbei ist Alles entfernt zu halten, was im Zöglinge Furcht erwecken könnte, denn diese ist ja immer nur Schwäche. Der Furchtsame und sich Schwachfühlende bleibt aber bei einem thatenlosen Wunsche stehen und kommt nie zum Handeln. Ein frisches, freies und frommes Handeln aber hat der Schöpfer als Aufgabe unseres Lebens uns hingestellt.

Wenn nun in dem Strafhause sich Hunderte finden, die den naturgemässen Entwickelungsgang nicht durchlaufen haben, zwar häufig von den besten Wünschen durchdrungen, nie aber zu dem thatkräftigen frischen und frommen Handeln gelangt sind, so soll auch hier wieder die Schule mit eingreifen, diesen Schwachen auf die Füsse zu verhelfen. — Wie wird sie dies aber vermögen? Ist es nicht Thatsache, dass der Unterricht nur Vorstellungen giebt? — Ja! — Gilt aber der Lehrer, der Repräsentant der Schule und des Unterrichtes, in Wahrheit seiner Umgebung als Beispiel und Muster in jeder Beziehung, so darf man die Ueberzeugung haben, dass das Sprichwort sich erfüllen wird: „Wohl vorgehen macht wohl nachgehen!“ Denn nichts ist so unendlich bildend als ein gutes Vorbild. Muster und Beispiel wirken stärker, als Vorschrift und Regel. Wäre es den Eltern immer möglich, die Jugend mit Beispielen des Guten und Schönen in Wort und That zu umgeben, sie würde länger, vielleicht auf Lebenszeit, unverdorben bleiben und ihr Wille in der Richtung auf das sittlich Gute in dem Masse erstarken, dass die Macht der Versuchung über sie so leichtes Spiel nicht haben würde. Nun soll der Lehrer zunächst unter solchen Menschen, die noch keinen festen Willen haben, die der Erziehung noch sehr bedürfen, Helfer und Bildner sein. Darum wird es nöthig sein, dass er zuvörderst recht aufmerksam auf sein eigenes sittlich-religiöses Leben bleibe! Es hauche den reinen, aufrichtigen Glauben an den lebendigen Gott und die feste Zuversicht auf

seine allmächtige Hilfe bei so schwerer Arbeit. Denn nur der Anstaltslehrer, welcher als ein gottbegeisterter Mann unter seine Zuhörer tritt, dem sie es abfühlen, dass ihn ein fester Muth und Freudigkeit einflössender Glaube beseelt, wird im Stande sein, auch in ihnen, den oft geistlich Todten, eine lebendige religiöse Gesinnung zu begründen und sie so zu durchgeistigen, dass sie bei den vielfachen Gelegenheiten zum Handeln auf den Arbeitssälen, im Verkehr mit den Mitgefangenen, in der Befolgung aller Gebote und Vorschriften, in der Erreichung des ihnen vorgesteckten Zieles zu zeigen sich bemühen werden, wie ihr Denken und Thun mit dem Sittengesetze übereinstimmend und demgemäss der Wille gesund und kräftig sich bilde.

Im entgegengesetzten Falle würde eine Tugend erreicht werden, die nur in Worten bestünde und die auf die Bestimmung des Willens wenig oder gar keinen Einfluss zu üben im Stande wäre.

Hiernach hätten wir also dahin zu trachten, dass die Religion Herzenssache werde. Dies wird sie aber nur dann werden können, wenn sie Erfahrungssache, d. i. das für Alle gleich wichtige und herrliche Gemeingut wird, wonach ein Jeder dem Andern in Liebe die Hand reichen und in gutem Frieden mit einander leben, gern bereit ist zur Versöhnung und zu vollständigem Vergeben, in gleicher Weise den Schöpfer liebt und verehrt, und in der wunderbaren Führung und Leitung der Schicksale seinen weisen Vaterwillen erblickt.

Dies ist bei Strafgefangenen von höchster Bedeutung, weil bei einer nicht unbedeutenden Zahl derselben die von früherer Jugendzeit eingeprägte Abgeneigtheit von gewissen Persönlichkeiten, Widerwille gegen gemeinnützige Institutionen, Furcht und Angst vor allen obrigkeitlichen Organen, wenn nicht gar Lieblosigkeit das Herz erfüllt und eine Missachtung aller bestehenden Ordnungen ihnen inne wohnt. Sie sollen klar sehen und begreifen lernen, wie im grossen Haushalt Gottes Alles nach fest bestimmten Gesetzen geregelt ist und nach diesen göttlichen Normen ihre Lebensführung auch schon hier in der Anstalt eingerichtet und dereinst in derselben

Weise in der Freiheit weitergeführt werden soll. Solches Streben darnach wird zum Wollen und Vollbringen werden, wenn sie erkannt haben, dass der allwissende, allgegenwärtige, heilige und gerechte, allweise und liebevolle Gott sie immer umgiebt. Die Mittel- oder Erwartungsreihe wird gerade durch den Unterricht neben dem Streben und der Sehnsucht nach Rechtschaffenheit und nach Verhältnissen, die es ermöglichen, einen tugendhaften Wandel führen zu können, in rechter Stärke gebildet. Sie lernen einsehen, dass der Mensch noch nicht aufzugeben ist, der sich nicht selbst aufgiebt, sie erkennen, wie Gottes Hand sich ihnen entgegenstreckt, wie er tausend Mittel noch vorräthig hält, durch die er ihnen fortzuhelfen bereit ist. Und wenn sich da oder dort Aengstlichkeit oder Zaghaftigkeit zeigt, die meist schon in den frühesten Jahren mitbegründet worden ist, indem der Erzieher die ersten Versuche zum richtigen Handeln nicht so vermittelte, dass sie gelangen, sondern verunglückten, er auf diese Weise also Schwächegebilde in der Seele erzeugte, statt Muth und Selbstvertrauen einzuflössen, so ist es nun Zeit, hier so zu wirken, dass zu dem Streben die Mittel dermassen klar, verständlich und begreiflich hingestellt werden, dass ein Umgehen derselben als nicht wohl annehmbar zu betrachten, ja geradezu unnatürlich sein würde.

Mancher fing ein Handelsgeschäft oder eine gewöhnliche Arbeit oder sonst Etwas an; aber die Unternehmen missglückten einmal über das andere; er sank immer tiefer in missliche Verhältnisse und endlich so tief, dass ihn das Strafhaus aufnehmen musste.

Hier wird ihm nun gesagt: „Du musst nur „wollen“, dann geht's schon wieder zum Bessern empor! Und das ist recht wohl gesprochen, aber noch lange nicht zur That verholfen. Die früher in der Seele zurückgebliebenen Schwächegebilde kommen wie böse Dämonen seinen guten Vorsätzen entgegengerückt, machen ihn auf's Neue furchtsam und lassen ihn so muthlos werden, dass man anzunehmen versucht werden könnte, „als wolle der Mensch auf trocknem Boden ertrinken.“

Was ist also hier zu thun?

Wer das tägliche Brot haben will, der muss es sich verdienen, und wer sein Brot mit Segen geniessen will, der muss es sich auf ehrliche Weise erworben haben. Das „wünscht“ gar Mancher, auch der Gefangene, der früher im Diebstahl seinen Broterwerb suchte. Soll dieser Wunsch wirklich zum Wollen werden, so ist nöthig, dass er mit den dazu erforderlichen Mitteln vollständig und wohl vertraut werde, durch deren Anwendung er dahin kommen kann. Dahin gehört aber ein Arbeitsplatz, das Verbleiben auf diesem Platze, das Verbleiben daselbst auch unter niedrigen und üblen Verhältnissen, die Freude, in der Achtung Anderer dadurch zu steigen und ein nützliches Mitglied der Gemeinde wieder heissen zu dürfen, die Gewissheit gerechter Bezahlung der geleisteten Dienste, die frohe Zuversicht auf Unterstützung in Wort und That aller würdigen Männer, die Ueberzeugung von dem Besitze der zu der zu verrichtenden Arbeit nöthigen Körperkraft, Geschicklichkeit und des erforderlichen Handwerkszeuges und über Alles das feste Vertrauen auf Gott, der verheissen hat, den treuen und redlichen Arbeiter mit reichem Segen zu beglücken.

Das Alles muss er erst klar begreifen und das, was er will, schon im Voraus, als durch sein eigen Thun zu Stande gebracht, vorstellen können.

Darüber soll ihn nun die Schule aufklären und ihm zu dem Verständnisse in den oft verhüllten Mittelreihen verhelfen. Schon auf den Arbeitssälen des Strafhauses findet er Gelegenheit, Vorstellungen von den sämmtlichen Mitteln, durch die es möglich ist, seinen Zweck in der Freiheit erreichen zu können, zu erlangen. Da ist ein Arbeitsplatz, Material, Form, Muster und Unterweisung, ein Arbeitsbuch zu genauer Notirung der gelieferten Arbeit und des dabei ausgefallenen Verdienstantheiles, Freude der Vorgesetzten über die geleistete Arbeit, Achtung der Mitgefangenen vor solch einem arbeitsamen Menschen etc. Die Schule giebt den Commentar ab zu all' diesen Gliedern der Mittelreihe und dazu Aufklärung über die Ziele und Producte, die endlich erreicht und gefunden werden, wenn mittelst dieser Vorstellungsreihe vorwärts gestrebt wird.

Wenn nun die Erfahrung lehrt, dass so Viele trotz Vorstellungen und trotz ihres Vorhabens der Besserung doch nicht besser werden, trotz ihrer Sehnsucht nach geordneten häuslichen und beruflichen Verhältnissen, doch nicht dahin gelangen, so darf dies fürwahr nicht Wunder nehmen. Sie sehen ja nichts als Hindernisse zum Besserwerden und fühlen schmerzlich die Verachtung und Ausstossung aus der Lebensgemeinschaft mit Andern. Wer das Unglück gehabt hat, einmal nur detinirt gewesen zu sein, der weiss, wie schonungslos die freie Welt solch einen Menschen straft und züchtigt bis ins Alter hinauf, ja oft bis ins dritte und vierte Glied und ihm den Wiedereintritt in die Reihen der bürgerlichen Ordnungen erschwert.

„Es sollte", sagt deshalb Herr Pastor Scheffer,*) der rührige Bahnbereiter auf diesem Felde innerer Mission, sehr treffend, „kein Sträfling, wenigstens von den einigermassen länger Detinirten, entlassen werden, für den nicht eine Stätte bereitet wäre, in der er Gelegenheit hätte, sich auch zu bewähren und vor Versuchungen möglichst geschützt, mehr und mehr innerlich befestigt, ein nützliches Glied für Staat und Kirche wieder zu werden!"

Würde dieser Forderung in der rechten Weise nachgekommen, nachdem ein sorgfältiger Unterricht sie mit den nöthigen Mittelreihen bekannt gemacht, so wäre es doch nicht so leicht möglich, dass die noch brauchbaren und zu etwas Gutem brauchbaren Individuen immer wieder aus einem Irrthum in den andern verfallen und auf's Neue sich willig finden, den früheren sündlichen Lieblingsneigungen Eingang zu verstatten.

Wer da will ein recht gläubiger Mensch werden, der mag nur vorstellen und merken, durch welche Mittelreihe dies geschehen kann. Lesen der Erbauungsbücher, Kirchengehen, Lernen von 150 Gesangbuchliedern und Bibelsprüchen, Einprägung dogmatischer Formeln, Beten des Rosenkranzes, Knieen, Schreien und Weinen des Tages und des Nachts, wie es bedeutende Kirchenlehrer und Reformatoren auch in der

*) Blätter für Gefängnisskunde, 4. B. 6. Heft Seite 700.

Meinung zu thun pflegten, dadurch zum beseligenden Glauben zu gelangen, hilft und führt nicht zum Ziele.

Aber was entzündete denn in diesen Männern ein so reges geistiges Leben, und was brachte sie zu dem rechten, frommen Kindesglauben und zu dem unwandelbaren Festhalten am Herrn auch unter schwierigen Verhältnissen? — Nichts Anderes, als die durch fleissiges Studium des göttlichen Wortes gewonnene Ueberzeugung, dass das Christenthum nicht in dürren Worten und äusserlichem Ceremoniendienste besteht, sondern in Wahrheit, Recht und Tugend, und in der Kraft Gottes, selig zu machen.

Die Mittelreihe, zum rechten Glauben zu gelangen, bilden also einfach ein fleissiges Beschäftigen mit dem Worte Gottes und gründliches Erforschen desselben und das Gestaltgewinnenlassen des Erlösers im Herzen, damit Denken und Thun immer mehr durchgeistigt und geheiligt werden und endlich die weltüberwindende Lebenskraft am ganzen Menschen sich mächtig zeige.

Beispiele aus der Entwickelungsgeschichte des Reiches Gottes auf Erden mögen die Schüler lehren, wie so viele tapfere Streiter ein edles Streben nach Recht und Tugend begeisterte und sie durch ein thatkräftiges Handeln so vielen Zagenden und Kleinmüthigen ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben haben, wie z. B. Johannes der Täufer, dieser herrliche Lehrer der Menschheit, der mit so bewunderungswürdiger Klarheit und tiefem Scharfsinn nicht nur die Idee des Reiches Gottes auf Erden richtig erfasste, sondern auch die Schäden der Zeit mit edlem Freimuthe aufdeckte und mit dem Ernste eines Sittenpredigers gründliche Aenderung des Wandels und namentlich Aufrichtigkeit des Herzens, ungeheuchelte Gottesfurcht und wahre Demuth als Bedingung zum Eintritte in das Reich Gottes verlangte;

Paulus von Tarsus, der Hauptträger des Christenthums, der in klarem Wissen, in Freiheit des Denkens, in kluger Besonnenheit im Umgange, in Beredtsamkeit und Gewandtheit im Lehren, in Nachsicht und Duldsamkeit gegen Andersdenkende, in grenzenloser Heilands- und Nächstenliebe und in unerschütterlichem Gottvertrauen die Mittelreihe gefunden hatte;

„Origenes“, der Mann von Demant und Eisen, der berühmteste unter den Kirchenvätern des Morgenlandes, der durch sein rastlos-thätiges Vorwärtsschreiten und durch sein unermüdliches Studium nicht nur hohe Verdienste, sondern auch den Dank seiner Zeitgenossen sich erworben, uns aber ein Sporn zur Nacheiferung geworden ist.

Erinnert möge noch werden an Ignatius, Polykargus, Perpetuo, Bonifazius, P. Waldus, Wiklef, Luther, Zinzendorf, A. H. Franke und andere ähnliche Persönlichkeiten.

Derartige Charaeterbilder sind in möglichst prägnanter Kürze und interessanter Schilderung den Schülern oft zu geben; denn der Lebensgang aller hier genannten Koryphäen lehrt, wie man zum rechten Handeln — wenn dies auch oft von der Welt verkannt, falsch beurtheilt oder gar übel gelohnt wird — durch klares Denken, muthiges Ergreifen der gebotenen Mittel, treues Festhalten erkannter Wahrheiten und unbeirrtes Weiterschreiten auf der betretenen Bahn gelangt.

Will man sich nicht nur mit biographischen Skizzen begnügen, sondern auch sittlich-religiöse Wahrheiten zum Bewusstsein der Schüler bringen und diese zu leitenden Grundsätzen bei ihnen machen, so mag ein Lied religiösen Inhaltes gelesen, dabei immer erklärend verfahren, die nöthige biblische Grundlage dazu gegeben und die deutlich zu machende religiöse Wahrheit in die Form des Liedes gekleidet werden. Gespannte Aufmerksamkeit und reges Interesse der Schüler wird die Arbeit lohnen. Denn einmal erweckt das Lied Erinnerungen an die längst vergangene Jugendzeit, in welcher es gelernt wurde, sodann ist das Verständniss in die Wahrheiten desselben ihrer Lebensführungen zufolge für sie jetzt ein gründlicherer und endlich wirken die Umstände, unter denen das Lied entstand, auf ihr Wünschen und Wollen so vortheilhaft, dass sie eine kostbare Mittelreihe bilden, mittelst welcher sie zu eben so edlem Handeln — wie der Verfasser des Liedes — gelangen können.

Der Lehrer nehme z. B. das bekannte Lied: „Wer nur den lieben Gott lässt walten etc.“ von Georg Neumark und erzähle in gehobener Stimmung, wie dieser Mann in der grössten Noth auf passende und erlaubte Mittel und Wege

dachte, um sich zu retten und zu ernähren, wie er sein Lieblingsinstrument, die Viola di Gamba, verpfänden musste, aber durch eine gute Arbeit aufs Neue Geld und Brot, Anstellung und seine geliebte Gambe wieder erhielt, wie er im Gefühle lebendiger Dankbarkeit gegen den fürsorgenden Gott das Lied dichtete und sang: „Wer nur den lieben Gott lässt walten“ etc. — Gewaltig wirksam ist die Strophe: „Wer Gott, dem Allerhöchsten, traut, der hat auf keinen Sand gebaut!“ gerade für diese Art Menschen, die ihre Hoffnung weggeworfen, dem Allerhöchsten nicht vertraute und nirgends einen Rettungsanker erblickt zu haben vorgiebt. Der ganze Gesang hat so viel Spannkraft, Lebenswahrheit, Bewegung, Lieblichkeit und Reiz, dass die Zuhörer oft, und namentlich bei den verschiedenen einzuflechtenden Geschichten,*) welche das Lied erlebte, mit Rührung, leuchtender Freude und Bewunderung dem Vortrage folgen.

Zu gutem Verstehen religiöser Wahrheiten werden sie auch dann kommen, wenn solch ein Liedervers oder Spruch als Erklärung derselben benutzt wird. Sie mögen also auf die Frage: „Was heisst es, Gott ist allwissend?“ antworten: „Gott weiss am besten, was uns fehlt!“ oder auf die Frage: „Was heisst es, Gott ist allmächtig?“ Antw.: „Er ist der rechte Wundermann, der bald erhöhen, bald stürzen kann!“ etc. Ein reges geistiges, treibendes Leben unter den Schülern wird neben dem vermittelten Verständnisse die lohnende Frucht dieses Verfahrens sein.

Treten wir in das Bereich der Profangeschichte, so sind es Beispiele ganzer Völker, wie auch einzelner Personen, die zur Genüge bewiesen haben und beweisen, wie fester Wille gebildet werden kann. Die Geschichte vermag so recht eigentlich durch die grossartigen Begebenheiten Strebungen nach dem erhabensten Ziele wachzurufen. All' die zahlreichen berühmten Männer und Frauen, die wie wundervolle Sterne vor unsern Augen auftreten, lehren deutlich, was dazu gehört, um ein Character zu werden und als solcher zu leben, und wie

*) In Koch's Geschichte des Kirchenliedes sind diese erquicklich schön und in reicher Auswahl zusammengestellt.

ein edler, reiner und fester Wille oft Unglaubliches vermag, wie die Tugend besteht, das Laster doch endlich untergehen muss; wie dadurch aber auch der aufmerksame Beobachter gedankenreich, ernst und „entschlossen“ wird. Die Geschichte lehrt, dass jedem Einzelnen die Erfüllung des Pflichtgemässen möglich ist. Unser ganzes deutsches Volk hat in der jüngsten Vergangenheit davon die deutlichsten und überzeugendsten Beweise gegeben. Gar treffliche Mittel sind ihm zum Bewusstsein gekommen, um zum Ziele, d. i. zu Freiheit und Grösse, zu erfolg- und thatenreichem Handeln zu gelangen: „Bildung des Geistes, Uebung der körperlichen Kräfte, Aufmunterung des Gemüthes durch vereintes, fröhliches Pflegen edler Geselligkeit, stetes Weiterschreiten in Kunst und Wissenschaft, ernster, frischer, frommer Sinn, Gehorsam, Zucht und gute Sitte!“

Denkt man an Deutschland der früheren Jahrhunderte, als die vielen Bildungsstätten des Geistes noch nicht vorhanden waren, die anregenden patriotischen Lieder und Gesänge in den Kreisen der Jünglinge und Männer noch nicht erklangen und ein thatkräftiges, einmüthiges Handeln, wie es zur Erreichung grosser Zwecke nöthig ist, deutschen Sinn und Character nicht kennzeichnete, weder feste Punkte zur Vertheidigung gegen feindliche Anfälle, noch tapfere Heere in mauerfesten Reihen den Widersachern und Ruhestörern entgegentraten, da es gleichsam noch im Jünglingsalter stand, Preis gegeben jeder hereinbrechenden Gewalt, so wird man auch da Männer erblicken, die mit dem Volke gleich sehnsüchtig die Nothwendigkeit der Abwehr aller Unfälle wünschten und begehrten, endlich auch die Mittel erkannten und ergriffen, durch welche allein geholfen werden konnte. Zu erwähnen ist Heinrich der Städteerbauer und Otto I., zwei deutsche Kaiser, die mit dem Volke ehrlich zusammenhielten und zu dem richtigen, ruhm- und thatenreichen, für das deutsche Vaterland segenbringenden Handeln kamen. — Es war aber uneigennütziger Sinn, Liebe zum Vaterlande, Uebung im Gebrauche der zu Gebote stehenden Schutzmittel, vorzüglich der eigenen Kraft, Gewöhnung des Volkes an nützliche Thätigkeit, Anlegung fester Vertheidigungs-

plätze etc. die ergiebige Mittelreihe, die ihnen zum Ziele verhalf.

Was sie gewollt und was Viele vor ihnen schon gewünscht und gehofft, war erfüllt. In Deutschland war Friede, Einigkeit, Wohlfahrt und Segen!

Ebenso finden wir unter verschiedenen Gewerbtreibenden und Handwerkern oft die beachtungswerthesten Beispiele davon, wie sich ein fester Wille gebildet und dieser grosse Dinge gewirkt hat. Es sei erinnert an den Stammvater der Familie Fugger, der durch Fleiss, Geschicklichkeit, Ausdauer und ehrbaren Wandel zu Wohlhabenheit und hohen Ehren gelangte,

an George Stephanson, den grossen Ingenieur und Erbauer des ersten Dampfwagens, der, obwohl von seiner Mitwelt für einen Narren gehalten, sich nicht beirren liess, sondern still, mit Ueberlegung und mit eiserner Beharrlichkeit seinem Ziele zusteuerte, das er auch glücklich im Jahre 1814 erreichte,

an Elias Howe, der mit bewunderungswürdiger Zähigkeit seine Idee von der Nähmaschine festhielt, diese auch endlich unter mancherlei Erschwernissen verwirklichte, der Menschheit dadurch eine rechte Hausfreundin zuführte und seine unsäglichen Mühen — obschon häufig betrogen — noch reichlich belohnt sah.

Hundert andere practische Beispiele werden dem umsichtigen Lehrer bei der vorzüglichen Ausstattung der Strafanstaltsbibliotheken schnell zur Hand sein und ihn unter den Stoffen über berühmte Männer und Frauen schätzenswerthe Auswahl treffen lassen, und durch Schilderungen dieser Art, die tief in das Leben der Gefangenen eingreifen, die vorhandenen geistigen Funken wie Feuerstrahl zum Aufblitzen bringen, die Schüler nicht nur wohlthätig anregen, sondern auch bewirken, dass sie die Stunde mit dem Vorsatze verlassen, auf den Arbeitssälen die Probe zu versuchen und zu bestehen, d. h. das Ziel, das sie erreichen „wollten“, auch wirklich zu erreichen sich bemühen.

Das Gebiet der Naturkunde erschliesst ein Bereich, das in unendlichen Tiefen reichen Stoff bietet, der geeignet

ist, lebhaftes Interesse bei den Schülern zu erwecken. In der Natur folgt ja Alles unveränderlichen Gesetzen und überall waltet ein ewiger, sich gleichbleibender Wille. Das Ganze ist von göttlichem, frischem und schöpferischem Geiste durchdrungen; Alles hat einen bestimmten Zweck und überall ist Wahrheit zu finden. So gross auch die Wunder der Natur uns erscheinen mögen, so sicher begründet ist ihre Entstehung und ihr Verlauf. Hieraus gewinnen wir Nahrung zu einem gesunden, klaren Denken und gewisse Zuversicht zu der fürsorgenden Weisheit Gottes. Wir gewinnen an Natürlichkeit und darum an Sittlichkeit; falsche Motive unsers Handelns werden zerstört, Aberglaube mit seinen Schreckgestalten verdrängt, lähmende und verderbliche Vorstellungen berichtigt, schändliche Betrügereien enthüllt und Lust und Liebe zu streng gesetzmässigem Handeln erweckt.

Die einfachsten physikalischen Vorgänge werden neben dem anfänglichen Staunen lebhaftes Interesse und Durst nach Weiterforschung erwecken; denn die Leute aus den Handwerkerklassen sind nicht weniger vortheilhaft anzuregen, als es Männer vom Fach sind, die das Studium zur Berufssache gemacht, wenn schon für gewöhnlich der Handwerker den nähern wissenschaftlichen Erörterungen der physikalischen Erscheinungen nicht lange eingehende Aufmerksamkeit widmet.

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper, Gleichgewicht und Bewegung derselben, die Luft, chemische und physikalische Wirkungen derselben, Schall, Wärme, Licht, Magnetismus und Electricität werden bei Beantwortung der hier einschlagenden Fragen in möglichst populärer Weise zur Besprechung kommen müssen.

Die von Dr. Ule unter dem Titel: „Warum und Weil“ geordneten Fragen und Antworten aus der Physik werden hier gewiss willkommen geheissen werden.

Da der Strafanstaltsschule jedoch nicht zugemuthet werden kann, in der ihr zum Unterricht zugemessenen Zeit nach dieser Richtung hin umfassenden Unterricht zu ertheilen, so wird darauf Bedacht zu nehmen sein, wann und von welcher andern Seite her Nachhilfe erwartet werden darf.

Die Nachmittagsstunden der Sonntage bieten so viel Zeit

und Gelegenheit, dass die in den Unterrichtsstunden angeregten Fragen in besonders ausgearbeiteten Vorträgen bald mit dieser, bald mit jener Schülerabtheilung und andern Gefangenen auf den Arbeitssälen eingehend behandelt werden können.

Neben Lehrern und Geistlichen wird hauptsächlich der Mann als „Helfer“ ins Auge zu fassen sein, dem die Leitung des gesammten Arbeitswesens übertragen ist, und der deshalb auch vollkommen Pädagog oder doch ein solcher Beamter sein möchte, der neben der erforderlichen technischen Bildung scharfen pädagogischen Blick und die köstliche Weise besitzt, sich Jemandem so verständlich zu machen, gerade die Ausdrücke zu finden und der Fingerzeige und Handgriffe sich zu bedienen, die dem Verständnisse des gemeinen Arbeiters und Gewerbsmannes am nächsten liegen, damit alle Irrungen ausgeschlossen bleiben. Die Arbeit soll ja bei dem Werke der Erziehung zur Besserung ein hauptsächlicher Factor mit sein, sie soll ihren sittlichenden Einfluss in vollem Masse geltend machen und in den Herzen der Gefangenen Empfänglichkeit für Unterweisung, Liebe und Lust zu einem geordneten und thätigen Leben erwecken. Das wird sie aber nur unter der Bedingung vermögen, wenn der Arbeitende mit klarem Verständnisse und rechter Einsicht in die vorgezeichneten Aufgaben und mit der zuversichtlichen Gewissheit des Gelingens derselben an sein Werk gehen kann.

Hier muss nun der „Leiter des Arbeitswesens“ mit seiner ganzen Fülle von Geschicklichkeit in Unterweisung, mit Umsicht und Nachhilfe, mit gutem Tacte der Disciplinirung, mit Ordnungsliebe und Accuratesse, verbunden mit commerzieller Befähigung als „Helfer“ und „Förderer“ der erziehlichen Zwecke wirksam eintreten. Und versteht er nur, jederzeit das den Kräften angemessene Mass der Belehrung zu geben und das Wesentliche deutlich hervorzuheben, so ist es gar nicht anders denkbar, als dass dadurch die oben besprochene „Mittelreihe“ in wohlthuendstem Lichte zum Bewusstsein kommt und ihnen dadurch „Hoffnung“ und gefasster Sinn für die Zukunft eingeflösst wird. Und es ist ja so etwas Erhebendes um die Hoffnung im Hinblick auf das endliche Gelingen selbstständigen Handelns. — Besonders hier im Ressort des Arbeits-

inspectors, wo bei all' den trefflichen Belehrungen der Hinweis auf ein „stetes Verbleiben“ auf dem Arbeitsplatze, am Webstuhle, am Spinnrade, an der Hobelbank, am Amboss, am Nähtisch etc. als Quintessenz alles geschäftlichen und häuslichen Glückes betont werden muss, ist es recht eigentlich am Platze, das bittende Wort des Herrn zu bethätigen: „Lass ihn noch dies Jahr, ob er wolle Frucht bringen!“

Will daher die gewünschte Geschicklichkeit sich sobald nicht zeigen und wird ein Stück Arbeit nicht nach Wunsch geliefert, muss die Vorschrift des belehrenden Meisters oft noch von einem strengen und nachdrucksvollen Worte des Beamten begleitet werden, ist die Zerfahrenheit der Gedanken noch nicht in jene für das Leben stetige Sammlung, die allein ernstes Erfassen und nutzbringende Betreibung der vorgezeichneten Beschäftigung ermöglicht, verwandelt —: so mag immer das Wort des Herrn auch dem Verwaltungsbeamten vorschweben: „Lass ihn noch dies Jahr, bis dass ich um ihn grabe und bedünge ihn, ob er wolle Frucht bringen!“

Wiefern nach dieser Seite hin viel Segen in einer Strafanstalt gestiftet werden kann, wird aber erst dann recht an's Licht treten, wenn alle Beamte in einmüthigem Geiste sich anschicken, auch ausserhalb ihres vorgezeichneten Pflichtenkreises „freiwillig“ durch belehrende Worte „Licht“ unter den Gefangenen zu verbreiten und durch mustergiltige Beispiele „an gute Sitte“ zu gewöhnen. Dadurch wird jeder Beamte, auch derjenige, welchem die eigentlichen pädagogischen Studien abgehen, zu einem Lehrer, d. h. zu einem Manne, der sein Glück darin findet, Andere durch Rath und That zu beglücken.

An den Sonntag-Nachmittagen wird er daher verschiedenen Abtheilungen über irgend eine Erscheinung oder Zeitfrage auf dem gewerblichen, industriellen, ökonomischen oder commerziellen Gebiete einen populären Vortrag halten und die dabei etwa noch zu erledigenden Fragen nach bestem Wissen und Vermögen beantworten.

Die Gefangenen lernen hierdurch zugleich die Art der rechten Sabbathfeier, d. h. die Verwendung der Stunden, welche nach Abhaltung der gemeinschaftlichen Andachten

vom Sonntage noch übrig bleiben, kennen und vielleicht auch schätzen; die Beamten dagegen finden Gelegenheit, die einzelnen Individuen genau kennen zu lernen, eine „specielle Sorge“ um jeden einzelnen Detinirten zu ermöglichen und das oft scheinbar Unerreichbare zur Wirklichkeit zu bringen!

Die Liebe äussert auch nach dieser Seite hin Riesenstärke!

Was den Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen anlangt, so weit die zu behandelnden Stoffe literarischer Natur sind, so gebe man aus der grossen Masse poetischer und prosaischer Beispiele wiederum nur das zuvörderst, was der Anschauung der Gefangenen und dem practischen Leben am nächsten liegt, wie z. B. Göthe's Ballade „Der Schatzgräber“, B. Franklin's Jugenderinnerung „Die Pfeife“, Bürger's Lied vom „braven Manne“, Schiller's „Lied von der Glocke“, Brentano's Romanze „Die Gottesmauer“, Freiligrath's lyrisch-didactisches Gedicht „O lieb', so lang' du lieben kannst“ etc., Krummacher's Parabeln. Gellerts und Aesops Fabeln mit Auswahl u. s. f. Fast jeder Dichter hat auch für die Zwecke einer Strafanstaltsschule wenigstens einige passende und nutzbringende Stoffe uns hinterlassen, und wer bei der Auswahl derselben nur sehende Augen mitbringt, wird des Guten genug finden.

Das zur Behandlung kommende Gedicht würde sodann durch passende Worte einzuleiten, zu recitiren, die Grundgedanken desselben in bestimmte, abgerundete Sätze zu fassen und diese weiter und für die Lebensverhältnisse der Gefangenen practisch auszuführen sein.

Von den geographischen Stoffen müssen solche ausgewählt werden, die nicht nur dürre Beschreibungen der Länder, Gebirge, Flüsse und Städte geben, sondern welche besonders die Eigenthümlichkeiten der gewerblichen und socialen, industriellen und Verkehrsverhältnisse berücksichtigen, damit die Gefangenen mit hellen Augen sehen, wie ganze Völker in steter Wechselbeziehung zu der Natur und zu einanderstehen, in Rücksicht der Beschaffenheit ihrer Bedürfnisse auf einander angewiesen sind, einander gegenseitig unterstützen, das allgemeine Wohl mit fördern und jedem Einzelnen

zum wahren Glücke geholfen werden kann, wenn er auf dem Platze, auf den ihn Gott gestellt hat, den Gesetzen der Natur sich fügt und den socialen Verhältnissen sich überall accommodirt; die endlich auch, um den hierbei zu verfolgenden ethischen Zweck zu erreichen, geeignet sind, die Liebe zu Fürst und Vaterland tief in das Gemüths- und Geistesleben zu senken und ächte patriotische Gesinnungen in den Herzen der Zuhörer zu begründen.

Das Buch der Welt, Charakterbilder deutschen Landes und Lebens von Grube, Länder und Leute von Thomas, Jugend- und Hausbibliothek des O. Spamer'schen Verlags, Vogels Natur-, Geschichts- und Landschaftsbilder, Ausland und Globus, Jahrbuch der neuesten Reisen von Schwerdt, Schauplatz der Künste und Handwerker mit Berücksichtigung der neuesten Erfindungen, Wagners Wanderungen durch die Werkstätten der Neuzeit, Buch der Erfindungen, der ganz vortreffliche und empfehlenswerthe Hausschatz der Länder- und Völkerkunde von A. Schöppner und Charakteristiken zur vergleichenden Erd- und Völkerkunde von W. Pütz etc. bieten reiches, schönes, anregendes und belohnendes Material.

Die Schilderungen, welche sich vor allen Dingen immer durch ästhetischen Charakter auszeichnen müssen, seien kurz, anschaulich, fesselnd und erschöpfend, klar und der Wirklichkeit entsprechend.

Viel Reiz und Gewinn gewährt der Unterricht im Rechnen. Das Feld der Arithmetik ist ja unter allen Zweigen des Unterrichtes dasjenige, welches den sichersten Boden giebt. Der Rechenunterricht ist vorzugsweise geeignet, das Denkvermögen zu kräftigen und die Seele zum Selbstbewusstsein eigener Kraft zu erheben. Soll er aber also wirken, so muss er frisch und practisch sein, d. h. die Schüler müssen die Folgerichtigkeit der Schlüsse so begreifen, dass ihnen das tiefere Eingehen in die Aufgabe und deren Lösung nicht Marter, sondern Hochgenuss ist, der sie zugleich überzeugt, wie mächtig der Geist werden kann, wenn er nur will.

Der Lehrer muss auch hier der Mann sein, der Leben, Frische und Munterkeit in den Zuhörerkreis hineinzubringen versteht; die Art seiner Methode, die geschickte und zwang-

lose Beweglichkeit, die Aufgabe verständlich zu machen, diese vielleicht auch durch Versuche von einer andern Seite betrachten und auf einem andern, kürzern und für das practische Leben bequemern Wege lösen zu lassen, wird den Unterricht höchst anregend und spannend machen. — Der landüblichen Ausrechnungsart, wie solche der einfache Handelsmann bei seinem Geschäfte und die Bauersfrau in der Kaufhalle üben und pflegen, ist in eingehender Weise zu gedenken.

Wenn nun im ersten Theile dieses Aufsatzes gesagt wurde, dass die Zahlen möglichst tief gegriffen und nicht etwa Exempel wie z. B. 570346 × 9358726 etc. zum Ausrechnen vorgelegt werden sollen, so kommt hier alles Gedeihen des Unterrichtes darauf an, dass das Mitgetheilte recht lückenlos erfolge, d. h. in der Weise geschehe, dass das Neue sich streng aus den bereits in der Seele der Schüler vorhandenen Factoren entwickele und bilde, und dass alle Operationen zumeist für die unmittelbaren Lebenskreise der Gefangenen möglichst passend eingerichtet werden. Was also für den Arbeiter, Handwerker, Gewerbsmann, Oekonom etc. zu wissen nöthig ist, das ist zu betrachten, durch ausgeführte Beispiele dem Verständnisse nahe zu bringen und dem Gedächtnisse einzuprägen. „Non multa, sed multum!“ mag ja auch hier befolgt werden.

Da die Erfahrung lehrt, dass die meisten Strafgefangenen der niedern Volksklassen gemeiniglich in dem sogenannten Kopfrechnen dem Tafelrechnen weit voraus sind, weil sie das Leben nöthigte, ihren Verdienst, ihr Guthaben und ihre Schulden ohne Stift und Papier zu berechnen, so bietet die für das Kopfrechnen angesetzte Stunde gar kostbare Gelegenheit, durch zündende Beispiele die Schüler zu interessiren und zu inspiriren, selbst auch schwierige Aufgaben lösen zu lassen und sie dadurch zu gewöhnen, den aussergewöhnlich schweren Begegnissen im Leben mit Muth entgegen zu treten und vor der Lösung verwickelter Aufgaben nicht zurückzuschrecken. Wie weit hier geschritten werden kann und darf, wird nach der Bildungsstufe des Volkes überhaupt zu bemessen sein, wie nicht minder von den Verhältnissen, in die der Gefangene nach seiner Entlassung wieder zurücktritt, abhängig gemacht werden müssen.

Der Unterricht im Gesange ist nicht weniger geeignet, diese Menschen zu durchsittlichen und sie zum rechten Bewusstsein der Zugehörigkeit zu der menschlichen Gesellschaft zu erheben, als es die bereits besprochenen Disciplinen sind.

In Lobgesängen und lieblichen Liedern den Herrn „gemeinsam“ zu erheben, Gedanken und Gefühle dadurch heiligen und Glaube, Liebe und Hoffnung beleben und kräftigen zu können und zu dürfen, das gewährt einen Aufschwung, der nicht nur Leid und Weh' verscheucht, sondern auch bei aller geistigen und moralischen Verkommenheit wieder frisches Leben diesen Halbtodten verleiht. Schwermüthige und Verzweifelte fassten wieder Muth bei den Klängen einer Choralmelodie und weinten Freudenthränen über ihre wunderbare Rettung. — Auch unter den Gefangenen wird die Wirkung wohlgepflegten Gesanges allen sonstigen Erfolgen seelsorgerischer Einwirkungen und erziehlicher Bestrebungen ziemlich ebenbürtig an die Seite zu stellen sein.

Wie erbaut fühlt sich die Gemeinde, wenn ein seelenvoller Gesang sich würdig an den Vortrag des Predigers anschliesst oder diesen einleitet!

Es ist darum als eine höchst wichtige Aufgabe zu bezeichnen, die Schüler zunächst mit den gebräuchlichsten Choralmelodien in den Gesangunterrichtsstunden so vertraut und in der Ausführung derselben so tüchtig und fertig, gewiss und sicher zu machen, dass neben der empfundenen „Selbstfreude“ der Sänger dieser Choralgesang immer der Erbauung der ganzen Gemeinde vollständig Rechnung trägt. Ausser den Choralmelodien, namentlich den rhythmischen, sind gute „Volkslieder“ geeignet, auf Gemüth und Willen einzuwirken und patriotische Gesinnung zu erzeugen und zu kräftigen. Das gute, ächte Volkslied, ein Herzensstück eines freien, glücklichen Volkes, wird hier, wo so viele Niedergebeugte und Kraftlose sich begegnen, die Wunder lebhafter Erweckung des Selbstgefühls und des Selbstbewusstseins erkennen lassen und so manchen unsittlichen, profanen und dem Streben nach einem hohen Ziele schädlichen Einflüssen einen undurchdringlichen Damm entgegenstellen.

Endlich werde auch noch der Unterricht im Zeichnen

in den Kreis der Disciplinen gezogen, welche vorzugsweise geeignet sind, bildend auf den Willen des Menschen einzuwirken.

Das Zeichnen, die graphische Darstellung der Form, als technische Weltsprache allen Völkern verständlich, weckt und bildet den Verstand und entwickelt zugleich das ästhetische Gefühl und den Schönheitssinn, wodurch die Geschmacksbildung ihr wirksamstes Förderungsmittel findet. Das Zeichnen ist als allgemeines Bildungsmittel ersten Ranges eine der hervorragendsten und wichtigsten Doctrinen geworden, welche der Kunst und Wissenschaft, sowie der Technik und dem Handwerke dienstbar ist. Das Zeichnen vermittelt wie das Lesen und Schreiben den Austausch der Gedanken, fördert eine richtige Entwickelung derselben und vermag sogar eine klare, präcise Vorstellung von den Dingen und ihren charakteristischen Merkmalen zu geben. Auch macht das Zeichnen das Gefühl empfänglich für die Schönheiten und die geheimnissvolle Sprache der Natur und der bildenden Künste, und bildet ähnlich, wie dies mit dem Sprachunterrichte in Bezug auf Dichtkunst geschieht etc. Das Zeichnen übt Auge und Hand, gewöhnt an Ordnungssinn, Reinlichkeit und Ruhe!*)

Und bilden richtige Entwicklung der Gedanken, klare Vorstellungen von den Dingen, Verständniss für die Sprache der Natur, sehende Augen, geschickte Hände, Ordnungssinn, Reinlichkeit und Ruhe nicht eine prächtige „Mittel- und Erwartungsreihe“, vermöge welcher den Gefangenen es möglich werden kann, in bessere Verhältnisse, von dem „Wollen“ zu dem endlichen „Vollbringen“ zu gelangen!?

Nach dem bisher Gesagten wird nun zugleich auch klar sein, dass unter den Lehrgegenständen die ausgewählt werden müssen, die der Fassungskraft der Gefangenen angemessen, für die Gemüths- und Willensbildung derselben geeignet sind und für ihren künftigen Lebensberuf ihnen wohl verwendbares Material vermitteln.

Durch diese Bedingungen wird der Unterricht im Strafhause zugleich seine Begrenzung finden.

*) H. Weishaupt, System und neuere Gestaltung des Zeichenunterrichtes.

Zum Schlusse sei noch in der Kürze hingedeutet auf einige formelle Dinge, die der Lehrer beim Unterrichte nicht gering achten darf, wenn er überhaupt auf Erfolg desselben rechnen will, und sodann auf das etwa einzuschlagende **Verfahren des Lehrers bei der Heilung des verderbten Willens.**

Sowohl für erschlaffte, als auch sehr bewegliche Naturen ist oft die Gabe des besten Unterrichtsstoffes so gut wie gar nicht wirksam; sie gewinnen dem mit Fleiss und Sorgfalt bearbeiteten Material wenig Interesse ab, wenn nicht Seitens des Lehrers extra noch Anregung gegeben wird.

Wodurch wird dies am wirksamsten geschehen können?

Ich meine durch des Lehrers Blick, Wink und Wort.

Der Blick, klar, ruhig und fest, wirkt besser, als tausend Worte, die geräuschvoll durch das Zimmer platzen. Ein unwiderstehlicher Reiz von Anmuth und Wärme liegt in dem Blicke des ruhevollen Auges, und was allerlei Schlagwörter nicht vermögen, das erreicht ein einziger, erforschender, seelenvoller und gewinnender Blick.

Der Blick lässt die unlautere Gesinnung nicht erst zur Uebelthat kommen, er fixirt den Mann, der von jedem Winde bewegt und zu ernster Einkehr in sich selbst, wie zu nützlicher Thätigkeit nicht leicht zu bringen ist, und besitzt die Kraft, alle störenden und schädlichen Regungen zu bannen und den für's Gute erschlafften Menschen zum rechten Leben zu erwecken.

Durch den Blick sei der Lehrer ein sorgsamer Hüter und Wächter, der die Säumigen zur Eile nöthigt, die Schläfrigen weckt, die Zerstreuten packt und zurückführt zur Sammlung der Gedanken.

Ein hütendes und wachendes Auge sieht Alles und entkräftet das, was unstatthaft und vielleicht gar schädlich ist, schon in den ersten Keimen.

Der Blick, der auf dem Grunde des Herzens jedes Einzelnen zu lesen versteht, die Gedanken zu errathen und das innerste Wesen der Seele zu erforschen vermag, dessen Brennpunct ein „psychologisches und physiologisches Verständniss

jeder einzelnen Individualität ist", ist immer einer der besten Bahnbrecher durch die Steppengegenden, die hier zu bebauen sind.

Ebenso gebührt ein zufriedener Blick dem Guten, Gehorsamen und Fleissigen, ein missbilligender und strenger dem Unfolgsamen.

Dazu ein Wink, der wie ein electrischer Strom selbst die Widerhaarigen durchdringt und zum Anlaufe nöthigt, alles zur Stunde Ungehörige abschneidet und auch die Trägen und Träumerischen mit unwiderstehlicher Gewalt fortreisst, führt zu guten Thaten ohne harte und bittere Strafreden. Die Dirigirten empfinden ein Freudengefühl, wenn sie auf den Wink in die volle Thätigkeit sich hineingeführt sehen. Das unmittelbare Thun ohne Umschweife ist auch für den Säumigen und Nimmerfertigen imponirend. — Nöthig freilich ist hierbei eine eiserne Consequenz, und das Verfahren des heutigen Tages darf in keinem Falle das des gestrigen aufheben; Abweichungen davon bringen Verworrenheit in die Regeln der Zucht, guten Sitte und Disciplin.

Endlich ein Wort, kurz und wohlklingend, wird sich ebenbürtig an die Seite der vorgenannten beiden Herolde einer guten und die Zwecke des Unterrichtes fördernden Schulzucht stellen.

„Ein Wort, das schussgerade in's Herz hineintrifft, ist besser, als tausend gedrechselte und geschnitzelte Phrasen!"

Beim Tadel besonders lasse der Unterrichter das gute Wort das Thema der Rede sein. Nie komme ein beleidigendes Wort über seine Lippen. Er mag bedenken, dass er Menschen vor sich hat, die auf ein artiges Wort ihrerseits ebenso berechtigten Anspruch zu machen Ursache haben, wie er seinerseits dies von ihnen verlangt, die hilflos vor ihm stehen, und die, ob auch mit Schweigen, gewiss aber aufmerksam seine Auslassung anhören, die der Aufmunterung und der tröstenden Zusprache bedürfen, und zu denen er abgesandt ist, als zu den verlorenen Schafen, die er suchen, ermuthigen und aus der Verirrung zurückführen soll auf den Weg gottgefälligen Lebens. — Fleissig lese er das 15. Kapitel des Evangelisten Lucä, und er wird daraus erkennen, wie gross

des Heilands Freundlichkeit auch im „Worte“ gegen die Sünder gewesen ist, wie hochwichtige Verpflichtungen er aber auch mit dem Eintritte in seinen Dienst nach dieser Seite hin übernommen hat.

Im Worte lasse er die Hoffnung auf das Gelingen des Bessern stets herausfühlen. Sollte es mitunter auch langsam gehen, sollten die jungen Zweige an dem alten Stamme immer wieder abbrechen, schadet nichts; er rede wiederholt freundlich mit dem Trägen und Ungeschickten über den Segen nützlicher Thätigkeit, lasse ihn Versuche anstellen und freue sich über das glückliche Zustandekommen der aufgegebenen Arbeit; das wird ihn ermuthigen, wenn er auch öfters schon in ähnlichen Fällen nur Misslingen seiner Mühe sah; er lasse nicht ab, den Schüler, der weder lesen noch schreiben kann, immer wieder zu sich kommen zu heissen, um täglich auf's Neue das zu beginnen, was schon Tags vorher besprochen, aber wieder vergessen wurde; er sei nicht unwillig, wenn der Schüler den Griffel abermals falsch hält und das Lautzeichen verwechselt, sondern sage ihm Alles recht verständlich noch einmal vor, führe seine Hand und verbessere an der Schrift, was dem Muster zuwider ist, endlich werden die Seelengebilde vielspurig werden; das rechte Zahlzeichen, die rechte Lautverbindung, das leserlich geschriebene Wort lohnen Fleiss und Mühe und erfüllen vor allen Dingen das Hoffen auf endliches Erreichen des vorgesteckten und mit Ausdauer verfolgten Zieles. Der Schüler muss erkennen, dass im Strafhause ein neues Leben mit ihm beginnen, eine neue Welt des Vertrauens ihm erschlossen und eine Fülle von Liebe ihm neue Wege bahnen helfen soll. Diese Erkenntniss wird ihn aber die Höhe sittlicher Kraft erklimmen lassen, auf welcher er sich auch ohne fremde Hilfe Etwas zu thun zutrauen und durch das allmälige Gelingen desselben den nöthigen Muth erlangen wird, der zu jedem willens- und thatkräftigen Handeln nöthig ist. Und das ist auch der Weg zur Besserung; denn zur Besserung gehört nächst des göttlichen Beistandes „eig'ner Muth!“

Durch solch angemessenen Verkehr des Lehrers mit dem Schüler wird des letztern Wille erstarken. Vermag der Lehrer

wirklich zu „lehren“ und nicht nur über die Schüler hinweg zu „schreien“, sondern sie wie ein Magnet in den Vortrag hineinzuziehen und ihnen zu zeigen, dass er selbst willenskräftig und im Stande ist, eine Idee auch zu verwirklichen, gute Entschliessungen und Vorsätze in die That umzusetzen, dass sie sich über Begriff und Ausdruck desselben, Begründung und Folge klar geworden, dass sowohl ihr Interesse für den Unterricht geweckt, als auch die Freude über erfolgreiches Lernen von ihnen empfunden wird —: so wird in sie ein Fond sittlicher Kraft gelegt, den keine Trübsal zerstören kann.

Dass der Lehrer überdies ein Mann sei, der rücksichtlich seiner Person selbst immer den strengsten Richter übe, ist selbstverständlich.

Er sei ein pünktlicher Beamter und ein Muster von Ordnung und Accuratesse. Nicht nur beim Unterrichte, sondern in seinem Verhalten überhaupt lasse er etwas Würdiges erkennen und treibe Alles mit Sorgfalt! Dem Rufe seines Amtes folge er jederzeit wohl vorbereitet, damit er genau weiss, um was es sich handelt und verlasse sich nicht auf schon gebrauchte Vorbereitungshefte, sondern grabe auf's Neue nach neuen Schätzen, nach neuem Golde! — Sein Herz sei weihevoll gestimmt und mit dem rechten Hirtensinne erfüllt, weil diese willenlose Menge nur durch das Beispiel unerschütterlicher Treue zu beleben und für ernstes Streben nach einem höhern Ziele anzufeuern sind.

Vor allen Dingen wandle er als ein Mann, der für Edles und Erhabenes in der That zu begeistern versteht, und dessen Erscheinen schon die Schüler mit jenem Wohlgefühl durchdringt, das sie befähigt, ihrem vorgesteckten Ziele mit Siegesfreudigkeit entgegen zu eilen.

Als ein solcher Mann achte er nun auch genau auf das äussere Verhalten seiner Schüler, auf ihren Eintritt ins Lehrzimmer, auf Gruss, Körperhaltung, Tritt und Schritt, Wohlanständigkeit im Haupthaar, Gesicht und Kleid, auf Handhabung der Bücher und Schreibutensilien. Er gewöhne sie — ohne Pedant zu sein — an ein „sorgfältiges“ Arbeiten, das Alles, auch das Kleinste, genau nimmt, das keinen Fleck nach innen und aussen verschuldet und duldet, das überall

ein erfreuliches Zeugniss von dem zum Verständnisse gekommenen paulinischen Ausspruch: „Was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohllautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem denket nach!“ bekundet.

Eine Klasse mit solcher Haltung giebt gewiss ein lobenswerthes Zeugniss von einem sie durchsittlichenden Willen.

An sonstigen Anreizungsmitteln zur Belebung und Kräftigung des Willens bietet das Strafhaus dem Lehrer wenig Auswahl. Ein belobigendes Wort, eine gute Ziffer in das allmonatlich auszufüllende Censurbuch, oder als Geschenk zur Weihnachtszeit ein Buch belehrenden Inhaltes, Befürwortung zur Versetzung in eine höhere Disciplinarklasse, Anregung des Ehrgefühls und Vermittelung eines Unterkommens nach dem Austritte aus der Anstalt werden noch dahin zu rechnen sein.

Bei Anwendung dieser Mittel, namentlich der Verabreichung von Geschenken zur Weihnachtszeit, ist indess die grösste Vorsicht anzurathen, um immer streng gerecht zu bleiben und um ja nicht gar etwa von diesen Zeichen der Güte Fleiss und gute Führung abhängig zu machen. Man würde ja in letzterem Falle statt zur Sittlichkeit zu erziehen, die unsittlichsten Beweggründe zum Handeln in die Seele des „Ausgezeichneten“ einführen.

Die Tugend muss immer frei geübt werden aus aufrichtiger Liebe zu Gott! Nur dann hat sie wahren Werth.

Der Unterricht soll endlich auch dazu mit beitragen, dass der verderbte Wille geheilt werde.

Der Grund zu dem verderbten Willen wird meist in den Jugendjahren gelegt. Hier müssen wir daher in der Regel Aufschluss über die in dem höhern Lebensalter auftretenden Untugenden und Laster suchen. In der Jugend lernten auch unsere Gefangenen Dinge schätzen, die — an der sittlichen Norm gemessen — gar keinen oder doch nur sehr geringen Werth haben, bekamen davon wiederholt frische Eindrücke, durch welche das Höhere und Schätzenswerthe in den Hintergrund gedrängt wurde. Man denke an den Gutschmecker, Näscher, Dieb, Arbeitsscheuen, Spieler und Trinker. Die Lust und der Trieb zu Arbeit, Anstrengung, Mühe, Sitte, Fleiss,

Nachdenken etc. wurde nicht zeitig genug oder gar nicht begründet, vielmehr mannigfache Anregung in den niedern Seelensystemen gegeben. Schon hier lenkte sich der Wille vom sittlich Guten ab, die Neigung zu dem Niedern und Gemeinen kräftigte sich in der Weise, dass endlich eine kraftlose Hingebung an die überstarke Begierde Raum gewann. Das Gemeine wurde begehrt, dem Edlen und Guten widerstrebt. Eine aufmerksame Prüfung der eigenen Gedanken, Worte und Werke, wie der betrüglichen Eingebungen, Einflüsterungen Seitens Anderer unterblieb, das Böse wurde nicht im Keime erdrückt, es wucherte, und immer mehr ging die sittliche Freiheit zu Grunde.

Doch die Grundnatur der menschlichen Seele lässt sich nicht so leicht zerstören. Das früher in derselben Gebildete lässt sich schon wieder ändern — unser reicher Trost bei dem Werke der Erziehung zur Besserung und unsere feste Wehr gegen die Widersacher unserer Principien! — wenn auch das Werk der Wiedergeburt meist sehr langsam von Statten geht. Es lässt sich nämlich der Zögling anderweitig mit einer Uebermacht anregen, für etwas Neues interessiren, wodurch jene krankhafte Entwicklung abgetönt, entkräftet und dem Bessern Eingang verschafft wird.

Der Lehrer, so weit er hier durch den zu gewährenden Unterricht ein guter Arzt werden will, suche deshalb vorerst überzeugend in seinen Mittheilungen zu sein, dass er gerade diese Menschenart zwinge, indem er das in ihrer Seele vorhandene Gute erregt und in dem Lichte desselben das Schlechte seinem wahren Werthe (Unwerthe) nach sie erkennen lässt, der Vernunft und dem, was die Vernunft zu thun verlangt, die Ehre zu geben, statt den sinnlichen Begierden nachzuhängen, und ihnen sodann durch Beispiele begreiflich zu machen sich bestrebe, wie schliesslich ein reiches Glück immer dem bereitet bleibe, der Gottes Wege gehe, und wie auch sie dasselbe an sich erfahren würden, wenn sie sich nur dem göttlichen Gebote allseits fügen wollten.

Ein sogenanntes blosses „Willenbrechen“, „Willennichthabensollen“, das „Geradenicht“ u. dergl. ändern und bessern im Wesen des Charakters gar Nichts! Es

bleibt auch für diese Fälle die mehr indirecte Behandlung der Individuen empfohlen und muss diese, soll die amtliche Wirksamkeit guten Erfolg haben, constant befolgt werden; denn die Werthschätzungen, welche Arbeitsscheue, Betrüger, Excedenten etc. in sich tragen, lassen sich nur auf dem Wege „verständiger Berathung“ gründlich heilen, wie jeder Praktiker auf dem Felde der Pädagogik schon erfahren haben wird. Mit Dringlichkeiten, Drohungen und empfindlichen Strafen wird nicht nur wenig genützt, sondern gar häufig unverantwortlicher Schaden angerichtet.

Ist Eigensinn oder Trotz das Charakteristische des verderbten Willens, so lasse man consequent erkennen und aus allem Verhalten den Schüler herausfühlen, dass durch ein solches Streben niemals das gewünschte Ziel erreicht werden kann. Hierdurch aber ist noch keine eigentliche Abhilfe gethan, wenn auch der Wille nicht gewährt wurde.

Was ist also weiter zu thun?

Auch Eigensinn und Trotz sind Verstimmungen, Trübungen der Seele, die eine gewaltige Kraft erlangt, immer aber durch eine fehlerhafte Behandlung des Zöglings sich gebildet haben. Sollen sie aus der Seele entfernt werden, so ist dies selbst durch die härteste Bestrafung nicht zu erreichen; denn auch die Strafe wirkt verstimmend und erzeugt Schwächegebilde in der Seele. Der Eigensinn würde sonach nur noch gesteigert und auf diese Weise überall das Uebel noch ärger gemacht werden.

Nun steht zwar im Strafhause das Strafamt dem Lehrer nicht zu, es ist dies für alle Fälle Sache der Direction; er könnte bei dieser den Unfolgsamen höchstens zur Anzeige bringen.

Der Lehrer wird aber auch hier nicht im Finstern tappen, sondern Manches, wenn es nicht gerade gröbliche Verstösse gegen die Regeln der Hausordnung oder gegen sonst eine Autorität sind, in welchen Fällen er freilich der Direction „Mittheilung“ machen müsste, planiren, ohne die Angelegenheit erst weiter zu tragen.

Was als Heilmittel der Schäden der zarten Jugend sich bewährt, ist in vielen Fällen bei Heilung der Gebrechen unserer Jünglinge, Männer und Frauen anzuwenden.

Taucht also eine Spur von Eigensinn, Eigenwillen, Trotz etc. auf, so ist es oft rathsam, ein tieferes Eingehen auf derartige Aeusserungen der Affecte zu vermeiden und ein sonderliches Gewicht darauf nicht zu legen. Der Charakter des Strafhauses verlangt eben, das zu thun, was momentanes Widerstreben hervorrief, und deshalb ist kein Wort weiter darüber zu verlieren. Man frage aber wie zuvor in derselben wohlwollenden Weise weiter, komme nach einigen Minuten immer wieder mit einer Frage zu dem innerlich Erregten zurück, gönne dem Eigensinnigen, so zu sagen, das erste Wort wieder und lasse nur Sanftmuth, Geduld und Theilnahme walten, aber keine Gemüthswallung merken, lasse also die verdorbene Seite im Schreibebuche, die vielleicht mit Vorsatz schlecht geschrieben war, ohne Umstände noch einmal schreiben, deute die zu verbessernden Fehler an und lass das Erwarten auf bessere Leistungen mit vollem, aber nicht reizbarem Ernste erkennen.

Sehr verfehlt wäre es, viele Worte darum zu machen oder sich gar in Strafpredigten ergehen zu wollen. Diese würden die Missstimmung nur verlängern und nichts Besseres in der Seele schaffen.

Zu grosser Befriedigung wird der Lehrer sehen, wie dies Verfahren geeignet ist, die Seelenstimmungen umzuschaffen, wie es dem Eigensinnigen und Trotzigen Respect einflösst, ihn staunend und auf's Neue willfährig macht, gegebene Aufträge vorschriftsmässig auszuführen.

Trägt dies Verfahren nun eine gute Frucht, dann schliesse der Lehrer gegen den Fehlenden sein Herz auch wieder völlig auf und lasse die alte Freundlichkeit und Güte, die während der eben bezeichneten Momente in den Rahmen tieferen Ernstes gefasst war, in seinem ganzen Verhalten wieder zum Ausdrucke kommen, damit der Sehüler fühle, dass nur sein wahres Wohl vom Lehrer im Auge behalten wurde.

Die Erfahrung sagt hinreichend, wie eigensinnige und trotzige Naturen auf diese Weise ohne erhebliche Schwierigkeiten — „die der eigenen Selbstbeherrschung abgerechnet“ — bald wieder in den rechten Fluss gebracht und mit dankbarer Anhänglichkeit ihr Vertrauen, das in Fleiss,

Gehorsam und williger Aufnahme der gegebenen Belehrungen gipfelte, zu beweisen suchten.

Liegt der Grund zum Eigensinn oder Trotz im Verhalten des Erziehers und Lehrers, dann würde ein strenges Verfahren die Missstimmung nur noch steigern und sehr böse Vorsätze in der Seele erwecken. Hier kann nur eine Umstimmung des eigenen Verfahrens die Umkehr zum Bessern bewirken. In vielen Fällen sind wir ja selbst Ursache zu auftauchender Unzufriedenheit, Unbehaglichkeit, Erregung und Erbitterung, oft ohne es zu wissen und zu wollen, und meinen, das Beste und Richtigste gethan zu haben, wenn unsere Rede scharf und mehr als scharf klingt; denn wir sind nicht immer Herr über uns selbst, halten nicht immer treue Wacht über die sich entfesselnden Gedanken und vergessen dabei das Wort der heiligen Schrift:

„Ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn!“ —

Darum wollen wir mit sicherem Kennerblick und mit der Ruhe und Ueberlegung eines Sachverständigen den Seelenzustand unserer Schüler prüfen, am allermeisten aber unser Verhalten diesem gegenüber, damit wir in der Aufstellung der Diagnose nicht irre gehen, beim Heilverfahren der Schäden aber die passenden Mittel ergreifen und endlich auch den Verlauf der Reconvalescenz glücklich zu leiten im Stande sind.

Ueber Alles durchdringe uns ein reiner, aufrichtiger und frommer Gottesglaube und somit auch die uns zur Nacherziehung anvertrauten Gefangenen. Sie zu erwärmen mit dem Feuer uneigennütziger Nächstenliebe und sie dadurch zurückzuführen zu der Liebe zu Gott, damit sie wieder Vertrauen fassen lernen und Ruhe finden für ihre Seelen, sei unsere heiligste Pflicht! Mit ihnen täglich zum Gebet uns zu sammeln, auf dass die verödeten Herzen auf's Neue erfüllt werden mit Stimmen des Dankes und der kindlichen Bitte und sie für alle Fälle auch ohne unser Beisein und unsern Rath ein Universalmittel bei sich tragen, das ihren Geist wecke, ihr Gemüth belebe und ihren Willen kräftige, sei und bleibe uns Bedürfniss und Freude.

Der Herr aber, der die Herzen der Menschen lenket wie Wasserbäche und macht, dass das Herz den Weg, den es eingeschlagen hat, weiter gehe, und das „Wollen“ und das „Vollbringen“ schaffet, beides nach seinem Wohlgefallen, spreche auch zu unsern Unterredungen sein gnädiges Ja und Amen!

Aufseher-Wohnungen.

Von Strafanstaltsdirector Krohne, Rendsburg.

Im Interesse der Sicherheit der Strafanstalten und Gefängnisse ist es nothwendig, dass der grössere Theil der Aufseher, auch nach Beendigung der eigentlichen Dienstzeit, für den Nothfall, namentlich des Nachts zur Hand ist. In den ausserdeutschen Strafanstalten wird dies dadurch erreicht, dass man vorzugsweise unverheirathete Aufseher anstellt, welche auch des Nachts in der Anstalt schlafen. In Deutschland ist weitaus der grösste Theil der Aufseher verheirathet und es hiesse das Familienleben auf's ernstlichste schädigen, wollte man die Aufseher zwingen, nach dem langen Tagesdienste auch noch regelmässig die Nacht in der Anstalt zuzubringen. Es bleibt daher dem Staate nichts weiter übrig, als den Aufsehern Dienstwohnungen in unmittelbarer Nähe der Anstalt zu erbauen, in denen zu wohnen er die Aufseher zwingt.

Es ist also der Staat, welcher durch den Bau der Aufseherwohnungen in erster Linie sein Bedürfniss zu befriedigen sucht; es ist zunächst nicht Fürsorge für das Wohl der Aufseher. Denn es liegt auf der Hand, dass durch die Dienstwohnung bei der Anstalt der Aufseher permanent Tag und Nacht, auch für seine dienstfreien Stunden, sofern er nur in seiner Wohnung anwesend ist, zur Disposition des Dienstes bleibt und im wirklichen oder vermeintlichen Nothfalle sehr leicht dazu herangezogen werden kann, während, wenn er entfernt von der Anstalt im Privatquartier wohnt, das aussergewöhnliche Heranziehen zum Dienst mit so grossen Schwierigkeiten verknüpft ist, dass es in der Regel unterbleibt.

Da die neueren Anstalten ausserhalb der Städte in Entfernungen, welche von 1—5 Km. schwanken, erbaut sind, so bringt die Dienstwohnung für den Aufseher persönlich eine

kleine Erleichterung, indem sie den Weg nach und vom Dienst für ihn abkürzt; sie erschwert aber sein ausserdienstliches Leben, namentlich das seiner Familie nicht unerheblich; die Kinder haben einen langen Schulweg, der den kleineren Kindern bei bösem Wetter den Besuch der Schule unmöglich macht; alle Bedürfnisse des Haushaltes müssen aus der Stadt herangeholt werden und sehr häufig kommt es vor — namentlich wenn kleine Kinder vorhanden sind, die ohne Aufsicht nicht gelassen werden können, dass des Abends, wenn der Dienst zu Ende, nachdem den ganzen Tag über von einem Familienleben keine Rede gewesen, entweder der Aufseher selbst oder die Frau zur Stadt wandern muss, um die nöthigen Einkäufe zu besorgen und auch diese wenigen Stunden dem Familienleben entzogen werden.

Wenn nun der Staat dennoch im Interesse des Dienstes den Aufseher in eine Dienstwohnung zwingt, so liegt ihm die moralische, unabweisbare Verpflichtung ob, dieselbe so zu gestalten und einzurichten, dass dem Aufseher und seiner Familie mindestens ein ausreichendes Aequivalent für alle die erwähnten Nachtheile geboten wird.

Fragt man nun, wie die Aufscherwohnungen gebaut werden sollen, so wird man dabei auf das umfangreiche Material, welches in den letzten 20 Jahren über den Bau von Arbeiterwohnungen gesammelt ist, zurückgehen können.

Anmerkung. Das einschlägige Material findet sich übersichtlich zusammengestellt in:

Manega, Rudolf: „Die Anlage von Arbeiterwohnungen". Weimar, Friedr. Voigt. 1871.

Ausserdem ist berücksichtigt:

Bulletin de la société industrielle de Mulhouse. 1865 Sept. u. Octbr. 1867 Juni.

Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der grösseren gewerblichen Anlagen im preussischen Staate; bearbeitet im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Theil I. Berlin 1876. Verlag des Königlichen statistischen Bureaus.

Die prämiirten Entwürfe zum Bau von kleinen Häusern in Hamburg. Eigenthum der gemeinnützigen Baugesellschaft in Hamburg. Strumper & Co. 1878.

Digitized by Google

Für den Bau von Aufseherwohnungen können darnach nur folgende Systeme in Frage kommen:

1. das Kasernen-System,
2. das Cottage-System,
3. das System der combinirten Wohnungen:
   a. die Häuserreihe, b. das Gruppenhaus zu zwei, vier und drei Wohnungen.

Die **Wohnungskaserne**, d. h. die Zusammenfügung einer mehr oder minder grossen Anzahl von Wohnungen nebeneinander und durch mehrere Stockwerke übereinander mit gemeinsamen Fluren, Treppen, Höfen ist schon für die Anlage von Arbeiterwohnungen als unzweckmässig erkannt. Es sind nicht sowohl bautechnische Gründe, welche dagegen sprechen, obgleich auch diese nicht gering anzuschlagen, als vielmehr social-politische. Manega citirt aus einer Broschüre des Dr. E. Sax: „Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform", Wien 1869, folgenden Passus, welcher eine geradezu vernichtende Kritik des Kasernensystems enthält und den ich mir hier anzuführen erlaube: „So lehrt zunächst jedem die Erfahrung, dass das Zusammenwohnen vieler Menschen in grossen Gebäuden eine gegenseitige Beschränkung des persönlichen Beliebens den einzelnen Parteien auferlegt, soll die theilweise innere unvermeidliche, wechselseitige Belästigung nicht in das Unerträgliche sich steigern; und die Erfahrung lehrt weiter, wie leicht und häufig gerade bei den unteren Klassen, deren Gefühls- und Stimmungsleben in geräuschvollerer, ungebundener Weise sich zu äussern pflegt, Verhältnisse und Anlässe eintreten, die das Gebot dieser Selbstbeschränkung übertreten machen. Es folgen, wenn gütliche Vorstellungen, wie sehr gewöhnlich, fruchtlos bleiben, Recriminationen, Zank und Streit und endlich Repressalien; der Hausfriede wird gestört, in einen Kriegszustand umgewandelt, worunter die Würde und kostbare Ruhe des Familienlebens nothwendig leidet. Ebenso bietet in der Kaserne, und zwar gerade wieder unter den in Rede stehenden Volksschichten, die gemeinsame Benutzung der für den allgemeinen Gebrauch der Inhaber bestimmten Einrichtungen und Anlagen: Flur, Treppen, Hof, Brunnen, Bodenraum u. dgl. — man braucht

nicht einmal Böswilligkeiten vorauszusetzen — zu Konflikten der Hausgenossen Anlass, die immer demoralisirend wirken. Sie führen zu Beschimpfungen, zur Lüge, zur Heimtücke, sie erregen die Leidenschaft und oft ist eine Scene vor dem Kriminalgerichte das Nachspiel. Allerdings soll nicht in Abrede gestellt werden, dass durch reichlichere Fürsorge für die den gemeinsamen Zwecken dienenden Bestandtheile der Behausung bei der ersten Anlage gleich von vornherein die Gelegenheit zu solchen Reibungen eingeengter Freiheitssphäre erschwert werden könne.

Ein weiterer Uebelstand des Kasernensystems liegt in der Gefahr, welcher es die wirthschaftlichen Cardinaltugenden der Reinlichkeit und Ordnung aussetzt. Die gemeinsamen Zugänge, das Vorhaus, die Treppen, Korridore u. s. w., gewissermassen die Fortsetzung der Strasse, sind in der Kaserne bei dem grossen und lebhaften Menschenverkehr nur sehr schwer rein zu halten, gerade so wie es erhebliche Schwierigkeiten macht, die äussere Ordnung in einem so vielfach gegliederten Organismus, wie ihn das Leben und Treiben in einem kolossalen Stockwerksbau darstellt, zu bewahren. Dass aber Unsauberkeit und Unordnung von Aussen in das Innere der Wohnung sich fortpflanzen und durch die Macht des bösen Beispiels allmählig eine Familie nach der andern ergreifen, ist nur zu leicht möglich, wenn nicht eine höhere Bildungsstufe der Hausbewohner oder ein sorgsamer, complicirter Hausdienst oder ein „Heroismus wirthschaftlicher Tugend", der doch eben nur in Ausnahmsfällen vorhanden ist, das Gegengewicht herstellen.

Was aber mehr oder weniger als bleibender und sehr ernstlicher Mangel dem Kasernement anhaftet, ist endlich die grösste Gefahr, die aus der allzugrossen Annäherung der Menschen, wie sie dieselbe mit sich bringt, für die Moralität und die Reinheit des Familienlebens hervorgeht; denn es ist etwas ganz Anderes um den freundschaftlichen Verkehr, wie er zwischen Hausnachbaren stattfindet, den das Familienhaupt nach Gutdünken einleitet und leicht überwacht, als nur die stündliche, in keiner Weise vermeidliche Berührung der Bewohner eines und desselben Hauses, und so trivial es klingen

mag, so müssen wir doch mit Bezug darauf an das alte Sprichwort erinnern, das böser Gesellschaft die Verderbniss guter Sitten zuschreibt. Es gewinnt an Wahrheit, auf je niedrigerem Alter und je tieferer Bildungsstufe die mit einander in Verkehr gebrachten stehen. Schon im Umgange der Kinder, welche die Kaserne ununterbrochen zusammenführt, ohne dass eine ordentliche Beaufsichtigung oder fürsorgliche Auswahl der Kameradschaft ermöglicht wäre, kann der Grund gelegt werden zu Charakterfehlern, die im reiferen Alter nur mühsam oder gar nicht auszurotten sind, und auch die Erwachsenen nehmen leichter Schwächen und Untugenden von einander an, die scheinbar geringfügig, in ihrer Gesammtwirkung aber oft höchst verderblich sind. Zwei grosse Feinde der Gesittung erzeugt namentlich die Kaserne: den Hausdiebstahl und den Hausklatsch, und die tiefgreifende, zersetzende Wirkung dieser beiden kann man in unsern Städten täglich recht auffällig in den Gerichtsverhandlungen wahrnehmen, bei welchen gerade der erstere und die zahlreichen, aus letzterem hervorgehenden Gesetzesübertretungen mit die Hauptagenden ausmachen und einen manchmal entsetzlichen Grad von Rohheit und Verkommenheit in den unteren Volksklassen an's Licht bringen." —

Das Gesagte trifft in noch viel höherem Masse bei den Aufseher-Kasernen zu. Es giebt wohl kaum einen Arbeiter, kaum einen Beamten auf gleicher Lebensstufe, der durch seine Arbeit, seinen Dienst intensiv und extensiv so in Anspruch genommen, so sehr in seiner persönlichen Freiheit beschränkt ist, wie der Aufseher am Gefängniss. Bei den preussischen Strafanstalten dauert der Dienst des Aufsehers von Morgens 5 resp. 6 bis Abends 8 Uhr mit einer Stunde Unterbrechung, das sind 13 bis 14 Dienststunden pro Tag; während derselben ist er an die Anstalt, oft an einen Fleck gefesselt, ein Gefangener unter den Gefangenen. Der Dienst selbst bringt eine solche Menge von Tracasserien, Intriguen, Aerger, Verdruss mit sich, dass auch die robusteste Natur zu einer nervösen Reizbarkeit kommt, welche absolut der Herabstimmung durch ein ruhiges, friedliches Familienleben bedarf, wenn nicht Verbitterung, Stumpfheit oder Trunksucht eintreten soll. Die

lange absolute Gebundenheit im Dienst verlangt als Gegengewicht in den dienstfreien Stunden ein möglichst grosses Mass persönlicher Freiheit, welches nicht durch die Rücksichtnahme auf das Belieben anderer, namentlich fremder Personen wieder geschmälert werden darf.

Nach den oben citirten Worten bedarf es wohl nicht mehr der Ausführung, wie beides durch die Wohnungskasernen gestört wird. Die Nachtheile derselben sind für den Aufseher viel schwerwiegender als für den Arbeiter; dieser hat wenigstens die Möglichkeit des Wohnungswechsels, und wenn er auch nicht die Möglichkeit zur Wirklichkeit macht, so liegt doch schon in dem Bewusstsein der Möglichkeit ein gewisser Trost, während dieser auch dem Aufseher genommen ist.

Noch nachtheiliger wie für die Person des Aufsehers ist die Aufseherkaserne für den Dienst. Es sind Collegen, die dort zusammen wohnen, im Dienst sollen sie friedlich und einmüthig zusammenwirken, nur dann kann der Dienst erspriesslich gethan werden; wie ist das aber möglich, wenn dieselben Männer im Hause verfeindet wie Katze und Hund mit einander leben; wie ist es zu verlangen, dass sie im Dienste sich gegenseitig fördern und aushelfen, wenn sie ausserhalb des Dienstes sich jeden möglichen Tort anthun, wie können Leute dieser Bildungsstufe im Dienst freundlich und anständig mit einander reden, die ausser Dienst entweder schweigend an einander vorübergehen oder in ihren Häusern wohl gar sich schimpfen. Nimmt man nun hinzu, dass die Gefangenen mit ihrer scharfen Beobachtung für alle Schwächen der Beamten auch diese Feindschaft sehr bald entdeckt und durch halbwahre und unwahre Erzählungen zu hetzen versuchen, dass vielen Aufsehern der Takt abgeht, solchen Einflüsterungen der Gefangenen gegenüber die richtige Stellung einzunehmen, so liegt es auf der Hand, dass Respekt und Disciplin auf das ärgste geschädigt werden. Kommt nun noch hinzu, dass Hass und Feindschaft bis zu Injurien, wenn auch nur zunächst der Frauen führen, zu der bösen Beschuldigung des Hausdiebstahls oder schlimmerer Dinge, und dieses dann vor dem Process oder wohl gar Strafrichter sich abspielt, die Runde davon nicht bloss in's Publikum dringt und dort die

Reputation der Beamten schädigt, sondern auch unter die Gefangenen, so liegt auf der Hand, dass von Autorität der Beamten gegenüber den Gefangenen kaum noch die Rede sein kann.

Die Kaserne bietet dem Aufseher aber auch nicht die Bequemlichkeit und Behaglichkeit, welche als ein billiges Aequivalent für die eben bezeichneten Nachtheile der Dienstwohnung gefordert werden müssen. Wenn auch die Häuser mit allen möglichen Bequemlichkeiten, Gas, Wasserleitung etc., ausgestattet sind, so bleiben doch noch genug Arbeiten übrig, welche die Frau ausserhalb der Wohnung verrichten muss, Waschen, Feuerungsmaterial herauf, Schmutz und Abfälle herunter tragen, Besorgung des Gartens etc. Nun denke man an die Wohnungen im ersten und zweiten Stock, denke an die Familien mit kleinen Kindern, an die Zeiten von Krankheiten, Entbindungen etc.; wer soll die Arbeit beschaffen? Der Arbeiter ist nach 10stündiger Arbeit wieder zu Hause, der Aufseher hat 14 Stunden Dienst; der erstere kann noch einen grossen Theil häuslicher Geschäfte verrichten, der letztere nicht, eine bezahlte Hülfe sich zu nehmen, dazu reichen seine Mittel nicht, es bleibt also nur die Wahl zwischen Vernachlässigung, Verschmutzung des Hauswesens oder Beurlaubung des Mannes vom Dienst.

Alles zusammen genommen ist das Kasernensystem für Aufseherwohnungen dasjenige, welches dem Interesse des Dienstes wie des Aufsehers am wenigsten entspricht.

Dass die Einzelwohnungen im ebenerdigen Hause, womöglich von einem Gärtchen umgeben, das Ideal der Arbeiterwohnung ist, darüber ist nur eine Stimme. „Ungeachtet des dem Menschen innewohnenden Bedürfnisses nach Geselligkeit bleibt doch das Einzelhaus (Cottage-System) das Wohnungsideal. Jedes Zusammenwohnen von Menschen, beziehungsweise von verschiedenen Familien legt doch einzelnen Individuen Rücksichten auf und ist in befriedigender Weise nur durch eine Beschränkung der Freiheit des Einzelnen zu Gunsten des Gesammtlebens möglich. Je geringer aber der Bildungsgrad des Menschen, desto schwieriger wird das Aufgeben eigener Rechte zu allgemeinen Zwecken, sowie das Respektiren

der Rechte Anderer. Gerade von diesem Gesichtspunkte bleibt für Arbeiterwohnungen das Einzelhaus in ländlicher Umgebung das höchste zu erstrebende Ziel.“ [1])

So wäre auch die Einzelwohnung im ebenerdigen Hause von einem Gärtchen umgeben das Ideal der Aufseherwohnung.[2]) Jeder Aufseher hat sein kleines Heim für sich, die Räume können so disponirt werden, dass die ganze Hauswirthschaft auf das bequemste geführt werden, auch in Zeiten der Krankheit die Frau ihre Wirthschaft und die Kinder übersehen kann; der Mann ist im Stande, in den wenigen Stunden, wo er vom Dienste frei ist, der Frau die gröberen und schwersten Hausarbeiten abzunehmen und kann dabei doch im unmittelbarsten Verkehre mit seiner Familie bleiben. Er kann für sich und seine Familie den Umgang und Verkehr unter seinen Collegen suchen, wie er will; braucht sein Hauswesen wenigstens nicht von anderer Leute Belieben abhängig zu machen, seine Ruhe durch fremder Leute Unruhe sich nicht stören, seine Freude an Reinlichkeit durch den Anblick fremden Schmutzes sich nicht verderben zu lassen, kurz er ist nach der langen Gebundenheit des Dienstes frei, ein freier Mann auf seinem Grund und Boden, den er mit Niemand zu theilen braucht. Alle die Vortheile, welche das Cottage-System erfahrungsmässig für Arbeiter hat, hat es doppelt und dreifach für den Aufseher.

Der Durchführung dieses Systems stehen allerdings nicht unerhebliche Schwierigkeiten gegenüber; es ist zunächst nicht der Kostenpunkt, denn derartige Wohnungen sind für unglaublich billige Preise gebaut. In Beaucourt (Elsass) wird ein solches Haus von der gemeinnützigen Baugesellschaft für den Preis von 2000 Fr. hergestellt;[3]) und in Paris ist ein solches Einzelhaus bei den dortigen Arbeitslöhnen und Materialpreisen inclusive Terrain für 3000 Fr. gebaut;[4]) in Blackwoll bei London für 1680 *M.*[5]) Das Osnabrücker Stahlwerk hat nach diesem System in neuester Zeit Meisterhäuser gebaut,

---

[1]) Einrichtungen etc., pag. 13 Spalte 1. [2]) pag. 12, 13, 14.
[3]) Manega, (Fig. 43. 44) pag. 67. [4]) pag. 72.
[5]) Einrichtungen, pag. 30, Taf. 17.

welche einen Miethwerth von 180 ℳ. repräsentiren, also für den Preis von 3000 ℳ. hergestellt sein müssen. Alle diese Häuser enthalten so viel Wohn- und Schlafraum, dass sie auch für eine Aufseherwohnung ausreichen würden. Das Cottage-System nimmt aber eine unverhältnissmässig grosse Fläche Bauterrain in Anspruch, welche häufig bei der Anlage einer Strafanstalt nicht zur Verfügung steht.

Auch bei der Anlage von Arbeiterwohnungen hat man überall da von dem Cottage-System absehen müssen, wo grössere Flächen Baugrund entweder gar nicht oder nur zu exorbitanten Preisen zu haben waren. Man hat dieser Schwierigkeit unter möglichster Bewahrung der Vortheile des nebenerdigen Einzelhauses zu begegnen gesucht durch

das System der Häuserreihe.

Die einzelnen Häuser stossen mit ihren Stirnmauern aneinander, haben nach Front und Rückseite Luft und Licht, auch ist die Zugabe eines Gartens entweder vor oder hinter dem Hause ermöglicht; dadurch, dass zwei Mauern stets zwei Häusern gemeinschaftlich sind, lässt sich eine Ersparniss im Baupreise erzielen; die Differenz ist indess nur eine sehr geringe und schwankt etwa von 100 bis 200 ℳ. pr. Einzelwohnung. Es hat dieses System, namentlich in der ersten Zeit, als man sich mit der Herstellung billiger Arbeiterwohnungen beschäftigte, vielfach Anwendung gefunden; die Mühlhauser Arbeiterhaus-Baugesellschaft, die Royal Windsor Society in London, die belgische Arbeiterhaus-Baugesellschaft in Verviers, die gemeinnützige Baugesellschaft in Pforzheim haben nach diesem System eine Anzahl Häuser gebaut. Dem Beispiele der Pforzheimer Gesellschaft ist man in manchen Fabrikorten Baierns, Badens, Württembergs gefolgt und hat die Pläne des Pforzheimer Hauses [1]) cf. Fig. II. nachgeahmt. Es liegt indessen auf der Hand, dass die Häuserreihe einen grossen Theil der Uebelstände, welche der Wohnungskaserne anhaften, an sich trägt. Die Hauseingänge liegen so dicht aneinander, dass bei jedem Aus- und Einpassiren die Bewohner verschiedener Häuser in unmittelbarste Berührung kommen, dass Lärm,

[1]) Manega, Taf. X. Fig. 92, 93.

Schmutz und Unordnung der Nachbarhäuser sich aufeinander überträgt und ein Ausweichen unfriedlicher Elemente nicht möglich ist. In Folge dieser Uebelstände ist man bei der Weiterentwicklung der Arbeiterwohnungsfrage von diesem Systeme auch mehr und mehr zurückgekommen und bringt es nur da noch zur Anwendung, wo man aus localen Rücksichten vor der Wahl steht, ob Arbeiterkaserne oder Reihenhaus. Aus diesen Gründen sollte das System der Reihenhäuser für den Bau von Aufseherwohnungen ebenso gut ausgeschlossen sein, wie das Kasernensystem.

Um nun aber doch einigermassen den Schwierigkeiten zu begegnen, welche das Cottage-System in Bezug auf seine Raumansprüche bietet und andererseits alle Vortheile des Einfamilienhauses zu erhalten, ist man schon sehr bald zur Construction von

Gruppenhäusern

übergegangen und zwar zunächst von

Doppelhäusern, welche nichts Anderes sind als zwei Cottages aneinander gerückt, so dass ihnen eine Wand gemeinsam ist. Auch hierdurch wurde eine kleine Preisermässigung erzielt und ausserdem der Vortheil erreicht, dass, da nur 3 Hauswände der atmosphärischen Luft ausgesetzt sind, die Beheizung der Wohnung billiger zu beschaffen ist. Derartige Häuser sind gebaut schon im Jahre 1848 in der Arbeitercolonie Bornim in Preussen, um den Preis von 2850 ℳ. per Wohnung;[1]) für die Bergwerksarbeiter von Blanzy in Frankreich zum Preise von 1800 Fr. (1440 ℳ.) pr. Wohnung excl. Grund und Boden;[2]) vom Herrn von Behr in Pommern für seine ländlichen Arbeiter für 2940 ℳ. per Wohnung exclusive Grund und Boden[3]) cf. Fig. III.; von der Windsor Royal Society für 3200 ℳ. bei Londoner Preise;[4]) von der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft für 3000 ℳ. per Wohnung im Jahre 1852 exclusive Terrain;[5]) von der deutschen Spiegelglas-Actien-Gesellschaft in Freeden (Prov. Hannover) für den Preis von 3400 ℳ. pr. Wohnung, bei welcher sich aber ein

[1]) Manega, pag. 80 Taf. XII. Fig. 68. [2]) pag. 75 Taf. IV. Fig. 54, 55. [3]) pag. 76 Taf. V. Fig. 56. [4]) pag. 78 Taf. VI. Fig. 60, 61. [5]) pag. 81, Taf. VII. Fig. 71—73.

geräumiger, für ländliche Verhältnisse berechneter Stall befindet.[1]) Nach diesem Muster ist ferner gebaut von der Gladbacher Actien-Baugesellschaft,[2]) von der Eisenhütte Westphalia bei Lünen[3]) und andern; die Häuser der letzteren berechnen sich nach dem Miethwerth von 120 ℳ. per Wohnung auf 2400 ℳ, cf. Fig. IV. Alle diese Wohnungen haben aber den Uebelstand, dass die Eingänge an derselben Seite unmittelbar nebeneinander liegen, eine genügende Trennung der Bewohner daher nicht bewirkt ist.

Um diesem Fehler abzuhelfen, hat man das Doppelhaus so construirt, dass die Eingänge in den von einander abgekehrten Giebelseiten liegen; nun sind die Bewohner des Hauses bei ihrem täglichen Verkehr durch die ganze Länge des Hauses von einander getrennt. Nach diesem Plane sind Arbeiterhäuser gebaut von der Georgs-Marienhütte bei Osnabrück,[4]) cf. Fig. 5, und zwar nachdem verschiedene andere Versuche sich als unpractisch herausgestellt; diese Wohnungen haben sich als sehr zweckmässig und practisch bewährt und werden von den Arbeitern allgemein sehr begehrt.

Die Hamburger gemeinnützige Baugesellschaft, welche sich den Bau von Arbeiterwohnungen zur Aufgabe gemacht hat, hat für den weitaus grössten Theil ihrer Wohnungen das System des einstöckigen Doppelhauses mit den Eingängen auf den entgegengesetzten Giebelseiten angenommen; diese Idee ist in verschiedenen Formen variirt; die einfachste ist Fig. 6. Diese Häuser werden jetzt zum Preise von 2240 ℳ. pr. Wohnung inclusive Grund und Boden gebaut.

Die Mühlhauser Gesellschaft für den Bau von Arbeiterwohnungen begann im Jahre 1864, nachdem sich die Nachtheile der bis dahin erbauten Reihenhäuser evident herausgestellt, Wohnungen nach dem System der Gruppe zu vier zu bauen.[5]) Die Einzelwohnung wurde sowohl als Etagenhaus wie als ebenerdiges construirt, Fig. 7; man erzielte dadurch eine nicht unerhebliche Ersparniss in den Baukosten, welche für die ersteren (Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer

[1]) Einrichtungen etc. pag. 22 Atlas Taf. XI. [2]) pag. 31 Taf. 25—27. [3]) pag. 26 Taf. 28. [4]) pag. 68 Taf. 35.

[5]) Bulletin, 1865 pag. 412 sgl. planche 2 u. 3, appenaise pag. 27 u. 34.

im Erdgeschoss, 3 Schlafzimmer im ersten Stock) 3107 Fr. (2485 ℳ), für die letzteren (Küche, zwei Zimmer im Erdgeschoss, Mansarden-Kammer) 2555 Fr. (2044 ℳ) inclusive Grund und Boden (Gärtchen) betragen. Die Gesellschaft hielt diese Form für die vorzüglichste; doch darf nicht übersehen werden, dass auch hier wieder je zwei Wohnungseingänge in unmittelbarer Nähe liegen, dass vier Familien in mehr oder weniger nahe Berührung mit einander gebracht werden und dass bei dieser Construction es unmöglich ist, Sonne und Licht gleichmässig zu vertheilen, zwei Wohnungen werden immer im Nachtheile sein. Es ist daher charakteristisch, dass diese Häuser von den Arbeitern zur Eigenthumserwerbung weniger gern gesucht werden. Die geringe Ersparniss wird durch viel grössere Nachtheile aufgehoben, Nachtheile, welche für die Aufseherwohnung noch schwerer in's Gewicht fallen, als bei einer Arbeiterwohnung.

Nach diesem Mühlhauser Muster sind Wohnungen für vier Familien gebaut auf dem Eisen- und Stahlwerk Osnabrück, deren Kostenpreis nach dem Miethwerthe von 144 ℳ per Jahr sich auf 2400 ℳ stellen wird inclusive Baugrund und Garten;[1]) ferner von der Duisburger gemeinnützigen Baugesellschaft für den Preis von 4500 ℳ inclusive Baugrund und Garten.[2])

Um alle Vorzüge des Doppelhauses zu bewahren und doch durch eine weitere Gruppirung eine Ermässigung des Baupreises zu erzielen, hat die Hamburger gemeinnützige Baugesellschaft Häuser zu drei Wohnungen bauen lassen. Fig. 9.

Fast möchte man geneigt sein, dieser Form unter allen den Preis zuzuerkennen. Licht und Luft ist allen Wohnungen gleichmässig zugemessen, die drei Familien sind, namentlich auch was die Eingänge anbetrifft, vollständig von einander getrennt; und die Herstellungskosten (die Häuser werden jetzt gebaut für 2120 ℳ per Wohnung inclusive 6 Ar Land) sind bei guter, solider Ausführung derart gering, dass eine weitere Ersparniss kaum denkbar erscheint.

Meines Erachtens kann beim Bau von Aufseherwohnungen nur das System der Doppelhäuser oder das Hamburger Haus

---

[1]) Einrichtungen etc., pag. 29 Taf. 15, 16. [2]) pag. 30.

zu dreien in Frage kommen; die Entscheidung wird nach der Lage und Grösse des Bauterrains getroffen werden müssen.

Wenn die Grösse des zur Verfügung stehenden Bauterrains die Anlage derartiger Wohnungen nicht erlaubt, so sollte man lieber weniger Aufseherwohnungen herstellen und einen Theil der Aufseher in Privatquartiere gegen Miethsentschädigung wohnen lassen, als dass man sie in Wohnungskasernen neben- und übereinander, im Gruppenhaus zu vieren, wo zwei benachbarte Familien täglich mit Neid auf die zwei bevorzugten blicken, oder in Reihenhäusern in unmittelbarster Berührung unterbringt.

Weiter wird es sich nun um die Frage handeln, welche Räume für die Aufseherwohnung erforderlich sind. Für die Arbeiterwohnung rechnet man im Minimum per Kopf der Familie 12 cbm. zum Wohnen, 12 cbm. zum Schlafen, ausserdem Küche, Keller und Bodenraum.[1]) Bei einer Höhe von 3 m. werden im Minimum für den Kopf der Familie 8 qm. Schlaf- und Wohnraum zu bemessen sein, ausserdem für die Küche 8 bis 10 qm. Die minimale Grösse der Arbeiterwohnung würde demnach bei Annahme von 5 Köpfen für die Familie auf 40 + 8 qm. sich berechnen. Die Zahl der Räume, über welche sich diese 48 qm. vertheilen, müssen ausser der Küche mindestens 3 sein: Wohnzimmer, Schlafzimmer für die Eltern, Schlafzimmer für die Kinder. Ausserdem verlangt es die Rücksicht auf die Sittlichkeit, ja Schicklichkeit, dass die Möglichkeit gegeben wird, die heranwachsenden Kinder nach den Geschlechtern zu trennen, und wird dadurch für grösserc Familien das Vorhandensein eines vierten Raumes, und wäre es auch nur ein Mansardenkämmerchen, zur gebieterischen Nothwendigkeit, wenn durch die Wohnung einer Entsittlichung der Familie vorgebeugt werden soll.

Es ist dankbar anzuerkennen, dass diese Forderungen in dem oft citirten Werke des Herrn Handelsministers mit rückhaltloser Schärfe aufgestellt sind. Aus den nachstehenden Tabellen ist ersichtlich, in wie weit diese Grundsätze beim Bau von Arbeiterwohnungen bis jetzt verwirklicht sind.

---

[1]) Einrichtungen etc., pag. 14.

Tabelle A.

Wohnungen in einer Etage liegend.

Benennung der Räume	Bebaute Grundfläche qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume einzeln qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume in Sa. qm.	Preis pro Wohnung	Art des Hauses	Wo beschrieben
1. Arbeiterquartier zu Börnicke i. Preussen					4 Familienhaus Möglichkeit der Mansarden.	Manega Taf. XIV. pag. 98.
1 Wohnstube		18,81				
1 Kammer		7,10				
1 Küche	41,58	6,62	32,53	750 M.		
2. Feldarbeiter-Wohnung in der Provinz Pommern					Doppelhaus Möglichkeit der Mansarden.	Manega Taf. V. pag. 98.
1 Wohnzimmer		25,20				
1 Kammer		17,32				
1 Küche		13,01				
1 Speisekammer	95.04	7,59	63,12	2040 M.		
3. Feldarbeiter-Wohnung auf Bornim in Preussen					Doppelhaus	Manega Taf. VII. pag. 81.
1 Wohnstube		22,09				
1 Schlafstube		10,26				
1 Kammer		4,82				
1 Küche	61,88	9.20	46,37	2850 M.		
4. Arbeiterwohnung d. Glasfabrik Nienburg a. d. Weser					Reihenhaus	Einrichtungen Taf. 10 pag. 29.
1 Stube		18.41				
1 Küche		8,71				
1 Kammer		15,35				
1 do.	69,30	10,10	52,57	5400 M.	incl. 3,3 Ar Land	
5. Wohnung der Biebrich-Mosbacher Häuserbaugesellsch.					Kaserne	Einrichtungen Taf. 13 pag. 28.
1 Stube		14,60				
1 Küche		7,35				
1 Kammer		12,00	33,95			
6. Familien-Wohnung z. Klein-Wanzleben b. Magdeburg					Kaserne	Einrichtungen Taf. 18 pag. 17.
1 Stube		15,91				
1 Küche		6,00				
1 Kammer		9,75	31,66			

Benennung der Räume.	Bebaute Grundfläche qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume einzeln qm.	in Sa. qm.	Preis pro Wohnung	Art des Hauses.	Wo beschrieben
7. Arbeiterwohnung in Stassfurt					Kaserne	Einrichtungen Taf. 33.
1 Stube		12,54				
1 Küche		9,50				
1 Kammer		10,64				
1 do.		8,74	41,42	2250 M.		
8. Arbeiterquartier zu Mühlhausen i. Els.					4 Familienhaus Möglichkeit der Mansarden.	Manega Taf. XIII. pag. 96.
1 Stube		13,48				
1 do.		10,08				
1 Küche	88,5	6,73	30,29	2000 Fr.		
9. Prinz Alberts-Musterhäuser zu London					4 Familienhaus	Manegn Taf. XV. pag. 101
1 Wohnstube		13,75				
1 Schlafstube f. d. Eltern		9,71				
1 do. f. d. Kinder		4,94				
1 do. f. d. Kinder		4,94				
1 Küche	52,90	3,77	37,11	2290 M.		
10. Arbeiterquartier zu Blackwall b. London					Cottage	Mnnega Taf. XIV.
1 Wohnstube		12,79				
1 Schlafstube		10,28				
1 do.		6,51				
1 Kammer		3,91				
1 Küche	50,23	3,91	37,35	2100 Fr.		
11. Arbeiterquartier d. Kohlenbergwerke zu Blanzy					Dnppelhaus. Möglichkeit dor Mnnsarden.	Manega Taf. IV. pag. 75.
1 Wohnzimmer u. Küche		27,50				
1 Schlafzimmer	62,1	16,00	43,50	1800 Fr.		

Tabelle B.

Wohnungen in zwei Etagen liegend.

Benennung der Räume.	Bebaute Grundfläche qm	Grundfläche der bewohnbaren Räume einzeln qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume in Sa. qm.	Preis pro Wohnung	Art des Hauses	Wo beschrieben
1. Berliner gemeinn. Baugesellschaft					Doppelhaus	Manega Taf. VII.
Erdgesch. 1 Wohnzimmer		14,85				
Erdgesch. 1 Küche		5,94				
Dachgesch. 1 Schlafzimmer		16,79				
Dachgesch. 1 do.	39,6	6,86	44,44	4500 M.		
2. Aktiengesellschaft Eisen- u. Stahlwerk zu Osnabrück					Meisterhaus (Einzelhaus)	Einrichtungen Taf. 17.
Erdgesch. 1 Wohnzimmer		19,26				
Erdgesch. 1 Küche		9,01				
Erdgesch. 1 Kammer		9,11				
Dachgesch. 1 Stube		14,16				
Dachgesch. 1 Kammer		11,88				
Dachgesch. 1 do.	56,62	11,58	75,00	3000 M.		
3. Georgs-Marienhütte bei Osnabrück, Arbeiterwohnung					Doppelhaus	Einrichtungen Taf. 35.
Erdgesch 1 Stube		18,92				
Erdgesch 1 Küche		10,12				
Erdgesch 1 Kammer		12,27		2700 bis		
Dachgesch. 1 do.	36,11	18,92	60,23	3000 M.		
4. Ravensberger Spinnerei bei Bielefeld					Doppelhaus	Einrichtungen Taf. 31. pag. 25.
Erdgesch. 1 Stube		13,51				
Erdgesch. 1 Küche		9,90				
Erdgesch. 1 Kammer		12,30				
Dachgesch. 1 Stube		11,98				
Dachgesch. 1 Kammer		8,53				
Dachgesch. 1 do	41,5	3,53	64,75			
5. Eisenhütte Westphalia bei Lünen					Doppelhaus	Einrichtungen Taf. 28. pag. 26.
Erdgesch. 1 Stube		14,36				
Erdgesch. 1 Kammer		10,69				
Erdgesch. 1 Küche		8,75				
Dachgesch. 1 Kammer		14,85				
Dachgesch. 1 do.	40,64	12,97	61,62			
6. Mühlhausen i. Elsass I. Type.					Reihenhaus	Manega Taf. IX. pag. 85.
Erdgesch. 1 Zimmer		11,52				
Erdgesch. 1 do.		7,45				
Erdgesch. 1 Küche		4,35				
Dachgesch. 1 Schlafstube		12,31		4500 bis		
Dachgesch. 1 do.	42,00	13,72	49,35	5000 Fr.		

Benennung der Räume.	Bebaute Grundfläche qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume einzeln qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume in Sa. qm.	Preis pro Wohnung	Art des Hauses	Wo beschrieben
7. II. Type.					4 Familienhaus	Manega Taf. XII.
Erdgesch. 1 Wohnstube		17,30				
Erdgesch. 1 Küche		8,16				
Dachgesch 1 Schlafstube		15,60				
Dachgesch 1 do.	31,50	7,75	48,81	2500 Fr.		
8. Gebweiler i. Elsass					Doppel-Reihenhaus	Manega Taf. XI. pag. 91.
Erdgesch. 1 Wohnstube		17,00				
Erdgesch. 1 Küche		10,00				
Dachgesch. 1 Stube		17,00		3600 bis		
Dachgesch. 1 do.	39,50	10,00	54,00	3800 Fr.		
9. Pforzheim i. Baden					Reihenhaus	Manega Taf. X. pag. 87.
Erdgesch. 1 Wohnstube		14,04				
Erdgesch. 1 Schlafstube		9,90				
Erdgesch. 1 Küche		6,30				
Dachgesch. 1 Stube		14,24				
Dachgesch. 1 do.		11,03				
Dachgesch. 1 do.	51,00	11,03	66,54	1800 Fr.		
10. Deutsche Spiegelglas-Actiengesellschaft, Freeden b. Hildesheim					Doppelhaus	Einrichtungen Taf. 11. pag. 22.
Erdgesch. 1 Stube		15,75				
Erdgesch. 1 Kammer		12,25				
Erdgesch. 1 Küche		10,50				
Dachgesch. 2 Kammern	24,10	?	38,50	3200 M.		
11. Prämiirte Entwürfe zu kleinen Häusern, gemeinn. Baugesellschaft in Hamburg						
a. (Laurig):						
Erdgesch. 1 Stube		12,40				
Erdgesch. 1 Kammer		6,67				
Erdgesch. 1 Küche		11,75				
Dachgesch. 1 Kammer		6,94				
Dachgesch. 1 do.		6,94	44,70			
b. (Weissbach):						
Erdgesch. 1 Wohnzimmer		15,84				
Erdgesch. 1 Küche		6,70				
Dachgesch. 1 Schlafstube		9,88				
Dachgesch. 1 do.		7,00				
Dachgesch. 1 do.		6,70	46,12			
12. Gemeinn. Baugesellschaft in Hamburg					Doppelhaus	
Erdgesch. 1 Küche		8,24				
Erdgesch. 1 Stube		14,00				
Erdgesch. 1 Kammer		8,75				
Erdgesch. 1 do.		5,15				
Dachgesch. 1 do.	47,10	12,00	48,14			

Benennung der Räume	Bebaute Grundfläche qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume einzeln qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume in Sa. qm.	Preis pro Wohnung	Art des Hauses	Wo beschrieben
13. Gemeinn. Baugesellschaft in Hamburg					3 Familienhaus	
Erdgesch. 1 Küche		14,37				
Erdgesch. 1 Stube		13,30				
Erdgesch. 1 Kammer		7,82				
Dachgesch. 1 do.		9,60				
Dachgesch. 1 do.	41,46	9,60	54,69			
14. Arbeiterquartier d. WindsorRoyal Society bei London					Doppelhaus	Manega Taf. VI. pag. 78.
Erdgesch. 1 Wohnzimmer		15,63				
Erdgesch. 1 Küche		6,03				
Erdgesch. 1 Speisekammer		2,23				
Dachgesch. 1 Schlafzimmer		12,77				
Dachgesch. 1 do.		6,03				
Dachgesch. 1 do.	40,4	9,10	51,79	4000 Fr.		
15. Winsor. Royal Society bei London					Cottagereihe	Manega Taf. VIII. pag. 83.
Erdgesch. 1 Zimmer		15,94				
Erdgesch. 1 Küche		5,95				
Erdgesch. 1 Speisekammer		2,89				
Dachgesch. 1 Schlafstube		12,07				
Dachgesch. 1 do.		9,14				
Dachgesch. 1 do.	32,44	7,32	53,31	3500 Fr.		
16. Societé immobilière in Paris					Cottage	Manega Taf. IV. pag. 69.
Erdgesch. 1 Küche und Speisezimmer		14,19				
Dachgesch. 1 Schafzimmer		11,55				
Dachgesch. 1 do.	27,30	7,80	33,54	3000 Fr.		
17. Verviers in Belgien, Arbeiterhaus					Doppelhaus	Manega Taf. IX. pag. 83.
Erdgesch. 1 Wohnstube		20,69				
Erdgesch. 1 Küche		11,10				
Dachgesch. 1 Schlafstube		10,66				
Dachgesch. 1 do.		6,25				
Dachgesch. 1 do.	37,44	6,55	55,25	3900 Fr.		

Unter den in Tab. A aufgeführten Wohnungen bleiben nur die Wohnung der Mosbacher Baugesellschaft, sowie die Wohnung zu Klein-Wanzleben sowohl in Bezug auf die Quadratfläche, als auf die Zahl der Wohnräume unter jenen minimalen Forderungen zurück; während die Wohnung in Börnicke, die Feldarbeiterwohnung in Pommern, die Wohnung der Spiegelglas-Actiengesellschaft in Freeden, die Wohnungen im ebenerdigen Vier-Familienhause zu Mühlhausen, die Wohnung zu Blanzy die Möglichkeit der Einrichtung von einer oder mehreren Mansardenkammern im Falle des Bedürfnisses gewähren und dann den genannten Anforderungen entsprechen. Die englischen Arbeiterhäuser gewähren gleich von vorneherein Wohnstube und drei Schlafzimmer, wenn auch in etwas kleinen Dimensionen.

Von den Wohnungen der Tab. B bleiben die Nr. 1, 10, 11 a. und b., 16, was die Grösse anbetrifft, unter jener minimalen Forderung zurück, in Betreff der Zahl der Räume erfüllen sie dieselbe sämmtlich; einzelne gewähren sogar 4 Wohn- und Schlafräume, das Meisterhaus des Eisen- und Stahlwerks Osnabrück, sowie das Pforzheimer Haus sogar 5.

Durch die Freundlichkeit meiner Herren Collegen sind mir die Pläne der bei verschiedenen neueren Strafanstalten gebauten Aufseherwohnungen mitgetheilt, nach denen in der folgenden Tabelle eine Uebersicht über die Grösse und Zahl der vorhandenen Räume gegeben ist.

Tabelle C.

Aufseher-Wohnungen bei Strafanstalten.

Benennung der Räume.	Bebaute Grundfläche qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume einzeln qm.	Grundfläche der bewohnbaren Räume in Sa. qm.	Preis	Art des Hauses
1. Plötzensee bei Berlin					Etagenhaus mit 8 Wohnungen.
1 Wohnstube		23,88			
1 Stube		11,16			
1 Kammer		12,02			
1 Küche	66,82	9,63	56,69		
2. Heilbronn in Württemberg					Etagenhaus mit 8 Wohnungen.
1 Wohnzimmer		25,00			
1 Schlafzimmer		12,50			
1 Speisezimmer		12,50			
1 Küche	95,5	11,25	61,25		
3. Nürnberg in Baiern					desgl.
1 Wohnzimmer		15,94			
1 Schlafzimmer		9,30			
1 Kinderzimmer		10,50			
1 Küche		6,86			
1 Speisekammer		2,98	45,58		
4. Rendsburg					Etagenhaus für 6 Familien.
1 Stube		28,91			
1 do.		17,11			
1 Kammer		13,55			
1 Küche		13,55	73,12		
5. Ratibor					Etagenhaus zu 6 resp. 3 Wohnungen.
1 Wohnzimmer		21,38			
1 Cabinet		9,31			
1 Küche		9,31	40,00		
6. Wolffenbüttel					
1 Stube		17,10			
1 do.		14,08			
1 Kammer		12,25			
1 do.		9,57			
1 do.		10,64	63,64		

In Nürnberg und Ratibor bleibt die Grösse unter der für Arbeiterwohnungen verlangten Minimale; in Ratibor ist die Zahl der Wohn- und Schlafräume auf 2 beschränkt, Heilbronn, Fig. 8, Hamburg, Fig. 10, Plötzensee, Fig. 12, Rendsburg beträgt sie 3 und nur in Wolfenbüttel steigt sie auf 5. Dazu kommt, dass diese Wohnungen alle in Häusern liegen, die nach dem Kasernensystem gebaut sind, 4 bis 8 Wohnungen liegen in einem Hause über- und nebeneinander mit gemeinsamen Treppen, Fluren etc.

Man scheint also dem Aufseher in Betreff der Wohnung nicht einmal das gewähren zu wollen, was man für den einfachsten Arbeiter nöthig hält.

Hier muss eine Aenderung eintreten und wenn sie bei den fertigen Anstalten nicht mehr möglich ist, so muss darauf Bedacht genommen werden, den Fehler bei den neu zu erbauenden Anstalten zu vermeiden. Man darf den Aufseher nicht auf gleiche Stufe stellen mit dem gewöhnlichen Arbeiter; wenn auch sein Gehalt das Einkommen eines besser situirten Arbeiters nicht übersteigt, oft kaum erreicht, so ist doch seine sociale Stellung eine andere, muss eine andere sein, wenn er das leisten soll, was wir von ihm verlangen; das soll sich in seiner Kleidung, in seinen äussern Gebahren aussprechen, das muss auch in der Dienstwohnung zum Ausdruck kommen. Was eine Actiengesellschaft ihrem Meister gewährt, Tab. B. Nr. 2 Fig. 1, das sollte der Staat auch seinen Aufsehern an Wohnung gewähren, zumal wenn es für einen so geringen Preis zu haben ist.

Aber wenn 5 Wohn- und Schlafräume als zu grosser Luxus gelten sollten, so darf doch weniger als 4 nicht gegeben werden, denn die Erhaltung der Schamhaftigkeit und Sitte in der Familie des Aufsehers dürfte mindestens ebenso grosse Bedeutung haben, wie das gleiche Ziel in der Arbeiterfamilie.

Ein allgemein gültiges Modell für die Aufseherwohnungen aufzustellen, wäre wohl möglich, aber nicht praktisch. Nachdem das System (Doppelhaus, Dreierhaus) festgestellt, die Grösse und Zahl der Räume (nicht unter 50 qm. und vier Wohn- und Schlafräumen), muss die weitere Anordnung des

Baues, sowohl was die Disposition als Baumaterial und Bauausführung betrifft, nach Landessitte und Brauch, Beschaffenheit des Bauplatzes u. s. w. sich richten. Man wird in Süddeutschland anders bauen als im Norden, in der Rheinprovinz anders als in Ostpreussen.

Unter den mitgetheilten Entwürfen zum Bau von Arbeiterwohnungen sind einige, welche mit geringen Abänderungen als Pläne für Aufseherwohnungen dienen können. So wird zum Beispiel das Pforzheimer Haus Fig. 2, wenn es als Doppelhaus gebaut wird, ein geeignetes Modell für Aufseherwohnungen im südlichen und westlichen Deutschland abgeben. Das Hamburger Doppelhaus Fig. IV. und das Haus für drei Familien Fig. IX. könnten typisch werden für Aufseherhäuser im nördlichen und östlichen Deutschland. Ob ein besonders abgeschlossener Hausflur angelegt werden, ob der Eingang durch die Küche genommen werden soll, muss sich nach Ort und Verhältnissen richten. Bei allen Aufseherwohnungen sollte aber darauf gehalten werden, dass zu ebener Erde Küche, Wohnstube und zwei Kammern liegen und zwar die beiden Kammern unmittelbar nebeneinander, durch eine Thüre verbunden. Nur auf diese Weise wird es möglich, die Eltern und die heranwachsenden Kinder beim Schlafen zu trennen. Wenn die Schlafkammer der Kinder von der der Eltern durch die Wohnstube oder Küche getrennt ist oder wohl gar eine Treppe höher liegt, so entschliessen die Eltern sich nur schwer dazu, Kinder unter 14 Jahren aus ihrer Schlafkammer zu entfernen, viel eher wird es geschehen, wenn beide Kammern durch eine Thüre verbunden neben einander liegen. Darnach wäre dann sowohl das Hamburger Doppelhaus, als das Haus für drei Familien zu ändern etwa nach Fig. 11 u. 13.

In die Details der Bauausführung einzugehen, ist hier nicht der Ort, die oben angegebenen Schriften geben darüber jede Auskunft, auch werden die verschiedenen Baugesellschaften gewiss bereit sein, auf Ersuchen Pläne und Kostenanschläge zur Verfügung zu stellen. Von der Hamburger Baugesellschaft wenigstens hat Herr R. W. Stoman in liebenswürdigster Weise jede gewünschte Auskunft ertheilt.

Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, welche Lage

die Aufseherwohnungen zu der Anstalt haben sollen. Dass sie ausserhalb der Umwährungsmauer liegen müssen, darüber ist heute wohl Niemand mehr im Zweifel; die Pentonville nachgebildete Art, sie in thurmartige Gebäude zu legen, welche sich in gewissen gleichmässigen Abständen an die Umwährungsmauer anlehnen (Moabit, Ratibor) oder sie im Kreise an dem um die Umwährungsmauer führenden Weg zu bauen, gehört zu den grössten Uebelständen. Ich will nur den einen erwähnen, dass Frauen und Kinder der Aufseher und deren Besuch das Anstaltsterrain unsicher machen, und dass namentlich bei einbrechender Dunkelheit, wenn man den Familien nicht jeden Verkehr verbieten will, eine Controle über die Umgebung der Anstalt unmöglich wird.

Die Familien der Beamten und deren Verkehr sind von den Räumen, auf welchen sich die Gefangenen bewegen, überhaupt von dem Terrain, auf welchem der Dienst gethan wird, so streng wie möglich fern zu halten. Es empfiehlt sich daher, in einer angemessenen Entfernung von der Anstalt eine Aufseher-Colonie anzulegen; Fig. 15 verdeutlicht es besser als Worte.

Schliesslich möchte ich noch erwähnen, dass man die Wohlthat der abgeschlossenen Einzelwohnung auch den Oberbeamten mag zukommen lassen, sei es in Doppelhäusern oder villa-artigen Einzelhäusern. Sie mögen in den einfachsten, bescheidensten Verhältnissen gehalten werden, damit die Zinsen der Baukosten durch die übliche Wohnungsgeldentschädigung gedeckt werden. Solche Wohnungen sind für den Preis von 9- bis 15,000 *M.* bequem herzustellen. Ich kann mir nicht versagen, in Fig. 14 den Plan eines Hauses zu geben, welches die Georgs-Marienhütte ihren Beamten gebaut hat. Ich bin gewiss, dass jeder Strafanstalts-Oberbeamte seine Dienstwohnung auf einer Etage oder in einem Hause, das er mit Andern theilen muss, jeden Augenblick mit grösster Freude gegen ein solches Einzelhaus eintauschen wird, in welchem er ungestört und unbeschränkt ist.

(Man vgl. die lith. Tafeln am Schlusse des Heftes.)

Das neue Landesgefängniss zu Freiburg
in Baden.

(Mit 4 lith. Tafeln.)

Auf der nordwestlichen Seite der Stadt Freiburg hinter dem Damm der badischen Staatseisenbahn, zwischen dem obern Rennwege und der Albertsstrasse, erhebt sich auf einem über 8 badische Morgen grossen Flächenraume **das neue Landesgefängniss.** Dasselbe stellt sich dem Auge als stattlicher, burgähnlicher, von hoher Kuppel überragter massiver Sandsteinbau dar, und wenn es auch natürlich ein Ding der Unmöglichkeit war, einer Strafanstalt den freundlichen Charakter einer Villa zu verleihen, so verunziert das riesige Gebäude die schöne Gegend viel weniger, als es ein Kasernen- oder Fabrikbau gethan haben würde.

Da bei dem Bau die neuesten Erfahrungen im Gefängnisswesen nutzbar gemacht, die besten Anstalten der Art zum Muster genommen, überdies manche Einrichtung hier zum erstenmale angewendet worden, dürfte es für den Leser dieser Blätter nicht ohne Interesse sein, eine etwas ausführlichere Beschreibung zu erhalten.

Das Gefängniss ist für Einzelzellen eingerichtet und zwar nach dem Flügelsystem zu 4 Flügel, von welchen drei vollendet und bezogen sind. Vor dem Gebäude selbst steht ein elegantes, geräumiges Wohnhaus für die Beamten, dem später ein gleiches gegenübergestellt werden wird.

Zunächst betreten wir durch ein hohes eisernes Gitterthor den architektonisch hübschen Thorbau, welcher gerade auf die Mittellinie der Katharinenstrasse gerichtet, die eigentliche Stadtfront ziert. In diesem Thorbau befindet sich zu

ebener Erde die Wache, das Verkaufslocal, das Thoraufseherzimmer und vor Allem der einzige Aufgang auf die Ringmauer für die Waehe, welehe von dem inneren Gebäude vollständig abgesperrt ist. Eine Treppe hoeh sind Magazine.

Dem Thorbau folgt naeh Durehsehreitung eines zu den Seiten gegen die Hofräume mit eisernen Thoren abgeschlossenen Raumes der Eingangsbau. Dieser enthält im Souterrain die Aufnamszellen für die Neueintretenden, Bäder, den Desinfektionsraum, Kleidermagazin und Einkleidezimmer; im 1. Stock: Zimmer des Arztes und 5 weitere Zimmer, die z. Z. als Magazine benützt werden.

Im 2. Stoeke: die Krankenabtheilung mit der für ein kleines Spital erforderliehen Einriehtung für Bäder, Theeküche. Die Heizung geschieht dureh Dampfwasseröfen mit Ventilationseinriehtung verschiedener Art.

Unter dem Daehe: Magazin für die mitgebraehten Kleider der Gefangenen.

Der nur durch ein Treppenhaus getrennte sog. Verwaltungsbau enthält: Küehenkeller für die Anstalt. Im 1. Stock: die Bureaux für Direetor, Verwalter, Buehhalter und Gehülfen, sowie ein Conferenzzimmer. Im 2. Stoeke: die geräumige und würdig ausgestattete Kirehe, welehe amphitheatraliseh aufgebaut und mit 220 hölzernen Abtheilungen (Stalls) versehen ist, so dass kein Gefangener den andern, alle aber den Priester sehen können.

Nun folgt der Centralbau, dessen riesige Kuppel 24,60 m. Höhe bis zu dem sinnreieh eonstruirten Daehstuhle hat.

Die luftige Halle des Centralbaues ist in einem regelmässigen Zehneek construirt, und von hier aus entspringen leicht übersehbar die 4 Gefängniss-Flügel, von denen, wie sehon erwähnt, 3 fertig sind. An die eine Seite schliesst sieh als 5. Flügel der beschriebene Verwaltungs- und Eingangsbau an.

Im Souterrain des Centrums sind Dampfkoeh- und Waseh-küehe, Maschinenraum, sowie Magazinsräume.

Im 1. Stoekwerke: die Gelasse für die Oberaufseher, Wachstube und drei Arbeitssäle, im 2. Stoekwerke 5 Sehlafsäle und im 3. die Zimmer für Lehrer und Geistliehe, sowie

2 Schulsäle, welche ähnlich der Kirche mit Stalls eingerichtet sind; ferner 2 Zimmer für Werkaufseher. Die vertikale Verbindung zwischen den Stockwerken ist durch zwei gewundene eiserne Treppen hergestellt. Die Schlafsäle sind nur provisorisch eingerichtet, da man bei der Ueberfüllung aller Gefängnisse die Räume thunlich ausnützen wollte. Wenn dereinst die Verhältnisse erlauben, hier mehr die Strafen in Einzelhaft zu vollziehen, werden nur Arbeitssäle für solche Gefangene existiren, welche die Einzelhaft nicht ertragen können. Diese Gefangenen sind aber dann ausser der Arbeitszeit in Zellen verwahrt. Die fraglichen Säle werden dann im Uebrigen als Werkmeisterzimmer und Magazine verwendet.

Die Gefängniss-Flügel enthalten im Souterrain Magazine etc., Arbeitssäle, in einem die Bäckerei, und in 3 Stockwerken, verbunden durch eiserne Freitreppen in der Mitte der Flügel. je 100 Gefangenenzellen. In einem Flügel enthält das Souterrain weitere 18 Zellen, so dass jetzt im Ganzen 318 Zellen fertig und bezogen sind. 112 weitere Gefangene können in den Sälen und dem Krankenhaus untergebracht werden. Zwei Arbeitssäle befinden sich auch in einem Gebäude im Hof, das später als Magazin dienen soll. Brunnen zur Abnahme des Wassers befinden sich in jedem Stockwerk zwei, auf jeder Seite einer. Die Galerien, welche die Zellen verbinden, gehen eben nach sämmtlichen Flügeln und dem Centralbau durch. Sie sind von Eisen und wie fast alle Räume, besonders auch Zellen, mit Cement belegt.

Der erste Raum zunächst dem Centralbau in jedem Stockwerk ist das Zimmer des Aufsehers, je die 2 letzten Zellen haben grössere Eingangsthüren und sind bedeutend grösser als die übrigen, um grössere Arbeitsgegenstände (Meubles, Kisten etc.) in denselben fertigen zu können. Von der Mitte jedes Flügels führen zwei, aussen mit Glasthüren, innen mit Gitterthüren von Eisen geschlossene Freitreppen zu den Spazierhöfen.

Die Normalzelle hat 30 kbm. Luftraum und im Scheitel eine Höhe von 3,60 m., ist also luftig und hoch. Die Länge beträgt 3.90 m., die Breite 2,40. Sie ist gewölbt und enthält eine an der Wand aufgeklappte eiserne Bettstelle, einen Klapptisch (dessen Fussbrett geschwärzt, als Schreibtafel benützt

werden kann), einen an der Wand befestigten Klappstuhl und ein Wandkästchen.

Das Fenster ist 1,20 m. hoch und ebenso breit; die obere Hälfte kann von dem Gefangenen geöffnet werden.

Jede Zelle hat in einer verschliessbaren Nische, umgeben von einem Eisenmantel, einen mit Wasser bespülten eigenen Abort. Auf der Kopfplatte der Nische ist der Wasserkrug und Waschapparat aufgestellt. Die Zellenthüren sind innen mit Eisen beschlagen, mit Klappthüre von Eisen und Guckloch versehen und die Schlösser so construirt, dass ein aufspringender Bolzen den doppelten Verschluss anzeigt. In jeder Zelle ist ein Glockenzug, welcher angezogen, die aussen angebrachte Nummer aufspringen lässt und eine Glocke anschlägt. Jede Zelle hat zwar eine besondere Glocke; die Glocken jedes Stockwerks haben aber denselben von den der andern Stockwerke verschiedenen Ton. Von jeder Zelle gehen Ventilationsröhren, durch welche die verdorbene Luft aufgesaugt wird, nach dem im Speicher liegenden Sammelcanal, aus welchem die verdorbene Luft über Dach geführt wird, wobei eine Dampfspirale in Thätigkeit gesetzt werden kann. Durch verschliessbare Oeffnungen in der Mauer kann frische Luft von aussen zugeführt werden und dieser Ventilationsöffnung entspricht eine andere gegen den Corridor hin. Beide befinden sich oben in den Wänden.

Ebenso wird die Heizung durch ein Röhrensystem bewirkt, welche im Eingangs-, Verwaltungs- und Centralbau, sowie in den Souterrainräumen der Flügel mit Dampf, in den 3 Stockwerken der Flügel aber mit Heisswasser (geschlossenes System) stattfindet und allüberall einen Wärmegrad von 15° R. und mehr erzielen kann. Ein Heisswasserapparat heizt 50 Zellen. Im Krankenhaus befinden sich Dampfwasseröfen.

Die Dampfkochküche ist mit 6 verschieden grossen Dampfkochkesseln, Spül- und Wascheinrichtungen, Bratherd und Kataplasmenöfen, sowie Wasserleitung ausgestattet.

Die Waschräume bestehen in einer Waschküche, wo sich Einweichbütten, Waschtröge, Einseiftische, 2 Dampfkochkessel, eine Waschmaschine, Spültrog und Ausschleuderer befinden. Letztere 3 Apparate werden durch Dampfkraft in

Bewegung gesetzt. An die Waschküche schliesst sich die Dampfmange, Sortirsaal und 1 Schnelltrockenapparat in 3 weiteren Localen an. Das kalte und warme Wasser wird durch grosse Schläuche zugeleitet.

Die Bäckerei hat einen Ofen nach Wighorst'schem System, welcher durch $^1/_7$ der Länge mit Wasser gefüllte eiserne Röhren, die an einem Ende im Feuer liegen, geheizt, das Brod in der kurzen Frist von etwa 55 Minuten fertig stellt. Bei der Backstube befinden sich noch Brod- und Mehlmagazine.

In den Souterrains der Flügel befinden sich im Uebrigen ausser Magazinen noch eine Schlosserei mit 2 Essen, Küferei mit Dampfapparat für Daubenwärmer und mit einem Fasszug, 6 Badezellen, die 6 Heisswasserapparate für die Zellen, 5 Strafzellen und 3 Aborte.

Da die städtische Gasanstalt vorderhand das nöthige Leuchtgas noch nicht beschaffen kann, so hat das Gefängniss seine eigene Gasbereitung nach Hirzels System und zwar wird mittelst zweier Kugelretorten neuester Construktion aus Paraffinöl Oelgas bereitet, wodurch das Licht per Stunde auf ca. $1^1/_2$ Pf. zu stehen kommt.

Ein eigenes Kesselhaus liefert den nöthigen Dampf und setzt eine Dampfmaschine von 10 Pferdekraft und diese die Arbeitsmaschinen in Bewegung.

Die Fortschaffung der Auswurfstoffe und sämmtlichen Abwassers geschieht durch Schwemmen. Ein Röhrensystem führt diese Stoffe in einen hinter der Strafanstalt laufenden Bach.

Der sämmtliche nöthige Wasserbedarf wird aus der sehr guten Wasserleitung der Stadt bezogen.

Zwischen den Flügeln werden z. Z. 3 Bewegungshöfe, jeder mit 21 Einzelabtheilungen, erbaut.

Das Ganze ist umschlossen von einer mit Zinnen versehenen, p. p. 5,9 Meter hohen Ringmauer in der Form eines an den Ecken abgestutzten Vierecks. Dieselbe ist 643 Meter lang, hat oben einen Rondengang und an allen Ecken auf Ausladungen stehende steinerne Schilderhäuschen. Der einzige Aufgang dazu befindet sich, wie früher schon erwähnt, in dem Thorbau.

Die Ringmauer umschliesst einen Raum von 3 ha.

Die Bauzeit für dieses gewaltige und äusserst gelungene Gebäude betrug nur 4 Jahre, und ist dasselbe, wie es der Architekt, Hofbaurath Hemberger, s. Zt. zugesagt, am 1. Oktober 1878 nach Fertigstellung zweier Flügel, sowie des Thor-, Eingangs- und Verwaltungsbaues bezogen worden.

Im September 1879 wurde ein dritter Flügel fertig und ist nunmehr Ende 1879 die Zahl der Gefangenen auf 430 gebracht.

Das Kesselhaus, die Maschine, die Einrichtung der Dampfkoch- und Waschküche, des Backofens, des Fassdaubenwärmapparats, der Dampf- und Wasserheizung nebst Bädern wurde durch Fabrikant Johann Haag in Augsburg, der Gasapparat nebst Gas- und Wasserleitung durch Voltz und Wittmer zu Strassburg im Elsass erstellt. Sämmtliche Einrichtungen haben sich in jeder Hinsicht bewährt.

Eine Strafanstalt an den Ostmarken des deutschen Reiches.

Von Director Kaldewey.

Im Ermlande, jenem Landstrich, der sich vom frischen Haff bis zur Nähe der russisch-polnischen Grenze quer durch Ostpreussen hinzieht, liegt am Pissaflusse in einer Thalsenkung des ostpreussischen Landrückens, in hügeliger, wald- und seenreicher Gegend, das etwa 4000 Einwohner zählende Städtchen Wartenburg, seit 1873 Station der Thorn-Insterburger Eisenbahn. 1325 war an Stelle des jetzigen Dorfes Alt-Wartenburg am Wadang-See die Ordensburg Wartberg erbaut worden. Nach der Zerstörung derselben durch die Litthauer im Jahre 1353 wurde 8 Kilometer östlich davon eine neue Burg (jetzt evangelische Schule und Betsaal der Juden) nebst der jetzigen Stadt Wartenburg angelegt, deren Gründungsurkunde am 6. Juli 1364 von dem Bischof von Ermland, Heinrich von Leyssen, ausgestellt ist.

An der Ostseite der Stadt Wartenburg liegt die eine eigene politische Gemeinde bildende Strafanstalt gleichen Namens. Ursprünglich ein Franziskanerkloster in Quarréform, wurde das Klostergebäude von der zugehörigen, angebauten Kirche im Jahre 1830 abgetrennt, letztere der katholischen Stadtgemeinde überwiesen und ersteres als Strafanstalt eingerichtet. Doch nur zu bald erwies sich dieses Strafanstaltsgebäude als zu klein und es mussten Erweiterungsbauten in Angriff genommen werden. Unmittelbar hinter dem ursprünglichen Anstaltsgebäude fliesst die Pissa, welche Anschlussbauten an das Hauptgebäude unmöglich machte, da dasselbe bereits nördlich von dem Klosterteiche, südlich von der Kirche

und westlich durch eine dicht heranführende Strasse begrenzt wurde.

Die Mittel für Staatsbauten, und namentlich für Gefängnisse, waren damals karg bemessen, und die zu Erweiterungsbauten der hiesigen Anstalt disponibel gestellte Summe genügte nicht, um etwas Zweckentsprechendes leisten zu können. Da griff die Anstaltsverwaltung zu einem energischen Mittel, sie baute einen Ziegelofen, liess durch Gefangene Ziegel formen und brennen und errichtete jenseits der Pissa ein zweites Quarrégebäude, so dass nunmehr eine Vorderanstalt diesseits der Pissa und eine Hinteranstalt jenseits derselben entstand. Eine für Lastfuhrwerk passirbare Brücke verbindet beide Anstalten.

Nach mehreren Jahren genügte der vorhandene Raum wieder nicht und auf's Neue begannen Erweiterungsbauten durch Gefangene. Diese Bauperiode wurde erst im Jahre 1873 nach Vollendung einer im gothischen Styl aufgeführten evangelischen Anstaltskirche als geschlossen betrachtet.

Das Anstaltsterrain umfasst nun innerhalb der Umwährung:

a. Die Vorderanstalt, bestehend aus einem Eingangsgebäude mit drei Dienstwohnungen und den Bureaux; einem Quarrégebäude mit den Amtszimmern der beiden Geistlichen, 9 Arbeitssälen und 10 Schlafsälen; dem Küchengebäude mit der Koch- und Waschküche, den Trockenräumen, dem Bureau des Hausvaters, dem Zimmer des Arztes, den Lazarethräumen, den Baderäumen und den Kleiderkammern. An das Küchengebäude ist ein Kesselhaus angebaut, in welchem zwei Dampfentwickler aufgestellt sind. Die erzeugten Dämpfe werden zum Kochen der Speisen, zur Erwärmung des Wasch- und Badewassers, zur Verabreichung von Dampfbädern und zum Betriebe einer Pumpe benützt.

b. Die Hinteranstalt, bestehend aus einem Quarrégebäude mit 6 Arbeitssälen, 1 Schulsaal, 6 Schlafsälen, 4 Arrestzellen und mehreren Lagerräumen; dem Zellenhause mit 45 Isolirzellen und 2 Schlafsälen; — dem Südflügel mit 1 Reserveküche, 1 Baderaum, 2 Arrestzellen,

1 Tischlerwerkstatt, 1 Schulsaal, 12 Schlafsälen und 1 Zimmer für den Oberaufseher; dem Militärwachtgebäude; einem Reservelazareth; einem Speichergebäude; der 1. Tischlerei mit der Bäckerei; einem Polirersaal und einem Lagerraum; der 2. Tischlerei mit der Schmiede; einer Station für jugendliche Gefangene und einem Arbeitssaal; der 3. Tischlerei mit 3 Werkstellen und einem Lagerraum; 1 Pförtnerhäuschen — und der evangelischen Kirche.

Zur Hinteranstalt gehören ferner: der Oeconomiehof mit Viehstall und 2 Scheunen und die Badeanstalt am Flusse.

Ausserhalb der Umwährung befinden sich noch mehrere Bauten, und zwar 1 Beamtenwohnhaus, die Kaserne für das Militär-Wachtcommando und die Ziegelei mit den Ziegelöfen und Trockenschuppen. An diese Bauten schliessen sich die Anstaltsländereien.

Die Anstalt stellt sich somit als ein Etablissement dar, welches aus 15 selbstständigen Gebäuden innerhalb der Umwährung besteht und nicht mit Unrecht als ein noch nicht zur Geltung gelangtes „Baraekensystem“ bezeichnet werden könnte, wenn überhaupt beim Bau ein System befolgt worden wäre, was aber keineswegs der Fall ist. Begrenzt wird die Anstalt im Süden und Osten durch eine 3 Meter hohe Mauer, welche wenig Sicherheit gegen Uebersteigen bietet und mehr den Charakter einer Umfriedung hat; im Norden durch einen Teich, durch welchen die Pissa fliesst, und im Westen durch das Eingangsgebäude.

Was den Fachmann zu fesseln im Stande ist, ist der Umstand, dass sämmtliche Gebäude, mit Ausnahme des Klostergebäudes, durch Gefangene erbaut worden sind. Das Gepräge der Bedürfnissbauten tragen alle Häuser an sich, aber man darf nicht vergessen, dass die Gefängnisskunde zur damaligen Zeit wenig entwickelt war, dass die Anstaltsdirigenten ihre eigenen Ideen walten liessen und genügende Mittel nicht zu Gebote standen. Man kann jenen Männern die Anerkennung nicht versagen, dass sie mit kräftiger Hand Gebäude schufen, die trotz aller Mängel den Massen detinirter Gefangener doch ein bequemes Unterkommen boten.

Das Einlieferungsgebiet umfasst die ganze Provinz Ostpreussen. Aus derselben kommen sämmtliche zur Zuchthausstrafe verurtheilten Männer katholischen Glaubens, die zu derselben Strafe verurtheilten Männer evangelischen Glaubens polnischer Zunge und aus vier Schwur- und Kreisgerichtsbezirken sämmtliche zu Zuchthaus verurtheilten Männer zur Strafverbüssung nach Wartenburg. Nach prinzipiellem Sprachgebrauch umfasst der Einlieferungsbezirk das Oberland, Nathangen, Masuren, Ermland, Litthauen und die Stadt Königsberg. Selbstredend aus einzelnen Bezirken nur bestimmte Kategorien. Die Anstaltsbevölkerung scheidet sich in zwei Hauptgruppen: Deutsche und Polen. Die Nähe der russischen Grenze macht sich auch in der Anstalt bemerkbar, denn die russischen Ueberläufer, welche, existenzlos, in Preussen ein Verbrechen begehen und dem Gesetze verfallen, sind nicht selten. Auch die in Ostpreussen ansässige Sekte der Philipponen ist stets durch einige Glieder vertreten, ja sogar die heimathlosen Kinder der Puszta, die Zigeuner, welche der Pferdereichthum der Provinz nach Ostpreussen treibt, senden ab und zu einen Vertreter ihres Stammes. Von diesem ganzen Contingente vertreten nur die Königsberger, welche allerdings nur in wenigen Exemplaren vorhanden sind, da nur Verbrecher katholischer Confession aus Königsberg zur Strafverbüssung nach Wartenburg kommen, die Intelligenz, insofern sie nämlich das Leben und die Cultur in einem ungleich höheren Masse kennen gelernt haben, als die anderen Provinzialen. Andererseits ist aber hervorzuheben, dass sie aus der Hefe des grossstädtischen Proletariats herstammen und den sittlichen und religiösen Einwirkungen besonders widerstreben. Der Stamm der Nathangen zeichnet sich vortheilhaft aus durch eine gewisse Kraft und Zähigkeit des Charakters. Glücklicherweise ist dieser Stamm am geringsten vertreten, Tagelöhner und Knechte, die durch Trunksucht Arbeitsscheu oder Habgier dem Gesetze verfallen sind, bilden das Contingent dieses Stammes. Diebstahl und Körperverletzungen, letztere natürlich in trunkenem Zustande begangen, sind die Verbrechen, die diese unwürdigen Söhne des so prächtigen Volksstammes in's Zuchthaus bringen. Das Benehmen dieser Nathangen am Straforte ist meistens muster-

haft; sie fühlen, dass sie gesündigt haben, bereuen ihr Verbrechen und verlassen die Anstalt mit den besten Vorsätzen. Der Oberländer ist träge, unkirchlich, schlau und gelehrig, wo es gilt, die Hausordnung zu umgehen. Dem Ermländer ist kirchlicher Sinn, d. h. Sinn für äusserliche Kirchlichkeit, nicht abzusprechen, auch ist er weniger dem Trunke ergeben, als die Mitglieder anderer Stämme, dagegen ist er körperlich und geistig schlaff, stumpf und unwahr. Wenn er im freien Leben nur Kartoffeln und Brod hat, so ist er befriedigt und jeder Erwerb, der mehr einbringt, als die Kosten für Wohnung, Kartoffeln und Brod, wird von der Hand gewiesen, da der Mensch nicht zur Arbeit da sei. So arbeitet er im Zuchthaus nur um einer ev. Strafe zu entgehen und um sich Schnupftaback verschreiben lassen zu können, nebenbei gesagt, wenn die Arbeit nicht zu schwer ist, sonst nimmt er die Hülfe des Arztes in Anspruch, klagt über dieses und jenes Gebrechen und sucht sich auf diese Weise leichtere Arbeit zu erschwindeln. Hat er kein Geld zur Beschaffung des Tabacks, so kaupelt er, wird er dabei gefasst, so tröstet er sich mit dem Gedanken „schlimmer kann's ja nicht werden, im Arrest kannst Du Dich ausruhen". Oberländer und Ermländer, welche zur Strafverbüssung eingeliefert werden, sind durch Arbeitsscheu auf die Verbrecherlaufbahn gerathen und büssen zumeist für begangene Diebstähle.

Aus Litthauen kommen nur Verbrecher katholischer Confession nach Wartenburg, deren Zahl nicht bedeutend ist und welche keine von den anderen Stämmen abweichende Eigenschaften zeigen.

Der grösste Theil der hier detinirten Verbrecher gehört dem Stamme der Masuren an, jener eigenthümlichen Race, die das wenig bekannte Land im Regierungsbezirk Gumbinnen bewohnt. Gross geworden auf einer Scholle, die mit Steinen wie besäet erscheint, aus welcher untransportirbare eratische Blöcke hervorragen, in welcher das gelegte Samenkorn nur dürftige Frucht trägt, bildet der masurische Stamm ein Volk für sich, welches eine ganz eigenthümliche Behandlung erfordert. Der Masur ist mit tiefem Misstrauen gegen die Obrigkeit erfüllt, die für ihn im Begriffe des Gendarmen, Execu-

tors und Richters gipfelt. Die Obrigkeit kennt seine Sprache, ein verdorbenes Polnisch, welches im Gegensatz zur polnischen Sprache mit deutschen Schriftzeichen geschrieben wird, nicht, und er hat keinen Begriff für die Rechtsanschauungen der Obrigkeit. Das Gesetz scheint ihm Plage, nicht Wohlthat. Der Masur sucht die Obrigkeit um die Steuer zu betrügen, indem er sich ärmer stellt, als er ist; er begeht Holzdiebstähle, denn Gott hat den Wald für Jedermann wachsen lassen; er wildert, denn das Wild gehört ihm ebenso gut, als dem Gutsbesitzer; er steckt seine Gebäude an, denn er hat die Feuerkassengelder lange genug bezahlt; er schmuggelt, denn es ist Niemand berechtigt, Waaren mit Zoll zu belegen; er führt Marktdiebstähle aus, um Wohlhabende zu schädigen. Das sind die Lebensanschauungen und Thaten derjenigen Verbrecher masurischen Stammes, wie sie sich in der Strafanstalt zeigen. Trunksucht, Arbeitsscheu und Habsucht sind die Ursachen der Verbrechen. Dabei ist der Masur der devoteste Diener seines Königs. Dieser hat für ihn mit der Obrigkeit nichts zu thun. In der Strafanstalt ist der Masur gehorsam und bescheiden, aber faul.

Ein früherer Anstaltsgeistlicher äussert sich über diese Gefangenen u. A. wie folgt:

„Gott und christlicher Glaube steht für den Masuren in keiner nothwendigen Beziehung zum Leben. Er lässt sich die Sündenvergebung im heiligen Abendmahl, welches er am liebsten viermal im Jahre geniesst, feierlich bekräftigen und lebt nach dem Genuss desselben wieder darauf los, in dem Glauben, dass Gott ihn nicht eher abrufen werde, bis er seine letzten Sünden vergeben erhalten hat.“

Aeusserliche Kirchlichkeit zeichnet die Masuren aus. Es stand schlimmer um das masurische Landvolk, aber der Staat hat sich mit starker Hand dem Abwärtsgehen entgegen gestemmt und die Wendung zum Bessern macht sich bei der Jugend bemerkbar. Die Schulaufsichtsgesetze zeigen ihre Wirkung. Der Schulbesuch wird regelmässiger, die Jugend wird in die deutsche Sprache eingeführt und der Gegensatz zwischen Deutsch- und Polenthum mehr und mehr verwischt. In der Strafanstalt zeigt sich die Wendung zum Bessern noch

nicht, denn die Verbrecher sind des Segens der neueren Zeit noch nicht theilhaftig geworden.

Das verkommenste Element der Anstaltsbevölkerung bilden die durch Militärgerichte verurtheilten ehemaligen Soldaten, die durch Widersetzlichkeit, Trunksucht und liederliches Leben verkommen, bereits die Skala der militärischen Strafen durchlaufen, nun dem Zuchthaus überantwortet sind.

Eine neue Species Verbrecher hat uns die Rinderpest gebracht. Trotz der Grenzsperre und Angesichts des Gesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest verlockt die Habsucht einen Theil der Grenzbewohner zum Viehschmuggel. Der niedere Cours des Rubels ist es noch ganz besonders, der zur Ausübung dieses unsauberen Geschäfts, welches Unheil über unser ganzes Vaterland bringen kann, beiträgt. So sind Bestrafungen mit Zuchthaus wegen Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote und Contrebande gar nicht selten. Und die Verurtheilten verstehen nicht, wie es möglich ist, einer so einfachen Sache wegen in's Zuchthaus zu kommen, sie haben keinen Begriff von der Gefahr, die durch ihre Manipulationen ganzen Gegenden droht, nur das Geschäft ist die Hauptsache, der in Aussicht stehende reiche Gewinn verdunkelt die drohende Gefahr. Und es ist nicht etwa eine augenblickliche Gefahr, nein, so lange podolisches Steppenvieh, bei welchem die Krankheit endemisch zu sein scheint, die deutsche Grenze überschreitet und eingestallt wird, droht das unheimliche Gespenst. Das sind die Schattenseiten der russischen Nähe. Die diesseitigen Grenzbewohner, von den jenseitigen nicht zu sprechen, haben betreffs der Contrebande ohnehin ein weites Gewissen, aber traurig ist es, dass eine neue Verbrecher-Kategorie, die Viehschmuggler, den schon vorhandenen Kategorien angereiht werden muss. Dieses Verbrechergemisch, in Sprache, Abstammung und Lebensgewohnheiten verschieden, ist nur in der hiesigen Anstalt, deren äussere und innere Sicherheit, soweit dieselbe durch bauliche Einrichtungen bedingt ist, eine minimale genannt werden muss, concentrirt. Die mangelhafte bauliche Einrichtung, das ausgedehnte Etablissement, die ungenügende Umwährung und die

geringe Uebersicht lassen die Anstalt als einen Ort erscheinen, in welchem der Verbrecher nicht sicher untergebracht zu sein scheint. Hohe Mauern, starke Gewölbe und kunstreiche Schlösser sind in Wartenburg nicht zu finden. Frei liegt die Anstalt da und äusserlich nur so gesichert, wie man etwa eine Fabrik sichert, in welche nicht Jedermann eintreten soll. Die Aufgabe des Directors in Bezug auf die Sicherheit der Anstalt ist also scharf vorgezeichnet, er muss die mangelnde äussere Sicherheit durch die innere Sicherheit ersetzen resp. ergänzen und zwar durch fortwährende wirkliche oder von den Gefangenen geglaubte Beobachtung. Jeder Gefangene wird, wenn er aus der Schule, Kirche etc. zurückkehrt, vom Kopf bis zu den Füssen revidirt, ebenso wenn er zu Bett geht. Die Oberaufseher haben nach einem für jede Woche verschieden aufgestellten Plan die Lokale zu revidiren, und die ausserordentlichen Revisionen unter Leitung des Directors oder der Inspectoren umfassen ganze Reviere einschliesslich der Insassen. Die erste directoriale Sorge gilt also der Hauspolizei, denn es handelt sich vor allen Dingen um Vollstreckung der erkannten Strafe.

Die Provinz Ostpreussen hat eine vorwiegend ackerbautreibende Bevölkerung, Industrie ist fast gar nicht vertreten. Da die Anstalt sich fast vollständig aus der Landbevölkerung recrutirt, so haben die Gefangenen für industrielle Thätigkeit kein Verständniss. Die Landarbeit im Regen und Sonnenschein, im Wind und Wetter nimmt dem Körper die Elasticität, und harte und schwielige Hände bequemen sich nur ungern zur Handhabung ungewohnter Handwerkszeuge. Also Mangel an industrieller Beschäftigung und Mangel an geeigneten Kräften zu einer solchen Beschäftigung, das sind die Kalamitäten, unter denen das Arbeitswesen der Anstalt schwer zu leiden hat. Hierzu tritt die Lage der Anstalt an einer kleinen Stadt, die zwar, wie bereits erwähnt, seit 1873 Eisenbahnstation ist, aber für industrielle Unternehmungen keinen Reiz bietet. Ein bitteres Gefühl bemächtigt sich wohl des Dirigenten, dem doch das Wohl und Wehe der Anstalt anvertraut ist, wenn alle seine Anstrengungen zur Einführung lohnender Beschäftigungszweige vergeblich sind. Und dennoch

muss er sich selbst fragen, welche Industriezweige kannst Du Deinen Gefangenen bieten? Ein Viertel sämmtlicher Eingelieferten wird vom Arzte bei der Reception als beschränkt arbeitsfähig bezeichnet, ein zweites Viertel ist so ungeschickt und schwerfällig, dass von einer allgemeinen Verwendung desselben keine Rede sein kann, die Hälfte bleibt also nur allgemein verwendbar. Wenn man nun Angesichts solcher Zustände, die doch Niemand zu ändern im Stande ist, die Verhandlungen der vom bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages eingesetzten Commission zur Untersuchung des Einflusses der Gefängnissarbeit auf den freien Gewerbetrieb liest und Urtheile einzelner Redner findet, die ohne Kenntniss der obwaltenden Verhältnisse abgegeben, vielleicht Einfluss auf die gesetzgebenden Faktoren haben könnten, dann gehört für einen Anstalts-Dirigenten Muth und Hoffnung dazu, an eine befriedigende Lösung der Gefängnissfrage hinsichts des Beschäftigungswesen zu glauben. Es ist nicht angängig, der Strafanstaltsverwaltung in der Wahl der Beschäftigungszweige die Hände zu binden, so lange der Arbeitszwang für Gefangene besteht. Die örtlichen und personellen Verhältnisse sind massgebend, ob Entreprise oder Kundenwirthschaft einzuführen sein wird, und in Wartenburg wird nur eine Vereinigung beider Systeme in Verbindung mit der Aussenarbeit die Anstalt gegen Arbeitsmangel schützen. Die Aussenarbeit ist für die hiesige Anstalt eine Lebensfrage. Die Bedenken, welche gegen diese Beschäftigungsart geltend gemacht werden können, als: Lockerung der Disciplin, Vernichtung des Ehrgefühls durch die öffentliche Schaustellung und die Gefahr der Entweichung sind ja begründet, nur findet hier keine öffentliche Schaustellung statt, da die Anstaltsländereien und die Ziegelei unmittelbar an die Anstalt stossen und dem Publikum nicht zugänglich sind. Aber der grosse Vortheil der Aussenarbeit für die hiesigen Gefangenen, die grösstentheils an eine solche Thätigkeit gewöhnt sind und denen die sitzende Beschäftigung eine Qual ist, zeigt sich in sanitärer Beziehung. Dass bei der Auswahl der Aussenarbeiter mit grosser Vorsicht verfahren werden muss, und dass nur wirkliche Ackerbauer und Tagelöhner zu dieser Arbeit herangezogen werden, versteht sich von

selbst; auch ist es Regel, dass jeder Gefangene, ehe er zur Aussenarbeit gelangen kann, die Hälfte der Strafzeit bei einer Beschäftigung innerhalb der Anstalt zugebracht haben muss.

Zu den dunkeln Bildern, welche über die Anstalt, ihre Bewohner und das Beschäftigungswesen gezeichnet werden mussten, gesellt sich nun aber auch ein helles Bild: die Seelsorge und der Unterricht. Sei es nun äusserliche Kirchlichkeit, sei es Abwechslung in der Einförmigkeit des Zuchthauslebens oder sei es Herzensbedürfniss, die Kirche ist für die meisten Gefangenen ein Magnet, der sie anzieht. Die Resultate des Unterrichts sind erfreuliche, und mit einem gewissen Stolz zeigen die Gefangenen, was sie gelernt haben. Die hiesige Strafanstaltsschule erfüllt eine hohe Mission, da sie in diesem Racengemisch dem schönen Ziele zusteuert, die deutsche Sprache zur Geltung zu bringen und Liebe zum Vaterlande und seinen Institutionen zu lehren. Freilich, Zeit gehört dazu und vor allen Dingen Geduld. Es gilt an der hiesigen Anstalt das Einsetzen der ganzen Manneskraft.

Trunksucht und Arbeitsscheu sind die Ursachen der meisten Verbrechen, aber auch oftmals bittere Noth. Wo, wie in der hiesigen Provinz, gute oder schlechte Ernten über die Zukunft so vieler Existenzen entscheiden, da darf das Urtheil über Verbrecher nicht immer strenge lauten. Wenn der arme Forstmann, dessen Weib und Kinder nach Brod rufen, die Hand nach den Vorräthen seines Herrn ausstreckt, dann muss das Gesetz wirken, aber Mitleid kann dem Armen nicht versagt werden.

Director Krohne sprach in Stuttgart die schönen Worte: „Wer soll für die Gefangenen sorgen, wenn wir Directoren es nicht thun?“

Ja sorgen wir für sie, soweit unsere Kräfte reichen, nicht allein für ihr leibliches Wohl, sondern bekehren wir sie zu gesunden Anschauungen, damit solche irrige Ansichten, wie sie bei der masurischen Race angeführt wurden, mehr und mehr verschwinden.

Die Bekehrungsmittel dürften:

a. in der treuen Pflichterfüllung der Beamten, die streng gegen sich selbst, Strenge bei der Aufrechthaltung der Hausordnung walten lassen müssen;

b. in dem Entziehen der Gelegenheiten zu Uebertretungen;
c. in peinlicher Gerechtigkeit des Dirigenten gegen Jeden ohne Ausnahme;
d. im scharfen Abwägen der Schuld bei Disciplinarfällen;
e. in der unausgesetzten Sorge für das leibliche und geistige Wohl der Gefangenen und
f. in dem Nichtvergessen, dass der Strafanstaltsbeamte lieben, lehren und leiten soll

zu suchen und zu finden sein.

Diese Mittel führen zum Ziele, nicht zur absoluten Besserung, — die steht in Gottes Hand und hängt mit den socialen Verhältnissen zusammen, in welche der Gefangene nach seiner Entlassung tritt, — aber zum Erkennen falscher Lebensanschauungen und des Weges, den man wandeln muss, um nicht zu straucheln. Diese Mittel zeigen, dass nur in treuer Pflichterfüllung und redlicher Arbeit wahre innere Befriedigung zu finden ist. Ist dieses erkannt, dann kommt auch die Ueberzeugung, dass das Gesetz nicht Plage, sondern Wohlthat ist.

Jürgen Adolph Elvers,

Strafanstaltsdirector a. D., zuletzt in Leuchtenburg,

ist am 25. Januar 1879 in Altenburg gestorben. Er war geboren am 10. October 1806 zu Flensburg in Schleswig-Holstein. Sein Vater, welcher einer angesehenen Familie entstammte, bekleidete dort das Amt eines Hafen- und Brückenmeisters. Gleich seinem älteren Bruder, Chr. Friedr. Elvers (gestorben 1858 als Ober-Appellations-Gerichts-Rath in Cassel), genoss Elvers eine sorgfältige Erziehung und verbrachte der damaligen Sitte gemäss seine Knabenjahre in der Pension eines Landgeistlichen; darauf besuchte er die Gelehrtenschule zu Rendsburg und Flensburg und widmete sich dann auf den Universitäten Rostock und Kiel dem Studium der Jurisprudenz. Nachdem er 1834 sein Staats-Examen mit Erfolg bestanden, trat er als Volontair in das Comptoir des Amtshauses zu Flensburg ein, wo er 1836 zum II. Amts-Secretair und 1839 zum I. Amts-Secretair befördert wurde. Im Jahre 1843 zum constituirten Aktuar des Amtes Flensburg ernannt, verheirathete er sich in der sicheren Voraussicht baldiger Beförderung und definitiver Anstellung mit Christiane Emilie, geb. Tamsen, Tochter des nachmaligen dänischen Ober-Zollinspectors und Kammerherrn Tamsen aus Kopenhagen.

Bis zum November 1845 verwaltete Elvers das Amt eines Aktuars, bis dasselbe definitiv besetzt werden sollte. Um jene Zeit hatten bereits die heftigen Parteikämpfe in den Herzogthümern begonnen. Schleswig forderte zufolge alter Gerechtsame, bei dem bevorstehenden Erlöschen des alten Königshauses, seine Vereinigung mit Holstein zu einem Staat und unter einem Fürsten. Da erklärte König Christian VIII. in seinem bekannten „offenen Brief“ im Jahre 1846 die Einverleibung Schleswigs in Dänemark und hiergegen wehrten sich

alle deutsch gesinnten Elemente des Herzogthums Schleswig energisch. Elvers nahm entschieden die Partei seiner deutschen Landsleute und hielt die Fahne nationaler Gesinnung hoch. Hierdurch gerieth er in Konflikt mit seinen vorgesetzten dänischen Behörden. Weder seine langjährigen Dienste als Amts-Sekretär, noch die fast zweijährige interimistische Verwaltung des Amtes als Aktuar, noch endlich wiederholte Immediat-Eingaben des Amts-Repräsententen, der Hardesvögte und des Consistoriums des Amtes Flensburg, welche um seine Beibehaltung als Aktuar petitionirten, konnten ihm die Bestätigung als solcher verschaffen. Der König Christian VIII. selbst, bei dem er in einer ihm gewährten Audienz um Verleihung des Amtes bat, wies ihn mit den Worten ab: „Er könne zu Beamten überall nur Männer gebrauchen, auf welche er sich verlassen könne.“ Die Bedeutung dieses königlichen Wortes musste Elvers in seiner vollen Schwere empfinden, denn er erhielt nicht nur nicht das fragliche Amt, sondern er blieb volle zwei Jahre ohne Stelle, obgleich während dieser Zeit allein im Amt Flensburg, dem er so lange gedient, zwei Hardesvogteien vakant wurden. Er konnte nicht einmal als Amts-Sekretair wieder eintreten, da dieser Posten unterdessen anderweitig besetzt worden war, und so musste er, ohne alle Beschäftigung und ohne Einnahme, mit Frau und zwei Kindern von seinem kleinen Vermögen leben. Aber es sollten noch schwerere Prüfungen für Elvers kommen. Es gelang ihm zwar nach dieser Zeit eine Anstellung als Birk- und Vogteien-Vogt des Amtes Lügumkloster zu erreichen; aber kaum hatte er dieses Amt ein halbes Jahr verwaltet, da brachen die Märztage des Jahres 1848 herein und die Folgen derselben trafen ihn um so tiefer und gewaltiger, da er unmittelbar an den Grenzen Jütlands stationirt war und er deshalb, um der Wegführung nach Dänemark zu entgehen, flüchten musste. Hierzu kam noch, dass er bei Antritt seines Amtes als Birk-Vogt eine Caution zu stellen hatte, welche ihm von 3 Eingesessenen des Amtes Lümgumkloster vorgeschossen worden war. Bei dem Ausbruch der Unruhen wurde ihm diese Bürgschaft von den Cautionisten gekündigt, da sie keine Sicherheit dafür hätten, dass die fraglichen Depositen-

gelder nicht vom Feinde weggenommen würden. Es blieb ihm daher nichts übrig, als von der damaligen provisorischen Regierung seine Entlassung zu erbitten, welche ihm, unter Beilegung eines Wartegeldes, auch gewährt wurde. Seit dieser Zeit hat Elvers mit seiner Familie keine bleibende Stätte mehr im Vaterland gehabt. Fast den ganzen Sommer 1848 lebte er von seiner Familie getrennt, er flüchtig in Rendsburg etc., die Familie, gleichfalls die kaum errungene Heimath in Lügumkloster wieder aufgeben müssend, theils in Flandern, theils auf der Insel Sylt. Im September 1848 wurde Elvers von der provisorischen Regierung zum Chef des Bureaus des Justizdepartements ernannt, welches Amt er bis 1851 verwaltete. Allein durch die inzwischen eingetretenen politischen Verhältnisse verlor er auch dieses Amt wieder und es wurde ihm von der Statthalterschaft das früher als Birk-Vogt bezogene Wartegeld wieder beigelegt. Da musste die Statthalterschaft abtreten, um einer von Dänemark und den beiden deutschen Grossmächten ernannten obersten Civilbehörde Platz zu machen. Obgleich die Statthalterschaft als Regierungsorgan von den deutschen Bundesbehörden anerkannt gewesen war, verweigerte die oberste Civilbehörde die Erfüllung der von derselben eingegangenen Verbindlichkeiten und sistirte die Auszahlung des Wartegeldes. Auch später, als im Jahre 1864 die dänische Herrschaft zu Ende war und Elvers sich an das Ober-Präsidium von Schleswig-Holstein, an die preussische Regierung und zuletzt an das Abgeordnetenhaus um nachträgliche Zahlung des Wartegeldes vom Jahre 1851—1854 petitionirend wandte, wurde er in allen Instanzen abgewiesen und alle Schritte, um zu seinem Rechte zu gelangen, blieben erfolglos. Den Offizieren und Beamten der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee wurden, durch Beschluss des norddeutschen Reichstages, die rückständigen Wartegelder ausbezahlt, die sogenannten vormärzlichen Beamten gingen ganz leer aus.

Während der Jahre 1851—1854 befand sich Elvers in der traurigsten Lage, welche für ihn um so schrecklicher war, da seine Frau — welcher Sorge, Aufregung und Kummer schon längst die Gesundheit geraubt — bereits an der Schwindsucht unrettbar darnieder lag und da er jetzt vier kleine

Kinder hatte und ein fünftes neugeborenes bald nach seiner Entlassung starb, dem im Sommer 1852 seine Frau in die Ewigkeit folgte. Den Zeiten schwerster Sorge, welche er bereits durchgemacht, die sein Leben vergällt und sein Haar frühzeitig gebleicht hatten, folgten noch 3 Jahre herber Prüfung, während welcher er wiederum ohne Amt war, da alle seine Bemühungen, vom dänischen Gouvernement eine neue Anstellung zu erlangen, fruchtlos blieben. Erst im Jahre 1854 hatte er das Glück, von der Herzogl. Altenburgischen Regierung zum Direktor der Landes-Strafanstalt Leuchtenburg berufen zu werden. Er verliess gern die alte Heimath, für deren politische Freiheit auch er so grosse Opfer gebracht hatte und siedelte mit seiner Familie nach Thüringen über. Er hatte nun wenigstens eine sichere Stellung und regelmässige Beschäftigung. Allein auch hier blieben ihm schwere Sorgen, hervorgerufen durch frühere Verbindlichkeiten, nicht erspart und ein ruhiger Lebensgenuss war ihm auch hier nicht vergönnt. Seiner neuen Thätigkeit widmete er sich mit allem Eifer und Fachkenntniss. In der Ausübung seines schweren Berufes verband er die nöthige Strenge mit wahrer Humanität; er hat von Seiten der seiner Aufsicht unterstellten Gefangenen viele Beweise der Liebe und Anhänglichkeit erfahren und es gelang ihm, manchen Verlorenen dem bürgerlichen Leben wieder zu gewinnen. Seine Mussestunden benutzte er zu schriftstellerischer Thätigkeit und er erwarb sich als erfahrener Praktiker vielfach die Anerkennung seiner Berufsgenossen. Der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten ernannte ihn zum Mitglied seines Ausschusses und als solches bemühte er sich lebhaft, dem Verein in Mittel- und Norddeutschland neue Mitglieder zuzuführen, was ihm auch in ergiebiger Weise gelang. Im Jahre 1862 ging Elvers eine zweite Ehe ein und es erblühte ihm, fern von der alten Heimath, ein neues Familienglück, welches durch die Geburt eines Töchterchens noch erhöht wurde, während seine 4 Kinder aus erster Ehe (ein Sohn starb in seinem erwählten Beruf als Seemann) bereits das väterliche Haus verlassen hatten.

Im Jahre 1871 wurde die Strafanstalt, welcher er vorstand, aufgelöst und Elvers zur Disposition gestellt. Sein Landes-

herr lohnte ihm seine während einer 17jährigen amtlichen Thätigkeit geleisteten Dienste durch Verleihung des Ritterkreuzes II. Classe des Herzoglich Sächsischen Hausordens. Es war ihm vergönnt, in Altenburg, wohin er nach seiner Pensionirung übergesiedelt war, den Abend seines vielbewegten Lebens in Ruhe zu vollbringen, welche aber auch durch den Tod seines Töchterchens, der Freude seines Alters, getrübt wurde. Er widmete sich verschiedenen wohlthätigen Vereinen, an deren Spitze er berufen wurde und wusste sich bald einen grösseren Kreis von Freunden zu erwerben, denen er durch seine persönliche Liebenswürdigkeit und biederes Wesen lieb und theuer wurde. Er war stets ein Freund aller humanen Bestrebungen. Er hatte schon viele Jahre mit nervösen Leiden, veranlasst durch schwere Lebensprüfungen, zu kämpfen gehabt; dazu gesellten sich öfters eintretende Athembeschwerden und Beängstigungen, welchen Leiden er endlich erlag. Er hatte vor Weihnachten 1878 einen heftigen Asthma-Anfall, von dem er sich nur schwer wieder erholte. Jedoch war er bereits so weit wieder hergestellt, dass er schon einige Tage seine gewohnte Lebensweise wieder aufgenommen hatte, bis ihn am Morgen des 25. Januar 1879 eine plötzlich eintretende Lungenlähmung aus diesem Leben abrief. Er starb in seinem 73. Lebensjahre, tiefbetrauert von den Seinigen und seinen zahlreichen Freunden.

Unser Verein selbst, dem er bis zu seinem Lebensende als Mitglied des Ausschusses angehörte, verdankt ihm nicht nur seine Bemühungen für Ausbreitung des Vereins, sondern verlor an ihm auch ein im Allgemeinen sehr rühriges Mitglied. Er entwickelte namentlich für die Vorbereitung der Versammlungen und für sonstige Vereinsbestrebungen durch rastloses Mitschaffen eine fruchtbringende Thätigkeit.

Der Alkoholismus,

seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und socialen Organismus, sowie die Mittel, ihn zu bekämpfen

von

Dr. A. Baer,

Königl. Sanitätsrath und Oberarzt an dem Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.

(8. p. 621. Berlin bei August Hirschwald. 1878.)

Wenn es feststeht, dass unsere moderne Zeit sich charakterisirt durch gewaltige Fortschritte in den meisten Gebieten des menschlichen Wissens und der Kultur, durch eine Fülle riesenhafter Erfindungen, welche das Leben vollkommen umgestaltet haben und stets neue Quellen der allgemeinen Wohlfahrt eröffnen, so ist es auch nicht minder erwiesen, dass das Licht des neunzehnten Jahrhunderts mächtige Schlagschatten wirft, dass mit dem erhöhten geistigen Leben sich die Lust zu geniessen, mit dem leichteren Erwerb der Trieb zum Verschwenden gesteigert hat und dadurch erschreckende Laster in unserm socialen Organismus herangereift sind. Hier eröffnet sich für den Philantropen ein weites Gebiet, den Quellen nachzuforschen, welche mit ihrem Pesthauche die moderne Kultur vergiften und Mittel und Wege zu finden, dieses Gift zu zerstören und gegen seine Folgen siegreich anzukämpfen.

Ist nun die Trunksucht zweifellos das verbreitetste dieser Laster, so begrüssen wir in Baer's monographischer Bearbeitung des „Alkoholismus“ ein hochwichtiges Werk, das sowohl die Kehrseite des Sittenbildes unserer Zeit entrollt, als auch ganz speziell von anthropologischer Seite aus die schweren Folgen aufdeckt, welche eine fortgesetzte Sünde gegen den Körper schliesslich nicht allein auf diesen, sondern auch auf

Geist und Gemüth ausübt, dem Menschen den moralischen Halt entzieht und ihn widerstandslos dem Verbrechen in die Arme wirft. An der Hand eines zuverlässigen Führers wird uns hier ein tiefer Abgrund gezeigt, vor dem wir schauernd zurückbeben, zugleich aber auch das Material geliefert, mittelst dessen wir, sofern wir nur ernstlich wollen, diesen Abgrund — freilich nur mit gemeinsamer unermüdlicher Aufbietung aller Kräfte — allmälig ausfüllen lernen können.

Umfassende Kenntniss von allem auf diesem Gebiete bisher Geleisteten, das aus allen einschlägigen Arbeiten mit enormem Fleisse zusammengestellt und kritisch beleuchtet ist, sowie langjährige eigene, ebenso reiche als exakte Beobachtung sind die Bausteine, aus welchen der Verfasser sein umfassendes Gebäude errichtet hat. Klare und anschauliche Schreibweise machen das Studium des Werkes zu einem sehr angenehmen, während dasselbe durch ein gründliches Eingehen auf alle mehr oder minder sachliche Fragen für jeden Gebildeten verständlich abgefasst ist.

In der Einleitung erfahren wir, dass der Gebrauch der Alkoholica in der Form der verschiedensten Getränke, wie sie Natur und Kunst in überaus reicher Fülle bietet, bei allen Völkern, in allen Klimaten und Kulturstufen verbreitet ist. Der Genuss berauschender Getränke scheint so alt zu sein wie das Menschengeschlecht selbst, welches seit seiner frühesten Kindheit Mittel und Wege fand, aus den verschiedensten Produkten, welche das Heimathsland bot, dieselben zu bereiten, von der Traube und dem Zuckerrohr an, von allen möglichen Stärkemehl haltigen Pflanzen bis zur Milch und dem Honig. Man darf aber nicht daraus, dass wir Alkoholica überall antreffen, ableiten, dieselben seien von der Natur gleichsam vorgeschriebene „Nahrungsmittel", durch den Instinkt der Erhaltung diktirt, vielmehr haben dieselben nur die Bedeutung von „Genussmitteln"; es ist das künstlich erzeugte Wohlgefühl, welches diese Mittel eingeführt und die Schwierigkeit, nach gewohntem Genusse wieder von denselben zu lassen, welches sie erhalten und immer mehr eingebürgert hat.

Soll nun auch der zeitweilige Genuss mässiger Mengen spirituöser Getränke zum geistigen Beleben und Verscheuchen

der Sorgen zugestanden werden. — so steht dagegen der gewaltig angewachsene Uebergenuss derselben in moderner Zeit in keinem Verhältniss mehr zu berechtigten physiologischen Anforderungen. Thatsächlich besteht heute in so manchen Ländern eine Trunksucht in der ganzen arbeitenden Klasse, in einzelnen kann man sogar von einer „Volkstrunksucht" reden. Tiefe Wunden wurden dadurch für das leibliche und sittliche Wohl ganzer Nationen geschlagen; Sittenverderbniss, zahllose Verbrechen, Geistesstörung und Selbstmord schädigten die allgemeine Wohlfahrt auf das Empfindlichste.

Der I. Theil unseres Werkes behandelt den Alkohol in seiner Wirkung auf den individuellen Organismus. Hier wird — nach vorausgesandter Naturgeschichte des Alkohols — in eingehender Weise die physiologische und pathologische Wirkung desselben auf den Organismus geschildert. Wir lernen hier die acute, tödtlich verlaufende Alkokol-Intoxication kennen und den für uns hier entschieden wichtigeren „chronischen Alkoholismus"; namentlich sind hier als hoch bedeutungsvoll die Veränderungen des centralen Nervensystems, namentlich des Gehirns, zu betonen, die vielleicht noch etwas eingehender hätten besprochen werden können.

Auf Grund wissenschaftlicher Erörterungen wird in der Folge mit aller Entschiedenheit dem weitverbreiteten Vorurtheil entgegengetreten, dass „Alkohol ein Nährmittel sei"; thatsächlich bietet derselbe, wie exakte Beweise ergeben, keinen Schutz gegen die Kälte, keine Hebung der Ernährung, keine Stärkung für die Arbeit. Wohl aber ist der Alkohol ein entschiedenes „Reizmittel", das für einige Zeit das Gefühl der Ermüdung und Kälte überwinden lässt, — er hat deshalb bei grossen Anstrengungen des Arbeiters, bei ausserordentlichen Leistungen der Armee im Felde eine gewisse relative Berechtigung. Hochwichtig ist dagegen die Verwerthung des Alkohols als Heilmittel; hier wirkt er reizend und anregend als „Stimulans", indem er die Herzthätigkeit steigert, während er in grossen Dosen die erhöhte Körpertemperatur herabzusetzen vermag.

Hieran reiht sich eine interessante Besprechung der ge-

bräuchlichen Formen der alkoholischen Getränke, „Branntwein“, „Wein“ und „Bier“, unter Mittheilung der chemischen Zusammensetzung der einzelnen Arten derselben, sowie deren Fälschungen, endlich deren Wirkung auf den Organismus. Es wird einem reinen gesundheitsgemässen Bier mit Recht die Rolle zugetheilt, durch seine Verbreitung indirekt den Branntwein zu verdrängen.

Der II. Theil hat sich den Einfluss des Alkohols auf den socialen Organismus zur hochwichtigen Aufgabe gestellt und dieselbe glänzend gelöst.

Hier wird uns mit einer auf die umfangreichsten Vorstudien basirten, allseitigen Gründlichkeit die Verbreitung des Alkohol-Genusses bei den einzelnen Völkern vorgeführt — mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse. Wir geben eine gedrängte Uebersicht dieser höchst interessanten Mittheilungen:

Die Völker des Morgenlandes üben — meist unter dem Einfluss religiöser Vorschriften — im Allgemeinen einen hohen Grad von Mässigkeit; freilich halten sie sich vielfach durch den deletären Opium-Missbrauch schadlos.

Die Stämme der neu entdeckten Länder des Abendlandes wurden gleichzeitig mit der Kultur mit dem Alkohol-Laster bekannt gemacht — in der Regel nicht ohne hartnäckigen Widerstand, aber schliesslich durch die gewinnsüchtigen Europäer verführt. Die eingeborenen Amerikaner wurden wesentlich durch den Alkohol vernichtet.

Die Neger in Afrika haben sich, gleichfalls durch die Europäer zum „Feuerwasser“ verleitet, vielfach leidenschaftlich der Trunksucht ergeben.

Auch in Ostindien wurden erst durch die englische Herrschaft die geistigen Getränke eingeführt.

Am meisten aber unter den überseeischen Ländern ist die Trunksucht in Australien verbreitet, woselbst der von den Weissen eingeführte Branntwein geradezu verheerend gewirkt hat. Mit der fortschreitenden Einwanderung der Europäer sind Rum und Brandy, meist der schlimmsten Sorte, zu den gewöhnlichen Getränken geworden.

In den Ländern der gemässigten Zone hat zwar

auch die Alkohol-Consumtion zugenommen, doch besteht nirgends eine allgemeine Trunksucht der Bevölkerung. Dies gilt namentlich von Spanien, Portugal, Italien und Griechenland.

Frankreich galt lange Zeit als ein sehr mässiges Land. Erst seit wenigen Decennien hat sich eine rasch anwachsende Schnaps-Trunkenheit in den keinen Wein producirenden Departements entwickelt, um von da nach den grossen Städten des ganzen Landes fortzuschreiten. Neben reichlicherem Bier- und Wein-Consum hat auch die Branntwein-Fabrikation erheblich zugenommen, namentlich auch die des Absinth, welcher, neben sehr reichlichem Alkohol-Gehalt, für den Organismus geradezu giftige Substanzen enthält.

Auch in der Schweiz (besonders im Kanton Bern) und in Oesterreich-Ungarn (namentlich in Galizien) hat sich der Branntwein-Consum entschieden gesteigert.

Länder des nördlichen Klimas. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika begann der übermässige Alkohol-Consum mit dem Unabhängigkeitskrieg (1773 bis 1783); als Soldaten im Felde an den Branntwein gewöhnt, blieben sie ihm in der Folge als friedliche Bürger ergeben. Seitdem hat die Trunksucht daselbst entschieden zugenommen und rapide Fortschritte gemacht; und zwar ist der Wein- und Bier-Consum im Allgemeinen kein grosser, während der Branntwein (Whisky) das eigentliche Nationalgetränk des Amerikaners ist. Leider geht die Trunksucht durch alle Stände vom niedersten Arbeiter bis zum Mann der guten Gesellschaft herauf. Entsprechend haben aber auch in den Vereinigten Staaten die Verbrechen zugenommen, deren $^3/_4$ auf die Trunksucht zurückgeführt werden können.

Grossbritannien geniesst unter den europäischen Staaten den traurigen Vorzug des grössten Alkoholgenusses. Das früher mehr landesübliche Bier wurde zu theuer; so hat sich der Branntweingenuss — von Irland und der Armee aus — allmälig mehr und mehr eingebürgert, namentlich in den grossen Städten, vor Allem in London — unter anderwärts unerhörter Betheiligung der Frauen. Im Jahre 1872 betrugen die Ausgaben für Alkohol $^1/_4$ des Einkommens der ganzen Nation,

während die Staatseinnahmen für Spirituosa mehr als 40 % aller Einnahmen betrugen!

Auch in Belgien und Holland hat die Trunksucht in den letzten Jahrzehnten — namentlich in der arbeitenden und seemännischen Bevölkerung — zugenommen, während in Dänemark die von Alters her einheimische Trunkenheit das sittliche und geistige Leben des Volkes sehr übel beeinflusst hat.

Schweden und Norwegen galten stets als die Länder der grössten Trunkenheit, welche man auf das nördliche Klima zurückführte; der Alkoholismus war dort eine wahre Volkskrankheit. Allein diese Länder haben auch den Beweis geliefert, was staatliche Fürsorge, vereint mit dem festen Willen selbstloser Philantropen, durch Thatkraft und Beharrlichkeit zu leisten vermag. Seit 1830 begann daselbst eine grosse Mässigkeits-Bewegung, welche allmälig die Volksanschauungen mächtig beeinflusste; die Mässigkeits-Gesellschaft war rastlos und energisch thätig, während die Regierung in aufgeklärter Weise durch strenge Gesetze gegen Schankwirthschaften und höhere Besteuerung des Branntweins einschritt. Das erzielte Resultat war ein glänzendes, indem binnen 20 Jahren der Alkohol-Consum um die Hälfte abgenommen hat, die Trunksucht aus der guten Gesellschaft und vom Lande gebannt wurde und jetzt nur noch in der arbeitenden Klasse der Städte gefunden wird.

In Russland ist der Branntwein (Vodka) das Volksgetränke, die Trunksucht hochgradig, sie stieg früher sogar hinauf bis zum ersten Adel und dem Hofe. Die Regierung selbst trifft eine schwere Schuld, indem der Branntweinhandel lange Zeit Monopol der Krone war, welche, um ihre Einnahmen zu erhöhen, den Consum begünstigte, ja sogar alle Belehrungen über die Folgen des Trunkes vom Volke geflissentlich fern halten liess. Auch seit Aufgeben des Alkoholmonopols hat sich in dem allzu eingelebten Alkohol-Consum keine Abnahme gezeigt. Dementsprechend ist auch in Russland der Alkoholismus die wichtigste Volkskrankheit, und ¾ aller Verbrechen sollen durch Trunksucht bedingt sein.

In Deutschland galt Unmässigkeit im Trunke,

besonders von Bier, seit dem grauen Alterthume als Eigenthümlichkeit der Race, welche schon den alten Germanen neben ihren Tugenden nachgesagt wurde, gegen welche bereits Karl der Grosse einschritt. In der christlichen Zeit blühte allmälig der Weinbau heran, welcher im Mittelalter einen weit reicheren Ertrag als heute abwarf; damals stand der Wein-Consum auf seinem Höhepunkte — Zechgelage und wüste Saufereien waren überall an der Tagesordnung bis zu den Höfen hinauf und fehlten auch nicht in den Klöstern. Seit dem 30jährigen Kriege, welcher die Weinberge weithin verwüstete, begann das Branntwein-Trinken, anfangs noch mässig, seit dem 7jährigen Kriege weit verbreitet. Noch im ersten Viertel unseres Jahrhunderts war dasselbe in voller Blüthe. Die letzten Jahrzehnte dagegen brachten mit der guten Schulbildung, der militärischen Zucht, mit Hebung von Industrie und Wohlstand eine wesentliche Besserung, so dass, wie wir mit grosser Befriedigung vernehmen, Deutschland heute unter den europäischen Staaten nur eine bescheidene Stellung in der Trunksucht einnimmt. Bier wird wieder mehr und mehr das typische Getränk der Deutschen. Trunksucht wird als hässliches Laster in allen besseren Kreisen verabscheut, Branntwein nur noch in einzelnen (Fabrik- etc.) Distrikten reichlicher consumirt. Es hat sich so das Bier — statistisch nachweisbar — als der siegreiche Feind des Schnapses bewährt! Nur in dem Wein producirenden Süddeutschland ist auch dieser alltägliches Getränke — im Norden vorwiegend Luxusgetränke und Medikament.

Der folgende Abschnitt beleuchtet den Einfluss des Alkoholismus auf das physische Leben: Der unmässige Genuss der berauschenden Getränke zerstört allmälig den ganzen Organismus, alle Funktionen des Körpers und Geistes leiden unter dem chronisch-toxischen Einfluss des Alkohols; die ganze Constitution sinkt tiefer und tiefer. Aber es bleibt nicht bei dieser Depotenzirung des Individuums, vielmehr pflanzt sich die herabgekommene Constitution auch auf die Nachkommen fort; theils wird die Trunksucht selbst vererbt, theils ein schlimmer Charakter, der zu Verbrechen disponirt, theils ein mangelhaft und krankhaft angelegtes Ge-

hirn und Nervensystem, welches zu moralischem und intellectuellem Blödsinn und zu Geisteskrankheit in hohem Grade veranlagt ist. — In Ländern, in welchen der Alkoholismus mehr oder minder Volkskrankheit ist, sprechen wir deshalb mit vollem Rechte von einer erblichen Entartung der Race in Folge der Trunksucht. Die Durchschnitts-Bevölkerung erreicht hier nicht mehr die körperliche Entwickelung und die Geisteskraft des normalen gesunden Menschen. Diese in ihren Folgen ungemein tief eingreifende Schädigung kann nicht genug betont werden.

Weiter ergiebt die eingehend erhobene Statistik, dass Alkoholisten eine grössere Neigung zum Erkranken als Nichttrinker haben, indem jede Schädlichkeit auf einen wohl vorbereiteten Boden fällt, sowie dass die Sterblichkeit derselben eine abnorm grosse ist, da einmal die Widerstandskraft des Körpers erheblich gesunken ist und zum Andern der Alkoholismus an sich nicht selten das tödtliche Ende herbeiführt. Ferner wird die Trunksucht direkt oder indirekt öfter zur Quelle des Selbstmords. Jedenfalls ist die mittlere Lebensdauer der Trinker — wie eingehende Erhebungen ergeben — beträchtlich kürzer als die mässiger Menschen.

Nicht minder als Gesundheit und Leben schädigt der Alkoholismus die Wohlhabenheit und Sittlichkeit des Volkes. Die Mehrzahl der Vagabunden und Bettler sowie der Prostituirten besteht aus Gewohnheitstrinkern; zu diesen gesellt sich ein grosses Contingent der aus den Straf- und Arbeitshäusern Entlassenen, die von der Schwelle des Gefängnisses dem lange vermissten Branntwein zueilen. Dasselbe gilt von vielen Fabrikbezirken, in welchen der Verdienst rasch vertrunken wird. Armuth und Trunksucht pflegen in der Folge hier Hand in Hand zu gehen; ja die Erfahrung lehrt, dass durch letztere allein das Aufblühen des Nationalwohlstandes — auch unter günstigen äusseren Verhältnissen — in der ernstlichsten Weise gefährdet wird.

Die Trunksucht entsittlicht das Volk dadurch, dass sie die Unwissenheit befördert, das lasterhafte Leben begünstigt und so direkt zur Vermehrung der Verbrechen beiträgt. Trunksucht der Eltern verhindert

den Schulbesuch der Kinder und — der Zusammenhang ist einleuchtend — unter den Gefangenen ist die Prozentzahl der Menschen ohne Schulbildung weit grösser als unter der Gesammtbevölkerung; sie hemmt aber auch den ganzen sittlichen Einfluss des Familienlebens — die Kinder werden in der Regel dem Laster verfallen.

Die weitere Besprechung beleuchtet eingehender die verhängnissvolle Erfahrung, dass der Alkoholismus eine sehr ergiebige Quelle für die Vermehrung der Verbrechen und der Verbrecher ist. Umfassende, in vielen Ländern gemachte Erhebungen haben den unumstösslichen Beweis geliefert, dass die Zunahme und die Verminderung der Criminalität in einem direkten Verhältnisse zu der Zu- und Abnahme des Consums der berauschenden Getränke steht, so dass dort, wo am meisten Spirituosen genossen werden, die Zahl der Verbrechen am grössten ist. Nach mittlerem Durchschnitt aus zahlreichen Erhebungen kann man annehmen, dass etwa $^3/_4$ aller Verbrechen gegen die Person und $^1/_4$ derjenigen gegen das Eigenthum — im Ganzen über 50% aller Verbrechen — durch die Trunksucht bedingt seien! Jedenfalls steht es nach des Verfassers reichen persönlichen Erfahrungen fest, dass das accidentelle Verbrecherthum (im Gegensatz zum professionellen) in den meisten Fällen mit dem Alkoholismus im engsten Zusammenhang steht, indem der Mensch im Zustande der Trunkenheit oder Trunkfälligkeit seine Willensimpulse nicht zu beherrschen vermag und deshalb zu gesetzwidrigen Handlungen getrieben wird. Die höchsten Zahlen ergeben hier Vergehen gegen die Sittlichkeit, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung, Raub und Todtschlag.

Auch die in unserer Zeit zweifellos erhebliche Zunahme der Geistesstörungen muss zu einem nicht geringen Theile auf den Missbrauch alkoholischer Getränke zurückgeführt werden; nach den übereinstimmenden Beobachtungen aller Irrenärzte wird ein erheblicher Procentsatz der Störungen direkt hierdurch bedingt, der Art, dass in den einzelnen Ländern in gleichem Verhältniss mit dem Alkohol-Consum die Zahl der alkoholistischen Psychosen zugenommen

hat. Dieser schädigende Einfluss beschränkt sich aber nicht allein auf die Trinker selbst, sondern pflanzt sich auch auf ihre Nachkommen fort, welche vielfach den Keim zu Idiotismus oder Geistesstörung mit zur Welt bringen.

Der III. und letzte Theil handelt von den Mitteln, um den Alkoholismus zu bekämpfen.

Die Mässigkeits- und Enthaltsamkeits-Gesellschaften in den verschiedenen Kulturstaaten, deren Leistungen einzeln besprochen werden, haben grossartige Leistungen zu verzeichnen; sie haben es zwar nicht vermocht, den Alkoholismus in den betreffenden Staaten auszurotten, aber sie haben durch die Enthaltsamkeit vieler Tausende ihrer Anhänger aus allen Ständen und Berufsarten bewiesen, dass der Alkohol selbst unter den schwierigsten Verhältnissen und Lebenslagen vollkommen entbehrlich ist. Die Mässigkeits-Gesellschaften sind deshalb vorzugsweise geeignet, die hergebrachten Anschauungen des Volkes über den Nutzen und Werth des Branntweins umzustimmen, sowie die Sitten zu veredeln; die Gründung und Unterstützung derartiger Vereine ist deshalb eine hochwichtige Aufgabe der Moral!

Die gesetzlichen Mittel gegen die Unmässigkeit, sowohl die Präventivgesetze bezüglich der Produktion und des Verkaufs der Alkoholika (Besteuerung, Beschränkung des Handels und Ausschanks etc.), als die Strafgesetze zur Unterdrückung der Trunksucht (gegen Wirthe und Trinker gerichtet), müssen — auf Grund der Erfahrungen — weiter ausgebaut und entsprechend gehandhabt werden.

Gesetze allein, auch die besten, werden aber niemals ausreichen, wenn nicht zugleich auch in indirekter Weise gegen die Trunksucht angekämpft wird. Zunächst muss hier die Fürsorge für die arbeitende Klasse in Betracht gezogen werden. Da diese irgend ein Reizmittel bedarf, so muss der Branntwein in rationeller Weise ersetzt werden, zunächst durch weitere Verbreitung eines guten Bieres, besser wohl noch durch Kaffee und Thee. Ferner sorge man für gesunde Wohnungen und kräftige, namentlich animalische Nahrung zu dem Verdienste entsprechendem Preise — denn der körperlich Gekräftigte kann weit leichter der Verlockung reizender Ge-

tränke widerstehen! Aber nicht nur gegen die Unmässigkeit des Arbeiters muss gekämpft werden, der sein Elend in Schnaps ersäuft, sondern ebenso gegen den Rausch des Vornehmen und Reichen, der durch kostbare Weine gewonnen wurde, denn in sittlicher Beziehung sind beide Gewohnheiten gleich verwerflich.

Der Kampf gegen die Alkoholika ist ein schwerer und harter, denn er wendet sich nicht nur gegen tief eingewurzelte Leidenschaften des Volkes, sondern auch gegen eine grosse Zahl von Kaufleuten und Wirthen, welche denselben Geld und Gut verdanken, ja selbst gegen den Staat, welchem durch Produktion und Consum der Spirituosa eine Fülle von Steuern zufliesst.

Fast will der Kampf gegen das Laster der Trunksucht ein vergeblicher scheinen, denn zu allen Zeiten hat der Staat durch Gesetze und Strafen, haben die humanitären Bestrebungen der Gesellschaft mit allen denkbaren Mitteln angekämpft — mit einem Erfolge, der bald sehr mässig, bald nur vorübergehend war. Und doch dürfen wir nicht verzagen! Da der Missbrauch des Alkohols dem Menschengeschlechte die tiefsten moralischen Wunden geschlagen hat und stets von Neuem schlagen wird, so darf der Kampf gegen denselben nimmer ruhen. Auf indirektem Wege werden wir am meisten erreichen durch die hochwichtige Aufgabe der Förderung der Moralität, durch Stärkung der sittlichen Gefühle des Volkes. Da die Trunksucht mehr als jedes andere Laster jede Art von socialem Elend fördert, so ist der Kampf gegen dieselbe ein Kampf gegen die gesammten Uebel, an welchen die Gesellschaft krankt. Wenn hier auch nur theilweise Siege errungen werden, wenn der Hauptquell menschlichen Elends auch nicht verstopft, so doch eingedämmt, wenn auch nur ein Theil der Adern desselben unterbunden werden kann, so ist damit schon Grosses erreicht. Auch die strengsten Strafen allein werden hier nicht ausreichen, wenn nicht zugleich die Wege geebnet werden, auf welchen das Volk lernt mittelst eigenen Urtheils das Laster aufzugeben — somit Heranbildung des Volkes zu sittlicher Tüchtigkeit und Reife, zu wahrhaft segenvoller Kultur. Hier müssen alle Waffen gleichzeitig zu Felde geführt werden:

Gesetze, Schule, Kirche, Vereine auf rationeller Grundlage, müssen in vereinter Macht mit unbeugsamem festem Willen am Umsturz der lasterhaften Gewohnheit und Anbahnung einer neuen Lebensweise arbeiten. Nur so wird im stetigen, unvermeidlichen Ringen und Kämpfen die Unmässigkeit allmälig vermindert werden, das Volk wird mehr und mehr lernen, in diesem Laster die Quelle seines Verderbens zu erblicken und, durch eine sittliche Erziehung gestählt, die Kraft gewinnen, dasselbe aufzugeben.

Dr. Kirn,
Privatdocent und Arzt am Landesgefängniss
in Freiburg i. B.

Correspondenz.

Berlin, 19. Jan. 1880. Der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, welcher Anfangs vorigen Jahres von Seiten des Reichskanzlers dem Bundesrath vorgelegt worden, war dem Ausschusse für Justizwesen zur Berathung überwiesen. Der Ausschuss hat den Gegenstand in der Frühjahrssession des vorigen Jahres einer vorläufigen Besprechung unterzogen, die eingehende Berathung des Entwurfs aber im Herbst vorigen Jahres in Angriff genommen und in mehreren Sitzungen, sowie nach zwei Lesungen zu Ende geführt. Der bezügliche Bericht liegt gegenwärtig dem Bundesrath vor. Demselben wird im Allgemeinen Folgendes zu entnehmen sein. Die principielle Frage, ob es sich überhaupt empfehle, die Bestimmungen über den Strafvollzug gesetzlich zu regeln, wurde von dem Bevollmächtigten für Braunschweig angeregt und unter Unterstützung des Bevollmächtigten für Rudolstadt verneint. Der Wunsch des Reichstags allein könne den Erlass des Gesetzes nicht wohl motiviren. Gründe der legislativen Politik sprächen gegen den Entwurf. Ein erheblicher Theil desselben solle weder Rechte noch Pflichten Einzelner begründen, sondern den Regierungen Verpflichtungen auflegen. Die Regierungen hätten keinen Anlass, in dieser Weise sich selbst durch Gesetz zu binden. Dann enthalte der Entwurf fast nur reglementare Vorschriften und ganz specielle in die Hausordnungen gehörige Dinge. Es sei an sich bedenklich, dergleichen gesetzlich zu fixiren und damit jede Aenderung zu erschweren oder unmöglich zu machen. Wolle man gleichwohl ein Gesetz erlassen, so könne sich dasselbe, da das Wesentliche in dem Strafgesetzbuch gegeben sei, auf wenige Punkte beschränken. Man könne alles Reglementarische durch Bundesraths-Beschluss oder durch eine mit Konsens des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung reguliren und eine Reihe von Specialien den Hausordnungen überlassen, die dem Bundesrath werde mitgetheilt werden. Wichtiger sei zunächst eine Revision des Strafsystems. Von anderer Seite wurden diese Bedenken nicht getheilt; man wies darauf hin, dass das Bedürfniss, die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen einheitlich zu regeln, immer mehr sich geltend gemacht habe, dass diesem Bedürfnisse nicht anders als durch Aufstellung gewisser allgemeiner gesetzlicher Grundzüge genügt werden könne, dass der Entwurf sich in

dieser Beziehung eine grosse Beschränkung auferlegt habe und bestrebt sei, den einzelnen Regierungen und den Gefängnissverwaltungen die ihnen nothwendige Freiheit für die den lokalen Verhältnissen entsprechende Ausfüllung des vom Entwurf gebotenen Rahmens zu belassen, dass man aber in dieser Richtung nicht wohl weiter gehen könne, ohne das mit dem Entwurfe verfolgte Ziel aus dem Auge zu verlieren. Dieser Auffassung stimmte die Mehrheit zu und man trat hierauf in die Einzelberathung des Entwurfs ein. Den Grundsätzen, auf denen die vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs beruhen, wurden von keiner Seite prinzipielle Bedenken entgegengesetzt. Indessen wurde doch von fast allen Seiten auf die grosse Bedeutung hingewiesen, welche die Vorschriften des Entwurfs, insofern sie zu baulichen Aenderungen vorhandener oder zur Erbauung neuer Strafanstalten, sowie zu Aenderungen an den, in den einzelnen Staaten bestehenden Verwaltungseinrichtungen nöthigen, für die Finanzen der Bundesstaaten haben würden. Beispielsweise wurde der zur Durchführung der Bestimmungen des Entwurfs erforderliche Aufwand von Bayern auf 33 bis 35 Millionen Mark, der von Sachsen auf 11 bis 12 Millionen Mark beziffert. Wenn schon nun diesen Bedenken gegenüber von anderer Seite hervorgehoben wurde, dass die Durchführung der Vorschriften des Entwurfs nur ganz allmälig geschehen könne und wohl kaum vor Ablauf eines 25jährigen Zeitraums erfolgt sein werde, dass ferner im Hinblick auf das Bevorstehen eines derartigen Gesetzentwurfs in manchen Bundesstaaten in der letzten Zeit nothwendige Gefängnissbauten aufgeschoben worden seien, dass demnach der durch das Gesetz herbeigeführte Aufwand nicht blos diesen zur Last zu schreiben, sondern als eine nunmehr in Verwendung kommende Ersparniss vorhergegangener Jahre, wenigstens theilweise, zu betrachten sei, so zeigte sich doch bei den meisten Regierungen das Bestreben, unbeschadet der nöthigen Rücksicht auf das Bedürfniss eines wirksamen und gleichmässigen Strafvollzugs, theils durch Modifikation gewisser Bestimmungen, theils durch Klarstellung ihrer Bedeutung und Wirksamkeit, sowohl die aus dem Entwurf entstehenden Anforderungen an die Finanzkraft der Bundesstaaten mit Rücksicht auf die gegenwärtige allgemeine Finanzlage thunlichst abzumindern, als auch die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Verwaltungen nicht über das nothwendige Mass hinaus zu binden, insbesondere auch die Beibehaltung bewährter Einrichtungen in einzelnen Bundesstaaten, soweit thunlich, zu ermöglichen. Inwieweit dieses Bestreben bei den Hauptmaterialien des Entwurfs zu eingehenden Erwägungen, zu Constatirungen oder Abänderungen geführt hat, ist in dem Bericht ausführlich dargelegt worden.

Der Minister des Innern hat die Regierungen, in deren Bezirken sich Strafanstalten und Gefängnisse befinden, beauftragt, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise eine Abkürzung der Schlafzeit in den Gefängnissen zu ermöglichen sein wird. Bis jetzt wird in Gemässheit eines Reglements von 1835 die Arbeit in den Gefängnissen um 8 Uhr Abends beendigt und der Aufschluss der Schlafsäle im Sommer um 5, im Winter

um 6 Uhr vorgenommen, an Sonn- und Festtagen noch eine Stunde später, während zugleich eine Stunde früher die Arbeit aufhört. Die Schlafzeit dauert also an Wochentagen gegen $8^1/_2$ Im Sommer und gegen $9^1/_2$ Stunden im Winter, an Sonn- und Festtagen noch 2 Stunden länger. Diese Zeit ist für das wirkliche Ruhebedürfniss zu lang und hat zur Folge, dass die Gefangenen stundenlang wachend in den Schlafsälen zubringen, was ebenso nachtheilig für die Disciplin, wie für die Moralität wirken kann.

In Bezug auf das im 6. Abschnitte des Entwurfs entwickelte Disciplinar-Strafsystem trat nur wegen der körperlichen Züchtigung, welche nur gegen nicht ehrberechtigte männliche Zuchthaus-Sträflinge für zulässig erklärt wird, eine principielle Verschiedenheit der Ansichten hervor. Eine von mehreren Seiten vertretene Ansicht sprach sich gegen die fragliche Strafart überhaupt aus und beantragte die Streichung derselben. Es wurde ausgeführt, dass die Strafe für Gefängnissbeamte, die ihre Aufgabe richtig verstehen, entbehrlich sei; dass dies durch die Erfahrung in denjenigen Bundesstaaten, in denen, wie z. B. in Bayern und Württemberg, diese Strafe seit länger als einem Jahrzehnt aufgehoben worden, bewiesen werde, dass die Strafe von der betreffenden Bevölkerung als eine schmachvolle betrachtet werde; dass ihre Wiedereinführung zu einer gewissen Missstimmung Anlass geben und auch den zunächst unbetroffenen Theil der Bevölkerung geneigt machen werde, den so gezüchtigten Sträfling gewissermassen für sich zu revindiziren; dass die Frage, ob diese Strafe schädlich sei oder nicht, selbst vom Arzte nicht in allen Fällen mit Sicherheit beantwortet werden könne; und endlich, dass die Zulassung einer an sich so bedenklichen Strafe um so bedenklicher werde, da die Beschwerde gegen deren Verhängung nach § 41 des Entwurfs keine aufschiebende Wirkung habe, die Strafe also, auch wenn sie ungehörig verfügt worden, irreparabel sei. In ganz entgegengesetzter Richtung wurde von den Bevollmächtigten einiger anderer Staaten die Ausdehnung der Zulässigkeit dieser Strafart auf erwachsene männliche Sträflinge aller Art, die zu Zuchthaus-, Gefängniss- oder zu Haftstrafen verurtheilt sind, angestrebt. Zur Begründung dieser Ansicht wurde darauf Bezug genommen, dass bei dem im Strafgesetzbuch sanktionirten System, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte fakultativ in die Hände des Richters lege, der Besitz oder Nichtbesitz dieser Ehrenrechte keineswegs in allen Fällen das zutreffende Kriterium für die einem Sträfling innewohnende ehrlose oder ehrliebende Gesinnung bilde; dass es überhaupt nicht der richtige Standpunkt sei, wenn man die Zulässigkeit einer Disciplinarstrafe mit der der Auferlegung einer Kriminalstrafe zu Grunde liegenden Strafthat in Beziehung bringe und dadurch der Disciplinarstrafe den Charakter einer Schärfung gewisser Kriminalstrafen beilege; dass vielmehr bei der hier aufgeworfenen Frage lediglich das die Ordnung und Disciplin der Strafanstalt verletzende Verhalten eines Sträflings und die Schwere dieser Ordnungsverletzung in Betracht kommen können, und dass von diesem Standpunkte aus eine nach der Art der erkannten Freiheits-

strafen verschieden geregelte Disciplinar-Strafgewalt — soweit deren Milderung nicht schon aus der gesetzlich geringer qualifizirten Natur der Freiheitsbeschränkung, wie bei der Haft und Festungshaft von selbst folge — nicht gerechtfertigt erscheine. Es fehle daher an einem durchschlagenden Grunde, ehrberechtigten Zuchthaussträflingen, Gefängnisssträflingen und sogenannten qualifizirten Haftsträflingen gegenüber, unter welchen letzteren namentlich Zuchtlosigkeit und Renitenz sehr häufig zu beobachten sei, auf die Androhung einer Strafe zu verzichten, welche von vielen dieser Sträflinge ihrer Lebensgewöhnung zufolge allein noch als ein Uebel gefürchtet und empfunden werde. Die im Allgemeinen beobachtete Zunahme der Rohheit und Zuchtlosigkeit habe auch in Arbeitsanstalten neuerdings zur Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung Anlass gegeben. Hierzu komme noch die nothwendige Rücksicht auf die exceptionelle Beschaffenheit der Bevölkerung mancher Strafanstalten Deutschlands, zum Beispiel der See- und Hafenstädte, in denen vielfach Nichteuropäer zu detiniren seien, bei welchen ihrem Bildungsstande entsprechend die Möglichkeit, körperliche Züchtigung anzuwenden, nicht entbehrt werden könne. Bei der Abstimmung blieben sämmtliche gestellten Abänderungsanträge in der Minderheit und die Vorschläge des Entwurfs erlangten die Mehrheit. Da man jedoch die Richtigkeit des oben erwähnten auf § 41 abgeleiteten Bedenkens nicht verkennen konnte, so beschloss man zugleich, den an sich als zweifellos betrachteten Satz, dass die Beschwerde gegen die Verfügungen der Gefängnissverwaltungs- und Aufsichtsbehörden keine aufschiebende Wirkung habe, nicht ausdrücklich im Gesetz auszusprechen, sondern klarzustellen, dass es bei Verhängung von Disciplinarstrafen dem pflichtmässigen Ermessen des Gefängnissvorstandes überlassen bleibe, ob er es für angezeigt halte, durch Einwendung einer Beschwerde sich an der Vollstreckung der Strafe behindern zu lassen. — Endlich war man zwar einstimmig der Ansicht, dass die in § 39 des Entwurfs zugelassene Anwendung des Zwangsstuhls eine grausame und unnöthige Massregel enthalte, deren Zweck — Ueberwältigung von thätlicher Widersetzlichkeit oder von Tobenden — schon durch Anlegung der Zwangsjacke oder durch Fesselung erreicht werden könne, weshalb man die Streichung jenes Zwangsmittels zu empfehlen beschloss; man fand aber einstimmig für nöthig, die Zulässigkeit der Fesselung zu gleichem Zwecke, sowie als Sicherungsmassregel, zum Beispiel gegen Fluchtversuche oder gewaltsame Angriffe, in Anerkennung des durch wiederholte Erfahrungen hervorgetretenen Bedürfnisses, ausdrücklich im Gesetze auszusprechen.

Berlin, im Juli 1879. Das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, lautet wie folgt: § 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Er-

zieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. § 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluss den Eintritt der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat. § 3. Das Vormundschaftsgericht beschliesst von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniss gekommen sind, Mittheilung zu machen. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlussfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Grosseltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde oder einen anderen, durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung. Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen. Der Beschluss des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlussverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlussverhandlung anberaumten Termine sind ausser den im zweiten Absatze dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulvorstand und der Waisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben. § 4. Gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts steht den im § 3 Absatz 2 und 4 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern beziehungsweise Grosseltern jedoch nur dann, wenn der Beschluss auf Unterbringung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht wird. § 5. Hat die im § 3 angeordnete Anhörung der Eltern beziehungsweise Grosseltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen. § 6. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluss dem verpflichteten Communalverbande (§ 7) durch Vermittelung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns), in Stadtkreisen und in solchen Städten, welche weder in Communal- noch in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes. § 7. Die Provinzialverbände, beziehungsweise die communalständischen Verbände Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landescommunalverband, der Landescommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. haben die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung in einer diesem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements (§ 13) herbeizuführen. Die Verbände haben Anordnungen über die Beaufsichtigung zu treffen und, soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen. Verpflichtet zur Unterbringung

ist derjenige Communalverband, in dessen Gebiete das beschliessende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat. § 8. Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im § 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind. § 9. In Betreff der nach diesem Gesetze untergebrachten nicht bevormundeten Kinder üben die Waisenräthe eine gleiche Aufsicht, wie ihnen solche die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere in den §§ 53 und 54 in Betreff der Mündel übertragen hat. Die Communalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines Zöglings dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Kenntniss zu geben. Ingleichen ist dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und Entlassung eines Zöglings Mittheilung zu machen. § 10. Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des § 5, auf: 1) mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre des Zöglings, 2) mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung. Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Communalverbande zu beschliessen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt. Wird von den Eltern beziehungsweise Grosseltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sicher gestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruch des Communalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluss des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Woche bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden. In aussergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehung auf den Antrag des verpflichteten Communalverbandes durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung erforderlich erscheint. § 11. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Beschwerden werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt. § 12. Die in § 7 genannten Communalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken. Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsmässige erste Ausstattung des Zöglings und durch

die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalte und der Erziehnng, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehnng den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können. Die Verbände sind hefugt, zur Bestreitnng der Kosten die ihnen zufolge der Gesetze vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497), vom 7. März 1868 (Gesetz-Ssmml. S. 223), der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. Seite 1528) und dos Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 257) aue der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zusehuss in der Höhs der Hälfte der ihnen nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen obliegenden Ansgaben, dessen Betrag entweder im Einverständniss mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder soweit ein Einverständniss nicht erreicht iet, jährlich auf Liquidatiou der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird. Zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Communalverbandee durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt. § 13. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Communalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehnngs- und Beseerungsanetalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassende Reglements. Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers dee Innern und des Ministers der geistlichen, Unterriehte- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen. In Betreff der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. § 14. Die znständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der im § 7 bezeiehneten Communslverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen. § 15. Wenn einer der im § 7 gedschten Verbände die ihm nach dieeem Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterlässt, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht auf den Antrag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollern'schen Landen des Regierungspräsidenten. § 16. Die gesetzlichen Bestimmnngen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanetalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten etrafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. § 17. Die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Er-

ziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung. § 18. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft. § 19. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. — Die Ausführung dieses Gesetzes stösst für die gedachten Provinzial- und Communalverbände auf wesentliche Schwierigkeiten. Oeffentliche Erziehungs- und Besserungsanstalten sind in Folge dieses Gesetzes noch nirgends eingerichtet worden. Man begnügt sich, diese verwahrlosten Kinder in Familien unterzubringen, was beispielsweise in Berlin seine grossen Schattenseiten hat, oder übergibt sie bestehenden Vereinen und Privatanstalten; so hat die Anstalt des „Berliner Vereins für sittlich verwahrloste Kinder“ „am Urban“ seit Inkrafttreten des obigen Gesetzes, also seit dem 1. Oktober 1878, drei Kinder im Alter von 6 — 9 Jahren, die unter dies Gesetz fallen, zur Besserung erhalten, an eine eigene Anstalt für Berlin zur Besserung von Kindern so zarten Alters hat man jedoch noch nicht gedacht. Verdient die Anstalt „am Urban“ auch alles Lob, so beherbergt dieselbe auch schon Knaben und Mädchen in reiferem Alter, die mit dem Strafgesetze bereits ein- auch mehreremale in Conflict gerathen sind und auf Kinder so zarten Alters nur unheilvoll einwirken können. Der Leiter der Anstalt, Herr Inspector C. Ramme, leistet Ausserordentliches und sorgt in väterlicher Weise für die Kinder, die in der Anstalt bisher Aufnahme fanden und dort gemeinhin bis zur Einsegnung verbleiben, auch nach ihrer Entlassung für ein Unterkommen als Lehrling u. s. w. Die Räumlichkeiten der Anstalt für beiderlei Geschlechter sind vollständig von einander getrennt. Die Anstalt selbst wird jetzt vielfach von Mitgliedern auswärtiger Provinzial- und Commnnalverbände in Augenschein genommen. Die Ordnungsliebe, penibelste Pünktlichkeit und Reinlichkeit gelten daselbst als Hauptaugenmerk für die Erziehung der Kinder, die einen der Volksschule angemessenen Unterricht erhalten und deren Beschäftigung, je nach Anlage, in Schuhmacherei, Schneiderei, Buchbinderei, Tischlerei u. s. w. besteht, so dass den Kindern der Eintritt in das bürgerliche Leben leicht wird und dieselben bei Antritt einer Lehre sich schon nützlich machen können. Handwerksmeister von Nah und Fern holen sich mit Vorliebe Zöglinge dieser Besserungsanstalt. Alle Kinder der Anstalt werden aber zur Gartenarbeit angehalten, so dass dieselben Freude an dem Schaffen und Wirken der Natur und an ihrer eigenen Arbeit finden sollen, deren Früchte sie vor sich aufspriessen sehen. Auf diese Weise glaubt Herr Inspector Ramme auf den körperlichen und geistigen wie auf den sittlichen Zustand der Kinder ganz besonders wohlthuend einzuwirken. Das Kind selbst wird dazu angehalten, die Frucht seiner Arbeit zu beobachten, so dass es sich derselben freut und mit doppelter Freude und Stolz dieselbe mit geniesst. Die Anstalt hat durch diese Art der Thätigkeit fast ihren ganzen Bedarf an Feldfrüchten für die Winterzeit selbst gedeckt, auch treibt dieselbe grosse Blumenzucht, welche wiederum, da die Händler von weit und breit sich dort ihre Blumentöpfe kaufen, der Anstalt einen grossen Theil der Unkosten behufs Er-

ziehung der Kinder deckt. Die Anstalt muss gesehen, um gewürdigt zu werden.

Berlin, 31. Juli 1879. Officiös wird geschrieben: Aus Anlass eines besonderen Falls bestimmte der Minister des Innern, dass die Strafanstalts-Directoren bei Beurlaubung eines Kassenrendanten über Nacht jedesmal sich von der Richtigkeit der Kasse überzeugen und die Kassenbücher an sich nehmen sollen, wie dies auch die Dienstinstruction vorschreibt.

Berlin, 24. Sept. 1879. Nach dem Erlass vom 27. Mai 1840 durfte bisher nur der während der Strafhaft eingetretene Aufenthalt in einer Irrenanstalt, nicht auch der Aufenthalt in einer von der betreffenden Strafanstalt getrennten Krankenanstalt den Verurtheilten auf die Strafzeit angerechnet werden. Die Strafprozessordnung von 1877 enthält in dieser Hinsicht eine den Verurtheilten günstigere Bestimmung, indem die Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt in die Strafzeit jedenfalls einzurechnen ist, sofern der Verurtheilte nicht etwa die Krankheit mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, herbeigeführt hat. Um zu verhüten, dass Verurtheilte, welche ihre auf Grund der bisher strafrechtlichen Vorschriften verhängte Strafe noch verbüssen, des Vortheils verlustig gehen, hat der Minister des Innern die Gefängnissvorstände angewiesen, in allen Fällen, wo die Dauer der noch nicht verbüssten Strafzeit von der Einrechnung eines vor dem 1. Oktober stattgehabten Aufenthalts in einer von der Strafanstalt getrennten Krankenanstalt noch abhängt, unter Bezugnahme auf die Strafprozessordnung die Entscheidung der betreffenden Gerichte über den Entlassungstermin nachzusuchen.

Berlin, 6. März 1879. Dem Bundesrath ist der Entwurf eines Gesetzes zugegangen, welches die Bezirke von Elsass-Lothringen von den Kosten für die Gefängnisse zu entlasten bestimmt ist. Der Entwurf enthält nur zwei Paragraphen, in welchen bestimmt wird, dass die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der für die Strafvollstreckung und für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen erforderlichen Gefängnisse, soweit diese Verpflichtung bisher den Bezirken obliegt, vom 1. April d. J. ab, und von dem gleichen Zeitpunkt auch die Rechte der Bezirke an den betreffenden Grundstücken und Gebäuden mit ihrem Inventar auf den Landesfiskus übergehen. Die zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich des Gefängnisswesens und deren Eigenthumsrechte an den vorhandenen Gefängnissgebäuden lässt der Entwurf unberührt.

Berlin, 22. Dez. 1879. Halbamtlich wird geschrieben: In der Strafanstalt zu Naugard erkrankten im Laufe des August und September d. J. 14 Gefangene an Menschenpocken. Da die meisten der Erkrankten mit dem Hecheln und Spinnen russischen Hanfes beschäftigt gewesen waren, so drängte sich der Verdacht auf, dass mit dem Hanf die Pocken in die Strafanstalt eingeschleppt worden, und es wurde deshalb eine gründliche Desinfection des noch vorhandenen Hanfes vorgenommen. Eine Bestätigung der Muthmassung hat sich übrigens nicht ergeben, doch auch kein An-

zeichen, dass die Vermuthung falsch sei. Der Cultusminister hat nun auf erfolgte Anzeige von dem Vorfalle die königl. Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreussen beauftragt, die gedachte Vermuthnng auf Grund der sonst gemachten Erfahrungen zu prüfen. Hanf ist in der Verordnung vom 29. Januar d. J., betr. die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, unter den verbotenen Gegenständen nicht aufgeführt; es ist daher die Entscheidung der Frage wichtig, ob dem Hanf in dieser Beziehung eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden sei.

Düsseldorf, Februar 1879. Die Petition der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft, betr. die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen, an den Reichstag lautet wie folgt: Durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft vom 1. August vorigen Jahres beauftragt, erlauben wir uns, die ganz ergebenste Bitte auszusprechen: Hoher Reichstag wolle in Erwägung, dass die bisherige Ausführung der §§ 23—26 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches in Preussen, betreffend die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, die durch das Reichs-Strafgesetzbuch herbeigeführte Rechtseinheit illusorisch macht; in Erwägung ferner, dass nach dem einstimmigen Urtheil der Generalversammlung manche für die Beurtheilung des Zweckes der vorläufigen Entlassung bedeutsame Aeusserungen des Vertreters des preussischen Justizministeriums in der Sitzung der Commission des Hauses der Abgeordneten für Justizwesen in Berlin am 3. März 1877 durchaus nicht zutreffend sind; in Erwägung endlich, dass nach dem Urtheil der in genannter Generalversammlung anwesenden Strafanstalts-Directoren aus Rheinland und Westfalen die Erklärung des Vertreters der Königlich Preuss. Staatsregierung, es entspreche ihren Intentionen, das Institut der vorläufigen Entlassnng thunlichst auszubilden und zu erhöhter Wirksamkeit zu bringen, bisher den gehofften Erfolg nicht gezeigt hat, und im Hinblick auf die erprobte Ausführung der bezüglichen §§ 23—26 im Königreiche Sachsen — dahin wirken, dass in Preussen in Uebereinstimmung mit den Regierungen der übrigen deutschen Staaten und zur Herbeiführung einer grösseren Gleichheit in Ausführung der §§ 23—26 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches von dem Rechte der vorläufigen Entlassung ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht, bei allen Ablehnungen der Anträge auf vorläufige Entlassung die Gründe der Ablehnung angegeben und das Institut in Berücksichtigung des im Königreiche Sachsen bewährten Verfahrens weiter entwickelt werde. Zur nähern Begründung dieser Bitte gestatten wir uns, auf die Anlage hinzuweisen, welche unter A. B. und C. ein Bild der bisher über Ausführung der §§ 23—26 unsererseits gepflogenen Verhandlungen gibt. Die fast unglaubliche Ungleichheit in Ausführung der §§ 23—26, vorzugsweise begründet in einer völlig verschiedenen Auffassung des Wesens der vorläufigen Entlassung, erstreckt sich sowohl auf die Zahl der vorläufigen Entlassungen, als auf die Ausführung, selbst auf das rein Aeusserliche der Zeitberechnung in Betreff der vom Richter auf das Strafmass angerechneten Untersuchungshaft, wie S. 9 f. der Anlage näher

dargethan ist. So viel dürfte doch wohl einleuchtend sein, dass eine baldige Aenderung zur Herbeiführung einer gleichmässigern Ausführung unabweisbar ist. Die von uns seit Jahren vertretene Auffassung über die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen ist durch den zweiten internationalen Gefängniss-Congress in Stockholm in der zweiten Hälfte des Monats August vorigen Jahres aufs schlagendste bestätigt worden. Derselbe beschloss (Section II. Frage 4) bei Untersuchung der Frage nach der vorläufigen Entlassung der Gefangenen, wobei jedoch das irländische System ausdrücklich ausser Betracht blieb: „Die vorläufige Entlassung wird der Aufmerksamkeit der Regierungen empfohlen, da sie nicht gegen die Grundsätze des Strafrechts verstösst, da sie an dem Urtheil selbst Nichts ändert und da sie sowohl für die Gesellschaft wie für die Gefangenen Vortheile enthält.“ Ferner bezeichnete der Congress (Section III. Frage 6) in seinem Beschluss über die Frage über die besten Mittel zur Bekämpfung des Rückfalls als zu den wirksamsten gehörig: die vorläufige Entlassung als die nothwendige Ergänzung eines die Zwecke der Besserung des Gefangenen verfolgenden Haftsystems. Mit ausgezeichneter Hochachtung der Ausschuss der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft: Natorp, z. Präses. Blech. Disselhof. Engelbert. Fay. van Glnkel. Göring. Grotefend. Hermann. Hirsch. Hüttemann. Jacobi. Kelbling. Keller. Kirschstein. Königer. Krummacher. Küpper. Lohe. von Mssenbach. Dr. Nieden. Petersen. Polscher. Scheffer. Steinmetz. Stursberg. Vieregge. Volkmar. Dr. Wiesmann. Wortmann. Wuppermann.

Breslau, im Juli 1878. Wir theilen den Jahresbericht des Breslauer Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Confession pro 1877/78 mit. Derselbe lautet: An den Vorstand des Lokal-Vereins tritt nach dem Schlusse des Vereinsjahres die Pflicht heran, über sein Wirken in Betreff der Unterbringung, Unterstützung und Pflege entlassener Gefangenen, resp. deren hilfsbedürftigen Angehörigen, Bericht zu erstatten. Mit freudigem Herzen dürfen wir bekennen, dass unsere Arbeit auch im abgelaufenen Vereinsjahre keine vergebliche gewesen ist. Manche Thräne konnte getrocknet, mancher Seufzer gestillt und manches verzagende Herz wieder aufgerichtet werden. Dass dies möglich war, verdanken wir theils unseren Vereinsmitgliedern und unseren Organen, welche im Interesse der Sache unermüdlich wirkten, theils den edlen Gebern, die sich berufen fühlten, an der Lösung unserer schweren Aufgabe, socialer Natur, mitzuarbeiten. Kein Bittender, wo Aussicht auf nützliche Verwendung, Würdigkeit und Bedürftigkeit vorhanden war, hat vergeblich angeklopft. Wenngleich es vorzugsweise Aufgabe unseres Vereins ist, für entlassene Gefangene evangelischer Religion einzutreten, so ist doch auch, unter denselben Voraussetzungen, Mitgliedern anderer Confessionen und anderen Glaubens hilfreich unter die Arme gegriffen worden. Durch den Nachweis von Unterkommen und Arbeit, durch Gewährung von Unterstützungen und Darlehnen, Beschaffung von Kleidern und Handwerkszeugen, Zahlung von Wohnungsmiethen, Schlafstellen- und Reisegeldern nach der Heimath,

Heizungsmaterial und endlich Einlösnng verpfändeter Sachen wnrde den zum grössten Theil aus den hiesigen Anstalten, zum Theil aber auch aus anderen Strafanstalten Entlassenen nnd deren Familien recht wirksam und segensreich beigestanden. Am Schlusse des vorigen Vereinsjahres verblieben nach dem letzten Rechenschaftsberichte 23 Personen unter Aufsicht des Vereins. Neu treten zu 77 Personen, so dass die Fürsorge des Vereins sich auf 100 Personen ausdehnte. Von diesen 100 Individuen haben sich dauernd gut geführt 39, haben sich der Aufsicht ganz entzogen oder sind vorzogen 21, sind durch sndere Verhältnisse ausgeschieden 5, sind strafrückfällig geworden 35, das sind 100 Personen. Unter Pflege und Aufsicht des Vereins verblieben beim Beginn dos neuen Vereinsjahres 19 Individuen. Der Rechnungs-Abschluss weist auf an Einnahmen 4728 M. 8 ₰, an Ausgaben 1179 M. 77 ₰, darunter 922 M. 95 ₰ für Unterstützungen. Beim Schlusse des Vereinsjahres verblieb also ein Bestand von 3548 M. 31 ₰. Nach Dsrlegung dieser Resultate dürfen wir mit Dankbarkeit aussprechen, dass unser Bemühen, den armen Unglücklichen, dem Arm des Gesetzes Verfallenen, wieder aufzuhelfen und deren Familien beizustehen, mit Gottes gnädigem Beistande nicht vergeblich gewesen ist. Sind uns auch mannigfache recht bittere Enttäuschungen und traurige Erfahrungen nicht erspart geblichen, so wollen wir doch in christlicher Nächstenliebe fortfahren in dem bisherigen Sinne zu wirken und den bedrängten Mitmenschen rathend und helfend beizustehen. Um dies zu erreichen, bitten wir alle Menschenfreunde recht dringend, sich unserem Werke der Liebe und Erbsrmung anzuschliessen, sei es um persönlich mitzuwirken oder durch Spendung von Geldbeiträgen, namentlich aber durch Gewährung von Arbeit und Unterkommen. Gerade Beschäftigung und Unterkunft sind die Haupterfordernisso, um die Unglücklichen vor Rückfall zum Verbrechen in ihrer hilflosen Verlassenheit und dem damit verbundenen leiblichen und geistigen Elende zu bewahren. Eine jede, auch die geringste Spende ist uns von grossem Werth. Von den im Vorjahre verbliebenen 4 Lehrlingen haben 3 ihr Lehrverhältniss aufgegeben und sind in ihr Lasterleben zurückgetreten, so dass nur noch ein Einziger bei gutem Zeugniss in der Lehre verblieben ist. Neue Unterbringungen konnten nicht ststtfinden, da sich keine Lehrmeister zur Aufnahme solch junger Burschen gemeldet hatten. Indem wir hiermit unseron Bericht schliessen, sagen wir den oben nachgewiesenen Wohlthätern, sowie der Handelsgesellschaft C. Kulmiz für die uns freundlichst zugewendeten Liebesgaben, sowie allen den Behörden, Instituten und Einzelnen, welche uns durch fördernde Beihilfe unterstützten, ebonso auch den sämmtlichen Zeitungs-Redactionen, die unsere Bekanntmachungon zu ermässigten Insertionskosten aufnahmen, und der Officin von Grass, Barth nnd Comp. (W. Fricdrich), welche wiederum, wie bisher, don Druck unseres Jahresberichtes gratis ausgeführt hat, unseren wärmsten und tiefgefühltesten Dank. Der Vorstand des Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene evangelische Straf-Gefangene. Grützmacher. Reinhardt. Käbisch.

Breslau, im Dezember 1879. Jahresbericht des Breslauer Lokalvereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Confession pro 1878/79. Nachdem wiederum ein Vereinsjahr abgelaufen, erlaubt sich der Vorstand des unterzeichneten Vereins über sein Wirken hinsichtlich der Unterbringung, Unterstützung und Pflege entlassener Gefangener und deren hilfsbedürftigen Angehörigen folgenden Bericht zu erstatten: Die Einnahme beträgt 4511 ℳ. 25 ₰, die Ausgabe dagegen 799 ℳ. 40 ₰. Am Schlusse des Vereinsjahres verblieb also ein Bestand von 3711 ℳ. 85 ₰. Nach Darlegung dieser Resultate dürfen wir mit freudigem Herzen und Dankbarkeit aussprechen, dass unser Bemühen, den armen Unglücklichen, dem Arm des Gesetzes Verfallenen wieder aufzuhelfen und deren unglücklichen und in den meisten Fällen schuldlosen Familien beizustehen, nicht vergeblich gewesen ist. Vielfache Schmerzensthränen konnten getrocknet, mancher Seufzer gestillt und manches verzagende und schwer belastete Herz wieder aufgerichtet werden. Dass dies möglich war, verdanken wir vorzugsweise den edlen Gebern, die durch mildthätige Gaben an der Lösung unserer schweren Aufgabe Theil nahmen, theils aber auch unsern Vereinsmitgliedern und sonstigen Organen, welche im Interesse unserer schweren Aufgabe unermüdlich gewirkt haben. Kein Bedürftiger, wo Aussicht auf nützliche Verwendung und Würdigkeit vorhanden war, hat vergeblich gebeten. Ist es nun auch vorzugsweise Aufgabe unseres Vereins, für entlaseene Gefangene evangelischer Confession einzutreten, so ist doch auch unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen Mitgliedern anderen Religionsbekenntnisses und anderen Glaubens hilfreich beigestanden worden. Durch den Nachweis von Unterkommen und Arbeit, durch Gewährung von Unterstützungen, Beschaffung von Kleidern und Handwerkszeugen, Zahlung von Wohnungsmiethen, Schlafstellen- und Reisegeldern nach der Heimath, Ueberweisung von Heizungsmaterial und endlich Einlösung verpfändeter Sachen wurde den zum grössten Theil aus den hiesigen Anstalten, theils aber auch aus anderen Anstalten Entlassenen und deren Familien wirksam und segensreich Hilfe geleistet. Mannigfache und bittere Enttäuschungen und traurige Erfahrungen sind uns zwar nicht erspart geblieben, es soll uns dies aber nicht abhalten, mit christlicher Nächstenliebe in dem bisherigen Sinne weiter zu wirken und bedrängten Nebenmenschen mit Rath und That beizustehen. Um dies ferner erreichen zu können, bitten wir alle Menschenfreunde recht dringend, sich unserem Werke der Liebe und Erbarmung, sei es durch persönliche Mitwirkung oder durch Spendung von Geldbeiträgen, insbesondere aber durch Gewährung von Unterkommen und Arbeit anzuschliessen. Vorzugsweise Unterkommen und Beschäftigung sind die Haupterfordernisse, um die Unglücklichen in ihrer hilflosen Lage vor Rückfall zum Verbrechen und dem damit verbundenen leiblichen und geistigen Untergange zu bewahren. Jede, auch die geringste Gabe ist uns von grossem Werth und Nutzen. Der im Vorjahre verbliebene einzige Lehrling ist, bei guter Führung, inzwischen Geselle geworden. Unter Aufsicht des Vereins verblieben am Schlusse des vorigen Vereinsjahres 19 Personen,

neu zugetreten sind 58, so dass die Fürsorge des Vereins sich auf 77 Personen erstreckte. Von diesen 77 Individuen haben sich dauernd gut geführt 37, haben sich der Aufsicht ganz entzogen oder sind verzogen 19, sind durch andere Verhältnisse ausgeschieden 4, sind strafrückfällig geworden 17. Unter Pflege und Aufsicht des Vereins verblieben beim Beginn des neuen Vereinsjahres 14 Individuen. Indem wir hiermit unseren Bericht schliessen, sprechen wir den oben nachgewiesenen Wohlthätern, sowie der Handelsgesellschaft C. Kulmiz für die uns freundlichst zugewendeten Liebesgaben, ferner allen den Behörden, Instituten und Einzelnen, welche uns durch fördernde Beihilfen unterstützten, ebenso auch sämmtlichen Zeitungs-Redactionen, die unsere Bekanntmachungen zu ermässigten Insertionskosten aufnahmen, und der Offizin von Grass, Barth und Comp. (W. Friedrich), welche wiederum, wie bisher, den Druck unseres Jahresberichtes gratis ausgeführt hat, unsern wärmsten und tiefgefühltesten Dank hiermit aus. Breslau, im Dezember 1879. Der Vorstand des Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene evangelische Strafgefangene. Grützmacher. Reinhardt. Kähisch.

Glückstadt, Im Mai 1878. Der Jahresbericht über das In der Blome'schen Wildniss bei Glückstadt belegene Asyl für entlassene weibliche Sträflinge und verwahrloste junge Mädchen für das Jahr 1877 bringt Folgendes zur Kenntniss: Wie bisher übergeben wir auch für das verflossene Jahr 1877 unsern Jahresbericht über das Asyl als Beilage zu dem „Sonntagsblatt für's Haus" der Oeffentlichkeit. Indem wir dabei auf den Bericht der Vorsteherin, Fräulein Decker, Anlage Nr. 1, und einen Extract aus der Jahresrechnung, Anlage Nr. 2, Bezug nehmen, bemerken wir noch Folgendes: Unser Asyl ist hinsichtlich seines Bestehens hauptsächlich auf milde Gaben und Unterstützungen angewiesen und sind wir denjenigen, welche uns solche im verflossenen Jahre wieder haben zu Theil werden lassen, zum grössten Dank verpflichtet. Wir sprechen zugleich die Bitte aus, dass man auch fernerhin unserer so gemeinnützigen Anstalt gedenke und durch thätige Hülfeleistung deren Forthestand zum groesen Heil mancher Unglücklichen ermöglichen helfe.

Glückstadt, den 1. Mai 1878.

Die Direction des Asyls:

Plamheck. Brodersen. Burchardi. C. H. Bünz. H. Flencke. Wichulla.

Der verehrlichen Direction des Asyls verfehle ich nicht, aus dem Jahr 1877 folgende Uebersicht zu geben: Das nicht verpachtete Land wurde theils von den Mädchen gegraben, theils zur Bestellung von Gerste und Pferdebohnen gepflügt. Der Ertrag vom Lande war in Folge der ungünstigen Witterung weit geringer wie früher. Namentlich von beiden genannten Fruchtarten, wie auch von Kartoffeln gewannen wir, nach gleicher Aussaat, kaum zwei Drittel des Ertrags vom vorigen Jahr. An Viehfutter und Gemüse wurden genug zum Gebrauche, zur Einsaat für dies Jahr und ein Theil Gemüse wie Pferdebohnen zum Verkauf gewonnen. Obst hatten wir, ausser Zwetschen, nicht sehr viel. Im Ganzen betrug die haare Einnahme

vom Lande 389 ℳ. 64 ₰. Von dem Vieh wurde 1 Kuh verkauft für 126 ℳ., eine andere im Herbst frischmilchend für 150 ℳ. wieder angeschafft. Ein Kalb wurde geschlachtet, ein zweites einige Wochen mit frischer Milch getränkt für 46 ℳ. 20 ₰ verkauft. Für Milch und Butter nahmen wir 165 ℳ. 71 ₰ ein. Zwei grössere und ein kleines Lamm wurden für 67 ℳ. 80 ₰ verkauft. Für Wolle und beschaffte Arbeit eingenommen 48 ℳ. 40 ₰. Für Eier von unsern 9 Hühnern und 4 Enten 42 ℳ. 90 ₰. Für Wurst von zwei im vorigen Winter, wie für ein diesen Herbst geschlachteten Schweine, die sehr gut ausfielen, nahmen wir 119 ℳ. 90 ₰ ein. Der Viehstand war beim Jahreswechsel, ausser dem Federvieh, 3 Kühe, 2 Schafe und 1 Schwein. Gewebt wurden durch ein Mädchen 270 Ellen. Diese sind theils für den Haushalt verbraucht, theils zum Verkauf noch vorräthig. Gebleicht wurde ausser dem eigenen Leinen wenig, weil der Flachsbau wie das Spinnen in hiesiger Gegend viel weniger betrieben wird wie früher.

Am Anfang des Jahres 1877 waren 5, am Schluss desselben 7 Mädchen im Asyl. Aufgenommen wurden 11 Mädchen, 3 nach abgelaufener Correctionshaft, 8 nach verflossener Gefängnissstrafe. 9 Mädchen verliessen das Asyl. Eine derselben ging nach zweijährigem Aufenthalt in einen Dienst, in dem es ihr gut geht. 3 verliessen das Asyl, sich selbst einen Dienst zu suchen, da ich sie zum Dienen noch nicht befähigt hielt. 2 gingen zu ihren Angehörigen. 3 gingen ganz gegen meinen Rath von uns, die jeglichen Anhalt entbehrten und doch dessen so bedürftig waren. Seit sie das Asyl verliessen, habe ich nichts von ihnen erfahren. Wie der verehrlichen Direction bekannt, waren 2 unconfirmirte Mädchen im vorigen Winter bei uns, die aus den Glückstädter Anstalten hieher kamen. Da sie das genügende Alter hatten, wurden sie nach erhaltenem Unterricht in der Kirche geprüft und am Sonntag Palmarum eingesegnet. Leider entzogen sie sich bald nach der Confirmation der mütterlichen Leitung, indem sie zu den Ihrigen zurückgingen. Die Eine steht im Dienst, hat Liebe für das Asyl und oft bedauert, dass sie dasselbe so eigenwillig verlassen hat. Von der Zweiten weiss ich nichts. Ein Mädchen war zweimal hier, ging beide Mal nach eignem Willen wieder fort, weil die Arbeit ihr lästig war und das leichtsinnige Leben sie lockte. Es ist mir sehr schmerzlich, wenn die jungen Mädchen sich nicht wollen helfen lassen, sondern so leichtsinnig die eignen, oft recht thörichten Wege gehen. Oft habe ich auch wieder Freude an Denen, die sich rathen und helfen lassen, die erkennen, dass das Gebet und die Hülfe des Herrn allein sie behüten kann in den Versuchungen, welche auch an die Bessern vielfach herantreten. Unter den 147 Entlassenen bin ich leider über 45 ganz ohne Kunde. So viel ich weiss, sind 12 gestorben, 13 in Amerika oder in Arbeits- oder Krankenhäusern, 1 in Strafe, 36 im Dienst, 40 verheirathet. Bei Manchen, die sich scheinbar dem Asyl entziehen, ist es Unkunde im Schreiben, wodurch sie an der Mittheilung gehindert werden. Im vorigen Sommer in Altona überraschte es mich sehr, als plötzlich eine junge, sehr ordentlich gekleidete Frau auf mich zustürzte mit dem freudigen Ausruf: o Fräulein, Fräulein,

sind Sie da! — dann mich mit Gewalt in ihre, durch das Fenster freundlich aussehende Wohnung ziehen wollte. Da ich zum Bahnhof eilen musste, konnte ich ihrem Wunsch nicht willfahren, versprach aber, bei abermaligem Besuch in Altona zu ihr zu kommen. Vor 5 Jahren hatte sie auf eigenen Wunsch das Asyl verlassen und hatte ich nichts wieder von ihr erfahren. Sie sprach ihre Liebe und Dankbarkeit gegen das Asyl aus, pries Gottes Güte, die sie geleitet, ihr einen guten Mann und das tägliche Brod gegeben habe. Recht viele der Verheiratheten und Dienenden kamen zum Besuch in's „Mutterhaus". Unter ihnen Eine, die den Tag hier feiern wollte, an dem sie vor 20 Jahren in's Asyl gekommen. Sie stand immer mit mir in Verbindung, hatte, nachdem sie das Asyl verlassen, eine Reihe von Jahren bis zu ihrer Verheirathung gedient. Eine Andere kam zum Besuch, weil sie den Tag hier zu erleben wünschte, an dem sie vor 17 Jahren vom Asyl in Dienst getreten war. Eine alte, 80jährige Tante begleitete sie, um, wie mehrfach schriftlich, noch vor ihrem Tode mündlich ihren Dank abzustatten für die ihrer Nichte durch 3¼jährigen Aufenthalt im Asyl erwiesene Wohlthat. Diese war ein früher gänzlich verwildertes Mädchen, das mit Bewilligung der verehrlichen Direction aus der Commüne hieher gesandt, von dem Vater mit den Worten: „ich wollte so ungern, dass unser Kind verloren ginge, unsrer Macht ist sie entwachsen", mir übergeben wurde. Der treue Gott half, dass das 16jährige Mädchen zum Dienen befähigt und auf andere Weg gebracht wurde. Durch fleissigen Briefwechsel bewahrte es dem Asyl grosse Anhänglichkeit und Dankbarkeit. Von 71 der aus dem Asyl entlassenen Mädchen habe ich die feste Hoffnung, dass sie theils dem christlichen, theils ordentlich bürgerlichen Leben wiedergegeben sind. Manche, deren Aufenthalt ich wohl kenne, stehen mir zu fern, als dass ich über sie mittheilen könnte. Manche, Gott sei Dank nur eine kleine Zahl, von denen ich Kunde habe, leben im Leichtsinn dahin. Unser Erntefest wurde im kleineren Kreis der augenblicklichen und einiger früheren Hausgenossen gefeiert. Herr Pastor Brodersen, der die Güte hatte, jedes Jahr die Feier zu leiten und durch seine Anwesenheit die Freude zu erhöhen, war zu unserm Bedauern durch Unwohlsein am Kommen verhindert. Wir suchten uns durch Gesang zum Harmonium und Lesen einer Erntepredigt zu erbauen und dem Herrn unsern Dank für die Wohlthaten des letzten Jahres darzubringen. Am Stiftungsfeste hielt mein Neffe, Pastor Schetelig aus Hasclau, die Festrede 1. Sam. 7 v. 12. Eine grosse Anzahl theilnehmender Freunde hatte sich versammelt. Meine liebe Gehülfin und ich konnten mit recht freudig dankbarem Herzen einstimmen in den Text der Festrede: „Bis hieher hat uns der Herr geholfen", da wir in jeder Hinsicht seine treue Durchhülfe erfahren hatten. Am lieben Weihnachtsfest erfreute uns ein geschenkter, hell strahlender Tannenbaum. Manche Gaben, sowohl an Kleidung wie gütige Beiträge zur Weihnachtsbescheerung, und in schwerer Zeit eine reiche Gabe „zur Ermunterung in der Passionszeit des Asyls", erfüllen mich mit Freude und herzlichem Dank gegen die werthen Geber. Nach

der Erfahrung, „die Liebe hessert“, hoffe ich zu Gott, dass alle Liebe, die uns erwiesen, zum Segen für die Seelen wird. Obgleich wir von Krankheiten verschont hliehen, hatten wir doch eine ernstliche Sorge. Unsere Gehülfin fiel nämlich beim Aepfelpflücken mit der Leiter vom Baum in ein Gesträuch hinein, wohei sie recht heschädigt wurde. Da sie unserm Asyl und mir seit reichlich 5 Jahren eine sehr treue Stütze gewesen, war der Gedanke, dass sie vielleicht ihre Thätigkeit hier werde aufgehen müssen, mir sehr schwer. Um so grösser meine Freude und Dank gegen den gnädigen Gott, der sie von allen üheln Folgen nach längerer Ruhe genesen liess, ihr den Mnth erhielt, in bewährter Treue und Theilnahme für unser Asyl ferner mir beizustehen. So haben wir im Rückhlick auf das letzte Jahr ahermals nur zu danken und dürfen guter Zuversicht in die Zukunft blicken, den Herrn hittend, dass er mit seiner Kraft und Weisheit uns ausrüsten wolle in der Arbeit, in der wir ihm dienen möchten.

Asyl, den 16. März 1878. Auguste Decker.

Düsseldorf, im Oktoher 1879. Die 51. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft hat am Donnerstag den 9. Oktober in der städtischen Tonhalle nach folgender Tagesordnung stattgefunden: 1. Bericht des Vorsitzenden Consistorialrath Natorp über die Thätigkeit der Gesellschaft im verflossenen Vereinsjahre. 2. Bericht des Schatzmeisters und Rechnungsdecharge. 3. Die Anlage von Strafcolonien und die Principien des gegenwärtigen Strafvollzugs mit hesonderer Berücksichtigung der bezüglichen Verhandlungen des internationalen Gefängniss-Congresses in Stockholm im August 1878. Referenten: Director Strosser in Münster und Past. Stursberg in Düsseldorf. 4. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Referent: Erster Beigeordneter Feistel in Düsseldorf. 5. Berichte und Anträge der Special-Conferenzen. 6. Erneuerung des Ausschusses. — Die Specialconferenz der Strafanstaltsdirectoren und Beamten fand Mittwoch den 8. October statt. Gegenstände der Verhandlung waren: 1. Die zweckmässigste Classificirung der Gehälter der Aufsichtsbeamten an den Strafanstalten. Referent: Director Struck in Düsseldorf. 2. Stellung, Rechte und Pflichten der Privat-Arheitsnnternehmer und ihrer Werkmeister in den Strafanstalten. Referent: Director Strosser in Münster. Eine Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen am gleichen Tage stellte zur Berathung: 1. Die Feier des heiligen Ahendmahles im Gefängniss. Referent: Past. Heinersdorff in Elherfeld. 2. Betr. die Stellung der Gefängniss-Hülfsgeistlichen und Anrechnung ihrer Dienstjahre. Nach Schlnss der vorgenannten Conferenzen fand an demselben Tage eine gemeinsame Conferenz der Beamten und Geistlichen mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Wie hat sich die Strafanstaltsverwaltung gegenüber den Dissidenten (den Gliedern der freien Gemeinde, Altkatholiken u. s. w.) zu verhalten? Referent: Past. Haselmann in Hamm. 2. Die Gewinnung und Verwaltung einer guten Bibliothek für Gefangene. Referent: Past. Gansel in Werden. 3. Betr. die Bestrafung der jugendlichen Gefangenen. — Das

Duisburger Sonntagsblatt berichtet hierüber: Am 9. October 1879 feierte die rheinisch-westfäl. Gefängniss-Gesellschaft in Düsseldorf das Jahresfest ihres 53jährigen Bestehens und ihre 51. Generalversammlung, die Pastor emerit. Dr. Krummacher aus Bonn mit einem Gebet eröffnete. Sodann erfolgte der Bericht des Vorsitzenden, Consistorialrath Natorp von Düsseldorf, über die Thätigkeit der Gesellschaft im verflossenen Vereinsjahre. Im Rückblick auf die vorjährige Generalversammlung, welche unter dem Eindruck der fluchwürdigen Attentate auf das Leben unsers Kaisers stattgefunden, sei auch im verflossenen Jahre die Vereinsthätigkeit ein fortgesetzter Kampf gegen das Verbrecherthum gewesen. Nachdem die Broschüre von Pastor Stursberg über die Zunahme der Verbrechen sehr begehrt und bis zu den höchsten Behörden Anerkennung gefunden habe, befinde sich die Gesellschaft in einer gewissen Krisis. Umfassende Massregeln gegen unsittliche Schriften, Tingel-Tangel etc. seien von Behörden bereits ergriffen worden, ebenso seien in einzelnen Kreisen der Rheinprovinz die Landräthe angewiesen, der Bildung von Gefängniss-Vereinen ihre Mithülfe angedeihen zu lassen. Schliesslich wurde noch einiger von der Gesellschaft an den Reichstag gerichteter Petitionen Erwähnung gethan, welche wegen Schluss des Reichstages nicht zur Berathung gelangt und in diesem Jahre erneuert werden sollen. Sie betrafen den § 33 der Gewerbe-Ordnung über die Concessionsertheilung zu Gast- und Schankwirthschaften, die Trunksucht, sowie die §§ 23—26 des deutschen Strafgesetzbuches über die vorläufige Entlassung von Gefangenen. Als charakteristisch bemerkte Pastor Stursberg, dass der Abgeordnete Richter (Hagen) bei Gelegenheit der Vorberathung über die Petition wegen der Trunksucht gesagt, er bestreite ganz entschieden, dass die Trunksucht sich vermehrt habe. Und doch hat auch der niederrheinische Verein für öffentliche Gesundheitspflege wie die Gesellschaft petitionirt. Hieran knüpfte Pastor Stursberg unter Vorlage einer Broschüre über den Branntweinvertrieb 5 Anträge an die Generalversammlung und zwar: 1. die Behörden zu ersuchen, bei Ertheilung von Concessionen zu Schankstätten die Bedürfnissfrage, den gesetzlichen Bestimmungen gemäss, massgebend sein zu lassen; 2. Erneuerung der Petition gegen die Trunksucht; 3. das reiche über die Vermehrung der Trunksucht in Rheinland und Westfalen eingelaufene Material den zuständigen Behörden zuzusenden, damit dem gesetzwidrigen Hausirhandel mit Schnaps gesteuert werde; 4. die Petition wegen vorläufiger Entlassung von Gefangenen nach §§ 23—26 des Strafgesetzbuches bei dem Reichstage zu erneuern; 5. um frühzeitige Veröffentlichung des Strafvollzugsgesetz-Entwurfs den Reichskanzler zu bitten, damit der Entwurf auch ausserhalb der Regierung und des Bundesrathes von den betheiligten Fachkreisen geprüft werden könne. Diese Anträge wurden einstimmig angenommen. Als weiterer, und wohl als Hauptpunkt, wurde nach § 3 der Tagesordnung die Frage über Anlage von Verbrecherkolonien verhandelt. Seit Deutschland einen Vertrag mit den Samoa-Inseln geschlossen, sind in der Tagespresse über diese Frage bejahende Stimmen laut geworden. Man hat gemeint, wenn

Deutschland seine Verbrecher auf eine entlegene Insel schicken könne, dann würden die Gefängnisse und Zuchthäuser, die jetzt allenthalben überfüllt sind, sich leeren und die grossen Ausgaben, welche das Gefängnisswesen jährlich fordert, sich vermindern. Direktor Strosser beleuchtete zunächst in anschaulicher Weise den Unterschied in den Principien des Strafvollzugs zwischen ehemals und heute und gab eine ebenso eingehende als interessante Darlegung der Geschichte der Deportation seit ihren Anfängen. Er zeigte, wie die Deportation schon in der römischen Kaiserzeit gebräuchlich und wie sie dann bei den Engländern unter der Königin Elisabeth als harte Strafe eingeführt wurde. Zuerst wurden die englischen Verbrecher nach Nordamerika, seit 1784 nach Australien geschafft, wo die Verbrechercolonien Anfangs einen Aufschwung nahmen, aber bald den Zuzug freier Colonisten hemmten und zu so viel Unzuträglichkeiten führten, dass die Deportation schon Anfangs der 50ger Jahre bedeutend eingeschränkt wurde. 1857 wurde die Deportation als richterliche Strafe ganz abgeschafft und nur noch die zur Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher wurden auf dem Verwaltungswege nach Australien deportirt. Sechs Jahre später wurde auch dieser letzte Rest aufgehoben, so dass England, welches so reich ist an überseeischen Besitzungen, seit 15 Jahren Strafcolonien nicht mehr besitzt. Frankreich hat die Deportation als Strafmittel 1791 eingeführt und übt sie noch heute. Die Verbrecher kamen zuerst nach Guyana, specieli Cayenne, und dieses Urtheil war einem langsamen, martervollen Tode gleich zu achten. Von 1852—1866 kamen dorthin etwa 17,000 Personen; der Abgang in derselben Zeit betrug 9500; davon waren 809 entflohen und 6806 gestorben. 1864 wurde Neucaledonien als Strafcolonie eingerichtet; die Verhältnisse sind etwas besser, dagegen wird sehr über Zuchtlosigkeit der Deportirten geklagt. Die Ausgaben, welche für diese Strafcolonien gemacht werden mussten, belaufen sich auf nicht weniger als hundert Millionen Francs. Auch der Deportation russischer Verbrecher nach Sibirien wurde erwähnt, und war es namentlich die 4. und 5. Klasse der Verbrecher, deren unmenschliche Behandlung das Erstaunen und Entsetzen der Versammlung hervorrief. Der Vortrag gipfelte schliesslich in 13 aufgestellten Thesen, welche der Versammlung gedruckt vorlagen und folgende Kernpunkte enthielten: Die Deportation, als eine der schwersten Freiheitsstrafen, ist mit Aussicht auf Erfolg nur in einem Lande ausführbar, welches bedeutende und weit entfernte Colonien besitzt, in denen ausgedehnte unbebaute, aber culturfähige Ländergebiete unter gesunden klimatischen Verhältnissen sich vorfinden und welches im Besitz einer starken Kriegs- und Handelsflotte ist. Aber die Deportation wird niemals das leisten, was ein nach den Anforderungen der Gegenwart wohl eingerichtetes Gefängnisssystem zu erzielen vermag, das überdies halb so theuer zu stehen kommt. Deutschland besitzt keine ausgedehnten Colonien, es ist nicht reich genug, ein kostspieliges Experiment mit der Deportation von Verbrechern zu machen, es hat darum auch keinen Anlass, dieser Frage auf dem Gebiete des Strafvollzugs praktisch näher zu treten. Wenn

Deutschland die schon längst betretenen Wege zur Reform seines Gefängnisswesens weiter verfolgt, seine disponiblen Mittel zur Herstellung von Isolirgefängnissen so lange verwendet, bis kein Verhafteter — vom Untersuchungsgefangenen bis zum Züchtling — mehr in gemeinsamer Haft durch schlechte Genossen noch sittlich verdorben werden kann, dann hat es unzweifelhaft weit grössere, nachhaltigere Erfolge erreicht, als sie jemals durch Deportation zu erzielen sind. Kommt den Bemühungen der Staatsregierung eine grössere Anzahl freier Vereine zu Schutz und Hülfe für entlassene Gefangene in williger Nächstenliebe entgegen, und reichen auf allen diesen Gebieten herzliches Wohlwollen und feste, straffe Zucht sich immer die Hand, dann wird das Verbrecherthum sich ganz gewiss vermindern und für die grossen pekuniären Opfer die sichere, gesegnete Folge sein. Pastor Stursberg berichtete ausführlich über den im vorigen Jahre zu Stockholm abgehaltenen internationalen Gefängnisscongress, welcher dieselbe Frage eingehend erörtert hatte. Professor Holtzendorff bezeichnete es in seinem Referate für genannten Congress als eine geschichtliche und Naturnothwendigkeit, dass die Deportation aus dem modernen Strafgesetzbuch verschwinde, da sie weder vorbeugend noch bessernd wirke. Gleich ungünstig sprachen sich die Vertreter Englands, Russlands und Italiens aus und nur die Franzosen legten für Neucaledonien — das aber erst seit 15 Jahren Strafcolonie ist — eine Lanze ein. Der internationale Congress nahm damals folgende Resolution an: „Die Strafe der Deportation bietet solche Schwierigkeiten der Ausführung, dass es nicht gestattet ist, sie in allen Ländern anzuwenden, und es lässt sich auch nicht erwarten, dass sie alle Bedingungen einer guten Strafjustiz erfülle." Nachdem Redner noch an der Hand statistischen Materials die Ansichten, als würden durch Strafcolonien die heimischen Gefängnisse entlastet und die Ausgaben für das Gefängnisswesen kleiner werden, ausführlich widerlegt, wurde folgende These zum Beschluss erhoben: In Erwägung, dass die zur Anlage überseeischer Strafcolonien unerlässlichen Vorbedingungen Deutschland und in verstärktem Grade jedem einzelnen deutschen Staate zur Zeit fehlen, und auf Grund des vorgetragenen Materials, entzieht sich diese Angelegenheit einer bestimmten Resolution und muss als unzweckmässig und undurchführbar bezeichnet werden; vielmehr erkennt die Generalversammlung in der schnelleren Durchführung der begonnenen Gefängnissreform eine dringende Forderung der Gegenwart. Die von verschiedenen Seiten befürwortete Beförderung der freiwilligen Auswanderung von gebesserten Gefangenen konnte wegen vorgeschrittener Zeit nicht näher diskutirt werden, und soll diese wichtige Angelegenheit in einer der nächstjährigen Generalversammlungen als specielles Thema aufgestellt und besprochen werden.

Bruchsal, 10. Juni 1879. Nach den „Fliegenden Blättern" (Haupthlatt Nr. 3 d. J.) ist dem seit 9 Jahren im Herzogthum Sachsen-Gotha bestehenden Verein für entlassene Gefangene im letzten Jahre ein Gefängnissverein zu Erfurt an die Seite getreten, zu welchem ein

Vortrag des Pastor Scheffer aus Boppard die Anregung gegeben hat. Der Verein zählt bereits 270 Mitglieder.

Ferner fand nach demselben Blatt am 8. Oktober 1878 unter dem Vorsitz des Pastor Schröter von Moabit die Conferenz der Gefängnissgeistlichen der Provinz Brandenburg im evangel. Vereinshause zu Berlin statt. Den ersten Vortrag hielt Pastor Bartz von Plötzensee über die „Bibliothek im Gefängniss". Es wurde beschlossen, darauf hinzuwirken, dass zu dem „Wegweiser durch die christliche Volksliteratur" von Höpfner baldmöglichst ein Nachtrag herausgegeben werde. Den zweiten Vortrag hielt Pastor Berendt vom Frauen- und Polizeigefängniss zu Berlin „über die Fürsorge für weibliche Entlassene". In Folge einer Bitte um Mithilfe, die derselbe an weitere Kreise hatte gelangen lassen, sind demselben 3000 ℳ an Liebesgaben zugegangen; auch wurden 5 — 7 Schlafstellen zur vorläufigen Unterbringung der Entlassenen belegt, und manche Herrschaften erklärten sich bereit, entlassene Mädchen als Diensthoten aufzunehmen.

Frankfurt, 14. Mai 1878. Dem in der gestrigen Zusammenkunft des Gefängniss-Vereins erstatteten Referat des Herrn Gefängnissinspektors Streitke über die Frequenz des Arresthauses im Jahre 1877 entnehmen wir folgende Daten: Am 1. Januar 1877 waren in Haft 175, im Lauf des Jahres kamen hinzu 5148, zusammen 5323 (1876: 3810, 1875: 3094, 1874: 2473, 1873: 2152). Ausgeschieden sind 5088, blieben 235. Der niedrigste Stand war am 1. Januar mit 175, der höchste am 14. November mit 339. Wegen Bettelns waren verhaftet 1954 Personen, Uebertretung der Controlvorschriften 528, einfachen Diebstahls 499, schweren Diebstahls 30, desgleichen im Rückfall 70, Ess- und Holzdiebstahls 92, Obdachlosigkeit 479, Landstreicherei 206, Unterschlagungen 219, Verweigerung des Manifestationseides 230, Widerstand, Unfug u. dgl. 229, Hehlerei 132, Betrug 54, Urkundenfälschung 52, Beleidigung 107, Unzucht 46, Führung falschen Namens u. dgl. 86, Sachbeschädigung 44, verbotene Rückkehr 48, falsche Anschuldigung 13, Thierquälerei 9, Kuppelei 16, Erpressung 9, Vergehen gegen die Sittlichkeit mit Kindern 9, Bedrohung 4, Bestechung 9, Misshandlung 7, einfachen Bankrott 5, Abortion 5, Strassenraub, Meineid, Verletzung der Schamhaftigkeit, Nöthigung im Amt, Gefährdung eines Eisenbahntransportes, Ungehorsam gegen gerichtliche Ladung, Pfandunterschlagung, Spiel je 3, Wechselfälschung, Majestätsbeleidigung je 2, Raub, Mordversuch, versuchter Todtschlag, Kindsmord, tödtliche Körperverletzung, fahrlässige Tödtung, fahrlässige Brandstiftung, Verbrechen im Telegraphenamt, Urkundenvernichtung, Freiheitsberaubung, Verbreitung unzüchtiger Schriften, unerlaubte Auswanderung, Blaumontag, Schulversäumniss, unbefugter Adel je 1, Körperverletzung 101, Pressvergehen 4, Hausfriedensbruch 39, Uebertretung der Melde-, Strassen-, Gewerbe- u. s. w. Ordnungen 24. Von den Gefangenen gehörte etwa ein Sechstel dem weiblichen Geschlecht an. Strafen wurden erkannt: Zuchthaus bei 67 Männern, 10 Weibern, Gefängniss bei 1118 Männern, 303 Weibern,

Haft bei 2843 Männern, 849 Weibern; entlassen ohne Strafe 68 Männer, 15 Weiber, — 193 Personen wurden der Landespolizei überwiesen, aber nur zum kleinsten Theil zur Haft gebracht, weil die Anstalt Ziegenhain überfüllt war. Rückfällig waren: einmal 343 Männer, 91 Weiber, zweimal 134 M. 36 W., dreimal 84 M. 25 W., viermal 42 M. 27 W., fünfmal 22 M. 14 W., sechsmal 17 M. 6 W., siebenmal 6 M. 3 W., achtmal 3 M. 2 W., neunmal 1 W., zehnmal 1 W., eilfmal 3 W. — Unter 18 Jahren waren 218 männliche, 40 weibliche, von 18—21: 860 Personen, 21—30: 2051, 31—40: 1102, 41—50: 562, 51—60: 349, 61—70: 119, über 70: 22. Nach der Religion waren es 2216 Katholiken, 2772 Evangelische, 150 Reformirte, 175 Juden, 3 Griechischkatholische, 1 Anglikaner, 4 Religionslose. Nach Ständen: 21 Schulknaben, 3861 Tagelöhner und Handwerker, 11 Künstler, 18 Privatiers, 4 Lehrer, 289 Kaufleute, 20 Beamte, 151 verheirathete Frauen, 948 ledige Weiber. 395 waren aus Frankfurt, 14 aus Sachsenhausen, 74 aus Bornheim, 63 aus Ober- und Niederrad, 4770 von auswärts. In ärztlicher Behandlung befanden sich im Hause 830, in den Spitälern 18. Disciplinarstrafen erlitten 109. Vergleicht man die Ziffern früherer Jahre, so wurden 1875 mit Zuchthausstrafe belegt 79 Personen, 1876: 77, 1877: 77; mit Gefängnissstrafe 1875: 1301, 1876: 1533, 1877: 1421; mit Haft 1875: 1622, 1876: 2071, 1877: 3792. Unter 18 Jahren waren 1875: 269, 1876: 332; 18—20, 1875: 496, 1876: 607; 21—30, 1875: 1088, 1876: 1335; 31—40, 1875: 605, 1876: 827; 41—50, 1875: 314, 1876: 379; 51—60, 1875: 172, 1876: 215; 61—70, 1875: 75, 1876: 81; über 70: 1875: 15, 1876: 14. — Der Bericht erwähnte u. A. noch, dass zum erstenmal auch den männlichen Gefangenen eine Weihnachtsbescheerung zu Theil werden konnte, wofür den hochherzigen Spendern und den Hausgeistlichen Herrn Director Bernhard und Dr. Gotthold der Dank ausgedrückt wurde. An eine im Referat weiter enthaltene Bemerkung, ob es nicht besser sei, die entlassenen jugendlichen Gefangenen, statt in Rettungshäusern, in Familien resp. bei tüchtigen Handwerksmeistern unterzubringen und so Handwerker und nicht Tagelöhner heranzubilden, knüpft sich eine längere, interessante Discussion, in welcher die Vor- und Nachtheile der verschiedenen Wege beleuchtet wurden. Seitens des Vorstandes wurde bemerkt, dass bereits jetzt für die Ueberweisung in Handwerken gesorgt werde. Ferner brachte Herr Dr. Wilbrandt die mangelnde Räumlichkeit für Kranke zur Sprache, wodurch im Falle des Ausbrechens ansteckender Krankheiten eine um so grössere Gefahr entstehen würde, als der Staat schwer Kranke, um die Verpflegungskosten nicht zu tragen, provisorisch ihrer Haft zu entlassen pflege, während die Hospitäler sie weder aufnehmen würden, noch könnten. Man war darüber einig, dass der Gefängnissverein in eine dem Staat obliegende Pflicht keinesfalls eintreten könne; andererseits hegte man auch die Erwartung nicht, dass für Frankfurt eine Einrichtung geschaffen würde, die in allen preussischen Gefängnissen leider fehle, und musste sich auf den, auch sonst dringend nöthigen Bau eines neuen Gerichtsgefängnisses vertrösten. Auch die Frage, wie am besten die

Unterstützung der Frauen Inhaftirter geregelt werden könne, wurde besprochen. Gegen 11½ Uhr wurden die Besprechungen beendigt.

München, 19. Dez. 1879. In der heutigen Schlussberathung des Justizetats in der Abgeordnetenkammer tadelte Pfarrer Schäffler (extrem klerikal) die Kostspieligkeit des Nürnberger Zellengefängnisses durch zu sorgfältige Behandlung der Verbrecher. Er wünscht, unter Berufung auf die Broschüre von Mittelstädt, Verschärfung des allzu milden Strafsystems. Justizminister Fäustle erklärt, das Nürnberger Zellengefängniss gilt als Musteranstalt für ganz Deutschland. Die Regierung verfolge bei Handhabung der Freiheitsstrafen Besserungs-, nicht Abschreckungszwecke. Auch Völk und v. Stauffenberg treten Schäffler's Ausführungen entgegen. v. Stauffenberg bemerkt unter allgemeinem Bravo, dass er Zeit seines Lebens mit aller Energie gegen die Prügelstrafe protestiren werde.

Amberg, September 1878. Am 1. Oct. d. J. sind es 40 Jahre, seitdem der hochverdiente Direktor der hiesigen Gefangenenanstalt, Herr Joh. Nepomuk Spranger, in den Dienst des bayerischen Gefängnisswesens getreten ist. Nachdem derselbe unter dem 1. October 1838 zum Actuar des damaligen Zucht- und Strafarbeitshauses München ernannt und ihm unter dem 13. Juni 1840 die Verwesung der Inspektorsstelle am Strafarbeitshause Würzburg übertragen worden war, erhielt er am 25. Nov. 1843 die Leitung der hiesigen Strafanstalt in der Eigenschaft eines Polizeicommissärs. Ununterbrochen wirkte er seitdem an derselben in treuer Pflichterfüllung und rastloser Thätigkeit. Die strenge Unparteilichkeit und Gerechtigkeit, mit der er allen Gefangenen ausnahmslos begegnete, die humane Theilnahme, die er ihnen entgegenbrachte, der Ernst, mit welchem er verstockten und unverbesserlichen Naturen entgegentrat, und das freundliche Wohlwollen, das er den besseren Elementen, bei denen die Strafe nicht ohne Erfolg blieb, schenkte, — alle diese Eigenschaften liessen seine Wirksamkeit als Vorstand der Anstalt als eine gesegnete erscheinen und das um so mehr, als er es auch verstand, ein harmonisches Zusammenwirken aller Beamten des Hauses, deren aufrichtige Verehrung ihm in reichem Masse geworden ist, zu erzielen. Was er für die Erweiterung der Anstalt, die bei seinem Amtsantritte nur sehr beschränkte räumliche Verhältnisse darbot, in seiner langjährigen Wirksamkeit gethan hat, ist ein sprechender Beweis seines organisatorischen Talentes, seiner reichen praktischen Erfahrung und seiner nicht ermüdenden Energie. Wer die Anstalt vor etwa 30 Jahren besuchte und sie nun wieder besichtigt, dem wird der Contrast zwischen sonst und jetzt in wirklich überraschender Weise entgegentreten. Ein stattlicher Complex von Gebäuden, darunter Arbeitsräume, wie sie in einem grossen Fabriketablissement nicht zweckmässiger hergestellt sein können, bildet den Kern der Anstalt, welche in weitem Umkreise von Grundstücken umgeben ist, die, vorzüglich bewirthschaftet, den ökonomischen Bedürfnissen des Hauses dienen und zugleich den der landwirthschaftlichen Bevölkerung angehörigen Gefangenen die entsprechende Beschäftigung gewähren, wie denn überhaupt Direktor Spranger für die

angemessene Verwerthung der Arbeitskräfte der Gefangenen in einer Weise Sorge zu tragen verstanden hat, die ihm allgemeine Anerkennung verschaffte und alte Klagen über die Concurrenz der Gefängnissarbeit mit der freien Arbeit hier zu Lande verstummen machte. In anerkennender Würdigung dieser Bestrebungen wurde dann auch von Seiten des höchsten Staatsministeriums der Justiz den Anträgen des bewährten Anstaltsvorstandes die entsprechende Berücksichtigung geschenkt und wurden ihm bereitwilligst die Mittel zur Durchführung seiner erspriesslichen Projekte zur Verfügung gestellt. Eine reichgesegnete Thätigkeit, auf welche er mit hoher Befriedigung und berechtigtem Mannesstolze zurückblicken kann, liegt nun hinter dem wegen der Biederkeit und Gediegenheit seines Charakters allgemein hochgeschätzten Ehrenmanne, den Se. Majestät der König bereits im Jahre 1873 durch Verleihung des Ritterkreuzes I. Cl. des Verdienstordens vom h. Michael auszeichnete; hoffen wir, dass es ihm, der noch immer in ungeschwächter Geistesfrische und Rüstigkeit sein Amt verwaltet, gegönnt ist, noch manches Jahr der Anstalt, die in ihrem jetzigen Bestande vorzugsweise eine Schöpfung seiner Energie und Umsicht ist, vorzustehen.

Dresden, 12. Dez. 1878. Den Verwaltungs-Behörden ist vom k. Ministerium des Innern die Notification geworden, dass die körperliche Züchtigung als Strafe zwar gesetzlich aufgehoben ist, jedoch als Disciplinar-Massregel gegen Insassen in Gefängnissen und Zwangsarbeitshäusern noch besteht, wovon die Armenhausvorstände und die Directorien der Bezirksarmenvereine verständigt werden sollen.

Stuttgart, 29. April 1878. Seit bald zwei Jahrzehnten wird im hiesigen Pönitentiarhaus jeden Sonntag von 3—5 Uhr denjenigen Gefangenen, welche Lust und Anlage besitzen, Unterricht im Zeichnen ertheilt. Wollte man anfänglich blos einen Versuch machen, so zeigte sich bald, dass die Sache der Förderung mehr als werth sei, und der wohlwollenden Fürsorge des Vorstandes jenes Hauses, des Justizraths Weegmann, sowie des k. Strafanstaltencollegiums verdanken die Gefangenen seit Jahren die sorgfältige Ertheilung des Zeichenunterrichts von zwei technisch gebildeten Lehrern. Prof. Herdtle, der schon zu verschiedenen Malen von dem mehr als günstigen Erfolg dieses Unterrichts, ohne weiteren Auftrag, Einsicht nahm, visitirte auch gestern wieder diese Zeichenschule. Und die Schüler, Leute verschiedenen Alters, meist zu vieljähriger oder gar lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt, gewöhnlich auch ohne alle Vorkenntnisse, lieferten nach dem gewissenhaften Urtheil dieses bewährten Sachverständigen solche gelungene Arbeiten, dass derselbe nur seine volle Zufriedenheit ausdrücken konnte. Dass hiedurch nicht nur humane Zwecke verfolgt werden, sondern auch manchen dieser Zeichenschüler für ihr künftiges Fortkommen nicht unerhebliche Dienste geleistet werden, ist leicht ersichtlich.

Stuttgart, 11. Juli 1878. Oeffentliche Gemeinderathsverhandlung. Auf die Anfrage in Betreff des Fortbestehens des hiesigen

Zuchthauses ist mit Erlass des k. Strafanstaltencollegiums vom 4. d. M. die Antwort eingelaufen, dass zwar wegen Errichtung eines neuen Strafanstaltsgebäudes ausserhalb Stuttgart eine Exigenz bei den Ständen mit der nächsten Finanzperiode einzubringen beabsichtigt sei, dass aber, bevor das Schicksal dieser Exigenz bekannt sei, eine bestimmte Auskunft bezüglich der Wegverlegung des hies. Zuchthauses nicht gegeben werden könne. Der Gemeinderath beschliesst daher, die definitive Beschlussfassung über die Wahl eines der Plätze in der Umgebung des Zuchthauses als stadtbauplanmässig mit Bauverbot zu belegenden freien Platzes bis dahin auszusetzen.

Stuttgart, 17. Dez. 1878. (72. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Hauptfinanzetat 1879—81. Departement des Innern.) Kap. 28 Arbeitshäuser; verlangt 23,261 und 23,259 ℳ. (+ 2945 ℳ.). Die Einsetzung eines Beitrages des Hohenzollern'schen Communalverbandes ist die Folge einer mit dem Hohenzollern'schen Landesausschuss abgeschlossenen Uebereinkunft vom 15./28. Juli 1876, wornach, soweit der disponible Raum es gestattet, auch Hohenzollern'sche Angehörige von der dortigen Landespolizeibehörde in's Arbeitshaus Rottenburg eingewiesen werden können, jedoch nicht nur gegen Ersatz der Verpflegungs- und Kleiderkosten, sondern auch gegen einen Beitrag an den allgemeinen Verwaltungskosten, der für die erste dreijährige Periode auf 210 ℳ. pro Eingewiesene und Jahr vereinbart wurde. Gegenwärtig befindet sich 1 solche Eingewiesene im Arbeitshaus. — Frhr. H. v. Ow: Neulich schon sei für die gerichtlichen Strafanstalten beinahe 70,000 ℳ. mehr bewilligt worden. Ferner für Gefangenentransportkosten ein Mehraufwand von 12,000 ℳ. und nun auch noch einen solchen für die Arbeitshäuser. Derselbe sei freilich durch die Zunahme der Gefangenen berechtigt, aber doch sei die ganze Erscheinung sehr bedenklich und müsse daran gedacht werden, ob eben dio Mittel auch zureichen. Er wolle die einzelnen Posten nicht bestreiten, aber auf ein Mittel wolle er hinweisen. Man frage sich eben auf dem Land, ob nicht der Aufenthalt in diesen Arbeitshäusern am End' kein allzu unangenehmer sei. Man sei in den letzten Jahren entschieden in der Humanität zu weit gegangen. Man habe sich sogar gefragt, ob nicht für bubenhafte Vergehen die Prügelstrafe das geeignetste und kürzeste Strafverfahren sei. In Bayern sei der Aufwand für den einzelnen Gefangenen viel niedriger als bei uns. Obwohl er nun die Kosten nicht im Einzelnen anfechten wolle, könnte eben doch am Ende gespart werden. Ob für diese Arbeitshäuser gerade Mastochsenfleisch 1. Klasse zur Lieferung ausgeschrieben werden müsse? Er erlaube sich, weil solche Stimmen im Lande sich vernehmbar machen, an den Minister die Anfrage, ob Ersparnisse im Allgemeinen nicht möglich seien bei diesen Anstalten? — Körner: Eine wahre Panik rühre von dem Gerücht her, dass die Anstalt von Vaihingen sehr bedeutend vergrössert werden solle. Eine solche Concurrenz sei für die Gewerbetreibenden bedenklich. — Retter: Die Füllung der Zuchthäuser sei leider eine wahre Thatsache und das Hinausschaffen aus denselben schliesslich schwerer als das Hineinbringen. Was aber den Aufwand von Mastochsenfleisch erster

Klasse anlange, so halte er denselben für eine effective Ersparniss. — Bitzer: Die Beschäftigung von Gefangenen mit Arbeit ohne productiven Zweck habe sich als eine Unmöglichkeit erwiesen. Die Leute sollen an ordentliche Arbeit gewöhnt werden, um sich in der Freiheit ihr Brod erwerben zu können. — Mayer legt Protest ein gegen die Behauptung des Frhrn. v. Ow, dass das, was er betreffs der Gefangenenverköstigung und der Prügelstrafe gesagt habe, der Ausdruck der öffentlichen Meinung im Lande sei. Das sei nicht richtig. — Berichterstatter Hofacker macht einige Bemerkungen über den proportionalen Aufwand für den einzelnen Gefangenen in den verschiedenen Strafanstalten. — Wolff schliesst sich den Wünschen des Abg. von Vaihingen sehr dringend an. Es seien ihm Fälle bekannt, wo ganze Klassen von Kleingewerbetreibenden durch Ueberlassung von Lieferungen ausschliesslich an Gefangenenanstalten schwer beeinträchtigt worden seien. Namentlich gelte dies von dem sehr darniederliegenden Tapeziergewerbe. — Schwarz: Der Missstand der Concurrenz werde durch ganz Deutschland empfunden und von keiner Seite geläugnet. Es sei ein nothwendiges Uebel. Mit was man die Leute beschäftigen solle, ohne irgend einem Geschäftszweige Concurrenz zu machen? Nur lokale Concurrenz solle möglichst vermieden werden. — Frhr. H. v. Ow bemerkt gegen Mayer, dass er dem Lande und dem Hause die Beurtheilung und Entscheidung der Frage ruhig anheimgebe, wer von ihnen Beiden sich in der öffentlichen Meinung mehr getäuscht habe, er oder Mayer. Die bisherigen Erfahrungen, glaube er, sprechen nicht sehr zu Gunsten Mayers. — Rapp: Die Meinung in Oberschwaben sei verbreitet, dass viel Buberei mit körperlicher Züchtigung am Besten bestraft werde. Bei dem Gerichte in Ravensburg sei eine Majestätsbeleidigung, die nur zum Zwecke, um in die Strafanstalt zu kommen, begangen worden, zur Aburtheilung gekommen. Man möge die Strafanstalten an die Orte verlegen, wo grosse Staatsbauten ausgeführt würden. — Ramm bestätigt, was v. Ow und der Vorredner über die Haltung unserer Gefangenen gesagt haben. Das Land sei ganz erbittert über die zu gute Haltung der Gefangenen. — Schwarz: 1851 sei die Kammer überschüttet worden mit Eingaben um Wiedereinführung der Todes- und Prügelstrafe. Das sei stets die Stimmung einer bedrängten Zeit. — Wüst bestätigt, dass die Klagen über die Arbeiten der Gefangenenanstalten überall bestehen, sieht aber ein, dass eine Aenderung nicht gut möglich ist. Nur könne die Regierung insofern Abhilfe treffen, dass sie die Verwaltung anweise, nicht durch zu niedere Arbeitspreise die Concurrenz der betreffenden Gegend zu schädigen. — Staatsminister v. Sick: Der Zweck des Arbeitshauses sei eine geordnete Beschäftigung. Gegen die Art der Ausführung dieser Arbeiten sei eine Klage nicht laut geworden. In Vaihingen z. B. werde nur der Bedarf der Anstalt besorgt und werde grobe Weberei für Schuhwaaren betrieben. Die übrigen Gefangenen werden für Feldarbeit verwendet. Wenn aber dies auch beanstandet werden solite, dann wisse er nicht, womit dieselben beschäftigen. Mit Steinetragen von der einen Seite des Hofes auf die andere, oder mit Wassertragen Trepp auf

Trepp ab? Was den Stand der Anstalt in Vaihingen anlange, so repräsentire ein solcher von 100 Eingesprochenen einen Sollstand von 120—130, weil sich immer ein Theil unterwegs befinde. Mehr können dort nicht untergebracht werden und werde an eine Vergrösserung derselben nicht gedacht, es fallen also die Befürchtungen über weitere Schädigung des Kleingewerbebetriebes in Vaihingen durch die Strafanstalt von selbst in sich zusammen. Zu wohl werde es den Leuten nicht werden. Man habe es nicht mit Strafgefangenen zu thun, sondern mit Landstreichern u. s. w. Ein Gesichtspunkt dürfe nicht übersehen werden, die Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen. Die Räumlichkeiten in Vaihingen seien in Bezug auf Reinlichkeit u. s. w. nicht der besten Art. In dieser Richtung müsse durch bessere Schlafsäle und andere Räumlichkeiten gesorgt werden. Die Kostreicherei solle künftig in Regie besorgt werden. Man dürfe die Leute nicht verlottert und geschwächt an die Freiheit abgeben, sonst habe man sie nur wieder um so schneller zurück. Einzelne Gefangene seien bei der Landwirthschaft mit schwerer Arbeit beschäftigt. Die Seite des Vortrags v. Ow's, welcher in der Zunahme der Arbeitshäuser eine Vermehrung der Verbrechen und eine zu wenig strenge Einschreitung gegen dieselben sehe, treffe nicht zu. Gerade die Vermehrung der Arbeitshäuser bezwecke eine Verminderung der Verbrechen. Im Allgemeinen aber lege er den Arbeitshäusern nicht die Wichtigkeit bei, die ihnen gegeben worden. Ihre Resultate seien nicht so, dass man sie mit Recht Korrektionshäuser nennen könnte. Was er von der öffentlichen Meinung betreffs der Haltung der Gefangenen halte, hierüber seine Ansicht zu erfahren, werde dem Hause nicht wichtig sein. Es solle in dieser Frage jeder seine Pflicht thun, und er halte sich nicht für berufen, eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse einzuführen. Und ob dies gerade die Pflicht der Verwaltung sei, die Prügelstrafe an die Spitze der Korrektionsmittel zu stellen, möchte er anheimgeben. Eine solche Aenderung der Strafmittel könne doch wohl nur auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt werden. Im Arbeitshause Vaihingen werden allerdings die Elemente immer zahlreicher und ungebärdiger und es frage sich, ob mit dem bisherigen Aufsichtspersonal gereicht werden könne. Nach dem Umbau der Anstalt werde man dieser Frage näher treten. Der Vorschlag der Regierung, die Arbeitshäuser zu mobilisiren, wäre ganz gut; aber die Kosten wären zu gross; die Arbeiter leisten nur wenig; kein Akkordant werde sie annehmen wollen. Der Staat müsste draufbezahlen und es würde nur finanzieller Schaden herauskommen. Trotz der besten Arbeitsgelegenheit habe man fremde Arbeiter (Italiener) herbeiziehen müssen, die lungernden Elemente weichen der Arbeit aus. — Becher: Das Haus habe sich förmlich zu einem Congress für Gefangenenarbeit constituirt. Da die hier erörterte Frage nicht auf dem Wege der Partikulargesetzgebung erledigt werde, widerstehe er der Versuchung, sich hier weiter auszulassen, und wolle bloss betreffs der Arbeit und der Prügelstrafe in den Strafanstalten etwas bemerken. Der gefallene Mensch sei immer noch Mensch und müsse gebessert werden. Dazu diene

vor Allem die Arbeit. Dagegen könne von keinem Standpunkt aus etwas eingewendet werden. Was die Arbeit im Freien anlange, so müsste die Entweichung mit Anlegung der eisernen Sporen verhindert werden, die wir früher an den „Gallioten“ in Stuttgart gesehen haben. Also die Verwendung der Strafgefangenen im Freien empfehle sich nicht. Vor 28 Jahren habe er sich in St. Gallen aufgehalten; dort seien die Insassen des Zellengefängnisses Jeder auf seinem Handwerk beschäftigt worden. Da habe man die besten Arbeiten in Stiefeln u. s. w. bekommen. Aber ein Ausschuss von Privatmeistern habe die Preise festgesetzt und dadurch sei der gestörte Friede zwischen Strafanstalt und Bürgerschaft wieder hergestellt worden. Holzherr bemerkt, dass die Ausführungen des Ministers betreffs der Verwendung der Strafgefangenen zu Feldarbeiten richtig seien. Hier werde nicht über Concurrenz geklagt. Anders liege es mit dem übrigen Arbeitswesen der Strafanstalten. Hier schliesse er sich dem Abg. von Vaihingen an und bitte den Minister, darauf hinzuwirken, dass die Preise der Kleingewerbe durch die Strafanstaltenverwaltungen nicht zu sehr gedrückt werden. — Hohl macht auf eine neue Broschüre der Commission des deutschen Handelstages aufmerksam, welche das Ergebniss einer Enquête gerade über die Frage der Gefängnissarbeit sei. — Körner dankt dem Minister für die beruhigende Versicherung, dass die Strafanstalt in Vaihingen nicht vergrössert werden solle und wiederholt seine Bitte, die Arbeit der Strafgefangenen nicht auf das Kleingewerbe auszudehnen. — Hans v. Ow als persönliche Bemerkung: er sei auch vom Staatsminister missverstanden worden; er habe nur einem Wunsche, der im Lande verbreitet sei, Ausdruck gegeben, es sei jener Wunsch immerhin ein bedeutsames Zeichen der Zeit; er habe dieser Auffassung Ausdruck geben zu müssen geglaubt, um nicht missverstanden zu werden. Die Exigenz wird genehmigt.

Stuttgart, 12. März 1879. Die alle 2 Jahre wiederkehrende Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene fand heute Vormittag statt. Der Centralausschuss, an dessen Spitze Staatsrath Dr. Duvernoy steht, erstattete Bericht über eine zweijährige Verwaltungsperiode. Den Vorsitz in der Versammlung führte aus formalen Gründen Vicedirektor Schickhardt. Nach einer statistischen Zusammenstellung, welche Staatsrath Duvernoy der Versammlung vortrug, hat der Verein zugenommen an Einnahmen, an Mitgliedern und an Vermögen; er kann sonach auf seine Erfolge in der Verwaltungsperiode 1876—1878 mit Befriedigung blicken. An Beiträgen sind ausser den Geschenken II. KK. MM. und dem jährlichen Zuschusse aus der Staatskasse eingeliefert worden nach der Centralkassenrechnung von 1876—78 zus. 7775 ℳ. 52 ₰; sie haben zugenommen gegen die letzte Periode um 572 ℳ. 77 ₰. Das Vermögen des Vereins hat auf den 30. Juni 1878 betragen 74,001 ℳ. 18 ₰. Die Fürsorge des Vereins erstreckte sich in der letzten Periode auf 207 männliche und 65 weibliche, zusammen auf 272 entlassene Strafgefangene. Von der angegebenen Zahl sind abgegangen durch Tod 10, in Folge der Auswanderung 8, wegen Rückfalls 42, Ent-

weichung 71. Als der Fürsorge nicht mehr bedürftig konnten 84 aus der Aufsicht entlassen werden, so dass am 1. Juli 1878 noch 57 Personen in der Fürsorge blieben. Den allgemeinen Aufwand für entlassene Strafgefangene von je 412 ℳ. bildete in dem Zeitraume vom 1. Juli 1876/78 der mehrjährige Beitrag an die Rettungsanstalt in Leonberg, zu welchem im Jahr 1877/78 der ausserordentliche Baukostenbeitrag für die letztere Anstalt mit 600 ℳ., sodann noch ein einmaliger Beitrag von 730 ℳ. an das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern etc. zu Gmünd kamen. Ausserdem hat man für einzelne Strafgefangene verwendet zusammen 7409 ℳ. 93 ₰. Bei 272 Unterstützten sind im Durchschnitt 27 ℳ. 24 ₰ auf einen Einzelnen entfallen. Nach den verschiedenen Arten der Unterstützungen haben wir, sagt der Rechenschaftsbericht, verausgabt: für Kleider 3161 ℳ. 42 ₰, in baarem Gelde 1411 ℳ. 17 ₰, für Handwerkszeug 1079 ℳ. 93 ₰, für Hausmiethe 412 ℳ. 42 ₰, zur Auswanderung 350 ℳ., für Betten 261 ℳ., sodann Reisegelder 235 ℳ. 50 ₰, Kostgelder 205 ℳ., Lehrgelder 158 ℳ. 49 ₰, Krankheitskosten 135 ℳ., zusammen 7409 ℳ. 93 ₰. Unter dem angeschafften Handwerkszeug befanden sich 2 Nähmaschinen, 1 Wagner-, 1 Goldarbeiter- und 1 Uhrenmacherhandwerkszeug, an welchen sich der Verein je das Eigenthumsrecht vorbehalten hat, ebenso geschah das Letztere bei Bettstücken. Durch die Fürsorge für entlassene jugendliche Strafgefangene waren wir ziemlich in Anspruch genommen. Das Gesammtergebniss unserer Wirksamkeit in der Periode 1. Juli 1876/78 in Vergleichung mit dem der vorausgegangenen ist ziemlich gleichgeblieben. Wir können von 272 in Fürsorge des Vereins gestandenen Individuen 128, also 47,06 Prozente, als solche bezeichnen, bei denen mit Wahrscheinlichkeit die Fürsorge von Erfolg war, während letztmals jener Prozentsatz 47,52 betrug. Der Verein steht mit 32 Vereinen von ähnlichen Bestrebungen in Verkehr; unter diesen Vereinen sind auch 4 ausserdeutsche (Basel, Zürich, Wien, Prag) und 1 amerikanischer (Washington). Der Centralausschuss beschloss, nachstehende Vorschläge der Berathung und Genehmigung der Generalversammlung zu unterstellen: 1) der Rettungsanstalt für ältere Mädchen evang. Confession zu Leonberg im Hinblick auf deren ökonomische Lage, neben Belassung eines unverzinslichen Darlehens von 2057 ℳ. 14 ₰ auf die Dauer von weiteren 2 Jahren, mit 1. Juli 1879 beginnend einen jährl. Beitrag von 420 ℳ. unter der seitherigen Bedingung zu verwilligen, dass dem Vereine das Recht zustehe, je 2 weibliche entlassene Strafgefangene evang. Confession unentgeltlich in jener Rettungsanstalt unterzubringen; 2) den Centralausschuss zu ermächtigen, zur Fortsetzung des Versuches der Besserung gesunkener Mädchen kath. Confession gegenüber dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern vom Orden des h. Vincenz von Paul in Gmünd die Bereitwilligkeit des Vereins auszusprechen: für die Rettungsanstalt zum guten Hirten auf 1. Juli 1878/80 einen jährlichen Beitrag von 365 ℳ. gegen die Zusage, in dieselbe je 2 aus der Strafanstalt Gotteszell entlassene kath. Mädchen ohne Entgelt aufzunehmen, zu entrichten; 3) der Rettungsanstalt auf dem Schönbühl für verbrecherische und besonders ent-

artete Knaben evang. Confession einen ausserordentlichen Beitrag von 600 M. zur Abtragung von Bauschulden abzugehen. 4) Dem Centralausschusse wolle der Auftrag ertheilt werden: bei der Mittheilung der Beschlüsse dieser allgemeinen Versammlung in dem Begleitungsschreiben die Bezirkshilfvereine unter Hinweisung auf frühere Min.-Verfügungen und auf die Ausschreiben des kgl. evang. Consistoriums vom 8. April 1834 und vom 24. Novbr. 1859, sowie des kgl. kath. Kirchenraths vom 23. Juni 1835 und des Landeshischofs vom 24. Juli 1835 dringend zu ersuchen: in entsprechender Weise dafür Sorge tragen zu wollen, dass insbesondere von den Herren Geistlichen in evang. Gemeinden die Kirchenältesten und in kath. Gemeinden wackere, für das allgemeine Wohl thätige Männer aufgefordert werden möchten, entlassener Strafgefangenen mittelst freundlicher Berathung sich anzunehmen und sie auf diese Weise vor Rückfällen in rechtswidrige Handlungen zu bewahren zu suchen. Bei diesem Antrage entspann sich eine Erörterung, welche einen tieferen Einblick in die Thätigkeit des Vereines gestattete. Ueber die Zweckmässigkeit, über die Nothwendigkeit eines solchen Vereins, über die edlen Motive, von denen seine Bestrebungen (Beförderung der bürgerlichen und sittlichen Besserung von aus württembergischen Strafanstalten Entlassenen oder vorläufig Entlassenen) geleitet werden, ist ein Zweifel nicht möglich und es gereicht dem Eifer des Vorstandes und den Mitgliedern des Ausschusses nur zur hohen Ehre, wenn sie bedauern, dass durch jene Bemühungen nur etwas über 47 % von ehemaligen Strafgefangenen als nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft wieder geschenkt sind. Aber dieses Ergebniss tritt in ein ganz anderes Licht, wenn man auf Erfahrungen hinblickt, wie sie Director Köstlin von Heilbronn Dutzendweise anbietet, wenn man die Hindernisse kennen lernt, welche sich den Bestrebungen des Vereins entgegenstellen. Wenn es häufig vorkommt, dass der von der Strafanstalt angekündigte und jetzt im Dorfe ankommende entlassene Strafgefangene, der vielleicht vom besten Willen erfüllt ist, von Dorfpotentaten nicht nur keine Handreichung zu erwarten hat, sondern mit Vorwürfen und Drohungen empfangen wird, dann mag dem Menschen, der vielfach mehr Unglücklicher und schwach, als Verbrecher ist, der Wiedereintritt in's bürgerliche Leben schwer genug erscheinen. Da lässt es sich nur mit dem Vereinsvorstand als eine erfreuliche Thatsache bezeichnen, dass ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen, dass der Verein seine Organisation vollendet und dass sich jetzt in jeder Oberamtsstadt ein Hilfsverein befindet. Das genügt aber nicht, es ist dringend nothwendig, dass sich, wie z. B. im Canton Zürich, wackere, angesehene, willensfeste Männer finden, die einen entlassenen Gefangenen in besondere Obhut und Leitung nehmen. Es sind das die sog. Patrone. In der Sache waren die Anwesenden sammt und sonders einig, nur in Bezug auf die einzuschlagenden Wege gingen die Ansichten auseinander. Stadtdirector Reg.-Rath Hoser glaubte, der Zweck des Antrages 4 liesse sich erreichen, wenn man von diesem Vorgehen die beiden Oberkirchenbehörden in Kenntniss setzen würde. Director Köstlin aber will an diese beiden

Behörden die Bitte richten, auch ihrerseits diese Angelegenheit den Geistlichen an das Herz zu legen. Diesem Antrage trat die Versammlung mit grosser Mehrheit bei. Die Angelegenheit ist vom Standpunkte des Staates aus zu allen Zeiten eine ernste, heute aber ist sie doppelt schwierig und wichtig, weil sich die Zahl der Pfleglinge vermehrt und weil ihre Unterbringung schwieriger wird.

Freiburg, im Mai 1879. Wir haben im 3. und 4. Heft des XIII. Bandes dieser Zeitschrift S. 278 bis 290 die Verhandlungen wiedergegeben, welche am 7. und 9. Januar v. J. gelegentlich der Berathung des Budgets des Justizministeriums in der badischen zweiten Kammer über Gefängnisswesen und Strafvollzug im Allgemeinen, insbesondere über die Forderung für den Bau des Landesgefängnisses in Freiburg i. B. stattfanden. Da der Zeitungsbericht, welchem wir die Verhandlungen entnahmen, die von dem Antragsteller gegebene Begründung seiner Vorschläge nur sehr unvollständig mittheilte, tragen wir dieselbe nach uns vorliegenden ausführlicheren Berichten dahin nach:

In der 19. Sitzung vom 7. Januar 1878 erwiderte der Abgeordnete von Freydorf:

Im Gefängnisswesen hätten sich allerdings Missstände herausgestellt, welche Redner schon bei früheren Landtagen hervorgehoben habe. Diesen zu steuern, habe Redner den Bau der Centralstrafanstalt Freiburg beantragt und zum Theil durchgeführt. Das Gefängnisswesen sei das Feld, auf welchem auch das Justizministerium Gelegenheit habe, in unsere wirthschaftlichen und socialen Zustände bessernd und fördernd einzugreifen. Man habe den schon seit lange bestehenden und nun gesteigerten Missständen endlich durch den Bau eines zweiten grossen Centralgefängnisses zu steuern gesucht und es sei zu bedauern, dass nicht die Mittel zum völligen Ausbau, sondern nur zum Bau eines dritten Flügels gefordert wurden; es sei ferner nicht abzusehen, wie ohne schwere Nachtheile für die Sittlichkeit und das öffentliche Wohl die Aufhebung der Filialanstalt Kislau auf 1. October k. J. in Aussicht genommen werden könne. Redner mache keine Phrasen, sei gewohnt, seine Behauptungen zu beweisen und aus der folgenden Darstellung werde sich ferner ergeben, dass es ihm nur darum zu thun sei, ein wichtiges und, wie er glaube, nicht allseitig gehörig gewürdigtes Staatsinteresse in's Licht zu stellen. Ein dem Gesetze und den Anforderungen einer geläuterten Wissenschaft und Praxis entsprechender Strafvollzug finde nur in grossen Centralgefängnissen statt, wo die nöthigen Einrichtungen für Vollzug der Einzelhaft, für Abschliessung der Verhafteten gegen nachtheilige Einwirkungen und für entsprechende Beschäftigung beständen, und wo ein Personal von wissenschaftlich gebildeten Vorständen, Geistlichen, Aerzten, von Werkmeistern angestellt werde, dadurch eine individuelle Behandlung und Erziehung, eine Belehrung, eine angemessene Beschäftigung des einzelnen Sträflings erzielt werden könne. Die so eingerichtete erste Strafanstalt des Landes habe einen guten Ruf weit

über die Grenzen des Landes hinaus, und von den Verurtheilten, welche hier ihre Strafe erstanden hätten, würden verhältnissmässig wenige rückfällig. Es sei aber eine ebenso alte, als wohlbegründete Klage der Beamten der Strafanstalten und Derer, welche sich um das Gefängnisswesen interessiren, dass die Verurtheilten, bevor sie durch die Grösse der Strafe für eine Centralstrafanstalt reif werden, zu lange und zu viel in Amtsgefängnissen umhergezogen werden, und dass die Anschauungen, die Lehren und Gewohnheiten, welche sie dort annehmen, schwerer zu besiegen sind, als die ursprüngliche schlechte Anlage und Erziehung. Die Amtsgefängnisse seien ein nothwendiges Uebel, für Untersuchungsgefangene und für den Vollzug kurzer Strafen unentbehrlich; aber es seien keine Anstalten, in welchen irgend auf Erziehung und Besserung der Verhafteten Bedacht genommen werden könne. Die Gründe seien kurz folgende:

Weder innerhalb dieser Gefängnisse, noch nach aussen könne ein steter Verkehr unter den Gefangenen und mit der Aussenwelt so verhütet werden, wie in den eigens für solchen Zweck eingerichteten Centralgefängnissen; auch dann nicht, wenn jeder Gefangene in einer besonderen Zelle untergebracht sei. Dies sei aber in der Regel nicht durchzuführen, in neuerer Zeit sei in den Gefängnissen die unzureichende Zahl der Zellen doppelt und dreifach besetzt. Es müssten zuweilen in einer Nacht ein Dutzend und mehr Excedenten und Excedentinnen untergebracht werden, ohne dass eine einzige Zelle frei sei. Ein steter Verkehr sei hiebei nicht zu verhüten und wie übel dieser wirke, möge man daraus ermessen, dass Gefangene aller Kategorien, solche, welche wegen erster Vergehen, Polizeiübertretungen leichte Strafe erständen, mit Untersuchungsgefangenen wegen schwerster Verbrechen gegen Person, Eigenthum, Sittlichkeit u. s. w. nebeneinander untergebracht seien. Die Gefangenwärter seien an sich ganz tüchtige Leute, dem Stande gut gedienter Unteroffiziere der Linie und Gendarmerie entnommen; es sei wohl keine bessere Bezugsquelle zu finden. Aber es sei zu viel verlangt, wenn man an diese den Anspruch individueller Behandlung, angemessener Beschäftigung, einer Einwirkung auf Besserung der Gefangenen mache. Passende Beschäftigung für kurze Strafzeit sei überhaupt schwer zu beschaffen. Nun würden gar Strafen von der Dauer bis zu vier Monaten in solchen Amtsgefängnissen vollzogen; in Konstanz finde sogar ein Vollzug von Strafen von über 6 Monaten statt. Dadurch sei die Gefahr von Einwirkung, wenn auch nicht auf den Gefangenwärter selbst, so doch auf Familie und Bedienung, welcher ein grosser Theil der Sorge für die Gefangenen überlassen sei, die Gefahr von Verkehr nach Aussen, von Einräumung von Vergünstigungen erhöht. Von irgend einer nennenswerthen günstigen Einwirkung auf die Gefangenen könne bei Strafzeiten von wenigen Wochen unter allen Umständen keine Rede sein, aber man könne doch die schlimmen Einwirkungen vermindern und einschränken und sorgen, dass die Gefangenen nicht moralisch schlechter aus den Gefängnissen herauskämen, als sie hineingekommen. Dazu sei vor Allem erforderlich, dass die Zahl der Gefangenen vermindert, dass alle zu

Gefängnissstrafen über 6, noch besser über 4 Wochen Verurtheilten in die Centralgefängnisse abgeliefert würden. Hiedurch würden die Amtsgefängnisse mit längerem Aufenthalt von Personen verschont, welche eben doch schon schwerere Vergehen aller Art verübt hätten, von mehrfach rückfälligen Dieben, zu Gewaltthätigkeiten und unsittlichem Treiben geneigten Menschen u. s. w.; behalte der einzelne Gefangenwärter mehr die Controle über die übrigen Verhafteten und werde andererseits für strengere Haft und Beschäftigung der Verurtheilten mit längerer Strafdauer gesorgt. Um dies Ziel zu erreichen, sei der Bau des Landesgefängnisses in Freiburg in's Auge gefasst und beschlossen worden.

Ausweislich der Begründung zum ausserordentlichen Budget habe sich die Zahl der zu Strafen von über 6 Monaten verurtheilten Männer seit 1874 um 331 Köpfe vermehrt, von denen eine Anzahl in einem Amtsgefängnisse, 50 gar nicht untergebracht seien und erst nach und nach eingeliefert werden könnten, obgleich alle Strafanstalten überfüllt seien. Dazu kämen noch 165 Sträflinge mit Strafzeiten von 6 Wochen bis 4 Monaten, welche ungeeigneter Weise in Amts- (sogen. Kreis-) Gefängnissen verwahrt seien. Es sei also, wenn man auch nur die Verurtheilten mit längerer Strafzeit in geeigneter Weise unterbringen, zugleich der nach allen Richtungen schädlichen Ueberfüllung der Strafanstalten ein Ende machen wolle, Raum für mindestens 300 Sträflinge zu schaffen. Wenn nun am 1. Oct. k. J. 2 Flügel des Landesgefängnisses Freiburg bezogen werden könnten, so sei für Unterbringung von 200—230 Gefangenen, nicht einmal aller Derjenigen gesorgt, welche jetzt theils mit längeren Strafzeiten den Amtsgerichten zur Last fielen, theils gar nicht eingeliefert werden könnten, und Redner sehe nicht ein, wie ohne schwere Schädigung der Interessen der Strafrechtspflege am 1. October k J. die Filialanstalt in Kislau geräumt werden könne. Eine möglichst baldige Fertigstellung des ganzen Landesgefängnisses Freiburg und Beibehaltung der jetzigen Centralgefängnisse bis zu dieser Fertigstellung scheine demnach dringend geboten. Es würde jeder einigermassen Sachkundige zugeben, dass die heutige Gestaltung des Strafvollzugs in den Amtsgefängnissen, das Zusammensein in engem Raume von Verbrechern und Excedenten aller Gattung, die Bekanntschaften und Verbindungen, welche hier geschlossen werden, eine Gefahr für die gute Sitte und eine Ursache der Zunahme der Zahl der Gesetzesübertretungen sei. Eine Zustimmung nur zu den Vorschlägen der Grossh. Regierung würde diese trostlosen Zustände auf 4 — 6 Jahre verlängern. Die Sache sei in jetziger Lage in voller Versammlung nicht in's Reine zu bringen und Redner werde in der Einzelberathung Zurückweisung der betr. Titel an die Commission behufs näherer Berathung mit Grossh. Regierung beantragen.

In der Sitzung vom 9. Januar 1878 begründete der Abgeordnete von Freydorf den von den Abgeordneten Bassermann, v. Blittersdorff, Fieser, Frey, Kiefer, Naef und Schmidt mitunterzeichneten Antrag:

Das Haus wolle beschliessen, die Grossh. Regierung sei zu ver-

anlassen, behufs thunlichst baldiger Beseitigung der im Strafvollzug und im Gefängnisswesen bestehenden Missstände eine entsprechende Nachforderung zum Budget der Strafanstalten einzubringen,

mit folgender Darlegung: Er müsse den vorgestern vorbehaltenen Antrag gleich hier, zu der Forderung des Aufwandes für die Filialstrafanstalt Kislau auf die Zeit von zehn Monaten, begründen, weil nach der Meinung der Antragsteller diese Position eventuell jedenfalls für 24 Monate und bis zur Zeit der voraussichtlichen Vollendung des Baues des Landesgefängnisses in Freiburg aufrecht erhalten werden müsste. Redner habe schon in letzter Sitzung die im Gefängnisswesen und Strafvollzug herrschenden Zustände geschildert und die Richtung angedeutet, in welcher Abhilfe möglich sei. Vor Allem müsse Fürsorge getroffen werden, dass Verurtheilte mit über 4 Monaten Strafzeit in Centralstrafanstalten untergebracht werden könnten. Die Unterstellung der Grossh. Regierung, als werde dies mit Fertigstellung der zwei im Bau begriffenen Flügel des Landesgefängnisses in Freiburg ermöglicht, sei irrig. Diese zwei Flügel könnten 200 Gefangene beherbergen. Bei der regierungsseitig angegebenen Zahl von 230 sei eine Ueberfüllung in Aussicht genommen, wie sie gegenwärtig schon in den andern Strafanstalten bestehe. Aber auch mit Räumlichkeiten für 230 Gefangene sei, wenn Seitens des Justizministeriums das Filial Kislau an das Ministerium des Innern abgegeben werde, für die in den Amtsgefängnissen verwahrten Sträflinge mit längerer Strafdauer gar keine Fürsorge getroffen. In Kislau seien ausweislich des Budgets 180 Personen untergebracht; 50 Personen mit je über 6 Monaten Strafzeit befänden sich noch, des Strafvollzugs harrend, in Freiheit; ausserdem seien noch eine Menge von Sträflingen mit über 6 Wochen Strafzeit in den Amtsgefängnissen verwahrt. Nach der Abgabe von Kislau könnten in den zwei Flügeln der Strafanstalt Freiburg nur die Sträflinge von Kislau, 180 Mann, und etwa noch die 50 in Freiheit befindlichen Personen mit über 6 Monate Strafzeit, keineswegs aber die in den Amtsgefängnissen befindlichen Personen mit längeren Strafzeiten untergebracht werden. In früheren Zeiten, als weder die Grundsätze der Humanität, noch die heutigen Vorschriften über einen zweckentsprechenden, auf Besserung des Sträflings bedachten Strafvollzug — in Einzelhaft und mit Arbeit — in gegenwärtigem Masse in Anwendung gewesen seien, sei es weder üblich noch zulässig gewesen, Strafen von mehreren Monaten in den Amtsgefängnissen zu vollziehen. Der Vollzug in diesen Gefängnissen habe sich auf Strafen bis zu vier, höchstens bis zu acht Wochen Gefängniss beschränkt. Erst in neuerer Zeit sei man, durch die Noth gedrängt, weiter gegangen und vollziehe in den Amtsgefängnissen Strafen bis zu vier Monaten und darüber. Früher sei dies niemals der Fall gewesen und sei zum Vollzug von Strafen von über 6 Wochen das Kreisgefängniss zur Verfügung gestanden, welches eine Einrichtung gehabt habe, wie nun die Landesgefängnisse in Mannheim und Bruchsal. Also könne man füglich sagen, dass sich das Gefängnisswesen und der Strafvollzug in neuerer Zeit entschieden ver-

schlechtert hätten. Redner lege das den äusseren Verhältnissen und nicht der Grossh. Regierung zur Last, welche aber jetzt Abhilfe schaffen könne.

Nehme man schon nach Fertigstellung der zwei Flügel des Landesgefängnisses Freiburg die Räumung von Kislau in Aussicht, so werde ein anderer, vorgestern nur kurz berührter Uebelstand nicht beseitigt, nämlich die gegenwärtige Ueberfüllung der Strafanstalten. Man ersehe aus dem Budget, dass die Männerstrafanstalt Bruchsal gegenwärtig 460 Strafgefangene beherberge, während bei einem ordentlichen Strafvollzug nur 390 bis 400 Platz finden könnten, und ähnlich verhalte es sich bei den andern Strafanstalten. Solche Ansammlungen verdärben, abgesehen von allem Anderen, schon die Luft, und man werde über kurz oder lang mit Missständen zu kämpfen haben, an welche man heute nicht denke. Man vergegenwärtige sich eine ansteckende Krankheit, Typhus, Blattern. Es bedürfe keiner Ausführung, dass solche durch die Ueberfüllung in Entstehung und Ausbreitung begünstigt würden. Dem sei einzig durch die Beibehaltung Kislau's auch nach Fertigstellung der beiden Flügel in Freiburg und dadurch einigermassen vorzubeugen und abzuhelfen, dass die Anforderung für Kislau statt für nur 10 Monate, wie im Budget geschehe, zunächst auf volle zwei Jahre gestellt werde.

Von der Regierungsbank werde eingewendet, auch wenn die zwei weiteren Flügel des Freiburger Baues (der dritte und vierte) sofort angefordert und bewilligt würden, wären sie erst in vier Jahren fertig zu stellen. Wenn der dritte, wie man annehme, in zwei Jahren zu erstellen sei, so werde allerdings der vierte, nach diesem Bau begonnen, erst in vier Jahren fertig. Gerade das aber sei ein Grund, beide Flügel, wie die Antragsteller wollten, gleichzeitig und sofort in's Budget aufzunehmen und zu bauen, wonach denn doch beide in zwei Jahren zu erstellen wären. Ein weiterer Grund für dieses Verfahren liege in der Person des den Bau leitenden Architekten. Bezirksbau-Inspektor Hemberger, dem man den Bau anvertraut, sei über alle Anforderungen, welche der Strafvollzug, Rücksichten der Sicherheit, Beschäftigung, Gesundheit an eine solche Anstalt stellen, vollkommen unterrichtet, in alle Länder Mittel-Europas gesandt worden, wo neuere grosse Gefängnisse beständen oder im Bau begriffen seien, und der gemachte Aufwand habe sich auf's Beste rentirt. Hemberger habe die besten Einrichtungen besichtigt und notirt, die besten Bezugsquellen für alle Materialien und Vorrichtungen aufgesucht, nicht nur die Pläne rasch, rechtzeitig und mit gutem Geschmack entworfen, sondern auch den Bau trotz vieler Hindernisse innerhalb der Schranken des Budgets aufgeführt. Es sei nun leicht möglich, dass dieser besonders befähigte Baubeamte an anderer Stelle verwendet werde, und Redner würde sehr viel Gewicht darauf gelegt haben, den begonnenen und bis jetzt sehr gut fortgeführten Bau durch denselben noch vollenden zu lassen.

Aber ganz abgesehen von der Frage, ob nun nur der dritte oder der dritte und vierte Flügel gleichzeitig in Angriff genommen würden,

müsse bis zur Fertigstellung des Einen und Andern Kislau beibehalten werden. Nur dadurch wäre es möglich, die Amtsgefängnisse von Sträflingen mit längerer Strafzeit zu entleeren, einen geordneten, dem Gesetze entsprechenden Strafvollzug mit Einzelhaft und Beschäftigung der Gefangenen herbeizuführen. Im andern Falle müssten aber die gegenwärtigen Uebelstände noch 5 bis 6 Jahre fortdauern. Es sei freilich darauf hingewiesen, dass in den Räumen des Schlosses zu Rastatt ein Unterkommen für 80 bis 90 Sträflinge beschafft werden könne. Auch das würde dem Bedürfnisse weitaus nicht genügen. Wenn eine solche Anstalt dem Zweck entsprechen sollte, müsste sie nach Einrichtung und Aufsichtspersonal so beschaffen sein, dass mit dem Abtreten von Kislau an das Ministerium des Innern nichts gespart werde. Andernfalls würde sie die gegenwärtigen Uebelstände nur vermehren.

Besagten Missständen sei also nur durch gleichzeitigen Ausbau des dritten und vierten Flügels in Freiburg und vorläufige Beibehaltung des Filials Kislau abzuhelfen. Die nun bestehenden Uebelstände seien vorhergesehen und vorhergesagt worden und Redner habe deshalb ursprünglich den sofortigen Bau aller vier Flügel, der ganzen Strafanstalt zu Freiburg verlangt, wodurch allen jenen Missständen vorgebeugt worden wäre. Wenigstens wären die bewilligten ersten zwei Flügel sammt Eingangs- und Mittelbau schon jetzt fertiggestellt, wenn nicht das Justizministerium auf unerwartete Hindernisse gestossen wäre. Schon sei nach Besichtigung aller verfügbaren Lokalitäten und Bauplätze in der Umgebung Freiburgs ein dem Zwecke vollständig entsprechender, der Stadt und Universität genehmer Bauplatz gefunden und mit den Vorarbeiten begonnen gewesen, als nach Genehmigung des Baues auch einer psychiatrischen Klinik die berufenen Sachverständigen erklärt hätten, der einzige für diese Klinik passende und verwendbare Platz sei der für die Strafanstalt ausgesuchte und erworbene. Es war der Argumentation schwer zu widerstehen, dass, wenn ein so vortrefflicher Platz mit von Bergen geschützter Lage, mit gesunder Luft, gutem Wasser, Möglichkeit der Canalisation, in hinreichender Entfernung vom Getriebe der Stadt gefunden sei, doch eher die unglücklichen Irren solche Rücksichten verdienten, und dass für eine Strafanstalt nöthigenfalls ein anderer, wenn auch weniger günstig gelegener Platz genüge. Man habe dann endlich etwas näher bei der Stadt einen andern passenden Bauplatz gefunden, habe aber mit Bitten und Beschwerden der Einwohnerschaft und der Universität zu kämpfen gehabt, und als man schon im Bau begriffen gewesen, habe man von andern wegen des Baues der Klinik nach Freiburg berufenen medicinischen Sachverständigen erfahren müssen, dass der von dem Justizministerium sehr ungern an das Ministerium des Innern abgetretene Bauplatz der ungünstigste und ungeeignetste sei, den man für eine Irrenklinik hätte auffinden können, und noch heute sei die Klinik dort nicht erbaut. Nun seien wieder von Einwohnerschaft und Universität Zumuthungen gekommen, nunmehr die Strafanstalt an diesen Platz zu verlegen, was abgesehen von der Frage, ob ein medicinisches Obergutachten

sich nicht dann wieder für den Platz bei Herdern entschieden hätte, ohne unverständige Opfer an Zeit, Arbeit und Geld nicht mehr habe geschehen können.

Also vorhergesehen habe man die eingetretenen Missstände, und wäre man mit allen Vorschlägen zur Abhilfe durchgedrungen und nicht gestört worden, so würden sie heute schon beseitigt sein.

Nachdem die Grossh. Regierung sich in vorgestriger Verhandlung den vom Redner aufgestellten Gesichtspunkten gegenüber entgegenkommend geäussert und erklärt habe, sie selbst denke an eine Vorlage zur Beseitigung der besprochenen Missstände, es lasse sich darüber und über die Möglichkeit der Beibehaltung des Filials Kislau auch über die Zeit von 10 Monaten hinaus reden, hätten die Antragsteller den vorgeschlagenen Beschluss entsprechend formulirt, und habe derselbe nun eine Fassung (s. oben), in welcher demselben Jeder zustimmen könne, der überhaupt den unleugbar vorhandenen Missständen im Strafvollzug und Gefängnisswesen abzuhelfen gesonnen sei. Redner verliest obigen Antrag nebst den gemeldeten Namen der Unterzeichner.

Auf die in unserem früheren Berichte S. 282—288 ausführlich wiedergegebenen Entgegnungen des Präsidenten des Justizministeriums und des Abgeordneten Blum erwiederte der Abgeordnete von Freydorf weiter: Gegen die gepriesenen und empfohlenen Rücksichten der Sparsamkeit verstosse der gestellte Antrag schon deshalb nicht, weil er der Grossh. Regierung für Form und Inhalt der gewünschten Nachtragsforderung ganz freie Hand lasse und auch der Budgetcommission überlassen bleibe, die Nachforderung, wenn sie gehörig begründet und entsprechend sei, zu bewilligen oder sich mit Grossh. Regierung über Aenderungen zu verständigen und hienach ihre Anträge zu stellen. Keinenfalls werde der Antrag auf sofortigen Bau des vierten Flügels der Strafanstalt in Freiburg gegen die so sehr in den Vordergrund gestellten Rücksichten einer weisen Sparsamkeit verstossen. Abgesehen davon, dass der Ausbau des vierten Flügels im ursprünglichen Plan liege und schon aus Rücksichten der Aesthetik und Symmetrie nicht auf die Dauer unterbleiben könne, werden die geschilderten Missstände, das Bedürfniss und die Nothwendigkeit der Abhilfe doch über kurz oder lang zu dem Bau drängen, der nur eine Frage der Zeit sei.

Redner kenne aus eigener Erfahrung, welche Schwierigkeiten die einzelnen Ministerien, insbesondere das Justizministerium, beim Einbringen hoher Anforderungen in das ausserordentliche Budget zu überwinden hätten. Es sei stets nur eine bestimmte Summe verfügbar, Jeder sorge zunächst für die Bedürfnisse seines Ministeriums, Jedem ständen die Forderungen der Collegen entgegen, und die Verhandlung schliesse regelmässig mit einem Compromisse, bei welchem Jeder an seiner Forderung etwas ablassen müsse. Aber die Abstriche seien vielleicht dem Justizministerium gegenüber am wenigsten gerechtfertigt. Während die anderen Ministerien von jeher Schritt für Schritt vorgegangen seien und ihre Bedürfnisse allmählig zur Geltung gebracht und gedeckt hätten, habe im Justiz-

ministerium geraume Zeit eine aussergewöhnliche, sprichwörtlich gewordene Sparsamkeit geherrscht — In der Justizcommission sei dieselbe kürzlich als Sparwuth bezeichnet worden — und da sollte man nun doch Einsicht haben, wenn Vieles nachgeholt werden müsse und sich allerdings in den letzten 10 Jahren die Anforderungen dieses Ministeriums gesteigert hätten. Wenn nun, was Niemand in Abrede stelle, der vierte Flügel doch über kurz oder lang gebaut werden müsse, fordere eine weise Sparsamkeit, den Bau zugleich mit dem dritten Flügel zu beginnen und fertig zu stellen. So werde derselbe entschieden billiger gebaut werden, als wenn die Flügel successiv und jeder selbständig errichtet würden, so werde der Bau weniger Störung im Strafvollzug in den zwei ersten, fertigen Flügeln machen. Der Abgeordnete Schmidt habe das Nähere ausgeführt. (Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Fertigstellung der Ringmauer vor dem Bau der vier Flügel, Erleichterung der Flucht, Möglichkeit des Verkehrs der Gefangenen mit den Bau-Arbeitern, Kosten der Vorkehr zum Abschluss hiegegen, Lärm und Unruhe und Störung bei Zufuhr der Materialien und beim Bau.) Ein sofortiger Bau sei zudem des nöthigen Aufwandes werth. Er beuge einige Jahre früher den geschilderten Gefahren für die Sittlichkeit und einer Ursache der Zunahme der Vergehen und Verbrechen möglichst vor. Eine solche Gefahr und Ursache sei doch unleugbar das Zusammensein von Personen jeden Alters und jedes Grades von Verdorbenheit in einem und demselben engen Hause, in einer und derselben Zelle, des Einen zum Vollzug einer Strafe für eine kleine Uebertretung, des Andern zum Vollzug einer mehrmonatlichen Strafe für schwerere Vergehen, Beider mit Untersuchungsgefangenen wegen aller möglichen Verbrechen.

Der Abgeordnete Blum wende ein, der Bau des vierten Flügels sei deshalb nicht an der Zeit, weil eben jetzt die Reichsgesetzgebung mit Regelung des Gefängnisswesens und Strafvollzugs beschäftigt sei und man die Ergebnisse noch nicht übersehen könne. Aber die massgebenden Grundsätze für den Strafvollzug, Beschäftigung der Gefangenen, Sorge für Arbeitssäle, Schule, Kirche, Einzelhaft, Absonderung in einzelnen Zellen wenigstens für die Nacht, kenne man doch; an diesen werde nichts geändert werden. Der einzige Unterschied in der Anlage des Freiburger Gefängnisses von anderen neueren Strafanstalten, z. B. in Moabit und am Plötzensee bei Berlin, bestehe in einzelnen Verbesserungen, und die Reichsgesetzgebung werde den Strafvollzug keinenfalls so einrichten, dass er in den in Deutschland bestehenden Anstalten fernerhin nicht möglich sei. Im Gegentheil werde nach dem künftigen Reichsgesetze, das ohne Zweifel auf Einzelhaft und Absonderung beharren werde, die gegenwärtige Art des Vollzugs in den badischen Amts- und sog. Kreisgefängnissen fernerhin noch weniger möglich sein als jetzt, und gerade der Hinblick auf das neue Gesetz sei ein Grund mehr, den vierten Flügel sogleich zu bauen.

Der Abgeordnete Blum und der Herr Regierungscommissär schilderten die heutigen Zustände, insoweit sie eine Ueberfüllung der Gefängnisse verursachten, als vorübergehend; in zwei bis vier Jahren werde sich viel-

Digitized by Google

leicht Alles anders gestaltet haben. Redner sei kein Verkleinerer der heutigen Zeit, deren öffentliche Zustände den Vergleich mit jeder früheren Zeit ganz wohl ertragen könnten und den früheren vorzuziehen seien; übrigens schade es nicht, wenn Viele das Gegentheil annähmen, wenn nur sie dadurch bewogen würden, auf Verbesserung unserer Zustände, auf gute Erziehung, Verbreitung der Bildung u. s. w. hinzuwirken. Dennoch glaube Redner nicht, dass die Zahl der Gefangenen sich so bald vermindern werde; denn einige Ursachen der Ueberfüllung der Gefängnisse seien bleibende und hingen mit der neuen Strafgesetzgebung zusammen; er wolle nur auf einige solcher Momente aufmerksam machen.

Nach früherer badischer Gesetzgebung seien Diebstähle, Unterschlagungen, Betrugsfälle im Betrage von weniger als einem Gulden nur polizeilich, mit Gefängniss von wenigen Tagen oder Stunden oder mit kleinen Geldstrafen abgewandelt und bei Rückfällen nicht mitgezählt worden. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch werde schon der erste kleinste Diebstahl u. s. w. von Pfennigen gerichtlich bestraft, das zweite gleiche Vergehen werde als Rückfall behandelt, und so ergäben sich Strafen von mehreren Monaten Gefängniss, sogar Zuchthausstrafen zu einer Zeit, zu welcher derselbe Mann bei demselben Lebenslaufe nach altem Rechte noch mit leichten polizeilichen Strafen belegt worden wäre. Es sei gar nicht zu berechnen, einen wie starken Einfluss schon dieser einzige Unterschied auf die Anzahl und Dauer der Freiheitsstrafen habe. Gerichtlich strafbar sei eine Körperverletzung nach altem Rechte nur dann gewesen, wenn sie Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht habe. Heute werde jede Zufügung einer Blutrunst, eines blauen Males gerichtlich bestraft. Leichtere Körperverletzungen seien früher nur auf Antrag des Verletzten verfolgt worden, heute schritten die Gerichte in jedem Falle von Amtswegen ein. Auffallend und bedauerlich sei die Zunahme der Bestrafungen wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit. Aber auch auf diesem Gebiete sei durch die Zunahme der Bestrafungen keineswegs sicher, dass auch die Vergehen zugenommen haben. Unter der Herrschaft des alten Rechts, der peinlichen Gerichtsordnung und des Straf-Edikts seien nur die schwersten Fälle gerichtlich verfolgt und bestraft, andere Fälle nicht beachtet oder polizeilich geahndet worden. Auch noch unter dem badischen Strafgesetzbuch seien ganze Kategorien solcher Vergehen nur auf Anzeige eines Betheiligten zur Untersuchung gekommen. Heute aber habe jeder Bedienstete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genaue Begriffsbestimmungen der neuen Strafgesetzgebung in der Hand, könne, wo er von dergleichen Vorkommnissen erfahre, von Amtswegen einschreiten, und es kämen jetzt eine grosse Anzahl solcher Vergehen zur gerichtlichen Verhandlung, welche früher gar nicht zur Anzeige gebracht werden konnten und gebracht wurden.

Redner wolle damit nur so viel sagen, dass aus den berührten äusseren Erscheinungen durchaus nicht folge, dass die heutige Welt um so viel schlechter sei als irgend eine frühere, sondern dass ein grosser Theil dieser

Erscheinungen mit der veränderten Strafgesetzgebung zusammenhänge. Er wolle damit auch keine Kritik an dieser Gesetzgebung üben; es sei ganz wohl denkbar, dass diese zweckentsprechender sei, als die frühere, dass, indem man gleich bei den ersten Uebertretungen unbedingt, gerichtlich und strenge mit ernsten Strafen einschreite, man mit der Zeit eine Abnahme der Zahl der Vergehen erziele. Aber gegenwärtig und noch auf Jahre hinaus müsse dieser Wechsel der Gesetzgebung eine Vermehrung der Zahl der Gefangenen herbeiführen.

Redner sucht sodann nachzuweisen, dass der von ihm befürwortete Antrag auch den in den Anträgen Bassermann und v. Blittersdorff gerügten Missständen abhelfen würde. Durch jenen Antrag solle die Möglichkeit gegeben werden, Verurtheilte mit langer Strafdauer aus den Amts- und sog. Kreisgefängnissen (welche nichts Anderes seien als grössere Amtsgefängnisse), in welchen sie auf lange Zeit den Raum versperren, in Centralstrafanstalten zu verpflanzen. Dann könnten die kleineren Strafen in den Amtsgefängnissen nach gesetzlicher Vorschrift, in Einzelhaft u. s. w., vollzogen werden.

Die von dem Abg. v. Blittersdorff zur Sprache gebrachten Mängel am Karlsruher Amtsgefängnisse seien in sofern unbestreitbar, als die Gefangenen in 12 Stockwerken eines Thurmes untergebracht seien und ein Spazierhof fehle. Im Uebrigen seien die Mängel nicht grösser als anderwärts. Es sei dem Bedürfnisse der Strafrechtspflege in neuerer Zeit durch Hinzufügung von 12 Zellen im anstossenden Rathhause und durch den Neubau eines Gefängnisses mit 20 bis 30 Zellen im Hofe des neuen Gerichtsgebäudes genügt worden.

Redner sucht nun mathematisch nachzuweisen, dass die Beschaffung von Räumen in Bruchsal und Rastatt für angeblich 130 Gefangene — neben dem Aufgeben von Kislau — unmöglich dem Bedürfnisse genügen und den allerseits geschilderten und anerkannten Missständen abhelfen könne. Namentlich werde dadurch die gefährliche Ueberfüllung der Centralstrafanstalten nicht beseitigt, den Amtsgefängnissen keine Erleichterung verschafft. In der Idee lasse sich Vieles zusammendrängen, aber im Raume stiessen sich die Dinge. Eine Abhilfe sei nur möglich durch Aenderung der Budgetsätze, durch sofortigen Bau des dritten und vierten Flügels des Freiburger Gefängnisses, deren gleichzeitiger Bau zudem durch Rücksichten der Sparsamkeit und Zweckmässigkeit geboten sei, und durch vorläufige Beibehaltung des Filials Kisiau für den Volizug längerer Gefängnissstrafen.

Aus Baden, 28. Juni 1879. Die jährliche Versammlung der Kreisausschüsse des Landes wird am 22. Juli in Mosbach stattfinden. Auf die Tagesordnung soll u. A. auch die Frage kommen: Erwirkung einer Bestimmung, dass Strafgefangene nach Verbüssung ihrer Gefängnisshaft a) nicht völlig mittellos aus den Strafanstalten weggeschickt und b) nicht an einem von denselben beliebig gewählten Ort mittelst des Eisenbahnwagens verbracht und daselbst ohne alle Subsistenzmittel gleichsam ausgesetzt werden.

Bruchsal. Die Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses wurde Anfang Nov. 1878 von Bruchsal nach Kislau verlegt.

Darmstadt, im Dez. 1879. Auszug aus dem zwanzigsten Hauptrechenschaftsbericht der Grossherzoglichen Centralbehörde des Vereins znr Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanstalten Entlassenen im Grossherzogthnm Hessen für die Jahre 1876 und 1877. Dieser die Jahre 1876 und 1877 umfassende 20. Hauptrechenschaftsbericht würde schon früher erstattet worden sein, wenn die Materialien hierzu nicht erst vor Kurzem von den Bezirksvereins-Commissionen vollständig eingeliefert worden wären. Nachdem das Hinderniss beseitigt, legen wir die geprüften und vom Vereinsausschusse abgeschlossenen Vereinskasse-Rechnungen der Jahre 1876 und 1877 (Anlage 1 und 2) nebst Belegen zu dem Zwecke vor, um daraus zu ersehen:

I. Dass betragen haben in den Jahren	1876	1877
A. Die Einnahme	5975 ℳ 37 ₰	4044 ℳ 57 ₰
B. Die Ausgabe	4810 „ 63 „	2958 „ 40 „

In den Jahren 1876 und 1877 betrugen sonach die Einnahmen zusammen 10,019 ℳ 94 ₰, die Ausgaben zusammen 7769 ℳ 3 ₰, so dass ein Kassenvorrath verbleibt von 2250 ℳ 91 ₰.

II. Aus den Strafanstalten des Grossherzogthums wurden nach den unter Ziffer 3 und 4 beigeschlossenen Uebersichten entlassen: im Jahre 1876: 344, hievon Pfleglinge 97; im Jahre 1877: 564, hiervon Pfleglinge 155. Hiernach sind in beiden Jahren ungefähr ein Viertel der Entlassenen in die Pflege des Vereins eingetreten. Von diesen in 1876 und 1877 neu eingetretenen Pfleglingen gehören an:

	1876	1877	darunter weibliche
a. der Provinz Starkenburg	52	80	18
b. „ „ Oberhessen	24	43	6
c. „ „ Rheinhessen	21	32	12
	97	155	36

und verhält sich die Zahl der männlichen zu derjenigen der weiblichen Pfleglinge wie 7 zu 1. Dem Alter nach sind dio Pfleglinge einzutheilen:

	1876	1877	zusammen
unter 20 Jahren	15	23	38
von 20—30 Jahren	27	35	62
von 30—40 Jahren	29	46	75
von 40—50 Jahren	16	32	48
von 50—60 Jahren	7	10	17
über 60 Jahren	8	9	12
	97	155	252

so dass über die Hälfte im kräftigsten Mannesalter (von 20 — 40 Jahren) steht und die Jugendlichen (unter 20 Jahren) mehr als ein Sechstel ausmachen. Hierin dürfte eine Aufforderung liegen, durch Schule und Haus,

sowie durch freiwillige Vereine die Rettung verwahrloster Kinder mehr als bisher anzustreben und so das Uebel an der Wurzel zu fassen, ein Uebel, welches so viel Unheil im Gefolge hat.

III. Im Jahre 1876 waren in Aufsicht und Pflege des Vereins: Pfleglinge aus dem Jahre 1874: 92, aus dem Jahre 1875: 86, aus dem Jahre 1876: 97, zus. 275. Hinzu kamen im Jahre 1877: 155, zusammen Ende 1877: 430. Nach den von den Bezirksvereinscommissionen eingesendeten Materialien und den hieraus gefertigten Uebersichten — Anlagen 5 bis 16 — müssen obige 430 Pfleglinge in nachstehender Weise qualficirt werden:

	1874	1875	1876	1877	Total
1) als gebessert u. der Aufsicht entlassen	31	24	—	—	55
2) als gut	6	9	42	79	136
3) als schlecht	18	15	32	47	112
4) als unverbesserlich ausgestossen .	16	15	—	—	31
5) als freiwillig ausgetreten . .	2	1	2	—	5
6) als abwesend, flüchtig oder ausgewandert	14	14	10	23	61
7) als gestorben	5	8	11	6	30
Summe	92	86	97	155	430

Von diesen sind die Pfleglinge aus 1874 und 1875 3 Jahre, diejenigen aus 1876 2 Jahre und solche aus 1877 1 Jahr in Pflege und unter Aufsicht des Vereins gewesen.

IV. Auf Unterstützung der Vereinspfleglinge wurden verwendet: im Jahre 1876: 1592 ℳ. 65 ₰, im Jahre 1877: 1776 ℳ. 26 ₰, zus. 3368 ℳ. 91 ₰. Die folgende Uebersicht giebt ein klares Bild davon, auf welch' verschiedenen Wegen wir mittelst der bewilligten Unterstützungen den in 1876 und 1877 entlassenen, dem Vereine beigetretenen Sträflingen helfend unter die Arme gegriffen haben, um sie in die menschliche Gesellschaft zurückzuführen und ihnen alsbald nach ihrer Entlassung die Möglichkeit eines rechtlichen Erwerbs anzubahnen. Denn solche Unterstützungen sind zur Verwendung gekommen:

	Starkenburg		Oberhessen		Rheinhessen		Total	
	1876	1877	1876	1877	1876	1877	1876	1877
1) zur Ermöglichung des Betriebs eines Handwerks od. sonstiger Handarbeiten durch Anschaffung von Arbeitskleidern, Werkzeugen, Rohmaterial, Entrichtung v. Lehrgeld, ferner durch Entrichtung des Hauszinses, durch Vermittelung eines Lohndienstes . .	14	19	7	9	3	6	24	34
2) zur Ermöglichung des Betriebs eines Kleinhandels	1	1	1	—	—	—	2	1
zu übertragen	15	20	8	9	3	6	26	35

	Starkenburg		Oberhessen		Rheinhessen		Total	
	1876	1877	1876	1877	1876	1877	1876	1877
Uebertrag	15	20	8	9	3	6	26	35
3) zur Anschaffung v. Hausgeräthe und Bettwerk .	5	1	2	—	—	—	7	1
4) zur Einlösung verpfändeter Gegenstände . .	—	—	1	—	2	3	3	3
5) zur Bestreitung von Erziehungskosten . . .	—	—	1	—	—	—	1	—
	20	21	12	9	5	9	37	39

Dass mit solcher Verwendung von Unterstützungen den Pfleglingen am Besten gedient und der Vereinszweck am Vollständigsten erreicht wird, lehren die von uns vielfach gemachten Erfahrungen. Wir sehen deshalb mit Strenge darauf, dass den Pfleglingen die Unterstützungsgelder nicht haar zum beliebigen Gebrauche behändigt, sondern in deren Interesse durch die ihnen bestellten Beistände der Verwilligung gemäss verwendet werden.

In den Jahren 1876 und 1877 sind, wie oben gezeigt, noch weitere Unterstützungen an Pfleglinge aus früheren Jahren zur Auszahlung gelangt, weil solche zu deren Erhaltung auf dem Wege des Rechts dringend nothwendig waren und während der dreijährigen Pflegschaft überhaupt nicht ganz zu entbehren sind.

Selbstverständlich können nicht alle Pfleglinge materielle Unterstützungen erhalten, weil sie solcher theils nicht würdig, theils nicht bedürftig sind; wir beschränken dieselben sonach auf die Fälle, in welchen der Zweck des Vereins durch die allen Pfleglingen zu Theil werdende Beihülfe mittelst Rath und Beistand der Vereinsorgane allein nicht erreicht werden kann. Die Nothwendigkeit materieller Unterstützung tritt vorzugsweise alsbald nach Entlassung aus der Strafanstalt ein, um den Pfleglingen die Mittel zum Wiederbeginn ihres Geschäftes zu bieten, das während der Strafverbüssung geruht oder sich aufgelöst hat, — oder um die rückständige Logismiethe abzuführen, weil sonst zu befürchten steht, dass die Pfleglinge mit ihren Familien auf die Strasse gesetzt werden, — ferner um die zum Leben nothwendigsten Mobilien wieder verschaffen zu können, welche während der Inhaftirung von der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familie in höchster Noth versetzt oder veräussert worden waren — oder endlich um die zur Aufsuchung von Verdienst nothwendigsten Kleidungsstücke anzukaufen, ohne welche schon das Aeussere der Pfleglinge jeden Versuch zur Auffindung einer lohnenden Beschäftigung unmöglich macht. Ist es durch solche Unterstützungen gelungen, den Pfleglingen eine Unterkunft zu verschaffen oder die Wiederaufnahme ihres früher betriebenen Handwerks oder sonstigen Geschäfts zu ermöglichen, so werden weitere materielle Unterstützungen nur selten und zwar nur zu dem Zwecke gewährt, um das begonnene Werk der Erhaltung der Pfleglinge auf dem Wege der Besserung zu vollenden.

Bezüglich der Beschäftigung der Pfleglinge in den Jahren 1876 und

1877 haben die Bezirksvereins-Commissionen die von den einzelnen Beiständen eingezogenen Notizen gesammelt und daraus gefertigte Nachweisungen uns vorgelegt.

Danach standen:	1876	1877	Total
unter Aufsicht und in Pflege des Vereins	275	338	613
hiervon sind gestorben oder arbeitsunfähig	11	19	30
	264	319	583
ferner abwesend, ausgewandert, rückfällig oder bezüglich ihrer Beschäftigung unbekannt	30	36	66
Es verbleiben sonach	234	283	517

Schwierig bleibt es immer, den Pfleglingen überhaupt, namentlich aber alsbald nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt eine lohnende und passende Beschäftigung zu verschaffen, wodurch sie es ermöglichen, sich ehrlich und redlich zu ernähren. Insbesondere verursacht die Unterbringung solcher Individuen viele Mühe, welche kein Handwerk erlernt haben oder zu schwereren Arbeiten nicht die erforderliche Kraft besitzen, weil sie vor ihrer Inhaftirung nur in leichterer Beschäftigung, z. B. dem Schreihfache u. s. w., thätig waren.

V. Die Pfleglinge, welche in 1876 und 1877 in den Verein aufgenommen worden sind, haben sich nachverzeichnete Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen und dafür Strafe verhüsst. Es wurden bestraft:

	1876	1877	Total
wegen falscher Anzeige	1	—	1
„ Aufruhr, Hochverrath, Tumult	1	—	1
„ Beleidigung	2	2	4
„ Betrug, Fälschung und Unterschlagung	11	20	31
„ Bettel und Landstreicherei	—	1	1
„ Brandstiftung	2	2	4
„ Diebstahl, Begünstigung und Entwendung	63	72	135
„ Dienstvergehen	1	1	2
„ Drohung, Gewaltthätigkeit, Misshandlung und Körperverletzung	7	34	41
„ Ehebruch	—	1	1
„ Eigenthumsbeschädigung	1	—	1
„ Falschmünzerei	—	1	1
„ Forst- und Jagdfrevel	1	3	4
„ Herabwürdigung der Religion	—	1	1
„ Raub	1	—	1
„ Tödtung	1	3	4
„ Unterschleif und Recess	—	1	1
„ Unzucht und Kuppelei	3	7	10
„ Widersetzung	2	6	8
	97	155	252

Die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum sind immer noch in der Zunahme begriffen und diejenigen wegen Misshandlung der Person haben sich mehr als vervierfacht.

VI. Das Resultat der Thätigkeit des Vereins in den Jahren 1876 und 1877 ergiebt sich aus nachfolgender Darstellung:

In diesen beiden Jahren waren, wie oben unter III. nachgewiesen, in Pflege des Vereins . . . . . 430 Personen,

wovon abgehen:

die freiwillig ausgetretenen	5	
die abwesenden, flüchtigen oder ausgewanderten	61	
die gestorbenen	30	
zusammen	96	„

und reducirt sich die Zahl der Pfleglinge auf 334 Personen, welche bezüglich ihrer Aufführung zu beurtheilen sind.

Hiervon sind nach der Nachweisung zu III. bereits 55 (nahezu $^1/_6$) als gebessert der Vereinsaufsicht enthoben, sowie weitere 136 (mehr wie $^3/_8$) mit dem Prädicat „gut“ bezeichnet worden, mithin mehr als die Hälfte, welche entweder schon als gebessert entlassen oder doch mit einer Note versehen werden konnten, die nur denjenigen Pfleglingen ertheilt wird, welche Aussicht auf Besserung gegeben haben. Es mussten zwar auch 31 (oder $^1/_{10}$) als unverbesserlich ausgestossen und 112 (beinahe $^1/_3$) in die Rubrik „schlecht“ eingereiht werden; dies dürfte jedoch nicht auffallen, wenn berücksichtigt wird, dass alle Pfleglinge schon Strafe verbüsst haben müssen, bevor der Verein seine Besserungsversuche an ihnen machen kann. Unter solchen Verhältnissen ist es unvermeidlich, dass die Bemühungen seiner Organe zur Besserung von dem Verbrechen, Laster und der strafenden Gerechtigkeit bereits verfallener Individuen öfters vergeblich und die dazu aufgewendeten pekuniären Mittel erfolglos ausgegeben sind. Das in den Jahren 1876 und 1877 erzielte und vorstehend nachgewiesene Resultat, wonach mehr als die Hälfte der Pfleglinge auf den Weg des Rechts und zu einer geordneten bürgerlichen Thätigkeit zurückgeführt worden, muss daher als ein sehr günstiges betrachtet werden.

VII. Auch in den Jahren 1876 und 1877 haben sich die Beiträge der Mitglieder gegen 1875 um 43 ℳ. 52 ₰ bezw. 108 ℳ. 58 ₰ vermindert. Der Grund dieser bedauerlichen Erscheinung ist schon in den früheren Rechenschaftsberichten angegeben, da die ungünstigen Zeitverhältnisse immer noch fortdauern. Es ist auffallend, dass sich unter den Ausgetretenen auch Verwaltungsbeamte, Geistliche und Bürgermeister befinden, welche vor Allen durch ihre amtliche Stellung und Beruf sich aufgefordert fühlen sollten, für Erreichung der Vereinszwecke unablässig zu wirken. — Uebrigens wurde in der Generalversammlung vom 2. Mai 1877 schon beschlossen, dass auch bloss mitwirkende Mitglieder (Vertrauensmänner) in den Verein eintreten können, deren Mithilfe derselbe ebenso nöthig bedarf, als der Beiträge der anderen (zahlenden) Mitglieder. Unseren Bemühungen

ist es gelungen, dass im Jahre 1878 die Zahl der Mitglieder um 292 und die der Beiträge um 380 ℳ 49 ₰ sich gehoben hat, welche erfreuliche Thatsache schon jetzt mitzutheilen, wir nicht verfehlen.

VIII. Die Voranschläge über die Bureaukosten für die Jahre 1880 und 1881 sind in den Anlagen 17 und 18 beigeschlossen. Dieselben berechnen sich auf jährlich 685 ℳ, sind also auf das Allernothwendigste beschränkt.

Wir erfreuen uns, in Erfüllung unseres Bestrebens zur Erreichung des Vereinszweeks, der Unterstützung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern, der Verwaltungen der Strafanstalten, sowie der Beihilfe der Bezirksvereins-Commissionen, welchen Allen wir dafür unseren Dank öffentlich abstatten. Auch stehen wir in fortwährender Verbindung mit den Vereinen gleicher oder ähnlicher Tendenz zu Aargau, Appenzell, Augsburg, Basel, Berlin, Bern, Bremen, Breslau, Bruchsal, Brünn, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Frankfurt a. d. O., St. Gallen, Gotha, Graz, Hamburg, Hannover, Innsbruck, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Krakau, Lausanne, Lingen, Leipzig, Lübeck, Lünneburg, Luzern, München, Oldenburg, Prag, Schreiberhau, Sigmaringen, Speyer, Stettin, Stuttgart, Thurgau, Vechta, Wien, Würzburg und Zürich. Mit allen diesen Vereinen tauschen wir die Rechenschaftsberichte aus und erlangen dadurch auch Kenntniss der auf dem schwierigen Arbeitsfelde der Gefangenen- und Entlassenen-Pflege anderwärts gemachten Erfahrungen. Wir fühlen uns den mit uns verbundenen Vereinen zu lebhaftem Dank verpflichtet, weil wir der Ueberzeugung leben, dass in der Gemeinsamkeit der Bestrebungen aller die gleiche Tendenz verfolgenden Vereine, in dem Austausche der hierbei gemachten Erfahrungen und in dem gegenseitigen Ermuntern zum Beharren auf dem oft beschwerlichen Wege zur Erreichung des im Interesse der Humanität und der menschlichen Gesellschaft vorgesteckten Zieles die Grundlage einer erfolgreichen Vereinsthätigkeit zu erkennen ist.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, im Anschlusse an unsern Bericht vom Jahre 1877 über das Ergebniss der von uns eingezogenen Nachrichten über die Zahl und Verhältnisse der in den Landes- und Provinzial-Strafanstalten im Laufe des Jahres 1878 befindlich gewesenen Sträflinge zu berichten. Es ergibt sich hieraus leider, dass die für das deutsche Reich, in welchem durchschnittlich per Jahr etwa 100,000 Sträflinge in den Strafanstalten sich befinden, überhaupt gemachte Erfahrung über die Zunahme der Verbrechen und Vergehen auch im Grossherzogthum sich bestätigt hat. (Vgl. Stursberg, Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen 1878, S. 20. Im neuen Reich 1877, S. 616 ff.)

I. Im Jahre 1878 waren: A. in dem Zuchthause zu Marienschloss überhaupt im Laufe des Jahres detinirt gewesen 527 Personen, während 1876 nur 499 sich darin befunden hatten. B. Im Gefängnisse zu Darmstadt waren 576 Personen aufgenommen worden, während im Jahre 1876 sich nur 313 darin befunden hatten, welches Verhältniss besonders auffallend erscheint. C. Im Gefängnisse zu Mainz betrug die Präsenzziffer 582 Köpfe, während sie im Jahre 1876 nur die Ziffer 453 erreichte.

D. In dem Arbeitshause zu Dieburg befanden sich im Laufe des Jahres 326 Corrigenden. Im Ganzen waren also 2011 Personen in diesen vier Strafanstalten aufgenommen worden, während 1876 sich nur 1354 Personen darin befunden hatten.

In Bezug auf die Untersuchungshaft bei den Stadt- und Landgerichten in der Provinz Starkenburg während des Jahres 1878 ist eine Steigerung im Vergleiche zu dem Jahre 1877 nicht eingetreten; es waren 1335 Personen in solcher Haft, während im Jahre 1877 die Zahl 1324 betrug. In der Provinz Oberhessen hatten sich nach den monatlichen Arrest-Tabellen im Jahre 1878 nur 609 Personen in Untersuchungshaft befunden, welche Zahlen jedoch in so ferne nicht ganz genau sind, als zum Theile die nämlichen Personen in mehreren Monaten vorkommen.

II. Nach dem Geschlechte wurden aufgenommen: A. in dem Zuchthause 1878: 460 Männer und 67 Frauenspersonen, B. in dem Gefängnisse zu Darmstadt 576 Mannspersonen, C. in dem Gefängnisse zu Mainz 428 männliche und 154 weibliche Personen, D. in dem Arbeitshause 222 männliche und 104 weibliche.

III. In Bezug auf die Art der Verbrechen und Vergehen verhüssten Strafe:

A. in Marienschloss:

1)	wegen Verbrechen	gegen den Staat und öffentliche Ordnung		4
2)	„ „	gegen Religion und Sittlichkeit		82
3)	„ „	wider Leben und Gesundheit:		
		a. Mord und Todtschlag	47	
		b. Körperverletzung	12	59
4)	„ „	gegen Eigenthum		332
5)	„ „	gemeingefährliche		25
6)	„ „	im Amt und Militärdienste		25

B. in Darmstadt:

1)	wegen Verbrechen	gegen Staat und öffentliche Ordnung	58
2)	„ „	gegen Religion und Sittlichkeit	15
3)	„ „	Körperverletzung und Beleidigung	282
4)	„ „	gegen Eigenthum	113
5)	„ „	gemeingefährliche	3
6)	„ „	im Amt und Militärdienste	2
7)	„	verschiedener Vergehen	103

C. in Mainz:

1)	wegen Verbrechen	gegen Staat und öffentliche Ordnung	55
2)	„ „	gegen Religion und Sittlichkeit	29
3)	„ „	Tödtung und Körperverletzung	125
4)	„ „	gegen Eigenthum	426
5)	„ „	gemeingefährliche	5
6)	„ „	im Amt und Militärdienste	8

(Bei einzelnen Personen treffen mehrere Vergehen zusammen.)

D. Von Diehurg fehlen die näheren Angaben.

IV. Rückfällig waren: A. in Marienschloss 125, B. in Darmstadt 284, C. in Mainz 259, D. von Dieburg fehlen genauere Angaben.

Die Kosten der Strafrechtspflege betragen nach einer summarischen Uebersicht der Hauptstaatskasse für das Jahr 1878 im Ressort des Ministeriums des Innern und in demjenigen der Justiz die Summe von 617,300 ℳ. Darunter ist der Aufwand für die Landes- und Provinzial-Strafanstalten im Betrage von 237,229 ℳ. mit einbegriffen, nämlich: 1) für das Zuchthaus in Marienschloss 113,140 ℳ., 2) für das Arbeitshaus in Dieburg 40,043 ℳ., 3) für das Gefängniss in Darmstadt 42,655 ℳ., 4) für das Gefängniss und Arresthaus in Mainz 41,391 ℳ.

Vorstehender Rechenschaftsbericht wurde der am 1. Juli 1879 in Giessen abgehaltenen 20. Generalversammlung vorgetragen. Dieselbe genehmigte die ihr vorgelegten Rechnungen und Budgets, wählte den Herrn Provinzialdirector Dr. Böckmann in Giessen zum weiteren Mitglied des Vereinsausschusses für die Jahre 1879 und 1880 und sprach, auf eine vom Vorsitzenden gestellte Anfrage, ihre Ansicht dahin aus, dass es zweckmässig sei, eine nähere Verbindung der bestehenden deutschen Gefängniss-Gesellschaften etwa in der Weise anzustreben, dass alle 3 Jahre in Verbindung mit der Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten eine gemeinsame Conferenz der Deputirten der Vereine abgehalten werde. In der Versammlung wurde folgender neue Antrag gestellt:

> Die Vereinsstatuten in nachstehender Weise abzuändern:
>
> An Stelle der Bezirksvereins-Commissionen treten selbständig organisirte Zweigvereine, die ihre eigenen Vorstände wählen und aus ihrer Mitte Beistände ernennen, welche die persönliche Thätigkeit an den Vereinspfleglingen üben,

und derselbe an eine gleichzeitig gewählte Commission zur Ausarbeitung von Vorschlägen wegen Abänderung der Statuten überwiesen.

Schliesslich gab der Vorsitzende durch Vorlage einer Vermögensübersicht der Generalversammlung Kenntniss von dem verzinslich angelegten Kapitalvermögen des Vereins, wonach die Werthpapiere nominell 38,314 ℳ. 27 ₰ betragen, dieselben für 35,743 ℳ. 34 ₰ angekauft wurden und ein jährliches Zinsenerträgniss von 1562 ℳ. 71 ₰ liefern. — Mit Rücksicht hierauf hat die Centralbehörde des Vereins berichtlich dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz anheim gegeben, die staatliche Unterstützung von zuletzt 1715 ℳ. jährlich vorläufig und auf so lange einzuziehen, bis sich ein weiteres Bedürfniss etwa geltend machen werde, welchem Antrage gemäss der Einzug dieser Unterstützung durch höchste Entschliessung vom 29. Juli d. J. verfügt worden ist.

Darmstadt, im November 1879.

Mainz, 7. Dez. 1878. In Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse musste vor Kurzem die Fabrikarbeit in dem hies. Gefängniss eingestellt werden. Es sind dadurch nur allein über 80 Cigarren-Arbeiter, welche

sonst tagtäglich beschäftigt waren, ohne Arbeit. Auch die übrigen Fabrikationszweige sind grösstentheils eingestellt worden.

Aus Thüringen, im April 1879. Die Staaten Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ältere Linie, Reuss jüngere Linie haben unterm 28. Oktober 1876 einen Vertrag abgeschlossen, wonach vom 1. April 1878 an 1) Zuchthausstrafen, 2) Gefängnissstrafen von mindestens drei Monaten, bei Männern wegen der bestehenden Ueberfüllung seit 1. April 1879 von über vier Monaten, 3) Gefängnissstrafen, welche nach § 57 d. R.St.G.B. gegen jugendliche Verbrecher erkannt sind und deren Dauer mindestens sechs Wochen beträgt, in einer gemeinschaftlichen Strafanstalt verbüsst werden sollen. Dieser Vertrag enthält u. A. folgende Bestimmungen: Zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen an Männern dienen die Zuchthäuser zu Gräfentonna und Massfeld. Zur Vollstreckung der gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Zuchthausstrafen dient das im alten Schloss Hassenberg einzurichtende Weiberzuchthaus. Zur Vollstreckung der gegen Männer erkannten Gefängnissstrafen dient das im bisherigen Schloss nebst Nebengebäude in Ichtershausen zu errichtende Männergefängniss. Zur Vollstreckung der gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnissstrafen dient das im bisherigen Justizamtsgebäude zu Ichtershausen zu errichtende Weibergefängniss. Zur Vollstreckung der gegen jugendliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnissstrafen dienen zwei in gesonderten Gebäuden in Ichtershausen einzurichtende Anstalten. Jede der vorstehend genannten Anstalten einschliesslich des Inventars bleibt Eigenthum des Staates, in dessen Territorium dieselbe gelegen ist. Die Verwaltung der Anstalten wird von der Regierung des Staates geleitet, in dessen Territorium dieselbe liegt. Die Regierungen sämmtlicher mitbetheiligten Staaten sind befugt, durch Commissarien von den Anstaltsverwaltungen Kenntniss zu nehmen; denselben steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu, vielmehr sind Anträge und Wünsche in Bezug auf die Anstaltsverwaltung an das Ministerium der die Verwaltung der Anstalt leitenden Regierung zu richten. Die jährlichen Antheile, welche die einzelnen Staaten an die festgestellte Zins- und Amortisationsrente zu übernehmen haben, werden nach der Zahl der Verpflegungstage der von den einzelnen Staaten im betr. Rechnungsjahre in die Anstalten untergebrachten Sträflinge festgestellt und binnen 4 Wochen nach Mittheilung der Feststellung entrichtet. Die contrahirenden Regierungen vereinbaren den Voranschlag über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der oben genannten Anstalten. Zu den Ausgaben werden die Kosten für die Nachschaffung der für die Anstalten erforderlichen Inventarienstücke, die Unterhaltungskosten der Gebäude, die Feuerversicherungsprämien, ferner die Einlieferungskosten der Sträflinge, ingleichen die an einen Sträfling bei seiner Entlassung behufs seines Fortkommens in seiner Heimath oder an seinem Wohnort oder sonst zu leistenden Vorschüsse mit-

gerechnet. Die Grundsätze, betreffend a) das Strafsystem, b) die Dienstvorschriften für den Director, sonstige Beamte und die Aufseher bezw. Aufseherinnen, c) die Verhaltungsvorschriften für die Sträflinge, d) die Hausordnung, e) den zu gewährenden Ueberverdienst und die zu gewährenden Fleissprämien, f) die für Berechnung der Einlieferungskosten zulässigen Sätze, g) die den zu Entlassenden zu gewährenden Vorschüsse, werden zwischen den Regierungen vereinbart. Die an den Anstalten fungirenden Beamten sind Beamte des Staats, in dessen Gebiet die betr. Anstalt liegt. Von Seiten dieses Staats werden dieselben angestellt. Steht die Besetzung der Stelle eines Directors einer Anstalt in Frage, so erfolgt diese Anstellung nach vorausgegangener Verständigung unter den sämmtlichen Regierungen. Das ausschliessliche Besteuerungsrecht bez. der Gehalte der Anstaltsbeamten steht der Regierung des Staates zu, in dessen Gebiet die Anstalt liegt. Der Vertrag kann vor dem 1. Juli 1925 nicht gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrags von Seiten auch nur einer der betheiligten Regierungen bewirkt die Auflösung des ganzen Vertragsverhältnisses. Erfolgt eine Kündigung mit oder nach dem 1. Juli 1925, so tritt die Auflösung des Vertrags mit dem 30. Juni des auf die Kündigung folgenden dritten Kalenderjahres ein.

Die Gefängnisse zu Ichtershausen bei Arnstadt bestanden als Provisorium (für die Staaten Weimar, Coburg-Gotha und Reuss j. L.) seit dem 2. Juli 1877 und als Definitivum seit dem 1. April 1878. Während des Provisoriums waren nur erwachsene männliche Gefangene in einem Bestand von 150 — 170 Köpfe detinirt. Seit dem 1. April 1878 dagegen sind 4 räumlich getrennte Anstalten: I. das Männergefängniss (eingerichtet für 250 Köpfe), II. das Weibergefängniss (eingerichtet für 50 Köpfe), III. das Gefängniss für jugendliche Verbrecher männlichen Geschlechts (eingerichtet für 60 Köpfe), IV. das Gefängniss für jugendliche Verbrecher weiblichen Geschlechts (eingerichtet für 20 Köpfe) besetzt und es variirt der Bestand bei I. zwischen 290 und 330, bei II. zwischen 42 und 56, bei III. zwischen 40 und 46, bei IV. zwischen 8 und 13, in Summa zwischen 380 und 445, so dass bei I. und II. bereits eine Ueberfüllung besteht und durch einen Erweiterungsbau resp. Erbauung eines Zellengefängnisses auf Abhülfe Bedacht zu nehmen sein wird. Die einzelnen Gefängnisse sind nicht von Grund auf neu erbaut, sondern durch Umbau eines vormaligen Herzogl. Gothaischen Schlosses, eines Justizamts-, eines Rentamtsgebäudes, eines Beamtenhauses und einer Mühle und durch angefügte Anbauten hergestellt worden. Zu jedem der 4 Gefängnisse gehört ein besonderer Baderaum, ein besonderer Schulsaal bei den jugendlichen Verbrechern, ein besonderer Erholungsplatz etc., gemeinsam sind nur die Wasch- und Speiseküche und die Kirche. Die Haft ist am Tage in der Regel gemeinsam, nur zur Beobachtung neu Eingelieferter, auf Wunsch und aus Disciplinarrücksichten Isolirhaft. Nachts schlafen (bei normalem Bestand) von den Abtheilungen I., II., III. 40% in Schlafsälen und 60% in Schlafzellen; sämmtliche in Abtheilung IV.

Detinirte in Einzelzellen. In Abtheilung I. befinden sich 145 Zellen, worunter 41 heizbar; in Abtheilung II. 31, worunter 8 heizbar; in Abtheilung III. 40, worunter 12 heizbar; in Abtheilung IV. 20, worunter 5 heizbar. Schlafsäle hat die Abtheilung I. 6, Abtheilung II. 2, Abtheilung III. 2, Abtheilung IV. keinen. Das Beamtenpersonal besteht aus: I. dem Director, II. dem Rendanten, III. dem Arbeitsinspector, IV. dem Registrator, V. dem Hausmeister, VI. 16 Aufsehern, VII. 4 Aufseherinnen, VIII. dem Anstaltsgeistlichen, IX. dem Anstaltslehrer und X. dem Anstaltsarzt. Beschäftigt werden: A. die Männer und Knaben mit Feld- und Gartenarbeiten, Nadelrichten, Nadelfeilen, Nadelschleifen, Korbflechten, Strohflechten, Haarflechten, Web-, Schneider- und Uhrmacherarbeiten, Couvertmachen, Fertigung von Holzetiquetten und Blumenstäben, Herstellung von Farbekästen etc. theils für eigene, theils für fremde Rechnung; B. die Weiber und Mädchen mit Waschen, Stricken, Sticken, Nähen und Nadelpoliren.

Bern, 21. Februar 1879. Der schweiz. Verein für Straf- und Gefängnisswesen, welcher im September d. J. seine Jahresversammlung in Solothurn halten wird, beabsichtigt durch seinen Centralvorstand eine Adresse an die Bundesversammlung zu richten, worin die wahrscheinlichen Ursachen der Zunahme der Verbrecher und die Mittel, ihnen entgegenzuwirken, dargelegt sind. Mit allem Nachdruck wird der Wunsch nach einer Vereinheitlichung des Strafrechts und der gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug ausgesprochen und zunächst die Erstellung der zwei nothwendigsten Lokalanstalten für jugendliche Verbrecher einerseits, für lebenslängliche und gefährliche Verbrecher mit Einzelhaft anderseits angeregt. Die Errichtung der letzteren soll Gegenstand der Berathung auf der nächsten Jahresversammlung sein. Mit der Abfassung eines Gutachtens über die Todesstraf-Frage hat der Bundesrath von sich aus, wie es scheint, einen schweiz. Juristen beauftragt. Letzterer wandte sich u. A. auch an die englische Howardgesellschaft für richtige Behandlung und Verhinderung von Verbrechen, um von ihr reichhaltiges Material zu erbitten. Der Vorstand der Gesellschaft entsprach nicht nur bereitwillig dem Gesuche, sondern richtete auch an den schweiz. Bundesrath ein Memorandum, worin auf geschichtlichen und statistischen Nachweisen fussend, der überzeugende Beweis geführt wird, dass die Einführung der Todesstrafe ohne Einfluss auf die Zahl der Verbrechen ist und daher der Schweiz angelegentlich von derselben abgerathen wird.

Aus England, Anfang 1879. Das neue englische Gefängnissregulativ. Meuterei. Das neue Gefängnissregulativ in England (vgl. XIII. Bd. S. 325 ff.) begegnet in der Praxis mannigfachen Anständen. Die Richter üben öffentliche Kritik insbesondere an der zweimonatlichen Entziehung der Matraze. Am 13. Juli d. J. fragte Baron Dorse, Vorsitzender des Assisenhofs in Armagh im nördlichen Irland vor der Urtheilsfällung den bei der Verhandlung anwesenden Gouverneur des Gefängnisses gleicher Stadt, ob in seinem Hause das neue Regulativ, dass der Gefangene die

ersten acht Wochen auf der nackten Pritsche zu schlafen habe, schon in Uebung sei, und ferner, ob dieses Regulativ wörtlich zu verstehen sei dahin, dass die Gefangenen in der ersten Zeit Nachts nicht aus den Kleidern kommen. Als die Antwort durchaus bejahend ausfiel, erklärte Baron Dorse, „Richter seien keine Automaten, sondern haben ein Gefühl wie andere Leute, er werde jetzt im Strafmass wesentlich niederer greifen, denn er halte die neue Hausregel für nichts mehr und nichts weniger als die Wiedereinführung der Tortur". („Daily News" vom 15. Juli 1878.)

Das neue Kostregulativ ist nicht auf Strafgefangene beschränkt. Die Untersuchungsgefangenen, verwiesene wie unverwiesene, auch solche, deren Freilassung gegen Bürgschaft verfügt ist, endlich die Schuldgefangenen wurden früher nach der vierten Abstufung verköstigt: Frühstück eine Pint (½ Lit.) schottische Hafergrütze mit Salz oder Zucker und ein halbes Pfund weisses Brod vom besten Weizenmehl; Mittagessen: drei Mal in der Woche ein halbes Pfund Kartoffeln in der Schaale und vier Unzen (ein Viertling) gekochtes Fleisch ohne Knochen, an den übrigen vier Tagen ausserdem noch eine Pint Suppe; Abends wieder eine Pint Hafergrütze und ein halbes Pfund Brod. Man hielt dies früher noch für schlecht genug, da Untersuchungsgefangene im Auge des Gesetzes völlig unschuldig sind, bis die Anklage gegen sie bewiesen und das „Schuldig" ausgesprochen ist. Durch das neue Regulativ aber ist auch diese kärgliche (??) Kost wesentlich verringert worden. Die Brodration ist von acht Unzen auf sechs Unzen reducirt, dazu ist das Brod ordinäres Schwarzbrod. Drei Mal in der Woche wird statt der Kartoffeln eine Pint Cacao geringer Qualität, sog. Admiralitätscacao (vgl. oben S. 325) gegeben; die Fleischportion beträgt statt der früheren vier Unzen jetzt bloss noch drei und zweimal wird statt Fleisch Nierenpudding gegeben (oben l. c.) (M. Police News vom 6. Juli.) Berechtigte Beschwerden werden auch von den Aufsehern erhoben. Ende Mai wurde eine Präliminarconferenz von Delegirten gehalten, um ein Memorandum über die vorhandenen Uebelstände vorzubereiten. Die Leute beklagen sich über unzureichenden Lohn im Vergleich namentlich zu den Policemen, deren Salair kürzlich auf eine Massenpetition der Londoner Policemen hin erhöht worden ist. Der Policeman erhält einen Anfangsgehalt von 25 Shilling wöchentlich, der Gefängnissaufseher nur zwanzig Shilling und zwar für die beiden ersten Dienstjahre ohne Aussicht auf Aufbesserung. Der Dienst ist besonders während der Dauer der vierteljährlichen Assisen so streng, dass die Gefangenen nach der Versicherung der Aufseher ungleich besser daran sind: viermal in der Woche Dienst von sechs Uhr Vormittags bis zehn Uhr Nachmittags, die übrigen drei Tage von vier Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, während der Policeman nur acht Stunden und alle vierzehn Tage einen Tag Urlaub hat. Der Gehalt von zwanzig Shilling wöchentlich reicht kaum zum Hungersterben, für den Empfang muss überdiess allmonatlich auf Stempelpapier quittirt werden. (M. Pol. News vom 25. Mai 1878.)

Unter den Zuchthaussträflingen der Insel Spike an der Westseite

des Hafens von Cork brach am 7. Juni eine Meuterei aus, welche die ernstesten Folgen hätte haben können. Die Sträflinge waren mit Dockarbeiten beschäftigt, als einige unter ihnen eine Rauferei begannen, welcher die Aufseher vergebens durch Abführung der Schuldigen Einhalt zu thun versuchten. Etwa zwanzig Gefangene rotteten sich zusammen und machten mit Schaufeln und anderen Werkzeugen eine regelrechte Attaque auf die Aufseher. Diese wurden Anfangs überwältigt und zurückgetrieben, dann aber kamen ihnen eine Anzahl gutgesinnter Gefangener, die an einer andern Stelle des Docks beschäftigt gewesen waren, zu Hilfe und mit ihrem Beistand wurden die Meuterer in den Sumpf getrieben, wo sie hilflos waren. Ein oder zwei Aufseher erhielten gefährliche Kopfwunden, auch mehrere Gefangene wurden verletzt. Ein Geist der Insubordination hatte sich schon länger unter den Gefangenen der Insel Spike bemerkbar gemacht, so dass innerhalb der letzten 14 Tage vor Ausbruch der Meuterei nicht weniger als sechzehn Mann wegen schlechten Betragens nach dem Gefängnisse Mountjoy zurückversetzt worden waren. Wie der Erfolg zeigt, nicht genug.

Freiburg, im Januar 1880. Den Nachrichten in den Zeitschriften zufolge ist Dr. Wines in Cambridge, Massachusetts, am 10. Dezember 1879 im 74. Lebensjahre eines plötzlichen Todes gestorben. Ein Nekrolog wird im nächsten Heft erscheinen.

Literatur.

Grundzüge der Gefängnisswissenschaft — ist der Titel eines Buches, welches von dem k. Verwalter am Zuchthaus Kaisheim, Chr. H. Böhme, verfasst und in Werden im Verlag von Gustav Tauhald erschienen ist.

Der Verfasser war schon in der Wahl des Titels seines Buches nicht glücklich. Gefängnisswissenschaft im Allgemeinen kann jener Theil der Strafrechtswissenschaft genannt werden, der das System der Freiheitsstrafen und ihre verschiedenen Vollzugsarten historisch und kritisch behandelt. Von Gefängnisswissenschaft in diesem Sinne ist in dem vorliegenden Buche Nichts zu finden; es befasst sich im Grossen und Ganzen mit dem bayerischen Strafanstaltsrecht in Anstalten mit gemeinsamer Haft, die der Verfasser in seiner Praxis kennen gelernt hat. Das Buch soll, wie der Verfasser in dem Vorworte sagt, dem angehenden Gefängnissbeamten als Leitfaden dienen und einzelne Kapitel, wie z. B. das vom Rechnungswesen, könnten diesen Zweck gut erfüllen. Seinem Ziele wäre der Verfasser näher gekommen, wenn er sich auf eine eingehendere Schilderung der Organisation des Dienstes und eine Erläuterung der massgebenden Gesetze und Verordnungen beschränkt und nicht auf die sonderbare Idee

gekommen wäre, diese positiven Grundlagen mit seinen eigenen, nicht immer glücklichen Gedanken über die künftige Gestaltung des Strafvollzuges in einer Weise zu durchflechten, dass der Laie und der angehende Gefängnissbeamte sehr leicht irre geführt werden und Wahrheit von Dichtung nicht immer leicht unterscheiden kann.

Wie der Verfasser in seinem Vorworte bemerkt, glaubt er dem Mangel einer systematischen Gefängnisswissenschaft durch eine Arbeit abhelfen zu sollen, in welcher er nicht allein compilatorische, sondern selbstschöpferische Thätigkeit entfaltete. Diese selbstschöpferische Thätigkeit äussert sich zum Theil in Vorschlägen und Bemerkungen ziemlich harmloser Natur, die aber den vom Verfasser vindicirten wissenschaftlichen Charakter seiner Arbeit nicht erhöhen. So finden sich langathmige Definitionen gemeinverständlicher Begriffe, wie z. B. was ein Bureau (S. 33), was eine Anstaltskasse (S. 72) sei; allgemeine Vorschläge über das Verhalten beim Hereinbrechen von Elementar-Ereignissen, Feuersbrunst, Wassersnoth, Erdbeben; Bemerkungen so selbstverständlicher Art, dass sie gedruckt komisch wirken; so ist schwarz auf weiss zu lesen, dass die Frage der Uniformirung und Bewaffnung bei Aufseherinnen, sowie des Rasirens in Weiberstrafanstalten nicht in Betracht kämen, dass zerrissene Kleider geflickt werden sollen, dass man nicht mehr kochen solle, als voraussichtlich gegessen werde; dass Gefangene, die regelmässig ihre Portionen nicht essen, nicht mehr erhalten sollen, als sie essen etc.

Bedenklicher sind schon andere dem Verfasser eigenthümliche Ideen. So schlägt er vor, Strafanstalten mit einer doppelten Ringmauer zu umgehen, zur Bewachung von Strafanstalten nicht Abtheilungen der Linie, sondern eine zu diesem Zweck aus nicht kriegs- oder garnisondienstauglichen jungen Leuten gebildete, unter das Commando eines dienstuntauglich gewordenen Officiers oder Unterofficiers gestellte Truppe zu verwenden, S. 48. Die Function des Lehrers soll den Hausgeistlichen wenigstens in Strafanstalten übertragen werden, wo wegen Verschiedenheit der Confession der Gefangenen zwei Hausgeistliche angestellt sind, S. 65. Wie bei einer derartigen Organisation die in Zellengefängnissen so wichtigen Aufgaben der Kirche und Schule befriedigend erfüllt werden sollen, darüber scheint der Verfasser nicht mit sich im Klaren zu sein, wie er zwar der Einzelhaft als dem allein vernünftigen Strafvollzugs-Systeme das Wort redet, in seinen Ausführungen dagegen, so z. B. über ausnahmslose Qualifikation der Sträflinge für Einzelhaft S. 29, Individualisirung S. 127, gerade nicht das richtigste Verständniss dieses Systemes an den Tag legt.

Aeusserst complicirter Natur sind die Vorschläge über Handhabung der Disciplinarstrafen. So unterscheidet der Verfasser zwischen Verwarnung, einfachem Verweis und scharfem Verweis; nach seinem Vorschlage soll jede einzelne Strafe in Gefangenanstalten in geringerem Grade verhängt werden, als im Zuchthaus, und so müsste consequenter Weise für jede einzelne Abstufung des Verweises wieder eine mildere und eine strengere Form gefunden, die Disciplinarstrafe des Verweises sonach in 6

Abstufungen ertheilt werden. Die Verwendung entlassener Sträflinge in den Kanzleien der Strafanstalten erachtet der Verfasser als demüthigend und verletzend für die übrigen Beamten und als Aufmunterung für die Mitgefangenen, nach ihrer Entlassung wieder in's Zuchthaus zu kommen, um dann möglicher Weise ein ähnliches Glück zu finden. In dieser Ansicht liegt eine grobe Verkennung der lohnendsten Aufgabe des Strafvollzugsbeamten, für das ehrliche Fortkommen entlassener Sträflinge zu sorgen. Wer soll sich denn entlassener Sträflinge annehmen, wenn die Strafanstaltsbeamten sich weigern wollen, solchen Leuten die helfende Hand zu reichen, weil — wie sich der Verfasser ausdrückt — sie in der Regel aus dem Zuchthaus ein gewisses Etwas mitbringen, von dem sie ihr ganzes Leben hindurch nicht frei werden. Das sind nicht menschenfreundliche, sondern sehr engherzige, egoistische und philiströse Ansichten. In den Kanzleien der Strafanstalten arbeiten fleissige und gewissenhafte Leute, deren gute Dienste nichts weniger verdienen als eine kränkende und verletzende Erinnerung an frühere Fehltritte und Strafen.

In directem Widerspruch mit den Bestimmungen des R.St.G.B. stehen die Ausführungen des Verfassers über die Festungshaft und den Arbeitszwang der Gefängnisssträflinge. Auf Festungshaft kann nur in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen erkannt werden und keineswegs, wie der Verfasser im § 46 behauptet, wenn sich ein Mensch einer zwar strafbaren, aber nicht aus ehrloser Gesinnung entspringenden Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat. Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten können nach § 16 d. R.St.G.B. in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, und dieser gesetzlichen Bestimmung widerspricht der vom Verfasser (S. 134) aufgestellte oberste Grundsatz, dass man die Gefängnisssträflinge nur zu den im Turnus auf die verschiedenen Gefangenen zu vertheilenden Hausarbeiten zwingen dürfe. In dem Kapitel über die Verköstigung (§ 36) gibt der Verfasser der für einen Strafvollzugsbeamten merkwürdigen Ansicht Ausdruck, man solle den Sträflingen Sonntags $^3/_4 - ^1/_2$ Liter Bier verabreichen, ausserdem den erwachsenen Gefängnisssträflingen noch so viel Bier gestatten, als sie bezahlen und vertragen können. Die Gefängnisssträflinge sollen neben gekochtem Rindfleisch auch Kalbs- und Schweinsbraten erhalten, und dies zu einer Zeit, wo die öffentliche Meinung sich mehr und mehr gegen übertriebene Humanität im Strafvollzug erhebt und die steigende Noth des Lebens in tausenden von armen Haushaltungen Fleischspeisen auch der geringsten Qualität vom Küchenzettel gestrichen hat.

Ein Kapitel der Grundzüge der Gefängnisswissenschaft wird aber nicht verfehlen, Aufsehen zu erregen; es ist dies Kapitel 28, Allgemeines über die Strafanstaltsbeamten. Da der Verfasser nur bayerische Strafanstalten kennt, so kann sein Urtheil auch nur den bayerischen Strafanstaltsbeamten gelten. Das Urtheil, welches der Verfasser über seine Standes- und Berufsgenossen fällt, beschimpft den ganzen Stand in der gröbsten Weise. Der Verfasser entblödet sich nicht, in die Welt zu

schreien, dass die Strafanstaltsbeamten im Stehlen und Betrügen das denkbar Mögliche leisten, sich aufführen, als ob die Strafgesetze für Alle, nur nicht für die Strafanstaltsbeamten geschrieben seien und dass das schlechte Beispiel, welches sie den Sträflingen geben, zum Theil die Misserfolge herbeiführen, welche der Besserungszweck im Strafvollzug zu verzeichnen habe. Man traut seinen Augen nicht, wenn man eine derartige Beschimpfung eines ganzen Standes liest, dessen Angehörige der Verfasser doch nur zum kleinsten Theil persönlich kennt. Hat der Verfasser in seiner verhältnissmässig kurzen Praxis wirklich unredliche Manipulationen von Strafanstaltsbeamten oder Bediensteten entdeckt, so ist doch der einzig korrekte Weg, der vorgesetzten Aufsichtsstelle hievon Kenntniss zu geben und die Abstellung solcher Missbräuche auf dienstlichem Weg zu veranlassen. Die nähere Untersuchung und Prüfung des Herrn Böhme zur Unterlage seiner schweren Anschuldigungen dienenden Beweismateriales wird wohl das k. Justizministerium in die Hand nehmen, dem es gewiss nicht gleichgiltig sein kann, einen Theil seiner Beamten, die sich seither der gleichen Achtung wie der übrige Beamtenstand erfreuten, in so schmutziger Weise öffentlich verdächtigt zu sehen. Da aber der Verfasser Corruption nicht allein bei seinen Standes- und Berufsgenossen, sondern auch in höheren Kreisen wittert und zur Beseitigung des Protections- und Connexions-Unwesens bezüglich der Avancements-Verhältnisse der Staatsbeamten dem Landtag ein Cognitionsrecht eingeräumt sehen möchte, so dürfte schon jetzt der Schluss berechtigt sein, dass sich der Verfasser, der im Vorwort sein Werk auch der milden Beurtheilung der Kenner empfiehlt, die Tragweite seiner Aeusserungen über die Strafanstaltsbeamten gar nicht überschaut und die schmähliche Denunciation seiner Berufs- und Standesgenossen mehr auf Rechnung eines krankhaften Pessimismus und einer in seiner ganzen Arbeit zu Tage tretenden Verworrenheit und Ungeschicklichkeit in der Ausdrucks- und Schreibweise zurückzuführen ist, Fehler, deren Erkenntniss den Verfasser hoffentlich abhalten wird, dem ersten traurigen Debut auf literarischem Gebiet ein zweites folgen zu lassen.

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Bayern.

Böhme, Verwalter in Kaisheim, als Gerichtsschreiber an das Landgericht Straubing versetzt.

Keil, Geistl. der Gefangenanstalt Amberg, an das Zuchthaus Ebrach versetzt.

Landgraf, A., Pfarrer, zum Hausgeistlichen des Zellengefängnisses Nürnberg ernannt.

Müller, Joh. Nepomuk, zum Hausgeistl. der Gef.-Anstalt Amberg ernannt.
Petersen, Appellationsgerichtsrath in München, zum Oberlandesgerichtsrath ernannt.
Saffer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach, wegen Krankheit auf 1 Jahr in Ruhestand versetzt.
Steger, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken, als Verwalter an das Zuchthaus Kaisheim versetzt.

Die Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld wurde in eine Gefangenanstalt umgebildet und der bisherige Director Dörfer zum Director und der bisherige Hausarzt Bez.-Arzt D. Thaller zum Hausarzt ernannt.

b. Preussen.

Binding, Secretär des Strafgefängnisses Plötzensee, zum Inspector ernannt.
Bösenberg, Assistent am Strafgefängniss Plötzensee, als Gefängniss-Inspector nach Posen versetzt.
Eyff, Inspector der Strafanstalt Sagan, nach Rendsburg versetzt.
Krause, Director der Strafanstalt Coblenz, nach Insterburg versetzt.
Langebartels, Oekonomie-Insp. in Rendsburg, zum Arb.-Insp. ernannt.
Roscher, Director in Celle, als Landesgerichtspräsident nach Göttingen versetzt.
Soest, Director der Strafanstalt Rawitsch, nach Wartenburg versetzt.
Swowoda, Director der Strafanstalt Cöln, nach Brandenburg versetzt.
Büttner, Insp. der Strafanstalt Cöln, als Vorsteher nach Anclam versetzt.
Gnügge, Director der Strafanstalt Lichtenburg, nach Diez a. d. Lahn versetzt.

Württemberg.

v. Beyerle, Vicedirector in Stuttgart, wurde zum Senatspräsidenten im Reichsgericht ernannt.
v. Kern, Präsident, wurde auf sein Ansuchen der Stelle des Vorstands des Strafanstaltscollegiums enthoben.
v. Köstlin, Vicedirector, wurde zum Oberstaatsanwalt ernannt.
Riess, Dr., Stadtpfarrer, Geistl. der Strafanstalt Ludwigsburg, wurde zum Domcapitular in Rottenburg gewählt.

Zu ordentlichen Mitgliedern des Strafanstaltscollegiums in Stuttgart wurden ernannt:

Obertribunalrath v. Heigelin,
„ v. Firnhaber,
Ministerial-Rath Landerer.

Russland.

Kockortzeff, Waldimir, Chef de bureau Ministeré de la Justicé in St. Petersburg, zum Generalinspector I. Cl. sämmtlicher russischer Gefängnisse ernannt.

2. Decorationen.

a. Preussen.

Brandt, Inspector des Correctionshauses in Prenzlau, erhielt den Kgl. Kronenorden 4. Klasse.

Württemberg.

Vayhinger, Sekr. bei dem Strafanstaltencollegium, erhielt den Titel eines Kanzleiraths.

Merz, Hausmeister an dem Landesgefängniss in Hall, erhielt die goldene Civilverdienstmedaille;

Geiger, Oberaufseher an der Strafanstalt für weibl. Gefangene in Gotteszell, die silberne Verdienstmedaille;

Schlauch, Aufs. I. Cl. am Zellengef. in Heilbronn, Wenninger, Aufs. 3. Cl. am Zuchth. in Stuttgart und Wieland, Aufs. III. Cl. am Zellengef. in Heilbronn, das Dienstehrenzeichen 2. Classe.

3. Todesfälle.

a. Preussen.

Hoffmann, Assistent des Strafgefängnisses Plötzensee.

Liesow, Ockonomie-Inspector, Werden.

v. Strampf, Dr., Präsident des Kammergerichts Berlin.

b. Sachsen-Altenburg.

Elvers, Director a. D., Altenburg.

Vereinsangelegenheiten.

1. Neueingetretene Mitglieder.

a. Baden.

Ströbe, Divisionsgeistlicher, Hausgeistlicher des Landesgef. Freiburg.

Kirn, Dr., Privatdocent und Arzt des Landesgefängnisses Freiburg.

b. Elsass-Lothringen.

Thiele, Rendant des Bez.-Gefängnisses Strassburg.

c. Preussen.

Decker, Inspector des Centralgefängnisses Hamm.

Filialgefängniss Münster.

Hartmann, Assistent des Strafgefängnisses Plötzensee.

Saniter, Secretär und Rendant an der Strafanstalt Anclam.

Himburg, Secretär und Lehrer an der Strafanstalt Anclam.

d. Sachsen.

Seidel, Vereinsgeistlicher, Dresden.

2. Ausgetretene Mitglieder.

a. Bayern.

Böhme, Verwalter der Gefangenanstalt Kaisheim.
Keller, Domcapitular und Dompfarrer in Bamberg.
Lotzbeck, Gelstlicher der Strafanstalt Amberg.

b. Preussen.

v. Held, Strafanstaltsdirector in Görlitz.
Kollmann, Polizeicommissär in Düsseldorf.
Ponsens, Secretär des Arresthauses in Coblenz.
Harting, Rendant und Inspector in Mewe.

c. Sachsen (Königreich).

Hickmann, Vereinsgeistlicher in Dresden.
Kochta, Katechet des Zuchthauses Waldheim.

d. Oldenburg.

Ritter, Dr., Arzt der Strafanstalt Vechta.

e. Württemberg.

Hacker, Kreisgerichtsrath in Stuttgart.

f. Ungarn.

Lucancis, Stefan, Hausgeistlicher in Lepoglava.

Rechnungs-Auszug.

A. Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vom 4. Januar 1878 bis 1. Februar 1880 (Band XIII. des Vereinsorgans).

I. Einnahme:

1. Cassarest aus voriger Rechnung . . . . . M. 84. 66.
2. Beiträge der Mitglieder:

pro	1876:	1	Mitglied	à M. 4. —	M. 4. —	
„	1877:	1	„	„ „ 2. —	„ 2. —	
„	„	7	„	„ „ 4. —	„ 28. —	
„	1878:	2	„	„ „ 1. —	„ 2. —	
„	„	1	„	„ „ 2. —	„ 2. —	
„	„	3	„	„ „ 3. —	„ 9. —	
„	„	539	„	„ „ 4. —	„ 2156. —	
„	1879:	373	„	„ „ 4. —	„ 1492. —	
„	1880:	40	„	„ „ 4. —	„ 160. —	
„	1881:	1	„	„ „ 4. —	„ 4. —	M. 3859. —.

Uebertrag M. 3943. 66.

	Uebertrag	M. 3943. 66.
3. Beiträge der Mitglieder aus Oesterreich 340 M. und 328 M.		„ 668. —.
4. Absatz von Heften früherer Jahre		„ 74. —.
5. Absatz von Heften durch die Buchhandlung Weiss in Heidelberg		„ 1002. 60.
6. Sonstige Einnahmen		„ 17. 39.
	Summa der Einnahmen	M. 5705. 65.

II. Ausgabe:

1. Druck des Vereinsorgans		M. 1304. 26
2. Buchbinderlöhne, Papier etc.		„ 374. 78.
3. Einrichtungsgegenstände		„ —. —.
4. Belohnungen (während zweier Jahre):		
a. für liter. Arbeiten	M. 115. —	
b. Bureau und Casseführung . .	„ 850. —	
c. Bedienung	„ 50. —	
		„ 1015. —.
5. Kapital-Anlage		„ 2100. —.
6. Versendungskosten		„ 379. 8.
7. Für Hefte früherer Jahre		„ 39. —.
8. „ Literatur		„ 105. —.
	Summa der Ausgaben	M. 5317. 12.

Die Einnahmen betragen . .	M. 5705. 65.
„ Ausgaben „	„ 5317. 12.
Somit Casse-Rest	M. 388. 53.

B. Vermögens-Berechnung.

1. Casserest auf heute	M. 388. 53.
2. Rückständige Beiträge	„ 744. —.
3. Guthaben bei Weiss in Heidelberg	„ —. —.
4. Guthaben bei der Sparkasse Freiburg und der Gewerbebank Bruchsal	„ 4411. 98.
zusammen	M. 5544. 51.
Hiervon ab die pro 1880 und 1881 bereits bezahlten Beiträge	„ 164. —.
bleibt baares Reinvermögen	M. 5380. 51.
Dazu das Vereins-Inventar mit	„ 300. —.
Gesammtvermögensstand	M. 5680. 51.

Freiburg, den 1. Februar 1880.

Der Vereinsausschuss.

Vereinsversammlung 1880.

Nachdem der Ausschuss beschlossen hat, die nächste Vereinsversammlung am 16. und 17. September in 1880 in Bremen abzuhalten, bringen wir das desfalls von der h. Senatscommission dortselbst hierher erlassene ehrende Schreiben zur Kenntniss unserer Mitglieder.

Der Vereinsausschuss.

Bremen, den 17. Februar 1880.

In Beantwortung des gefälligen unter dem 12. d. M. an den Senat gerichteten Schreibens beehren wir uns im Auftrage desselben ganz ergebenst mitzutheilen, dass der Beschluss des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafansaltsbeamten, die nächste Vereinsversammlung vom 14.—17. September d. J. in Bremen abzuhalten, dem Senat zu besonderer Befriedigung gereicht.

Für Bereitstellung der den Anforderungen des Vereins entsprechenden Lokalitäten werden wir sorgen.

Eine Besichtigung unserer Strafanstalt zu Orlebshausen wird, wie wir hoffen, der Versammlung die Ueberzeugung verschaffen, dass die Bestrebungen des Vereins auch in Bremen warme Theilnahme gefunden und auch hier sich als fruchtbringend erwiesen haben.

Die Senatscommission für die Gefängnisse.

Lürman.

An
den Vorsitzenden des Ausschusses des
Vereins der deutschen Strafanstalts-
beamten Herrn Geheimrath Ekert
Hochwohlgeboren
Freiburg i. B.

Berichtigung.

S. 116 Z. 7 v. o. lies provinciellem statt principiellem.
S. 122 Z. 15 v. u. „ Instmann statt Forstmann.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Vereinsversammlung 1880.

Die nächste Vereinsversammlung findet am 16. und 17. September 1880 in Bremen statt.

Freiburg, im März 1880.

Der Vereinsausschuss.

Inhalt.

	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das deutsche Reich	1
2. Die Militärstrafen und die Militär-Gefangenhäuser in Oesterreich von Wahlberg	12
3. Ueber die Art des Unterrichtes im Strafhause von Hohlfeldt	23
4. Aufseherwohnungen. Von Krohne. (Mit 15 lith. Tafeln) .	84
5. Das neue Landesgefängniss Freiburg in Baden. (Mit 4 lith. Tafeln)	107
6. Eine Strafanstalt an den Ostmarken des deutschen Reiches (Wartenburg). Von Kaldewey	113
7. Jürgen Adolph Elvers. Nekrolog	124
8. Der Alkoholismus, Werk von Bär, besprochen von Dr. Kirn .	129
9. Correspondenz	141
Insbesondere:	
Der Entwurf des deutschen Strafvollstreckungsgesetzes . .	141
Preussisches Gesetz über Unterbringung verwahrloster Kinder	144
51. Generalvers. der Rhein.-Westfäl. Gefängnissgesellschaft .	157
Spranger's Jubiläum	163
10. Literatur	193
11. Personalnachrichten	196
12. Vereinsangelegenheiten	198

Fig. I.

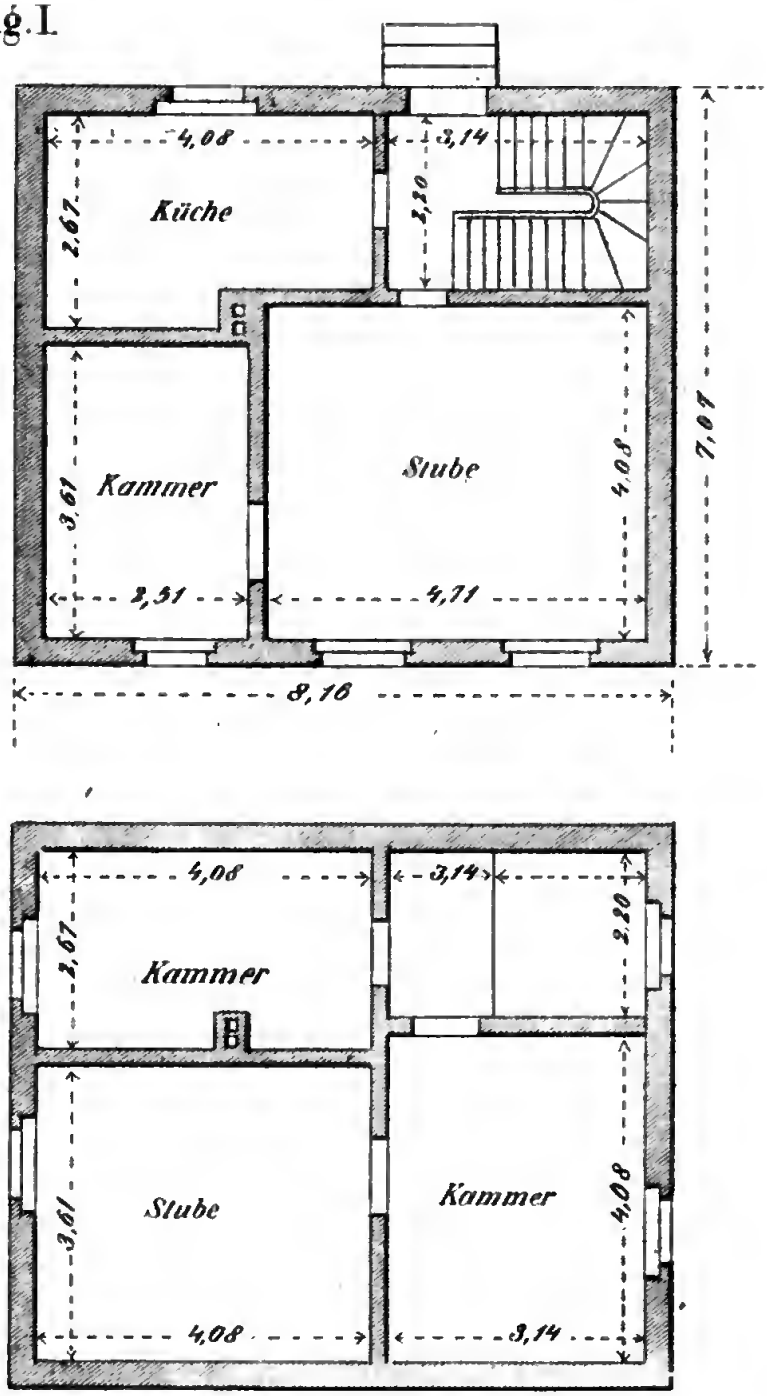

Meisterhaus der Actiengesellschaft „Eisen u. Stahlwerk" zu Osnabrück.

Fig. II.

Erdgeschofs

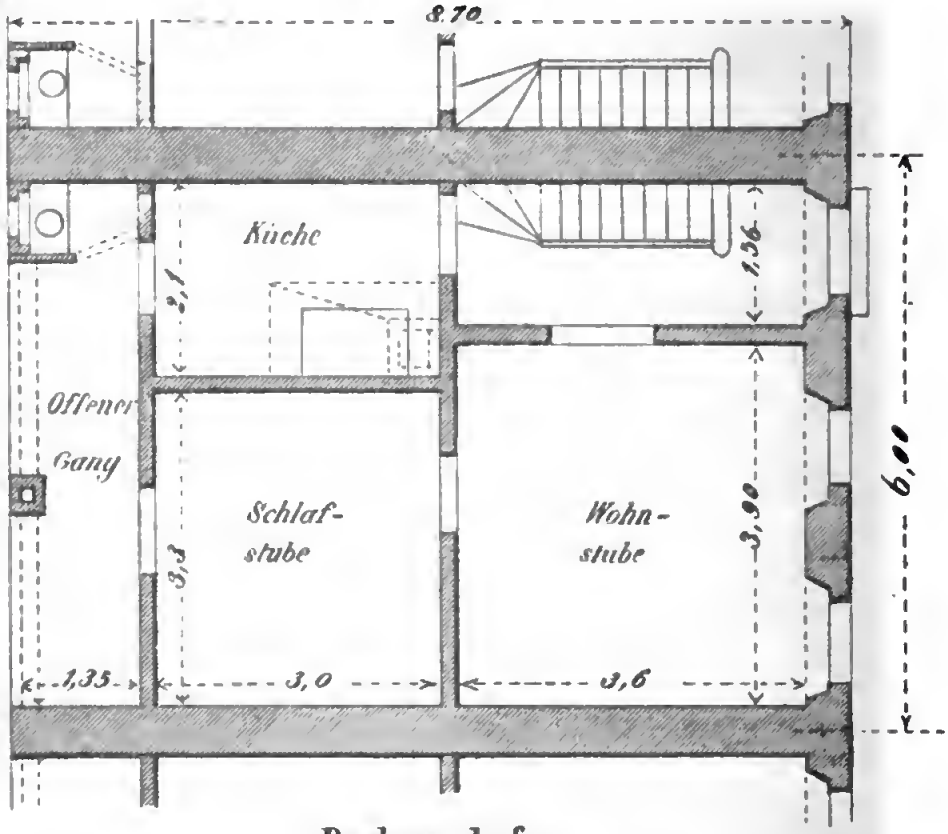

Dachgeschofs.

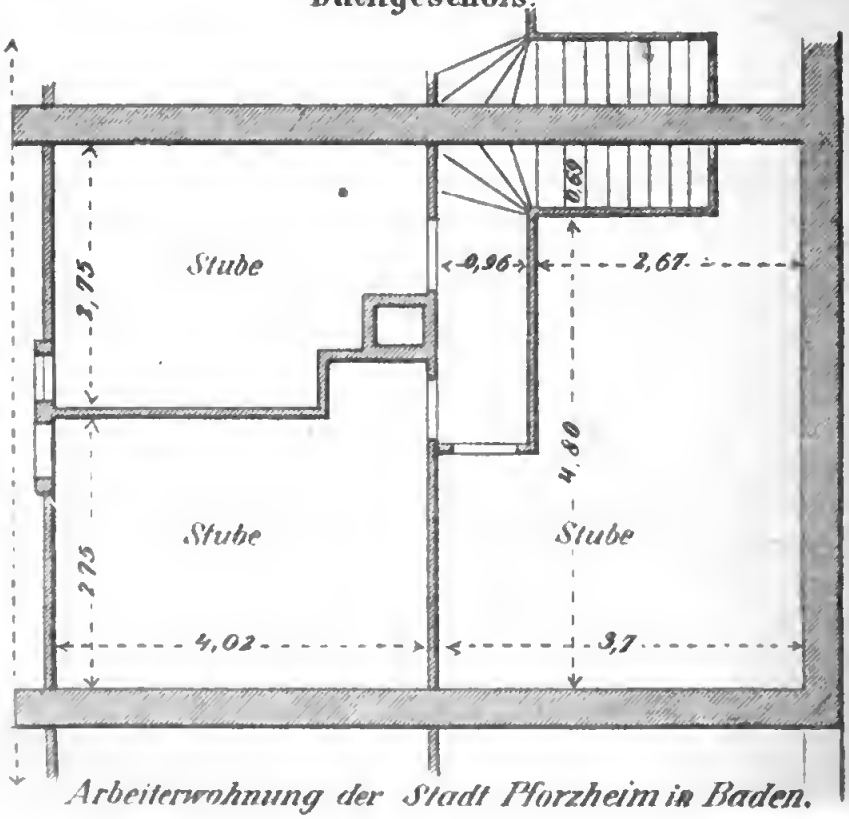

Arbeiterwohnung der Stadt Pforzheim in Baden.

Fig. III.

Erdgeschofs.

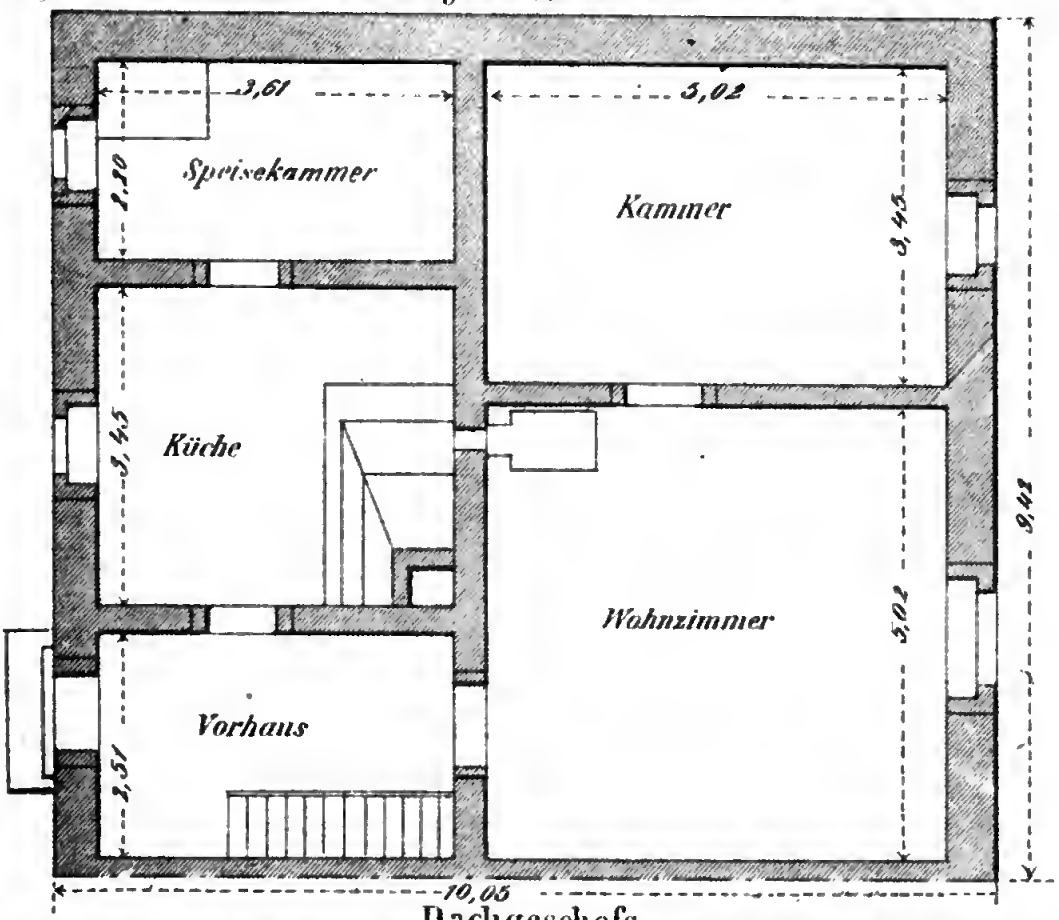

Dachgeschofs.

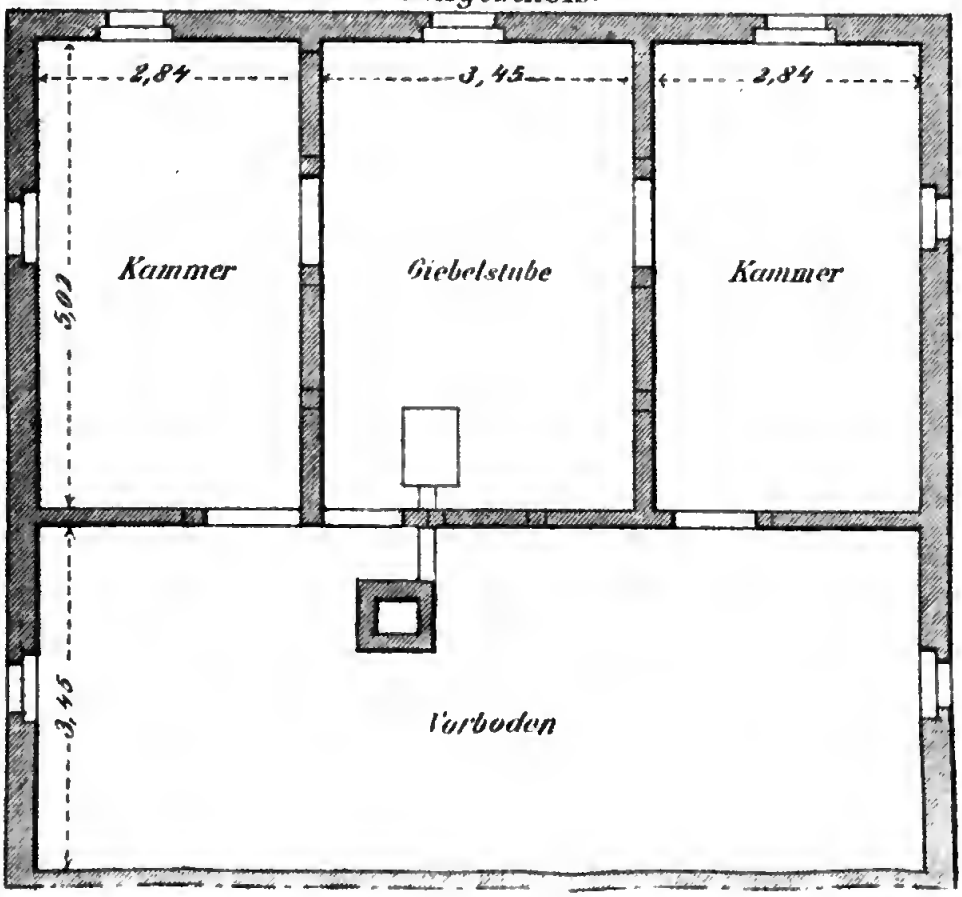

Feldarbeiterwohnung in der Provinz Pommern in Preussen

Fig. IV.

Erdgeschofs

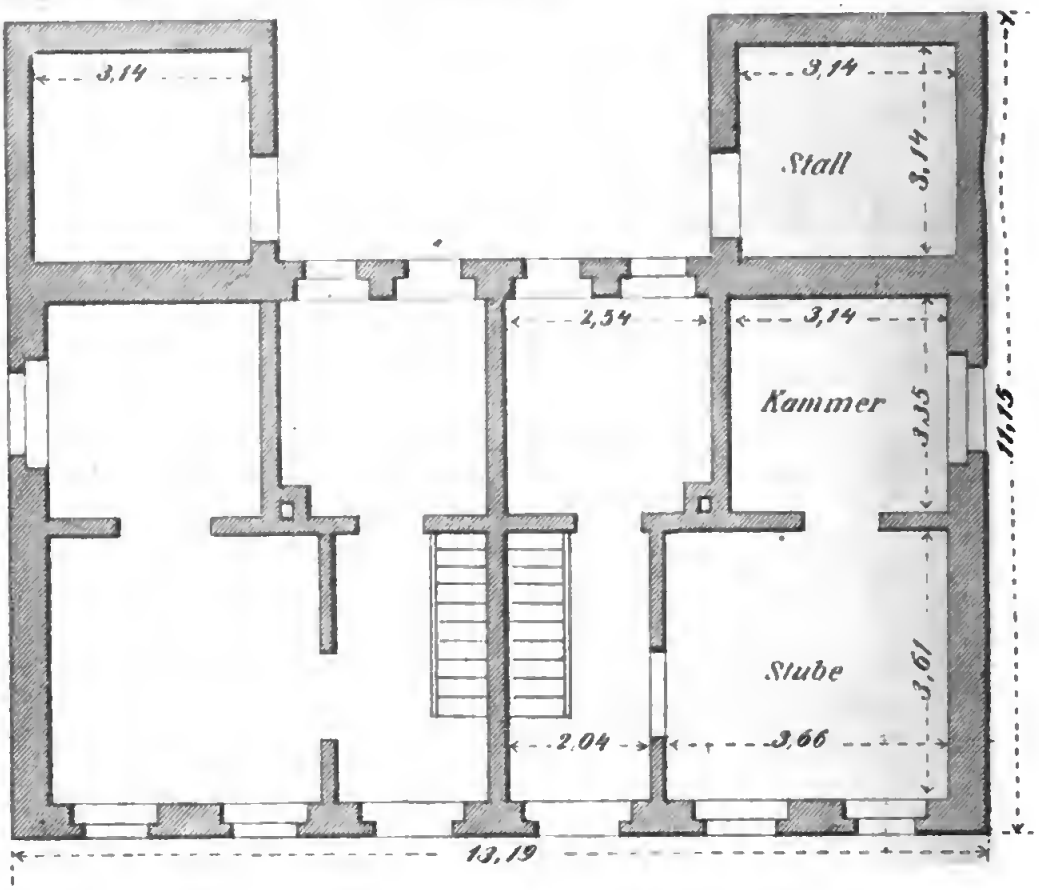

Dachgeschofs.

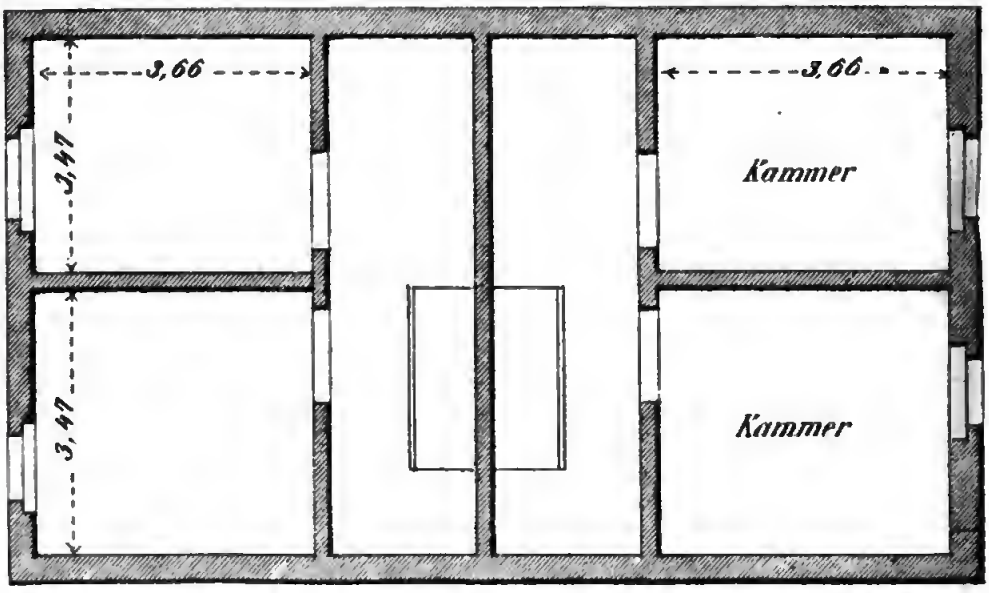

Arbeiterwohnhaus der Eisenhütte „Westphalia" bei Lünen

(2 Familien)

Fig. V.

Erdgeschofs.

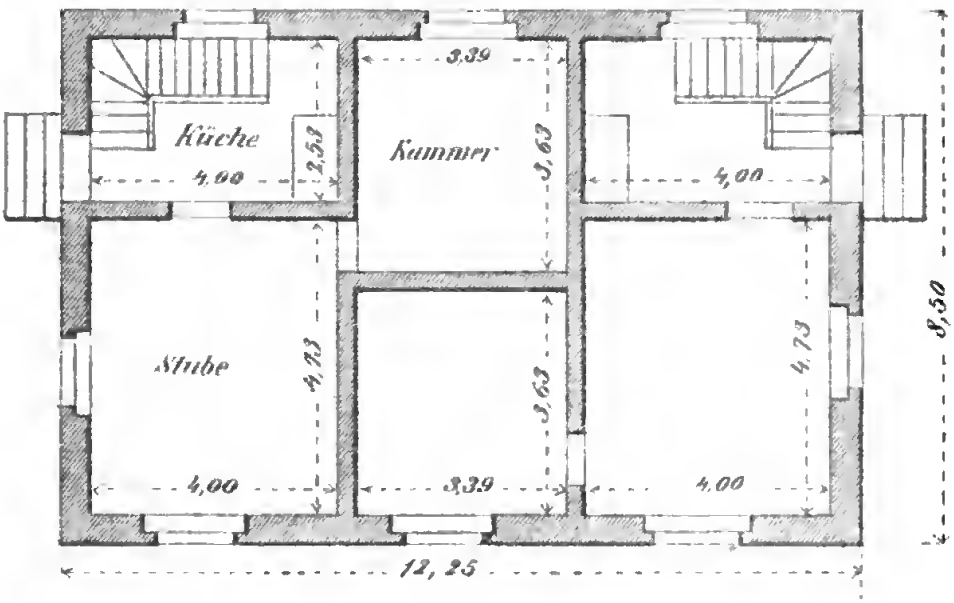

Dachgeschofs.

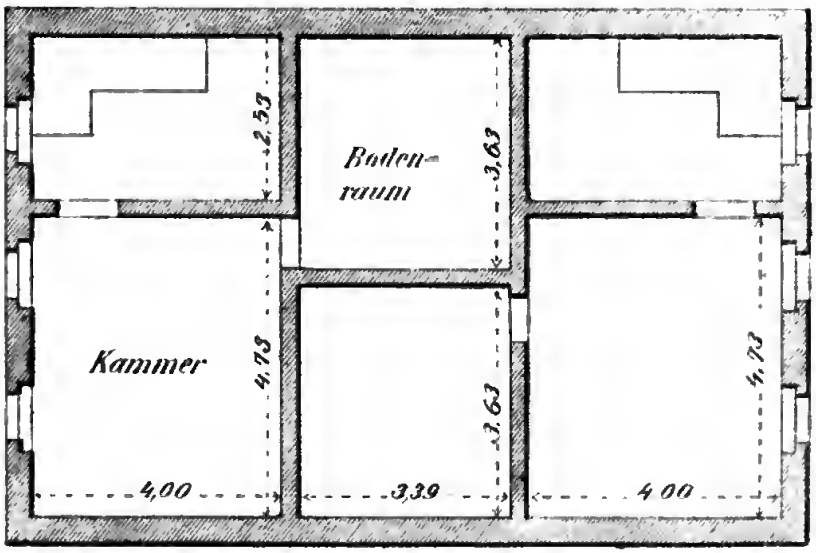

Arbeiterwohnhaus der Georgs Marienhütte bei Osnabrück.
(2 Familien.)

Fig. VI. Erdgeschofs.

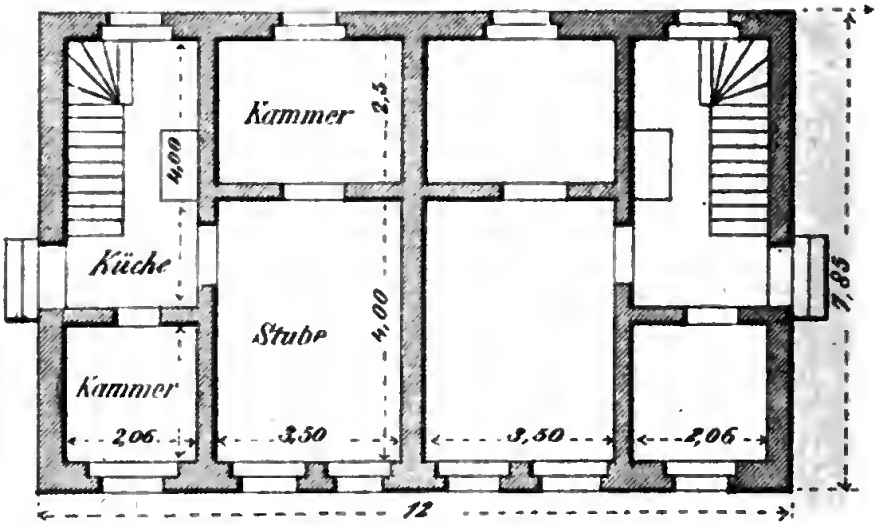

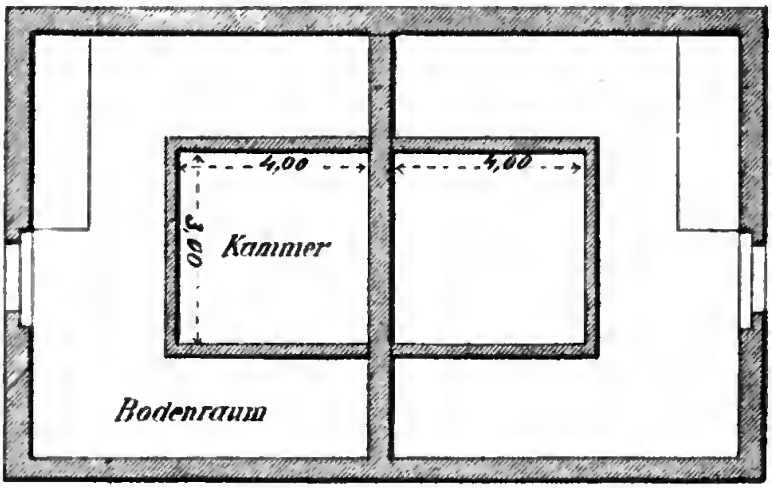

Arbeiterwohnhaus der Gem. Baugesellschaft in Hamburg.
(2 Familien.)

Fig. VII.

Kellergeschofs.

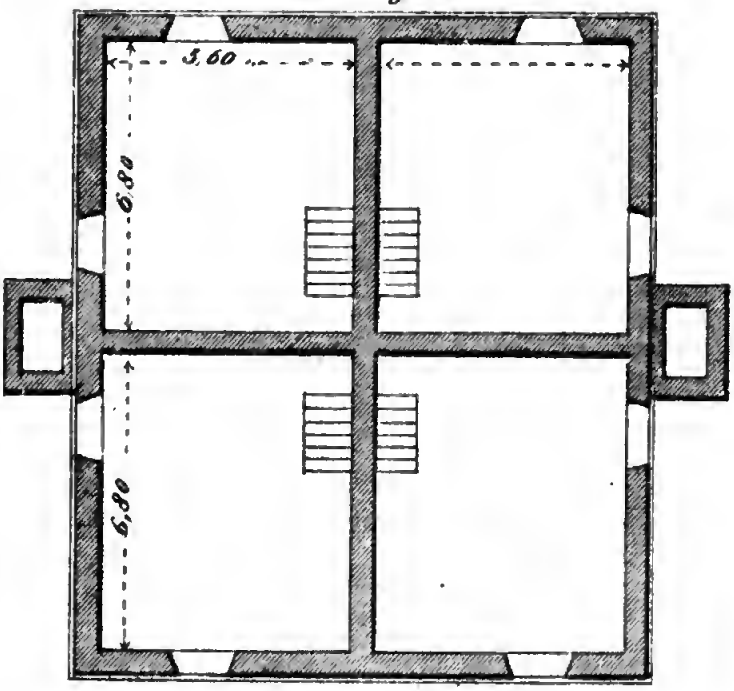

Erdgeschofs.

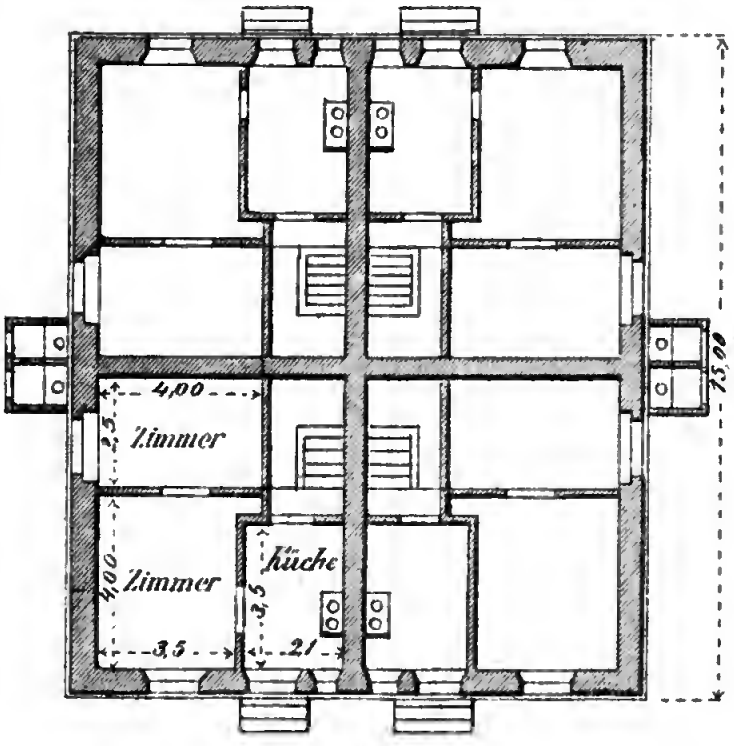

Arbeiterwohnhaus zu Mühlhausen im Elsafs
(4 Familien)

Fig. VIII.

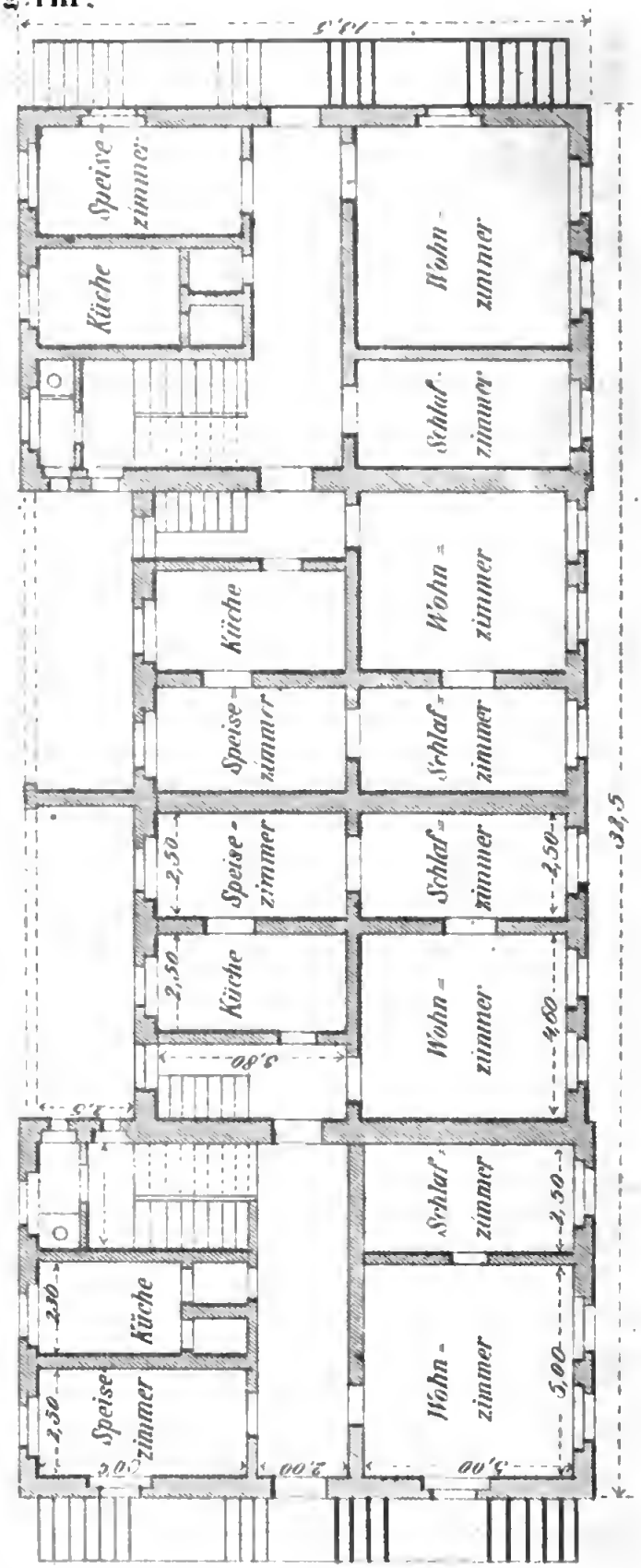

Aufseherwohnhaus der Strafanstalt zu Heilbronn
(8 Familien)

Fig IX.

Erdgeschofs

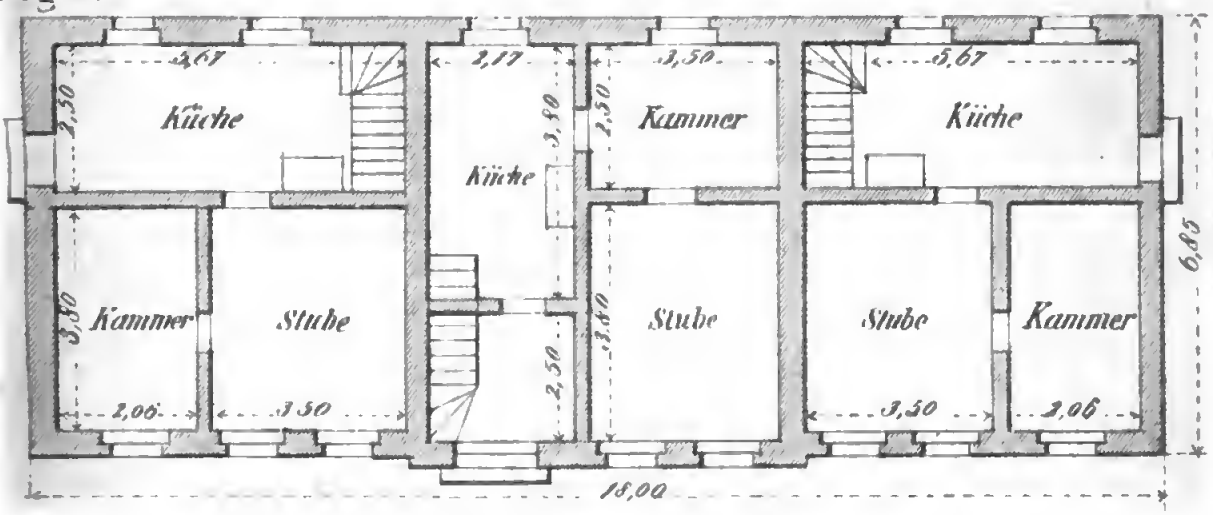

Dachgeschofs

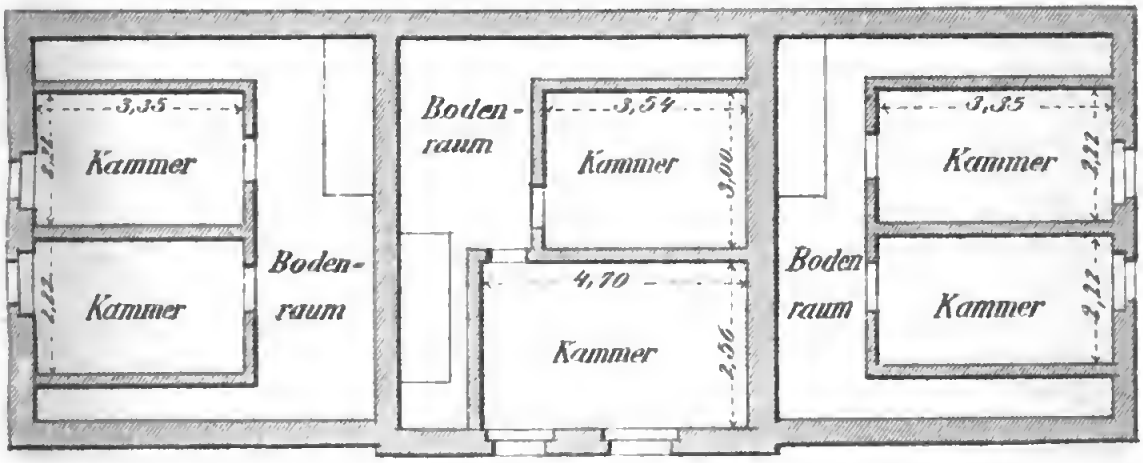

Arbeiterwohnhaus der Gem. Baugesellschaft in Hamburg
(: 3 Familien :)

Fig. X.

Erdgeschofs

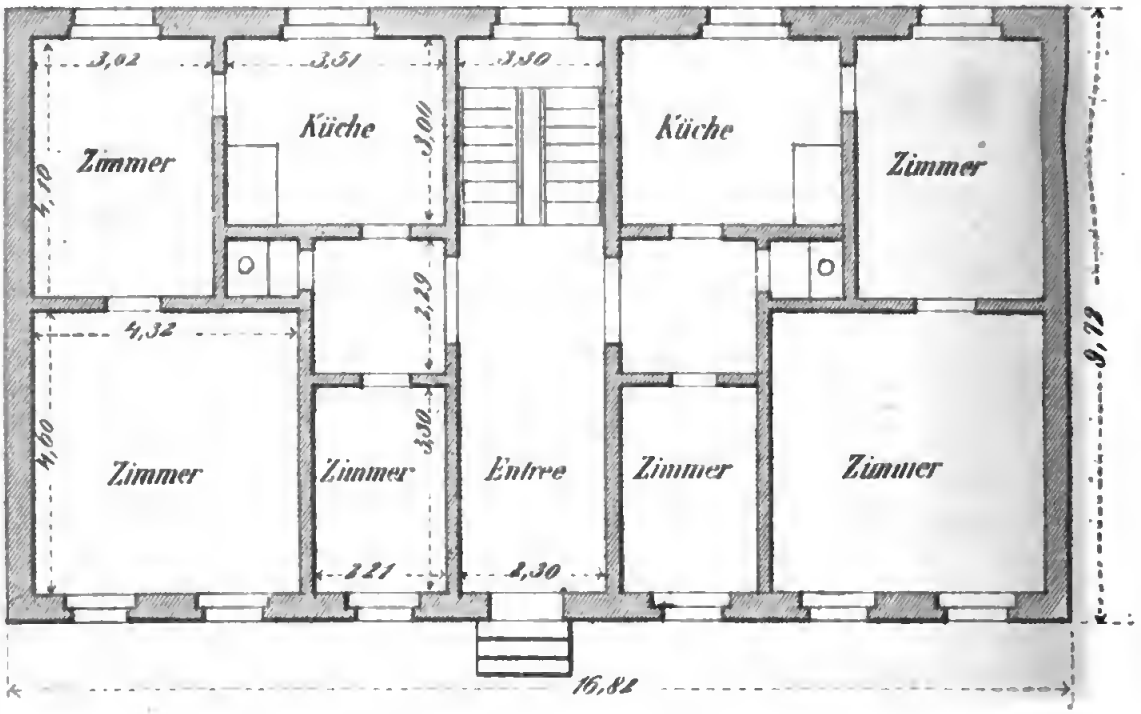

Dachgeschofs

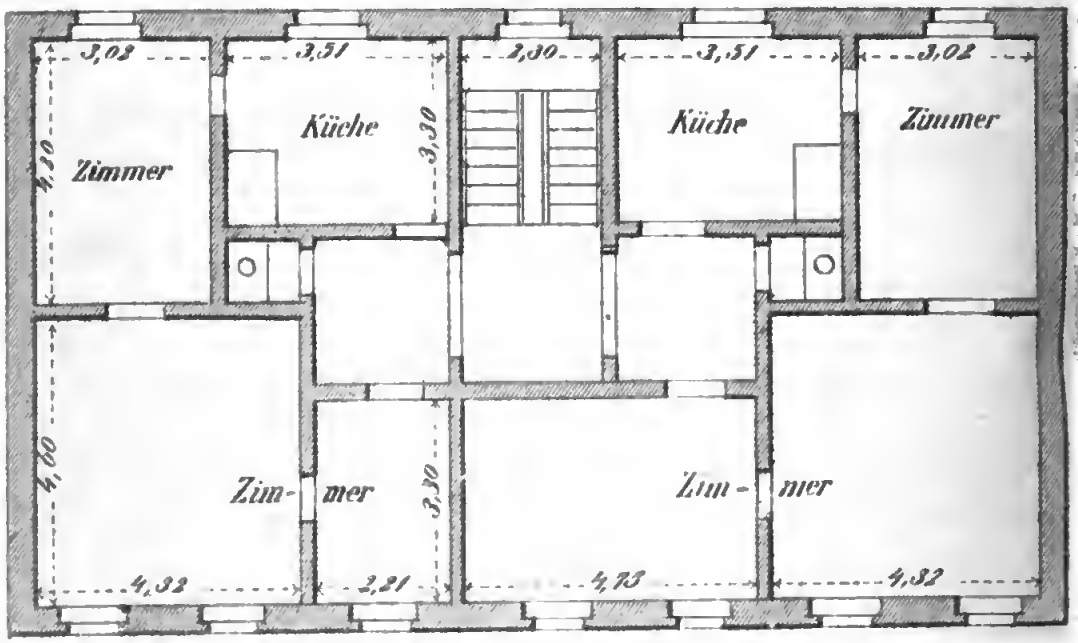

Aufseherhaus der Strafanstalt zu Fuhlsbüttel bei Hamburg

(: 4 Familien :)

Fig. XI.

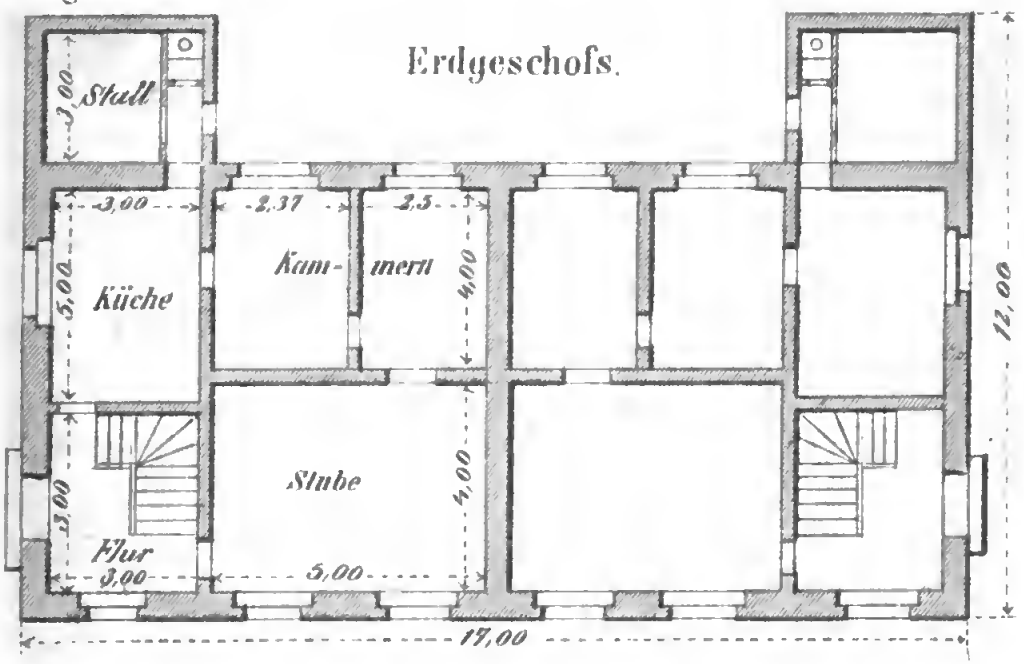

Dachgeschofs

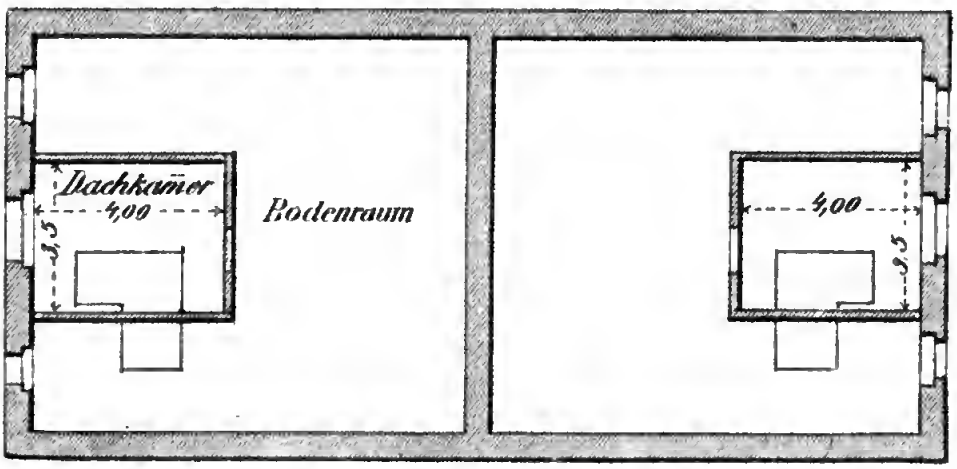

Projectirtes Aufseherwohnhaus für die Strafanstalt zu Herford (2 Familien.)

Fig. XII.

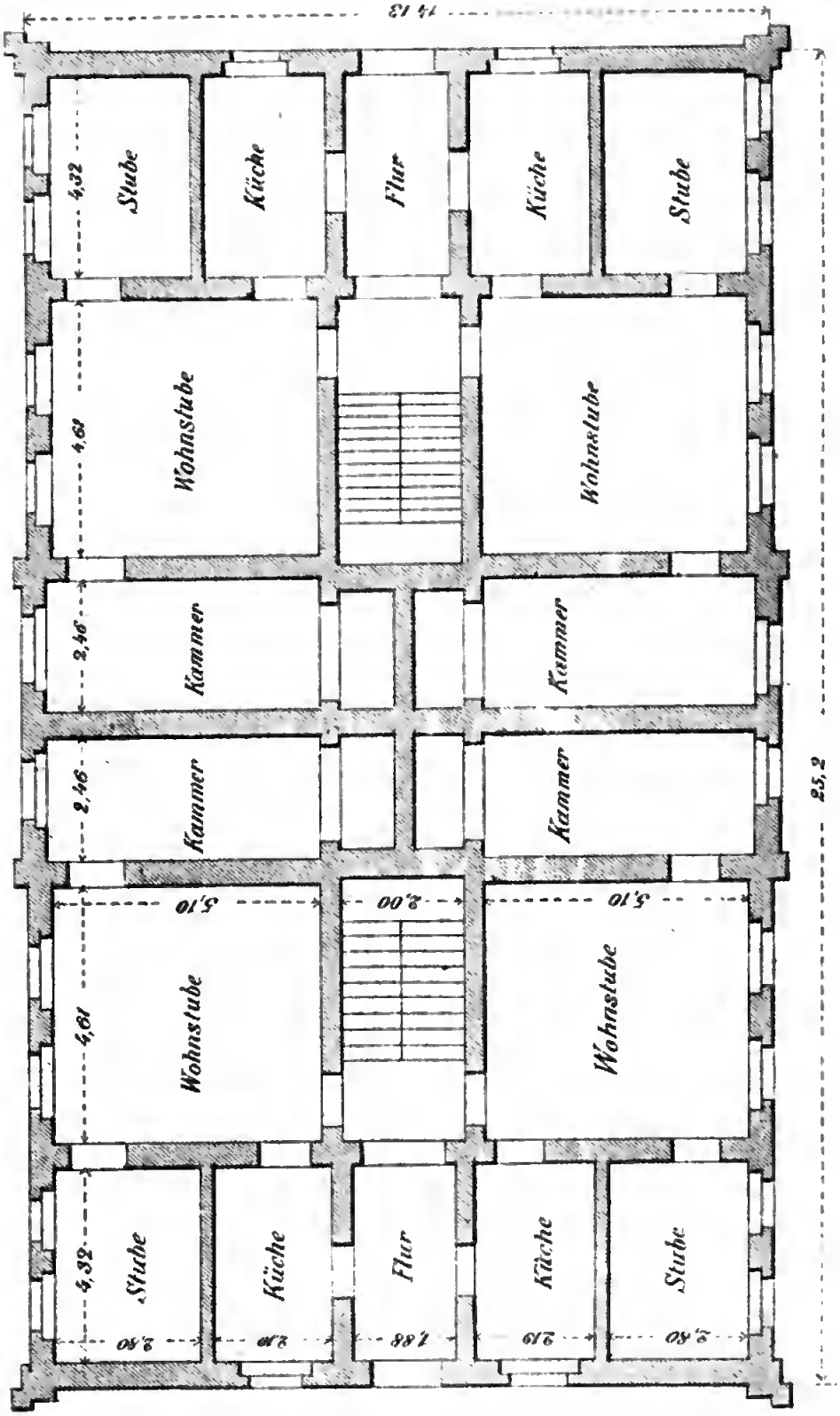

Aufseherwohnhaus der Strafanstalt zu Plötzensee bei Berlin.
(8 Familien)

§. XIII.

Erdgeschofs.

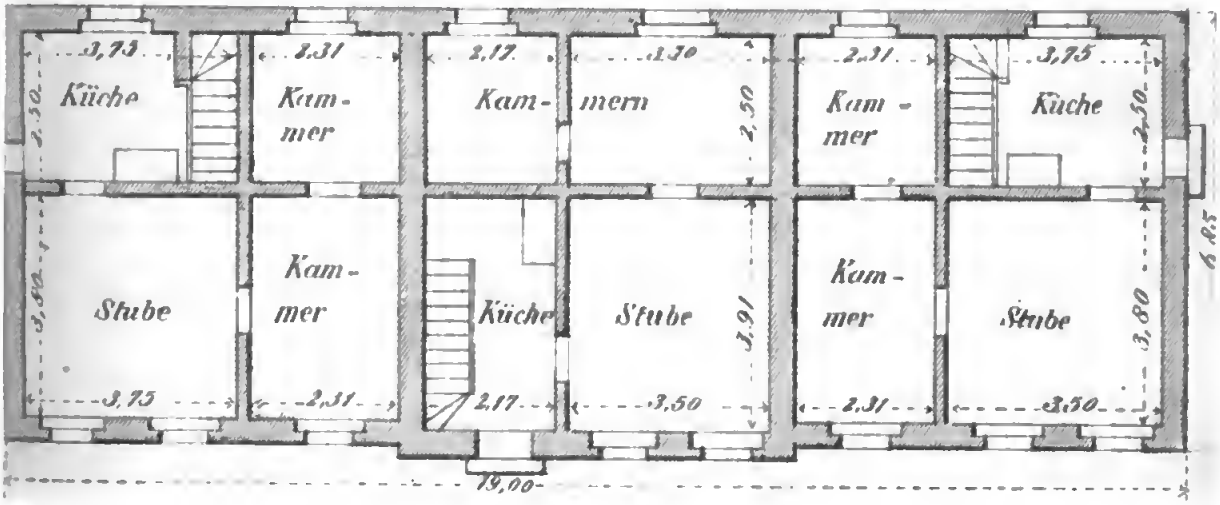

Dachgeschofs

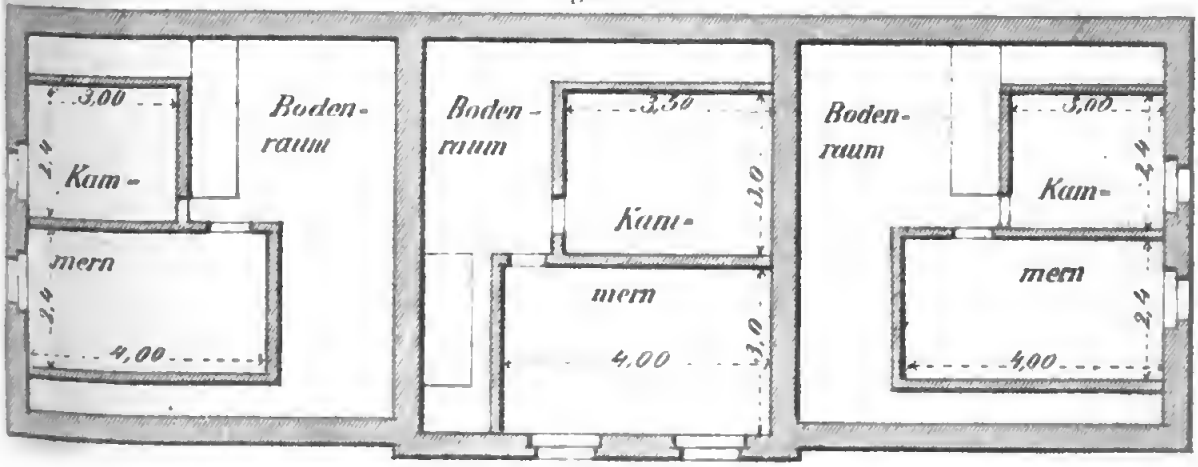

Arbeiterwohnhaus der Gem. Baugesellschaft in Hamburg (: 3 Familien :)
(: abgeändert Fig. IX :)

Fig. XIV. Kniestock

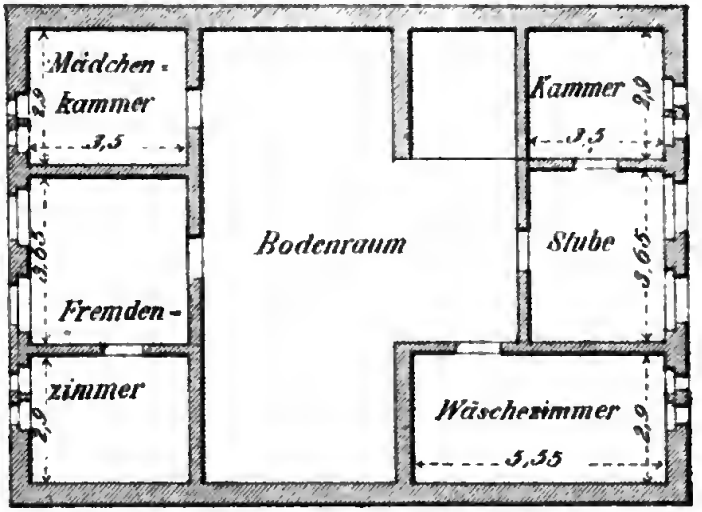

Erdgeschofs

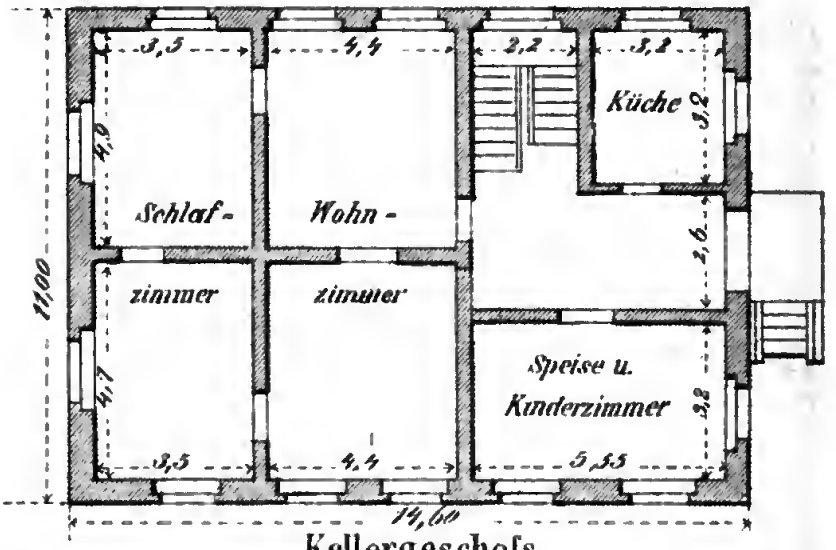

Kellergeschofs

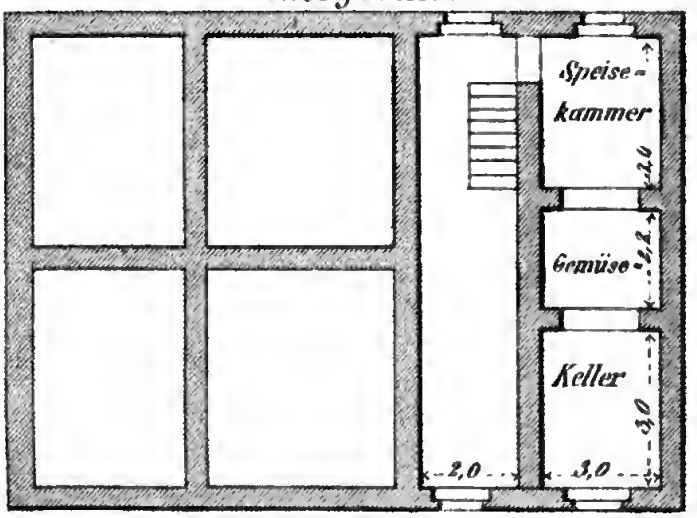

Beamtenwohnhaus der Georgs-Marienhütte bei Osnabrück.

Fig XV.

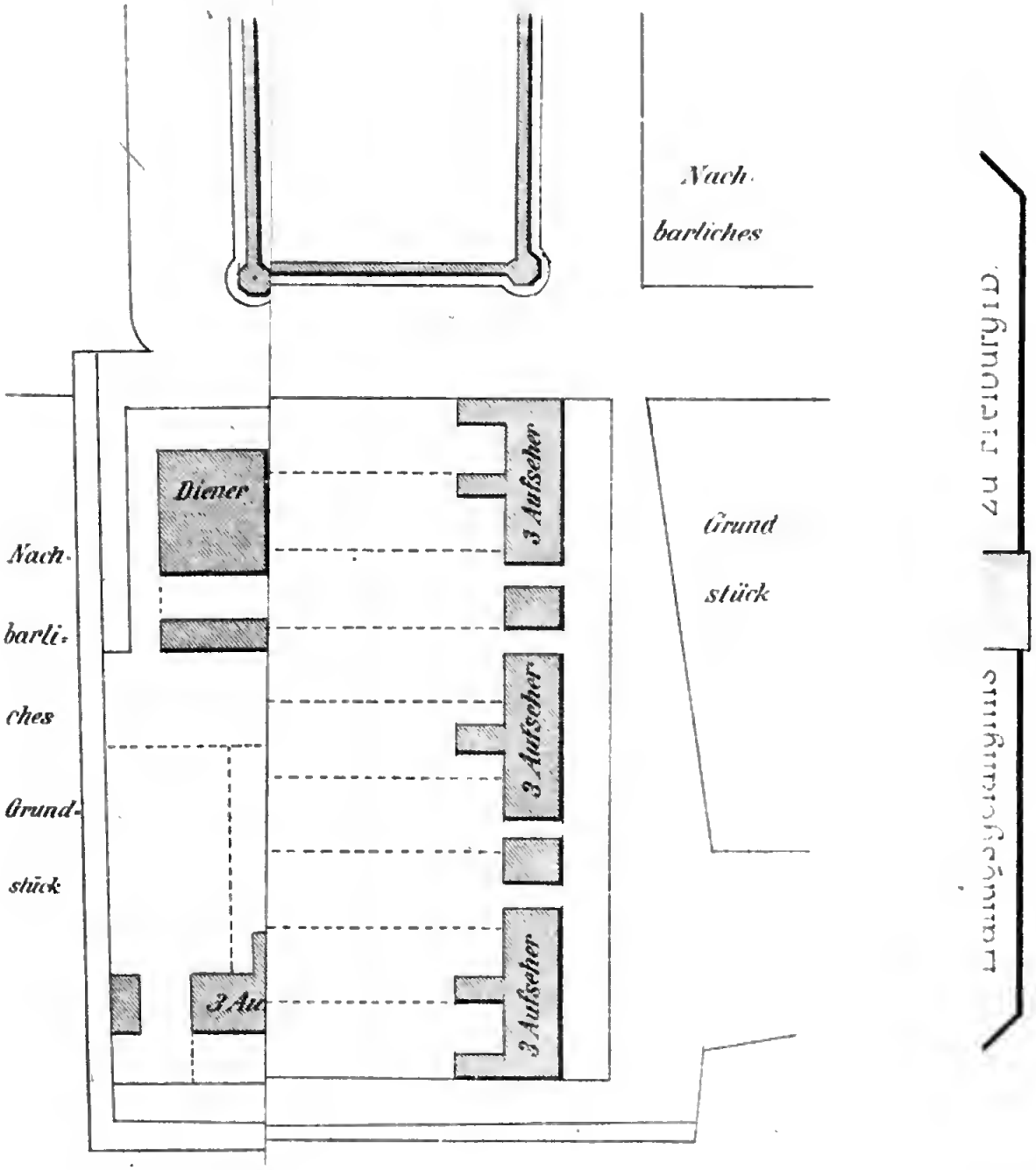

Lith u Druck v M Wachter Freiburg i. B.

Digitized by Google

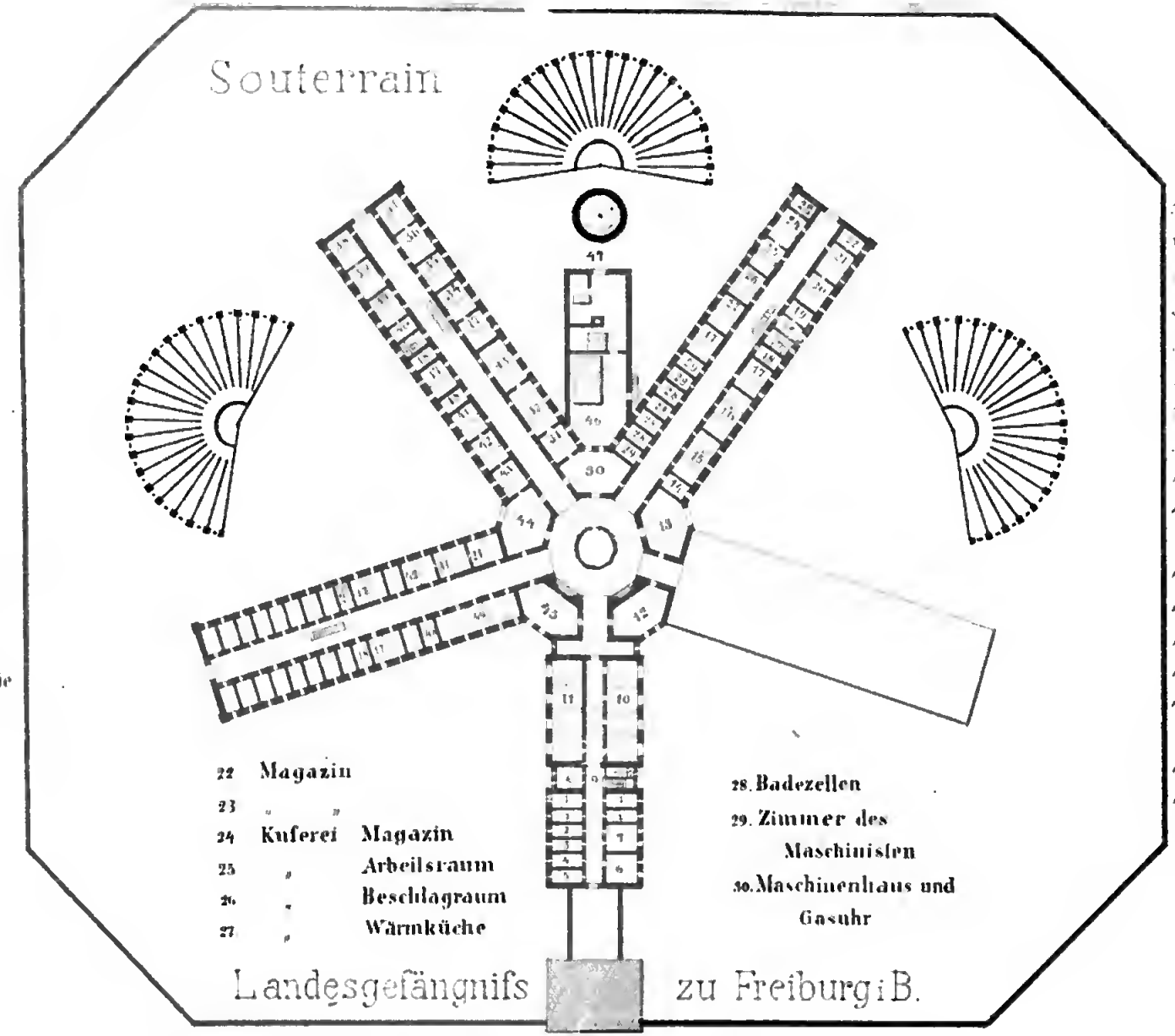

Aufnahmszellen
Todtenkammer
Desinfectionsraum
Badezelle
Krâzbad
Waschmagazin
Einkleidezimmer
Lichtgang
Abtritt
Victualienkeller
" " "
Durchgang
Waschküche
Mange
Waschsortirraum
Trockenraum
Heizkammer für die Wasserheizung
Strafzellen
Magazin des Maschinisten
Fournirzimmer
Schreinerei-Arbeitslocal

22 Magazin
23 " "
24 Kuferei Magazin
25 " Arbeitsraum
26 " Beschlagraum
27 " Wärmküche

28. Badezellen
29. Zimmer des Maschinisten
30. Maschinenhaus und Gasuhr

31. Brodmagazin
32. Backküche
33 Backofen
34 Mehlmagazin
35. " " "
36. Strohmagazin
37 Ledermagazin
38 Schlosserei
39. " "
40. " Magazin
41 Esszimmer der Aufseher
42 Victualienmagazin
43 Kartoffelwäsche
44 Küche
45. Magazin
46 Kesselhaus und Gasfabrik
47. Gasometer
48. Aufseherzimmer
49. Magazin

Ebener Erde

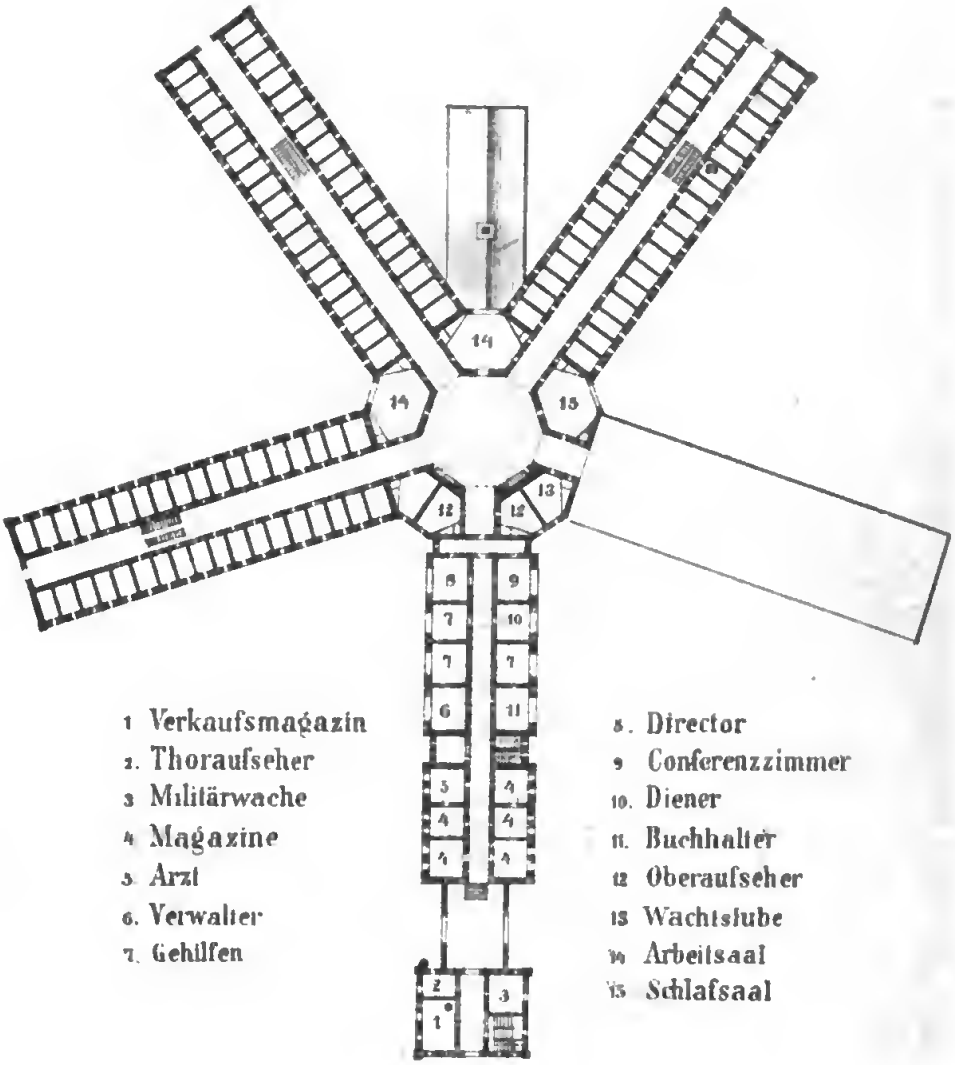

1 Verkaufsmagazin
2. Thoraufseher
3 Militärwache
4 Magazine
5. Arzt
6. Verwalter
7. Gehilfen

8. Director
9 Conferenzzimmer
10. Diener
11. Buchhalter
12 Oberaufseher
13 Wachtstube
14 Arbeitsaal
15 Schlafsaal

Landesgefängnifs zu Freiburg i B

Vorderbau, 1,
Centrum 2. Treppen hoch

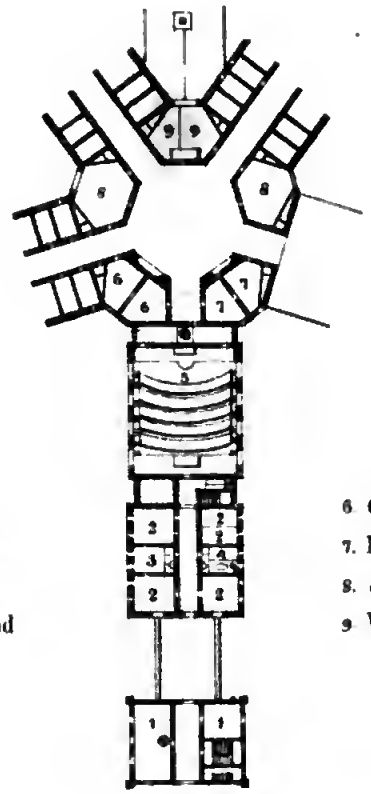

1. Magazin
2. Krankenzimmer
3. Aufseher
4. Theeküche u. Bad
5. Kirche
6. Geistliche
7. Lehrer
8. Schulen
9. Werkmeister u. Fhr

Landesgefängniſs Freiburg i B

Veränderungen im Rechnungswesen der Straf- und Corrections-Anstalten des Königreichs Sachsen.

Von Commissionsrath Leutritz.

Es war mir gestattet, im 1. Hefte des XII. Bandes dieser Blätter gelegentlich einiger Bemerkungen über Einheit im Rechnungswesen der Strafanstalten einen kurzen Auszug aus den für die sächsischen Landesanstalten geltenden Rechnungsvorschriften zu geben. In Folge von Veränderungen in der Aufstellung des Staatshaushaltsetats einerseits und der erweiterten Wirksamkeit der sächsischen Oberrechnungskammer andererseits sind mittlerweile einige Abänderungen in diesen Vorschriften eingetreten und weitere sind in der Vorbereitung begriffen. Für den Fall nun, dass bei der bevorstehenden Vereinsversammlung die Frage der Einheit im Rechnungswesen mit zur Verhandlung gelangen sollte, erscheint es angezeigt, im Anschlusse an gedachten Auszug den dermaligen Stand kurz darzulegen, um möglichen Irrungen und Missverständnissen im Voraus zu begegnen.

Da die finanzielle Verwaltung der sächsischen Anstalten zu einem Theile in einer Geldwirthschaft, zum andern in einer Naturalwirthschaft besteht, über welche beide Zweige gesondert Rechnung abzulegen ist, so war von vornherein der Grundsatz festzuhalten, dass diejenige Rechnung, welche den Zweck hat, die Ausführung des die Anstalten betreffenden Kapitels im Staatshaushaltsetat innerhalb eines bestimmten Zeitraumes

darzuthun, nach wie vor auf Grund der einschlagenden Theile der Geld- und der Naturalrechnung aufzustellen sei. Wollte man diesen seit nahezu 50 Jahren bewährt gefundenen Grundsatz aufgeben, so würde nicht nur einer rationellen Etatisirung und einem wirklich brauchbaren Rechenschaftsberichte aller Boden entzogen, sondern auch das Rechnungswerk für Zwecke der innern Verwaltung und obern Leitung, sowie der Statistik in vielen Stücken völlig unbrauchbar werden. Diese Hauptrechnung, bisher „Unterhaltungsrechnung" genannt (Band XII. Heft 1, Seite 6 ff. 21 ff.), führt von 1880 an die Benamung „Staatshaushaltsrechnung". Die formelle Einrichtung derselben (Seite 36 ff.) bleibt, soweit es sich um die Darstellung der Verwaltungsergebnisse innerhalb der verschiedenen Titel handelt, im Wesentlichen unverändert, ebenso die Einschränkung der Ansätze auf die wirklichen Verwaltungsergebnisse unter Ausscheidung aller nur durchlaufenden Beträge (Seite 21, 22), dagegen fällt der Vermögensnachweis am Schlusse (Seite 29 u. 39) aus, nachdem der Nachweis des mobilen Staatsvermögens auf die Finanzhauptkasse, als die Centralkasse des Etats der Ueberschüsse des Staatshaushaltsetats, [1]) übergegangen ist.

In materieller Beziehung sind im Interesse der Einheit des Rechnungswesens im ganzen Königreiche und zugleich um grössern Weitläufigkeiten vorzubeugen, einige nicht unwesentliche Bestimmungen des seitherigen Verfahrens aufzugeben gewesen. Während nämlich bis mit 1879 die Solleinnahmen (d. h. die im Rechnungsjahre nicht zur wirklichen Einzahlung gelangten Forderungen der Anstalt, Seite 15 und 16) im Rechnungsjahre ihres Entstehens als ein wirkliches Einkommen mit aufgerechnet wurden, sind dergleichen Posten von 1880 an als „Einnahmereste" nur nebenher (mit rother Schrift) bei den betreffenden Titeln aufzuführen und in die wirklichen Einnahmen nicht einzurechnen. Und während bisher die in spätern Jahren erfolgenden Zahlungen auf dergleichen Restforderungen

[1]) Der in der Hauptsache als Netto-Budget construirte sächsische Staatshaushaltsetat zerfällt in einen Etat der Ueberschüsse, welchem alle diejenigen Verwaltungszweige angehören, deren Bestimmung es ist, Einnahmequelle für den Staatshaushalt zu bilden, und in einen Etat der Zuschüsse, dem alle übrigen Verwaltungszweige zugewiesen sind.

Digitized by Google

lediglich beim Betriebsvermögen vereinnahmt wurden, ohne die dem Rechnungsjahre wirklich gebührenden Einkünfte zu berühren, sind sie nunmehr im Jahre der Einzahlung als „Resteinnahmen“ bei denjenigen Titeln einzurechnen, bei welchen die gleichartigen Zahlungen erscheinen, die das Rechnungsjahr selbst betreffen. Infolge dessen werden die wirklichen Verwaltungsergebnisse der Anstaltswirthschaft eines bestimmten Jahres nicht mehr mit derselben Leichtigkeit aus der Rechnung zu ersehen sein, als es bisher der Fall war. Es werden eben einerseits Beträge in Einnahme erscheinen, welche mit der wirthschaftlichen Verwaltung des betreffenden Jahres nicht in directer Verbindung stehen, und andererseits werden Beträge fehlen, welche im Rechnungsjahr wirklich erworben worden, wenn auch zufällig nicht zur Einzahlung gelangt sind. Und wie dadurch die Vorarbeiten und Unterlagen für Aufstellung der Etats in ungünstiger Weise beeinflusst werden, so wird es in Zukunft bei den betreffenden Stellen immer besonderer Erläuterungen im Rechenschaftsberichte und in der Statistik bedürfen, um die wirklichen Verwaltungsergebnisse nach allen Richtungen hin klar zu stellen. Sache der Rechnungsführer wird es sein, durch genaueste Befolgung der einschlagenden Vorschriften das Vorkommen von Einnahmeresten möglichst zu verhüten, ganz vermeiden wird es sich nie lassen, da namentlich die Eintreibung von Arbeitslohnresten (um solche[1]) wird es sich zumeist handeln) in misslichen Geschäftszeiten nicht immer mit Strenge durchzuführen ist, wenn nicht der Arbeitsbetrieb selbst geschädigt oder mindestens gefährdet werden soll.

Aehnlich verhält es sich mit den Sollausgaben, d. h. mit den im Rechnungsjahre nicht zum wirklichen Ausgleich zu bringen gewesenen Verpflichtungen der Anstalt (Seite 15 u. 16). Auch diese sollen in Zukunft erst im Jahre der wirklichen Auszahlung in Rechnung gebracht werden. Um nun möglichst zu verhüten, dass Zahlungen, welche den Betrieb früherer Jahre betreffen, aus Mitteln eines späteren Rechnungsjahres

[1]) Bei den nach denselben Rechnungsgrundsätzen arbeitenden Heil- und Verpfleg-, sowie Erziehungs-Anstalten (Seite 7) meist um Verpflegbeitragsreste.

bewirkt werden müssen, ist dahin Anordnung getroffen worden, dass dergleichen Beträge, sofern deren Höhe bekannt ist, im Rechnungsjahre ihrer Entstehung bei der Anstaltskasse verausgabt und zu den Verwahrungsposten übernommen werden, bei denen dann der Ausgleich im Jahre der wirklichen Zahlung nachzuweisen ist. Wird der Betrag erst nach dem Kassenabschlusse, aber noch vor Abschluss der Rechnung bei der Kassenstelle bekannt, so sind die fraglichen Posten als „Ausgabereste“ mit rother Schrift in die Rechnung aufzunehmen, in die Summe der Istausgabe aber nicht mit einzurechnen.

Folge des neuen Rechnungsverfahrens ist in formeller Beziehung die Einklammerung der beiden Geldspalten (Seite 36 und 37) unter die Ueberschrift „Ist“, welcher auf derjenigen Seite, wo Reste in Ansatz zu gelangen haben, in rother Schrift das Wort „Rest“ beigesetzt wird.

Die Einstellung der Einnahmen und Ausgaben in die Staatshaushaltsrechnung geschieht von 1880 an in folgende Titel, deren Inhalt den dabei angezogenen Stellen des eingangsgedachten Aufsatzes entspricht, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bemerkt ist.

A. Einnahmen[1]) (früher „Einkünfte“).

Titel 1. Verpflegbeiträge, wie Seite 22 unter 1.

Titel 2.[2]) Lohnarbeit, wie Seite 23 unter 3.

Titel 3. Von den Gebäuden, wie Seite 23 unter 4 a.

Titel 4. Von der Vieh-, Feld- und Gartenwirthschaft, wie Seite 23 unter 4 b.

Titel 5. Von Abfällen und Nebennutzungen, wie Seite 23 unter 4 c u. e.

Titel 6. Verkauf aus Anstaltsvorräthen, wie Seite 23 unter 4 d.

Titel 7. Auf Grund besonderer Verhältnisse, wie Seite 24 unter 5.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte geben die officielle Bezeichnung der Titel nach dem Staatshaushaltetat, dem sich diejenigen der Staatshaushaltsrechnungen genau anzuschliessen haben.

[2]) Der frühere Titel 2 „Erbanfall“ ist ausgefallen, man vergleiche Seite 22 unter 2.

Titel 8. Verschiedene andere Einnahmen, an Stelle des bisherigen Titels 6 „Insgemein“, wie Seite 24 unter 6.

B. Ausgaben (früher „Aufwand“).

Besoldungen.

Titel 9. Besoldungen, und zwar in den dem Etat entsprechenden Abtheilungen von a. bis i. nach den verschiedenen Beamtengruppen geordnet und mit Unterabtheilungen für die innerhalb einer und derselben Gruppe bestehenden Klassen. Titel 9 enthält im Gegensatz zu dem frühern Titel 7 „Dienstgenüsse“ (Seite 24) nur noch die baaren Bezüge der Beamten, einschliesslich der für Wohnung in Anstaltsgebäuden und ähnliche Naturalbezüge innezulassenden Beträge, welch' letztere in Abschnitt A. als Einnahmen erscheinen, sowie einschliesslich der Ausgaben für die Beköstigung der mit freier Kost angestellten Beamten, ferner die den Hinterlassenen verstorbener Beamten bewilligten Bezüge auf sogenannte Gnadenmonate, und die Kosten für Vertretung von zeitweilig nicht besetzten Stellen, soweit die Bezüge nicht dem eigentlichen Stelleninhaber oder dessen Hinterlassenen verwilligt sind. Die Bezüge der zu den Anstalten nur im Lohnverhältnisse stehenden Personen sind mit Ausnahme der für die Wärter und Wärterinnen auf die Titel überwiesen, für deren Zwecke die Annahme der Personen erfolgt ist, und für Nebenbezüge der im Titel 9 vorkommenden Personen, sowie für Hilfsdienste und dergleichen (man vergleiche Seite 25 oben) ist der nachfolgende neue Titel gebildet worden:

Titel 10. Andere persönliche Ausgaben

und zwar: a. für Nebenfunctionen von Anstaltsbeamten; b. Gratificationen und Unterstützungen an Anstaltsbeamte und Hinterlassene von solchen, Zahlungen für bei anderen Anstalten bewirkte Anfertigung von Dienstuniformen, für freie Medicin an untere Beamte und ähnliche Dienstgenüsse; c. für Hilfsdienste, Kosten für Stellvertretung, soweit sie nicht nach dem zu Titel 9 Bemerkten auf diesen letzteren Titel gehören, Zahlungen von Accessisten, Hilfsaufsichtspersonen, Wachmannschaften und an Personen, welche nur für bestimmte Dienstleistungen (z. B. Nachtwachen, Thoraufsicht,

Wäschaufsicht, Unterricht) angenommen sind, ohne zu den eigentlichen Angestellten zu zählen.

Sächliche Ausgaben.

Titel 11. Reise- und Umzugskosten an Anstaltsbeamte und deren Stellvertreter, vorher Titel 8, Seite 25.

Titel 12. Expeditionsaufwand, wie Seite 25 unter 9.

Titel 13. Transport- und Entlassungskosten, wie Seite 25 unter 10.

Titel 14. Kirchen-, Schul- und Begräbnisskosten, wie Seite 25 unter 11.

Titel 15. Bauten, Wasserversorgung und Grundstückserwerbungen, umfasst die seitherigen Titel 12 und 14, Seite 25 und 26.

Titel 16. Allgemeines Inventar, wie Seite 26 unter 13.

Titel 17. Auf Grund besonderer Verhältnisse, umfasst die seitherigen Titel 15, 16 und 22, Seite 26 und 27.

Titel 18. Vieh-, Feld- und Gartenwirthschaft, wie Seite 26 unter 17.

Titel 19. Hausarbeit, wie Seite 27 unter 18, jedoch unter Hinzurechnung der vorher im Titel 9 mit verausgabten Bezüge der männlichen und weiblichen Hausarbeiter, Köchinnen, Haus- und Küchenmägde. Auch ist hierbei zu gedenken, dass es bezüglich der Berechnung des Werthes der Gefangenenarbeit bei dem Seite 9 und 10 (zu 1d und 5) unter „Bisher“ etc. dargelegten Stande belassen worden ist, so jedoch, dass in den Etats und Rechenschaftsberichten der ideale Werth, nach ortsüblichen Sätzen veranschlagt, anmerkungsweise beziffert wird.

Titel 20. Infolge der Lohnarbeit, wie Seite 27 unter 19.

Titel 21. Heizmaterial,

Titel 22. Leuchtmaterial, wie Seite 27 unter 20 u. 21.

Titel 23. Verschiedene andere sächliche Ausgaben, wie Seite 27 unter 23 „Insgemein“.

Die Abschnitte

b. Besondere Kassen (Titel 24 bis 29) und

c. Aussergewöhnliche Kassen (Titel 30, Seite 24 und 28)

werden von der veränderten Etatisirung nur insoweit berührt,

als bei einigen Anstalten Arbeitslöhne bei der Bekleidung und bei der Wäschreinigung vorkommen, welche nach dem oben unter Titel 9 Bemerkten nunmehr bei den Titeln 25 und 27 aufrechnen.

Sind im Laufe des Rechnungsjahres Einnahmen oder Ausgaben eingetreten, welche unter keinen der voraufgeführten Titel fallen, so sind dieselben als „ausseretatmässig“ hinter Titel 8 und beziehentlich 30 in besonderen Titeln ohne Nummer aufzuführen. Als „ausseretatmässige Ausgaben“ werden beispielsweise diejenigen Beträge zu behandeln sein, welche für aussergewöhnliche Herstellungen und dergleichen, zu denen bestimmte Summen auf Titel 30 bewilligt worden, über die bewilligten Summen hinaus in einer spätern Finanzperiode verausgabt worden sind, als in derjenigen, auf welche die Bewilligung ausgesprochen war. (Die Finanzperioden im Königreiche Sachsen umfassen je zwei mit den Kalenderjahren zusammenfallende Rechnungsjahre, z. B. 1878 und 1879, 1880 und 1881.)

Der Staatshaushaltsrechnung ist künftig eine Anhangsrechnung anzufügen, welche summarisch Auskunft zu geben hat über alle die Vorgänge des Rechnungsjahres, die die Ausführung des Staatshaushaltsetats zwar nicht betreffen, wohl aber eines rechnungsmässigen Nachweises bedürfen, beziehentlich das Staatsvermögen berühren. Dazu gehören die Nachweise über die aus der Centralkasse erhobenen Zuschussgelder, über den Stand der Einnahmereste, der Vorschüsse und der Verwahrungsposten, sowie des Werthes der Naturalvorräthe und des Inventars am Anfang und Schlusse des Jahres u. s. w.

Was nun diejenigen Rechnungen betrifft, welche der Staatshaushaltsrechnung und der Anhangsrechnung dazu als Unterlagen zu dienen haben, also die Rechnungen über die Anstaltskasse, die Naturalrechnung, die Jahresbaurechnung, die Spezialrechnungen über die ausserordentlichen Bewilligungen auf Titel 30 und die Inventarrechnung, so werden sich infolge der von den sämmtlichen Ministerien im Einverständnisse mit der Oberrechnungskammer unterm 6. Dezember 1879 erlassenen, vom Jahre 1880 an in Kraft getretenen „Allgemeinen Vorschriften

für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen“ [1]) wesentliche Aenderungen nur für die Anstaltskassenrechnung (S. 14 ff., 29—31), welche künftig die Benennung „Geldrechnung“ erhält, nöthig machen. Die zeither mit „Betrag“ überschriebene Spalte dieser Rechnung (S. 29 ff.) erhält die Ueberschrift „Ist“ und auf denjenigen Seiten, bei denen Einnahme- oder Ausgabereste (in rother Schrift) zur Einstellung zu gelangen haben, den Zusatz in rother Schrift: „Rest“. Die bisherigen „Kapitel“ erhalten die Bezeichnung „Titel“ und werden in Nummer, Benennung und Inhalt den correspondirenden Titeln der Staatshaushaltsrechnung angepasst. Die in die letzteren nicht übergehenden oder bei der Kasse nur durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben werden als „Anhang“ behandelt und in besondere Titel aufgenommen. Es wird sich dabei in der Hauptsache um die bisherigen Abschnitte B der Einnahme sowie C und E der Ausgabe (Seite 14 und 15) handeln, während der Abschnitt D den letztern mit den Titeln 16, 25 und 26 verschmolzen wird. Ausseretatsmässige Einnahmen und Ausgaben werden behandelt wie bei der Staatshaushaltsrechnung. Der beim Jahresabschlusse verbliebene Kassenbestand wird an die Centralkasse des Etats der Zuschüsse (das Finanzzahlamt) abgeliefert, was in der Wirklichkeit — um die nutzlose Hin- und Hersendung von Geldern zu vermeiden — durch Vereinnahmung als neuer Staatszuschuss für das neue Rechnungsjahr geschieht; ferner werden vor dem Abschlusse die etwa ausgegebenen Berechnungsgelder ausgeglichen und wegen der gewährten oder zurückerhaltenen Aktivvorschüsse wird mit der Finanzhauptkasse, auf welche derartige Vorschüsse als Bestandtheile des mobilen Staatsvermögens grundsätzlich überzugehen haben, abgerechnet, so dass am Abschlusse der Rechnung weder Kassenbestand noch Vorschuss oder Berechnungsgeld vorhanden ist. Dem Abschlusse folgen spezielle Verzeichnisse der Einnahmereste, der Vorschüsse, der Verwahrungsposten und dergleichen mehr je nach Bedarf.

Die Naturalrechnung (S. 16 und 32) bleibt in der Hauptsache unverändert, doch wird der Abschnitt „Schreib-

[1]) Auch in einer für den Buchhandel bestimmten Ausgabe bei Wilhelm Baensch in Dresden erschienenen. Preis 1,25 M.

materialien“ ausfallen, da die Ausgaben dafür zur Zeit direct bei den einschlagenden Titeln der Kassenrechnung passiren. In welcher Weise die am Anfang und Schlusse des Jahres vorhandenen, einen Theil des mobilen Staatsvermögens bildenden Vorräthe im Rechnungswesen zu behandeln sein werden, nachdem die Verwaltung des mobilen Staatsvermögens auf die Finanzhauptkasse übergegangen ist, unterliegt noch der Erörterung.

Die Jahresbaurechnung (Seite 20 und 35) erleidet eine, den gedachten Allgemeinen Rechnungsvorschriften entsprechende Umstellung der Abschnitte I bis IV. Ausserdem ist Fürsorge getroffen worden, dass die bei Reparatur- und Erweiterungsbauten gewonnenen alten, noch brauchbaren Materialien in der Baurechnung zur Aufführung gelangen, und dass deren Werth von den Kosten der damit in Zusammenhang stehenden neuen Herstellungen in Abzug gebracht wird.

Das Letztere gilt auch von den (im früheren Aufsatze nicht erwähnten) Specialrechnungen über aussergewöhnliche Bewilligungen auf Titel 30. Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei dergleichen Specialkassen wird durch allmonatliche Einsendung von Auszügen aus den Kassenbüchern das Ministerium fortgesetzt in Kenntniss erhalten, und auf Grund dieser Auszüge werden nach dem Jahresabschlusse durch die Rechnungsführer die im Laufe des Jahres verwendeten Beträge (nach Abzug der etwaigen eigenen Einnahmen für altes Material und dergleichen) in ganzer Summe in die Kassenrechnung und die Staatshaushaltsrechnung eingestellt, dafern nicht vorher zum Abschlusse der Specialrechnung selbst zu gelangen gewesen ist, in welch letzterem Falle dieser zum Anhalte dient.

Die Inventarrechnung endlich (Seite 18 und 34) erfährt durch die neuen Allgemeinen Vorschriften insofern einige Erweiterung des Inhalts, als die zeitherige Bestimmung, dass Stücke von nur geringem Werthe, sowie leicht zerbrechliche und schneller Abnützung unterworfene Gegenstände nicht durch die Inventarrechnung nachgewiesen zu werden brauchten, wesentlich eingeschränkt worden ist durch die Vorschrift, dass alle Gegenstände in diese Rechnung aufzunehmen seien, welche bei dem Gebrauche nicht vernichtet werden, oder ihre Beschaffenheit nach Form und Inhalt nicht verändern, und dass die

natürliche Abnutzung dieselben ihrer Eigenschaft als Inventariengegenstand nicht entkleiden. Der Grundsatz, nach welchem die Veranschlagung in Geld zu erfolgen hat (Seite 19 und 20), ist beibehalten worden, ebenso die formelle Einrichtung der Rechnung (Seite 34).

Unter Zugrundelegung der vorstehend entwickelten Gesichtspunkte ist zur Zeit die Umarbeitung der bisher giltigen Rechnungsanleitungen in Angriff genommen; über die schliessliche Regelung bleibt Mittheilung vorbehalten, ebenso darüber, ob, und in welchen Punkten Abänderungen an den im früheren Aufsatze beiläufig erwähnten sonstigen Rechnungen, welche nicht den eigentlichen Anstaltsbetrieb betreffen, eintreten. Zu erwähnen ist noch, dass im Königreiche Sachsen die Feststellung der Rechnungsvorschriften seit Erlass der Verordnung vom 4. April 1877, die Oberrechnungskammer betreffend (Landesgesetzblatt Seite 193), nicht mehr den Ressortministerien allein zusteht, sondern mit diesen von der Oberrechnungskammer zu vereinbaren, oder soweit eine Einigung nicht eintritt, vom Gesammtministerium zu entscheiden ist. Eine Beeinträchtigung der Bestrebungen auf Herbeiführung der Einheit im Rechnungswesen der Strafanstalten des Vereinsgebietes ist jedoch durch das neue Verhältniss deshalb nicht zu fürchten, weil die mehrgedachten Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen sich in der Hauptsache auf die Feststellung von allgemeinen Grundsätzen beschränken und von formellen Vorschriften über die Einrichtung der einzelnen Rechnungen absehen, somit aber volle Freiheit lassen, nach dieser Richtung hin den speziellen Bedürfnissen der verschiedenen Verwaltungszweige im Einverständnisse mit der Oberrechnungskammer, dessen Erlangung nach den seither diesseits gemachten Erfahrungen nicht bezweifelt zu werden braucht, Rechnung zu tragen.

Dresden, im Mai 1880.

Zum § 23 bis 26 des Strafgesetzbuches.

Durch einen Spezialfall veranlasst, griff ich zu Heft V. 5 des Jahrganges 1871 der Blätter für Gefängnisskunde, in welchem von Seite 197 ab eine Abhandlung des Directors Wirth über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen abgedruckt ist. Am Schlusse dieses Aufsatzes ist ausgesprochen, dass ein abgelehnter Antrag erst nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden kann. Ich weiss, dass es Anstalten gibt, die dieser Ansicht entsprechend verfahren; ich weiss aber auch, dass es Fachgenossen gibt, die eine Wiederholung eines abgelehnten Antrages nicht für angängig halten. Zu dieser letzteren Ansicht bekenne ich mich. Es liegt also jedenfalls eine Frage vor, die, trotzdem ihr eine weitgehende Bedeutung nicht abzusprechen ist, weder auf dem Wege des Gesetzes, noch der höchsten Verfügung beantwortet, resp. zu beantworten ist. Den Lesern dieser Blätter lege ich deshalb die Frage vor:

„Ist es angängig, einen von der obersten Justiz-
„Aufsichtsbehörde abgelehnten Antrag auf vorläufige
„Entlassung eines Strafgefangenen zu wiederholen?“

Der Grund, der mich zur Verneinung dieser Frage bestimmt, ist sehr einfach. Zunächst kann ich keine Analogie zwischen vorläufiger Entlassung und Begnadigung zugeben. Die Angängigkeit der Wiederholung von Begnadigungsgesuchen gebe ich zu, während ich die vorläufige Entlassung als eine jener ganz fremdartige Institution behandle.

Es muss angenommen werden, dass ein Gesuch um vorläufige Entlassung voll und einwandsfrei die Bedingungen erfüllt, welche für Preussen z. B. die gemeinsame Verfügung der Minister des Innern und der Justiz vom 21. Januar 1871 aufführt. Dies vorausgesetzt, kann ein ablehnender Bescheid

des Justizministers nur aus dem Gutachten des Oberstaatsanwaltes erwachsen. Dieses Gutachten aber kann nur abfällig lauten aus Gründen, die die Untersuchung ergeben, die in den Untersuchungsacten in oder zwischen den Zeilen zu finden sind, die also bestehen bleiben heut so gut, wie über zehn oder mehreren Jahren. Der Einwand, dass zwischen der Instruction des Falles seitens der Strafanstalts-Verwaltung und der Conception des oberstaatsanwaltlichen Gutachtens sich die Verhältnisse, welche die Beantragung der vorläufigen Entlassung überhaupt ermöglichten, zu Ungunsten des Antrages verändert hätten, hat wohl nur einen theoretischen Werth, der, wenn der Fall einmal thatsächlich eintreten sollte, generell auf die Beantwortung der Frage keinen Einfluss üben kann. Ein wiederholter Antrag auf vorläufige Entlassung kann also nur auf ein zu erhoffendes günstigeres Gutachten des Oberstaatsanwaltes, resp. auf einen etwa eingetretenen Personenwechsel an dieser Stelle basirt werden. Damit tritt aber der Antrag auf Entlassung aus dem Bereiche der behördlichen, der juristischen Behandlung in den Bereich der kaufmännischen Speculation, die eine günstig scheinende Conjunctur benützt, um ein gutes Geschäft zu machen. Ich meine aber, ebenso wenig wie ein Proeess in derselben Instanz noehmals anhängig gemacht werden kann, weil etwa die Richter andere geworden sind, ebenso wenig darf ein definitiv abgelehnter Antrag auf vorläufige Entlassung wiederholt werden. Denkbar allerdings ist der Fall, dass der Oberstaatsanwalt, nachdem der Justizminister abgelehnt hat, aus irgend einer Veranlassung seine Ansicht selbst ändert und in Folge dessen die Strafanstalts-Verwaltung zur Aeusserung veranlasst, ob sie auch jetzt noch die vorläufige Entlassung beantragen könne. Das aber würde keine Wiederholung des Antrages ex officio, und nur von einer solchen rede ich, sein.

Es wäre mir wünschenswerth und, wie ich glaube, auch von allgemeinem Interesse, von Fachgenossen Antwort auf meine Frage zu erhalten.

Diez a. d. Lahn, 12. Februar 1880.

Strafanstalts-Director **Gnügge.**

Vereinsversammlung 1880.

Thesen des Director Krohne zu Rendsburg über den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten.

A. Da der Arbeitszwang ein integrirender Theil der Zuchthaus- und Gefängniss-Strafe ist, so darf die Beschäftigung der Gefangenen ebenso wenig wie der Strafvollzug an Privat-Personen überlassen werden.

B. Die den Gefangenen auferlegte Arbeit muss folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Sie muss die Kräfte des Gefangenen energisch anspannen, aber nicht seine Gesundheit schädigen.
2. Sie darf nicht das Wesen der Freiheitsstrafe aufheben, daher keine Arbeit ausserhalb der Strafanstalt, z. B. Canal-, Deich-, Chausse-, Eisenbahn- etc. Arbeiten.
3. Sie muss die Individualität des Gefangenen berücksichtigen, sowie sein Fortkommen nach der Entlassung fördern.
4. Die Arbeit der Gefangenen muss möglichst rentabel gemacht werden, um die enormen Kosten des Strafvollzugs zu verringern.

Dr. Wines.

(Aus den officiellen Comptes rendus des Stockholmer Congresses.)

Der Congress zu Stockholm und sein Vorgänger zu London sind ohne Zweifel nicht die ersten internationalen Versammlungen, welche sich mit den Fragen über Gefängnisswesen beschäftigt haben, aber, — wohl gemerkt! — das Werk und die hernach aus den ersten vereinigten Congressen geschöpften Ergebnisse, sei es in Europa, sei es in Amerika, sind nicht mit denen zu vergleichen, welche man schon hat constatiren können und welche die Zukunft noch als Folge der Versammlungen von 1872 und 1878 verspricht. Nun aber gebührt es zum grösseren Theile den angestrengten Bemühungen des Dr. Wines, seinen Arbeiten, seinen zahlreichen Schritten, seinem unermüdlichen Eifer für das Werk der Gefängniss-Reform, dass zu Stockholm wie zu London Jedermann hat constatiren können, der Congress verrichte ein ernstes und dauerhaftes Werk; auch glauben wir ein wahrhaftes Vergnügen all' den Lesern unserer „Comptes rendus" und besonders den Mitgliedern, welche in diesen Versammlungen gesessen haben, dadurch zu verschaffen, dass wir an der Spitze unseres zweiten Bandes einen Lebensabriss über Dr. Wines, den Beförderer der internationalen Gefängnisscongresse, veröffentlichen.

Enoch C. Wines, Doctor der Theologie und der Rechte, wurde in New-Jersey (in den vereinigten Staaten Amerika's) am 17. Februar des Jahres 1806 geboren. Seine Vorfahren, von dem Lande Wales herstammend, wanderten vor dem Unabhängigkeitskriege nach Amerika aus, einem Kriege, während dessen mehrere von ihnen wichtige Dienste auf den Schlacht-

feldern leisteten; Einer besonders, der es bis zum Grade eines Cavallerie-Generals gebracht hat, zeichnete sich durch seine Tapferkeit und durch seine besonderen Geschicklichkeiten für diese Waffe aus. Seine Stimme, — erzählt man, — war so hellklingend und so stark, dass seine Befehle von seinen Soldaten auf eine Entfernung von einer englischen Meile gehört wurden.

Der Vater des Dr. Wines war Farmer, und er selbst arbeitete mit seinen Eltern bis zum Alter von 15 Jahren. Die Feldarbeiten, welche er überdies sehr liebte, stärkten und entwickelten seine von Natur aus kräftige Leibesbeschaffenheit so gut, dass er im Alter von 70 Jahren nicht gewusst hat, was eine ernstliche Krankheit sei.

Im Alter von 15 Jahren fing er an sich zur Universität vorzubereiten, wo er nach glänzenden Examina im Jahre 1827, also im Alter von 21 Jahren, seine Grade erhielt. Im Jahre 1828 eröffnete er zu Washington, dem Sitze der National-Regierung, eine Schule — ein Unternehmen, welches er glücklich auszuführen wusste, aber welches er im folgenden Jahre aufgab, um die Functionen eines Professors der Marine-Aspiranten an Bord der Fregatte-Schule „La Constellation“, welche sich für ein Kreuzen auf dem Mittelländischen Meere vorbereitete, zu bekleiden. Einer der Beweggründe, welche ihn veranlassten, dieses Amt anzunehmen, war, diese Gegenden der alten Welt, deren Geschichte und deren Traditionen ihm Dank seiner classischen Studien vertraut geworden waren, zu besichtigen; er hielt vor Allem darauf, die Sprachen der Hauptvölker des südlichen Europa's zu erlernen.

Bei seiner Rückkehr nach Amerika veröffentlichte er im Jahre 1832 seine ersten literarischen Versuche in 2 Bänden, welche unter folgendem Titel erschienen: „Deux ans et demi dans la marine américaine“ (Zwei und ein halbes Jahr im amerikanischen Seedienste). Dieses Werk wurde in England und Amerika gedruckt und erlangte die Approbation der hervorragendsten Kritiker dieser beiden Länder. Zur nämlichen Zeit verheirathete er sich mit Miss Emma Stransbury, der ältesten Tochter des Arthur Joseph Stransbury, eines

Mannes von besserer Erziehung und von höherem Bildungsgrade, von dem man sagen könnte: Non digit quod non ornavit. Die Tochter hatte mehrere der Talente ihres Vaters geerbt.

Im Jahre 1833 folgte Dr. Wines seinem ehemaligen Professor des Griechischen, Robert B. Patton — einem der hervorragendsten Gelehrten Amerikas — zu Princeton (New-Jersey) in der Leitung des Seminars Edgehill, einem Gebäude, dessen Eigenthümer er wurde, nach. Diese Erziehungsanstalt war nach dem Muster der Gymnasien Deutschlands, einem Lande, in welchem Professor Patton mehrere Jahre zugebracht hatte, um sich in der Kenntniss der griechischen Sprache zu vervollkommnen, eingerichtet

Sechs Jahre nachher nahm Dr. Wines eine neue Stelle an, nämlich die als Professor an einer öffentlichen Lehranstalt, welche zu Philadelphia zu dem Zwecke, auf Kosten der Stadt den besseren Schülern der städtischen Schulen eine höhere Erziehung zu geben, gegründet worden war. Während seiner Professorenlaufbahn, welche nahezu 20 Jahre dauerte, veröffentlichte er mehrere Bände über Erziehung, sowie zahlreiche Untersuchungen über den nämlichen Gegenstand, welche in verschiedenen Wochen- und Monatsschriften erschienen, und eine grosse Zahl Artikel von geringerer Bedeutung in den Zeitungen. Unter diesen Arbeiten kann man folgende anführen: Conseils sur un système d'éducation populaire (Rathschläge über ein System volksthümlicher Erziehung). — Comment dirigerai-je mon école (Wie will ich meine Schule leiten)? — Lettres aux jeunes étudiants (Briefe an studirende Jünglinge). — Le collège Girard pour les orphelins (Girard's Waisen-Schule). — Le devoir de l'Etat de pourvoir à l'éducation de tous ses enfants (Die Pflicht des Staates, für die Erziehung all' seiner Kinder zu sorgen). — L'éducation du peuple comme moyen le plus sûr d'arriver à la richesse nationale et d'assurer la prospérité publique (Die Erziehung des Volkes als das sicherste Mittel, zum nationalen Reichthume zu gelangen und das öffentliche Wohl zu befestigen).

Er gründete auch während dieser Jahre ein Blatt unter folgendem Titel: Journal pédagogique américain (Amerikanisches pädagogisches Journal).

All' diese Publikationen brachten ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung hervor und beschleunigten das Werk der Reform der volksthümlichen Erziehung. Aber was dazu besonders beitrug, das war ein Studium über das Werk Victor Cousin's, welches dem Erziehungs-System, dem man in Preussen folgt, gewidmet ist, ein Studium, in welchem die Einrichtung von Schullehrer-Seminarien für die Facherziehung derer, welche sich der Unterrichts-Laufbahn widmen, klar auseinander gesetzt und kräftig empfohlen wurde. Diese Arbeit und die Denkschriften, Berichte, Conferenzen des Verfassers in mehreren öffentlichen Versammlungen, sowie die nicht weniger ernsten Anstrengungen seiner Mitbrüder, hatten endlich zum Ergebniss, dass man in allen vereinigten Staaten einem vollständigen System für Schullehrer-Seminarien Eingang verschaffte und zuletzt zur Ausführung brachte und folglich auf eine sehr wirksame Weise zur Entwicklung des öffentlichen Unterrichtes in dem Lande beitrug.

Während der nämlichen Jahre bereitete Dr. Wines einen Band in Octav von ungefähr 700 Seiten vor und veröffentlichte denselben unter folgendem Titel: Commentaires sur les lois des anciens Hébreux (Erklärungen über die Gesetze der alten Hebräer). Er hatte schon über diesen Gegenstand in allen Hauptstädten der Union Conferenzen gehalten.

Der Hauptzweck dieses Werkes war, den überaus volksthümlichen Charakter der politischen Verfassung der alten Hebräer darzuthun und zu beweisen, dass die wesentlichen Prinzipien der bürgerlichen Freiheit und aller Volksrechte sich in derselben der Form nach eingeschrieben finden.

Dieses Werk hatte das Glück, die Zustimmungen und die Lobeserhebungen der ersten Juristen und der ersten Theologen der Vereinigten Staaten zu erlangen und ausgezeichnete Kritiken in Europa und zwar sowohl in England, als auf dem Festland hervorzurufen.

Es erübrigt noch, einen Band dieses Werkes zu veröffentlichen; zahlreiches Material ist schon gesammelt, und der Verfasser hofft, denselben vor seinem Tode beendigen zu können. Der erste Band hat mehrere Auflagen erlebt.

Während 10 Jahren, von 1849 an gerechnet, diente Dr.

Wines der Kirche in der Eigenschaft eines Pastors, nämlich 4 Jahre im Staate New-York und 6 Jahre in Pensylvanien. Während dieser letzteren Periode verrichtete er in gleicher Weise die Funktionen eines Professors des Griechischen in der Lehranstalt zu Washington, einer Stadt des nämlichen Staates.

Im Jahre 1859 wurde er zur Leitung eines Schul-Instituts in den Staat Missouri berufen. Er hatte diese Stellung während zweier Jahre inne.

Von 1859 bis 1866 veröffentlichte Dr. Wines eine grosse Zahl theologischer Werke, von denen die vorzüglichsten folgende sind: Adam et Christ (Adam und Christus). — Esquisse historique sur l'Eglise de Upper Ten Mille en Pensylvanie (Historische Skizze über die Kirche von Upper Ten Mile in Pensylvanien). — Essai sur la régénération (Kleine Abhandlung über die Wiedergeburt). — La nature et les fruits du repentir d'après le Psaume 51 (Die Natur und die Früchte der Reue nach dem 51. Psalm). — Essai sur la tentation (Kleine Abhandlung über die Versuchung). — Les promesses de Dieu (Die Verheissungen Gottes). — La Bible et l'esclavage (Die Bibel und die Sklaverei). — Essai sur le sacrifice du Christ (Kleine Abhandlung über das Opfer Christi). — La doctrine de la Providence divine expliquée et defendue (Die Lehre über die göttliche Vorsehung erklärt und vertheidigt). — Dr. Wines hat ein grosses Werk druckbereit, dessen Titel einem der Briefe des hl. Paulus entnommen ist.

Der Bürgerkrieg Amerika's, welcher das Land während vier Jahren verwüstete, ein Krieg, welcher mehr Unglück und zwar auf eine weitere Ausdehnung aufhäufte, als irgend ein anderer in der Geschichte erwähnter Kampf, brach im Jahre 1861 aus. Der Sturm war schrecklich in Missouri, und die Universität zu Saint-Louis, welche seit zwei Jahren existirte, unterlag einem Schlage, welcher viele andere Erziehungsanstalten, die fähiger waren dem Stosse Widerstand zu leisten, umstürzte.

Dr. Wines verliess den Westen und kam nach New-York zurück, wo er das ihm gemachte Anerbieten, die Functionen eines Gefängniss-Vereins-Secretärs dieses Staates auszuüben, annahm. Damals, im Jahre 1862, nahm er im Alter von

56 Jahren, was er selbst als das grösste Werk seines Lebens betrachtet, in Angriff: Die Gefängnissreform.

Der Gefängniss-Verein zu New-York ist eine Gesellschaft, welche im Jahre 1844 von hervorragenden Bürgern dieses Staates zu dem Zwecke in's Leben gerufen wurde, dass sie an der Gefängnissreform im Allgemeinen arbeite und im Besonderen, dass sie den Gefangenen nach ihrer Entlassung zu Hülfe komme. Seit seiner Gründung, d. h. während der fünf und dreissig Jahre seines Bestehens, hat dieser Verein in diesen zwei Theilen seines Programmes hervorragende Dienste geleistet.

Zur Zeit, als Dr. Wines Vereins-Secretär wurde, waren die Finanzen dieses letzteren weit entfernt, günstig zu stehen. Seit mehreren Jahren reichten seine Einnahmen nicht zu 2000 Dollars (10,000 Francs, 8000 Mark). Aber Dank den Anstrengungen ihres neuen Secretärs sah die Gesellschaft bald, wie ihre Einnahmen sich bis auf 10,000 Dollars (50,000 Francs, 40,000 Mark) beliefen, eine Ziffer, welche sich seit jener Zeit erhalten hat.

Im Frühling des Jahres 1869 machte Dr. Wines, das Princip einer ihm vom Grafen Sollohub in einem Briefe gewordenen Mittheilung, welchen dieser letztere im Jahre 1868 an ihn gerichtet hatte, adoptirend, dem Vereins-Ausschuss den Vorschlag, derselbe möge in einer der Hauptstädte Europa's einen Internationalen Congress zusammenrufen, um auf demselben das Problem zu studiren, wie man dem Verbrechen einerseits vorbeugen, anderseits dagegen wirken könne. Der Ausschuss zog das Projekt zuerst in Erwägung, aber nachher verwarf er dasselbe im Laufe des Herbstes des nämlichen Jahres aus Furcht eines Misslingens und lehnte es ab, weiter davon sprechen zu hören.

Diese Entscheidung des Comités entmuthigte Dr. Wines nicht und konnte nicht bewirken, dass er auf diese Idee verzichtete. Aus eigenem Antriebe erliess er einen Aufruf für einen nationalen Gefängnisscongress, welcher zu Cincinnati im October 1870 zusammenkommen sollte, und dieser Aufruf erhielt nicht weniger als hundert Unterschriften der angesehensten Bürger der Vereinigten Staaten, unter denen man viele Staats-

Gouverneurs, Directoren von Gefängnissen, von Reform-Schulen etc. zählte.

Der Congress wählte M. Rutherford B. Hayes zu seinem Präsidenten. Dieser ehrenwerthe Gentleman, damals Gouverneur des Staates Ohio, ist wirklich Präsident der Vereinigten Staaten.

Die Resultate dieses Congresses können in vier Theile getheilt werden:

1) Annahme von ungefähr vierzig Versuchen über ebensoviele auf die Gefängniss-Frage sich beziehende Punkte;
2) eine Darlegung der Principien, sieben und dreissig an der Zahl, welche auf der Basis der Gefängniss-Wissenschaft beruhen;
3) Bildung einer nationalen Gefängniss-Gesellschaft;
4) Annahme einer Resolution, die lautete, der Congress erachte den Zeitpunkt für gekommen, in welchem ein internationaler Gefängniss-Congress mit guten Aussichten auf Erfolg zusammentreten könne.

Der neue Verein wählte zu seinem Präsidenten einen hervorragenden Bürger, nämlich den ehrenwerthen Horatio Seymour von New-York und zu seinem Secretär Dr. Wines aus dem nämlichen Staate. Dieser letztere gab, um all' seine Zeit den ihm von der neu organisirten Gesellschaft anvertrauten Amtsverrichtungen zu widmen, seine Entlassung als Secretär der New-Yorker Gefängniss-Gesellschaft.

Im Studium dieses Problems: „Aus welchen Elementen soll der internationale Congress zusammengesetzt werden?“ erkannte Dr. Wines, es wäre höchst wünschenswerth, wenn in einer ähnlichen Versammlung zwei Elemente zusammenträfen: das officielle, und das nicht officielle.

Er sah, dass das officielle Element nothwendig sei, weil, dachte er, wenn je eine wahre Reform Erfolg haben soll, dieselbe nur durch die Gesetzgebung bewirkt werden kann, was nothwendig die Theilnahme und die Mitwirkung der Regierungen voraussetzt, welche Dank dem officiellen Elemente auf dem Laufenden der in diesem Bereiche sowohl practisch als theoretisch bewirkten Fortschritte erhalten würden.

Anderseits erschien ihm das nicht officielle Element noth-

wendig und wünschenswerth, um den Erörterungen und Entscheidungen einen edelmüthigeren, freieren unabhängigeren Charakter zu verleihen.

Folglich umterbreitete er die Frage dem Congresse der Vereinigten Staaten und erlangte von demselben eine Parlaments-Acte, welche den Präsidenten ermächtigte, einen für den vorgeschlagenen internationalen Congress delegirten Commissär zu ernennen.

Der Präsident Grant that Dr. Wines die Ehre an, mit dieser Mission ihn zu betrauen. Der Staatssecretär gab dem Commissär ein an alle diplomatischen Agenten und an alle in Europa befindlichen Consule der Vereinigten Staaten gerichtetes Circular-Schreiben mit der Einladung, sie möchten in diesem Amte ihm nach Kräften in seiner Sendung behilflich sein.

Betraut mit seinem Auftrage und versehen mit seinem Circular-Schreiben begab sich Dr. Wines zu allen von den fremden Regierungen bei dem Cabinet zu Washington beglaubigten Gesandten in der Absicht, sich ihrer Mitwirkung zu versichern.

Diese hohen Beamten gewährten ohne Ausnahme ihre Zustimmung zu dem ihnen mitgetheilten Projecte und händigten Dr. Wines Briefe für ihre betreffenden Regierungen ein. So von den Autoritäten seiner eigenen Regierung und von den Sympathien und dem guten Willen der Vertreter der fremden Nationen unterstützt, schiffte sich Dr. Wines im Juli 1871 nach Europa ein. Er brachte vier Monate in England und auf dem Festlande in Unterhandlung mit den europäischen Regierungen zu, um ihre Theilnahme an dem Congresse, dessen Eröffnung schriftlich und zwar in Uebereinstimmung mit den hervorragenden Fachmännern der verschiedenen Länder auf den 3. Juli 1872 festgesetzt worden war, zu erwirken. Als Versammlungsort wurde London gewählt.

Der Erfolg war ein ganzer. Der Vorschlag eines internationalen Gefängniss-Congresses wurde günstig aufgenommen, und als derselbe an dem bestimmten Orte und zur bestimmten Zeit zusammenkam, so fand sich nur ein einziger Staat Europa's, nämlich Portugal, auf demselben nicht vertreten.

Dr. Wines kehrte gegen Ende des folgenden Monats No-

vember nach den Vereinigten Staaten zurück. Die Monate, welche seit seiner Rückkehr bis zur Eröffnung des Congresses, d. i. bis Anfang Juli 1872, verliefen, wurden zur Organisation und zur Vorbereitung des Congresses verwendet. Ein Central-Comité wurde durch die Sorgfalt des Dr. Wines in Uebereinstimmung mit dem britannischen Verein für Beförderung der socialen Wissenschaften unter der Präsidentschaft des Lords Carnarvon und unter Mitwirkung von Männern wie die Herren Gladstone, ferner Erzbischof von Canterbury, Erzbischof Manning (später Cardinal), Sir John Pakington (jetzt Lord Hampton), Sir Charles Adderley (heute Baron Norton), Sir Walter Crofton, Oberst-Lieutenant Sir Edmond du Cane, M. Barwich Baker, Miss Mary Carpenter und mehrere andere nicht weniger ausgezeichnete Persönlichkeiten in England gebildet.

Auf den Vorschlag des Herrn Wines organisirte man auch National-Comités in fast allen andern Ländern Europa's, damit sie mit der nämlichen Arbeit sich beschäftigen; er knüpfte zu gleicher Zeit eine ausgedehnte Correspondenz sowohl mit den Regierungen als mit den National-Comités, den amerikanischen Gesandten und den Fachmännern in allen Theilen der Welt an. Zahlreiche Circulare wurden von Dr. Wines veröffentlicht. Eines derselben enthielt eine lange Reihe von Fragen, welche an die Regierungen gerichtet waren in der Absicht, Erkundigungen zu Gunsten des Congresses über den wirklichen Stand der Gefängnissfrage in jedem Lande zu erlangen. Dieses Circular hatte zum Ergebniss, dass es dem Congresse Aufschlüsse vom grössten Werthe, sowie wichtige Vorschläge über verschiedene Gegenstände verschaffte.

Als der Congress im Juli 1872 zusammenkam, zählte er nahezu vierhundert anwesende Mitglieder, unter welchen ungefähr hundert von ihren respectiven Regierungen oder von englischen Colonien delegirt waren.

Der Congress zu London ernannte, bevor er sich trennte, eine internationale Gefängniss-Commission, deren Hauptaufgabe darin bestand, dass sie einen zweiten Congress in dem ihr am Passendsten erscheinenden Zeitpunkte zusammenrufe. Dr. Wines wurde zum Präsidenten dieser Commission ernannt. Er theilte mit seinen Amtsgenossen die Arbeiten und Sorgen,

welche von der Organisation eines Congresses, wie der am 20. August 1878 eröffnete und am 26. August desselben Jahres geschlossene Congress zu Stockholm, unzertrennlich sind, und vollendete in einer einzigen Woche ein Werk, welches dem Anscheine nach viel mehr Zeit erfordern musste. Man kann schon die Summe des Guten voraussehen, welches die Menge des bei dieser Gelegenheit in die Geister ausgestreuten Samens in allen Ländern hervorbringen wird: Die Zukunft wird seine Früchte zeigen.

Während der sechszehn dem Werke der Gefängniss-Reform geweihten Jahre hat Dr. Wines eine grosse Zahl Jahresberichte mit sehr wichtigen Aufschlüssen und Erörterungen über diesen Gegenstand veröffentlicht: Dieselben zählen ein jeder von 500 bis 700 Octavseiten, während sie mit einander eine Gesammtzahl von ungefähr 10,000 Seiten ausmachen.

Die Zahl der von ihm über Erziehung, Theologie, Gefängniss-Reform und noch andere Gegenstände veröffentlichten Bände beläuft sich auf nahezu vierzig.

Auf den zahlreichen, sei es in Amerika, sei es in Europa, zu Gunsten der Gefängniss-Reform gemachten Reisen hat Dr. Wines eine Strecke von mehr als an 150,000 englischen Meilen, d. h. nahezu 6 mal den Kreis um die Welt durchlaufen.

Vorstehende Lebensbeschreibung wurde verfasst und dem zweiten Bande der Comptes rendus vorgedruckt, ohne dass man eine Ahnung davon hatte, dass Dr. Wines so bald aus diesem Leben scheiden sollte.

Wie wir bereits im letzten Heft S. 193 mitgetheilt, ist Wines am 10. Dezember 1879 in Cambridge (Massachusetts) gestorben. Am Schlusse der Comptes rendus, II. Band, wird aus einem Brief seines Sohnes folgende Stelle veröffentlicht: „Mein Vater hat die letzte Zeile an seinem Buch über den Stand der Gefängnisse geschrieben und fast alle Correcturbogen desselben geprüft. Er ging nach Cambridge und wohnte daselbst in dem Hause des Herrn John Wilson, des Druckers seines Werkes, um die Herausgabe zu beschleunigen. Am Dienstag kehrte er zurück, anscheinend in gewohntem Wohl-

befinden. Nächsten Morgen um 5 Uhr wachte er mit einem heftigen Schmerz in der Herzgegend auf und starb in 20 Minuten. Nach dem ersten Todeskampf schien der Verstorbene nicht zu leiden, sondern zu schlafen. So endete ein langes und thatenreiches Leben."

Es ist leicht zu ermessen, welchen Verlust nicht nur die Vereinigten Staaten von Amerika, sondern die ganze civilisirte Welt durch den Tod des unermüdlich thätigen Mannes erlitten hat. Erfolge, wie er sie durch das Zustandebringen der zwei internationalen Congresse in London und Stockholm erreicht hat, kann nicht leicht ein Anderer aufweisen. Wie ihm unsere Bewunderung, unsere Hochachtung und Liebe in's Grab folgt, so darf auch ein gesegnetes, nicht vergängliches Andenken ihm sicher sein. Er ruhe in Frieden!

Weitere Necrologe in Nordisk Tidsskrift for Fængselsväsen 3. Jahrg. I, II, S. 36; in Müller Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving, Amsterdam 1880 von Ploos v. Amstel; in Skilling-Magazin (Christiania) 1880, No. 19 von Petersen; in Bulletin de la Société Générale des Prisons (Paris), 4. Jahrg. 1880, 1. Heft, S. 124. Vgl. auch Rivista di Discipline carcerarie Anno X. fasc. 1, S. 11.

Correspondenz.

Freiburg, im August 1880. Die vom Stockholmer Congress eingesetzte internationale Gefängnisscommission wird sich im November d. J. zu Paris versammeln. Die Zeit der Versammlung war anfänglich für den September festgesetzt, musste aber wegen der parlamentarischen und gerichtlichen Ferien verlegt werden.

Berlin, im Mai 1880. Der 21. Jahresbericht der hiesigen Juristischen Gesellschaft enthält folgende Bekanntmachung über die Savigny-Stiftung. Diese Stiftung zur Förderung der Rechtswissenschaft wurde in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft am 29. November 1861 in Anregung gebracht und wurden derselben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1863 die Korporationsrechte verliehen. Zu dieser Stiftung sind bis zum Schlusse des Jahres 1879 eingegangen:

1)	aus Deutschland	30273 ℳ.	80 ₰
2)	aus Oesterreich	29437 „	40 „
3)	aus Italien	1680 „	20 „
4)	aus Spanien	1501 „	20 „
5)	aus Holland	1143 „	— „
6)	aus Portugal	800 „	— „
7)	aus Frankreich	490 „	80 „
8)	aus der Schweiz	400 „	— „
9)	aus Russland	255 „	— „
10)	aus Schweden und Norwegen . .	240 „	— „
11)	aus Belgien	208 „	50 „
12)	aus Süd-Amerika (Buenos-Ayres)	2038 „	50 „
	In Summa	75848 ℳ.	60 ₰.

Der Kassenabschluss ult. Dezember 1879 wies ausserdem einen Mehrbetrag an Zinsen und Coursgewinn von 17159 ℳ. 72 ₰ nach, einschliesslich der Zinsen von 855 ℳ. und 1500 ℳ., welche Kapitale mit der Massgabe eingezahlt sind, dass deren Zinsen zum Kapital geschlagen werden sollen bis zu dem Zeitpunkte, wo letzteres auf 90000 ℳ. sich vermehrt hat.

Dieser Zeitpunkt ist jetzt durch Erhöhung des Stammkapitals auf 93008 ℳ 32 ₰ eingetreten. Mit Zustimmung der betheiligten Akademien erhält die Akademie Berlin die Zinsrate der Jahre 1879 und 1880, und tritt vom 1. Januar 1881 ab, beginnend mit der Akademie zu Wien, der nach den Statuten ursprünglich beabsichtigte einjährige statt des bisherigen zweijährigen Turnus unter den betreffenden Akademien ein.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1863 und 1864 mit 4500 ℳ ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Prof. Dr. Maassen zu Wien als Subvention für sein auf fünf Bände berechnetes Werk über die Geschichte der Quellen und der Literatur des Kanonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters unter folgenden Bedingungen überwiesen worden:

1) dass der Verfasser von den zur Einsicht von Handschriften nach Paris, Brüssel und Rom zu unternehmenden Reisen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Bericht erstatte, und
2) dass auf dem Titelblatte des Werkes namhaft gemacht werde, dass dasselbe mit Unterstützung durch die Savigny-Stiftung und zwar unter Zuweisung durch die Kaiserliche Akademie erscheine,

und zwar in folgenden Raten:

1)	am 1. März 1866	1200 ℳ
2)	wenn der 1. Band druckfertig vorliegt . .	600 „
3)	mit dem Erscheinen des 1. Bandes . . .	750 „
4)	wenn druckfertig vorliegt der 2. Band . .	600 „
5)	„ „ „ „ 3. „ . .	600 „
6)	„ „ „ „ 4. „ . .	600 „
7)	„ „ „ „ 5. „ . .	250 „

Aus dieser Masse sind erst die zu 1 bis 3 erwähnten Raten mit zusammen 2550 ℳ bezahlt, weil nur das Erscheinen des 1. Bandes dieses Werkes dem Kuratorium nachgewiesen ist.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1865 und 1866 mit 5700 ℳ wurde durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München dem Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Paul Krüger, als Reise-Stipendium, und die Zinsenmasse der Jahre 1867 und 1868 mit 6000 ℳ von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin demselben Gelehrten zur Förderung der im Erscheinen begriffenen neuen Ausgabe des „Codex Justinianeus“ überwiesen. Diese 11700 ℳ sind an Dr. Paul Krüger gezahlt.

Die Zinsenmasse der Jahre 1869 und 1870 mit 6900 ℳ hat die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königl. Bayerischen Archivar Professor Dr. Ludwig Rockinger zu München für eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des Kaiserlichen Land- und Lehnrechts, des sog. Schwabenspiegels, überwiesen. Hiervon sind bereits 900 ℳ gezahlt. Ferner sollen beim Antritt der Reise 3000 ℳ und bei Vollendung des Werkes im Druck 3000 ℳ gezahlt werden. Fünf Berichte des Dr. Rockinger an die Kaiserliche Akademie zu Wien über

die Untersuchung von Handschriften des Schwabenspiegels sind von 1873 bis 1875 gedruckt und in Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien erschienen.

Die Zinsenmasse der Jahre 1871 und 1872 mit 6900 ℳ. hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München ebenfalls dem Dr. Rockinger zur Unterstützung der von demselben inzwischen begonnenen kritischen Ausgabe des Schwabenspiegels mit der Massgabe zur Verfügung gestellt, dass demselben sofort 900 ℳ., ferner 3000 ℳ. beim Antritt seiner behufs Einsichtnahme der Handschriften zu unternehmenden Reise und der Rest mit 3000 ℳ. nach Vollendung des Werkes überwiesen werden. Nach dieser Anweisung sind die beiden ersten Raten mit zusammen 3900 ℳ. bereits ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1873 und 1874 mit 6900 ℳ. ist von der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbst dem Dr. Friedrich Thaner, Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck, zur Herausgabe einer Sammlung der älteren kirchenrechtlichen, in zahlreichen Archiven Deutschlands, Frankreichs und Italiens handschriftlich aufbewahrten Quellen, welche bei der Veränderung des Kirchenrechts durch die hierarchischen Principien Papst Gregor's VII. benutzt worden, unter dem Titel: Systematische Kanones-Sammlung aus der Zeit des Investiturstreites von Anselmus v. Lucca bis auf Gratian, bewilligt. Aus dieser Zinsenmasse sind dem Dr. Thaner

1800 ℳ. am 1. Oktober 1875,
1800 ℳ. am 1. Januar 1878,
1800 ℳ. am 1. Januar 1880 gezahlt worden, dagegen der Rest mit
1500 ℳ. als Druckzuschuss bis zur Veröffentlichung des Werkes zu reserviren ist.

Die Zinsenmasse der Jahre 1875 und 1876 mit zusammen 6900 ℳ. ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlichen Universitäts-Bibliothekar Herrn Dr. Emil Steffenhagen zu Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehnsrecht) nach dem vorgelegten Plane gewährt. Es wurden 3000 ℳ. sofort ausgezahlt. Ueber die Zahlung des Ueberrestes von 3900 ℳ. hat sich die Akademie nach den weiteren Fortschritten der Arbeit die Verfügung vorbehalten.

Für die Zinsenmasse der Jahre 1877 und 1878 mit zusammen 6900 ℳ. hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München in der Sitzung vom 28. März 1879 eine Preisbewerbung eröffnet, deren Gegenstand in folgender Aufgabe liegt:

„Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum) in ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhang."

„In der bekannten Arbeit Rudorffs De jurisdictione edictum hat sich die Restitution des praetorianischen Ediktes zum ersten Male dem formularen Bestandtheile desselben zugewendet. In dieser Richtung soll dieselbe nunmehr, und zwar mehr als es bisher geschehen ist, aus den Edicts-

kommentaren selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Restitutionen gefördert und zum möglichsten Abschlusse gebracht werden."

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der Königlich Bayerischen Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher, oder englischer, oder französischer, oder italienischer Sprache abgefasst sein.

Der unerstreckliche Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften zu adressiren sind und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen müssen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden, verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 28. März 1882.

Der Preis beträgt 6900 ℳ. Derselbe wird erst dann ausgezahlt, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Berlin, den 8. Mai 1880. Der Minister des Innern hatte durch Circularverfügung angeordnet, dass die von vermögenden Gefangenen einzuziehenden Haftkosten vom 1. April d. J. ab nach einem für alle Kategorieen von Gefangenen gleichmässigen Satze von 60 ₰ per Tag während der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober und von 65 ₰ während der Zeit vom 16. Oktober bis 15. April berechnet werden sollten.

Der Minister hat nunmehr durch Circularverfügung vom 8. d. M. bestimmt, dass dieselben Kostensätze auch für diejenigen Untersuchungsgefangenen zu gelten haben, welche seit dem 1. April cr. zur Strafe verurtheilt sind oder verurtheilt werden und deshalb nach § 497 der neuen Strafprozessordnung auch für die seit dem 1. April d. J. durch die Vorbereitung der öffentlichen Anklage und die Strafvollstreckung entstandenen resp. entstehenden Kosten zu tragen haben.

Düsseldorf, im März 1880. Die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft hat folgende Petition, betreffend ein Gesetz wider die Trunkfälligkeit, an den Reichstag eingereicht:

Die 51. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft, welche am 9. October 1879 hierselbst stattfand, hat uns von neuem durch einstimmigen Beschluss beauftragt, dem Hohen Reichstag eine Petition um ein Gesetz wider die Trunkfälligkeit vorzulegen. Ueber unsere erste dahin zielende Petition vom 10. Februar 1874 fasste der Reichstag am 22. April dess. J. auf Grund des von der Petitionscommission abgegebenen Votums den Beschluss, „über die von dem Ausschusse der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft eingereichte Petition wegen Einführung eines Gesetzes wider die Trunksucht in eine weitere Erörterung nicht einzutreten, weil ein Bedürfniss zum verstärkten und allgemeinen gesetzgeberischen Einschreiten wegen Ueberhandnahme der Trunksucht nicht nachgewiesen sei." Die Zustimmung, welche unser Vorgehen in weiten Kreisen unseres Volkes gefunden, die Ueberzeugung, dass

es einen in unserm Volke verheerend wirkenden Nothstand zu bekämpfen galt, nöthigte uns, Material zur umfassenden Begründung unserer Petition zu sammeln, wozu die Oberpräsidien der Provinzen Rheinland und Westfalen bereitwilligst die Hand boten. Dies Material ist in der Schrift unseres Agenten Past. Stursberg „Die Bekämpfung der Völlerei insbesondere auf dem Wege der Gesetzgebung", wovon wir dem Präsidium des Hohen Reichstages 25 Exemplare zur Verfügung gestellt haben, niedergelegt. Gestützt auf dieses Material beauftragte uns die 49. Generalversammlung unserer Gesellschaft am 9. August 1877, den Hohen Reichstag um Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung behufs Einschränkung der ungeheuren Zunahme der Schankstätten sowie um ein Gesetz wider die Trunkfälligkeit zu ersuchen. Wir entledigten uns dieses Auftrages durch die Petition vom 8. Februar 1878, welche wir unterm 9. Januar 1879 erneuerten.

Der erste Theil unserer Petition hat durch das Gesetz d. d. 23. Juli 1879, betreffend die Aenderung des § 23 der Gewerbeordnung erwünschte Erledigung gefunden. Unser zweites Petitum ist in den bezüglichen Verhandlungen des Hohen Reichstags nicht in Erwägung gezogen worden. Wie aber auch die Wirkung der Aenderung des § 33 der Gewerbeordnung zur Verminderung der Trunksucht sein mag, ganz unabhängig davon bleibt das dringende Bedürfniss nach einem Gesetz wider die Trunkfälligkeit. In diesem wichtigen Stücke muss dem edlern Rechtsgefühl im Volke Rechnung getragen und der öffentlichen Trunkenheit als solcher durch das Strafgesetz der Stempel eines strafbaren Vergehens aufgedrückt werden, wie es in andern Culturstaaten, namentlich in England und Schottland, in Frankreich, in Schweden bereits der Fall ist. Die Richtigkeit dieser unserer Anschauung hat in den letzten Jahren vielfache Bestätigung erhalten. So schreibt Dr. A. Baer in seinem Werke: „Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und socialen Organismus sowie die Mittel, ihn zu bekämpfen" (Berlin 1878) S. 495 ff.: „Der Staat untersagt viele Handlungen, sobald sie die Unsittlichkeit zu befördern geeignet sind, und er hat im eminenten Sinne die Aufgabe, alles das, was dem gemeinsamen Wohle schädlich ist, in seiner Entstehung zu verhüten und zu beseitigen. Die Trunksucht ist für das Gedeihen der Culturaufgaben des Staates, für die Entwickelung der öffentlichen Wohlfahrt ein gefährliches Hinderniss; die Trunksucht ist eine der Hauptquellen für die Entstehung und Vermehrung von Verbrechen, und schon aus diesem Grunde der Selbsterhaltung hat der Staat die Aufgabe, dieses unsittliche Laster zu untersagen und an dem zu strafen, der es begeht. Die Trunksucht und die Trunkenheit sind Zustände, die dem sittlichen Leben und dem Wohle des Staates verderblich sind, und darum ist es so gerecht als nothwendig, dass der Gesetzgeber durch Strafmittel diese Quelle des öffentlichen Verderbens zu vernichten sucht. . . . Die Trunkenheit kann erst strafbar sein, sowie sie ein Aergerniss für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, aber auch wenn sie eine Beleidigung des öffentlichen Sittlichkeitsgefühls wird."

Die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen genügen nicht nur

nicht, sondern enthalten auch eine Rechtsungleichheit, ja einen Rechts-Widerspruch. Nur dann wird nach § 361, 5 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches derjenige, „welcher sich dem Trunk hingibt," mit Haft bestraft, wenn er dadurch „in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss." Dasselbe wird demnach an dem Einen bestraft, an dem Andern nicht, gleichviel ob er z. B. seine Familie unglücklich macht, sein Vermögen durchbringt, wenn er nur nicht fremde Hülfe in Anspruch nimmt. Einen Rechts-Widerspruch finden wir darin, dass die Polizeibehörde ihr Recht zum Einschreiten nicht aus der That resp. den Thaten und der Person, welche sie begangen, sondern aus dem zufälligen Umstand herzuleiten genöthig ist, dass fremde Hülfe durch Vermittelung der Behörde in Anspruch genommen werden muss. Selbst so lange, als den Säufer resp. die Seinigen etwa bemittelte Verwandte oder Freunde unterstützen, kann ihm kein Gesetz etwas anhaben. Schlägt der Säufer in der Trunkenheit einen Menschen todt, so wird diese seine Trunkenheit zum Milderungsgrund, ja Trunkenheit bis zur Bewusstlosigkeit würde nach § 51 des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit seiner Handlung ausschliessen, muss aber die Commune ihn oder die Seinigen unterstützen, so erscheint dasselbe Laster auf einmal so gross, dass derselbe nicht nur mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sondern nach § 362, 2 seine Unterbringung im Arbeitshause bis zu 2 Jahren verfügt werden kann. Sobald die öffentliche Trunkenheit an und für sich straffällig ist, würde nach § 73 ff. wohl auch der, dem natürlichen Rechtsgefühl im Volke widerstrebende Grundsatz hinfällig werden, nach welchem die Trunkenheit meist als Entschuldigungs- und Milderungsgrund für Vergehen und Verbrechen zur Geltung kommt, weil dann jedesmal ein Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen vorläge. Eine Anbahnung der Rechtspflege im Sinne unserer Petition tritt schon im Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich hervor, wenn es bestimmt in

§ 49 Abs. 2: Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

§ 151. Wer im Dienste, oder nachdem er zum Dienste befohlen worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung einer Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittelem oder strengem Arrest oder mit Gefängniss oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft, zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Wenn wir die gesetzlich zulässige Stellung unter Curatel für den wiederholt wegen Trunkenheit Bestraften in's Auge fassen, so weisen wir zur Begründung dafür nicht nur auf die Erfahrungsthatsache hin, dass der Trunkenbold, je mehr er dem Laster der Trunksucht fröhnt, um so geistig unfreier, ja unzurechnungsfähiger wird, sondern stützen uns auf die Autorität

Digitized by Google

hervorragender Aerzte, welche diese Thatsache wissenschaftlich begründet haben. Geheimer Medicinalrath Dr. Nasse in Andernach sagt in einem am 17. Sept. 1876 in Hamburg gehaltenen Vortrage über die Frage: Wie können die deutschen Irrenärzte zur Beseitigung des Schadens, den der Alkoholmissbrauch in unserem Volke anrichtet, mitwirken?": „Im Laufe der Zeit wird die Willensenergie des Trinkers immer schwächer, Gedächtniss und Urtheilskraft nehmen an Schärfe ab, das Gemüth wird mehr und mehr abgestumpft und endlich ist der Trinker zu einem Sklaven seiner Neigung geworden und hat die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung verloren. Ist es soweit gekommen, so kann an dem Bestehen einer geistigen Schwäche freilich kein Zweifel mehr sein, die „Intemperance" ist zur Krankheit geworden; die Frage ist nur, wann in diesem Krankheitsprozesse der Zeitpunkt eingetreten ist, von dem an der geistige Schiffbruch zu datiren sei." Aehnliche Aussprüche, unter Bezugnahme auf wissenschaftliche Autoritäten fest begründet, finden sich in dem erwähnten Werke von Dr. Baer, in den bezüglichen Schriften Dr. Pelmans, des Directors der Irrenanstalt zu Grafenberg bei Düsseldorf. (Ueber die Behandlung der Trinker und über die Errichtung besonderer Trinkerasyle," Vortrag in der Generalversammlung der Aerzte des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 9. Mai 1878. „Die schädlichen Folgen der Trunksucht und die Bekämpfung derselben auf dem Wege der Gesetzgebung", Vortrag in der Generalversammlung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege vom 30. November 1878.) Ebenso erwiesen ist es, dass die bis jetzt bestehenden staatlichen Zwangs-Arbeitsanstalten nicht die geeigneten Aufenthaltsorte für die Heilung resp. Besserung Trunksüchtiger sind, es dazu vielmehr besonderer Asyle bedarf, wie sie namentlich Amerika schon aufzuweisen hat. Ein solches Asyl besteht schon seit längerer Zeit in Lintorf, Kreis Düsseldorf; ursprünglich nur für entlassene Gefangene bestimmt, ist es im Laufe der Zeit für viele Trunkfällige eine Stätte zur Rettung geworden; ein zweites Asyl ist Ende November v. J. für Trunkfällige aus den bessern Ständen ebenfalls in Lintorf eröffnet worden. Es wäre dringend zu wünschen, dass die Rettung Trunksüchtiger in besonderen Asylen Seitens des Staates zur Ergänzung der Ausführung des § 362 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches ernstlich ins Auge gefasst und die bestehenden Asyle durch ihn in ihrer Wirksamkeit gefördert würden. Auch hierfür bietet England einen Vorgang, wo durch die habitual drunkards-Bill vom 6. Dezember 1878 die Errichtung solcher Asyle unter gesetzliche Aufsicht genommen ist, der Eintritt in dieselben zwar noch freisteht, aber dieser freiwillige Eintritt an eine vor dem Richter einzugehende Verpflichtung geknüpft wird, welche den Trinker zwingt, bis zu 12 Monaten darin zu verbleiben. — Die Bestrafung der Wirthe und Verkäufer, welche geistige Getränke an Betrunkene resp. notorische Trunkenbolde verabfolgen lassen, wurde in Preussen schon seit der Allerhöchsten Cabinetsordre Friedrich Wilhelm's IV. d. d. 7. September 1841 gehandhabt. In dem Verbot des Ausschanks geistiger Getränke an Minderjährige unter 16 Jahren, nach Analogie der englischen, französischen

und schwedischen Gesetzgebung, erkennen wir eins jener durchaus nothwendigen Mittel, durch welches der wachsenden Verwilderung und Pietätslosigkeit der Jugend ein Damm entgegengesetzt und der weitverbreiteten schrankenlosen Genusssucht namentlich der Jugend, sobald sie erwerbsfähig ist, ein Riegel vorgeschoben wird.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass das von uns erstrebte Ziel zur Bekämpfung der Trunksucht aus zwei ganz verschiedenen Kreisen, die wohlvertraut sind mit dem Leben unseres Volkes, mitverfolgt wird. In Uebereinstimmung mit unsern Anträgen stehen die Beschlüsse der Generalversammlung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege vom 30. November 1878, welche s. Z. dem Reichskanzleramt übermittelt worden sind;[1]) es wurde vom Präsidenten des Reichskanzleramts Herrn Staatsminister Hofman in der Sitzung des Hohen Reichstages am 9. Juni 1879 besonders hervorgehoben, dass zu dem Vorstande dieses Vereins, der die bezügliche Eingabe unterzeichnet hat, die Bürgermeister der Städte Köln, Düsseldorf, Remscheid, Elberfeld, Bonn, Bochum, Barmen, Crefeld, Aachen und Duisburg gehören. Ferner hat die erste ordentliche General-Synode der evangelischen Landeskirche Preussens, die berufene Vertreterin von circa 13 Millionen evangelischer Deutschen, in ihrer Sitzung am 17. October 1879 beschlossen, den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, an geeigneter Stelle auf den Erlass von Strafbestimmungen gegen die Trunksucht hinzuwirken, die sich im Wesentlichen mit dem Ziele unserer nun zum vierten Male dem Hohen Reichstage vorgelegten Petition decken.[2])

Beauftragt durch einstimmigen Beschluss der 51. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft erlauben wir uns, die ganz ergebenste Bitte auszusprechen:

Hoher Deutscher Reichstag wolle die Vorlage eines Gesetzes wider die Trunkfälligkeit bei dem Herrn Reichskanzler beantragen, resp. ein solches Gesetz beschliessen, in welchem festgesetzt wird:

1. Die Bestrafung der Betrunkenen, welche auf der Strasse, im Wirthshause oder andern öffentlichen Orten angetroffen werden; im öfteren Wiederholungsfalle auch mit Stellung unter Curatel und zwangsweiser Unterbringung in Arbeitsanstalten resp. geeigneten Asylen. 2. Die Bestrafung der Wirthe und Verkäufer, welche geistige Getränke an Betrunkene resp. notorische Trunkenholde und an Minderjährige unter 16 Jahren verabfolgen lassen. Mit ausgezeichneter Hochachtung der Ausschuss der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.

Düsseldorf, Anfang August 1880. Die diesjährige 52. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Ge-

---

[1]) Correspondenzblatt des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (Band VIII. Nr. 1, 2, 3. S. 10ff.)

[2]) Verhandlungen der ersten ordentlichen General-Synode der evangelischen Landeskirche Preussens. Berlin 1880. S. 254 ff.

sellschaft ist auf Donnerstag den 26. August d. J., Morgens 9 Uhr, im Kaisersnale, Kasernenstrasse 29 hierselhst, ausgeschrichen. Die Verhandlungen der Versammlung werden nach folgender Tagesordnung stattfinden: 1) Bericht des Vorsitzenden Consistorialrath Natorp über die Thätigkeit der Gesellschaft im verflossenen Vereinsjahre. 2) Bericht des Schatzmeisters und Ernennung der Rechnungsrevisoren. 3) Ueber die Aussenarbeit der Gefangenen, inshesondere über die Beschäftigung derselben mit landwirthschaftlichen Arbeiten und die Errichtung von landwirthschaftlichen Colonien für Gefnngene. Referent: Geheimer Ober-Justizrath Starke in Berlin. 4) Berichte und Anträge der Special-Conferenzen. 5) Ernenerung des Ausschusses. Nach Schluss der Verhandlungen gemeinsamer Besuch der Gewerbe-Ausstellung. — Die Strafanstalts-Vorsteher und Beamten halten Special-Conferenz Mittwoch den 25. August, von Morgens 9 Uhr ab, im Kaisersaale, Kasernenstrasse 29. Zur Verhandlung in derselhen sind folgende Themata vorgeschlagen: 1) Die zweckmässigste Verwendung des Zinsenfonds. Referent: Director Kelhling in Werden. 2) Dic Remuneration der Beamten an den Strafanstalten aus besonderen Fonds. Referent: Director Nolte in Aachen. — Auch mit der diesjährigen Generalversammlung ist eine Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen am Mittwoch den 25. August, von Morgens 9 Uhr ab, im Kaisersaale, Kasernenstrasse 29, verbunden, für welche folgende Themata stehen: 1) Die specielle Seelsorge an Gefangenen in der gemeinsamen Haft. Referent: Past. Haselmann in Hamm. 2) Betr. die Erstattung des Jahresherichtes an die vorgesetzten staatlichen Behörden und an die Königl. Consistorien gemäss Erlass des Evang. Ober-Kirchenraths vom 18. Decemher 1879. Referent: Past. Stursherg in Düsseldorf. Nach Schluss der vorgenannten Conferenzen findet an demselben Tage eine gemeinsame Conferenz der Beamten und Geistlichen mit nachstehender Tagesordnung statt: 1) Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Referent: Erster Beigeordneter Feistel in Düsseldorf. 2) Die Ausdehnung der vorläufigen Entlassung nach Art des § 23 und 24 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches auf die nach § 362 desselben in Arheitsanstalten Detinirten. Referent: Director Müller in Brauweiler. 3) Das Heimathsrecht der Asylisten. Referent: Past. Stursberg in Düsseldorf. An demselhen Tage, Mittwoch den 25. August, Nachmittags 5 Uhr: Gottesdienst in der kleineren evangelischen Kirche nuf der Bergerstrasse hierselhst. Predigt: Gefängnissgeistlicher Past. Gansel aus Werden.

Aus **Frankfurt a. M.**, 3. Juli 1880. (Ministerialbeschcid.) Bei dem Minister des Innern ist darauf angetragen worden, mehrere der Disciplinarstrafbestimmungen, welche durch den Erlass des Ministers des Innern und des Justizministers vom 19. Fehruar 1876 für den Vollzug der Gefängnissstrafe und der Haft angeordnet worden sind, auch hinsichtlich der Zuchthaussträflinge für anwendbar zu erklären. Der Minister des Innern hat beschlossen, dicsem Antragc zu entsprechen und demzufolge

durch Circularverfügung vom 9. v. Mts. unter Bezugnahme auf den Erlass vom 30. Juli 1878 bestimmt, dass die Directoren der Strafanstalten fernerhin, ausser den in § 79 des Rawitscher Reglements vom 4. November 1835 gedachten, auch die nachstehenden Disciplinarstrafen gegen Zuchthaussträflinge vollstrecken lassen dürfen: 1) Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens 8 Tage und 2) Kostschmälerung, welche bestehen kann a) in Entziehung der Brodportion zum Frühstück oder Mittag- oder Abendessen; oder b) in Entziehung der Frühstücks- oder der Abendsuppe; oder c) in Entziehung der Fleischportion; zu a. b. c. bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen. Auch kann die Entziehung der Fleischportion, verbunden mit der Entziehung der Frühstücks- oder Abendsuppe und der Brodportion entweder am Morgen oder am Mittage oder am Abende, auf die Dauer von höchstens 14 Tagen ausgesprochen werden. Die einsame Einsperrung (§ 79 Nr. 3 des Rawitscher Reglements) darf, wie schon durch den Erlass vom 30. Juli 1878 angeordnet ist, entweder durch Detention in einer Kammer, deren Fussboden mit Latten belegt ist, oder durch Entziehung der Lagerstätte in einem mit einer Pritsche versehenen Local verschärft werden, jedoch mit der Einschränkung, dass bei längeren derartigen Arreststrafen dem Gefangenen an jedem vierten Tage das hausordnungsmässige Bettlager gewährt werden muss.

Hannover, im Mai 1880. Der Verein für entlassene Sträflinge in Hannover hat sich am 20. April d. J. constituirt. Derselbe will in der ganzen Provinz Bezirksvereine in's Leben rufen und sich auch der vielen jugendlichen Sträflinge annehmen, von denen jährlich etwa 150 bis 160 allein aus dem Zellengefängniss in Hannover entlassen werden.

Königsberg, im März 1880. Der Ostpreussische Provinzial-Gefängnissverein, dessen Begründung bei der Jahresversammlung des Ostpreussischen Provinzialvereins für i. Mission (November v. J.) in Aussicht genommen war, hat sich in einer am 26. Februar zu Königsberg abgehaltenen Versammlung constituirt und ein Statut angenommen, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind:

§ 1. Zum Zweck der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen und Sträflinge und die Kinder der in Haft befindlichen Gefangenen und Sträflinge wird in Königsberg ein Ostpreussischer Gefängnissverein gegründet.

§ 2. Zur Erfüllung seiner Zwecke sucht der Verein durch seine Zweigvereine den entlassenen Gefangenen und Sträflingen Quellen ehrlichen Erwerbes zu eröffnen, um hierdurch, sowie durch die Aufsicht geeigneter Personen den Rückfällen in neue Verbrechen und Vergehen möglichst vorzubeugen.

§ 3. Der Verein macht sich ferner die sittlich-religiöse Hebung der entlassenen Gefangenen und Sträflinge, sowie die dahin zielende Beseiti-

gung nachtheiliger und die Vermehrung wohlthätiger Einwirkungen auf dieselben zur Aufgabe.

Die übrigen 8 Paragraphen des Statuts handeln von der äusseren Organisation des Vereins. Wer 4 ℳ jährlichen Beitrag zahlt, erhält die Mitgliedschaft. Das aber wird die Hauptsache für die Mitglieder bleiben, dass sie persönlich den entlassenen Gefangenen und Sträflingen nahetreten und sich persönlich der Kinder der in Haft Befindlichen annehmen.

Glückstadt, im Juni 1880. In dem Jahresbericht über das in der Blome'schen Wildniss bei Glückstadt belegene Asyl für entlassene weibliche Sträflinge und verwahrloste junge Mädchen für das Jahr 1879 berichtet der Ausschuss: Während des verflossenen Jahres sind in unserm Asyl fast unausgesetzt 10 und 11 Mädchen untergebracht und dadurch die Ausgaben für Unterhaltuug und an Lohn derselben so erheblich gewesen, dass wir leider gezwungen waren, wiederum aus früheren Ersparnissen 1000 ℳ zu verwenden. Es würde diese Unterbilance fast noch einmal so gross geworden sein, wenn nicht dem Asyl durch ein Vermächtniss des verstorbenen Herrn Gymnasiallehrers Bahnsen in Flensburg ein Legat von 951 ℳ als ausserordentliche Einnahme zugefallen wäre. An freiwilligen Gaben sind directe eingegangen 258 ℳ 28 ₰, und bei dem Sonntagsblatt für's Haus 304 ℳ 10 ₰, von der Sparkasse in Reinfeldt sind gesandt 60 ℳ und von dem Provinziallandtage sind als Subvention bewilligt 480 ℳ, wofür wir hierdurch unsern verbindlichsten Dank aussprechen. Wir bitten aber zugleich recht dringend, uns fernerhin aus christlicher Liebe durch Einsendung von Beiträgen in unserm Bemühen zur Erhaltung uud zum gedeihlichen Fortbestand unserer gemeinnützigen Anstalt helfen und unterstützen zu wollen. Unser Asyl ist eine freie Privatanstalt, welche durch christliche Liebe gegründet ist und auch fortdauernd getragen werden muss. Mit Befriedigung dürfen wir hervorheben, dass dieselbe im Interesse der inneren Mission seit ihrem Bestehen erfolg- und segensreich gewirkt und die langjährige Vorsteherin derselben, Fräulein Decker, unermüdlich in selbstverleugnender Liebe alle ihre Zeit und Kräfte für ihren wichtigen, schweren Beruf aufgeopfert und sich dadurch grosse Verdienste erworben hat.

Glückstadt, den 22. Mai 1880.

Die Direction des Asyls:

Plambeck. Brodersen. C. H. Bünz. H. Fiencke. A. Burchardi. Wichulla.

Die Vorsteherin führt an: Am Anfang des Jahres waren 8, im Februar 9, im März 11 Mädchen im Asyl und damit alle Plätze besetzt. Im Laufe des Jahres zwischen 10 und 11, durch Ab- und Zugang wechselnd, waren am Jahresschluss 10 Mädchen gegenwärtig. Aufgenommen wurden 8, davon 7 aus den Glückstädter Anstalten und ein verwahrlostes 12jähriges Mädchen aus der Segeberger Commüne. 6 Mädchen gingen ab, 1 derselben wegen Todesfall des Vaters, 1, welches 4 Jahre hier ge-

wesen, um selbst in passender Stellung sich fortzuhelfen, 1 zunächst in das Arbeitshaus der Heimath, später in Dienst. 2 gingen recht eigenwillig fort und ist eine derselben bereits in Strafe. 1 konnte epileptischer Zufälle wegen nicht hier bleiben. Von den bis zum Jahresschluss abgegangenen 168 Mädchen sind, so viel mir bekannt, 49 verheirathet, 21 im Dienst, mit denen ich zum Theil in regem Briefwechsel oder persönlichem Verkehr stehe, 5 in Amerika, 10 in Anstalten oder als Hülfe bei ihren Eltern, 13 gestorben, 2 in Strafe. Ueber 68 bin ich ohne Kunde ihres Aufenthaltes. Leider sind einige davon in Strafe gewesen. Einzelne haben reuigbittende Briefe hierher gesandt, die ich beantwortete, ihnen Rath gebend. Auch durch Vermittlung ist ihnen Hülfe geboten worden, die sie aber nicht angenommen. Es zeigte sich leider als keine wahre Reue, die sie zum Schreiben getrieben hatte. Auf einer Reise im vorigen Jahre, wo ich manche der wohnhaften und dienenden Mädchen besuchte, hatte ich im Ganzen Freude und fand viele Liebe bei denselben. Aus der Nähe und wenn die Verhältnisse es erlauben, kamen auch die entfernteren, früheren Hausgenossen gerne zum Besuch und bringen mit Freuden dem Asyle Gaben dar. Ein besonderes Ereigniss war das schwere Unwetter am 22. August, das viele Häuser beschädigte, die stärksten Bäume knickte und entwurzelte. Unsere nächsten Nachbarhäuser an beiden Seiten litten besonders durch die weggerissenen Dächer, Einsturz einer Mauer u. s. w. Ward auch von unserer Scheune das ohnehin beschädigte Dach grösstentheils weggerissen und manche Bäume geknickt, dass das Holz in Haufen aufgeschichtet lag, hatten wir doch nur zu danken und zu loben, weil unser Haus gnädig behütet vor Schaden und der Herr in den erschütternden Augenblicken des Unwetters uns die Gewissheit gab, wir ständen in seiner Hand, es könne uns nichts geschehen, als was uns gut sei. Der Herr zeigte sich auch im Wetter als der Allmächtige, lehrte die eigene Ohnmacht erkennen und trieb zum Bitten und Danken. Das Erntefest feierten wir unter uns, da unser verehrter Herr Pastor Brodersen seiner Gesundheit wegen nicht kommen konnte. Am Stiftungsfest redete Herr Pastor Fiencke über Joh. 11, 28, das schöne Texteswort: „Der Meister ist da und ruft Dich“ auf uns anwendend. Unter den Mädchen, die wir im verflossenen Jahr und die meisten noch jetzt haben, ist im Ganzen mehr Ernst, mehr Aufmerken auf Gottes Wort und das Verlangen, ordentliche Mädchen zu werden, mehr Kampf gegen die Sünde, weniger Leichtsinn, dass ihnen die Welt zu verlockend wird und sie hinaustreibt aus der Stille des Asyls. Vielfache Erfahrung hat es gelehrt, dass ein längerer Aufenthalt heilsam, für Manche nothwendig ist. Desshalb vermiethe ich die Mädchen nicht gern früher, als wenn sie 2 Jahre hier gewesen und Fortschritte in der Besserung zeigen. Auch zum schönen Weihnachtsfeste kamen der Gaben manche und der geschenkte Baum fehlte nicht die Feier zu erhöhen. Zu Gott hoffe ich, dass es nicht nur die äussere Feier war, welche die Herzen bewegt. Manchen ist eine christliche Weihnachtsfeier bis dahin fremd gewesen. Der treue Gott hat auch durch das verflossene

Jahr sehr gnädig hindurch geholfen und frischen fröhlichen Muth und Kraft zur Arbeit gegeben. Ein Grosses ist es für mich, dass meine liebe Gehülfin schon im achten Jahr bei uns ist, mir treu zur Seite steht und Alles mit mir trägt und theilt. Sie hat in jeder Hinsicht grosse Befähigung, ein warmes Herz und den rechten Sinn für diese Arbeit. Vor Krankheiten sind wir gnädig bewahrt worden und haben nur zu danken dem treuen Gott, der in Gnaden waltet über unserm Asyl und uns täglich seinen Beistand erfahren lässt, unserer Schwachheit aufhilft durch seine Kraft.

Asyl, 23. April 1880. Auguste Decker.

Der Rechnungsauszug weist nach:

Die Einnahmen haben betragen	9413 M. 4 ₰
Die Ausgaben haben betragen	8666 „ 91 „
Der Kassebehalt hat demnach ult. Decbr. 1879 betragen	746 M. 13 ₰

Stuttgart, 25. März 1880. Aus einem „An den König“ gerichteten Bericht des Justizdepartementschefs, betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtl. Strafanstalten während der Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879, ist Folgendes hervorzuheben: In der Organisation der Strafanstalten sind keine Aenderungen eingetreten. Das Aufsichtspersonal der Strafanstalten bestand am 31. März 1879 aus 171 Personen. Am 30. Juni 1878 haben sich in den 7 Strafanstalten des Königreichs 1927 Gefangene befunden. Bis zum 31. März 1879 sind 2870 zugegangen, abgegangen sind nach abgelaufener Strafzeit 2216, begnadigt 153, gestorben 33, entwichen 4, an Untersuchungsbehörden oder andere Strafanstalten abgegeben oder beurlaubt 203, vorläufig entlassen 51. Hienach Stand am 31. März 1879 2137. Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen betrug im Jahr 1878/79 2054,7. Der höchste Gefangenenstand belief sich auf 2287, der niederste auf 1807. Am 31. März 1879 waren in den Strafanstalten männliche Gefangene 1829, weibliche 308, Zuchthausgefangene 1021, worunter auf Lebenszeit männliche 29, weibliche 4. Unter den am 31. März 1879 vorhanden gewesenen Gefangenen waren erstmals gestrafte 958, erstmals rückfällige 389, wiederholt rückfällige 790. Nichtwürttemberger befanden sich unter den 2137 Gefangenen 338. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstaltencollegiums, des Beitrags von 1286 M. 25 ₰ an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und des Beitrags von 322 M. 50 ₰ an die Rettungsanstalt in Leonberg betrug in dem $^3/_4$ Jahr 1878/79 1,036,367 M. 42 ₰ (für ein Jahr berechnet 1,380,562 M.). Hievon die Einnahmen der Strafanstalten abgezogen im Betrage von 570,940 M. 97 ₰ (für ein Jahr berechnet 760,560 M.) blieb eine Mehrausgabe von 465,426 M. 45 ₰ (für ein Jahr berechnet 620,002 M.) zu decken. Der wirkliche Zuschuss der Staatskasse betrug aber 466,232 M. 45 ₰ (für ein Jahr berechnet 621,076 M.), also 806 M. mehr, da von den Einnahmen des Vorjahres 9740 M. 47 ₰ gedeckt werden konnten, dagegen von der laufenden Verwaltung 10,546 M. 47 ₰ für die Restverwaltung zuzuschiessen waren. Im Etat war unter

Annahme einer Mittelzahl von 1800 Gefangenen der Zuschuss der Staatskasse zu 386,865 ℳ. veranschlagt; die 79,367 ℳ. 45 ₰ betragende Mehrausgabe findet in der Vermehrung der Zahl der Gefangenen (durchschnittlich 2055) ihre Erklärung. Der Zuschuss der Staatskasse für die Strafanstalten betrug 456,321 ℳ. 58 ₰. Hienach berechnet sich der Durchschnittsaufwand auf einen Gefangenen in dem Stückjahr 1878/79 auf 222 ℳ. 5,4 ₰, im Etat war derselbe um 12 ℳ. 77,9 ₰ niederer, zu 209 ℳ. 27,5 ₰ veranschlagt. Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) für einen Gefangenen belief sich auf 139 ℳ. 85 ₰, welche Summe einem Jahresaufwand von 186 ℳ. 30 ₰ entsprechen würde. Im Vorjahre betrng der Jahresaufwand 202 ℳ. 20,8 ₰, also 15 ℳ. 90,8 ₰ mehr. Der Gesammtaufwand an Verpflegungskosten betrug im Stückjahr 1878/79 mit einer Mittelzahl von 2055 Gefangenen 287,396 ℳ. 64 ₰, welcher Summe für ein Jahr der Betrag von 382,845 ℳ. 90 ₰ entsprechen würde. Im Vorjahre betrug der Gesammtaufwand mit einer Mittelzahl von 1899 Gefangenen 383,993 ℳ. 25 ₰, also 1147 ℳ. 35 ₰ mehr. Durchschnittlich waren Gefangene beschäftigt für auswärtige Bestellungen 587, für den eigenen Gewerbebetrieb 984, für die Regie der Anstalten 297. Unbeschäftigt blieben als arbeitsfrei oder im Dunkelarrest 95, alt und gebrechlich 7, krank 81. Die Arbeiten der Gefangenen bestanden in Schneiderei und Näherei 240, Leinwandbereitung 206, Oekonomische Verrichtungen 151, Seegrasarbeiten, Stroh- und Korbflechten 93, Papierhülsenfabrikation 92, Schreinerei, Holzarbeiten 90, Stricken, Sticken 88, Schusterei 77 u. s. w. Der reine Ertrag der Arbeiten der Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten belief sich auf 135,177 ℳ. 68 ₰, der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Gefangenen berechnete sich auf 75 ℳ. 60 ₰ und für den Tag auf 33,6 ₰. Bei einer Gesammtzahl von 4797 Gefangenen und einem täglichen Durchschnittsstande von 2054,7 hat die Zahl sämmtlicher Kranken 1214 und die Zahl der Gestorbenen 33 betragen. Die Durchschnittszahl der Kranken war 70,2. Trotz des höheren Gefangenenstandes war die Zahl der Gestorbenen nicht grösser als in dem nächstvorangegangenen Jahre und kleiner als in einigen früheren Jahren. Die vorgeschriebene Ordnung bei Gottesdienst und Unterricht wurde eingehalten, eine Störung kam nicht vor, das Verhalten der Gefangenen wird von den Geistlichen und Lehrern im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet. Am 31. März 1879 nahmen an dem obligatorischen Schulunterricht 658 männliche und 97 weibliche Theil; an dem Zeichnenunterricht in dem Zuchthause zu Stuttgart 32 Gefangene. Das Betragen der Gefangenen wird im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet; gröbere Exzesse kamen nicht vor. Die Zahl der erkannten Disziplinarstrafen betrug 687. Insbesondere ist in dem Zellengefängniss zu Heilbronn eine Abnahme der erkannten Disziplinarstrafen zu bemerken.

Stuttgart, 29. Juni 1880. Der Bezug des neuen Gefängnisses hinter dem Justizgebäude ist für Juli in Aussicht genommen. Der alte Gefangen-

wärter Fix wird indess nicht mit einziehen, da er nach langer Dienstzeit in den Ruhestand tritt. Fix war bekanntlich, ehe er Gefangenaufseher am Stadtgericht war, langjähriger Polizeiwachtmeister und Fahnder der Stuttgarter Polizei und als solcher in der Verbrecherwelt sehr gefürchtet, denn er entdeckte das scheinbar Geheimste.

Rau, im April 1880. Das italienische Ministerium hat seine Geneigtheit kundgegeben, einen von einem intelligenten Industriellen und Grosshändler des Landes angeregten Gedanken zur Ausführung zu bringen, nämlich die zahlreichen Sträflinge der Provinz zur Kultivirung der römischen Campagna zu verwenden, vorzüglich zur Erzeugung von Gemüsen und Südfrüchten, wie sie jetzt alljährlich in stets wachsender Menge ausgeführt werden.

Raab, den 14. April 1880. Die „Boh." meldet: Heute um 8 Uhr Morgens wurde der zum Tode verurtheilte Raubmörder Takars durch den Pesther Scharfrichter Kozarek mit dem Strang hingerichtet. Nachdem der eingetretene Tod des Gehängten ärztlich konstatirt worden, wurde dessen Leichnam in die Leichenkammer des hiesigen Spitals gebracht. Nach einigen Stunden bemerkte man aber, dass der vermeintliche Todte zu athmen beginne. Die Aerzte stellten sofort Wiederbelebungsversuche an und zwar mit solchem Erfolge, dass der Hingerichtete sich etwa um 11 Uhr Vormittags wieder zu bewegen begann. Die wahrscheinliche Ursache der mangelhaften Strangulation war, dass der Hals des Verurtheilten durch Skorbut stark angeschwollen war und der Scharfrichter beim Stranguliren den Kehlkopf nicht beschädigte. Die ersten Lebenszeichen wurden vom Professor Birbauer wahrgenommen, indem er den Pol einer elektrischen Batterie mit dem Körper in Verbindung brachte. Das Wiederaufwachen von Takars dauerte aber nicht lange. Ueber den schliesslichen Tod des Gehengten am 15. ds. wird noch gemeldet: Takars verlangte heut früh um 7 Uhr etwas Milch. Man gab ihm, da er von grossem Durste gequält schien, das Verlangte. Hierauf begehrte er abermals Milch und später Wasser. Die Kräfte nahmen dann rapid ab und der Delinquent erlag schliesslich einem Erstickungsanfalle.

Aus Amerika, im März 1878. Die Frage der Gefängniss-Arbeit ist in der Presse und in den Volksvertretungen seit mehreren Jahren des Oefteren eingehend verhandelt wordon und seitdem nicht von der Tagesordnung verschwunden. Es dürfte daher für viele Leser von Interesse sein, zu wissen, nicht nur wie man in dem Laude der freiesten Concurrenz, in den Vereinigton Staaten von Nordamerika, über dieses Thema denkt, sondern wie sich daselbst auch die praktische Ausführung gestaltet. In dem zweiten Band des von uns an anderer Stelle empfohlenen Buches von Hesse-Wartegg „Nord-Amerika" lesen wir folgende Schilderung: „Das Staatsgefängniss in Columbus, dem Regierungssitze des Staates Ohio, enthält etwa fünfzehn Hundert Gefangene, welche von einjähriger bis zu

lebenslänglicher Korkerhaft verurtheilt sind. Zwei colossale vierstöckige Gebäude sind ausschliesslich zu Wohnungen, zwei andere zu Arbeitslocalen und eines zu Kirchen- und Schulzwecken bestimmt. Die Wohngebäude sind von sonderbarer Einrichtung. Jedes derselben besteht nur aus den vier Mauern mit darüberreichendem Dache, ohne weitere Eintheilung in Stockwerke und Gemächer. Innerhalb dieses Riesenkäfigs befindet sich ein zweites Gebäude, in vier Stockwerke getheilt, denen entlang eiserne Balkone hinlaufen. Jedes Stockwerk enthält ungefähr 200 Zellen, deren eiserne Balkone im untersten Stockwerk auf den Corridor, in den oberen Stockwerken auf die erwähnten eisernen Balkone ausmünden. Jede Zelle ist 4 Fuss breit, 8 Fuss lang und, dem System der Einzelhaft gemäss, stets nur für einen Gefangenen bestimmt. In diesen Zellen haben die Gefangenen täglich 12 Stunden, von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, zuzubringen, während die 12 Stunden des Tages der Arbeit in den hierzu bestimmten Localen gewidmet sind. Es ist selbstverständlich, dass jeder Gefangene die Arbeitsstunden mit Freuden als eine zeitweilige Erlösung aus den dunklen, schlecht ventilirten Zellen begrüsst und sich so leicht an die Arbeit gewöhnt. Den Gefangenen ist der gegenseitige Verkehr auf das strengste untersagt, und jedes Wort, jedes Zeichen, jeder Wink wird geahndet. Den neu ankommenden Gefangenen steht es frei, sich irgend ein Handwerk zur Ausübung oder zur Erlernung auszuwählen, und ihren Wünschen wird nach Thunlichkeit entsprochen.

Die Arbeitslocale sind ausgedehnte Räumlichkeiten mit Schmiede- und Schlosser-Werkstätten, Eisengiessereien, Tischler-, Wagenbauer- und sonstigen industriellen Etablissements, selbst Schneider- und Schuhmacher-Werkstätten mit inbegriffen. Jeder einzelne Arbeiter, vom Werkmeister angefangen, ist ein Sträfling, und der Aufseher hat blos den Fortgang der Arbeiten und das Benehmen der Sträflinge zu überwachen. Bei so langer Arbeitszeit und durch nichts gehemmten Fleiss ist es selbstverständlich, dass die Production auch eine enorme ist, und dass die Anstalt demnach einer grossen Zahl von Industrielien gewaltige Concurrenz macht.

Alle durch die Waarenverkäufe erzielten Einnahmen fliessen in die Staatskasse, und das Gefängniss, nach dem (self-supporting) Selbsterhaltungssystem angelegt, deckt nicht nur seine eigenen Kosten, sondern bildet gleichzeitig eine ganz erhebliche Staatseinnahme, die beispielsweise in den letzten sechs Jahren nahezu 100,000 Dollars betrug.

Die Behandlung der Gefangenen ist nun in mancher Beziehung eine vortheilhafte. Die Organisation ist ganz militärisch. Die Kleidung besteht aus weiss und schwarz gestreiftem Drillich, der auffallend genug ist, um jeden Sträfling sofort kenntlich zu machen. Eigenthümlich ist die Art und Weise, wie die Gefangenen in den Gefängnisshöfen spazieren geführt werden. Es sind Abtheilungen von zehn bis zwölf Mann, die im Gänsemarsch hintereinander derart einherschreiten, dass ihre Brust den Rücken des Vordermannes berührt. Sie sind auf diese Weise zum genauen Einhalten des Marschtempos und der Reihenordnung gezwungen. Die Kost

der Gefangenen ist nach alledem, was wir selbst zu sehen und zu kosten Gelegenheit hatten, vorzüglich und die humane Behandlungsweise geht so weit, dass man den Sträflingen von tadelloser Aufführung sogar Bücher, Zeitungen und Wochenschriften gestattet, um sie nicht in gänzlicher Unwissenheit über die Vorgänge der Aussenwelt zu lassen. Desto strenger sind die für Fluchtversuche und andere Vergehen bestimmten Strafen. Obgleich körperliche Züchtigungen äusserst selten vorkommen, so ist doch die Absperrung in dunkler Zelle für mehrere Tage beinahe ebenso grausam. Ausserdem gibt es noch eine an Grausamkeit grenzende Strafe für Widerspenstigkeit oder Auflehnung gegen die Wärter. In einer Ecke des Wohngebäudes befindet sich nämlich ein steinernes Wasserbassin, in welches der Sträfling in solchen Fällen, angekleidet, wie er ist, getaucht und so lange unter Wasser gehalten wird, bis die krampfhaften Zuckungen vorüber sind, er also dem Ertrinken nahe ist. Dieselbe Procedur wird nochmals wiederholt und wir bedurften nicht erst der Versicherung des Gefängnissdirectors, um an die Heilkraft dieser Kaltwasserkur zu glauben. Die Körperstrafe ist in den einzelnen Staaten der Union abgeschafft, aber wie man sieht, hat man hierfür nicht minder grausame Ersatzmittel gefunden; nur in dem kleinen atlantischen Staate Delaware besteht noch gesetzlich körperliche Züchtigung für Diebstähle und ähnliche Vergehen. Der Verurtheilte, ob Mann oder Frau, wird dort im Freien an einen aufrechten Pfahl gebunden, der Kleider bis zu den Hüften entledigt und mit Ruthen oder Stöcken über den Rücken gepeitscht.

Sobald der Sträfling seine Strafe überstanden hat und freigelassen wurde, tritt er sofort wieder in den Vollgenuss seiner bürgerlichen Rechte. Sein Vergehen wie seine Strafe sind vergeben und vergessen, und nicht solten werden aus diesen ehemaligen Sträflingen geachtete, wohlhabende Bürger, denen der Gefängnissdirector selbst, obwohl er ihre Vergangenheit kennt, Gruss und Handschlag nicht verweigert."

Der „Neuen Preuss. Zeitung" schreibt man aus **New-York** vom 6. August 1879: Die hiesige Presse hat schon oft die Aufmerksamkeit ihrer Leser auf die in den hiesigen Gefängnissen üblichen grausamen Strafmethoden gelenkt. Dieselben übersteigen wirklich alle Grenzen; die Torturen, denen die Gefangenen unterworfen werden, sind eine seltsame Illustration zu den Reden von „Freiheit" und „Civilisation", die man hier so reichlich zu hören bekommt. Spannen in den Bock, Aufhängen an den Daumen, viertelstundenlanges Stehen unter einem armdicken Wasserstrahl sind schon arg genug; aber der Scharfsinn der Gefängnissbeamten erfindet noch immer neue Strafinstrumente. Ein solches ist in Sing-Sing, dem Zuchthause des Staates New-York, im Gebrauche. Man nennt es das „Ruder". Das Instrument ist nämlich einem Ruder sehr ähnlich und besteht aus einem langen, biegsamen und elastischen Holzstabe, der am vordern Ende in Gestalt eines Ruders abgeplattet und siebartig durchlöchert ist. Der Sträfling, dem eine solche „Ruderstrafe" zuerkannt ist, wird in eine

Art Bock so eingespannt, dass sein Kopf die Erde berührt und sein entblösster Rücken eine erhabene Lage einnimmt. Auf diesen werden dann mit dem Ruder kräftige Schläge geführt. Haut und Fleisch dringen bei jedem Schlage in die kleinen Löcher des Ruders ein und bei jedesmaligem Aufheben werden diese kleine Theilchen abgerissen, so dass ein paar Schläge genügen, den ganzen Rücken des Sträflings zu einer blutigen Wunde zu machen. Die Strafe wird von den Sträflingen so gefürchtet, dass, um ihr zu entgehen, einer unlängst eine förmliche Revolte im Gefängnisse anzettelte und sich lieber niederschiessen liess, ehe er sich ergab und sich dieser Züchtigung auf's Neue aussetzte.

Literatur.

Der Stockholmer Congress.

Guillaume, Dr., Le congrès pénitentiaire International de Stockholm. Comptes rendus des séances publiés sous la direction de la commission pénitentiaire internationale. Stockholm, Bureau de la commission, 1879. Tome I. 854 p. Tome II. 872 p.

International prison reform. Preceeding of a meeting held in London May 17. 1878 etc.

Procès-verbaux de la commission pénitentiaire internationale; séances 1—5 Juin 1878 à Paris.

Almquist, Congrès pén. intern. de Stockholm 1878. Stockholm 1878. P. A. Norstedt & Söner.

Le Congrès pén. int. de St. in dem Journal Nya dagligt allehanda v. 3. Septbr. 1878. Stockholm, Imprimerie centrale.

Tauffer, E., Der zweite Intern. Gefängniss-Congress zu Stockholm in Holtzendorff's und Brentano's Jahrbücher für Gesetzgebung etc. III. Jahrg. 1. Heft 1879.

Hürbin, J. V., Correferat über die Disciplinarstrafen auf dem Stockholmer Congress.

Stuckenberg, Fr., in Nordisk Tidsskrift for fængselvæsen etc. Kjøbenhavn Reitzel. 1878. Første Bind. S. 198, 205—259.

Petersen, R., Fængsels-Kongressen i Stockholm August 1878 in Norst Retstidende for 1878.

Ploos van Amstel, Het Congres te Stockholm in Themis, Regtskundig Tijdschrift 2de Stuk 1880.

Bulletin international etc. p. M. Beltrani Scalia. Rome, imprimerie Artero & Comp. 1874—1878.

Bullotin de la Société générale des Prisons. Paris, A. Chaix & Cie.
IIme année No. 6 Juin 1878 S. 537.
No. 9 Décembre 1878. S. 921 (Hardoüin).
IIIme année No. 6. Juin 1879 S. 588. (Desportes: rapport fait au nome du Conseil de direction sur la Commission permanente du Cong. pén. int.)
IVme année No. 3 Mars 1880 S. 271. (Lacointa: La science péuitentiaire au Congrès de Stockholm.)
No. 4. Avril 1880. S 357. (Lefebure: L'Éducation préventive au Congrès de St.)
No. 5. Mai 1880 S. 558. (Desportes: Le Compte rendu officiel du Congr. de St.)

Wines, The actual State of prison reform troughout the civilized World (Eröffnungsrede auf dem Congress). Stockholm, Central-Trykeriet 1878.

The Times 1878. Correspondenzen über den Congress in den Blättern vom 23. 24. 27. 28. 29. August, 6. Sept.

Daily News 1878 vom 24. u. 30. August.

The Leeds Mercury 1878 vom 30. August.

Rivista di discipline carcerarie. Roma, tip. Artero & Comp.
Anno VIII (1878) fasc. 1—2 S. 3.
fasc. 3. S. 65.
„ 5. 6. S. 189.
„ 7. S. 253. 271. 287.
„ 8. 9. S. 377. (Beltrani Scalia, Bericht über den Congress.)
„ 10. S. 447.
Anno X (1880) S. 78.

Report and Discussion on the International Pris. Congr. of Stockh. at the Social Science Congress of Cheltenham, England, October 28. 1878.

Eine vorbereitende Sitzung für den Congress (vgl. Band XII. S. 265) fand im Jahre 1878, und zwar Anfangs Juni, in Paris noch statt. (Vgl. oben Procès-verbaux etc.) Es waren dabei die Herren Wines als Präsident, Almquist, Stevens, Yvernès, Ch. Lucas, Berenger, Choppin, Gerle, de Padua-Fleury, Durand-Dassier, Alfred Hill und Dr. Guillaume, Letzterer als Secretär, anwesend. Herr Almquist berichtete darin über die Vorarbeiten zum Congress, Herr Stevens über die internationale Statistik, die aus Mangel an Theilnahme der Regierungen bis dahin nicht zu Stande kam. Die Commission beschloss die Aufstellung von Correferenten, die Einberufung der Commissionsmitglieder 8, die der officiellen Delegirten 4 Tage vor der Eröffnung des Congresses nach Stockholm, die Ernennung des Dr. Guillaume zum Generalsecretär, eine Adresse an den König von Schweden, und stellte die Statuten fest.

Der Congress fand programmmässig vom 15. — 26. August 1878 in Stockholm statt. Es nahmen daran 296 Mitglieder, darunter 60 officielle Delegirte Theil. Preussen hatte sich durch den Herrn Geh. Rath Illing und Geh. Rath Starke, Bayern durch Hrn. O.A.Ger.Rath Petersen, Hamburg durch Hrn. Dr. Föhring, Lübeck durch Hrn. Senator Dr. Rittscher vertreten lassen. Drei Viertheile der europäischen Gefängnisse waren durch ihre Vorstände oder vorgesetzte Behörde vertreten. Die Grenze der Länder, aus denen die Theilnehmer kamen, sind im Norden Island und Neuschottland, im Süden Cap Horn und Cap der guten Hoffnung, im Osten Japan und Neuseeland, im Westen die Sandwich-Insein.

Dr. Wines selbst urtheilt über den Congress folgendermassen:

Der Congress war ein vollkommen gelungenes Werk. In 3 vorausgegangenen Jahren sah ich nicht so viel Gutes vollbringen als in dieser kurzen Zeit.

Das gute Einvernehmen der Mitglieder war einer der hervorragendsten Züge des Congresses. Schwedens Interesse daran war ein warmes und ernstes.

Die Gastfreundschaft von Stockholm während des Congresses kannte keine Grenzen. Der König gab ein glänzendes Banket, die Municipalität von Stockholm gab ebenfalls ein Banket, der Deputirte 2. Generaldirection Almquist gab ein Diner und eine Soiree etc. etc.

Der Congress setzte abermals eine permanente internationale Commission ein, welche die Vorbereitung für den nächsten in Rom abzuhaltenden internationalen Congress treffen soll.

Ueber die Verhandlungen selbst verweisen wir einstweilen auf die Literatur, speciell den officiellen Compte rendu, den der unermüdlich thätige, verdienstvolle Dr. Guillaume in umfassender Weise ausgearbeitet hat. Der erste Band desselben enthält die Liste der Mitglieder, eine geschichtliche Notiz und die Verhandlungen selbst nebst einer Zusammenstellung der Beschlüsse und der dem Congress überreichten Schriften: im Anhang noch die sämmtlichen vor dem Congress erstatteten Gutachten; der zweite Theil die dem Congress überreichten Memoranden, Mittheilung über den Stand der Gefängnisse in allen Theilen der Erde, Liste einer Anzahl von Anstalten für Jugendliche, der Gefängnissgesellschaften und Zeitschriften, und Beschreibung der dem Congress gegebenen Festlichkeiten, endlich ein Register und, wie bereits erwähnt, im Beginn die Biographie des Dr. Wines.

Enquête des deutschen Handelstages über den Einfluss der Gefängnissarbeit auf den freien Gewerbebetrieb. Berlin 1878. Leonhard Simion. 4° 164 S. Pr. 10 *M.*

Vergl. Rivista di discipline carcerarie Anno IX. fasc. 4—6. S. 302.

Der bleibende Ausschuss des deutschen Handelstages beschloss am 23. Oktober 1877 und 16. Mai 1878 eine Enquête über obigen Gegenstand

zu veranstalten. Demzufolge wurden zunächst die deutschen Handelskammern zur Aeusserung veranlasst und dann eine Commission zur Berathung der Sache eingesetzt.

Das vorliegende Werk enthält nun

1. den Bericht der von dem bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages eingesetzten Commission.
2. Zusammenstellung der von den deutschen Handelskammern abgegebenen Gutachten.
3. Verhandlungen der von dem bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages eingesetzten Commission.

An den Commissionsberathungen nahmen Theil:

a. als Mitglieder:

Commerzienrath A. Delbrück (Berlin).
P. Andersch (Posen).
Archivar Bauer (Carlsruhe).
Syndikus Beisert (Berlin).
G. Götz (Leipzig).
Dr. Landgraf (Stuttgart).
F. W. Lohmann (Altenvörde bei Hagen).
C. Maison (München).
G. W. Martini (Frankfurt a. M.).
Reinh. Schmidt (Elberfeld).
Consul Annecke (Berlin).

b. als Regierungsvertreter:

Seitens des Kgl. Preuss. Ministeriums des Innern:
Geh. Oberregierungsrath Illing (Berlin).
Seitens des Preuss. Justiz-Ministeriums:
Geh. Ober-Justizrath Starke (Berlin).
Seitens des Preuss. Handels-Ministeriums:
Geh. Ober-Regierungsrath Lohmann (Berlin).
Seitens des Reichskanzleramts:
Landrath Köhler (Berlin).
Seitens der Kgl. Sächs. Regierung:
Geh. Regierungsrath d'Alinge (Zwickau).
Seitens der Württ. Regierung:
Strafanstaltsdirector Sichart (Ludwigsburg).

Das höchst interessante Material, das die vorwürfige Frage in der That erschöpfend behandelt, empfehlen wir aufmerksamer Lectüre. Eine Hauptschwierigkeit, die Beschäftigung der kurzzeitig Verurtheilten, ist erörtert worden — ohne indess, wie begreiflich, gelöst zu werden. Ein Universalmittel hierfür kann es selbstverständlich nicht geben.

Die Beschlüsse der Commission sind folgende:

I.

1. Die Nothwendigkeit einer productiven Beschäftigung von Gefangenen ist von keiner Seite bestritten.

2. Dagegen besteht eine erhebliche Verschiedenheit der Anschauungen unter den Betheiligten über die Organisation derartiger productiver Beschäftigungen, sowie über den Umfang und die Art des industriellen Betriebs in den einzelnen Anstalten und über den dadurch herbeigeführten Einfluss auf das freie Gewerbe.
3. Klagen kommen ganz besonders dort zum Ausdruck, wo, in Verbindung mit dem in Norddeutschland vorherrschenden System der Arbeiterverdingung, ein mehr oder weniger fabrikmässiger Betrieb, insbesondere mit Dampfkraft, etablirt ist. Umgekehrt hat das System des eigenen Regiebetriebes, oder der, je nach den Bedürfnissen des Strafvollzuges leichtlöslichen Kundenwirthschaft, zu Beschwerden in der Regel nicht geführt. Als hervorragende Beispiele in erster Beziehung wurden angeführt: die Kleineisenfabrikation im Rheinland und Westphalen, die Couvertfabrikation u. s. w.
4. Die von verschiedenen Seiten behauptete und mehrfach constatirte geringere Qualität, beziehungsweise die geringeren Preise der in Gefängnissen gefertigten Waaren scheinen weniger eine Folge der Sträflingsarbeit als solcher, als vielmehr der Organisation dieser Arbeit zu sein.

II.

1. Bei Beschäftigung von Gefangenen ist neben dem in erster Linie stehenden Zweck des Strafvollzugs weder dem erwerbs- noch dem fiskalischen Standpunkt ein überwiegender Einfluss zuzuerkennen. Schon dadurch werden verschiedene Beschäftigungsarten, wie z. B. Cigarrenfabrikation, Goldleistenfabrikation wegen der dabei naheliegenden Lockerung der Disziplin sich mehr oder weniger von selbst verbieten.
2. Es empfiehlt sich ferner eine möglichste Vielgestaltigkeit der Betriebszweige in jeder einzelnen Anstalt.
3. Es erscheint zweckmässig, die Herstellung von Bedarfsartikeln für öffentliche Zwecke den Gefangenanstalten zuzuweisen: dahin zählen beispielsweise Lieferungen für Verkehrsanstalten, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Militär u. s. w.
4. Ferner ist anzustreben die Schaffung von selbstständigen Strafanstaltscollegien, in welchen neben dem Juristen, dem Verwaltungs- und Finanzbeamten, dem Arzte und dem Geistlichen, auch den Vertretern von Handel und Gewerbe Sitz und Stimme, etwa nach dem Vorbilde Württembergs, eingeräumt wird. Endlich ist
5. die Herausgabe periodischer eingehender Veröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigung von Gefangenen unter Anbahnung einheitlicher Grundlagen über die Principien dieser Veröffentlichungen in den verschiedenen Bundesstaaten geboten.

Gegen die Freiheitsstrafen.

Mittelstädt, O., Die Reform des deutschen Gefängnisswesens. Preuss. Jahrbücher v. Treitschke und Wehrenpfennig. 40. Band. 4. u. 5. Heft.

Derselbe, Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafensystemes. 2. Aufl. Leipzig, Hirzel, 1879. gr. 8°. 88 S.

Streng in der Augsb. Allg. Zeitung vom 23. Januar 1880 No. 23, Beilage.

Schwarze, Dr. F. O. v., Die Freiheitsstrafe. Mit besonderer Berücksichtigung der Schrift des Dr. Mittelstädt: Gegen die Freiheitsstrafen. Leipzig 1880, Fues. gr. 8°. 48 S. Pr. 1 ℳ 20.

Mittelstädt's Entgegnung in der Zeitschrift: Im neuen Reiche, von Wilh. Lange. 1880, No. 16.

Lange, Dr. Michael, Das deutsche Strafrecht und die Pädagogik. Kritik der Schrift von Mittelstädt. (Aus den „Rheinischen Blättern" für Erziehung und Unterricht besonders abgedruckt.) Hamburg, Boy'sen, 1880. kl. 8°. 30 S. Pr. 60 ₰

Die Ansichten des bekannten Criminalisten Dr. Mittelstädt in seiner oben citirten Schrift gipfeln in den Gedanken, dass das Strafgesetz zu sehr mit der Besserungsidee verquickt sei, dass die Freiheitsstrafen in ihrer gegenwärtigen Vollzugsart namentlich durch Einzelhaft abgewirthschaftet haben, weil sie der Vermehrung des Verbrecherthums nicht steuern konnten und deshalb thunlich durch andere Strafmittel zu ersetzen beziehungsweise zur grösseren Abschreckung mit Hungerkost, Prügel etc. zu schärfen sind.

Der geistreiche Verfasser irrt sich, wenn er die Vollstreckungsart der Freiheitsstrafen für zu human hält, und es kommt dies daher, dass er die Gefängnisse zu wenig kennt. Unter dieser Unkenntniss auch bei vielen Andern, hat die Sache der Reform allerdings vielfach zu leiden und das Urtheil des grossen Publicums, in dessen Posaune der genannte Schriftsteller stösst, irrt aus gleichem Grunde. Wir müssen im Gegentheil behaupten, dass der noch viel zu schlechte Zustand und die Ueberfüllung der meisten Gefängnisse eine Schuld an der Vermehrung der Verbrechen tragen; in allen Fällen ist zur Genüge dargethan, dass die kranke Zeit nicht von der Strafanstalt aus geheilt werden kann und dass viele Verbrechen und Vergehen sich vermehrt haben, bei denen gar kein Rückfall einzutreten pflegt. Für Baden speciell wäre leicht ziffermässig nachzuweisen, dass wir einige 100 Gefangene infolge der veränderten Strafgesetzgebung mehr haben. Aehnlich waren ja auch schon die Zustände in den 1850r Jahren und bei dem damals im wesentlichen gleichen Strafvollzugsmodus verringerte sich die Gefangenenzahl nachmals ganz enorm.

Dr. Mittelstädt erwähnt zwar an verschiedenen Stellen seiner Arbeit, dass er nur anregen, keine eigentlichen positiven Vorschläge machen wolle, und sucht auch seine vielfach verletzende Schreibweise zu entschuldigen. In dieser Beziehung wäre nun ganz besonders zu wünschen gewesen, dass er Gegner und gegnerische Ansichten weniger en bagatelle behandelt hätte, da ja verschiedene Ansichten auch ohne gegenseitige Verdächtigung und Ver-

ächtlichmachung sich bekämpfen können. Betreffs des criminalpolitischen Moments bezüglich der auf Besserung der Gefangenen gerichteten Bestimmungen des Strafgesetzes hat die treffliche Schrift Schwarze's die entsprechende Erwiederung gegeben, von der sich freilich Dr. Mittelstädt nach seiner Replik nicht eines Andern belehren liess.

Wir bedauern diese Art der Bekämpfung unserer kaum begonnenen Gefängnissreform, sind aber überzeugt, dass sich schliesslich die Idee richtig verstandener Humanität auch im Strafwesen dauernd Bahn brechen wird.

Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten für die Jahre 1875 u. 1876. Berlin 1878.

Eine sehr umfassende Arbeit, die zur Orientirung über die Verhältnisse der preussischen Straf- und Gefangen-Anstalten reichen Stoff bietet. Wir theilen Einiges daraus mit, was von allgemeinerem Interesse sein dürfte.

Wie fast allerwärts, so ist auch in Norddeutschland eine Vermehrung der Verbrechen zu Tag getreten. In dem Zeitraum von 1872 bis 1876 haben zugenommen die Untersuchungen:

wegen Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung um . . . . . 43 %
wegen Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit um 56 %
„ „ „ „ „ das Leben um . 50 %
darunter Mord und Todtschlag . . . . . 45 %
wegen Verbrechen und Vergehen der Körperverletzung 56 %
„ „ „ „ aus Eigennutz . . 17 %
„ gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen . 15 %

Für Verpflegung der gesunden Gefangenen wurden auf den Kopf und Tag durchschnittlich verwendet:

Brod für Männer	648	Gramm,
„ „ Weiber	470	„
Sonstige Cerealien, Hülsenfrüchte und Gemüse .	1351	„
Fleisch und Fettsubstanzen	54	„
Salz, Gewürz und Suppenkräuter	50	„
Andere Nahrungsmittel für	$1,_{12}$	Pfennig.

Speisezulagen bei schweren Arbeiten wurden durchschnittlich verabreicht, und zwar an 3009 Männer und 147 Weiber.

Der Gesammtverbrauch für diese Zulagen betrug:

Brod	$1826,_{36}$	Ctr.
Bier	237,517	Liter.

Von solchem Bierconsum weiss man bei uns nichts, da wir nur Brod oder Suppe, Gemüse, Milch als Zulage verabreichen.

Für die Kranken wurden 73,151 Liter Bier und 60,924 Liter Milch verbraucht; wie viele Liter Arznei ist nicht angegeben.

An der Vergünstigung, einen Theil des Arbeitsverdienstes zur Ver-

besserung der Verpflegung verwenden zu dürfen, nahmen überhaupt Theil 27,503 Männer und 5101 Weiber.

Die von denselben angeschafften Gegenstände waren:

Brod	$578,_{52}$ Ctr.
Fleisch und Fettsubstanzen	$1178,_{53}$ „
Bier	96;667 Liter.
Andere erlaubte Kostartikel für . . .	31,265 Mark.

Die Gesammtkosten der Anschaffung betrugen 149,448 ℳ 87 ₰ oder auf den Kopf 4 ℳ $58,_{38}$ ₰.

Auch diese Einrichtung der Anschaffung von Lebens- und Genussmitteln auf eigene Kosten haben wir, von den Untersuchungsgefängnissen abgesehen, nicht und wir fahren wohl nicht schlecht dabei; es wird auch nicht die Erfahrung gemacht, dass der Gefangene dadurch an seiner Gesundheit eine Einbusse erlitte. Auch Diejenigen, welche draussen gut gelebt haben, gewöhnen sich ohne Nachtheil an die einfache, aber kräftige und ausreichende Gefängnisskost.

Beschäftigt wurden $19,635,_{92}$ Köpfe oder $90,_{78}$ %. Bei den Männern werden über 32, bei den Weibern über 9 Gewerbe betrieben. — Der Bruttoertrag pro Kopf und Arbeitstag für Dritte gegen Lohn beträgt im Jahre 1875: $65,_{52}$ Pf., 1876: $66,_{42}$ Pf.

Die Verdienstantheile, welche den Gefangenen gut geschrieben wurden, betrugen im Jahre 1875: für Männer . . ℳ 404,868. 68
„ Weiber . . „ 41,047. 88
Sa. ℳ 445,916. 56

im Jahre 1876: für Männer . . . . ℳ 394,780. 59
„ Weiber . . . . „ 43,498. 20
Sa. ℳ 438,278. 79

Am Schulunterricht der Anstalt nahmen Theil:

männliche Gefangene:	6600	im Jahre	1875,
	6895	„ „	1876,
weibliche Gefangene:	1300	„ „	1875,
	1352	„ „	1876,

und zwar:

Klasse B. (neben biblischer Geschichte nur Lesen) im Jahre 1876: Männer 429, Weiber 114;

Klasse C. (desgl. Lesen und Schreiben): Männer 596, Weiber 193;

Klasse D. (desgl. Lesen, Schreiben und Rechnen): Männer 1848, Weiber 266.

Besonderen Singunterricht neben dem in den verschiedenen Klassen schon mit dem Schulunterricht verbundenen erhielten im Jahre 1876: Männer 1926, Weiber 490.

Endlich wurde Unterricht nur in biblischer Geschichte und Religion (Klasse A.) ertheilt an:

Evangelische: Männer 6085, Weiber 1077.

Katholische: Männer 6730, Weiber 1113.
Juden: Männer 225, Weiber 8.

Bei uns in Baden besuchen sämmtliche Gefangene den Religionsunterricht, der zweimal wöchentlich in der Kirche durch den Geistlichen gehalten wird, während sich die von den Lehrern gehaltene Schule damit gar nicht befasst. — Vom Turnen ist nicht die Rede; dasselbe ist wohl auch in den Jugendlichen-Anstalten noch wenig eingeführt.

Der Einzelhaft unterworfen wurden:

	1875:	1876:
Männer	8301	8100
Weiber	1026	1204
	9327	9304
oder:	10_{40}	9_{13}.

Selbstmorde kamen folgende vor:

	1875:	1876:
in Wartenburg	1	—
„ Insterburg	—	1
„ Graudenz	1	—
„ Berlin, Strafanstalt . .	1	1
„ Brandenburg	1	—
„ Naugard	—	1
„ Breslau	—	1
„ Striegau	1	—
„ Sagan	1	—
„ Halle a. S.	1	2
„ Rendsburg	—	1
„ Münster	1	2
„ Düsseldorf	—	1
„ Saarbrücken	—	2
	8	12

In Geisteskrankheit verfielen

	1875:	1876:
in Anstalten	17	18
Männer	46	65
Weiber	4	9
	50	74

Die Einnahmen betrugen im Durchschnitt: 2,757,620 ℳ. 08 ₰,
die Ausgaben . . . . . 7,677,935 „ 42 „
4,920,315 ℳ. 35 ₰

Der Zuschuss des Staates stellte sich auf 4,864,170 ℳ. 63 ₰. Der Westpreussische Landarmenverband leistete einen Zuschuss von 56,144 ℳ. 72 ₰.

Vorläufig entlassen wurden im Ganzen: 223 Gefangene, wovon 13 widerrufen wurden.

Zur 1880r Vereinsversammlung

veröffentlichen wir den uns noch zugekommenen Antrag des Referenten Commissionsrath Leutritz in Betreff der **Einführung einheitlicher Rubriken für die Darstellung der wirthschaftlichen Ergebnisse der Anstaltsverwaltungen.**

Der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten, in Anerkennung der Zweckmässigkeit einheitlicher Rubriken für die Darstellung der wirthschaftlichen Ergebnisse der Verwaltung der Strafanstalten beauftragt den Vorstand des Vereins, einen Ausschuss zu bestellen, welcher die Aufgabe hat, die allgemeine Einführung einheitlicher Rubriken vorzubereiten, und das Ergebniss seiner bezüglichen Arbeiten einer späteren Vereinsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es sich empfiehlt, bei Bearbeitung dieser Aufgabe sich thunlichst den bestehenden Verhältnissen anzuschliessen, so ist dahin zu wirken, dass in dem Ausschusse, soweit möglich, sämmtliche Staaten des Vereinsgebietes vertreten seien, und hat der Vereinsvorstand die Staatsregierungen zu ersuchen, den Ausschuss durch Mittheilung des nöthigen Materials an Rechnungsvorschriften und Rechnungen sowie durch Auskunftsertheilung zu unterstützen.

Der Ausschuss ist ermächtigt, sich, soweit er es für nöthig findet, zu cooptiren.

Inhalt.

1 Veränderungen im Rechnungswesen der Straf- und Corrections-Anstalten des Königreichs Sachsen. Von Leutritz . . 205
2. Zum § 23—26 des Strafgesetzbuches. Von Gnügge . . . 215
3. Vereinsversammlung 1880.
a. Thesen des Director Krohne über den Arbeitsbetrieb . 217
b. Antrag des Comm.-Raths Leutritz betreffs der einheitlichen Rubriken 255
4. Dr. Wines, Biographie resp. Necrolog 218
Correspondenz 229
Insbesondere:
Versammlung der internationalen Gefängnisscommission . . 229
Preisbewerbung bei der Savignystiftung 229
Petition der Rhein.-Westfäl. Gef.-Gesellschaft, betr. ein Gesetz gegen die Trunkfälligkeit 232
5. Literatur 246
Insbesondere:
Stockholmer Congress 246
Enquête des deutschen Handelstags 248
Gegen die Freiheitsstrafen 251

Krankheit und Sterblichkeit unter den Gefangenen und die Möglichkeit ihrer Verringerung.

Ein ursprünglich für die Versammlung in Bremen bestimmter Vortrag von Sanitätsrath Dr. Marcard in Celle.

M. H.! Für kurze Zeit erbitte ich geneigtes Ohr für die Behandlung eines Gegenstandes, der uns Alle so ziemlich in gleichem Maasse interessiren wird: Krankheit und Sterblichkeit unter den Gefangenen und die Möglichkeit ihrer Verringerung.

Vor etwa 3 Jahrzehnten hat Villermé den Satz ausgesprochen:

„dass die Justiz mit der Verurtheilung dem Gefangenen „während der Dauer seiner Einkerkerung, selbst in den besten „Gefängnissen, meistens 20 Jahre seiner Lebenswahrscheinlich„keit abgesprochen hat."

Ich war nicht in der Lage, es ihm nachrechnen zu können, aber ich bin überzeugt, er hat Recht. Namentlich wir Anstaltsärzte werden sagen müssen: „er hat Recht", da wir täglich die traurige Erscheinung vor Augen haben, dass die schweren und nachtheiligen Einflüsse der Gefangenschaft auf die Gesundheit des Menschen Strafe und Besserung in Frage stellen. Der Gefangene entzieht sich alsbald jeder weiteren Beeinflussung, er stirbt Ihnen so zu sagen unter den Händen weg. Ich weiss, die Regierungen wollen Alles thun, was die Gesundheit der Gefangenen erheischt und was nach Lage der Sache ausführbar. In den 14 Resolutionen, mit welchen der

in Stockholm im August 1878 tagende internationale Gefängniss-Congress seine Arbeiten schloss, ist an vier Stellen die stete Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Gefangenen betont, aber nicht die wirklich vorhandene üble Lage, nicht die hohen Krankheits- und Sterblichkeits-Ziffern in das rechte Licht gesetzt.

Was zunächst die Morbidität betrifft, so betrug sie im Jahre 1878/79 in Preussen bei den Zuchthaus-Gefangenen täglich etwa 4 Procent der Durchschnittskopfstärke; vor 1866 in den Hannover'schen Anstalten etwa ebenso viel. Auf 100 Gefangene kommen 68 Krankheiten. — Von den in den Jahren 1855 und 1856 auf der Feste Boyen mit Bauarbeiten beschäftigt gewesenen 248 Sträflingen der Anstalt zu Rhein erkrankten in Folge ungenügender Ernährung 139, also mehr als die Hälfte, und starben 47, also fast $^1/_5$. — Das in Folge der John Howard'schen Anregungen zu Gent erbaute und im Jahre 1775 eröffnete Gefängniss, ein Muster seiner Zeit, so dass die Criminalisten des 18. Jahrhunderts dorthin eilten, um Belehrung zu suchen, — zeigte in Folge eines traurigen Systemwechsels schon nach 8 Jahren einen bedeutenden Rückschritt in der Verwaltung: „Die Arbeiten waren grossentheils eingestellt, die Nahrung der Gefangenen beträchtlich beschränkt, $^1/_4$ der Letzteren war krank.“ [1]) Ich denke, diese Mittheilungen werden genügen zur Belegung meines Satzes: Gefangene sind Krankheiten mehr unterworfen als freie Menschen. In Betreff der Erkrankungen ist, ausser ihrer Häufigkeit im Allgemeinen, noch zweierlei zu merken, und das giebt Winke für die Reform: 1) das Vorherrschen gewisser Formen und 2) die geringe Zahl der Entzündungen innerer Organe.

Betrachten wir sodann die Sterblichkeit, so betrug sie in den Preussischen Strafanstalten unter den männlichen Zuchthaus-Gefangenen im Jahre 1878/79 2,10 Proc. der Gesammt-Kopfstärke und 3,04 Proc. der Durchschnitts-Kopfstärke. Am günstigsten stellt sich die Sterblichkeit im Verhältniss zur Durchschnitts-Kopfzahl in:

---

[1]) Das Belgische Gefängnisswesen von W. Starke, pag. 4.

Lüneburg	mit	0,44	Proc.,
Ratibor	„	1,22	„
Berlin (neue Strafanstalt)	„	1,23	„

am ungünstigsten in

Cöln	mit	5,01	Proc.,
Jauer	„	4,94	„
Wartenburg	„	4,56	„

Wenn ich dem nun hinzufüge, dass im Jahre 1878 im ganzen Preussischen Staate von 100 Lebenden etwa 2,75 Proc. gestorben sind, so möchten Sie geneigt sein zu erwiedern, dass hienach die Sache so schlimm nicht aussehe. Aber, m. H., vorher bitte ich zwei Punkte in Rechnung zu ziehen:

1. dass etwa 63 Proc. aller in den Strafanstalten Gestorbenen den Lungen- und Darmphthisen, chronischen Brustkrankheiten und ihren Folgen, sowie dem Skorbut und andern allgemeinen Kachexien erlegen sind. Nach einer von mir in früheren Jahren angestellten Berechnung waren 75 Proc. aller Gestorbenen, in Hannover'schen Strafanstalten Gestorbenen, derartigen Leiden erlegen.

2. haben wir zu bedenken, dass während einer vielleicht nur kurzen Haft der Keim zu tödtlichen Krankheiten gelegt wird. Einen manchmal mit Sicherheit vorauszusehenden und baldigen tödtlichen Ausgang haben wir bei unsern Betrachtungen nicht völlig ausser Acht zu lassen, obwohl er bei raschem und stetem Fluctuiren der Gefängniss-Bevölkerung in unsern Listen vielleicht nicht mehr zum Ansatz gelangt. Wir wollen nicht übersehen, dass die Strafhaft das ätiologische Moment war.

Also die Art der tödtlichen Krankheiten, Seuchen und nur Seuchen, ist wohl zu merken, und zweitens zu bedenken, dass bei stetem Fluctuiren der Gefängniss-Bevölkerung die Sterblichkeits-Ziffern keinen ganz sichern Massstab zur Beurtheilung der Schädlichkeit der Haft abgeben können.

Es steht fest: die Gefangenschaft schadet der Gesundheit und verkürzt das Leben. Die Sterblichkeit in den Gefängnissen, ich meine hier nicht bloss die Preussischen, übertrifft fast überall die Sterblichkeit der freien Bewohner eines Landes und schwankt zwischen 0,44 und 28,9 Procent.

Das sind traurige Dinge! Und was wird aus den vielen Unglücklichen, die, nachdem sie ihr Strafende erreicht, hinausgehen und ausser den immensen Schwierigkeiten, sich auf der Bahn des bürgerlichen Lebens zu rehabilitiren, auch noch die Hinderungsgründe finden, die in ihrer zerstörten Gesundheit liegen?

Ich weiss, Sie erwarten von mir kein Recept, keine Formel, dies Elend kurzer Hand zu beseitigen, und ich brauche Ihnen, m. H., nicht zu sagen, dass es dergleichen nicht giebt. Die Sünde ist der Leute Verderben. Das bleibt wahr, so lange die Welt steht. Aber, m. H., ebenso wahr ist: verringern lässt sich das Uebel; Krankheitsursachen kann man wehren; auf Morbidität und Sterblichkeit vermögen wir einzuwirken.

Lassen Sie mich denn die Gefangenschaft als Krankheitsursache betrachten, und die wichtigsten Momente, die dabei in Frage kommen, einzeln durchgehen.

I. Die Ernährung der gesunden Gefangenen soll das zur Ausbildung des Körpers erforderliche Material bieten und im Stande sein, den durch Athmung und Arbeit herbeigeführten Verlust vollständig zu ersetzen. So forderte ich vor einer Reihe von Jahren (1863). Ich halte den Satz im Allgemeinen aufrecht, muss aber heute hinzufügen, dass eine nach diesem Principe geordnete Speisung für jugendliche und auf lange Zeit verurtheilte Gefangene nicht genügt. Um Erkrankung abzuwehren, bedarf es für diese Kategorie von Gefangenen einer Ernährung, welche die vorhandene Jugend und die erhöhten Gefahren einer langen Haft in's Auge gefasst hat.

Die Ernährung der Kranken soll dem Arzte innerhalb einer gewissen Beschränkung Alles zur Hand stellen, was zur Wiedererlangung der Gesundheit dienlich ist Das hört sich nicht übel an, wie ich denke, enthält auch keine übertriebenen Forderungen abseiten der Aerzte, und möchte, wie es auf den ersten Blick scheint, nicht so gar schwer zu erfüllen sein. Aber, m. H., in der Ernährung der Gesunden und Kranken stets das Richtige zu finden und zu bewahren, ist unendlich schwer. Man darf sich nicht begnügen, mit allem Fleisse gesucht und festgesetzt zu haben und dann den Bestimmungen gemäss eine lange Reihe von Jahren mit ein und derselben

Speiseordnung zu wirthschaften. Speise-Ordnungen wollen je nach Umständen revidirt, abgeändert und ergänzt sein. Es bedarf der Revisionen, der Revisionen von Seiten fachkundiger Männer alle Jahr oder aller paar Jahre zur Beantwortung der Fragen: „Was ist geschehen? War Alles recht? Was lässt sich weiter thun?“

In der im Mai d. J. vom Herrn Minister des Innern für die Preussischen Strafanstalten angeordneten versuchsweisen Anwendung der Lina Morgenstern'schen Recepte für Volksküchen, nach welchen unter Verringerung der vegetabilischen Zuthaten die tägliche Fleischportion ausser der Fettung (20 Gr.) auf 40 Gramm gebracht wird, erblicke ich solche höchst dankenswerthe Revision, allerdings die erste seit dem Jahre 1873, wo die Fleischkost für die Preussischen Strafanstalten allgemein eingeführt wurde.*)

Ich darf hier natürlich nicht speciell in die Frage eingehen. Das Besondere würde vor eine Commission von Fachleuten gehören. Nur das Eine will ich noch erwähnen, dass ein Versuch mit Darreichung einer sog. Mittelkost, wie man sie für Plötzensee festgesetzt, an arbeitsfähige Gefangene in grösserem Massstabe**) höchst angezeigt erscheint.

II. Nach der Ernährung ist es hauptsächlich die Wohnung der Sträflinge, mit der wir uns zu beschäftigen haben, die Wohnung für die Gesunden und für die Kranken.

Zu grosse oder überfüllte Anstalten, namentlich die letzteren, erhöhen die Gefahr der Erkrankung. Wenn ein Haus völlig ausgewohnt wird vom Keller bis unter das Dach, wie das in Strafanstalten vorkommt, so wird man unter seinen Insassen einen höheren Procentsatz von Kranken finden, als da, wo nicht alle Räume in Gebrauch gezogen sind. Wenn ich nicht sehr irre, so wurde früher dieser Punkt auch von Bruchsal aus betont.***)

---

*) Eine weitere Revision nimmt man dem Vernehmen nach jetzt gerade in Rendsburg vor, wo unter Zugrundelegung der Voit'schen Berechnungen eine neue Speiseordnung für die Gefangenen aufgestellt wird.

**) In beschränktem Massstabe besteht die Einrichtung für alle Preuss. Strafanstalten (bis zu 10 Procent der Kopfstärke).

***) Allerdings wiederholt z. B. Bd. XI. 6. Heft S. 48. Bd. XIII. 5. Heft S. 44. Die Red.

Das Aufeinanderpacken der Gefangenen in Einem Raum, gestatten Sie mir den Ausdruck, m. H., oder auch in getrennten Räumen unter demselben Dach, die dauernde Ansammlung grösserer Menschenmassen auf demselben Flächenraum ist verderblich, wie von Seiten der Hygiene nicht nachdrücklich genug erinnert werden kann.

Der Aufmerksamkeit einer Commission fachkundiger Männer, welche mir für die fortlaufende Bearbeitung der Ernährungsfrage vor Augen schwebte, sollte auch die Wohnung der Sträflinge unterworfen sein. Es ist menschlich, im Drange der Umstände so gut wie möglich sich einzurichten. Aber hier, wie in allen schwerwiegenden Fragen, sollte nur ein Princip entscheiden. Als man in der Strafanstalt Celle die Zahl der Gefangenen von täglich 350 im Durchschnitt um fast 300 Köpfe erhöhte, hat man zum Zweck der Unterbringung der Gefangenen die Anstalt hie und da bis unter die Dächer ausgebaut. Neue Häuser wurden nicht errichtet. Niemand wird behaupten können, dass dergleichen für die Salubrität einer Wohnung ohne Bedeutung sei. Die Forderungen der Hygiene, welche jeder verständige Privatmann für sein Haus heut zu Tage gern berücksichtigt, gelten für Gefängnisse in erhöhtem Maasse. Eine ganze Reihe von Aufgaben giebt es auf diesem Felde, und die Commission würde vollauf zu thun haben. Da ist zu beachten die Lage der Anstalten und das Terrain, bei Neubauten die Himmelsgegend, ferner der Flächenraum im Verhältniss zur beabsichtigten Kopfzahl, der Cubikinhalt der Schlaf- und Arbeitsräume, sowie der Einzelzellen, Fenster, Ventilation, Aborte, Canalisirung, Heizung, Erleuchtung, Wasser und Wasserleitung, Spazierhöfe, Badeanstalten u. s. w. Welche Summe von Arbeiten liegt vor, bei der es nicht so sehr darauf ankommt, dass sie geschieht, als wie sie geschieht, und wie sie einer dauernden Bearbeitung und Controle von Fachmännern zweckmässig unterstellt werden kann. Wie man in Stockholm im August 1878 die Zweckmässigkeit einer Centralstelle für alle Gefängnisse eines Landes der Discussion unterzogen hat, so drängen jetzt diese Verhältnisse zu einer General-Inspection der Gefängnisse mit einem Gesundheits-Amte unter sich, welches die sanitätische Bedeutung, die

gesundheitlichen Folgen der Gefängniss-Ernährung, der Bewahrungsräume, der Gefängnissarbeit und der Disciplinarstrafen niemals aus den Augen verliert.

Den landläufigen Einwurf, „dass damit zu viel geschehe“ und „weshalb man es dem Verbrecher besser geben wolle, „als dem ehrlichen Manne, der sich im Schweisse seines An„gesichts ernährt“, — diesen Einwurf, m. H., habe ich bei Ihnen nicht zu fürchten. Wir haben es eben mit Gefangenen zu thun und nicht mit freien Menschen, mit Gefangenen, deren Gesundheit und Leben während der Haft in erhöhtem Maasse bedroht ist und bei denen „alle Besserungsversuche illusorisch „sind, wenn der Gebesserte seine Gesundheit zurückgelassen“.

Von eben so grosser, wenn nicht von grösserer Bedeutung ist die Beaufsichtigung der Lazarethräume. Gefangene in Einzelhaft werden während der Krankheit meistens in ihrer Zelle bleiben können. Für manche Fälle freilich wird die Zelle nicht genügen. Die Hospitaleinrichtungen in Gefängnissen mit gemeinsamer Haft fordern eine gründliche und kostspielige Reform. Für die Lazarethräume wird am Richtigsten ein besonderes, von den übrigen Anstaltsgebäuden abgelegenes Haus auf trockenem, den Ueberschwemmungen nicht ausgesetztem Terrain errichtet, in sonniger Lage, mit freundlichem Garten, der zugleich für die Reconvalescenten als Arbeits- und Spazierplatz dienen soll. Ich widerrathe, grosse Krankensäle zu bauen. Ein solcher mag im Hause sein. Im Allgemeinen dienen etwas kleinere Räume dem Zwecke besser. Für je 100 Gefangene werden 10 Krankenbetten mindestens erforderlich sein *) und zwar in Räumen von 10,000—12,000 Cubikfuss (250—300 ckm; für den Kopf $62^1/_2$—75 ekm) zu je 4 Betten. Die Errichtung einer chirurgischen, von den übrigen Krankenzimmern abgesonderten Abtheilung mit noch grösserem Cubikraum ist unerlässlich. Mit der einfachsten, ja ärmlichsten Ausstattung von der Welt würde ich mich einverstanden erklären, aber, m. H., was den Raum, Luft und Wasser, Licht und Sonne betrifft, da muss Opulenz herrschen.

*) Bei Errichtung von Hülfsanstalten weniger.

Lassen Sie es sich, m. H., gefallen, wenn ich Sie im Geiste an meine Krankenbetten führe. Bei einem Gefangencnbestande von rund 620 Köpfen in der Anstalt Celle am 21. August 1880 waren im Lazareth in 7 Räumen von im Ganzen 35,000 Cubikfuss (873 ckm) 35 Kranke untergebracht. Davon litten u. A. zwei an Abscessen, dreizehn an Schwindsucht, zwei an Beingeschwüren, vier an Knochenfrass, zwei an Mastdarmfisteln u. s. w. Welch' trauriges — gestatten Sie mir das Wort — welch' trauriges Sammelsurium menschlicher Leiden, die aufeinander gestopft waren — um zu heilen. Solch Hospital ist das reine Siechenhaus. Sind das nicht ungünstige Verhältnisse? Den grössten Theil des Jahres, das muss ich hinzufügen, liegen die äusseren Verhältnisse hier besser, insofern dann noch ein Krankensaal von 208 ckm zur weiteren Verfügung steht. Jetzt steht derselbe in Reparatur und vor und nach ihm alle übrigen Krankenräume. Aber diese Reparaturperiode, während welcher wir am Raume Mangel leiden, nimmt einen beträchtlichen Theil des Sommers in Anspruch.

Unter den 35 Kranken waren (höchstens) drei mit akut verlaufenden inneren Leiden und 12 mit chirurgischen Krankheiten, bei welchen trotz aller Vorsicht, trotz antiseptischer Behandlung und ungeachtet aller Reinlichkeit, welche nach Massgabe der gegebenen Umstände zu erzielen war — der Infection der Uebrigen nicht immer so gewehrt werden konnte, wie es hätte geschehen müssen. Ein Amputirter machte mir besonderen Kummer. Unmittelbar nach der in Folge von Knochenfrass vorgenommenen Amputation des Unterschenkels wurde er in einen mehrere Wochen ausgelüfteten 310 ckm grossen Krankensaal gelegt, er allein mit seinem Wärter. So günstig wie möglich! Fenster waren Tag und Nacht geöffnet und der Stumpf machte sich vortrefflich bei antiseptischer Wundbehandlung. Etwa in der sechsten Woche nach der Operation sah ich mich aus Mangel an Platz genöthigt, ihm einige Stubengenossen zu geben. Ich wählte die für ihn Unschädlichsten. Es kamen dann neue Kranke hinzu und sein Luftraum — denn nun konnte mit Rücksicht auf die Uebrigen auch nicht mehr Tag und Nacht gelüftet werden — sein Luftraum mochte auf $^1/_2$, vielleicht auf $^1/_3$ des früher Genossenen

beschränkt werden. Am 7. Tage etwa schwoll der Stumpf an, wurde geröthet, schmerzhaft, das Allgemeinbefinden schlecht, der Appetit verschwand, — genug, ich sah einen traurigen Ausgang vor mir, wenn nicht durch schleunige, aber nur mit grosser Mühe bewerkstelligte Verlegung des Kranken in einen genügend ventilirten kleineren Einzelraum Rath und Hülfe geschafft worden wäre.

Verzeihen Sie, m. H., diesen Exkurs! Aber der Einzelfall erläutert die Sache und bestätigt die Lehre: dass wir die Gesunden oder die Genesenden vor den schädlichen Einflüssen der Kranken zu behüten haben. Es geht dem Menschengeschlechte wie einem Aehrenfelde: „Der brandige Bruder vergiftet den gesunden Halm."

In Bezug auf die Wohnung formulire ich die These folgendermassen:

> Für gesunde und kranke Gefangene werden die Wohn-, Arbeits-, Schlaf- und Verpflegungsräume streng nach den Grundsätzen der Hygiene und unter steter Berücksichtigung der schädlichen Einflüsse der Gefangenschaft hergestellt und rücksichtlich dieses Bestandes controlirt. Die Hospital-Einrichtungen, welche in abgesonderten und hinreichend geräumigen Gebäuden enthalten sein sollen, müssen, was Lage, Cubikraum, Luft, Licht und Wasser betrifft, besonders bevorzugt werden.

Hieran schliesst sich ganz natürlich die alte Forderung: Errichtung sog. Hülfsanstalten zur Aufnahme der Siechen, der Invaliden und Geisteskranken. Solche Leute, an denen wegen dauernder und unheilbarer körperlicher oder geistiger Gebrechen eine Strafe nicht mehr oder doch nur in gemilderter Weise vollzogen werden kann, gehören nicht in die Straf-, sondern in eine Bewahr- oder Irrenanstalt. Hier interessirt uns ihre Versetzung dahin nur desshalb, weil sie die Gesunden stören und schädigen. Ihre möglichst schleunige Entfernung wird nicht nur den jeweiligen Gesundheitszustand um so und so viel Procent sofort verbessern, sondern auch die

Salubrität der Anstalt im Allgemeinen erhöhen nach dem alten Grundsatze, dass der gesunde Organismus neben dem kranken oder kränkelnden nicht ohne Schaden existiren kann.

III. Der dritte Punkt, worauf ich Ihre Aufmerksamkeit zu lenken habe, ist die Arbeit der Gefangenen.

Die erste Resolution des internationalen Gefängniss-Congresses vom Jahre 1878 betrifft das Individualisiren in der Behandlung der Gefangenen. Da man diesen Beschluss vorangestellt, so ist vielleicht damit angedeutet, dass man ihn für einen der wichtigsten Punkte gehalten hat. Viele Redner, namentlich bei den Verhandlungen über die Disciplinarstrafen, haben das hervorgehoben. Nun ist das Individualisiren bei Festsetzung der Art und des Maasses der Arbeit ganz besonders am Platze, um der Gefängnisserkrankung vorzubeugen. Die zu treffende Wahl soll durch die Körperbeschaffenheit der Gefangenen, Alter, Geschlecht, Kenntnisse, Fertigkeiten, Neigung und Strafdauer so viel wie möglich geleitet werden. Es ist selbstverständlich, dass die Gesundheit der Gefangenen, welche schon durch so viele andere Umstände gefährdet ist, durch Art und Maass der Arbeit nicht benachtheiligt werden darf. Das Reglement für die Preussischen Strafanstalten hat letzteren Grundsatz zwar nicht ausdrücklich aufgestellt, jedoch lassen die Wahl der pag. 9 u. 10 aufgeführten Arbeiten und das ergänzende Rescript v. 6. Nov. 1856 (Kuhhaarspinnen) eine Zustimmung zu diesem Grundsatz erkennen. Gleichwohl giebt es noch viele Arten gesundheitsschädlicher Arbeit der Sträflinge, namentlich solche, die durch Verunreinigung der Zimmerluft schädlich wird (Poliren in der Zelle und die Tabaksfabrikation). Fachmännisch gebildete Revisions-Commissäre, welche in einer Centralbehörde für alle Landesgefängnisse (Nr. 4 der Stockholmer Resolutionen) zweckmässiger Weise Sitz und Stimme haben, würden diesem Punkte ihre besondere Aufmerksamkeit und sicherlich mit grossem Erfolge zuwenden, um Morbidität und Sterblichkeit unter den Gefangenen zu verringern.

IV. M. H.! Ich komme zum 4. Punkte, dem für meine Aufgabe sehr wichtigen Punkte der Disciplinarstrafen.

Nicht alle Strafarten sind gleich schädlich für die Gesundheit der Gefangenen; nicht alle Individuen werden in gleicher Weise von der Strafe berührt, aber — darüber kann kein Zweifel sein: alle Disciplinarstrafen sind gesundheitsschädlich, mögen sie in Arrest, körperlicher Züchtigung, Latten, Entziehungen oder worin immer bestehen. Sie wirken sowohl durch die gemüthliche Erregung, als auch durch die Entziehung zum Leben nöthiger Dinge störend auf die Gesundheit ein und sind besonders den Anämischen nachtheilig. Könnte man die Strafen entbehren, ohne Zweifel: um Gesundheit und Sterblichkeit der Gefangenen würde es besser stehen.

Das Beste, was in den letzten Jahren über Disciplinarstrafen in Gefängnissen gedacht und geredet ist, finden sie in den Comptes-rendus der Stockholmer Verhandlungen v. Jahre 1878 pag. 244 ff. Die gesundheitlichen Rücksichten zwar werden wenig betont. Man liest hie und da die Worte: „wenn nicht etwa die Strafe dem Gefangenen nachtheilig ist“, oder: „Der Arzt soll gehört werden“ u. dgl., aber dass alle Disciplinarstrafen die Gesundheit schädigen und namentlich ihre Häufung verderblich wird, und dass daher auch von diesem Standpunkte aus eine Reform angebahnt werden müsse, das hat keinen Ausdruck gefunden.

Lassen Sie mich, um diesen Worten eine geneigte Aufnahme zu sichern, ein Beispiel mittheilen: Ein gesunder kräftiger Gefangener von zwanzig und einigen Jahren, Schlächter von Profession, von höchst normalem Bau, Brustweite 88 cm, in der Einzelhaft mit der gesunden und angenehmen Arbeit der Hanftaschen-Weberei beschäftigt, hatte wegen beharrlicher Trägheit, wegen Unbotmässigkeit und unerhörter Frechheit im Lauf von 14 Monaten 15 Mal mit Arrest von 2 — 7 Tagen bestraft werden müssen. Im Ganzen hatte er während der genannten Frist 64 Tage zu erstehen. Während der ersten 6 Haftmonate erlitt er nur zwei Strafen. Sein Körpergewicht hatte sich von 127 ℔ auf 134 ℔ gehoben. Im Februar 1880 erlitt er 5 Arreststrafen mit im Ganzen 17 Tagen. Die nachfolgenden 5 Körperwägungen zeigte eine stete Gewichtsabnahme. Bis zum August 1880 hatte er 15 ℔ verloren. Im Uebrigen

wies die oft wiederholte physikalische Untersuchung der Brustorgane bis Juli 1880 nichts Krankhaftes nach. Im Juli 1880 zeigten sich die ersten Spuren beginnender tuberkulöser Entartung in der Lunge. Ich fand eine Dämpfung der rechten Lungenspitze. Im August spuckte er Blut. Seitdem hat er das Hospital nicht wieder verlassen.

Die krankmachende Wirkung gehäufter Disciplinarstrafen ist nicht besser zu erläutern, als an diesem Beispiel. Delinquent stak so zu sagen in einem Sumpfe von Eigensinn, Trotz, Frechheit und Aerger, aus dem er sich nicht herausarbeitete. Es drängt sich die therapeutische Frage auf, ob nicht hätte geholfen werden können, wenn man dem Armen mit einer Tracht Prügel unter die Augen gegangen wäre? ob es nicht möglich gewesen wäre, durch ein Strafmittel positiven oder, wenn Sie wollen, aggressiven Charakters den Starrsinn dieses Menschen zu brechen und ihm so zu einer in Gehorsam und Fleiss vorübergehenden Strafzeit zu verhelfen? Dergleichen habe ich während einer 22jährigen Arbeit im Dienst des Gefängnisswesens mehrfach erlebt und diese Erfahrung wird von Lassen ausweislich der Stockholmer Protokolle pag. 274, und von vielen Andern bestätigt.

Die oft ventilirte Frage über die körperliche Züchtigung will ich hiermit nur vom ärztlichen Standpunkte, von dem aus sie bislang nicht oder nicht erschöpfend beleuchtet wurde, berührt haben, und stelle für die Anwendung drei Forderungen:

1. Das Einverständniss des Arztes wird vorausgesetzt.
2. Die Arbeitsfähigkeit wird nicht unterbrochen.
3. Eine Häufung ist unzulässig.

Unter diesen Bedingungen ist vom Standpunkte des Arztes die Zufügung eines akuten, d. h. empfindlichen und rasch vorübergehenden, an sich der Gesundheit nicht nachtheiligen Schmerzes der Arreststrafe, und gar der gehäuften Arreststrafe, bei Weitem vorzuziehen. Das intensive, im Sinne des Strafzweckes wirksame Uebel geht rasch vorüber und stellt den Gefangenen sofort wieder vor ein reines Conto. Er kann gleich wieder arbeiten und wenn er gehorsam und fleissig ist, so wird ihm nichts nachgetragen. Er sieht reine

Bahn vor sich. Wie ganz anders bei dem Manne, der aus mehrtägigem Arrest, mit oder ohne Caren, oder aus der Lattenkammer hervorgeht! Tage und Nächte lang ist er mit seinem Verdruss allein gewesen; von einem Gedankenwechsel konnte keine Rede sein; er hat gefastet; der Tag hat ihm nicht geschienen; seine Glieder sind lahm und schmerzhaft. Mit welcher Hoffnungslosigkeit blickt er auf den Rest seiner Strafzeit! Und wo soll er die Kräfte finden zur Arbeit, die man von ihm fordert? Die Strafe hat ihn derselben beraubt. Das ist einer der wesentlichen Unterschiede zwischen Arrest und körperlicher Züchtigung: ersterer unterbricht die Arbeitsfähigkeit, letztere nicht.

Ich schliesse dieses Capitel mit der Bemerkung, dass, wenn die Körperzüchtigung als Strafmittel beseitigt werden sollte, wozu m. E. keine Aussicht vorhanden, die Aerzte sich vielleicht genöthigt sehen dürften, für ihre Wiedereinführung als Arzneimittel zu plaidiren.

Alle bekannten Strafmittel mit Ausnahme der Ermahnung, ferner der vordem in Amerika übliche Douche und der Körperzüchtigung, haben einen repressiven Charakter, sie haben nichts Positives, erzeugen keine kräftige Reaction. Betrachten wir einmal die pag. 270 der Stockholmer Protokolle vorgeschlagene Reihe von Disciplinarstrafen, so finden wir:

1. Theilweise oder völlige Entziehung der reglementarischen Begünstigungen für die Zeit von 3 Monaten und darüber, nämlich:
   a. Entziehung der Lectüre,
   b. „ „ Cantine,
   c. „ „ Besuche,
   d. „ „ Correspondenz,
   e. „ „ Blumen und Vögel.
2. Entziehung der Arbeit.
3. „ „ Kost.
4. „ des Bettes.
5. „ freier Bewegung durch Einsperrung oder Fesselung o. dgl.
6. „ des Lichtes.

Was bleibt denn nun noch?

M. H.! Wenn man sich einmal auf diese gesundheitsgefährliche Bahn begeben hat, so sehe ich nicht ein, weshalb hier stehen bleiben. Der kleineren Begünstigungen und Freuden, die man dem Gefangenen zur Strafe entzieht, nicht zu gedenken, aber wenn man ihm Arbeit, Kost, Bett, freie Bewegung und implicite Luft und Licht nehmen darf, so ist kein Grund vorhanden, weshalb man ihm beispielsweise nicht auch den normalen Atmosphärendruck verringern und der hermetisch verschliessbaren Strafzelle einen Theil der Luft mittelst der Luftpumpe entziehen will. Das Strafübel würde sehr empfindlich sein.

Das mag Ihnen grausam erscheinen, ist aber in Wahrheit doch nur ein Schritt über die bisherige Gränze hinaus.

Wo, wie in Gefängnissen stets der Fall, die Ernährung, die Athmung, Blutbereitung, Arbeitsleistung, Krankheitsverlauf, Reconvalescenz, kurz Alles den Charakter der Trägheit an sich hat, da braucht man wahrlich nicht beizutragen zur Vermehrung dieses, namentlich dem ärztlichen Auge erkennbaren Elends durch repressive Massregeln, durch Strafmittel, die fast ausschliesslich in Entziehungen bestehen und keine Aussicht haben auf eine gedeihliche Reaction. Schon dass es unter Umständen vorkommen kann, sie in gehäufter Weise zur Anwendung zu bringen, beweist für viele Fälle ihre Wirkungslosigkeit. Im Grossen und Ganzen sind sie fehlsam; durch ihre Häufung werden sie gefährlich. Denn je mehr Disciplinarstrafen, desto mehr Krankheit; je mehr Krankheit, um so grössere Sterblichkeit. Unter solchen Umständen mag es wohl gerechtfertigt sein, die Frage aufzuwerfen:

Ist es möglich, event. wie wäre es zu erreichen:

1. Die Disciplinar-Strafen zu verringern?
2. Das Wesen dieser Strafen zu wandeln, ihnen einen positiven, aggressiven, eine kräftige Reaktion verheissenden Charakter anstatt des bisherigen aufzuprägen?

Die Erreichung des zweiten Punktes, Wandlung des Charakters der Strafen, würde die No. 1, Verringerung der discipl. Strafen im Allgemeinen sicher stellen.

Zunächst: auf die Person des Directors, der nothwendig mit grosser Machtfülle bekleidet ist, kömmt viel an, nicht minder auf die Persönlichkeit seiner Beamten.

Der Director der Strafanstalt zu Lenzburg (Schweiz), Hürbin, hat mit Einsicht, Wohlwollen und grossem Fleisse die Frage studirt, wie Disciplinarstrafen verringert werden können, und obgleich er nicht erschöpfend zu Werke geht, auch der gesundheitlichen Rücksicht keine Rechnung trägt, so ist sein Bericht, pag. 255 der Stockholmer Protokolle, doch das Beste, was ich über die Sache kürzlich gelesen. Er legt auf das Individualisiren auch auf diesem Gebiete den grössten Nachdruck. Nur in kleineren Anstalten wird hinreichend individualisirt werden können. Bei Festsetzung, Wahl und Zumessung der Strafe will er vor Allem die Intention des Delinquenten zum Kriterium nehmen. Grosse Mühe giebt er sich: Gefangene, welche sich vergangen haben, zum heilsamen Nachdenken zu bringen, und stellt als Grundregel auf, dass man immerhin die Methode der Belehrung und Zurechtweisung **zunächst** versuchen solle.

Janney, pag. 268 der Stockholmer Protokolle, hält den Anstaltsvorstehern den Spiegel vor, und zeichnet in vortrefflichen Worten Charakter und Eigenschaften eines guten Directors.

Durch schlechte Aufseher kann viel verfahren werden und die Errichtung von Aufseher-Schulen ist dringendes Bedürfniss.

Eine für Verringerung der Disciplinarstrafen, wie ich glaube, sehr wirksame Massregel hat eine im Gefängnisswesen bewanderte spanische Dame, die Dona Concepcion Arenal, vorgeschlagen, pag. 267 d. St. Pr.: „Die Wirksamkeit aller „Disciplinarstrafen", so sagt sie, „würde beträchtlich vermehrt „werden, wenn die Straftage auf die Dauer der Haft nicht „zur Anrechnung kämen", wenn also der Gefangene um so viel länger in Haft zu verbleiben hätte, als er Straftage erlitten.

Um zu einer Reihe von Disciplinar-Strafen mehr positiven Charakters zu gelangen, bedarf es m. E. zunächst eines ausgebildeten Systems von Belohnungen für die besseren

Gefangenen. Es würde zu erstreben sein, dass etwa nöthig werdende Entziehungen vorerst sich gegen die gewährten Vortheile, und in zweiter Reihe gegen die zum Leben nöthigen und unentbehrlichen Dinge kehren. Beurlaubungen und Begnadigungen in Fällen einer aufrichtigen Umkehr oder unheilbarer schwerer Erkrankung wünschte ich in grösserem Massstabe geübt zu sehen.*)

Disciplinarstrafen positiven Charakters würden sein:

1. Die Zurechtweisung (Belehrung und Ermahnung),
2. Verlängerung der Haft um die Zahl der Straftage (Dona Concepcion Arenal),
3. die körperliche Züchtigung.

Ich habe versucht zu zeigen, dass, wenn eine Verringerung der Krankheit und Sterblichkeit unter den Gefangenen erstrebt werden soll, zunächst auf vier Gebieten Revisionen einzutreten haben: bei der Beköstigung, Wohnung, Beschäftigung und im Kapitel der Disciplinarstrafen.

Nicht geringere Beachtung fordern die Kleidung und Bedeckung der Gefangenen, Körperbewegung und regelmässiges Baden. Im Beginn der Tuberkulose oder bei fehlerhaftem Bau der Brust ist eine Theilnahme an heilgymnastischen Uebungen möglichst zu erleichtern.

Dass meine Betrachtungen von wesentlich umgestaltender Wirkung sein könnten, habe ich mir nicht vorgeredet. Es genügte, den Weg zu zeigen, auf welchem das vorgehaltene Ziel wenigstens annähernd erreicht werden kann. Wenn ich an massgebende Kreise und Personen bei dieser Angelegenheit denke, so habe ich die kleine Befriedigung des „semper aliquid haeret“.

---

*) Starke, Das Belgische Gefängnisswesen, pag. 177: „Sollte sich „bei der Einlieferung eines Gefangenen durch die ärztliche Untersuchung „ergeben, dass derselbe an einer schweren oder ansteckenden Krank„heit leidet, so wird hierüber an den Staatsanwalt berichtet, welcher, „wenn es angeht, seinen Antrag auf Vollstreckung der Haft zurück„nimmt. Der Kranke wird alsdann in das nächste Civil- bezw. Militär„Hospital gebracht.“

Tagung des skandinavischen Gefängnissvereins zu Kopenhagen den 6.—8. Juli 1880.

Von Stuckenberg.

Die Verhandlungen der Versammlung wurden von Herrn Goos, Professor der Rechtskunde an der Kopenhagener Universität, geleitet. Von den 13 für die Verhandlungen aufgestellten Fragen kamen wegen Mangels an Zeit folgende drei nicht zur Verhandlung: Die Seelenpflege der Arrestanten, die Wasser- und Brotstrafe und die Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Kinder.

Die knapp bemessene Zeit übte auch ihren Einfluss auf die Behandlung der Frage über die allgemeinen Regeln der Arbeitsordnung in den Gefängnissen, behufs Unterstützung des gerechten Strafvollzuges. Die Discussion wurde ausschliesslich zwischen Herrn Mazanti (Dänemark), der die Frage gestellt hatte und der das in den dänischen Strafanstalten allgemein angewandte Contractsystem vertheidigte, und Herrn B. Petersen (Norwegen) geführt, welcher die Beschäftigung der Gefangenen für Rechnung des Staates, so wie sie in Norwegen stattfindet, als das Vortheilhafteste ansah. Herr Mazanti stützte sich auf seine 28jährige Erfahrung, die er als Inspector des Zuchthauses bei Horsens gemacht, und die für das Contractsystem spräche. Herr Petersen stützte sich seinerseits auf seine Erfahrung als Director des Zellengefängnisses in Christiania, und wandte besonders ein,

dass das Contraetsystem dureh die Unternehmer fremde Elemente in das Gefängniss bräehte, wie aueh dass die Arbeit nieht so vielfältig und so handwerksmässig werden könnte, wenn die Gefangenen an Fremde verdungen würden. Nachdem die beiden Redner ihre interessanten Vorträge geendet, erlaubte die Zeit keinem Dritten, das Wort zu nehmen.

Die Frage der Aufstellung einer collectiven Statistik für die skandinavischen Gefängnisse veranlasste nur eine kurze Verhandlung zwisehen Herrn G. Fr. Almquist (Schweden) und Herrn From (Dänemark), welehe mit dem Vorschlage des Erstern endete, dass die Verwaltung des Vereins bei der nächsten Versammlung desselben die behufs Verfassung einer gemeinsehaftliehen nordischen Gefängnissstatistik nöthigen Vorarbeiten vorlege. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Es liegt darin die Andeutung, dass man eine solehe Statistik als ausführbar ansieht.

Bei der Erörterung einer andern minder bedeutenden Frage über die Dienstzeit der Gefangenwärter drehte es sich weniger um die Form der Vertheilung der Dienstzeit als um die Zahl und die Dienstart der Wärter in den verschiedenen skandinavischen Gefängnissen. Die Redner bekamen dabei zugleich Gelegenheit, die Aufsieht in ihrer vollen Bedeutung darzustellen, namentlich nach der Einführung des neuen Strafsystems und der daraus folgenden Aufforderung, die Stellung der Aufsichtsbehörde im Gefängnisse so günstig wie möglieh zu gestalten.

Von besonderm Interesse für die Dänen war die Frage über den Nutzen einer Zufluehtsstätte für freigelassene weibliehe Gefangene. Herr Grotenfelt (Finnland) leitetc die Discussion ein und gab Mittheilungen über diese Verhältnisse in seinem Vaterlande. In Kopenhagen, wo man seit mehreren Jahren eine Aufnahmestätte besitzt, hat in den letzteren Jahren Uneinigkeit über den Nutzen derselben geherrseht, indem die Gegner behaupteten, dass das Gute, das man in der Zelle erzeugt und gepflegt, leicht verloren ginge, wenn die Entlassenen in der Zufluehtsstätte zusammen kämen. Diese zogen daher vor, dass die Entlassenen gleieh in Familien angebraeht würden. Die sich widerspreehenden An-

sichten kamen natürlich bei den Erörterungen zu Worte und standen einander schroff gegenüber. Die meisten Redner waren indessen für die Unterbringung der entlassenen Gefangenen in einer Aufnahmeanstalt, während nur einige Dänen die Unterbringung in Familien verfochten.

Herr Tryde, Polizei- und Gefängnissarzt (Dänemark) hatte eine Frage aufgestellt über den Werth des Gesundheitsdienstes für die Vollziehung der Strafe. Er sprach sich in einem ausführlichen und sehr interessanten Vortrage darüber aus. Er hob hervor, dass die Elemente der Strafvollziehung theils leblos seien, wie die Gebäude und die Regulative für Disciplin und Arbeit, theils beweglich, wie die Arbeit, der Unterricht, die Disciplinarstrafen, religiöse und moralische Beeinflussung. Das sanitäre Gepräge der Strafvollziehung werde von dem Umfange der Individualisirung bestimmt. Da die Strafe Leiden enthalten soll, müsse die Individualisirung immer begränzt sein, und die Vollstreckung derselben müsse demnach in sanitärer Beziehung immer Unzuträglichkeiten und Gefahren nach sich ziehen. Diese sind auf dem körperlichen Gebiete Beraubung der Freiheit, einförmige Ernährung, mangelhafte körperliche Pflege, andauernde und theils anstrengende Arbeit, rein körperliche Beschwerden durch Züchtigungen. Unter den Gefahren des seelischen Gebietes steht die Einsamkeit gewiss in erster Reihe. Die Gesundheitspflege muss daher ihre Aufmerksamkeit theils auf den Gefangenen richten, theils auf die Mittel, welche den schädlichen Einwirkungen der Strafe vorbeugen oder denselben abhelfen können, indem sie doch vor Augen behält, dass die Strafvollziehung nicht das Hauptgewicht auf sanitäre Zwecke legen kann, noch darf. Die Gesundheitspflege hat im Gefängnisse denselben Zweck wie im Leben, nämlich die möglich besten Bedingungen für ein gesundes Leben zu schaffen. Sie hat das Ihrige dazu beigetragen, dass Strafformen und Strafsysteme mit den humanen Forderungen der Zeit in Uebereinstimmung gebracht worden sind; sie giebt die nöthige Controle über die gesundheitsgefährlichen Elemente in der Strafvollziehung ab; aber die hygieinische Behandlung hat zugleich einen mächtig erziehenden Einfluss auf den Charakter. Die

Gesundheitspflege muss auch einen thätigen Antheil an der Prüfung der Wirkungen der Strafe nehmen können, z. B. bei der Beurtheilung der Bedingungen und Hindernisse der bezweckten seelischen Umbildung, welche in den einzelnen Criminalitätsformen liegen, in ihrem typischen Verlaufe oder in andern Eigenthümlichkeiten ihrer Entwickelung. Die wesentlichste und zuverlässigste Grundlage des Studiums dieser Criminalitätsformen ist jetzt nur in Gefängnissen und Strafanstalten zuwege zu bringen, wodurch diese für den Juristen das werden, was die Hospitäler für den Arzt sind. Soll die Gesundheitspflege ihrer Stellung genügen, muss sie verlangen können, dass die Verhältnisse, in denen sie arbeitet, darnach geordnet werden, dass die Rechtspflege Blick für ihre Bedeutung hat und bereit ist, dieselbe in der Praxis anzuerkennen. Die rein hygieinische und humane Seite ihrer Thätigkeit hat man allerdings zu Wort kommen lassen. Die Stellung des Gefängnissarztes ist indessen dieselbe wie im Anfange dieses Jahrhunderts, da er seine Pflicht erfüllte, wenn er im Gefängnisse seine ärztliche Untersuchung und Behandlung ausführte. Wenn der Einfluss des Arztes jetzt an den meisten Orten ganz befriedigend genannt werden muss, ist dies einem rein persönlichen Wohlwollen seitens der Verwaltung zu verdanken. Dass die Gesundheitspflege unmittelbar und eingreifend dazu beitragen könne, die Aufgaben zu lösen, welche die Rechtspflege der strafvollziehenden Behörde gestellt hat, scheint man dagegen nur ausnahmsweise begriffen zu haben.

Soweit möglich habe ich gestrebt, die Hauptzüge des Vortrages des Herrn Tryde wiederzugeben, weil ich es als sicher ansehe, dass sie Anwendung auf die Verhältnisse mancher andern Staaten finden können, und weil sie meines Erachtens einen hohen Standpunkt in den Bestrebungen, eine zweckmässige Entwickelung des Strafvollzuges herbeizuführen, einnehmen. Dieser Vortrag hatte leider den Mitgliedern der Versammlung nicht vorgelegen, weshalb eine Discussion darüber nicht mal stattfinden konnte. Nur Herr Almquist gab einige Mittheilungen über die Ordnung der Gesundheitspflege in den schwedischen Gefängnissen.

Die ausführlichsten und bedeutendsten Verhandlungen

wurden über die folgenden drei Fragen geführt. Da diese Erörterungen ohne Zweifel in mehreren Punkten auch ausserhalb der skandinavischen Länder interessiren können, werde ich mir erlauben, jede Frage etwas ausführlicher zu besprechen. Der Prediger Bernhoft (Norwegen) hatte als Vortragender der Frage über die Gefängnissschule Bestimmungen für den Zweck der Schule im Gefängnisse aufgestellt, welche über das Mass von Kenntnissen hinausgingen, welche die Volksschule in den nordischen Ländern mittheilt. Darin traten ihm der Prediger Sjöholm (Schweden) und die meisten übrigen Redner entgegen. Diese meinten, dass die Kenntnissstufe der Volksschule auch die normale Stufe des Gefängnisses sein müsste; doch könnten Rücksichten auf die Entwickelung und die Kenntnisse Einzelner und auf die Jugend der Gefangenen Ausnahmen von der allgemeinen Regel empfehlen. Letzteres sei in den skandinavischen Ländern auch immer geschehen, wenn Anlass dazu vorhanden gewesen. Die Uneinigkeit über diesen Punkt führte zur Aeusserung der Ansicht, dass man im Dienste der reformatorischen Bestrebung dem dazu geeigneten Gefangenen eine über den Volksunterricht hinausgehende Bildung ertheilen oder technische Fertigkeit beibringen sollte. Dadurch kam man tiefer in die Aufgabe der Schule hinein, welche namentlich Herr Almquist (Schweden) und Herr Seip (Norwegen) als vorzugsweise erziehende aufgefasst wissen wollten. Letzterer nahm hiervon Anlass hervorzuheben, dass es wünschenswerth sei, dass sowohl der Prediger als der Lehrer von der ersten Stufe der Strafe an in Beziehung zu dem Gefangenen treten könnten.

Von Herrn R. Petersen ward die Frage gestellt: Wie ist der körperlichen Strafe bei deren Vollziehung ihr einschüchternder Charakter zu bewahren? Und von Herrn Almquist: Sollen dem Gefangenen nicht alle Genüsse entzogen werden, die der Gesundheit nicht nöthig sind, z. B. der Genuss des Tabaks? Diese beiden Fragen wurden zusammen behandelt. Herr Petersen ging in seinem Vortrage davon aus, dass man in der reformatorischen Bewegung auf dem Gebiete der Strafvollstreckung den einschüchternden Charakter der Strafe lange als etwas

Selbstverständliches betrachtet habe, und dass dies leicht dazu führe, jene auf Kosten des letztern zu betonen. Er hob hervor, dass eine Strafanstalt erst abschreckend und dann bessernd gemacht werden muss, und dass das erste die Bedingung des letzten ist. Das Mittel sei kurz eine streng durchgeführte Gefängnissordnung; aber die Strenge müsse mit Gerechtigkeit gepaart und consequent sein. Von Einzelheiten führte er an, dass die Zellenstrafe besonders für die kurze Strafzeit einer Schärfung bedürfe, und im Anfange für jede Strafdauer überhaupt. Die gebräuchliche Verkürzung der Zellenstrafe sei nicht zweckmässig, auch nicht bei kurzer Dauer. Er würde es als wünschenswerth ansehen, dass das Speiseregulativ mehr im Dienste der Disciplin benutzt werden könnte, als es bisher geschehen. Schliesslich betrachtete er es als richtig, dass die Körperstrafe als disciplinares Strafmittel bestehen bliebe. Herr Stuckenberg stützte, als Correferent, die Ansichten des Herrn Petersen und that dar, dass die Zelle in Dänemark nicht mehr die abschreckende Bedeutung habe, die sie bei ihrer Einführung gehabt, weder für den Gefangenen noch für die Gesellschaft. Eine mitwirkende Ursache hierzu sah er in ihrer Anwendung bei der Untersuchungshaft, welche Anwendung übrigens correct sei. Bezüglich der Benutzung des Speiseregulativs im Dienste der Disciplin machte er darauf aufmerksam, dass man in den englischen Lokalgefängnissen eine Kostscala eingeführt habe, die von der Dauer der Strafe abhinge. Herr Almquist war nicht der Ansicht, dass die Zellenstrafe einer Schärfung bedürfe; zeigte die Strafe sich zu schwach, läge der Grund eher in der Behandlung des Gefangenen. Im Zusammenhange damit verlangte er, dass der Schnupf- und Rauchtabak dem Gefangenen entzogen werden müsse, sofern er als blosser Genuss anzusehen sei; darin läge ein bedeutendes Schärfungsmittel. Der letzte Theil der Verhandlung drehte sich hauptsächlich um das Verbot des Schnupf- und Rauchtabaks. Die meisten Redner sprachen sich gegen dasselbe aus und stützten sich dabei zunächst auf Gründe der Humanität. Andererseits war die Mehrzahl doch darin einig, dass es nothwendig sei, den abschreckenden Charakter der Strafe bei deren Vollstreckung zu wahren. Die knappe Zeit er-

laubte nicht, diese unerschöpften Fragen weiter zu erörtern.

Schliesslich sind noch zwei Fragen darzulegen, nämlich: Beruht das irische System auf einer richtigen Grundlage? Und: Hat das progressive System in seiner Verwirklichung all die Vortheile gewährt, welche man davon erwartete? Namentlich war diese letzte Frage als rein praktische Gegenstand der Behandlung. Sie schien besonders gegen Dänemark gerichtet, in dessen Gefängnissen das System seit 1873 angewandt wird. Herr Fr. Bruun, Director der dänischen Gefängnisse, gab eine von Ueberzeugung getragene Schilderung der Grundlage des Systemes und der Beweggründe, die dessen Einführung in Dänemark veranlassten. Durch Zahlen suchte er darzuthun, dass die Leiden der Strafe durch die Formen des Systemes erhöht worden seien. Herr Almquist machte gegen die Ordnung in Dänemark die Einwendung, dass alle Stufen der Strafe in einer Anstalt durchgemacht würden, und dass dasselbe System auch bei rückfälligen Verbrechern angewandt würde. Uebrigens machte er darauf aufmerksam, dass seit 1873 in Schweden Alle, die zu mehr als zwei Jahren Strafarbeit verurtheilt worden, erst von 6 bis 12 Monaten in Zellen gehalten werden und dann in Gemeinschaft übergehen. Den Werth der Vorrückung in verschiedene Klassen nach der Zahl der verdienten Marken (Zeichen) vermochte Redner nicht zu verstehen. Der Gefangene soll in disciplinärer Beziehung seine Pflicht thun, aber die Erfüllung derselben ist kein besonderer Grund zur Belohnung. Herr Stuckenberg erinnerte an den 1879 von der für Grossbritannien und Irland behufs Untersuchung der Gefängnisse und Strafanstalten eingesetzten Commission abgegebenen Bericht, nach welchem das System disciplinirend, aber nicht abschreckend und verbessernd wirkt. Er tadelte die innere Ordnung des Systemes in Dänemark als unharmonisch, besonders die gar zu kurze Benutzung der Zellen als Grundlage der ganzen spätern Behandlung, wie auch die Vollziehung der ganzen Strafe in einer und derselben Anstalt. Beiläufig führte er an, dass die Zellenstrafe in Dänemark 1863—68 die Anzahl der Rückfälligen in der Kategorie von Gefangenen ver-

mindert habe, bei denen sie angewandt worden, und zwar von 31 Procent, die sich vor der Einführung der Zelle ergaben, auf 18 Proc., und dass dieser Procentsatz seither nahezu constant geblieben sei. Die meisten Redner erkannten, dass die Einführung des Systemes für Dänemark ein grosser Fortschritt war im Vergleiche mit der früheren Behandlung der gemeinschaftlichen Gefangenen. Sie schlossen sich aber den Klagen gegen die innere Ordnung an, besonders auf den untersten Stufen des Systemes, die einer Schärfung bedürften. Mehrere sprachen sich über die Vorzüge der Zellenstrafe vor jeden andern aus. Das Ergebniss der Verhandlung war, wie der Vorsitzende sagte, dies, dass fast alle darin einig waren, dass das progressive Princip richtig und für die Vollziehung der Strafe von grosser Bedeutung sei, während keine Einigkeit bezüglich der Formen herrschte, in welchen es zur Anwendung kommen sollte.

Wenn der hier erwähnten Versammlung mit einiger Spannung entgegen gesehen wurde, war dies gewiss nicht ohne Grund. Die Zahl der Theilnehmer, auf die man rechnen konnte, war nicht gross. Das Interesse für das Gefängnisswesen ist in den skandinavischen Ländern noch zu gering, als dass man eine grosse allgemeine Betheiligung an den Sitzungen hätte erwarten können. Andererseits mussten diese für den Verein eine Kraftprüfung werden, welche dessen Zukunft bestimmte. — Das Ergebniss war kurz dies: Die Sitzungen übertrafen alle Erwartungen. Die Anzahl der Theilnehmer war 108, nämlich 63 von Dänemark, 10 von Norwegen, 30 von Schweden, 5 von Finnland. Die Bedeutung der Tagung wurde dadurch erhöht, dass der Kronprinz einer der Verhandlungen beiwohnte, wie auch der Justizminister bei denselben zugegen war. Die Verhandlungen selbst thaten dar, dass man keinen Grund hat, zu fürchten, dass künftigen Tagungen des Vereins Kräfte zur Entwickelung und Erörterung einschlägiger Fragen fehlen werden. Zudem haben die Sitzungen die Aufmerksamkeit des Publikums auf das Gefängnisswesen gelenkt. Dann haben sie auch ein neues Glied zu den vielen gefügt, welche auf dem realen und wissenschaftlichen Gebiete die skandinavischen Völker verbinden.

Unser Strafrecht und die Zunahme der Verbrechen.

Unter der Uebersehrift „Die übertriebene Milde unseres Strafrechts“ und „Zur deutschen Strafgesetzgebung“ hat die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ in ihren Nummern 305, 319 und 321 v. 1880 drei gediegene Aufsätze gebracht, deren Inhalt gewiss vielen unserer Leser noch nicht bekannt geworden ist. Mit Erlaubniss der geehrten Redaction genannten Blattes lassen wir dieselben hier folgen.

A. Die übertriebene Milde unseres Strafrechts.

Seit einigen Jahren ist es in conservativen und theilweise auch in officiellen Kreisen Mode geworden, die bis auf die jüngste Zeit erlassenen deutschen Reichsgesetze als im wesentlichen misslungen und daher in hohem Grade verbesserungsbedürftig zu bezeichnen. Kaum eines der seit dem Jahr 1867 vom Norddeutschen Bund und beziehungsweise vom Deutschen Reich ausgegangenen wichtigeren Gesetze findet in den erwähnten Kreisen Anerkennung oder auch nur Gnade; viele Gesetze, wie z. B. das Freizügigkeitsgesetz, die Gewerbeordnung, das Civilstandsgesetz, die Münzgesetze und andere Gesetzgebungswerke, werden geradezu als schädlich und verwerflich angefochten. Unter den Gesetzen, welche in erster Linie als einer durchgreifenden Revision bedürftig erklärt werden, wird auch das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 aufgeführt. Die „Nordd. Allg. Zeitung“, welche ja bekanntlich auf dem Gebiete der Kritik, um nicht zu sagen der Schmähung

der sogenannten liberalen Gesetzgebung, schon seit längerer Zeit Grosses leistet, hat denn auch in einem, auch in der „Allg. Ztg.“ erwähnten Aufsatze Gelegenheit genommen, die bedenklichen Folgen des schlechten Strafgesetzes vom Jahr 1870 für Staat und Gesellschaft in möglichst drastischer Weise zu schildern und die Gründe der Mangelhaftigkeit nach ihrer Weise anzugeben. Die ganze Darstellung ist dermassen übertrieben und leidet an so vielen irrigen Voraussetzungen, dass es allerdings sich nicht verlohnt, dieselbe im Einzelnen berichtigen zu wollen. Da man aber der Ansicht, dass unser Strafgesetzbuch dem Grundsatz einer übertriebenen Milde huldige, und dass durch dasselbe der Einzelne sowohl als das Ganze nicht genügend geschützt sei, nicht selten auch bei Solchen begegnet, welche nicht zu den Verehrern der „Nordd. Allgem. Ztg.“ gehören, so ist es wohl der Mühe werth, den Grund dieses Vorwurfs etwas zu untersuchen, und auch der Frage näher zu treten, ob denn wirklich die angebliche Milde des Gesetzes auf Rechnung der liberalen Partei und ihres Führers Lasker gesetzt werden kann.

Betrachtet man zu diesem Zwecke die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches, so ist daran zu erinnern, dass der Entwurf des Gesetzes auf Veranlassung des damaligen Justizministers Dr. Leonhardt durch den Geh. Oberjustizrath Dr. Friedberg, den jetzigen preussischen Justizminister, unter Zugrundelegung des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 ausgearbeitet worden ist, welches bekanntlich nicht in dem Ruf übertriebener Milde gestanden hat. Nachdem dieser erste Entwurf im Juli 1869 fertiggestellt war, wurde derselbe einer vom Bundesrath erwählten Commission zur nochmaligen Ueberarbeitung übergeben. Diese Commission, bestehend aus dem Justizminister Dr. Leonhardt, dem Geh. Oberjustizrath Dr. Friedberg, dem Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, dem Senator Dr. Donandt in Bremen, dem Rechtsanwalt Dr. Dorn, dem Appellationsgerichtsrath Bürgers und dem Oberappellationsgerichtsrath Dr. Budde, arbeitete einen neuen Entwurf aus, welcher, abgesehen von einer einzigen Aenderung, die Billigung des Bundesraths fand und am 14. Februar 1870 dem Reichstage vorgelegt wurde. Die Namen derjenigen

Männer, welche den Entwurf ausarbeiteten, dürften wohl ebenso wie die Billigung, welche derselbe seitens des Bundesraths fand, hinreichender Beweis dafür sein, dass er keinerlei Bestimmungen enthielt, welche geeignet waren, „diejenigen Schranken niederzureissen, welche zur Sicherheit des Ganzen wie des Einzelnen nicht entbehrt werden können, wenn das Leben in einem Staate, der von seinen Bewohnern grosse Opfer verlangen muss, erträglich sein soll.“ Es liegt aber in dieser Beziehung auch das ausdrückliche Zeugniss des Reichskanzlers vor, das wohl auch bei den heutigen Gegnern des Strafgesetzbuches ein gewisses Gewicht haben wird. Der Bundeskanzler Graf Bismarck sagte nämlich in der Sitzung des Reichstags vom 23. Mai 1870, gelegentlich der Erörterung über die Frage der Beibehaltung der Todesstrafe, wörtlich Folgendes: „Dieser Anregung“ — nämlich ein einheitliches Strafrecht zu schaffen — „die Ihnen (dem Reichstage) zu danken ist, ist bereitwillig Folge gegeben worden; unmittelbar darauf haben sich die namhaftesten Juristen, Männer, auf deren Namen in der juristischen Welt Deutschland stolz ist und stolz zu sein Ursache hat, versammelt, und haben mit einem Fleiss, der den Deutschen jeder Zeit, mit einem praktischen Geschick, welches ihnen nicht immer eigen gewesen ist, in kurzer Zeit ein Werk geschaffen, dem auch seine Gegner, dem auch die, welche es über sich nehmen wollen, dagegen zu stimmen und dem norddeutschen Volke dieses Werk vorzuenthalten, doch die Anerkennung nicht versagen können, dass es das beste, was innerhalb Deutschlands für eine grössere Gemeinschaft bisher geleistet ist, dass es jedenfalls besser ist als alles das, an dessen Stelle es treten soll.“

Hienach könnten die Mängel, welche das Strafgesetzbuch so unbrauchbar machen sollen, nur durch die Beschlüsse des Reichstags hervorgerufen worden sein. Im Reichstag ist nun allerdings eine Reihe von Aenderungen des Regierungsentwurfs vorgenommen worden, und Niemand wird behaupten wollen, dass alle diese Aenderungen auch Verbesserungen waren. Ebenso ist es richtig, dass die Beschlüsse des Reichstags vielfach darauf abzielten, Bestimmungen des Entwurfs zu mildern. Ganz falsch ist aber die Behauptung, dass alle diese Ab-

änderungsvorschläge von den bösen Liberalen ausgegangen sind, vielmehr haben alle Parteien dabei zusammengewirkt, und zwar in einem Maasse, dass schon aus diesem Grunde der Einfluss des „kleinen Assessors“ Lasker nicht so gross gewesen sein kann, wie von conservativer Seite häufig behauptet wird, welche mit dieser Behauptung dem damaligen Reichstag und mittelbar ihren eigenen Parteigenossen ein eigenthümliches testimonium paupertatis ausstellen.

Wären die Beschlüsse des Reichstags wirklich so staatsgefährlich gewesen, wie behauptet wird, so hätte der Bundesrath zweifellos die heilige Pflicht gehabt, denselben seine Zustimmung zu versagen. Derselbe hat jedoch nach der zweiten Lesung des Entwurfs im Reichstag — abgesehen von einem hier nicht weiter interessirenden Punkte — nur zwei Bedingungen aufgestellt, von welchen er die Annahme des Entwurfs abhängig machte: a. die Wiederherstellung der im Regierungsentwurfe gegen den Mord und den schwersten Fall des Hochverraths angedrohten Todesstrafe, b. die Beseitigung der für die schwersten Fälle des Landesverraths nach den Beschlüssen des Reichstags neben der Zuchthausstrafe für zulässig erklärten Festungshaft. In beiden Fällen ist, wie bekannt, der Reichstag der Ansicht des Bundesraths beigetreten, welcher hierauf dem Entwurfe, wie derselbe aus der dritten Lesung im Reichstag hervorgegangen ist, seine Zustimmung ertheilte. Man will freilich gegenwärtig die Bedeutung der Thatsache, dass alle die jetzt als so verderblich geschilderten liberalen Gesetze ohne die Zustimmung der Bundesregierungen niemals hätten Gesetzeskraft erlangen können, durch die Behauptung abschwächen, dass die Regierungen mit Rücksicht auf die damaligen Parteiverhältnisse im Reichstag Manches gegen ihre bessere Ansicht billigen mussten, um nur überhaupt etwas zu Stande zu bringen. Wenn aber auch diese zum mindesten eigenthümliche Behauptung theilweise wahr wäre und den Bundesregierungen eine zu grosse Nachgiebigkeit gegenüber den Neigungen der liberalen Mehrheit des Reichstages zum Vorwurfe gemacht werden könnte, so müssten denn doch am Strafgesetzbuche selbst die behaupteten Mängel Jedermann in die Augen fallen. Es müsste ohne viele Mühe aus

dem Inhalte der Bestimmungen desselben dargethan werden können, dass dieselben keinen ausreichenden Schutz für die staatliche Ordnung sowohl als für Leben, Gesundheit, Eigenthum und Ehre gewähren. Nun hat zwar noch Niemand behaupten können, dass das deutsche Strafgesetzbuch in so ferne Lücken enthalte, als gewisse staatliche oder sociale Institutionen, welche eines strafrechtlichen Schutzes bedürfen, überhaupt durch dasselbe nicht geschützt seien; wohl aber wird dem Strafgesetzbuch übertriebene Humanität und Milde wegen Geringfügigkeit der auf die einzelnen Gesetzesverletzungen angedrohten Strafen zum Vorwurfe gemacht. Richtig ist allerdings, dass das deutsche Strafgesetzbuch im Allgemeinen milder ist als die Strafgesetze, an deren Stelle es trat. Es gilt dies insbesondere auch von dem preussischen Strafgesetzbuche von 1851. So hatte z. B. das preussische Strafgesetzbuch noch auf 14 Verbrechen die Todesstrafe angedroht, während im deutschen Strafgesetzbuch dies nur noch bei zwei Verbrechen der Fall ist; die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist in ihrem Mindestbetrage von zwei Jahren auf ein Jahr, im Höchstbetrage von zwanzig Jahren auf fünfzehn herabgesetzt; bei einzelnen politischen Verbrechen lässt das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft zu; die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der Strafe verbüsst haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden und sich durch gute Führung in der Freiheit den Erlass des Strafrestes erwerben. Die Strafminima sind in einer Reihe von Fällen aufgehoben, in andern ist die Zulässigkeit mildernder Umstände auch da anerkannt, wo das preussische Strafgesetz dieselben nicht zuliess; der Kreis der nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen wurde gegen früher erweitert und ist auch nach der im Jahre 1875 erfolgten Revision noch ausgedehnt worden u. s. w. Gegenüber den heutigen Tadlern unseres Strafgesetzbuches ist jedoch hervorzuheben, dass alle diese Milderungen, soweit dieselben überhaupt von durchschlagender Bedeutung sind, sich bereits im ersten Regierungsentwurfe finden, da, wie in der dem Bundesrath im November 1868 vorgelegten Denkschrift des

Dr. Friedberg „über die Aufstellung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund“ gesagt ist. die Absicht bestand, die dem preussischen Strafgesetzbuche vorgeworfenen Härten zu mildern. Es galt damals eben noch als ein erstrebenswerthes Ziel, ein humanes Strafrecht zu schaffen, und es war noch nicht Mode geworden, die drakonischen Strafgesetze anderer, insbesondere in der Civilisation zurückgebliebener Länder als nachahmenswerthe Beispiele aufzustellen. Dass man übrigens bei Vornahme dieser Milderungen keineswegs bloss einem dunkeln Humanitätsgefühle folgte, sondern klar und zielbewusst handelte, mag die Thatsache beweisen, dass die Herabsetzung des Höchstbetrags der zeitigen Zuchthausstrafe von 20 Jahren auf 15 Jahre auf sehr lesenswerthe Gutachten der tüchtigsten Strafanstaltsvorstände hin erfolgte, welche sich einstimmig dahin aussprachen, dass diese Strafe bei einer längeren Dauer schon um desswillen ihre Wirkung verliere, weil der durch die lange Freiheitsentziehung abgestumpfte Sträfling nach einer gewissen Zeit die Strafe in ihrer Schwere gar nicht mehr empfinde, und auch der nach langer Gefangenschaft wieder in Freiheit gelangte Verbrecher geradezu die Fähigkeit verliere, sich in der Freiheit fortzubringen.

Trotz aller dieser Milderungen sind die Strafsatzungen unseres Strafgesetzbuches bei allen schweren Verbrechen und Vergehen keineswegs übertrieben mild, wie sich Jeder überzeugen kann, der sich die Mühe geben will, die verschiedenen Strafdrohungen bei den schwereren Delicten gegen den Staat und gegen das Leben, das Vermögen, die Ehre u. s. w. des Einzelnen durchzulesen. Wenigstens sollte man meinen, dass lebenslängliche oder fünfzehnjährige Zuchthausstrafe, mit welcher die schweren Verbrechen bedroht sind, keine zu geringe Strafe ist. Es mag sein, dass in einzelnen Fällen die von den Gerichten innerhalb des gewöhnlich sehr weit gesteckten Strafrahmens ausgesprochenen Strafen verhältnissmässig gelind waren, aber dann lag die Schuld nicht am Gesetze, sondern an den Gerichten. Uebrigens wird doch Niemand behaupten wollen, dass die deutschen Gerichte durchweg zu geringe Strafen verhängen, denn dadurch wäre den Gerichten eine geradezu

ungeheuerliche Connivenz gegen das Verbrecherthum zum Vorwurfe gemacht. Man wird doch annehmen dürfen, dass die mit der Strafrechtspflege betrauten, in derselben geschulten Gerichte im einzelnen Falle die Strafe richtiger zu bemessen im Stande sind als der Laie, welcher sich durch den Eindruck, den die vielleicht schiefe Darstellung der verbrecherischen Handlung auf sein sogenanntes Rechtsgefühl gemacht hat, in seinem Urtheile bestimmen lässt.

Wenn ferner, zum Beweise der Behauptung, dass unser Strafgesetzbuch übertrieben mild sei, auf die fortwährende Zunahme der strafbaren Handlungen und auf die sich stets steigernde Frechheit der Verbrecher verwiesen wird, so beweist dies nur, wie entsetzlich oberflächlich in diesen Dingen geurtheilt wird. Aber freilich nachdem einige der neuesten Kritiker unseres Strafgesetzbuches sich sogar zu der geradezu komisch klingenden Behauptung verstiegen haben: das Strafgesetzbuch lasse Trunkenheit als Strafausschliessungs- oder Strafmilderungsgrund auch dann zu, wenn sich der Betreffende in der Absicht betrunken habe, um in diesem Zustand ein Verbrechen zu begehen, erscheint die Behauptung: das Strafgesetz habe die quantitative und qualitative Zunahme des Verbrecherthums verschuldet, verzeihlich, so unrichtig dieselbe auch ist. Es ist nämlich zunächst nicht einmal wahr, dass diese Zunahme in allen Gegenden Deutschlands eingetreten ist, jedenfalls hat sich dieselbe nicht überall in gleichem Maasse geltend gemacht. Aber auch insoweit sie statthatte, kann sie nicht auf Rechnung der übergrossen Milde des Strafgesetzbuches gesetzt werden. Wohl kann ein lückenhaftes Strafrecht, welches selbst ernste Angriffe auf Staat und Gesellschaft gar nicht oder mit unverhältnissmässig geringen Strafen bedroht, oder ein mangelhaftes Strafverfahren eine Zunahme der Verbrechen zur Folge haben; gewöhnlich liegen aber die Gründe für diese Erscheinung tiefer. Wenn in einem Lande die Verbrechen gegen die staatliche Ordnung, gegen Leben, Person und Eigenthum zunehmen, so ist diese Erscheinung regelmässig durch besondere sociale oder politische Zustände hervorgerufen. Das ist auch gegenwärtig in Deutschland der Fall, und man sollte meinen, dass die Gründe für

die in manchen Gegenden eingetretene Verwilderung einzelner Bevölkerungsklassen und die hiedurch hervorgerufene Zunahme der strafbaren Handlungen nahe genug liegen, wenn wir unsere Entwicklung im letztvergangenen Jahrzehnt, namentlich in socialer und wirthschaftlicher Beziehung, betrachten. Man braucht sich ja doch bloss zu erinnern, dass seit dem Jahr 1867 die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit im grössten Theile Deutschlands zur Einführung gelangten, dass in dieser Zeit ein ganz plötzlicher wirthschaftlicher Aufschwung von ungeahntem Umfang eingetreten war, und dass demselben ein ebenso rascher Rückschlag folgte, dass in Folge der Ausdehnung der Industrie die grösseren Städte allenthalben zunahmen und dass die hiedurch der Landwirthschaft und ähnlichen Productionszweigen entzogenen Arbeiter nach dem Krach arbeits- und haltlos dastanden, dass, hervorgerufen durch unsere wirthschaftlichen Zustände, socialistische und communistische Ideen in Arbeiterkreisen vielfach Verbreitung fanden und dergleichen, und man wird mit Sicherheit annehmen dürfen, dass die in verschiedenen Gegenden Deutschlands beobachtete quantitative und qualitative Zunahme des Verbrecherthums auch dann eingetreten wäre, wenn das Strafgesetzbuch bedeutend schwerere Strafen angedroht hätte. Allerdings erheischt zunehmende Rohheit derjenigen, welche mit der Strafjustiz in Berührung kommen, ebenso wie die Mehrung der strafbaren Handlungen in einem Bezirke verschärfte Repression; für dieselbe ist aber unsere Strafgesetzgebung völlig ausreichend, wie dies schon wiederholt gezeigt worden ist. Es sind ja doch im Deutschen Reich keine Zustände, wie sie etwa in Irland bestehen. Sollten aber wirklich ähnliche Verhältnisse in einzelnen Gegenden zu Tage treten, so ist hiefür auch in Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche Vorsorge getroffen, welcher für den Fall der Erklärung des Belagerungszustandes eine Reihe von ausserdem nur mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen mit dem Tode bedroht.

Da man sociale Schäden nicht allein durch Gericht und Polizei heilen kann, so müssen freilich noch andere Mittel angewendet werden, um die Sittlichkeit und die Achtung vor Recht und Gesetz in manchen Volksschichten wieder zu heben.

Die conservative Partei wird hier, unterstützt von der Kirche, auch ohne Rückkehr zu mittelalterlichen Strafsanctionen Erfolge erzielen können, wenn sie den richtigen Weg einzuschlagen weiss. Einfacher und bequemer ist es allerdings, die Leute einzusperren, zu prügeln und aufzuhängen, als durch sittliche und wirthschaftliche Hebung des Volkes die Qualen der strafbaren Handlungen so viel als möglich abzuschneiden. Es dürfte aber doch die Geschichte hinlänglich gezeigt haben, dass selbst eine barbarische Strafjustiz das Verbrecherthum nicht zu überwinden vermag, wenn dasselbe durch krankhafte Staats- und Gesellschaftszustände genährt wird. Diejenigen, welche gegen die Humanität unseres Strafrechts und Strafverfahrens so arg wüthen, übersehen auch, dass das Strafrecht in so innigem Zusammenhang mit dem jeweiligen Civilisations- und Culturgrade des betreffenden Volkes steht, dass die Strafsatzungen nicht bloss von der Willkür des Gesetzgebers abhängen. Man wird daher zwar wohl das Strafrecht strenger machen können, indem man z. B. die Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt werden soll, vermehrt, das Maximum der zeitigen Zuchthausstrafe erhöht, die körperliche Züchtigung wieder einführt u. s. w.; man wird aber doch im 19. Jahrhundert nicht mehr so weit gehen können, Bettler und Landstreicher lebenslänglich einzusperren, wie es früher wohl vorgekommen ist, und wird ebensowenig den Verbrecher mit der Rohheit und Brutalität im Gefängnisse behandeln dürfen, wie es in früheren Zeiten als selbstverständlich galt. Die Zeit ist eben — mit Erlaubniss derjenigen, welche alle Schäden der Menschheit mit der Knute heilen wollen, sei es gesagt — auch in der Strafjustiz humaner geworden. Sollte es auch gelingen, unserem Strafgesetze für eine Zeit einen Charakter aufzudrücken, welcher mit der humanen Zeitströmung im Widerspruch steht, lange Dauer würde eine derartige „Verbesserung“ unseres Strafgesetzbuches nicht beanspruchen können.

Ein derartiger Versuch würde aber auch schwerlich die gewünschte Erhöhung der Achtung vor Recht und Gesetz zur Folge haben, denn die Erfahrung zeigt, dass die im Widerspruch mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein stehende Strenge des Strafrechts, sei es im Ganzen oder im Einzelnen, die

Leute nicht bessert, sondern verwildert. Mit einem Worte: wenn auch unser Strafgesetzbuch, wie am Ende jedes Strafrecht, mancher Verbesserung fähig ist, so ist es doch durchaus falsch, dasselbe als übertrieben mild und als ungeeignet zu bezeichnen, dem Staate wie dem Einzelnen den nöthigen Schutz zu gewähren. Für viele sociale Missstände, über welche gegenwärtig geklagt wird, kann auf dem Boden des Strafrechts überhaupt keine Abhülfe geschaffen werden. Was aber den in verschiedenen Bevölkerungsschichten fehlenden gesetzlichen Sinn anbelangt, so wird derselbe jedenfalls dadurch nicht hervorgerufen, dass von gewisser Seite fortwährend die wichtigsten, auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommenen, Gesetze als jämmerliche Machwerke den reichs- und staatsfeindlichen Parteien dargestellt werden.

B. Zur deutschen Strafgesetzgebung.

> Compte, mon cher Rhédi, que dans un état les peines plus ou moins cruelles ne font pas que l'on obéisse plus aux loix. *Montesquieu.*

I.

Die Tagesliteratur beschäftigt sich dermalen sehr viel mit den Strafgesetzen, übt eine strenge Kritik und möchte dort ein Hauptmittel finden, um den vielfach beklagenswerthen Zuständen unseres Volkslebens aufzuhelfen und namentlich der unläugbaren Zunahme der Verbrechen zu steuern. Uns will es aber schon etwas Missliches dünken, wenn unsere Catone sich hauptsächlich dem Strafgesetz für ihre heilsamen Pläne zuwenden. Doch wir wollen dies näher zu prüfen den Gelehrten überlassen und nur einen einzelnen Punkt herausnehmen, über den unser Votum nicht zurückzuhalten wir für Pflicht erachten, und ihn wollen wir einer schlichten Betrachtung unterwerfen, so, wie wir hoffen, dass sie allgemein verstanden wird. Er betrifft die Wiedereinführung der Prügelstrafe. Wir nennen die Sache gleich bei dem rechten und im

ganzen Deutschen Reich allgemein verständlichen Namen. Leibesstrafe wäre zu allgemein, körperliche Züchtigung zu pädagogisch. Aber wenn auf der Strasse irgend eine Ungebühr, vielleicht nur ein Leichtsinn, eine Unvorsichtigkeit ausgeübt wird, da ruft die anwesende Menge aus einem Munde, wie aus einer Seele: den sollte man prügeln! Ungeschworen aber einstimmig. Das ist die Justiz der Menge, das einfachste Gesetzbuch nur mit einem Artikel. Uns gebührt es jedoch, die Frage etwas genauer zu nehmen; sie betrifft einen Theil unserer Rechtsverfassung.

Die Prügelstrafe stand früher im Strafgesetzbuch sehr weit oben, ja sie wurde sogar als Polizeistrafe angewendet. Sie verschwand aber aus dem Gesetzbuch und jetzt ist also davon die Rede, sie wieder einzuführen. Lassen wir dies nicht so ganz unbemerkt; es ist nicht einerlei, sondern zweierlei. Wenn die Menge auf der Strasse dafür ihr überlautes Votum erhebt, so finden wir dies begreiflich, gewissermassen natürlich; es ist die einfache Reaction gegen eine wirkliche oder scheinbare Unbill, wie sie sich bei der Aufwallung des empörten Gefühls geltend macht, und dabei wird regelmässig von der Ueberlegung Abstand genommen. Wenn aber auch mitunter gelehrte, im Recht und in der Politik erfahrene Leute sich vielleicht weniger laut, doch entschieden genug in gleichem Sinn aussprechen, so sind wir es dem Ansehen ihrer Person schuldig, sie zu bitten, dass sie uns doch sagen mögen, durch welche Gründe sie zu der nicht unwichtigen Umänderung in unserer Justiz bewogen werden. Sie erklären regelmässig, dass die Zunahme der Verbrechen und Vergehen das nothwendig mache, oder, genauer gesprochen: seit die Prügelstrafe abgeschafft sei, nehmen die Gesetzesübertretungen in einem höchst betrübendem Maasse zu, und die übrigen Strafarten, namentlich die Freiheitsstrafen, reichen keineswegs aus, um diese Ausschreitungen zurückzudämmen oder aufzuheben. Also — damit müssen wir den Schluss der gelehrten Ausführungen ziehen — also diese heilsame Wirkung wird die Prügelstrafe hervorbringen. Sehr schön, und wenn dies sich so verhielte, so wäre es wohl der Mühe werth, die Sache, so schlimm sie ist, noch einmal darauf anzusehen. Ueberrascht

wird man jedenfalls nicht wenig, auch von den durch Gelehrsamkeit bevorzugten Stimmen fast bis auf's Haar dieselben Gründe anführen zu hören, wie von jenen Richtern auf der Strasse und in der Kneipe. Sollten wirklich die Gründe so in die Augen springend sein, dass Gelehrte und Ungelehrte sich darüber die Hände reichen? Lasst uns sehen.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt und auch in diesen Blättern haben sich schon solche gefunden, die es in Abrede ziehen, dass überall im Reiche die Verbrechen so bedeutend zugenommen haben. Es seien nur einzelne Gegenden oder Orte, von denen dies gelte, namentlich die grossen Städte. Wir müssen dahingestellt sein lassen, wie sich dies verhält; es gehen uns für ein genaues Urtheil die statistischen Notizen ab. Bei reifer Erwägung aller Zeitumstände wären wir jedoch viel geneigter anzunehmen: der Raum, auf welchem sich eine Vermehrung der Gesetzesübertretungen bemerken lässt, sei eher zu klein statt zu gross bemessen. Nicht bloss aus dem Deutschen Reich erheben sich diese Klagen über das Anwachsen der Verbrecherzahl, sondern auch in anderen Ländern zum Theil nicht weniger, zum Theil in einem entsetzlich weit höheren Maass. Wir wollen also einmal zugestehen, dass die Klagen über die Zunahme der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen berechtigt seien, finden uns nun aber, um der Sache auf den Grund zu sehen, zu der weiteren Frage getrieben: Fällt diese Zunahme mit der Abschaffung der Prügelstrafe zusammen? Es ist sehr zu zweifeln, ob irgend Jemand so kühn wäre, dies zu behaupten. In den meisten Orten, wo man eine Zunahme in diesem schlimmen Stücke gewahrt, wird der Anfang der Zunahme ziemlich weit zurückdatirt werden müssen. Die Hauptsache aber ist, dass es mehr als ein Land giebt, wo man bisher noch nie daran gedacht hat, die beliebte Strafe aufzuheben, und — die Verbrechen haben doch zugenommen. Darum seien die eifrigen Freunde der Prügel hier schon gebeten, etwas vorsichtiger zu werden mit der Voraussetzung eines Causalzusammenhangs zwischen Prügel und Gesetzlichkeit, sowie zwischen Aufhebung dieser Strafe und der Gesetzlosigkeit. Es ist in der That eine unglaublich oberflächliche Beurtheilung, von der Wiedereinführung der Prügelstrafe

überhaupt auch nur die Verminderung der Verbrechen zu erwarten. Erhittern, ja, das könnte man dadurch, einnehmen gegen unsere Gesetzgebung überhaupt; aber ob auch nur Einen von verbrecherischen Vorhaben durch diese Aussicht abhalten, daran muss zu zweifeln erlaubt sein, bevor keine besseren Beweise aufgebracht werden. Harte und grausame Strafen machen ein Volk nicht geordneter und gesetzlicher, sondern nur roher und grausamer; dies hat die Erfahrung schon so oft und in so schreienden Beispielen gezeigt, dass es einmal Zeit wäre, von einem solchen Heilverfahren abzukommen. Dass vor längerer Zeit in England das Verbrechen des sogenannten Garrottirens (Erwürgens) wie eine Seuche um sich griff, will man das etwa auch dem Nachlassen der Strafgesetze zuschreiben? Giebt nicht vielmehr das häufige Hängen, mit welchem dem ehrenwerthen Publikum in England ein Schauspiel bereitet wird, recht eigentlich ein Vorbild für die, welche in dem Gesetz ihren Feind schen? Erlaube man uns das Paradoxon: die mildesten Strafen sind die wirksamsten. Denn bei ihnen wird des Volkes Stimme, und vor Allem des besseren Theils, auf Seite der Justiz treten; es wird heissen: dem ist recht geschehen und hätte ihm noch mehr geschehen dürfen. So wird der Begriff der Strafe in seiner vollen Würde realisirt, so wird das Urtheil mit dem Bewusstsein aller Freunde des Rechts gedeckt. Hüte man sich doch ja, den Verbrecher zum Gegenstand des blossen Mitleids, zum Märtyrer des Strafgesetzbuches zu machen; dadurch ist vorweg der Zweck der Strafe abgeschnitten und das Ansehen der Justiz tief verwundet. Das verstehen freilich unsere gelehrten Herren besser, die dergleichen Reden als Zeichen einer krankhaften Humanität auf die Seite werfen.

Doch nein, wir thun Unrecht, die Freunde der Prügel wollen nicht überall sie anwenden und nicht Alles damit ausrichten. Nur als kräftige Beihilfe wünschen sie dieses kräftige Medicament wieder in die deutsche Pharmacopöe aufgenommen. Es gebe unbändige Naturen, sagen sie, es gebe bestialische Paroxysmen, und für diese nur sei das Mittel anwendbar. Dass es dergleichen Individuen giebt, leider kann man dem nicht widersprechen; aber gegenüber solchen tief gesunkenen,

zum rasenden Spiel leidenschaftlicher Antriebe Gewordenen, wird es da nicht die doppelte Pflicht des geordneten Menschen sein, seiner selbst mächtig zu bleiben, nicht auf die gleiche Stufe herabzusteigen und mit gleicher Münze zu bezahlen? Allerdings kann es in solchem Falle nothwendig werden, die physische Uebermacht des Gesetzes fühlen zu lassen, aber dies konnte bisher geschehen und kann vielleicht noch in grösserem Maass angewendet werden, ohne dass man zur Wiedereinführung einer entehrenden Strafart schritte. Aber vor allem das bei weitem Bedenklichste ist, dass diese neuen Rathgeber einer Verbesserung der Justiz es auf eine Aristokratie, auf ein Privilegium der Prügel für gewisse Schichten der Gesellschaft abgesehen haben. Nimmermehr, es giebt kein Privilegium des Genusses in der Strafanstalt, aber auch kein Privilegium des Uebels. Für bestialische Rohheit sollen die Prügel vorbehalten bleiben? Nun man nenne mir diejenige Schicht der Gesellschaft, bei welcher eine Bestialität unmöglich ist. Wo hat man dergleichen Ausbrüche nicht schon vorkommen sehen? Selbst da, wo man es nimmermehr erwartet hätte. Also was der Kehrseite des Einen recht ist, muss es der des Andern auch sein. Zudem, wenn einmal die Anwendbarkeit dieser Strafart wieder besteht, so hat ihre Anwendung etwas Verführerisches schon wegen des geringeren Zeitaufwands, die Begriffe sind dehnbar, auch der der Bestialität, und es lassen sich hie und da bereits Stimmen vernehmen, denen eine Ausdehnung auch auf Polizeistrafen nicht ganz übel angebracht schiene. Andererseits, je häufiger diese Strafart angewendet wird, um so mehr stumpft sie ab und verliert an Wirksamkeit. Dies reizt zur Steigerung und führt in gerader Linie zur neunschwänzigen Katze. Darum principiis obsta.

Ist denn aber gerade in Deutschland die Rückkehr zu den gottlob versunkenen Straftheorien nothwendiger als anderswo? Lässt sich denn hier gar nicht auskommen ohne das hässliche Prügeln? Statt in weitere und nicht eben liebliche Erörterungen hierüber einzugehen, sei es erlaubt, die Erinnerung an einen Mann zu erneuern, der als Director an einem Zuchthaus angestellt wurde, wo vor ihm in ausgiebiger Weise jene Strafart angewendet worden war. Bei seinem Eintritt

erklärte er es für persönliche Ehrensache (er war früher Officier gewesen), dass sie sofort aufhören müsse. Die bayerische Regierung hatte ihren Mann erkannt, sie hat ihn an die rechte Stelle gebracht, sie hat ihm Vertrauen gezeigt, und dieses Vertrauen wurde glänzend gerechtfertigt.

Bis hieher haben wir die Strafe selbst betrachtet, und was wir an ihr sehen konnten, hat nicht für deren Wiedereinführung begeistert. In einem folgenden Artikel wollen wir das Uebel näher in's Auge fassen, für welches dieses Heilmittel in Vorschlag gebracht wird.

II.

Wir müssen die Gründe des Uebels untersuchen, wenn wir nicht Quacksalberei treiben und nur das erste beste, ein möglichst scharfes, drastisches Mittel in Anwendung bringen wollen, mit welchem man Aufsehen erregt, den Schaden aber höchstens von der Oberfläche — oft nicht einmal dies — hinwegbringt, hingegen ihn in die inneren, edleren Theile des Organismus, in den verbrecherischen Sinn zurücktreibt. Die Zunahme der Gesetzesübertretungen giebt, wie wir gesehen haben, den Anlass zu dem gedachten Heilvorschlag, aber ein Zusammenhang lässt sich durchaus nicht entdecken zwischen der Aufhebung jener Strafart und dieser Zunahme, so dass zum voraus schon sehr geringe Hoffnung auf die Heilwirkung der Wiedereinführung zu setzen ist. In Abrede wird sich freilich, wie schon gesagt, nicht ziehen lassen, dass die Verbrechen in unserer Zeit zugenommen haben, und es ist dies nicht etwa bloss die Meinung alter Leute, die gern das nachwachsende Geschlecht für ein viel schlimmeres ansehen, als das ihrer Zeit. Es mag auch die Zunahme an dem einen Orte fühlbarer sein als an dem andern, aber das wird schwerlich zu leugnen sein, dass besonders die Vergehen gegen die Person im Allgemeinen sehr merklich zugenommen haben, und zwar auch in den Schichten der Gesellschaft, wo man sie seltener zu erwarten pflegt. Hier beginnen sie gewöhnlich mit Eigenthumsverletzung, mit grossartigem Betrug aller Art. Aber stehen wir hier einen Augenblick still, so werden wir wenigstens

nicht umhin können, für diese Erscheinung einen geistigen, einen sittlichen Grund anzunehmen. Es wird sich nicht jeder Beobachter der Zeit die grundgelehrte Erklärung gefallen lassen: dass der Mensch der Gegenwart, wie gewisse Thiere, bei veränderter Leibesbeschaffenheit, Nahrung, Witterung etc. bösartiger werde und leichter zu einem Angriff auf seine Mitgeschöpfe gereizt werden könne. Nein, der besonnene Beobachter wird wohl hier einen tiefen geistigen Mangel oder vielmehr eine positive Verkehrtheit erkennen. Es lässt sich nicht verbergen, dass eine bedeutend grössere Geringschätzung des Lebens unter dem heutigen Geschlecht weit um sich gegriffen hat. Man fragt sehr häufig gar nicht mehr, wozu man denn lebe, sondern man lässt sich von der Lust treiben und geniesst, so lange etwas da ist. Gehen aber die Mittel dazu aus, nun dann sind noch andere Leute da, die etwas haben, und geben diese nicht gutwillig oder nicht in dem gewünschtem Maasse, dann ist eben kein Raum mehr für zwei in der Welt und der Schwächere muss weichen. Man scheut sich nicht vor dem Angriff auf fremdes Leben und Eigenthum. Fühlt sich aber der Angreifer selbst als der Schwächere oder misslingt der Angriff im ungünstigen Fall, nun, dann hat er für sich noch eine Dosis Gift oder einen Schuss Pulver in Bereitschaft und — aus ist es mit dem Spiel, wie er meint. Ja, sie nehmen überhand die Angriffe auf fremdes Leben und auch auf das eigene, die Selbstmorde, in erschreckender Weise und um der geringfügigsten Ursachen willen und bis zu Knaben hinab wegen eines unverhofft geringeren Abiturienten-Zeugnisses. Ja, sie nehmen zu die Verbrechen gegen das Leben, weil die Achtung vor dem Leben in sehr auffallendem Grad und in sehr weiten Kreisen abgenommen hat. Sind solche einzelne Fälle nicht die klarsten Beweise, dass das Bewusstsein von der Bedeutung des Lebens schwer nothleidet, ja, zum Theil ganz abhanden gekommen zu sein scheint? Man betrachtet die Lebenszeit als einen Sack, in welchem allerhand Genuss steckt. Geht er auf die Neige oder bekommt er durch einen unvorhergesehenen Zufall ein Loch, dass der Inhalt ausrinnt, dann wirft man ihn weg als einen Haderlappen. Kann man aber von dem, der sein eigenes Leben so niedrig an-

schlägt, erwarten, dass er das Leben Anderer höher achte? Sein eigenes ist ihm nur Mittel zur Sättigung des Egoismus, sei es der materiellen Lust oder des Ehrgeizes — wie ist es möglich, dass er dem fremden einen grösseren Werth beilege?

Aber nun gegen diese tiefen Schäden, gegen diese Zerstörung des sittlichen Bewusstseins, gegen diese Niederlage von Treue und Glauben immer wieder die Prügel, wenn auch nicht als das einzige Mittel, doch überhaupt nur als Mittel! Die verlorene Achtung vor dem Leben wieder hineinprügeln, ihr gelehrten Herren, die ihr mit jener Gassenweisheit so brüderlich einstimmt, Niemand wird euch um eure Kenntniss des Lebens und seiner Verhältnisse beneiden. Versuchen wir es doch noch etwas tiefer zu dringen. Wir haben bis jetzt nur den Schaden erkannt, wie er auf der Oberfläche erscheint; wir müssen noch eine Stufe tiefer hinab. Wenn zu den Prügeln noch die Lehrer in Kirche und Schule hinzukämen, dann würde es wohl bald besser werden, meint man. In der That, eine feine Compagnie, welche die Hochmögenden zu stiften geneigt sind, die vielleicht aber mit Protest zurückgewiesen werden dürfte. Nicht als ob wir der Lehrerschaft ihre Pflicht verkürzen oder ihre Schuld erleichtern wollten; nein, wenn man die Lehrthätigkeit dazu benutzt, um die Jugend aus der Wahrheit, aus der geschichtlichen Wahrheit, hinauszuführen, statt sie hineinzuleiten; wenn man sich die Mühe nicht verdriessen lässt, die Grundlage des sittlichen Bewusstseins möglichst zu erschüttern, statt zu befestigen, das Heilige möglichst gleichgiltig anzusehen und ansehen zu lassen; wenn man all seinen Scharfsinn aufbietet, um von ihm abzubröckeln — ist es denn da zu verwundern, wenn eine Oede schon in das jugendliche Gemüth einzieht, die, statt den Muth zu erwecken zur Erstrebung des Zieles, vielmehr mit mattem, düsterem Auge vor das Leben stellt, wie vor ein Abenteuer. Ja, was wollen wir sagen, wenn da und dort sogar im Chor ein wilder Atheismus gepredigt wird, der schliesslich als den Gipfel aller Weisheit findet und verkündet den Willen nicht zu sein, da kann es wenigstens nicht befremden, wenn die Achtung vor dem eigenen und fremden Leben in ein unaufhaltsames Sinken geräth. Auf der einen Seite die frechsten Angriffe auf die

höchsten Güter des menschlichen Bewusstseins und auf der anderen Seite keine Rüstung und Uebung zu Schutz und Trutz. Wagt man es denn gegenüber solcher Noth auch nur das Wort noch auszusprechen von der Wiedereinführung der Prügelstrafe? Ist sie denn geeignet, auch nur das kleinste Stückchen von diesem schweren Elend hinwegzunehmen? Das alte Lied von der krankhaften Humanität hat man uns lange genug vorgesungen, und es wäre Zeit, dass man endlich einmal davon schwiege, da man merken sollte, dass es aus lauter unaufgelösten Dissonanzen besteht, da der Gegenstand, zu dessen Verherrlichung es angestimmt wird, ausserhalb des Reiches der Harmonie liegt. Es ist ja gar nicht davon die Rede, als ob man Straflosigkeit für die Gesetzesübertretung in Anspruch nehmen, als ob man der allerdings da und dort zunehmenden Frechheit des Betragens das Wort reden, als ob man der alle Autorität geringschätzenden falschen Freiheit huldigen wollte, nein — wir wollen die sorgfältigste Wahrung des Ansehens der Gesetze, wir wissen auch, dass ohne genaue Uebung der strafenden Gerechtigkeit kein Gemeinwesen besteht; aber wir wollen diese Strafart nicht, wir halten sie nicht gleich dem Knaben auf der Strasse für die ultima ratio.

Warum hat man sie denn seiner Zeit abgeschafft? Offenbar weil man einsah, dass sie das nicht bewirkte, was man von ihr erwartete, und auf der anderen Seite, dass sie einen Schaden brachte, den man nicht verantworten konnte. Die Prügelstrafe ist in erster Linie eine Ehrenstrafe, und so wenig der Pranger in unserem Strafgesetzbuch eine Stelle haben kann, so wenig diese. Wenn man dem Menschen die Ehre nimmt, nimmt man ihm mehr als das Leben. Ich bitte, mich mit dem Einwurfe zu verschonen, den ich hier wieder schon von weitem kommen sehe: die Prügelstrafe soll nur bei Individuen angewendet werden, die längst keine Ehre mehr haben. Hochmüthige Sprache! Ich gebe zu, dass es Menschen giebt, deren Ehrgefühl sehr abgestumpft ist, ich gebe zu, dass es auch ein falsches Ehrgefühl giebt; ich gebe endlich auch zu, dass es Verbrecher aus verlorener Ehre giebt; aber das, was ich nicht zugebe, das ist, dass es irgend einen Menschen gebe ohne alles Ehrgefühl. Er gäbe sich selbst auf. Ist es

denn aber nicht das verkehrteste Heilverfahren, bei einem Menschen, dessen edelstes Organ schon sehr nothgelitten hat, gerade auf dieses Organ mit wilder Hast einzustürmen; ist es denn vernünftig — um nicht mehr zu sagen – da, wo das Ehrgefühl schon tief gesunken ist, recht absichtlich darauf auszugehen, es vollends abzutödten, damit man mit einem solchen Menschen gar nicht mehr handeln kann? Frankreich, dem vielleicht die gelehrten Freunde der Prügel auch eine krankhafte Humanität schuld zu geben geneigt sind, rechnen wir es als unverwelklichen Ruhm an, dass es bei all seiner sensualistischen Philosophie seiner Zeit mit einer menschlicheren Behandlung der Geisteskranken voranging, und eben so gewiss ist es nicht nur sein Nutzen, sondern auch sein grosser Gewinn, dass es aus seinem Strafgesetzbuch, namentlich auch aus seinem militärischen, am frühesten die körperliche Züchtigung verbannt hat. Hofrath Jacobs in Gotha, ehrwürdigen Andenkens, schildert in seinen Denkwürdigkeiten aus dem Jahr 1806 das damalige Verfahren in dem preussischen Heer und den Unterschied in dem Verhalten der Franzosen. Das Unglück von 1806 drückt das Siegel der Verwerfung auf jene Strafart, wenn es je noch einer Besiegelung bedarf — einer Strafart, die, wenn wir recht berichtet sind, schon seit dem Jahr 1808 aus dem preussischen Heere verschwunden ist. Preussen wusste wohl, was es damit that. Einer der ersten deutschen Patrioten der Neuzeit, der preussische Minister v. Stein, nennt diese Strafe eine Entehrung (bei Pertz B. 6. b.). Es bleibt auch einer der abscheulichsten Flecken in der englischen Gesetzgebung, eines civilisirten Gesetzbuches unwürdig, die neunschwänzige Katze, über deren einmüthige Verdammung kein Zweifel bestehen sollte. In dem englischen Parlament liegt auf dem Tische des Hauses Montesquieu's Geist der Gesetze; sollte nicht jeder Freund der neunschwänzigen Katze tief erröthen vor diesem Buche? Die Deutschen sind zur Nachahmung anderer Nationen geneigt, und wenn sie dies auch gegenüber den Engländern zeigen wollen, so mag es dazu immerhin Gelegenheit geben, aber gehindert können sie dadurch nicht werden, auch aus einer der dunkelsten, schwärzesten Einrichtungen zu lernen Alles, was nur daran anstreift, mit gerechtem Abscheu zu belegen.

Aus dem deutschen Strafgesetzbuch war diese entehrende, diese unter jedem Gesichtspunkte verwerfliche Strafart entfernt worden, und nun erheben sich Stimmen, die, wenn wir die mildeste Auslegung geben wollen, in der Verzweiflung über die schweren sittlichen Schäden des jetzigen Geschlechts sie wieder zurückführen möchten — zum Theil Stimmen, von denen man etwas Anderes und Besscres zu erwarten allen Grund hätte. Scheint man doch hie und da geneigt, dem politischen und sogar religiösen Conservativismus eine besondere Vorliebe für die Zurückführung aufzubürden. Wir verwahren uns feierlich dagegen. In einem Kampfe der Ansichten lässt sich zwar für die einzelnen Köpfe nie einstehen, aber der conservative Standpunkt bringt diese Vorliebe wenigstens nicht mit sich. Wir halten uns vielmehr überzeugt, dass die überwiegende Mehrzahl der conservativ Gesinnten besser weiss, auf welche Weise man gegenüber von solchen Schäden, wie sie hier vorliegen, conservativ zu wirken habe. Wir wüssten auch Manchen zu benennen, der christlich conservativ seinem evangelischen oder katholischen Bekenntniss von ganzem Herzen ergeben ist, aber in demselben keine Silbe entdecken kann, die ihn zum Freund jener Zurückführung und nicht vielmehr zum entschiedenen Gegner einer solchen Belehrungsmethode machen müsste. Alles vereinigt sich, um dem wahrhaft conservativen Sinn das Unüberlegte, Würdelose und Verderbliche eines solchen Begehrens recht vor Augen zu legen. Zurückführen das mit gutem Bedacht Ausgewiesene? Vor ganz Europa, vor der ganzen Welt erklären: wir haben versucht, diesen Flecken aus dem deutschen Gesetzbuch zu entfernen, aber es ist misslungen, wir sehen ein, die Deutschen gehören zu den Völkern, welche ohne Prügel nicht bestehen können? — Vermögen wir uns zu denken, dass die Vertreter der deutschen Nation es für ihre Aufgabe halten sollten, den Namen ihres Vaterlandes auf solche Art bekannt zu machen? Wir leben vielmehr der Hoffnung, dass, wo um die Ehre der Nation gehandelt wird, es im deutschen Reichstag nur eine Partei giebt, und dass, wenn je ein solcher Antrag einkäme, die verschiedensten Parteien mit seltener Einmüthigkeit ihn dahin weisen würden, wohin er gehört.

Literatur.

Statistische Uebersicht der Verhältnisse der k. k. **österreichischen** Strafanstalten im Jahre 1877. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1879.

Vorliegendes Heft bildet den zehnten Jahrgang der Statistik der österreichischen Strafanstalten. Das Jahr 1877 ist, wie die Vorerinnerung bemerkt, insofern ein normales gewesen, als sowohl die Zahl als auch die Organisation der Strafanstalten dieselben gebliebsn sind wie im Jahre 1876. Ebenso haben die räumlichen Verhältnisse der Männerstrafanstalten keine erwähnenswerthe Veränderung erfahren. Hinsichtlich der Weiberanstalten wurde in Vigaun ein geräumiger Zubau in Benützung genommen und in Schwaz eine Vermehrung der Schlafräume bewerkstelligt. Unverändert geblieben ist auch der Stand des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals, wogegen die Zahl der Sträflinge sich beträchtlich vermehrt hat. Die Gesammtzahl der Sträflinge betrug

im Jahre 1877:	14,257	Männer,	2458 Weiber,
„ „ 1876:	13,974	„	2410 „
also mehr:	283	Männer,	48 Weiber,

d. i. über 2%. Die Strafanstalten waren nicht im Stande, allen Anforderungen der Gerichte wegen Aufnahme der Verurtheilten zu genügen, so dass sich unausgesetzt viele Hunderte von Sträflingen, die ihre Strafen in den Strafanstalten abzubüssen hatten, in den gerichtlichen Gefängnissen befanden.

Dem Strafvollzug in Einzelhaft wurden im Jahre 1877 unterzogen:

	im Ganzen während des Jahres	im Durchschnitt täglich	durchschnittlich während der Dauer von Tagen
in Stein . . .	712	344	176
in Karthaus . .	113	58	189
in Carlau . . .	406	216	194
in allen 3 Anstalten	1231	618	183

Während im Jahre 1877 in den Männerstrafanstalten eine Zuna-

der deutschen und eine Abnahme der slavischen Sträflinge eingetreten ist, zeigt sich in den Weiber-Strafanstalten das umgekehrte Verhältniss.

Die Sträflinge, welche vor der Einlieferung gar keine Schulbildung genossen hatten, haben sich gegen das Jahr 1876 in der Mehrzahl der Männer-Strafanstalten vermindert; desto auffallender erscheint es, dass unter den vier Strafanstalten Göllersdorf, Wisniez, Laibach und Capo d'Istria, welche in dieser Beziehung einen Rückgang aufweisen, Göllersdorf den ersten Platz einnimmt, obgleich diese Anstalt ihr Sträflingscontingent aus der mit Volksschulen sehr reich ausgestatteten Reichshauptstadt erhält.

Als eine bedenkliche Thatsache wird angeführt, dass die Zahl der Rückfälligen unter solchen, die begnadigt worden waren, sich von 9 Köpfen im Jahre 1876 auf 16 Köpfe im Jahre 1877, d. i. 77 %, erhöht habe.

In den Weiber-Strafanstalten wurde mehr als der vierte, in den Männer-Strafanstalten mehr als der fünfte Theil sämmtlicher Sträflinge dem Schulunterricht unterzogen.

Der Arbeitsverdienst hat sich gegen das Vorjahr erhöht. Derselbe betrug im Jahre 1877 . . . . 432,806 fl. 04 kr.

„ „ 1876 . . . . 414,119 „ 51 „

also höher 18,686 fl. 53 kr.

Rückfällige Verbrecher oder in einer unteren Disciplinarklasse stehende Gefangene sind systemmässig einer Lohnreduction unterworfen.

Ein entschiedener Fortschritt zeigte sich bei dem Arbeitsbetrieb der Sträflinge in Einzelhaft. Nicht blos die Zahl der geleisteten Arbeitstage und die Summe des erzielten Arbeitsverdienstes war eine viel höhere als in der Gemeinschaftshaft, sondern es hat sich die Arbeitsthätigkeit der Zellensträflinge auch gegen das Jahr 1876 insofern gesteigert, als die Zahl der Arbeitstage um 4 %, der Arbeitsverdienst für den Staat um 18 % und jener für die Sträflinge um 7 % zugenommen hat.

Der Kostenaufwand der Strafanstalten belief sich im Jahre 1877 im Ganzen auf 2,354,732 fl., im Jahre 1876 auf 2,645,853 fl. Der auf einen Sträfling entfallende durchschnittliche Staatszuschuss betrug im Jahre 1877 für das Jahr 136 fl. 42 kr., für den Tag 37_{37} kr. *Sp.*

Gleiche Uebersicht XI. Jahrgang 1878.

Dieselbe unterscheidet sich von den früheren dadurch, dass in derselben, nach einer Anregung auf dem internationalen statistischen Congress 1876, die persönlichen Verhältnisse der rückfälligen Verbrecher besonders dargestellt sind. Sodann erscheint in derselben erstmals die Statistik der ganz neu erbauten Strafanstalt Pilsen, die 387 Zellen und Platz für 504 Gemeinschaftliche hat. Dieselbe wurde am 16. Juli 1878 eröffnet. Der Bau kostete nahezu 1,400,000 fl. und war in 4 Jahren vollendet. Die Eröffnung dieser Strafanstalt gestattete mehr Gefangene in Zellen zu verwahren.

Die Statistik ist, wie im Allgemeinen, gerade auch in den erwähnten zwei Richtungen bezüglich der Daten über die neue Anstalt und über die

Rückfälligen höchst interessant. Erfreulich ist es insbesondere, dass, wenn auch die Verpflegungstage eine abermalige Steigerung um 1,3% erfahren haben, die Ziffer des Staatszuschusses in weitaus den meisten Strafanstalten (nur in 6 nicht) sich verminderte, und dass die bedeutendste Verminderung bei den Strafanstalten Stein, Göllersdorf, Gnesten und Suben stattfand.

Statistische Daten über den Strafvollzug in der k. Landes-Strafanstalt zu Lepoglava im Jahre 1877. Bearbeitet im Sinne der Motive der „Statistique penitentiaire internationale" von Emil Tauffer. Agram. Druck von E. Albrecht.

Zur internationalen Gefängnissstatistik, bei welcher das Königreich Ungarn bis jetzt nicht vertreten war, will Verf. einen bescheidenen Beitrag liefern. Die internationale Statistik benützt 17 Tafeln zur Veranschaulichung der Verhältnisse des Strafvollzuges. An der Hand derselben giebt Verf. ein anschauliches Bild von den Verhältnissen der Anstalt Lepoglava, die für den Vollzug der Freiheitsstrafen für jene männlichen Individuen bestimmt ist, die wegen Verbrechen verurtheilt worden. Die Anstalt ist nach irischem System eingerichtet. *Sp.*

Der progressive Strafvollzug nach den neuesten Erfahrungen in Ungarn und Kroatien. Von Emil Tauffer, Director der königl. kroatischen Strafanstalt von Lepoglava. Seperatabdruck aus dem Jahrbuch für Gesetzgebung etc. II. Jahrgang, 3. Heft. 1878.

Dem Herrn Verfasser waren in Betreff des Progressivsystems verschiedene Fragen vorgelegt worden, die derselbe in klarer und ansprechender Auseinandersetzung beantwortet. Er ist ein beredter Vertheidiger des genannten Systems, das er aus eigener mehrjähriger Erfahrung kennt. Es liegt nun nicht in unserer Absicht, mit dem Herrn Verfasser etwa eine Lanze brechen zu wollen über die Frage: „ob Einzelhaft", „ob Progressivsystem"; vielmehr möchten wir seine Anschauung, wie sie in vorliegender Broschüre niedergelegt ist, in möglichster Kürze wiedergeben, diese oder jene Randglosse uns allerdings vorbehaltend.

Die Frage, ob die öffentliche Meinung in Ungarn dem irischen Systeme günstig gestimmt sei, oder ob auch Meinungen laut würden, welche das System der Einzelhaft vorzögen, wird dahin beantwortet, dass die ganze öffentliche Meinung nicht nur in Ungarn, sondern auch im Königreiche Kroatien ungetheilt für das irische System sei. Nach einem historischen Nachweis über die Art und Weise, wie sich die Meinungen und Ansichten gebildet haben, fährt Verf. fort: „Der Mangel einer Opposition in Ungarn und Kroatien ist — wir wollen das ausdrücklich konstatiren — nicht etwa dem Mangel sachkundiger Federn zuzuschreiben, sondern der klaren allseitigen Ueberzeugung, dass nur das irische System allein das den ungarischen und kroatischen Verhältnissen entsprechende ist. Es sind bei uns

nicht nur die Berichte der ausgezeichnet geleiteten Einzelnhaftsanstalt zu Bruchsal, sondern auch die statistischen Ergebnisse und die factischen Verhältnisse ähnlicher Anstalten in Preussen und Belgien ganz wohl bekannt gewesen. Allein die bei uns obwaltenden Verhältnisse verschliessen uns eben die Möglichkeit, zu jenen Schlussfolgerungen zu gelangen, welche der Geheime Oberjustizrath W. Starke in seinem mit scharfer Beobachtungsgabe geschriebenen Werke über „Das belgische Gefängnisswesen" (Berlin 1877) mit Bezug auf die preussischen Verhältnisse zu ziehen sich veranlasst fand."

Herr Starke, meint Verf., habe die in Belgien bestehenden Vorschriften in seinem Werke wohl ausgezeichnet kopirt, von der Art ihrer thatsächlichen Ausführung aber und von der Frage, ob sich dieselben in der Praxis bewähren, ob die eine oder andere Einrichtung zur Förderung der Strafzwecke nöthig, dienlich oder — überflüssig sei, entweder sich selten eine eigene Meinung gebildet, oder auch seine etwa gewonnene Ueberzeugung in übergrosser und nicht gerechtfertigter Bescheidenheit seinen Lesern vorenthalten. Dies sucht er an einigen Beispielen nachzuweisen: an Starke's Bericht über die lokale Aufsichtscommission, an seiner einseitigen Beschreibung des „Beschwerderechts" der Gefangenen, an dem Capitel über die Vollstreckung der „Schuldhaft", an seiner Billigung der Einrichtung, dass der Director an dem Reinertrage der Industrie der Strafanstalt Theil habe. Angenommen, diese Ausstellungen seien begründet, so ist doch nicht recht einzusehen, was dieselben mit der Frage, ob Einzelhaft oder Progressivsystem, um die es sich doch hier handelt, zu thun haben. Es macht den Eindruck, als sei der Herr Verf. bemüht, bei Starke's vortrefflichem Werke überhaupt Mängel aufzudecken, um so von vornherein dessen Auslassungen gegen das irische System zu entkräften.

So ist es Herrn Tauffer offenbar unbequem, dass Starke sich für die „Aussenarbeit" nicht begeistern kann. Er konstatirt in seinem Buche, dass die „Aussenarbeit" in Belgien selbst in Anstalten mit gemeinsamer Haft nirgends in Anwendung sei. Ganz abgesehen von der Unzuträglichkeit mit dem, wenn auch noch nicht vollkommen durchgeführten, aber doch angestrebten Systeme der Einzelhaft, werde eine derartige Beschäftigungsweise, welche in den meisten Fällen der Strafe ihren Charakter als Strafe vollkommen abstreife, vom Standpunkte belgischer Anschauungen über Natur und Zweck der Strafe entschieden verworfen.

Wenn Verf. sagt, es sei Aufgabe der Gefängnissverwaltungen, in den Grenzen der Möglichkeit solche Arbeiten einzuführen, welche den Verhältnissen der Sträflinge am angemessensten seien, so können wir dem nur beipflichten. Aber daraus folgt noch lange nicht, dass man den Bauernknecht und Landmann in der Anstalt Taglöhnerarbeit und Landwirthschaft verrichten lassen müsse, ebenso wenig als man sie ohne Noth zur „Profession des Dütenmachens, der Vergolderei oder Bildhauerei" eintheilen wird. Die Hauptsache ist, dass der Sträfling tüchtig und fleissig arbeiten lernt; war er vor seiner Einlieferung Landmann, ist dagegen während der

Haft auf dem Webstuhl gesessen oder an der Hobelbank beschäftigt gewesen, und er hat sich gebessert, so wird er bei der Rückkehr zu seiner früheren Beschäftigung seine Schuldigkeit thun, auch wenn er in der Strafanstalt die Anlegung von Drainage oder Wiesenberieselung nicht practizirt hat.

Wenn Starke die „Vertreter des belgischen Systems" unter Anderm sagen lässt, dass aus principiellen Gründen unmöglich dazu die Hand geboten werden könne, einerseits den Gefangenen durch den Einfluss der ihnen in der Einzelhaft gegebenen Erziehung der Besserung zuzuführen, andererseits aber demnächst die hierdurch erzielte Besserung durch die Gemeinschaftshaft wieder zu zerstören oder wenigstens zu gefährden, so haben wir eine nähere Antwort des Herrn Verf. gerade auf dieses Argument vergeblich gesucht. Derselbe hält zwar die mächtige Kur der Einzelhaft für unumgänglich nothwendig zur Umkehr des Sträflings zum Besseren, fügt aber hinzu: „Die Kräftigung und die Erprobung des sittlichen Willens, die Widerstandskraft gegen süss einschmeichelnde Worte des Versuchers und die Ausdauer bei Anprall der wieder erwachenden Leidenschaften finden ebenso sicher keine Gelegenheit und keinen Anlass zur Erprobung und Uebung zwischen den vier Mauern der einsamen Zelle." Als ob der Zellengefangene mit keinem Menschen verkehrte, als ob die Nothwendigkeit des Gehorsams, der Zwang der Arbeit, die religiös-sittlichen Einwirkungen, denen er ausgesetzt ist, zur Kräftigung seines sittlichen Willens, zur Stählung der Charakterfestigkeit nichts beitrügen, als ob es ihm da an Versuchung zu Ausschreitungen und Unbotmässigkeit fehlte! Aber woher sollen denn beim irischen System die „süss einschmeichelnden Worte des Versuchers" kommen? Doch nicht von den Mitgefangenen? Es werden ja nur solche zusammengethan, von deren Besserung man überzeugt ist, von denen man voraussetzt, dass sie in den acht Wochen oder in dem Jahr der Einzelhaft so charakterfest geworden sind, einander nur zum Guten zu ermuntern und dass Keiner daran denkt, dem Andern ganz insgeheim seine schlimme Vergangenheit zu erzählen oder sonst Unkrautsamen auszusäen. Woher also die süss einschmeichelnde Stimme des Versuchers? Doch nicht vom Aufseher?

„Nicht in den Gebäuden, ruft der Herr Verf. emphatisch aus, nicht in der Grösse des aufgewendeten Kapitals liegt hier der Schwerpunkt, sondern in den Beamten, die von der Wichtigkeit ihres Berufes, von aufopfernder Nächstenliebe erfüllt sein müssen." Wir sind so unbescheiden, zu behaupten, dass dies schöne Wort ebenso auf das System der Einzelhaft wie auf das irische seine Anwendung findet.

Auf die zweite an ihn gestellte Frage: „Wie und unter welchen Modalitäten wurde das progressive System in Ungarn und jüngstens in Kroatien durchgeführt?" beantwortet Verf. damit, dass er die Paragraphen der neuen Dienstesinstruction für die königl. kroatische Central-Strafanstalt zu Lepoglava wörtlich anführt.

Wir heben daraus Folgendes hervor:

Art des Strafvollzugs.

§ 25. „Die in der Strafanstalt zu erstehende Freiheitsstrafe wird in folgender Gliederung vollstreekt:

1. Zellenhaft bei Beginn der Strafe.
2. Gemeinsame Haft mit Classification der Sträflinge auf Grundlage ihrer Individualität und Moralität.
3. Versetzung in die Zwischenanstalt."

Zellenhaft.

„Die Dauer der Zellenhaft ist in der Regel und nach Massgabe der vorhandenen Zellen acht Wochen." (Wir gratuliren zu solcher Schnellbleiche. Auf S. 67 heisst es übrigens: „Allgemein wird die oben angeführte Zeitdauer der Einzelhaft für ungenügend erachtet. Der neue ungarische Strafgesetzentwurf bestimmt, dass die Einzelhaft ein Drittel der Strafzeit, aber nicht länger als ein Jahr anzudauern habe.")

„Die Gefangenen sollen von dem Geistlichen, dem Lehrer und dem Arzte nach Möglichkeit alle Tage, wenigstens aber wöchentlich dreimal, und von den übrigen Beamten nach Zulässigkeit ihrer anderweitigen Beschäftigung während der Dauer der Zellenhaft öftere Besuche erhalten. Ausserdem haben die zu dem einschlägigen Aufseher und Werkpersonale gehörigen Angestellten jeden in Einzelhaft befindlichen Sträfling täglich wenigstens zweimal in der Zelle zu besuchen (die Besuche gelegentlich der Verabreichung der Kost sind hierbei nicht gerechnet)." Eine sehr löbliche Bestimmung! Denn wie die Republik die schlechteste Staatsform ist ohne Republikaner, so taugt die Einzelhaft nichts ohne Zellenbesuche. —

Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft zerfallen in zwei Hauptklassen. Dieselben haben wieder nicht weniger als 11, sage elf Unterabtheilungen. Von drei zu drei Monaten hat der Director unter Zuziehung der Beamtenconferenz über die Rectification der moralischen Classificirungen zu bestimmen. Je höher Einer steigt, desto mehr Vergünstigungen warten seiner.

Wir können uns bei der Betrachtung dieser künstlichen Einschachtelungen des Eindrucks nicht erwehren, dass wir es hier mit einem sehr complicirten Apparat zu thun haben, der ganz dazu geeignet ist, unter der Maske äusserlichen Wohlverhaltens den Pharisäer, den Wohldiener und Lohndiener gross zu ziehen.

Besser gefällt uns die sogenannte Zwischenanstalt; doch auch sie wird überall da ihre Bedeutung verlieren, wo gut organisirte, nicht nur auf dem Papier stehende, sondern thatkräftige Schutzvereine für entlassene Sträflinge vorhanden sind. Daran fehlt es uns leider da und dort noch gar sehr.

Bei der dritten Frage: „Welche Erfahrungen sind mit diesem Systeme gewonnen worden, und speciell: welche

Sträflinge wurden zu Aussenarbeiten verwendet, zu welchen Arbeiten und mit welchen Erfahrungen?“ Bei dieser Frage verliert der Herr Verf., wie uns scheint, seinen znversichtlichen Ton; er wird etwas kleinlaut. Nachdem er auf die grossen Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen jede Sache am Anfang zu kämpfen habe, und nach Angabe der Disciplinarstrafen, welche die Procentsätze in Zellengefängnissen nicht überstiegen, fährt er fort: „Diese Procentsätze beweisen auch, dass die Disciplinarverhältnisse in der gemeinssmen Haft mit Classification, auf die Präponderanz der turbulenten Elemente, wie solche in der unbeschränkten Gemeinsamkeit vorkommen, nicht hinweisen, mithin die Classification anch in dieser Hinsicht nicht zu unterschätzen ist. In diesem Verfahren bieten sich also wohl Mittel, die dem Systeme vorgeworfene schädliche Einwirkung der unbeschränkten Gemeinsamkeit zu paralysiren.“ Aber sind denn die turbulenten Elemente die einzige oder die höchste Gefahr der gemeinsamen Haft? Hat der Herr Verf. das heimlich schleichende Gift, die gegenseitige moralische Verpestung, „die süss einschmeichelnde Stimme des Versuchers“ vergessen?

Es klingt wie eine Remedur, wenn weiter gesagt wird: „Die intensive Wirksamkeit des irischen Systems hängt in bedeutendem Maasse allerdings von der Einzelhaft und überdies von dem Eifer der Beamten ab, aber auch die Anhänger der Einzelhaft geben es zu, dass die Besserung nicht etwa durch die Einsperrung in die Zelle, sondern durch die Einwirkung der Beamten erzielt wird.“ Sonderbare Logik! Wir sagen: auch die besten Beamten sehen sich in Anstalten mit gemeinsamer Haft meist in ihrer Wirksamkeit bedeutend gehemmt und um den Erfolg betrogen eben wegen der Gemeinsamkeit der Verbrecher, und anderseits ist die Einwirkung der Beamten in Zellengefängnissen darum nicht selten eine so intensive, weil die schlimmen Elemente von einander getrennt und nur bessernden Einflüssen ausgesetzt sind; die Einsperrung in die Zelle ist also ein sehr wesentlicher Faktor bei der Besserung. Doch es hiesse Wasser in's Meer tragen, wollte ich über diesen viel abgehandelten Gegenstand ein weiteres Wort verlieren.

Ueber die Aussenarbeiten theilt Verf. mit, dass dieselben meistens landwirthschaftliche waren. „Die Pächter der benachbarten Herrschaften verwendeten die Sträflingsarbeitskraft mit besonderer Vorliebe; von den näher liegenden Feldern kehrten die Sträflinge zur Mittagszeit in die Anstalt zurück, von den entfernten mussten sie Abends mit Fahrgelegenheiten nach Hause befördert werden.“ Aber wir fragen: ist das noch Strafe? Passen diese Ausflüge in den Ernst des Strafvollzugs?

Doch genug! Wir denken, mit unseren Mittheilungen zur Genüge dargethan zu haben, dass wir es hier mit einer interessanten, gewandt geschriebenen Abhandlung aus der Feder eines tüchtigen Fachmannes zu thun haben, dessen Erörterungen auch von gegnerischem Standpunkte aus alle Beachtung und Anerkennung verdienen. *Sp.*

Lehrbuch der Gefängnisskunde. Von Johann Melde, Landesanstaltskatechet a. D. Chemnitz, Verlag von Eduard Focke.

Auf 146 Seiten in scht und zwanzig Abschnitten erörtert obige Schrift die einschlägigen Fragen. Sie bespricht die Ursachen des sittlichen Verfalls, die Mittel dagegen, die Gerichtsgefängnisse, die Behandlung der Gefangenen, den Einfluss der Arbeit, des Gesanges, die Disciplin, die Isolirhaft, die Behandlung der weiblichen Gefangenen, Anstalten für Jugendliche u. s. w. u. s. w. Der Verf. will, wie er in der Vorrede sagt, „die durch Wissenschaft und Erfahrung erprobten Hauptgrundsätze auf- und zusammenstellen, um namentlich den angehenden Beamten, sowie jedem Freund der sittlich Gefallenen alsbald einen Ein- und Ueberblick des gesammten Erziehungs-, Unterrichts- und Besserungswerkes in Gefängniss-, Straf- und Correctionsanstalten zu gewähren, wozu er sonst vielleicht erst nach Jahre langer Praxis und nach Durcharbeitung dicker Compendien gelange." Die Gefahr der Durcharbeitung dicker Compendien scheint nun zwar bei den wenigsten Gefängnissbeamten vorhanden zu sein und die Praxis wird die beste Lehrmeisterin sein und bleiben; doch ist ein verständiger Rathgeber und Wegweiser, wie die vorliegende Schrift, besonders für Anfänger nicht zu verachten. Wir wollen auch mit dem Verf. nicht über Einzelnes rechten, so z. B. wenn er meint, die „Behandlung der permanent Rückfälligen sei nicht Sache der Theologie, sondern vorzugsweise der Psychiatrie und der Pädagogik, weil hier das Verbrechen im Angeborenen und Erblichen seine Quelle habe, oder wenn er von einem „rein theologischen" Verfahren redet im Unterschied vom pädagogischen, als ob das theologische nicht gleichzeitig ein pädagogisches sein könnte, oder wenn er behauptet, es gebe mehr als ein Gewissen in der menschlichen Seele, das Gewissen sei „ein im Laufe der Zeit durch Ausbildung gewonnenes geistiges Vermögen", der Verstand lenke das Gewissen in die rechten Bahnen", und wenn er überhaupt die intellectuelle Bildung in etwas einseitiger Weise betont u. dgl. Wir wollen, wie gesagt, an diesen Einzelheiten uns nicht aufhalten und gerne anerkennen, dass das Schriftchen recht viel Gutes, Wahres, Lehrreiches und Beherzigenswerthes besonders für den Neuling auf diesem Gebiete enthält, und dass man demselben die vierzigjährige Erfahrung des Verfassers wohl anmerkt. *Sp.*

Nordwestdeutscher Verein für Gefängnisswesen. 2. Vereinsheft. Redigirt vom Vorstande. Oldenburg 1878. Schulze'sche Hofbuchhandlung.

Dass der norddeutsche Bruderverein nicht in der Abnahme, sondern im Wachsthum begriffen ist, beweist die erfreuliche Thatsache, dass seit der letzten Generalversammlung die Zahl der Mitglieder von 101 auf 149 gestiegen ist.

Zur 3. Hauptversammlung waren folgende Gegenstände zur Verhandlung in Aussicht genommen:

1. Die Gefängnissarbeit. Referenten: Herr Director Langrenter aus Vechta und Herr Schulze, Secretär der Hamburger Gewerbekammer.
2. Die Einrichtung der in §§ 55 nov. und § 56 des Strafgesetzbuchs geforderten Erziehungsanstalten. Ref.: Herr Prediger Wichern, Mitvorsteher des Rauhen Hauses.

ad I. stellte Herr Schulze folgende Thesen auf:

1. Prinzipiell ist die Gefangenarbeit thunlichst auf öffentliche Arbeiten und auf Arbeiten für den eigenen Bedarf der Anstalten, sowie allenfalls anderer Staatsanstalten zu beschränken, und ist in diesem Sinne auf Concentration des deutschen Gefängnisswesens Bedacht zu nehmen.
2. Sofern aus Gründen der thatsächlich obwaltenden Verhältnisse auf Beschäftigung der Gefangenen mit gewerblicher Arbeit nicht verzichtet werden kann, ist unter die hierbei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte auch der mit aufzunehmen, dass diese Beschäftigung sich thunlichst nicht als eine der freien Arbeit gemachte Concurrenz darstelle.
3. Sofern eine Ausbildung der Gefangenen zu bestimmten Zweigen gewerblicher Thätigkeit stattfindet, darf dieselbe keinesfalls dahin gerichtet sein, in die obschwebenden gewerbepolitischen, namentlich diejenigen zwischen Klein- und Grossbetrieb, zu Gunsten des Einen von Beiden einzugreifen.

II. Thesen des Herrn Dir. Langrenter:

A. Da der Arbeitszwang ein integrirender Theil der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe ist, so darf die Beschäftigung der Gefangenen eben so wenig wie der Strafvollzug an Privatpersonen überlassen werden.

B. Die den Gefangenen aufgelegte Arbeit muss folgenden Bedingungen entsprechen:
   1. Sie muss die Kräfte des Gefangenen möglichst anspannen, aber nicht seine Gesundheit schädigen.
   2. Sie darf nicht das Wesen der Freiheitsstrafe aufheben; daher keine Arbeit ausserhalb der Strafanstalt, z. B. Canal-, Deich-, Chaussee-, Eisenbahn- etc. Arbeiten.
   3. Sie muss den erziehlichen Zweck der Strafe fördern und deshalb die Individualität des Gefangenen berücksichtigen, sowie sein Fortkommen nach der Entlassung fördern.
   4. Die Arbeit der Gefangenen muss möglichst rentabel gemacht werden, um die enormen Kosten des Strafvollzuges zu verringern.

C. Der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten darf der freien Arbeit keine ungerechtfertigte Concurrenz machen; derselbe hat hauptsächlich für die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse zu sorgen.

Die Thesen des Herrn Prediger Wichern lauten:

1. Die Anstalt darf nur einen begrenzten Umfang haben und die Zahl von 200—250 Zöglingen im Interesse einer individuellen Behandlung derselben nicht wohl überschreiten. Wenige Anstalten von diesem Umfange sind vielen Anstalten von geringerem Umfange vorzuziehen:
   a. in Rücksicht auf den Mangel an geeigneten leitenden Persönlichkeiten,
   b. in Rücksicht auf die geringeren Unkosten für Einrichtnng und Erhaltung,
   c. weil nur so eine stärkere Gliederung der Altersstufen,
   d. die Möglichkeit einer mehrklassigen Volksschnle,
   e. die Gelegenheit zur Erlernung mannigfacher Handwerke den Zöglingen geboten werden kann.
2. Die Kinder sind auf mehrere Wohnhänser zn vertheilen. Jedes Wohnhaus umfasse 2 Abtheilungen von je 20, höchstens 25 Kindern. (Eigene Wohn- und Schlafränme für jede Abtheilung.) Dem Doppelhause möge jedesmal ein Lehrer, der Abtheiinng ein Erziehungsgehülfe vorstehen.
3. Für Knaben und Mädchen sind, wenn irgend möglich, eigene Anstalten einzurichten. Im Fall der Combinirung, die sich freilich aus wirthschaftlichem Grnnde empfiehlt, ist dennoch für consequente Trennung innerhalb und ausserhalb der Schule Sorge zn tragen.
4. Die Knaben, auch die schulpflichtigen, sind aus Gesundheitsrücksichten und pädagogischen Gründen zu ländlichen Arbeiten anzuhalten; darum muss die Anstalt auf dem Lande liegen, wenn anch die Nähe einer Stadt besonders in Rücksicht auf den Verkehr mit den Entlassenen erwünscht ist. Die für ein Handwerk untauglichen Knaben werden zu Knechten nnd ländlichen Arbeitern, die anderen in verschiedenen Handwerken unter besonderen Meistern innerhalb der Anstait ausgebildet.
5. Die Schule hat um ihrer erziehlichen Bedeutung willen trotz des geistig tiefen Niveaus vieler ihrer Schüler und der mit der Anstait verbundenen Oeconomie den Anforderungen der Behörden möglichst streng nachzukommen.
6. Da es sich um die Hebung sittlich meist tiefstehender Kinder handelt, ist das Hanptaugenmerk auf die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten in der Leitung, im Unterricht, in der Aufsicht und bei der Arbeit zu richten. Für die Aufsicht und Arheit sind Erziehungsgehülfen anzustellen, welche dem Handwerkerstande zn entnehmen sind und zwar nachdem sie der Militärpflicht genügt haben. Sie machen in der Anstalt eine Probezeit durch und sind, falls geeignet, in derselben möglichst mehrere Jahre festzuhalten. *Sp.*

(Von obigen Vereinsheften sind indess das 3., 4., 5. und 6. weiter erschienen, von denen das 5. u. A. auch die Verhandlungen der 4. Vereinsversammlung enthält. Wir empfehlen die Lectüre der interessanten Stoffe, die darin behandelt sind, unsern Lesern auf's Beste.)

Einundfünfzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1877/78. Düsseldorf 1878. Im Selbstverlage der Gesellschaft.

Nach einer ergreifenden Ansprache erstattet der Präses der Gesellschaft, Herr Consistorialrath Natorp, eingehenden Bericht über die Wirksamkeit des geschäftsführenden Ausschusses in dem Vereinsjahr 1877/78.

Die Erneuerung der im vorigen Jahre von der Generalversammlung beschlossenen Petition, betr. eine Aenderung des § 33 der Gewerbeordnung und ein Gesetz wider die Trunkfälligkeit, welche im Reichstage nicht zur Berathung gelangt ist, wird beantragt und einstimmig zum Beschluss erhoben.

Ueber die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen referirt Hr. Pastor Stursberg in Düsseldorf. Dieses vortreffliche Referat, dessen Separatabdruck einstimmig beschlossen wurde, hat inzwischen die weiteste Verbreitung erlangt und ist sehr vielseitig in seiner nicht geringen Bedeutung anerkannt worden.

Ueber die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen referirte Herr Regierungsrath Steinmetz an Stelle des verhinderten Herrn Director Krell, der ein schriftliches Referat eingesendet hatte. Es wird darin als eine merkwürdige und auffallende Thatsache beklagt, dass gerade Preussen von dieser Einrichtung, die als ein eminentes Besserungsmittel bezeichnet wird, so wenig Gebrauch mache und eine unverhohlene Abneigung dagegen zur Schau trage. Das Beurlaubungswesen in Preussen könne erst dann prosperiren, wenn man das Gewicht der Entscheidung nicht mehr ins Gericht lege, sondern in das aus der lebendigen Anschauung der Beamten gewonnene Gesammtbild der Individualität des Gefangenen, wie es sich in dem Urtheile der Conferenz darstelle. — Es wird beschlossen, an den Reichstag die Bitte zu richten: Hoher Reichstag wolle dahin wirken, dass in Preussen in Uebereinstimmung mit den Regierungen der übrigen deutschen Staaten und zur Herbeiführung einer grösseren Gleichheit in Ausführung des § 23 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches von dem Rechte der vorläufigen Entlassung ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht, bei allen Ablehnungen der Anträge auf vorläufige Entlassung die Gründe der Ablehnung angegeben und das Institut in Berücksichtigung des im Königreich Sachsen bewährten Verfahrens weiter entwickelt werde.

In den Specialconferenzen wurde verhandelt über: „die Confiscation der in verbotenem Besitz der Gefangenen gefundenen

Sachen", „die zweckmässigste Art der Beschaffung guten Brodes für die Strafanstalten."

Die Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen bespricht „die Predigt im Gefängniss"; Hr. Pastor Müller aus Köln erstattet das ausgezeichnete Referat, das wir jedem Gefängnissgeistlichen zur Lectüre empfehlen möchten.

In der gemeinsamen Conferenz der Beamten und Geistlichen erstattet Herr Geheimerath Lütgen aus Hannover Bericht über die Nothwendigkeit einer weitern gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft und die dabei massgebenden Grundsätze und Gesichtspunkte.

Hr. Director Strosser aus Münster referirte über „die principielle Berechtigung der Ertheilung von Arbeitsprämien für den Strafvollzug."

Sp.

Auch der

Zweiundfünfzigste Jahresbericht der Gesellschaft

ist indess erschienen.

Er bringt die Verhandlungen der 51. Generalversammlung am 8. und 9. October 1879.

Aus dem Berichte des Präsidenten Consistorialrath Natorp entnehmen wir u. A. auch, dass Stursberg's höchst verdienstvolle Schrift: „Die Zunahme der Verbrechen", bereits die 5. Auflage erlebt hat.

In der Versammlung waren es diesmal besonders 2 Vorträge, welche das Interesse nicht nur der Theilnehmer, sondern auch viel weiterer Kreise in Anspruch nehmen. Strafanstaltsdirector Strosser von Münster, welcher zugleich dem Landtag angehört, und Pfarrer Stursberg in Düsseldorf hielten nämlich Vorträge über die Anlage von Strafcolonien und die Principien des gegenwärtigen Strafvollzugs, die auch in den letzten Tagen (zu Düsseldorf im Selbstverlag jener Gefängnissgesellschaft) im Druck erschienen sind.

Es findet sich darin ein reiches Material zur Orientirung in dieser neuerdings wieder häufig besprochenen Frage und es bietet namentlich der vom Abg. Strosser erstattete Vortrag vielfache Belehrung.

Aeusserst wohlthuend berührt es uns von vornherein, dass der Letztgenannte sich sofort in Gegensatz setzt zu den berufenen Ansichten, die kürzlich von Dr. Mittelstädt wieder vertreten worden sind. Denn der Abg. Strosser geht davon aus, dass in den Strafanstalten, in welchen die strengste Sauberkeit und Accuratesse herrschen und für ausreichende Ernährung gesorgt sein müsse, durch persönliche Einwirkung und Lectüre etc. auf die Besserung der Sträflinge hingewirkt werden müsse und er besorgt keineswegs, dass die Verbrecher es in den Zuchthäusern zu gut hätten, da Freiheitsentziehung, scharfe Disciplin, welche die Widerstrebenden unter die Hausordnung beuge und Arbeitszwang das solide Fundament aller Besserungsanstalten bildeten.

Der Vorgenannte giebt uns zunächst einen Ueberblick über die Geschichte der Deportation von den römischen Kaiserzeiten an bis auf die

Gegenwart, wobei er sich namentlich über England, Frankreich und Russland weiter verbreitet. Interessant ist es dabei, dass ein so practisches Volk, wie das englische, welchem es an Inseln sicherlich nicht fehlt, im Jahre 1857 die Deportation als richterlich zu erkennende Strafe ganz und gar abgeschafft und dass auch Frankreich die übelsten Erfahrungen mit dieser Strafart gemacht hat.

In Preussen wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts durch Abschluss eines Vertrags mit Russland ein Versuch gemacht, gefährliche Verbrecher durch Deportation nach Sibirien aus dem Land zu schaffen. Als aber mehrere der schlimmsten unter diesen Deportirten sehr bald wieder in Schlesien erschienen und daselbst ihr Räuberleben fortsetzten, stand man hiervon bald wieder ab. Im Jahre 1847 wurde auf dem ersten vereinigten Landtag die Gründung von Verbrecher-Colonien in fremden Welttheilen abermals zur Sprache gebracht, jedoch abgelehnt, da Preussen, wenn es in fremden Welttheilen Land acquiriren und selbstetändig Verbrecher-Colonien daselbst gründen und überwachen wollte, dazu Summen aufwenden müsste, welche die dermalen aufgewendeten erheblich übersteigen würden.

Im Jahre 1878 wurde auch auf dem internationalen Gefängniss-Congress zu Stockkolm die Deportationsfrage behandelt; es sprach sich jedoch der Congress fast einstimmig gegen diese Strafart aus.

In der Generalversammlung begründete nunmehr der Abgeorduete Strosser sein die gleiche Tendenz verfolgendes Votum damit, dass die Deportation — als eine der schwersten Freiheitsstrafen — für die Dauer und mit Aussicht auf Erfolg nur in einem Lande anwendbar ist, welches bedeutende und weit entfernte Colonien besitzt, in denen noch ausgedehnte, unbebaute, aber culturfähige Ländergebiete, worin noch keine freien Ansiedler wohnen, sich vorfinden. Denn es ist offenbar vom sittlichen Standpunkt verwerflich, wenn ein Volk die schlimmsten Elemente aus seiner Mitte einem andern fremden Volk, und wenn es auch ein sogenanntes wildes wäre, zuführen wollte, um sich selbst gegen die bösen Einflüsse und Thaten jener Elemente zu sichern, unbekümmert darum, ob dadurch andere Volksetämme in Eigenthum, Leben und Sittlichkeit gefährdet werden.

Will aber ein Land trotz all' dieser Schwierigkeiten zur Einführung der Deportation schreiten, so gehört dazu als Vorbedingung, dass dasselbe im Besitz einer starken Kriegs- und Handelsflotte sei, um den Transport der Gefangenen, die erste Einrichtung, die fernere Unterhaltung und die dauernde Bewachung der Strafcolonie zu ermöglichen und zu erleichtern und die Kosten auf das irgend zulässige Minimum herabzudrücken, sowie in Kriegszeiten den Bestand der Colonie zu sichern. Es muss ferner in den Colonien ein angemessener Bruchtheil der Strafzeit während der Anfangsperiode, sowie bei etwaiger Verübung neuer Verbrechen am Deportationsort in wohleingerichteten Gefängnissen mit strenger Isolirhaft verbüsst werden, und es muss auch in ausreichendem Mass für Seelsorger, Aerzte, Krankenpfleger und Bibliotheken behufs geistiger und sittlicher Forthildung der Deportirten Fürsorge getroffen werden.

Wenn aber auch all' diese Forderungen im weitesten Umfang erfüllt werden, so wird die Deportation doch niemals das zu leisten vermögen, was ein nach den Anforderungen der Gegenwart wohleingerichtetes Gefängnisssystem zu erzielen vermag. Schon die lange Dauer des überseeischen Transports bringt grosse Massen von Verbrechern in einen bedenklich nahen Verkehr untereinander, der sich gar nicht genügend überwachen lässt und seine nachtheiligen Folgen weithin erstreckt. Sehr schwierig dürfte auch die Gewinnung wahrhaft tüchtiger, für ihr schweres Amt sittlich und technisch befähigter Ober- und Unterbeamten sein, die es auf sich nehmen, mit ihren Familien im Interesse des Dienstes sich in ein fernes, unwirthliches Land zu begeben, um wie Verbannte unter Verbannten zu leben. Ohne ganz zuverlässige, tüchtige Beamte bleibt aber das beste Gefängnisssystem ein todtes Gerippe ohne Frucht und Segen.

Endlich trifft die Deportation in ganz ungleichem Mass die fraglichen Personen. Dem vaterlands- und familienlosen Vagabunden bereitet sie keine besondere Härte; er macht auf öffentliche Kosten eine Reise in die weite Welt und findet es am Deportationsort vielleicht vielfach angenehmer, als er es in der Heimath gehabt hat. Doppelt und dreifach hart trifft sie dagegen die an ihrer Heimath und Familie hängenden, sowie die verheiratheten Personen, welche sie vielleicht für immer von Gatten und Kindern, Eltern und Geschwistern reisst. Im Zusammenhang mit seiner Familie, im Empfang ihrer Besuche und in der Correspondenz mit ihr liegt aber, wie jedem Sachkundigen bekannt, auch bei recht schweren Verbrechern nicht selten eines der mächtigsten Hilfsmittel zu ihrer sittlichen Aufraffung und Besserung.

Was nunmehr speciell das Deutsche Reich anlangt, so besitzt dasselbe keine ausgedehnten Colonien und hat zu deren Erwerb auch schwerlich Gelegenheit. Seine Flotte reicht gerade nur hin, im Falle eines Krieges die heimischen Küsten gegen fremden Angriff zu schirmen, und es ist nicht reich genug zu kostspieligen Experimenten mit Verbrecher-Deportation. Wenn dasselbe die seit einem Menschenalter betretenen Wege zur Reform seines Gefängnisswesens mit Ernst verfolgt und seine disponiblen Mittel zur Herstellung von Isolir-Gefängnissen so lange verwendet, bis kein Verhafteter mehr in gemeinsamer Haft durch abgefeimte, schlechte Genossen noch sittlich verdorben werden kann, so hat es unzweifelhaft grössere und nachhaltigere Erfolge erreicht, als sie jemals auf dem Wege der besteingerichteten Deportation zu erzielen sind.

Auf Grund dieser kurz resümirten Darlegung des Abg. Strosser sprach sich die erwähnte Generalversammlung dahin aus, dass „die Deportation unter den gegenwärtigen Umständen unzweckmässig und undurchführbar erscheine, dass vielmehr die Generalversammlung in der schnellen Durchführung der begonnenen Gefängniss-Reform eine dringende Forderung der Gegenwart erblicke."

Die Specialconferenzen behandelten die zweckmässigste Classificirung der Gehälter der Aufsichtsbeamten, die Stellung, Rechte und Pflichten der

Privatarbeitsunternehmer und ihrer Werkmeister; die Feier des hl. Abendmahls im Gefängniss, Stellung der Strafanstaltsverwaltungen gegenüber den Dissidenten, Gefangenen-Bibliothek, Bestrafung der jugendlichen Gefangenen.

Wir ersehen aus Allem, dass die höchst segensreiche Wirksamkeit der Gesellschaft, besonders auch durch Verbreitung gedachter Schriften, stets im Wachsen begriffen ist. *E.*

Zweiter Jahresbericht des Centralvereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und Corrigenden der Provinz Schleswig-Holstein und Lauenburg für das Jahr 1877, erstattet in der am 16. Mai 1878 in Kiel abgehaltenen Generalversammlung des Vereins von dessen Vorsitzenden Oberstaatsanwalt Giehlow. Kiel. Druck von Schmidt und Klaunig. 1878.

Dritter Jahresbericht des Centralvereins etc. für das Jahr 1878, erstattet durch den Vorsitzenden Oberstaatsanwalt Giehlow. Kiel. Druck von Schmidt und Klaunig. 1879.

Beide Jahresberichte lassen uns einen erfreulichen Blick thun in die eifrige, umsichtige und aufopfernde Thätigkeit von Männern, die sich's zur Aufgabe gemacht haben, dem wachsenden Strom des Verbrecher-, Bettler- und Vagabundenthums einen Damm entgegenzusetzen.

In beiden Berichten lesen wir von einer erschreckenden Zunahme der Verbrechen, wie sie ja gegenwärtig allenthalben in die Erscheinung tritt. In der Provinz Schleswig-Holstein-Lauenburg sind bei einer Einwohnerzahl von circa 1,100,000 Köpfen bestraft worden: im Januar d. J. 947 Köpfe, im Februar 1035 und im März 1244; das macht in 3 Monaten eine Steigerung von 31 % der gesammten Bestrafungen. Dabei wird hervorgehoben, dass nur in sehr geringem Maasse Arbeitsmangel die Ursache der Verbrechen gewesen.

Wie aus den Berichten hervorgeht, hatte der Verein ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Vereinsthätigkeit in der Provinz zu erweitern und eine Verbesserung der Gefängnissbibliotheken anzubahnen. Nach beiden Richtungen hin waren die Bemühungen nicht fruchtlos. Zu den bereits früher bestandenen 20 Vereinen sind 7 neue hinzugetreten. Zum Zweck einer Besserung der Gefängnissbibliotheken wurden nicht nur freiwillige Geldbeiträge gesteuert (2500 *M.*), sondern auch über 1000 grössere und kleinere Schriften, theils religiösen, theils historischen, patriotischen Inhalts.

Auf der 1878er Versammlung wurde mit Majorität die Anlegung einer Centralkasse und die Bildung eines allgemeinen Reservefonds zu ausserordentlichen Ausgaben beschlossen. Ferner soll auf Antrag des Herrn Strafanstaltsdirector Krohne der Centralverein sich die Bildung von Vereinen gegen die Bettelei angelegen sein lassen.

Nach dem 1879er Bericht hat der Verein eine energische Thätigkeit entwickelt in der Anregung zur Bildung von Vereinen gegen die immer stärker um sich greifende Bettelei und hat in der Hinsicht günstige und ermuthigende Resultate aufzuweisen. *Sp.*

Zehnter Jahresbericht über die Wirksamkeit des Frankfurter Gefängnissvereins, erstattet in der Generalversammlung am 28. Januar 1879 durch den Vorsitzenden Stadtgerichtssecretär Dr. Ponfick.

Die Mitgliederzahl dieses Vereins, welche, im Juni 1868 von 25 Männern gestiftet, bis zum Ende des ersten Vereinsjahres auf 115 gestiegen war, beträgt jetzt 615. Die Zahl der während des abgelaufenen Zeitraums erledigten Fälle beträgt 3443, und zwar handelte es sich in 108 Fällen um die Unterbringung von Jugendlichen, in 2699 Fällen um andere Entlassene, in 471 Fällen um Familien von Verhafteten; die hiefür aufgewendeten Beträge sind zusammen 42,971 ℳ. 19 ₰.

Der Verein sendet hie und da jugendliche Verbrecher zu dem bekannten Gustav Werner in Reutlingen. Es ist von Interesse, wie sich dieser über die von ihm gemachten Erfahrungen äussert: „Ich habe selten an einem derartigen Jungen aus Frankfurt Erfolge erzielt; meinen Leuten wird es gleich bange, wenn ich einen Frankfurter Burschen über 14 Jahren bringe; ich habe schon viele aus der Schweiz in diesem Alter, die schon gestohlen haben, aufgenommen und an den meisten etwas erreichen können; es mag sein, dass das Leben in der Grossstadt mehr Versuchung für die Jugend bietet, aber doch sollte meines Erachtens von Seiten der Regierung strengere Bewachung und Behandlung der Jugend zu Theil werden; sie verwildert furchtbar und man muss mit banger Sorge auf die Zukunft unseres Vaterlandes blicken."

Mit besonderer Freude und Genugthuung, heisst es weiter im Bericht, dürfen wir erwähnen, dass eine ganze Reihe Entlassener (meist Familienväter), welchen eine Beschäftigung oder Anstellung zu verschaffen uns — oft erst nach sehr vieler Mühe und Zeit — geglückt war, die von ihnen eingenommenen Posten noch bekleiden und zur besten Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber oder Vorgesetzten versehen.

In der Anlage enthält der Bericht ein Mitgliederverzeichniss und die Statuten des Vereins. *Sp.*

Auch der inzwischen erschienene

Eilfte Jahresbericht des Vereins

bekundet die erfreulichen Fortschritte desselben. Er erwähnt zunächst eines Erlasses aus Königl. Ministerium des Innern vom 10. Sept. 1879, welcher den Provinzial- und Kreisbehörden anempfiehlt, die Bestrebungen der bereits bestehenden Gefängnissvereine zu fördern und auf Gründung und Ausbreitung neuer solcher Vereine hinzuwirken. Sodann wird mitgetheilt, dass der neuerstandene Wiesbadener Gefängnissverein die Satzungen des

Frankfurter sich zum Muster genommen und sonst dessen Rath befolgt hat. Während die Einnahmen des Vereins befriedigend waren, haben sich die Anforderungen so erheblich gesteigert, dass das Jahr mit einem Deficit (198 ℳ.) schliesst. Der Verein verfügt indess über ein Reinvermögen von über 11,000 ℳ. Der Bericht gedenkt einzelner besondern Unterstützungen, im Allgemeinen der an Familien Verhafteter geleisteten, der Behandlung von Bettler und Vagabunden und schliesslich des Umstands, dass staatlicherseits unschuldig Eingesperrten keine Entschädigung geleistet wird. Dem verdienstvollen Bestreben dieses Vereins und vor Allem seines verehrten Vorstandes Dr. jur. Ponfick wünschen wir auch ferner die besten Erfolge.

Zweiundzwanzigster Rechenschaftsbericht des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Württemberg vom 1. Juli 1876/78. Stuttgart. Druck von Chr. Scheufele.

In sämmtlichen 64 Oberamtsbezirken des Königreiches, einschliesslich der Königl. Stadtdirection Stuttgart, sind nunmehr Hülfsvereine gegründet. An Beiträgen sind ausser den Geschenken Ihrer Königlichen Majestäten und dem jährlichen Zuschuss aus der Staatskasse eingeliefert worden:

1876/77	3,749 ℳ. 25 ₰
1877/78	4,026 ℳ. 27 ₰
	7,775 ℳ. 52 ₰

Das Vermögen des Vereins bst auf den 30. Juni 1878 betragen 74,001 ℳ. 18 ₰, und sich in den Jahren 1876/77 um 4,747 ℳ. 78 ₰, 1877/78 nur um 859 ℳ. 16 ₰, zusammen um 5,606 ℳ. 94 ₰ erhöht.

Die Fürsorge des Vereins erstreckte sich in der letzten Periode (1. Juli 1876/78) auf 207 männliche und 65 weibliche, zusammen auf 272 entlassene Strafgefangene; von denselben sind abgegangen durch Tod 10, in Folge der Auswanderung 8, wegen Rückfalls 42, Entweichung 71. Als der Fürsorge nicht mehr bedürftig konnten 84 aus der Aufsicht entlassen werden.

Für Kleider wurden verausgabt 3161 ℳ. 42 ₰, in baarem Gelde 1411 ℳ. 17 ₰, für Handwerkszeug 1079 ℳ. 93 ₰, für Hausmiethe 412 ℳ. 42 ₰, zur Auswanderung 350 ℳ., für Betten 261 ℳ., sodann Reisegelder 235 ℳ. 50 ₰, Kostgelder 205 ℳ., Lehrgelder 158 ℳ. 49 ₰, Krankheitskosten 135 ℳ., zusammen 7409 ℳ. 93 ₰.

Der Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Confession zu Leonberg, sowie der Rettungsanstalt zum guten Hirten (kathol.) wurden Jahresbeiträge, der Rettungsanstalt auf dem Schönbühl für verbrecherische Knaben evang. Confession wurde ein einmaliger Beitrag verwilligt.

Sp.

Amtsbericht des Regierungsraths und Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom Jahre 1877. Liestal. Buchdruckerei von A. Brodbeck.

Seite 114—155 obiger Arbeit enthält den ausführlichen Bericht des Strafanstaltsdirectors an die Polizeidirection. Wiewohl der Bericht in seinem Eingange sagt: „noch heute stehen wir mitten in der Organisation", so zeigt doch derselbe von einem tüchtigen Streben nach Herstellung von Zuständen, wie sie dem heutigen Stande des Gefängnisswesens entsprechen. Die Anstalt ist nicht gross. Neben einem Oberaufseher sind ein Portier, ein Heizer und eine kleinere Anzahl Aufseher angestellt, welch Letztere einen Gehalt von je 800 Fr. beziehen, für die heutigen Verhältnisse und im Hinblick auf den schweren Dienst keine glänzende Bezahlung.

Der höchste Gefangenenstand belief sich auf 80, der niedrigste auf 37 Köpfe. Eine Zunahme der Verbrechen im Kanton wird nicht konstatirt.

Im Ganzen wurden 50 meist kleinere Strafen verhängt; die grösste Disciplinarstrafe, welche mehrmals in Anwendnng kam, war 8 Tage Dunkelarrest mit schmaler Kost.

Die Statistik ist sehr eingehend und ermöglicht einen klaren Blick in die einschlägigen Verhältnisse.

Bei den Zuchthaussträflingen übersteigen die Verbrechen gegen die Sittlichkeit diejenigen gegen das Eigenthum um 4 %, was, wie der Bericht bemerkt, um so trauriger ist, als jene Sittlichkeitsverbrechen zu fast $^2/_3$ von Familienvätern begangen worden sind.

Bei Bezug der neuen Strafanstalt beschränkte sich der Gewerbebetrieb auf Weberei, Stroh- und Jourflechterei, Körberei und die Tagelohn- oder die „öffentlichen" Arbeiten. Die letzteren wurden bis Mitte des Jahres ganz abgeschafft, dagegen Schuhmacherei, Sattlerei, Schreinerei, Schlosserei, Buchbinderei und Kundenwascherei neu eingeführt. Der totale Brutto-Verdienst in den verschiedenen Gewerken betrug Fr. 34,040. 41. Nach Abzug der Kosten ergiebt sich ein Durchschnittstagsverdienst von Fr. 1. $29_{,35}$ Ct. per Sträfling.

Die Zahl der ärztlich behandelten Gefangenen betrug 59, nämlich 50 Männer und 9 Weiber. Unter den verschiedenen Erkrankungsformen seien Bronchialkatarrhe, Lungen- und Rippenfell-Entzündungen am häufigsten. Das System der Einzelhaft, die aufgehobene Beschäftigung im Freien, der seltenere Genuss der frischen Luft, die mangelhafte Ventilation der Zellen sei schuld an diesen Erscheinungen. Auch sei die Lage des Krankenzimmers (nach Nordosten) keine günstige gewesen, ein Uebelstand, dem übrigens abgeholfen worden sei.

Gottesdienst wurde vom reformirten Geistlichen alle Sonn- und Festtage, vom katholischen wegen anderweitiger Inanspruchnahme nur alle 14 Tage gehalten. Die Privatseelsorge beschränkte sich auf eine Besprechung mit Einzelnen nach dem öffentlichen Gottesdienste und auf Krankenbesuche.

Zum Besuch der Schule wurden im Laufe des Jahres 73 Gefangene

angehalten. Der Unterricht wurde, wie es vorgeschrieben ist, jeweils am Sonntag ertheilt. *Sp.*

Bericht über das evangelische Magdalenen-Asyl „Bethesda" bei Boppard vom 1. Juli 1877 bis 30. Juni 1878.

Mit Recht wird in vorliegendem Berichte darauf hingewiesen, dass die Prostitution, gegen deren vergiftende Einflüsse auf unser Volksleben genanntes Asyl nun seit 23 Jahren ankämpfe, ein bedeutsamer und fester Ring sei in der Kette von Ursachen, die unser Volk im Dienst der Sünde gefangen halte und solche verbrecherische Gesinnungen und Thaten wie die Kaiserattentate in ihm erzeuge.

Zu den 194 Gefallenen, die am Ende vorigen Jahres in der Anstalt waren, sind in diesem Jahre 14 hinzugetreten. Im verflossenen Jahre waren 36 Mädchen in der Pflege des Asyls; gegenwärtig sind ihrer noch 19. Vier sind entlaufen; eine wurde fortgeschickt, vier wollten fort, ein Mädchen wurde einem andern Asyl übergeben.

Daneben fehlt es nicht an erfreulichen Erfolgen. Fünf der Pfleglinge konnten mit Ehren entlassen werden. Auch oft nach Jahren einlaufende Briefe geben Zeugniss davon, dass die Arbeit keineswegs an Allen eine vergebliche ist. Aber schwer und dornenvoll ist sie und erfordert viel Geduld und Liebe; möge sie nicht ermüden in ihrem Samariterdienst!

Sp.

Gleicher Bericht 1878—79.

Der Bericht geht nach einigen passenden einleitenden Worten, in denen auf die Wichtigkeit der Arbeit an den Gefallenen hingewiesen wird, und mit der Bemerkung, dass mit einem in Hannover neu entstandenen Asyl nunmehr deren 12 vorhanden sind, auf die Schilderung des Tageslaufs in der Anstalt über, um daran den Fernstehenden zu zeigen, wie man die schwere Aufgabe zu lösen sucht. Es werden sodann einige specielle Beispiele aus der Correspondenz von Anverwandten etc. angeführt, aus denen die frühere Verdorbenheit und damit das Schwierige der Zurückführung zum Guten angedeutet wird.

Im fraglichen Jahre sind 18 neue Pfleglinge zugegangen und beträgt nun die Gesammtzahl 226; im verwichenen Jahr 37. Ende des Jahres waren noch 24 da, 13 wurden entlassen, 3 in sehr passende Dienste; eine entlief nach 6tägigem Aufenthalt und kam nicht wieder; zwei mochten sonst nicht bleiben, eine musste wegen unbeschreiblich schlechten Betragens und drei wegen unheilbarer Krankheit entlassen werden, zwei sind gestorben.

Der Vermögensstand ist nicht ungünstig, macht aber fortwährende Beihilfe geboten, die wir dem guten Werke auch von Herzen wünschen.

La Suède Ses Progrès sociaux et ses Institutions pénitentiaires par G. Fr. Almquist, Directeur général et chef de l'administration des prisons du royaume. Stockholm 1879. P. A. Norstedt et Söhne. (Vgl. das Referat von Berner im Gerichtssaal Band 30 Heft 8.)

Seit König Oskar den Thron bestiegen und die Sympathien des stamm- und glaubensverwandten Volkes für die deutsche Nation neu belebt hat, wenden wir den Zuständen in Skandinavien, wie billig, ein erhöhtes Interesse zu, und schon deshalb sind Schriften wie die vorliegende, welche sich auf die socialen Fortschritte und insbesondere auf die Besserungsanstalten des Landes beziehen, unserer Aufmerksamkeit werth. Das Werk empfiehlt sich schon auf den ersten Anblick dadurch, dass es französisch in correctem und leicht fasslichem Stil geschrieben ist und durchweg den Eindruck einer klaren und präcisen Auffassung der Sachverhältnisse, sowie einer gewissenhaften Darstellung macht. Anlass zur Entstehung desselben bot der zu Stockholm im Jahre 1878 abgehaltene internationale Congress über Straf- und Gefängnisswesen; zur Veröffentlichung bestimmte den Verfasser theilweise der Wunsch, die vaterländischen Institutionen vornehmlich auf dem bezeichneten Specialgebiet weiteren Kreisen bekannt zu machen, zumal über Schweden als entferntes und abgelegenes Land unrichtige oder falsche Angaben verbreitet seien. Einerseits, lesen wir im Vorwort, behandle die Schrift den Status quo des Strafregimes, anderseits enthalte sie beachtenswerthe Tafeln mit übersichtlicher Zusammenfassung. Entnommen sind die Angaben der amtlichen Statistik Schwedens von Karl af Tarsell (1845), benutzt die Werke der Doctoren Printzsköld (1876) und Elis Sidenbladh (1878).

In zwölf Kapiteln behandelt der Verfasser den beregten Stoff und zwar in folgender Ordnung; Angaben von hervorragender Bedeutung heben wir im Einzelnen heraus.

Das I. Kapitel pag. 3—10 giebt eine summarische Beschreibung des Landes; Topographie, Temperatur, Bevölkerung, geographische und administrative Eintheilung, Flächeninhalt des Landes, Bevölkerung nach Zahl und Classification, nach Nationalität, Sprache und Charakter. Wir ersehen daraus, dass die Gesammtbevölkerung Skandinaviens sich auf etwa $4^1/_2$ Millionen Seelen beläuft gegen 1,800,000 im Jahre 1750, so dass sich dieselbe im Verlauf von 150 Jahren um $2^1/_2$ Millionen vermehrte. Stockholm zählte 1877 165,000 Seelen gegen 93,000 im Jahre 1750. Die volksthümliche Eigenart schildert ein nationaler Schriftsteller also: „Das schwedische Volk ist gelassen, aber voll hervorbrechender Lebhaftigkeit.“ Es befindet sich in der Phase jugendlicher Entwickelung und hatte nicht nöthig, wie andere Völker, lange Perioden der Unterdrückung und Knechtschaft durchzumachen.

Das II. Kapitel von pag. 11—16 handelt von der Staatsverfassung (Repräsentation, Gesetzgebung und Gerichtsverfassung). Die alte Verfassung, nach welcher sich die Volksvertretung in vier Stände, den Adel,

Prieeterschaft, Bürger und Bauern, gliederte, ist im Jahre 1866 abgeschafft worden; die jetzige Landes-Verfsssung datirt von der Revolution, welche Gustav IV. vom Throne stless und seinen Onkel Carl XIII. auf denselben hob, welch' Letzterer den Prinzen Bernadotte, Prinzen Ponte-Corvo adoptirte; dieser bestieg den Thron im Jahre 1818 unter dem Namen Carl XIV. Johann, und iet der Ahne der regierenden Dynastie. Dle Landesverwaltung beruht anf drei Staatsgrundgesetzen über die Nationalvertretung, die Thronfolgeordnung und die Pressfreiheit.

Das III. Kapitel pag. 16 — 25 bespricht die Gesetzgebung, das Gefängnisswesen von 1809—1840 und skizzirt das Criminalrecht am Ende dieser Periode.

Den Inhalt des IV. Kapitels von pag. 25—49 gaben die Anfänge der Reformen im Strafrecht durch Oskar, als Prince royal von Schweden, das beabeichtigte System und seine Bedingungen, sociale Fortschritte, Elementarunterricht, Entwicklung der Indnstrie, Gewerbefreiheit, die Verkehrsmittel, Creditanstalten und Sparkassen und staatliche Beihülfe. Staatsreligion ist dle evangelisch-lutherische, doch steht den anderen Confessionen freie Religionsübung zu. Unter den Secten sind Baptisten, Mormonen und Methodisten am zahlreichsten vertreten. Das V. Kapitel von pag. 49 — 53 betrifft die Selbstverwaltung des schwedischen Volkes und die Budgets der Communen und des Staates: das VI. Kap. pag. 53 die bestehende Gesetzgebung und das VII. von pag. 53 — 66 die Allgemeine Gefängnissverwaltung. Die Vollzlehung der Todesstrafe findet statt innerhalb der Gefängniesmauern durch Enthauptung und zwar obligatorisch nur, wenn der Mord von Seiten eines zu schwerer Strafarbeit Verurtheilten, aber ohne mildernde Umstände geschah: faculfativ ist dieselbe bei schweren Verbrechen anderer Art, z. B. bei Brandstiftung mit Verlust von Menschenleben.

Im VIII. Kapitel werden von pag. 73 — 84 behandelt: Strafanstalten, Central- und Secundär-Strafhäuser: die Epoche ihrer Eröffnung; Anzahl der Zellen; Erbauungskosten; im IX. Kap. von pag. 85—117 die Reform der Strafanstalten, Einrichtung, Arbeit, Disciplin, Ergebnisse für Sitten- und Gesundheitspflege; Präventivmassregeln; Unterricht, Lectüre . und Gesang und was dergleichen Erziehungs- und Besserungsmittel mehr sind, verknüpft mit humaner Behandlung wirken vortheilhaft auf Geist und Sitten der Gefangenen ein, wie dies ein längeres Citat aus den Memoiren Berencreuz's constatirt. In Folge dessen hat die Anzahl der zur Strafarbeit Verurtheilten in den letzten 40 Jahren sehr abgenommen; so belief sie sich in dem Jahrzehnt von 1835 — 45 bei einer Gesammtbevölkerung von 3 Millionen auf 1800 bis 2300.

Kapitel X. von pag. 117—123 bringt die Criminalstatistik, Ksp. XI. pag. 125 die Classification der Verurtheilten für schwere Verbrechen im Jahre 1876 nach Geschlecht, Alter, Beruf, bürgerlicher Stellung und nach Heimathsort. — Kapitel XII. pag. 125 — 127 zieht eine Parallele zwischen den Perioden von 1835 — 37 und derjenigen von 1875 — 77. Von pag. 127

bis 135 kamen znr Besprechung: die Rückfälle, Kosten der Gefängnissverwaltung nnd der Unterhaltnng der Sträflinge.

Zn specieller Nachweisung sind von pag. 136—153 17 Tafeln hinzugefügt.

Tab. I. Classificlrung der Verurtheilten während der Jahre 1855 — 77 nach der Natur der Verbrechen.

Tab. II. Wechsel des Ein- und Austritts der auf Lebenszeit Verurtheilten; Stand am 31. December der Jahre 1865—1877 nnd Vertheilung nacb dem Geschlecht.

Tab. III. Zahl der Verurtheilten am 31. December in den Jahren 1865 — 1877 nach der Natur der Strafen, und Zahlenverhältniss der Verurtheilten zur freien Bevölkerung.

Tab. IV. u. V. Bewegung der Bevölkerung und Vertheilung der zu zeitweiliger Zwangsarbeit Verurtheilten nacb dem Geschlecht.

Tab. VI. Classificirung des öffentlicher Zwangsarbeit unterworfenen Personals nach der Ursache des Eintritts und nach dem Geschlechte.

Tab. VII. Gcneralübersieht über Ab- und Zugang der Strafgefangenen während des Jahres 1877.

Tab. VIII. Uebersicht der Criminslvergehen oder der schwersten Verbrechen.

Tab. IX. Alter der zur Zwangsarbeit Verurtheilten, die während der zehnjährigen Perlode von 1868 — 1877 zugegangen waren naeh der Gefangenliste.

Tab. X. Anzahl der Verurtheilten wegen einfachen und schweren Diebstahls und wegen Diebstahls mit Anwendung von Gewalt, sowie der Rückfälle dieser Verbrechen während der Jahre 1867—1877.

Tab. XI. Bewegung der Bevölkerung der Anstalten während der Jabre 1867 — 1877 sowohl bezüglich der zur Zwangsarbeit Verurtheilten als auch der Indivlduen dieser Kategorie, welcbe scbon dieselbe Strafe erlitten hatten.

Tab. XII. u. XIV. Uebersicht der Gefängnissverwaltungskosten während der Jahre 1876 und 1877.

Tab. XIII. u. XV. Unterhaltungskosten der Staatsgefangenen während der Jahre 1876 und 1877.

Tab. XVI. Verpflegungsreglement.

Tab. XVII. Bekleidungsreglement.

Angehängt ist eine Karte der skandinavischen Halbinsel mit Hervorhebung Schwedens; das Gefängniss zu Gothenburg nach Vorder- und Rückseite mit cincr Ansicht des Flügels, in dem sich die Oeconomie des Gefängnisses befindet; eine besondere Karte veranschaulicht den Grundriss des Gefängnisses, sodann den Längendurchschnitt und schliesslich Anlage der Zellen nach beigefügtem Massstabe.

Ziel und Zweck unseres wohlbemessenen Referates war, das deutsche Publiknm auf die lesenswerthe Schrift des schwedischen Autors hinzuweisen und gelegentlich einige Momente von hervorragender Wichtigkeit summarisch darzustellen, welche das Gefängnisswesen Skandinaviens nach

seinen Hauptzügen zu veranschaulichen geeignet sind. In anmuthiger und leichtfasslicher Darstellung behandelt die Schrift einen schwerwiegenden Stoff, orientirt den Leser über die socialen Fortschritte Skandinaviens, speichert für den Fachkenner und Forscher ein reiches Material auf, welches nicht bloss für die Landesverhältnisse Werth hat und möge darum angelegentlichst der Beachtung weiterer Kreise empfohlen sein.

Dr. A. Haeckermann, Greifswald.

Ein Wort der Aufmunterung an die Sträflinge des Kantons Bern, herausgegeben vom Central-Comité des Schutz-Aufsichts-Vereines für entlassene Sträflinge,

so lautet der Titel eines Schriftchens, das in allen Kreisen, in welchen man sich für die ebenso wichtige als schwierige Frage über das Schicksal der entlassenen Sträflinge interessirt, wohl beachtet zu werden verdient. Der Berner Schutzverein beabsichtigt, mit demselben die entlassenen Gefangenen auf die hülfreiche Hand, die sich ihnen darbietet, aufmerksam zu machen und zu vertrauensvollem Ergreifen derselben zu ermuntern.

Gute Aufführung im Gefängniss und Freude an der Arbeit werden als die Bedingungen bezeichnet, unter welchen der Verein sich eines zu entlassenden Gefangenen anzunehmen bereit erklärt.

Ein Blick in die Vergangenheit soll vor den Hauptursachen der meisten Verbrechen, Arbeitsscheu, Vergnügungs- und Genusssucht, nachdrücklichst warnen, und ermahnt zur Pflege der wahren Freiheit, welche das Regiment im eigenen Ich sicher zu führen vermag. Ein Blick in die Zukunft will dem Entlassenen den Weg zu seiner Rehabilitation zeigen, für welche der Gefangene vor Allem selbst den energischen Willen in sich tragen müsse. Die natürliche Folge des Aufenthaltes am Strafort, das Misstrauen, welchem der Entlassene überall begegne, sei mit Geduld zu tragen und unverdrossen müsse nach Arbeit gesucht werden, bis sie gefunden sei; denn in der Arbeit liege der mächtigste Hebel, um die verlorene bürgerliche Ehre sich wieder zu erringen. Aufgabe des Vereines sei es, den entlassenen Sträflingen das Finden von Arbeit zu ermöglichen und sie in den Hafen des guten Leumundes und der gesicherten Existenz zurückzuführen.

Die erste Bedingung zur Aufnahme unter das Patronat des Schutz-Aufsichts-Vereines ist, dass der entlassene Gefangene willig ist, sich vom Verein leiten zu lassen, und bei der angewiesenen Arbeit auszuhalten. Das eigenmächtige Verlassen der Arbeit zieht den Verlust der Hülfe seitens des Vereines nach sich. Ferner wird von dem entlassenen Gefangenen gefordert, dass er jegliche Arbeit und Anstellung ohne Widerrede annimmt und deren Anforderungen gewissenhaft nachkommt.

Der Schutz-Aufsichts-Verein will den Patronirten nur während einiger Zeit vor dem verderblichen Rückfall beschützen und stellt deshalb denselben unter das Patronat eines Vereinsmitgliedes, wel-

ches geneigt ist, sich seiner anzunehmen. Der Patron sucht für seinen Schützling Arbeit und sorgt, wenn diese gefunden ist, für Kleidung und Handwerkszeug, wofür der Schützling einen Schuldschein auszustellen hat. Seinen Patron kann der Entlassene jeder Zeit um Rath und Hülfe ansprechen. Das Verhältniss zwischen Patron und Schützling dauert so lange fort, bis der Letztere das Ziel der bürgerlichen Rehabilitation gefunden hat.

Der Thätigkeit des Schutz-Aufsichts-Vereines und diesem von ihm ausgegebenen Schriftchen ist von ganzem Herzen Segen und Erfolg zur Lösung seiner schwierigen, hochwichtigen Aufgabe zu wünschen.

Pläne und Beschreibung der Strafanstalt in Zürich. Strafanstalt Zürich. 1878. (S. die Lithographie am Schluss des Heftes).

Nachdem der im Jahre 1868 begonnene Aus- und Umbau der kantonalen Strafanstalt Zürich Ende 1878 zum Abschluss gekommen ist, hat der Director dieser Anstalt, Wegmann, dessen Anregung und Anleitung das Werk im Wesentlichen seine Entstehung verdankt, unter obigem Titel eine Beschreibung mit 8 Blättern, theilweise gemalte Lithographien, im Selbstverlag der Strafanstalt herausgegeben. Es scheint uns von besonderem Interesse, dieser Herstellung eine grössere Anfmerksamkeit zuzuwenden, da sie zeigt, wie eben auch aus Altem und mit weniger Kosten Zweckmässiges geschaffen werden kann. Der Güte des Herrn Director Wegmann verdanken wir auch die gegenwärtigem Heft beigegebene Lithographie, welche unsere nachfolgenden Angaben erläutert.

Die fragliche Strafanstalt wurde als Zuchthaus gegründet in dem 1286–1292 erbauten, 1524 aufgehobenen Kloster der Dominicanerinnen am Oetenbach durch Rathsbeschluss vom 26. März 1628, bezw. 1637. Im Jahr 1770 wurde das Waisenhaus davon ausgeschieden. Der Vorbericht des Werkes sagt u. A.:

„Auf dem zwischen der Limmat und dem Sihlkanal liegenden „Sihlbühel" — so hiess früher dieser nördliche Ausläufer des Lindenhofes, des Moränen-Hügels, auf dem das castrum Turicum stand — steht neben ihr nur das städtische Waisenhaus. Sie lag in einer Ecke des alten Zürich. Im neuen Zürich liegt sie nahe am Bahnhofe und der Bahnhofstrasse; aber von der letztern aus ist sie kaum mehr sichtbar, wenn einmal deren Bordüre überbaut ist, und die eigentlichen Gefängnissräume sind von Nachbarhäusern abgeschieden. Die Lage in der Stadt aber erleichtert wie den gewerblichen so den Personal-Verkehr.

Auf ihrer kleinen Anhöhe hat sie reichlich frische Luft, ohne eine andere Einrichtung für Ventilation, als diejenige, die in ihrer Banart liegt."

Der Umbau hat die früher gerügten Mängel beseitigt und dem Ganzen eine Gestalt gegeben, dass der Aufgabe des Strafvollzugs nach dem zürcherischen Gesetz völlig genügt werden kann. Die Verwahrung der

Gefangenen ist durch die Erhaunng der Ringmauer viel hesser gesichert, der Belegraum erhöht, für 250 männliche und 45 weibliche Gefangene eingerichtet, die gesonderte Verwahrung durchgängig für die Nacht und soweit nöthig auch hei der Arheit ermöglicht; die Gefangenenräume sind für die Arheit geeignet, trocken, lnftig, hell, gut heizhar und Wasser ist in Fülle allenthalhen znr Verfügung. Die Trennnng der Geschlechter ist völlig hergestellt, für alle Erfordernisse des Haushalts wie des Gewerbebetriehs sind die Einrichtungen und Magazinräume vorhanden und die letzteren so zahlreich und geräumig, wie sie kaum eine andere Strafanstalt besitzt.

„Das Haftsystem", sagt der Vorhericht zu dem Werke, „ist das in der Schweiz immer mehr durchdringende „gemischte", das aher richtiger das comhinirte heissen sollte und öfter das Irische oder Crofton'sche genannt wird, während es eine sehr stark ahweichende Nachahmung desselhen ist, die verschiedenen Disciplinarstufen nämlich nicht in gesonderten Anstalten, sondern in jeder Anstalt alle Stufen beisammen unterhringt und der Zwischenanstalt zwischen der Strafhaft und der auch hier eingeführten hedingten Entlassung ganz enthehrt. In der Comhination der verschiedenen Haftformen, der Gemeinschaftshaft, der gemeinsamen Haft hei Tag mit Einzelzelle für die Nacht und der Zellenhaft für Tag nnd Nacht gilt nach dem Strafvollzugsgesetz von 1870 ala grundlegend die Einzelhaft. Es beschränkt sich dieselhe nicht auf die ersten 3—6 Monate der Strafzeit oder auf die unterste Disciplinarstufe; es kommen vielmehr auch Sträflinge der II. und III. Stufe in Einzelhaft, entweder durch Bestimmung des Urtheils, oder auf eigenen Wunsch, der oft ausgesprochen und faat immer herücksichtigt wird, oder gegen ihren Willen die Störrischen und die dem moralischen Siechthum Verfallenen, die auf andere achlecht wirken würden. Die Zellen lassen fast alle die Verwendung für Tag und Nacht und somit die Ausdehnung der Einzelhaft soweit immer wünschhar zu.

Gegenwärtig dienen die Männerzellen des ganzen dritten Bodens nur für die Nacht und so hraucht's da am Tag keinen Aufseher. Die Arheitszellen aber werden jedem Gewerhe in der nöthigen Anzahl möglichst nahe bei dem Arbeitssaal desselhen Gewerbes angewiesen.

Von den Sälen (Ateliera) hat jeder zwei Aufseher, damit bei Ahwesenheit des einen für die Geschäfte in den Zellen, auf den Bnreaux, in den Magazinen etc. doch wenigstens der andere für die stete Aufsicht im Saal bleibt."

So hat sich nun Zürich eine gute Strafanstalt geschaffen, gegenüher einem s. Z. ehenfalls in Frage gekommenen Neuhau mehr als $^1/_4$ Million Franken gespart und die Kosten von 568,000 Franken auf mehr als 10 Jahre vertheilt, so dass der Aufwand leichter zu beschaffen war.

Director Wegmann beahsichtigt, noch eine ansführlichere Beschreihung der Strafanstalt in einem eigenen Buche herauszugehen. Wir sehen dem Erscheinen dieses Werkes mit Interesae entgegen; wünschen indeas, dass der um die Strafanstalt Zürich, nicht minder aher um das Gefängnisswesen

sowohl seiner Heimath als im Allgemeinen hochverdiente Mann, dessen Gesundheit letzte Zeit, wie in diesem Wirkungskreis begreiflich, etwas Noth gelitten hatte, der sich aber neuerlich wieder erholte, noch eine schöne Reihe von Jahren die Früchte seiner höchst ersprieslichen Thätigkeit geniessen und seinem Lande und unserer guten Sache noch recht lange erhalten bleiben möge.

Die Gefängnissgesellschaften und Gefängnisszeitschriften.

In Nachstehendem theilen wir das Verzeichniss der Gefängnissgesellschaften und Gefängnisszeitschriften aus dem Compte rendu über den Stockholmer Congress (Band II. S. 722) mit.

Deutschland.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten. Präsident: G. Ekert, Director des Landesgefängnisses Freiburg i. B.

Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft. Secretär: Stursberg, Pastor in Düsseldorf.

Nordwestdeutscher Verein für Gefängnisswesen. Präsident (jetzt) Dr. Föhring, Landgerichtsdirector in Hamburg. Secretär Krohne, Director der Strafanstalt in Rendsburg.

Blätter für Gefängnisskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Red. v. G. Ekert. Heidelberg, Universitätsbuchhandlnng G. Weiss.

Jahresberichte der Rhein.-Westfäl. Gefängnissgesellschaft. Düsseldorf, im Selbstverlag.

Vereinshefte des Nordwestdeutschen Gefängnissvereins. Oldenburg, Schulze'sche Hofbuchhandlung.

England.

National Association for the promotion of Social Science. Präsident: George Woodyatt Hastings. Secretär: Francis G. P. Nelson, Adam Street Adelphi, London W. C.

Reformatory and Refuge Union. Präsident: Graf von Shaftesbury, K. Q. Secretär: Arthur J. S. Maddison, 435 West-Strand W. C. London.

Howard Association. Secretär: William Tailack. 5. Bishopsgate Street Without, London E. C.

The Reformatory and Refuge Journal, herausgegeben von Arthur J. S. Maddison.

Howard Association Reports. Office: 5 Bishopsgate Street Without, London E. C.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

The national Prison Association of the United States of America. Präsident: Horatio Seymour. Secretär (früher Wines).

The Prison Association of New-York. Präsident: Theodor W. Dwight. Secretär: Elisha Haris, M. D. 50 Bible House, New-York.

Society for the Reformation of Juvenile Delinquents. Präsident: Edgar Ketchum. Secretär: Andrew Warner. New-York, Bennet Building, Cor. Fulton and Nassau Street, Room 5th Floor.

Jahresberichte der Schutzvereine.

Spanien.

Allgemeine Gefängnissgesellschaft. Secretär: Dr. Petro Aimengol y Cornet, Barcelona.

La Vox de la Caritad, Zeitschrift für Wohlthätigkeits- und Gefängnisswesen, herausgegeben von D. Conception Arenal in Gijon.

Frankreich.

Société générale des prisons. 1. Präsident: Mercier. Generalsecretär: Fernand Desportes, Advocat, place du Marché-Saint-Honoré, 26, Parie.

Bulletin de la Société générale des Prisons, Librairie centrale des chemine de fer, A. Chaix & Cie., rue Bergère 20, Paris.

Griechenland.

Gefängnisszeitschrift — *ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΩΝ ΦΥΛΑΚΩΝ, οργανιστικὴ νομικὴ, οικονομικὴ. Ἐκδίδεται κατὰ μῆνα, ὑπὸ τὰς ἐμπνεύσεις τοῦ μεγὰ τοῖς ἐν Ἀθήναις Ἐφέταις Εἰσαγγελέως. Ἐν Ἀθήναις, ἡ Διεύθυνσις οδος Μουσείου, 74.*

Italien.

Rivista di Discipline carcerarie in relazione con l' antropologia, col diritto penale, con la statistica etc. diretta da Martino Beltrani-Scalial comm. regente direttore generale delle carceri. Roma, tipografia Artero & Cie., piazza Monte-Citorio, 124 (jetzt Direzione della Rivista).

Bulletin international pour l'étude de la reforme pénitentiaire, publié avec le concours des memhres de la commission internationale, par M. Beltrani-Scalia. (Beilage zur Rivista.)

Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland.

Nordische Gefängnissgesellschaft. (Nordiske Penitentiar forening.) Präsident: G. F. Almquist, Generaldirector der Kgl. Schwedischen Gefängnissverwaltung.

Nordisk Tidsekrift for Fængselsvæsen og ovrige penitentiære inetitutioner. Organ for den nordiska penitentiær-føreningen, redigeret at Fr. Stuckenberg, cand. philos. Kjœbenhavn, C. A. Reitzel.

Schweiz.

Schweizerische Gefängnissgesellschaft. Präsident: M. Hürbin, Director der Strafanstalt Lenzburg. Secretär: Guillaume, Director der Strafanstalt in Neuenburg.

Schweizerischer Armenerzieherverein. Präsident: Schneider, Director der Reformschule in Bächteln bei Bern.

Jahresberichte der Gesellschaften.

Niederlande.

Nederlandsch Genootschap tot zedelijke Verbetering der Gevangenen. Präsident: H. N. Teding van Berkhous. Generalsecretär: Dr. E. Laurillard.

Weekblad van het Regt. Gebr. Belinfante, Haag.

Bydragen voor regtsgeleerdheit en wetgeving. Joh. Müller, Amsterdam.

Themis. Gebr. Belinfante, Haag.

Tijdschrift der Vereeniging in het belang der Weezenverpfleging, uitgegeven door het bestuur der Vereeniging. Leiden, S. C. van Doesburgh.

Entgegnung auf die Kritik über die Broschüre „Gedanken über die Königlich Preussischen Strafanstalten" etc.

Im 13. Bande Seite 304 der Blätter für Gefängnisskunde kritisirt ein Herr Sp. eine kleine Broschüre, welche ich vor 3 Jahren in nur wenig Exemplaren und nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, geschrieben habe.

Fast in jedem Bande der „Blätter für Gefängnisskunde" erscheinen unter der Chiffre *Sp.* mehrere Kritiken über literarische Erzeugnisse von Fachmännern — ob mit oder ohne Aufforderung der resp. Herren Autoren, das will ich dahingestellt sein lassen —, so dass dieser Herr Sp. in dem Kritisiren sich eine gewisse Routine angeeignet hat, mittelst deren es ihm nicht schwer wird, Gedanken Anderer, insbesondere Solcher, welche nicht seiner hyperhumanen Partei angehören, haarspaltend, was man so sagt, durch die Zähne zu ziehen!

Trotz der Ansicht des Herrn Sp.: „die Besserung des Gefangenen anzubahnen, sei lediglich Sache des Anstalts-Geistlichen," bleibe ich bei meiner Behauptung stehen, dass, da der Aufseher vom frühen Morgen bis zum späten Abend in nächster Umgebung des Gefangenen weilt, er vornehmlich durch ruhiges, gesetztes, unparteiisches Auftreten das Gemüth des Inhaftirten in erster Linie beeinflusst und dadurch zunächst auf seine Besserung ohne Unterlass hinwirkt. Der Anstalts-Geistliche, welcher unmöglich so oft mit dem Gefangenen in Berührung kommen kann als der

Aufseher, würde sich vergeblich mit Besserungsversuchen abmühen, wenn Letzterer ihm nicht vorgearbeitet hätte!

Der Herr Kritiker findet es rein unbegreiflich, aus dem Munde eines Inspectors den Ausspruch zu vernehmen: „dass der Aufseher einem verbitterten Sträfling gegenüber nicht auf Erfüllung des Buchstabens, sondern auf der des Sinnes der Hausordnung bestehen solle.“ Hierauf habe ich nur das Eine zu erwidern, dass der Wortlaut der Hausordnung keinem noch so pflichttreuen Aufseher vorschreibt, seine Gewissenhaftigkeit bis zur Nörgelei auszudehnen; dass ich dies nur allein gemeint haben kann, versteht sich wohl eigentlich von selbst.

Herr Sp. folgert aus der Art meiner Besprechung der verschiedenen Haftarten meine sichtliche Vorliebe für die Collectivhaft, diese liegt mir gänzlich fern, im Gegentheil bin ich ein Verehrer der vernünftig geleiteten Isolirhaft. Dies hindert mich aber keineswegs, Mängel und Vorzüge aller Haftarten zu berühren.

Was den Herrn Sp. veranlasst, im Hinblick darauf, dass ich angedeutet, man müsse der Renitenz der in der Collectivhaft Detinirten mit grosser Energie begegnen, in die Worte auszurufen: Natürlich! Wozu hat man das Gewehr, wenn nicht zum todtschiessen! Wozu sind die Meineide, wenn sie nicht geschworen werden? versteh' ich nicht, vielleicht mag mir, als nicht studirtem Manne, das zu genial sein!

Der Herr Kritiker behauptet ferner, mir wäre deshalb die Isolirhaft unbekannt, weil ich die Ansicht aufstelle, die Hausreiniger etc. kämen mit den übrigen Gefangenen in Berührung; in der Anstalt, in welcher er — Herr Sp. — wirke, wäre dies nicht der Fall. Ich kann dem Herrn Sp. versichern, dass ich bereits in der 5. Anstalt, wovon 2 zum Isolirsystem gehören, thätig bin, in allen aber die Communication zwischen Hausreinigern etc. und Gefangenen eine überaus rege ist, selbstverständlich unter Controle der Aufseher.

Wenn Herr Sp. daraus, dass ich in meiner Broschüre die, von anderer Seite angegriffene Fähigkeit preussischer Offiziere zur Bekleidung von Strafanstaltsdirector-Stellen vertheidigte, folgert, dass ich der Ansicht sei, nur pensionirte Offiziere und intelligente Unteroffiziere allein könnten tüchtige Directoren liefern, während, wie er sagt, „die übrige Menschheit aus Kurzsichtigen, Uebelhörigen und Unbeholfenen bestände“, so meine ich, dass Nichts ihn dazu berechtigt, eine derartige Schlussfolge zu ziehen, und dürfte er mit dieser seiner Auffassung nur vereinzelt dastehen!

Nicht im Allerentferntesten ist es mir ferner in den Sinn gekommen, den Anstalts-Directoren weise Lehren geben zu wollen; ich habe nur den Wirkungskreis eines Directors, wie ich mir denselben vorstelle — möglich ja, dass ich mich irre — vorgeführt.

Der Schlusspassus des Herrn Sp.: „dass er nach den vorliegenden Proben einer angekündigten, erscheinen sollenden Schrift über „das Gefängnisswesen in Preussen“ nicht mit hochgespannter Erwartung entgegen-

sehe", veranlasst mich zu der kurzen Gegenbemerkung, dass der Herr Kritiker, trotzdem er ein eifriger Vertreter der Hyperhumanität ist, unmöglich aus letzterem Umstande für sich das Prognostikon der Unfehlbarkeit beanspruchen kann!

Münster, im Januar 1879.

von Hülsen,
Polizei- und Oeconomie-Inspector an der Neuen Strafanstalt.

Erwiderung

auf die Entgegnung des Herrn von Hülsen.

Es lohnt sich kaum der Mühe, auf die Entgegnung des Herrn v. Hülsen auch nur mit einem Worte zu erwidern. Er könnte mit seinen Auslassungen höchstens bei solchen Lesern etwas ausrichten, die in der Logik so stark sind wie er selbst, oder die meine Kritik entweder gar nicht oder nicht mit Aufmerksamkeit gelesen haben. Wer sich der Mühe unterziehen will, meine Kritik und die Entgegnung des Herrn v. Hülsen mit einander zu vergleichen, wird mir nicht verdenken, wenn ich weder Zeit noch Lust habe, solche Confusion einer Antwort zu würdigen; das hiesse leeres Stroh dreschen. Wenn er, um seine Ungeschicktheiten zu mildern, unter Anführungszeichen Sätze von mir citirt, die ich nirgends geschrieben habe, oder wenn er andere, anstatt sie zu widerlegen, nicht versteht oder nicht verstehen will, so habe ich darauf nichts zu sagen als: „Si tacuisses, philosophus mansisses!"

Bruchsal, 2. Febr. 1881.

H. Spengler, Hausgeistlicher.

Correspondenz.

Berlin. (Haus der Abgeordneten. 21. Sitzung am 6. Dezember 1880.) Präsident: Wir gehen über zu Kapitel 96, Strafanstaltsverwaltung, Titel 1. Das Wort hat der Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter Schmidt (Stettin): Meine Herren, ich habe die Absicht, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf Beschwerden zu lenken, die schon seit Jahren gegen die Gefängnissverwaltung erhoben sind. Es handelt sich darum, dass der bekannte § 23 des Strafgesetzbuches, welcher die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen regelt, nicht in der Weise zur Ausführung kommt, wie dies bei Emanation des Gesetzes erwartet wurde. Der Herr Minister des Innern hat dem Hause jährlich eine Statistik der Gefangenen in den Strafanstalten vorgelegt, die über viele thatsächliche Vorgänge in den Gefängnissen eine sehr gründliche und ausführliche Grundlage auch für die Begnadigungen bildet. Sieht man nun diese Statistik vom Jahre 1872 bis zum Jahre 1878—79 ein, so findet man, dass die Zahl derjenigen Gefangenen, für welche eine vorläufige Entlassung genehmigt ist, allmählig abgenommen hat, während die Nachweisung von Anträgen für diese vorläufige Entlassung, welche von der Gefängnissverwaltung ausgeht, weit höhere Zahlen nachweist. Es kommt darauf an, meine Herren, Ihnen nur einige wenige Zahlen zu nennen, um das zu beweisen, was ich hier ausführe. Die statistische Erhebung beginnt nach meinem Aktenstücke erst mit dem Jahre 1872, für das Jahr 1880 mag die Statistik schon vorbereitet sein, sie liegt aber noch nicht gedruckt vor. Im Jahre 1872 wurden 232 Strafgefangene entlassen, im Jahre 1873 127, im nächsten Jahre 109, im Jahre 1875 95, im Jahre 1876 80, im Jahre 1877/78 129. Es kommt wesentlich mit darauf an, zu zeigen, wie viel Anträge von der Gefängnisverwaltung gestellt sind und wie sie sich zur Entlassung der Gefangenen verhalten. Im Jahre 1877/78 wurden 355 Anträge gestellt und es wurden davon 104 für Civilgefangene von dem Justizministerium und 25 von dem Generalauditoriat für Militärgefangene genehmigt, so dass die Zahl der sämmtlichen vorläufigen Entlassungen sich nur auf 129 belief, während 355 Strafgefangene für die vorläufige Entlassung empfohlen waren. Auch im folgenden Jahr stellt sich ein ähnliches Verhältniss heraus, indem nur 103 Gefangene die Vergünstigung erhielten, ihre Freiheit zu erhalten.

Meine Herren, es empfiehlt sich nicht, die Gründe zu diskutiren, warum das Strafgesetzbnch diese vorläufige Entlassung seiner Zeit genehmigt hat; die Verhandlungen, die damals in einem anderen gesetzgebenden Körper stattgefunden haben, weisen ja ausführlich die Motive für diese Vergünstigung nach. Es wurde damals in der Gefängnissliteratur besonders hervorgehoben, dass das Ausland schon seit Jahren von einer vorläufigen Entlassung Gebrauch gemacht hätte und dass man auf die Vorgänge in England seine besondere Aufmerksamkeit richten könnte. Nun muss man annehmen, meine Herren, dass zwischen dem Ministerium des Innern und der Justiz ein Zwiespalt besteht über die Ausführung jenes Paragraphen. Es trifft nach meiner Ansicht die Schuld für diese nur einem kleinen Theile der Gefangenen gewährte Entlassung nicht etwa den jetzigen Herrn Justizminister — er ist ja zu kurze Zeit in seinem Amt — wohl aber kann der vorige Justizminister Herr Dr. Leonhardt dafür verantwortlich gemacht werden (Zuruf: der ist ja todt!), obwohl er todt ist. Ich spreche es ja nur historisch aus, dass das vorige Justizministerium dafür verantwortlich gemacht werden darf, dass dem Paragraphen des Strafgesetzbuches so wenig genügt worden ist. Ferner handelt es sich noch darnm, dass auch das Generalauditoriat das Recht hat, Anträge auf vorläufige Entlassung der Gefangenen zu genehmigen. Diese Behörde gehört aber nicht zum Etat des Landtags, und ich vermeide daher, sie irgendwie in die Diskussion hineinzubringen. Beiläufig gesagt, werden aber verhältnissmässig von dem Auditoriat mehr Anträge auf vorläufige Entlassung genehmigt, als vom Justizministerium. Meine Herren, welche grosse Bedeutung die vorläufige Entlassung in sittlicher Hinsicht für die Gefangenen hat in Bezug auf ihr Verhalten, das brauche ich nicht weiter anseinanderzusetzen. Die Entlassung ist aber auch wichtig für den Etat, insofern sie ihn entlastet von Unkosten für die Beköstigung und für die Verpflegung der Gefangenen überhaupt. Ich möchte daher den Herrn Vertreter der Staatsregierung bitten, dass letztere dazu beitragen möchte, die Hindernisse zu beseitigen, welche seitens des Justizministeriums der vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen in der genannten Beschränkung bereitet werden.

Vicepräsident v. Benda: Das Wort hat der Abgeordnete v. Uechtritz-Steinkirch.

Abgeordneter v. Uechtritz-Steinkirch: Zunächst nur eine kurze Bemerkung zur Entgegnung und Erwidernng auf dasjenige, was der geehrte Herr Vorredner soeben sagte. Der geehrte Herr Vorredner hat sich darüber beklagt, dass in Gemässheit der Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs, wonach die vorläufige Entlassung aus der Haft zulässig ist, diese nicht häufiger erfolge. Er hat sich beklagt, dass namentlich seitens der Justizbehörden wenig Entgegenkommen für diese Entlassung gezeigt werde. Nun, meine Herren, ich kann aus meiner eigenen Erfahrung zunächst versichern, dass das Justizministerium und die Justizbehörden in jeder Weise derartige Anträge prüfen und sie berücksichtigen, wo nur irgendwie eine Berücksichtigung möglich ist. Indessen ich glaube, dass das, was der

geehrte Vorredner gesagt hat, insofern auf einem Irrthum heruht, als er von der Ansicht ausgeht, dass für diese vorläufige Entlassung nur das Verhalten der Strafgefangenen im Gefängniss massgehend sein kann nnd massgehend sein soll. Das ist aher nicht der Fall, sondern es handelt sich gleichzeitig auch um eine Beurtheilung der That selhst, wegen der sie verurtheilt sind. In dieser Beziehnng wird seitens des Justizministeriums die Prüfung vorgenommen, nnd wenn sich da herausstellt, dass die Leute so schon für die That, die sie begangen hahen, mit einer sehr milden Strafe helegt worden sind, dann allerdings wird selhst auch, wenn die Zeugnisse des Gefängnissheamten günstig für die Leute lauten, die vorläufige Entlassung nicht genehmigt. — Dies nur als beiläufige Bemerkung und als Erwiderung auf das, was der geehrte Ahgeordnete vorher gesagt hat.

Ich komme nun zu dem eigentlichen Thema und erlauhe mir da einen Rückblick auf dasjenige, was ich im vorigen Jahre hier hei demselhen Titel des Etats gesagt hahe. Ich hahe damals die allzumilde Strafvollstreckung mit verantwortlich gemacht für die in srschreckender Progression vorschreitende Vermehrung der Verbrechen, und als ich hierhei die Nothwendigkeit hetonte, dem gewerhsmässigen Diehe und Gauner, dem Räuher und Mörder im Zuchthaus durch eiserne Strenge der Disciplin hegreiflich zu machen, dass die Strafe für ihn ein Uehel sein muss, als ich hierhei auch der körperlichen Züchtigung als nothwendiges Disciplinarmittel hei fortgesetzter Renitenz gegen die Gefängnissordnung Erwähnung that, wurde mir namentlich durch den Herrn Abgeordneten für Hildesheim mit humanitärem Schwunge entgegengetreten. Der Herr Ahgeordnete schwang sich auf den doch einigermassen ahgenutzten Gaul der sittlichen Entrüstung, um gegen Mühlenflügel zu kämpfen, die ihm als Ungeheuer erschienen. Der Herr Ahgeordnete war darüher auch entrüstet, dass ich hei der Strafvollstrecknng einen Unterschied gemacht hahen wollte hezüglich Derer, deren Handlung nicht gerade eine ehrlose sei, sondern die nur hestraft werden, weil sie ein hestimmtes Strafgesetz verletzt haben. Er erklärte, dass er namentlich die Pressvergehen nicht milder heurtheilt hahen wollte, wie die gemeinen Verbrechen. Nun, meine Herren, trotz der Erfahrungen der letzten Zeit üher die Ausschreitungen der Presse beharre ich dennoch hei meiner Ansicht, dass es nicht gerechtfertigt ist, denjenigen, der wegen eines Pressvergehens sich in Haft hefindet, nnter das gleiche Dach und die gleiche Gefängnissordnung mit dem Räuher und Mörder zu hringen. (Sehr richtig!) Auch von answärts sind mir damals anonyme Schreiben verunglimpfenden Inhalts vielfach zugegangen. Diese Schreihen habe ich, namentlich weil sie anonym waren, dem Papierkorhe übergehen, weil ich annehmen musste, dass sie von alten Zuchthäuslern herrührten oder wenigstens von solchen, die es werden wollten. (Heiterkeit.) Seitdem hat die öffentliche Meinung sich geklärt. Es sind auch in der liheralen Presse Stimmen laut geworden, welche sogar weiter gehen, als ich gegangen bin, und die körperliche Züchtigung als Kriminalstrafe erkannt hahen wollten. (Sehr richtig!) Zum Beispiele führe ich hier an: das Correspondenzblatt

des deutschsn Vereins am Rhein, welches in einem längeren Artikel die Einführung der körperlichen Züchtigung als Kriminalstrafe für unverbesserliche Vagabunden verlangt. Auch die Breslauer Morgenzeitung, ein fortschrittliches Organ, hat vor längerer Zeit sich bitter beklagt über den in der Strafrechtspflege herrschenden Humanitätsdusel. Ebenso hat der Provinziallandtag der Provinz Hannover in seiner Sitznng vom 21. Oct. d. J. beschlossen, und zwar auf Antrag des Bürgermeisters v. Hinüber, mit grosser Majorität: „znm Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Erzwingung des Gehorsams in den Correctionshänsern gegen die Corrigenden die körperliche Züchtigung als Strafe anzuwenden.“ (Sehr richtig!) In gleicher Weise haben sich die Provinziallandtage von Schlesien und, wie ich höre, auch von Pommern ausgesprochen. Endlich hat anch der Reichstagsabgeordnete Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, ein Mann, dessen humanitäre Bestrebungen für das Gefängnisswesen genügend bekannt sind, in einer Schrift, welche er gegen die Schrift des Dr. Mittelstaedt gerichtet hat, die Nothwendigkeit der körperlichen Züchtigung ansdrücklich anerkannt. Er sagt:

> „Dr. Mittelstaedt beantragt die Prügelstrafe für besonders freche und bubenhafte Frevel, für boshafte Sachbeschädignngen, Körperverletzungen und ähnliche Niederträchtigkeiten halbwüchsiger Jngend. In mehreren früheren Strafgesetzen war namentlich der Baumfrevel mit körperlicher Züchtigung bedroht. Mit den Vorschlägen des Dr. Mittelstaedt kann man in diesem Punkte im Allgemeinen einverstanden sein.“

(Sehr wahr!) Das sagt Dr. Schwarze in seiner Schrift. Nnn, meine Herren, ich bin nicht so weit gegangen, es war daher gar kein Grund vorhanden, im vorigen Jahre sich so gewaltig zu echauffiren. Aber gerade weil diese Ansicht sich uunmehr Bahn gebrochen hat, weil diese Ansicht im Volke Wiederhall gefunden hat, gerade aus diesem Grunde wende ich mich an die Königliche Staatsregierung mit der Bitte, ihrer Erklärnng in der Sitzung vom 4. Dezember vorigen Jahres immer mehr Geltnng zu verschaffen und durch Verschärfung der Strafvollstreckung in den Zuchthäusern gegen den ehriosen Verbrecher dafür zu sorgen, dass die Strafe wieder ein Uehel werde, (Bravo!) selhst durch körperliche Züchtignng im Falle des beharrlichen und gefährlichen Widerstandes im Gefängniss und auch durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und Entziehung der Lagerstätte nicht bloss auf Tage, sondern auch auf längere Dauer. In dieser Beziehnng kann ich mich wiederum anf die Schrift des Reichstagsabgeordneten Dr. Schwarze berufen, welcher ausdrücklich sagt:

> Bei fortgesetztem groben und gefährlichen Widerstande gegen die Autorität des Directors oder einzelner Beamten kann es vorkommen, dass einer Meuterei der Gefangenen nur durch ein sofortiges Einschreiten und die sofortige Applizirung einer empfindlichen Disciplinarstrafe vorgebeugt wird. Als derartiges Strafmittel kann nur die körperliche Züchtigung benntzt werden. Bei Rohheiten und

anderen Excessen sind dagegen andere, empfindliche und ausreichende Strafmittel vorhanden, wenngleich sie nicht die Gewähr einer sofortigen Repression darbieten.

Dies sind die Aeusserungen des Herrn Dr. Schwarze. Nun, meine Herren, wenn in dieser Weise verfahren wird, dann wird das Zuchthaus nicht mehr für Verbrecher ein erwünschter Aufenthalt sein, wie das so häufig vorkommt. Mir ist vor kurzem in den Zeitungen eine Mittheilung aufgefallen bezüglich eines Brandstifters, der in der frevelhaftesten Weise ein Schadenfeuer angestiftet hat, ohne dass irgend eine andere Veranlassung dazu vorlag, als die Sehnsucht nach dem Zuchthause. Die Zeitungsnotiz von Bischkowitz — dort ist es vorgekommen — sagt:

Befragt, warum er dies gethan, meinte derselbe, „er sei Ende September aus dem Correctionshause zu Schweidnitz entlassen worden; bei der schlechten Jahreszeit müsse man wieder ein Unterkommen suchen; in's Correctionshaus wolle er nicht mehr, lieber wolle er in's Zuchthaus, wo man es ganz gut haben soll; deshalb hätte er irgend ein Verbrechen begehen müssen."

Nur auf diese Weise wird Vorkommnissen vorgebeugt werden, dass Gefängnisswärter durch die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Züchtlinge zu Krüppeln geschlagen werden und dass diese dann den Richter verlachen, der wegen dieser That auf eine Znsatzstrafe zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe erkennt. Dann wird auch wieder die alte Form unserer Erkenntnisse Wahrheit werden: sich selbst zur wohlverdienten Strafe und anderen zum abschreckenden Beispiel. Allein dies ist nur eine Ergänzung zu dem, was ich im vorigen Jahre gesagt habe, es ist nur eine Erwiderung auf das, was mir entgegengehalten worden ist. Heute richte ich an die Königliche Staatsregierung die Bitte, Vorkehrungen zu treffen, dass nicht, wie ich damals bereits angedeutet habe, unsere Gefängnisse Brutstätten des Verbrechens werden durch wohlwollende Fürsorge für die Unglücklichen, die im jugendlichen Alter zum ersten Mal dem Strafgesetz verfallen. Das Leben der meisten Verbrecher beginnt mit einer verwahrloeten Jugend. Wie dies der Fall ist, ich vermag es nicht wahrer und wärmer zu schildern, wie dies im September dieses Jahres in der Vereammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bremen durch den heutigen Commissarius der Königlichen Regierung mit folgenden Worten geschehen ist:

In den Kreisen, aus denen unsere Strafanstalten sich rekrutiren, sind Zucht und Erziehung gemeinhin unbekannte Dinge, und wo die Eltern den guten Willen haben, da fehlt es ihnen nur zu oft an dem nöthigen Geschick oder an der Zeit, um ihre Kinder zu überwachen und zu leiten. Noth und Armuth kommen hinzu oder frühzeitige Verwaisung, und so verfallen Tausende von Kindern der unteren Stände dem Verderben, weil ihnen niemals die Wohlthat einer verständigen Zucht zu Theil wurde. Sich selbst überlassen und unter bösen Beispielen aufwachsend, nicht selten durch die

eigenen Eltern auf schlimme Wege geleitet, gewöhnen sie sich schon früh, Sitte und Ordnung zu missachten, und wenn sie dann dem Strafrichter verfallen, vielleicht nur wegen eines geringen Vergehens: so ist oft eine kurze Einsperrung in unsern kleinen Gefängnissen mit gemeinsamer Haft hinreichend, um ihr Verderben zu werden für das ganze Leben. So mancher junge Bursche, den ein erster Fehltritt auf die Anklagebank geführt hat, der durch das Gefängniss bei strenger und verständiger Zucht zur Besinnung gebracht und dem rechten Weg zurückgeführt werden könnte — er lernt bei den verkommenen Subjecten, an denen es in den Gefängnissen niemals fehlt, bald anders denken; er schämt sich seiner Reue, die ihn dem Hohne der hartgesottenen Verbrecher rechts und links neben ihm aussetzt, und wenn er dann die Anstalt verlässt, so ist er meisthin nicht besser geworden, sondern schlechter. Die Sträflinge in den Zuchthäusern erzählen mit einer Art von Ingrimm, wie sie in den kleinen Gefängnissen „zum Verbrechen angelernt worden seien".

Meine Herren, uns fehlt es an Bewahranstalten, an Asylen und Erziehungsanstalten. (Zurufe aus dem Centrum: sie existiren.) Aber nicht in genügendem Masse. Und in Würdigung dieses traurigen Zustandes hat das Strafgesetzbuch in § 56 und 57 die Bestimmung getroffen, dass Verbrecher in jugendlichem Alter und zwar zunächst die bis zum 12. Lebensjahr in Erziehungs- und Besserungsanstalten gebracht werden, bei den anderen, wenn die Zurechnungsfähigkeit festgestellt ist, sind die Freiheitsstrafen in besondern zur Verbüssung von Strafen für Jugendliche eingerichteten Anstalten zu vollziehen. Aber wie ist die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen in Preussen möglich, so lange es an solchen Erziehungs- und Besserungsanstalten fehlt, so lange Anstalten zur Verbüssung von Strafen für jugendliche Verbrecher nicht vorhanden sind? Meine Herren, Anstalten zur Verbüssung von Freiheitsstrafen für jugendliche Verbrecher existiren nur zwei, die hier ebenfalls aufgeführte Besserungsanstalt zu Steinfeld im Regierungsbezirk Aachen und die St. Martin bei Boppard im Regierungsbezirk Düsseldorf. Erziehungs- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher haben wir dagegen gar nicht. Auf diesem Gebiete ist ungemein viel gefehlt worden, wir haben die kostbarsten Gefängnisshauten ausgeführt, um die meist vergeblichen Besserungsversuche an rückfälligen Dieben und ähnlichen Verbrechern zu machen, aber für die armen Kinder, die in ihrer Verwahrlosung dem Verbrechen entgegenwarten, ist ungemein wenig geschehen. Indem ich daher die Königliche Staatsregierung bitte, in diesem Punkt für energische Abhülfe zu sorgen, schliesse ich mit Bezug auf das, was ich früher gesagt habe, mit den Worten des Dichters: das waren erst die Blätter — an die Wurzeln nun! (Bravo!)

Vicepräsident v. Benda: Der Abgeordnete Strosser hat das Wort.

Abgeordnete Strosser: Was den Antrag des Abgeordneten Schmidt (Stettin) betrifft, so habe ich mich schon in einer früheren Sitzung einmal

darüber ausgesprochen. Da man aber auch notorische Wahrheiten, allgemein anerkannte Wahrheiten nicht oft genug sagen kann, bis sie endlich einmal Gehör gefunden haben, so will ich auch hier vielleicht schon Gesagtes im Anschluss an das, was der College Schmidt geäussert hat, meinerseits wiederholen. Die zeitige Handhabung der vorläufigen Entlassung bildet Grund für eine Klage, die nicht bloss durch den Mund des genannten Collegen ertönt, sondern die eine Reihe von Jahren hindurch von der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft in immer dringlicherem Tone erhoben worden ist. Dort sitzen bei einander die Männer des Strafvollzugs aus geistlichem und weltlichem Amt, da sitzen eine ganze Reihe von Richtern und Staatsanwälten, eine Menge von Personen aus den übrigen Ständen, die sich alle seit einer Reihe von Jahren für das Gefängnisswesen interessiren. Bei Allen ist die Ueberzeugung feststehend, dass eine der wohlthätigsten Einrichtungen, welche das deutsche Strafgesetzbuch unserm Volke gebracht habe, die vorläufige Entlassung der Gefangenen nach musterhafter und untadelhafter Führung sei. Wenn man aber im ersten und im zweiten Jahre, wo diese Massnahme eingeführt wurde, gegenüber den mahnenden Erfahrungen anderer Länder, Englands, Sachsens, Oldenburgs, leider viel zu freigebig gewesen war mit den vorläufigen Entlassungen, so ist man nach zweijähriger Thätigkeit auf diesem Gebiet zu dem absolut entgegengesetzten System im Königlichen Justizministerium übergegangen, und je mehr die rheinisch-westfälische Gefängnissgesellschaft, je mehr auch das Organ für den Strafvollzug, die Blätter für Gefängnisskunde, die zu Freiburg im Breisgau erscheinen, auf den Segen dieser Einrichtung hinwiesen, um so strenger sperrte sich das Königliche Justizministerium gegen diese Wünsche und Andeutungen ab. Der College Schmidt hat Ihnen vorhin in drastischen Zahlen den Nachweis geführt, wie seit dem Jahre 1872 die Zahl der Entlassungen immer bedeutender heruntergegangen ist. Das würde erklärlich sein, wenn wir das Glück gehabt hätten, seit dem Jahre 1872 auch die Zahl der Gefangenen bedeutend heruntergehen zu sehen; wir haben umgekehrt aber bekanntlich die Erfahrung gemacht, dass sich die Zahl der Gefangenen ganz eminent in diesen 8 Jahren vermehrt hat, also naturgemäss auch die Prozentzahl der für die Entlassung fähigen um so grösser geworden sein müsste. Nun könnte ja Jemand sagen, gerade diese Erfahrung hat die Königliche Staatsregierung, vertreten durch den Herrn Justizminister, bewogen, in der Zahl der Entlassungen um so strenger und vorsichtiger zu sein, um den Verbrechern nicht in dieser Milde einen Anlass zu geben, die Strafen recht gering zu schätzen. Wenn von Seiten der Strafanstaltsverwaltungen in sehr leichter Weise derartige Anträge gestellt worden wären oder wenn der Gesichtspunkt, den der College v. Uechtritz hervorhob, von den Strafanstaltsdirectoren nicht beachtet wäre, dann könnte man einem solchen Verfahren des Königlichen Justizministeriums nur entschieden zustimmen, gegen die laxe Anschauung der Strafanstaltsverwaltungen und erkennenden Richter eine recht feste Handhabe und Geltendmachung des Gesetzes in Bezug auf Beurlau-

bung zur Anwendung zu bringen. Aber darin irrt der College v. Uechtritz bei Beurtheilung der Sache vollständig. Der Moment, dass nicht bloss das Leben des Gefangenen *während* der Haft allein massgebend sein sollte für die Beurtheilung der Beurlaubungsfrage, ist stets von den Strafanstaltsdirectionen auf Grund ganz bestimmter, klarer und präciser ministerieller Instructionen sehr stark in's Auge gefasst, es ist auch sehr genau das ganze *Vorleben* der Leute in Berücksichtigung gezogen. Wo Jemand schon mehrfach in Rückfall war, also trotz der Erfahrung früherer Bestrafungen doch wieder neue Verbrechen beging, hat man es überall unterlassen, auch wenn der Betreffende sich während der Haft gut führte und scheinbar Zeichen der Besserung gab, einen Beurlaubungsantrag zu stellen, weil er durch sein eigenes Verhalten dessen unwürdig war. Wenn seine Vergangenheit erwies, er sei ein Trinker, Gewohnheitsdieb oder ein Landstreicher gewesen, er gehörte jenen Verbrecherkategorien an, bei denen man nur sehr selten auf eine gründliche und nachhaltige Besserung rechnen kann, dann ist kein solcher Antrag gestellt worden. Die Erfahrungen, welche die Strafanstaltsverwaltungen mit dem Königlichen Justizminister machten, veranlassten, überall die vorhandenen Urlaubsanträge so ungemein scharf zu sichten und zu sieben, nur nach den klarsten Bestimmungen, die von Seiten der Ministerien gegeben waren, anzusehen, dass, wie der College Schmidt es bestätigen wird, die Zahl der *Urlaubsanträge* — darin hat er sich in seiner Ausführung vorhin geirrt — nicht mit jedem Jahre stieg, sondern sich ebenfalls minderte. Aber in ganz rapider Weise, trotz der verminderten Anträge, verminderten sich die Genehmigungen des Königlichen Justizministeriums auf dieselben.

Die Bedeutung, welche dem § 23 des Strafgesetzbuchs inne wohnt, liegt ja vorzugsweise auf dem Gebiete sittlicher Besserung des Gefangenen; es soll demselben dadurch ein Anlass gegeben werden, dass er sich nicht bloss durch die Strenge der Disciplin in den Anstalten, sondern auch dadurch, dass er einen Theil seiner Strafe verkürzen könne, auf den Weg der Umkehr seines bisherigen Lebens begebe, innerlich ernstlich an seiner Vervollkommnung arbeite, die Besserungsbestrebungen der Anstaltsbeamten auch durch seinen guten Willen und sein Entgegenkommen unterstütze, und man ihn dann voraussichtlich als einen ganz anderen Menschen dem bürgerlichen Leben zurückgeben könne, als er in die Anstalt gekommen ist. Wenn der College v. Uechtritz hervorhob, weil gerade bei der grossen Menge von Strafen das Königliche Justizministerium finde, die Leute seien an und für sich schon sehr milde be- und verurtheilt, darum lehne es fast sämmtliche Beurlaubungen ab, so war das nicht die richtige Folge einer solchen Erkenntniss. Das Resultat derartiger Erfahrung hätte vielmehr sein müssen, die Justizbehörden darauf aufmerksam zu machen, dass im Verhältniss zur wachsenden Zahl der Verbrechen eine grosse Zahl von Strafen viel zu gering bemessen sei. Aber den durch § 23 des deutschen Strafgesetzbuches sanktionirten Grundsatz so fast bis zur Nichtbeachtung zu behandeln, das ging doch eigentlich nicht gut, es wäre viel besser

gewesen, den § 23 ganz aus dem Strafgesetzbuch hereus zu streichen und offen zu segen: wir sind überhaupt mit dem System der vorläufigen Entlassung nicht einverstenden, wir sind der Meinung, eine gerichtlich erkannte Strafe muss unter ellen Umständen his zum Ende ahgehüsst, oder darf höchstens im Begnadigungswege irgend wie verkürzt werden. Des ist ein bestimmter, klarer, fester, juristischer Grundsatz, dem gegenüber kenn men sich fügen, so lange aber das Gesetz hesteht, so langs muss es ausgeführt werden.

Nun tritt hinzu, dass es ein eigenthümliches Gefühl für die Gefangenen ist, wenn die von militärischer Seite vernrtheilten Gefangenen dnrch das Königliche Generalanditoriat auf die entsprechenden Anträge in den meisten Fällen beurleubt werden, aber Leute, die dnrch die Civilgerichte verurtheilt sind, in demselben Gefängniss, zur selhen Zeit sitzen, die sich nicht minder musterheft als jene geführt haben, deren Vergangenheit vor der Haft eine durchaus tadelfreie gewesen ist, es fast regelmässig erlehen, dass ihre Anträge abgeschlagen werden. Wenn in einer Anstalt, wie die meinige ist, mit 474 Köpfen im Durchschnitt auf 9 devon nur gestellte Anträge, also auf praeter propter von 100 Leuten eben nothdürftig 2, wenn da von diesen 9 Anträgen nnr einer genehmigt wird im Leufe des gauzen Jahres, dann heisst das wirklich, die ganze Urlauhsfrage, den § 23 dee Gesetzes, in Null auflöeen. Wir heben ein gemeinsames deutsches Strafgesets, der § 23 ist bindend für alle Regierungen des deutschen Reichs, da" macht es wiederum einen unangenehmen Eindrnek auf die betheiligten Beamten, die solche Anträge einbringen, auf die Gefangenen, die von der Ahlehnung solcher Anträge hetroffen werden, wenn im Königreich Sacheen, im Königreich Bayern, in Württemherg, in Baden, in Oldenhurg, in elien ührigen dentschen Staaten so bedeutend viel mehr Leute heurlauht werden und nur bei uns in Preussen regelmässig eine abschlägliche Antwort erfolgt. Gleiches Recht mit gleicher Handhehung, das ist eine der ersten Forderungen einer geordneten Justiz.

Was ist nun die Folge in Bezug auf den Strafvollzug? Die Gefangenen, die davon betroffen werden, mit dem ganzen Kreis ihrer Verwandten gerathen in eine bittere Miesstimmung. Sie finden in ihren Arbeitslokalen unter den Vorschriften, die sie zu beachten haben, auch diejenige, unter welchen Bedingungen und unter welohen Formen sie auf Beurlauhnng rechnen können. Ee soll das für sie selbst ein Aufmerksammachen sein, ein Anreiz, sich möglichst gut zu führen. Nun hat ein snlcher Mann sich sine Reihe von Jahren gut geführt, er sitzt zum ersten Mal im Gefängniss oder im Zuchthaus, seine Heimathshehörde hat ihm bescheinigt, dass sein früheres Vorieben tadelfrei gewesen ist, der Kreis seiner Verwandten ein achtungswerther sei, da macht er sich mit Bestimmtheit auf Grund des Gesetzes, was man ihm in die Stuhe hineingehängt hat, die siohere Aussicht, ich werde beurlauht. Er hört von der Direction, der Antrag ist eingereicht, und nun kriegt er regelmässig die Antwort: Abschlägig beschieden! Was auf ihn und auf die Verwaltung daneben einen nngünstigen Eindrnck

macht, das ist, dass das Königliche Justizministerium grundsätzlich niemals irgend einen Grund angiht, warum ein solcher Antrag nicht genehmigt werden sei; der Gefangene weiss nicht, was ihm znr Last fällt, die Verwaltnng, die den Antrag sehr warm unterstützt hat mit allen ihren Oberheamten, weiss es noch weniger, und kann keine Antwort auf seine Fragen gehen. — Man könnte sich fragen, ob der § 23 eine wünschenswerthe Einrichtung sei im Moment, wo wir überall in unseren Gefängnissen viel überflüssigen Raum hätten, in dem wir Leute unterzubringen vermöchten. Die Herren wissen aber allesammt, die grosse Zahl der bereits bestehenden Zuchthäuser und Gefängnisse reicht nicht aus, um zu gegenwärtiger Zeit jeden Gefangenen sofort aufnehmen zu können, da hietet das Gesetz selbst eine Gelegenheit, wenigstens einen Theil der Lokalitäten frei zu kriegen und eine Anzahl von Leuten nach einer lang durchmessenen Strafhaft, nach absolut gegebenen Zeichen der Besserung zu entlassen und neuen Platz zu hekommen. Dieser Weg ist durch das Justizministerium leider verschlossen, und ich hedaure das auf's Tiefste. Ich kann also meinerseits den Antrag des Herrn Collegen Schmidt nur auf's Wärmste unterstützen und die Bitte aussprechen, es möchte der Königlichen Staatsregierung gefallen, den § 23 in etwas ausgedehnterer Form zur Geltung zu bringen, wie es geschieht in den übrigen deutschen Staaten und vom Königlichen Generalauditoriat, oder aber die Beseitigung des § 23 mit allen seinen Hoffnungen, die er für die Gefangenen erregt, Ihrerseits zu veranlassen.

Den sonstigen Ausführungen des Herrn v. Uechtritz habe ich meinerseits nur Weniges hinzuzufügen. Ich will mich auf die Frage der körperlichen Züchtigung diesmal gar nicht einlassen, sie ist im vorigen Jahre behandelt. Der Herr Abgeordnete v. Uechtritz hat die verschiedenen Gesichtspunkte, die von liberalen Blättern und Zeitschriften zu dieser Frage eingenommen sind, genügend beleuchtet, darum kann ich darüber hinweggehen. Er macht aber seinerseits auf einen Gedanken aufmerksam, den ich nicht minder als er und nur ein wenig präcisirter der Königlichen Staatsregierung znr Erwägung anheimstellen möchte, bei einer in Aussicht genommenen Aenderung des Strafgesetzbuches, das ist die furchtbare Ueberfüllung unserer Gefängnisse. Die liesse sich wahrscheinlich in sehr erfreulicher Weise beseitigen, wenn wir eine in Schweden bestehende Einrichtung zu uns übertragen wollten. Schweden geniesst in neuer Zeit den Ruf, dass sein Strafvollzug und seine hezüglichen Einrichtungen zu dem besten gehören, was wir zur Zeit in Europa haben. Dort hat man, gestützt auf die Erfahrung, dass viele und lange Gefängnisstrafen häufig nicht viel nützen, angefangen, eine sehr kurzzeitige Gefängnisstrafe einzuführen, aber in einer ganz empfindlichen Weise. Man stattet das Gefängniss nicht aus wie hei uns als eine hequeme Anstalt, wo es sich ganz behaglich auf ein Jahr oder zwei Jahre leht, wo man reichlich in Essen und Trinken, in Schlafen und Wachen, in Arheit und Spazierengehen versorgt ist, wie es die meisten unserer Taglöhner nicht sind. Man hat in Schweden eine ganze Reihe von Uehertretungen, von kleinen Verhrechen

und Vergehen, die wir überall mit langen Gefängnisstrafen belegen, mit hohen Geldstrafen besetzt und wenn die nicht bezahlt werden können, dann Gefängniss bis zu 20 Tagen substituirt. Aber dann findet sich im Gefängniss kein Bett, dann giebt es in demselben kein warmes Essen, 20 Tage lang Wasser und Brod, was der Gesundheit nach ärztlicher Erfahrung nicht erheblich schadet. (Heiterkeit.) 20 Tage lang ein Lager auf den bloßen Dielen bei Wasser und Brod ist eine unbequeme Sache, und die einfache Folge ist die, dass eine grosse Menge von Menschen, die irgend welche Vergehen, die wir sofort mit Gefängniss bestrafen, begangen und die Geld haben, auch exorbitante Geldstrafen bezahlen müssen, um sich vor dieser höchst unangenehmen Gefängnisstrafe zu sichern. Daher bekommt die Staatskasse in solchen Fällen einen nennenswerthen Bruchtheil von Einnahmen und hat dafür keine Ausgaben. Wir stecken statt dessen die Leute sehr viel ins Gefängniss und belasten die übrigen Bürger mit grossen Kosten zur Erhaltung derselben. Ebensowenig macht in Schweden die Einrichtung des Gefängnisses selbst erhebliche Kosten; ein viereckiger Raum, die bloßen Dielen, — das kostet nur sehr wenig. — Wenn wir diese sehr einfache und sehr sinnreiche Einrichtung (Heiterkeit) auf deutschen Boden übertragen wollten, würden wir wahrscheinlich in sehr kurzer Zeit eine Menge kleinerer Vergehen nicht mehr mit Gefängniss zu ahnden brauchen.

Eine der schlimmsten Einrichtungen in unserem jetzigen Strafgesetz (und auch die Statistik, die das Königliche Ministerium des Innern vorgelegt hat, weist darauf hin) hinten im Anhang ist, dass wir Leute, die zum zehnten, zwölften, sechszehnten, achtzehnten, zwanzigsten bis zum dreissigsten Male immer wieder wegen Diebstahls und anderer gemeiner Verbrechen bestraft sind, wenn sie eben nicht einen gewaltsamen Einbruch begangen haben, sondern einen gewöhnlichen Diebstahl, stets immer nur wieder mit ganz geringen Strafen belegen. Das hat die Folge: der Mann sitzt eine Zeit lang, wird entlassen, begeht sofort wieder ein neues Verbrechen, es erwachsen eine Menge von Untersuchungskosten, von Haftkosten in der Untersuchungshaft, und er kehrt wieder mit einer kurzen Strafe in das Gefängniss zurück. So geht der Wechsellauf so lange, bis er ans Ende seines Lebens kommt. Da dürfte es sich sehr empfehlen, solche vielfach rückfälligen Leute mit sehr langen Strafen zu belegen, oder sie so lange dem Arbeitshaus zuzuweisen, bis sie nachhaltig den Beweis geführt haben, dass sie sich wirklich ernsthaft bessern wollen und gebessert haben.

Den Wunsch, den Herr College v. Uechtritz ausgesprochen hat, dass im Anschluss an die beiden bereits bestehenden Anstalten für jugendliche Verbrecher eine grössere Zahl derselben hergestellt werden möge, kann ich meinerseits nur unterstützen. Das ist ja die feststehende Erfahrung: wenn jugendliche Verbrecher mit älteren, bereits gewiegten und erfahrenen, zusammenkommen, dann werden die ersteren regelmässig fast unmerkbar für die Gesellschaft verloren gehen und tief in die Wege des Verbrecherthums einbiegen. Also nach der Seite hin möglichst ausgedehnte Herstellung von

Anstalten für jugendliche Verbrecher, und dann mit allen Mitteln, welche die Kirche ihrerseits an die Hand gibt, an der gründlichen Besserung dieser meistens durch schlechte Erziehung verkommenen jugendlichen Elemente gearbeitet! (Brevo!)

Vicepräsident v. Benda: Der Abgeordnete Hensen hat das Wort.

Abgeordneter Hansen: Meine Herren, ich habe zunächst eine kurze Entgegnung auf das auszusprechen, was der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) vorher vorgebracht hat. — Er befürwortete und wurde darin unterstützt von dem Abgeordneten Strosser: recht häufigen Gebrauch, und jedenfalls häufigeren Gebrauch als gegenwärtig zu machen von der vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen. Es thut mir leid, namentlich bei der grossen Sachkunde und Erfahrung des Herrn Abgeordneten Strosser auf diesem Gebiete, doch eine entgegenstehende Ansicht aussprechen zu müssen. Ich bin der Meinung, dass der bisher von der vorläufigen Entlassung gemachte Gebrauch völlig ausreichend ist; ich bin der Meinung, dass diese Bestimmung des Strafgesetzbuchs, wonach die Entlassung rechtskräftig verurtheilter Verbrecher vor abgebüsster Strafe den Verwaltungsbehörden anheim gegeben wird, leicht ein zweischneidiges Schwert ist, dass es bei vorsichtiger Anwendung zwar heilsam wirken, aber unter Umständen auch sehr viel schaden kann. Die Argumentation des Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin) bezieht sich hauptsächlich auf zwei Momente. Es ist einmal die Rücksicht auf die Entlastung des Etats. Ja, meine Herren, ich glaube, er wird selbst dies im Ernst nicht aufrecht erhalten wollen. Die Rücksicht darauf, dass der Staatshaushaltsetat entlastet und erleichtert werde, darf doch wirklich nicht dazu mitwirken, um Verbrecher der Abbüssung ihrer gerechten Strafe zu entziehen. Sein zweiter, entschieden bedeutenderer Grund, den auch ich in seinem vollen Werthe anerkenne, wurde entnommen aus der Einwirkung auf die Besserung der Gefangenen. Aber, meine Herren, damit wird auch vielfach die Heuchelei, die Augenverdrehung befördert! Manche Gefangene sind im Hinblick darauf, dass sie durch äusserlich gute Führung eine frühere Entlassung erzielen können, wenn sie auch innerlich reissende Wölfe sind und bleiben, äusserlich gleissend und verdrehen die Augen den Gefängnissbeamten, besonders auch dem Geistlichen gegenüber, und erlangen so einen Vorzug vor Mitgefangenen, die innerlich vielleicht besser und reifer und wahrhaft mehr gebessert und der Berücksichtigung würdiger sind als jene. Dann noch ein strafpolitischer Gesichtspunkt. Meine Herren, dass die Strafurtheile unserer Gerichte im Allgemeinen zu strenge seien, wird gewiss niemand behaupten; ich glaube, man kann eher sagen, sie sind oft reichlich milde. Aber auch angenommen, dass sie das absolut richtige Strafmass treffen, — nun wohl, was ist dann die Folge dieser vorläufigen Strafentlassungen? sie schwächen das richterliche Urtheil ab, sie verringern das nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Momente für diese bestimmte Strafthat von dem sachkundigen und unparteiischen Gerichte erkannte Strafmass um ein be-

deutendes, um ein Viertel. Wollte man der Sache seitens der Gerichte eine praktische Folge geben, so würden die Gerichte (wie ein Kaufmann dem Käufer gegenüber) in der Straferkennung aufschlagen müssen, sie würden sagen müssen: eigentlich hat der Mann nach der ganzen Beschaffenheit seiner That und seiner Persönlichkeit gerade ein Jahr Zuchthaus verdient; aber mit Rücksicht auf diese Bestimmung, dass ihm auf dem Verwaltungswege ein Theil der von Rechtswegen ihm zukommenden Strafe wieder erlassen werden könnte, müssen wir ihm $^3/_4$ Jahre geben. Ja, meine Herren, das könnte die praktische Consequenz sein, gegen deren Ziehung nur das ganze Wesen, die Unparteilichkeit der Gerichte gegenüber der Beeinflussung durch derartige ausserstehende Rücksichten schützt. Meine Herren, was dann die Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Uechtritz betrifft, so muss ich sagen, dass er im vorigen Jahre von unserer Seite lebhaft angegriffen worden ist durch meinen verehrten Collegen und Fraktionsgenossen Götting. Ich glaube, Herr Götting hat ihm vielfach Unrecht gethan; ich glaube, er hat ihn damals missverstanden. Meine Herren, ich habe die Rede des Abgeordneten von Uechtritz heute Morgen noch wieder durchgelesen, und habe gefunden, dass er eigentlich nur zweierlei erreichen wollte. Er wollte, dass Verbrecher, die ihrer ganzen inneren Natur nach, ihrer Persönlichkeit nach, der Beschaffenheit der Motive ihres Verbrechens nach, — (ob dabei Ehrlosigkeit zu Grunde liege oder nicht und so weiter) — verschiedenartig sind, auch in Bezug auf die Strafvollziehung verschieden behandelt würden. Und, meine Herren, dagegen ist doch in Wahrheit einzig die Schwierigkeit der praktischen Durchführung geltend zu machen. Zweitens wollte er die Prügelstrafe als Disciplinarstrafe. Ich für meine Person würde die Prügelstrafe auch in anderen Fällen nicht so verwerflich finden. (Sehr gut! rechts.) Diese Ansicht wird vielleicht, von dieser Seite des Hauses ausgesprochen, ketzerisch klingen, aber ich stehe nicht an, meinerseits offen zu bekennen: es gibt meines Erachtens Verbrechen solcher Art, besonders Brutalitätsverbrechen so nichtswürdiger Gattung, bei denen die Prügelstrafe ganz zweckentsprechend und heilsam erscheint. (Sehr richtig! rechts.) Aber, meine Herren, das steht hier nicht in Frage; Herr v. Uechtritz hat die Prügelstrafe ja nur als Disciplinarstrafe empfehlen wollen und deshalb waren die ihm gewordenen Angriffe nach meiner Ansicht durchaus nicht berechtigt. Ich will noch auf einen Punkt in der Rede des Herrn Abgeordneten Strosser eingehen. Der Herr Abgeordnete führt Beschwerde über die nicht richtige Anwendung des § 23 des Strafgesetzbuches. Ich bin nicht im Stande zu beurtheilen, inwieweit diese Beschwerde berechtigt ist, ich vertraue seiner fachmännischen Kunde in diesem Punkte mehr; ich möchte aber anheimgeben, diesen Punkt bei der Behandlung des Justizministerialetats vorzubringen. Das ist eine Sache, in der jedenfalls das Ministerium des Innern direkt keine Abhülfe schaffen kann. Zum Schlusse noch die eine Bemerkung, meine Herren, dass diese Frage, die wir hier wiederholt verhandelt haben, doch eigentlich keine Parteifrage bilden sollte. (Sehr wahr! rechts und im Centrum.)

Meine Herren, die Frage, wie Personen, die sich gegen die Staatsgesetze gröblich vergangen haben, die gemeinsamen Feinde und Gegner aller guten Staatsbürger, behandelt werden sollen, ob nach der Theorie, die zu der Zeit galt, als ich ein Kriminalrechtscolleg hörte, nach der „absoluten Theorie", wo das Dogma galt: „das Verbrechen ist die Negation des Staatswollens; die Strafe ist nur die Negation dieser Negation; die Abschreckungstheorie ist ein überwundener Standpunkt", — oder nach einer der relativen Theorien, eventuell nach welcher zu verfahren ist, — meine Herren, das ist eine Frage, die auf Erwägungen beruht, welche wahrhaftig durch die politische Parteistellung nicht bestimmt werden sollten. Meiner Ansicht nach ist das Beste eine Verbindung der Besserungstheorie mit der Abschreckungstheorie. — (Sehr richtig! rechts.) Ja, meine Herren, die Bedeutung der Abschreckung bei Straferkennung und Verbüssung vollständig bestreiten zu wollen, ist eine graue Theorie, die meines Erachtens nur beim Schein der Studirlampe festgehalten werden kann; im praktischen Leben wird man sie bald fallen lassen. Ich schliesse also mit dem Wunsche, dass diese Frage von keiner Seite als Parteifrage aufgefasst werden möge, sondern dass wir in diesem einen Punkte, der alle Parteien, der das ganze Land gleichmässig nahe angeht, nur die Sache selbst im Auge haben. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Meine Herren! Was die Frage betrifft, ob von dem durch das Gesetz vorgesehenen Rechte der vorläufigen Entlassung ein genügender Gebrauch gemacht worden sei oder nicht, so glaube ich, dass sie durch eine solche allgemeine Diskussion, wie wir sie hier gehört haben, nicht gelöst werden kann; da müssten wir von der Regierung und namentlich von dem Ressort, welches die Sache wesentlich in der Hand hat, erfahren, was für Gründe für sie massgebend gewesen seien, im konkreten Falle eine Ablehnung des Entlassungsantrages eintreten zu lassen. Ich bin aber der Ansicht des letzten Redners nicht, dass die vorläufige Entlassung gewissermassen eine Correctur des gerichtlichen Erkenntnisses sei. (Sehr richtig!) Das Erkenntniss auf Bestrafung wird nach Massgabe desselben Gesetzes erlassen, in welchem auch die vorläufige Entlassung vorgesehen ist, und der Richter kann dabei sehr wohl beurtheilt haben, dass, wenn der Bestrafte die Bedingungen erfülle, die für die vorläufige Entlassung gegeben sind, das arbitrirte Strafmass danach entsprechend zu ermässigen sei. Also dieser Gesichtspunkt einer Correctur des Erkenntnisses ist ganz gewiss nicht richtig. Die Frage, ob man überhaupt auf diese vorläufige Entlassung hätte eingehen sollen, ist ja sehr interessant und ich weiss sehr wohl, dass jetzt die Ansichten hierüber sich vielfach anders verhalten als zu der Zeit, da man sie in das Gesetz aufnahm. Wir können aber an der Stelle, wo wir uns jetzt befinden, daran nichts ändern. Das Gesetz ist und muss in dem Sinne, wie es gegeben ist, ausgeführt werden. Uebrigens will ich damit meinerseits durchaus

keinen Zweifel darüber erheben, ob die Bestimmung eine richtige ist; ich würde sie auch heute noch treffen. Das aber ist richtig, dass es unendlich schwer zu beurtheilen ist, ob ein einzelnes Individuum auf diesen Nachlass Anspruch machen kann oder nicht. Ich glaube, dass die Herren, welche dem Gefängniss vorstehen, in der Hinsicht eine grosse Vorsicht im Urtheil anwenden müssen, denn es ist sehr leicht, dass die allerschlimmsten Verbrecher sich durch ihr Verhalten im Arbeits- oder Zuchthaus eine günstige Beurtheilung erschleichen können, die in Wirklichkeit nicht verdient ist. Es gibt nirgends so viel Gleissnerei wie in den Gefängnissen, und die immer richtig zu erkennen ist recht schwer. Ich nehme übrigens bis auf weiteres an, dass die hier zusammenwirkenden Behörden das Richtige gethan haben, bis mir an einzelnen konkreten Fällen bewiesen wird, dass das nicht der Fall gewesen ist; an der Hand der Statistik allein lässt sich das nicht ermessen. Das einzige Argument, das ich gehört habe und das einen grossen Eindruck auf mich gemacht hat, ist, dass in den anderen deutschen Staaten von der Entlassung ein ausgiebigerer Gebrauch gemacht wird als bei uns, und es wäre von Wichtigkeit klar zu stellen, worin dieses seinen Grund hat. Ob die Regierung sich nun entschliessen wird in der Hinsicht uns Mittheilungen zu machen, welche die Vorwürfe entkräften oder mildern, die wir heute gehört haben, muss ich natürlich ihrem Ermessen erlassen. Ich glaube nicht, dass sie solchen Erörterungen gegenüber absolut schweigsam sein kann.

Was dann die Frage des Strafvollzugs und die Frage anbetrifft, ob man die Prügelstrafe wieder einführen solle, so werden wir darüber hier auch nicht zu einem Beschlusse kommen können. Das gehört nach meiner Ansicht alles vor den Reichstag, und ich möchte mir an die Regierung nur die Frage erlauben, wie weit denn die Arbeiten, das Strafvollzugsgesetz betreffend, gediehen sind. Bei diesem Gesetze müssen alle diese Fragen zu einer gründlichen Erörterung kommen, die hier nicht möglich ist. Im Allgemeinen aber muss ich den Herren beitreten, die glauben, dass der Strafvollzug ein strenger sein muss, rücksichtlich aller der wahren und wirklichen Vergehen und Verbrechen, die nach dem Bewusstsein des Volks Vergehen und Verbrechen sind, (sehr richtig!) dass man dagegen sehr vorsichtig sein muss in Bezug auf diejenigen Uebertretungen von Gesetzen, die man heut zu Tage in so ausgiebiger Weise zu Vergehen gemacht hat. Gerade durch den Umstand, dass man so viele Handlungen, die an sich ganz löblich sind, zu Verbrechen gestempelt hat, hat die Strafe ihre Bedeutung und Wirkung verloren. Das wird natürlich nicht beachtet, das wird nicht in Anschlag gebracht. Jedenfalls ist mir die heutige Discussion im höchsten Grade interessant gewesen. Nach so vielen Jahren des Kulturkampfes Rufe nach Prügelstrafe, Rufe nach strengerem Vollzug der Strafe und Klagen über Verbrechen. (Hört! Hört!)

Nun, meine Herren, wir sind erst im Anfang. Wenn Ihre Kulturweise noch lange so fortdauert, dann wird es noch ganz anders kommen.

Der Abgeordnete v. Uechtritz hat mit ergreifenden Worten dargelegt, wie erschreckend es sei, dass Kinder, die in Dürftigkeit und Elend, ohne Eltern, ohne gehörige Pflege und Erziehung heranwachsen, schliesslich unter die Verbrecher kommen. Meine Herren, diejenigen, welche diese Kinder mütterlich pflegten, welche sie in die Waisenhäuser aufnahmen, welche sie unterrichteten, haben Sie hinausgetrieben aus dem Lande und heute klagen Sie darüber, dass diese Kinder in Wildniss aufwachsen. Haben Sie ein so kurzes Gedächtniss? Die richtige Bestrafung jugendlicher Verbrecher ist ein grosses Problem der Erziehung und des Strafvollzuges. Es bestanden früher eine Anzahl von Anstalten, wo man diese Bestrafung auf dem allein möglichen Boden der christlich-religiösen Erziehung ausführte. Sie haben diejenigen vertrieben, welche diese Anstalt leiteten und gegründet hatten. Meine Herren, vielleicht wird uns jetzt auch in dieser Beziehung entgegengerufen, wie bei einer andren Gelegenheit: Lieber keinen als einen solchen Unterricht; wollen Sie uns auch hier zurufen: „lieber Verbrecher als eine solche Besserung?“ (Murren links.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Götting.

Abgeordneter Götting: Meine Herren, der Abgeordnete v. Uechtritz ist heute auf eine Verhandlung zurückgekommen, die wir im vorigen Jahre hier hatten, und hat mir wiederholt grosses Pathos vorgeworfen. Ich wüsste das in der That nicht, ich habe damals nur meine äusserst grosse Verwunderung ausgedrückt und gab derselben dadurch Ausdruck, dass ich sagte, es wäre das erste Mal, dass hier im preussischen Abgeordnetenhause die nackte Abschreckungstheorie vertheidigt würde. Im Uebrigen habe ich dem Herrn Collegen sachlich geantwortet, und ich glaube, auch die heutigen beiderseitigen Vorträge werden klar machen und ersehen lassen, auf welcher Seite Pathos und auf welcher Seite sachliche Begründung ist. Wenn ich zunächst auf die vorläufige Entlassung zurückkomme, die der College Schmidt angeregt hat, so glaube ich, dass das Thema hier allerdings heute nicht erschöpfend behandelt werden kann. Ich sehe mich aber veranlasst, dem Abgeordneten v. Uechtritz zu erwidern, dass, wenn er die beiden Gesichtspunkte für Bewilligung oder Abschlagung einer Bitte um vorläufige Entlassung angab, dass nämlich einmal dabei auch berücksichtigt werde, welches Strafmass dem Petenten vom Richter zuerkannt war, ob das gross oder klein war, und dass ferner die Art der That des Bestraften berücksichtigt werde, ich allerdings beide Gesichtspunkte für unberechtigt halte. Ja, meine Herren, wenn das erkannte Strafmass die höchste Justizverwaltungsbehörde nochmals prüfen wollte, dann würde sie ja den Richter korrigiren. Der Richterspruch muss doch an höchster Stelle als richtig anerkannt werden. Wie sollte denn das Volk schliesslich dahin kommen, das Urtheil des Richters als richtig anzuerkennen, wenn die höchste Gewalt im Staate dasselbe als solches nicht mehr anerkennt? Also der Richterspruch ist der formell richtige. Wenn das Institut der bedingten Entlassung an die höchste Verwaltungsstelle herantritt, so hat

sie aus anderen Argumenten zu entscheiden, ob das Gesuch zu bewilligen ist oder nicht. Dann wurde gesagt, auch die Art des Verbrechens käme in Betracht. Ich würde das für einen vollständig irrigen Standpunkt betrachten. Nehmen Sie das Verbrechen des Mordes, das wird im Allgemeinen als das schlimmste aufgefasst werden müssen, was es gibt. Aber von den Morden, meine Herren, die im Affekt geschehen, wird man doch nicht sagen wollen, dass das Verbrechen wären, wo ein . . . (Zurnf: Todtschlag!) — nehmen Sie Todtschlag! Das gilt auch als eines der schwersten Verbrechen, wo ein Menschenleben geopfert wird, und obwohl es ein schweres Verbrechen ist, werden Sie doch nicht sagen wollen, dass diese Art von Verbrechen entschieden ein Gesuch auf vorläufige Entlassung ausschliesst. Da kommen eben ganz andere Kriterien in Betracht, um zu erwägen, ob einem solchen Gesuch stattzugeben ist.

Ich will nur noch auf zwei Punkte hinweisen, die mein College Hansen erwähnt hat. Es ist gesagt, es liefe behufs Erlangung der vorläufigen Entlassung sehr leicht Heuchelei unter. Wenn man die Gefängnissdirectoren über diese Frage hört, so lautet doch das Urtheil ganz anders, und es würde in der That wenig Vertrauen in die Qualification unserer Gefängnissanstaltsdirectoren und der übrigen Beamten, die da mitzusprechen haben, vor allen Dingen der Gefängnissgeistlichen oder etwa der Gefängnissräthe, wie wir sie in manchen Staaten haben und dergleichen — es würde wenig Vertrauen in die Qualification derselben setzen heissen, wenn man glaubte, die würden sich ohne Weiteres durch Heuchelei täuschen lassen. Es kommt eben dasjenige in Betracht, was schon der Abgeordnete Strosser hervorgehoben hat, das gesammte Vorleben des Mannes und das Leben im Gefängniss, und wenn die Schlüsse nicht genügen sollten, so würden wir eben das Institut aufzuheben haben. Ueber diese ganze Materie hat vor wenigen Wochen in Hannover — in derselben Stadt, wo vorher die Prügelstrafe eine Apotheose erfuhr — eine Verhandlung stattgefunden des nordwestdeutschen Gefängnissvereins. Ich hoffe, dass sie im Druck erscheinen wird. Da ist der Sache eine so ausführliche und gründliche Besprechung zu Theil geworden, wie man augenblicklich von ihr kaum etwas Besseres verlangen kann. Speciell war es ein Gefängnissgeistlicher, einer, der Decennien lang, glaube ich, an einer solchen Anstalt gewirkt hat, ich glaube Strussberg war sein Name. (Zuruf: Sturzberg!) Ganz recht, Sturzberg. Der hat seine Erfahrungen und Ansichten mitgetheilt, die von der Versammlung fast einstimmig als die richtigen begrüsst worden sind. Die dort gefassten Beschlüsse sprechen sich insbesondere auf die Zeugnisse der Gefängnissdirectoren hin ausserordentlich beifällig für die Beibehaltung des Instituts aus, und bedauern die ihm im Königreich Preussen in den letzten Jahren zu Theil gewordene Abschwächung. Ich will mit dieser Erwähnung, wie dort die Sache von Sachverständigen behandelt worden ist, dieses Kapitel verlassen.

Ich gehe nun über zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Uechtritz. Er ist zunächst wieder zurückgekommen auf die Trennung

der Arten der Verbrechen, die ein Gefangener begangen hat, um danach die Behandlung der Gefangenen einzurichten, speciell wieder auf die Pressvergehen. Meine Herren, ich sehe noch immer die Logik nicht ein, warum ein in der Presse begangenes Verbrechen speciell ein anderes und ein gelinderes sein soll, als ein solches, was nicht in der Presse begangen ist. Ich weiss in der That nicht, ob irgend Jemand — ich will ganz absehen von den sogenannten Sitzredakteuren, die vor einigen Jahren Mode waren —, ich sehe nicht ein, warum eine Beleidigung, wodurch Jemandem, einem Ehrenmanne, die Ehre abgeschnitten werden soll, wenn sie durch die Zeitungen in die ganze Welt verbreitet wird, warum der Beleidiger einen Anspruch auf eine bessere und gelindere Behandlung hätte, als Jemand, der unter vier Augen einen Anderen beleidigt. Nehmen Sie irgend ein anderes Verbrechen, ein staatsgefährliches Verbrechen oder dergleichen. Wenn sie durch die Presse Verbreitung finden, sind sie immer gefährlicher, verrathen ein grösseres Mass von Uebelwollen, von Verstocktheit, als wenn sie im kleineren Kreise geschehen, und doch kommt hier fortwährend wieder die allgemeine Anforderung, die Pressvergehen solle man gelinder bestrafen oder vielmehr die Urheber sollen im Gefängniss eo ipso principiell anders und besser behandelt werden als andere Verbrecher. Das bestreite ich, meine Herren, und Sie sind den logischen Beweis schuldig geblieben, dass Sie im Recht sind. Der Abgeordnete v. Uechtritz hat sich darauf berufen, es wären ihm damals viele anonyme Schreiben zugegangen, die er in den Papierkorb geworfen hat. Ich nehme an, dass das Schreiben gewesen sind, die seiner Auffassung widersprochen haben, denen er aber auch keinen Werth beimisst. Ich kann aber auch das Umgekehrte annehmen, dass es solche gewesen sind, die ihm vollständig Recht gegeben haben. Ja, meine Herren, es ist mir gerade so ergangen, ich habe eine Menge von Schreiben erhalten, nicht bloss anonyme, sondern auch mit Namensunterschrift — dieselben stehen Ihnen noch zur Disposition. — Viele waren darunter von gewesenen Verbrechern, denen natürlich eine recht humane Behandlung recht angenehm war, es waren aber auch andere darunter. Es sind mir auch viele Zeitungen zugeschickt, worin namentlich Partei ergriffen wurde für die Ansicht, die ich hier verfochten hatte, und zwar in sehr warmer Weise. Aber das sind ja alles Sachen, die für eine solche Frage, die durchaus ein grosses Studium erfordert und nur von Sachverständigen richtig entschieden werden kann, vollständig unbedeutend sind. Meine Herren, Herr v. Uechtritz kam dann auf die körperliche Züchtigung und berief sich auf das kürzlich abgegebene Verdikt von der hannöverschen Versammlung und darauf, dass der schlesische und pommersche Provinziallandtag ihr beigestimmt haben. Ja, meine Herren, sind denn Versammlungen von Grossgrundbesitzern, Bürgermeistern und Kleinbauern eigentlich die richtige Form, wo solche Fragen entschieden werden können (Zuruf rechts: gewiss!) ohne eine Vorbereitung, Fragen, die mit genügender Kenntniss nur von Männern behandelt werden, die in höheren Lebensjahren stehen, ein langes Amt hinter sich haben, selbst Erfahrungen

gesammelt haben und, wie ich annehmen darf, die Frage von allen Zeiten und von allen Ländern studirt haben? Ueber solche Fragen, wobei unter den eben von mir gekennzeichneten Männern, Sachverständigen, die entgegengesetztesten Ansichten laut werden, da sollen Provinziallandtage entscheidende Verdikte abgeben? (Zuruf rechts.) Natürlich? Herr Landesdirector v. Behr! Ich glaube in der That, Sie werden ewig den Beweis schuldig bleiben, dass die Männer, die da sitzen und die ex abrupto eine solche Frage entscheiden, sich die Entscheidung anmassen (sage ich ohne weiteres), dass die darüber gründliche Studien gemacht haben; der Beweis ist unmöglich. Die Versammlung des nordwestlichen Gefängnissvereins in Hannover, wo sehr viele Gefängnissdirectoren waren, betrachtet dies als einen überwundenen Standpunkt; sie sagte: wir haben so viel Disciplinarmittel: Hungerkost, Lattenarrest, Dunkelarrest, Entziehung aller Begünstigungen, Entziehung der Arbeit, Entziehung der Correspondenz, Entziehung des Ueberverdienstes, — kuraum, es steht uns eine solche Fülle von Disciplinarmitteln zu Gebote, dass wir dieses eine Mittel, womit man die Hunde züchtigt, wirklich entbehren können. Ich referire die Aussprüche derjenigen Herren, die als Vorsteher der Anstalten ein sachverständiges Urtheil haben.

Nun aber, meine Herren, ist es mir hierbei wirklich ein wehmüthiger Gedanke, wie das Gemüth der Menschen sich hierbei so auffallend widerstandsunfähig gegen äussere Eindrücke, wie aus Wachs bestehend, darstellt. Sind einmal die Zeiten ruhiger, wo nichts Besonderes passirt, so nimmt alles Partei für die unglücklichen Leute, die hinter Schloss und Riegel sitzen, die ihre Freiheit entbehren und die Gelegenheit, für sich und die Ihrigen zu sorgen. Da will alles Erleichterungen schaffen. Die Gefangenen sollen besser gehalten werden, die Prügelstrafe, als entwürdigend und die Rohen roher machend, soll abgeschafft werden etc. Das haben wir vor 20 Jahren gehabt. Kaum kommt ein anderer Luftzug, kaum nehmen aus anderen Gründen die Verbrechen überhand, es stellt sich hier oder da Rohheit ein, dann sollen mit einem Mal die Prügel, die man eben erst als ein rohes und die Rohheit beförderndes Mittel abgeschafft hat, ein zweckmässiges Mittel sein, um die Rohheit auszutreiben! Ja, meine Herren, wenn wirklich das Gemüth vieler Menschen so weich ist, dann halte ich es doch für sehr gut, dass immer noch recht viele da sind, die bei allen diesen wechselnden Zeitläufen und bei den Schwankungen in dem augenblicklichen Moralitätszustand der Menschheit doch auf denjenigen Grundsätzen stehen bleiben, die sie aus dem Studium einer längeren Zeitperiode oder vielmehr vieler Zeitperioden in dem Menschengeschlecht und bei andern Ländern als grosse Resultate gezogen haben, und auf diesem sicheren Ankergrunde nicht gleich irre werden und die ruhige Besinnung verlieren, wenn hier und da mal die Wellen wieder hoch gehen. Das möchte ich doch sehr anheim geben, dass man solche Fragen vornehmlich der Entscheidung berufener Sachverständigen überlässt, das sind diejenigen, die an solchen Anstalten wirken, und diejenigen, die sich das Studium des Verbrecherthums, des

Gefängnisswesens und des Strafvollzuges zu einer Art Lebensaufgabe gemacht haben. Wenn wir die Ansicht solcher Männer gehört haben, wird es an der Zeit sein, in so grossen Versammlungen wie dies Hohe Haus, wenn man vorher weiss, dass sie auf der Tagesordnung steht, und so dass Jeder sich darauf vorbereiten kann, auch hier eine Entscheidung, ein Verdikt zu geben. So beiläufig bei irgend einem Kapitel irgend eines Ministeriums eine solche Frage ins Haus zu werfen und übers Knie zu brechen, das, glaube ich, ist doch bedenklich. Nun, meine Herren, ist hier noch die Rede gewesen von der Strafverschärfung durch schmale Kost, bei Wasser und Brod. Es freut mich, hier einen Boden zu finden, wo ich mit dem Abgeordneten v. Uechtritz mich zusammenfinde. Es ist immer gut, wenn in solchen Fragen, wo so viele Gesichtspunkte entgegengesetzter Natur obwalten, auch mal eine Grundlage gewonnen wird, wo beide Ansichten zusammenkommen, denn das verbirgt wohl am ersten den praktischen Erfolg. Ich glaube, dass von meinem Standpunkt und wenn ich so sagen will, von dem der Humanitätsauffassung der Strafrechtspflege allerdings die Frage der Kost eine solche ist, die nach Gelegenheit des einzelnen Falles wohl beurtheilt werden kann. Im Ganzen ist auch sie eine schwierige, nicht allgemein zu beantwortende. Es ist selbstredend, dass, wenn man von einem Gefangenen schwere Arbeit fordert, man ihm gute Kost geben muss. Es steht wissenschaftlich fest, dass zum Beispiel bei der Einzelhaft eine schmale, nicht ausreichende Kost der Gesundheit gefährlich ist und deshalb vom Staat nicht angewendet werden kann. Aber, meine Herren, bei einer kurzen Strafe ist keineswegs eine schmale Kost, eine Kost bei Wasser und Brod ausgeschlossen, und ich glaube, dass es in dieser Richtung wohl möglich und wünschenswerth wäre, bei unserem Strafvollzug bei kurzen Gefängnisstrafen darauf zu kommen, den Leuten durch eine wirklich schmale Kost, die ihnen missbehagt, das Leben im Gefängniss unangenehm zu machen. Ob dazu unser gegenwärtiger Gesetzeszustand ausreicht, dass das die Verwaltung für sich thun kann, ist mir zweifelhaft. Sollte es nicht sein, so würde ich glauben, es wäre wohlgethan, dass hier im Hause eine Resolution gefasst würde, um die Königliche Staatsregierung aufzufordern, in dieser Richtung im Königreich Preussen vorzugehen, auch bevor das Strafvollzugsgesetz für das Reich, dessen Ende noch gar nicht abzusehen ist, zu Stande kommt. Es ist dies ein Punkt, der wohl Erwägung verdient. Aber alle diese Fragen mit dem Namen „Humanitätsdusel“ abzufertigen, glaube ich, ist weder schön noch nützlich, der Erfinder des Ausdrucks kann nicht darauf stolz sein, ich glaube auch nicht, derjenige, der ihn hier gebraucht hat. Ich bin mit dem Abgeordneten v. Uechtritz ganz einverstanden, dass unsere Hauptthätigkeit gerichtet sein muss auf die Verminderung der Verbrechen und darauf, dass diejenigen, welche Verbrecher geworden sind, es nicht wieder werden. Also auch auf Besserungsanstalten für Jugendliche und Gefängnissvereine für entlassene Sträflinge, das wird ganz gewiss unsere Kriminalstatistik, wenn es erst lange geübt ist, auf einen ganz anderen Standpunkt bringen. Aber, meine Herren, der Herr Ab-

geordnete v. Uechtritz schlägt sich damit selbst, wenn er sagt, unsere Gefängnisse und Zuchthäuser sind so gut im Ganzen eingerichtet, und wie der Volksglaube jetzt ja auch ist, — dass die Leute hin verlangen — damit wird von einem einzelnen Fall oder von einigen ein Schluss gemacht auf das ganze, mit anderen Worten, weil Einer oder der Andere wirklich ein Verbrechen begeht, um die gute Verpflegung im Zuchthaus zu haben, — soll die ganze Zuchthausordnung nach der Richtung der Härte umgeändert werden für die Millionen, die nicht gern hingehen, sondern sehr ungern. (Zurufe.) Für die vielen Millionen; ich glaube, wir haben in Deutschland 80,000 in Gefängnissen und in Zuchthäusern, also es sind in ein paar Jahren Millionen. Ebenso wird auch bei unseren Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher und unter denjenigen, die durch Gefängnissvereine untergebracht werden, der eine oder der andere sein, wo wir keine Resultate erzielen, die unseren besten Bemühungen Hohn sprechen und uns keine Ehre einbringen. So wenig wir dieser wenigen Ausnahmen wegen unsere Bemühungen aufgeben wollen für die Erziehung jugendlicher und Besserung alter entlassener Verbrecher, so wenig wollen wir wegen der einzelnen Fälle, wo sich Leute in das Gefängniss sehnen, die Gefängnisszucht nach der Seite des Harten und Rohen hin umändern, die jetzt auf dem glücklichen Wege ist, durch Humanität die Leute zu bessern und dann wirklich im Leben wieder zu praktischen und brauchbaren Staatsbürgern zu machen. Wie gesagt, ich glaube, das einzig Praktische, was aus dieser Debatte hervorgehen wird, ist, die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, nach der Seite der Beköstigung hin schon jetzt für gewisse Verbrechen eine Abhülfe zu schaffen, so dass nach der Richtung eine Verminderung der Rückfälle möglich und zu hoffen ist.

Präsident: Der Herr Regierungscommissarius hat das Wort.

Regierungscommissar Geheimer Oberregierungsrath Illing: Meine Herren, um Missdeutungen vorzubeugen, die durch mein Schweigen verursacht werden könnten, gestatte ich mir, auf die Anfragen der Herren Abgeordneten Schmidt und Strosser hinsichtlich der vorläufigen Entlassung zu erwidern, dass nach § 25 des Strafgesetzbuches „der Beschluss über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf von der obersten Justizaufsichtsbehörde ergeht", bei den Civilsträflingen also von dem Herrn Justizminister, bei den Militärsträflingen von dem Generalauditoriat. Ich muss hiernach Anstand nehmen, in Vertretung des Herrn Ministers des Innern auf die Gründe einzugehen, welche für die oberste Justizbehörde in unserem Staate bei den vorläufigen Entlassungen massgebend sind und auf Verminderung der Zahl derselben eingewirkt haben. Zu dem Vortrage des Herrn Abgeordneten von Uechtritz bemerke ich, dass die Staatsregierung auch ihrerseits die in erschreckender Progression wachsende Vermehrung der Vergehen und Verbrechen tief beklagt; sie verkennt nicht, dass vornehmlich die kurzen Freiheitsstrafen für gewisse Kategorien von Gefangenen ihren abschreckenden Charakter häufig vollständig verloren haben. (Hört!

hört!) Die Regierung kann sich aber nach Lage der Gesetzgebung nicht für ermächtigt halten, Strafverschärfungen, wie die Herren v. Uechtritz, Strosser und Götting sie als erwünscht und nothwendig bezeichnen, in ihre Gefängnisse einzuführen. Sie muss die Regelung dieser Angelegenheit vielmehr der Erledigung durch das Strafvollzugsgesetz überlassen, welches, wie ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst auf seine Anfrage erwidere, gegenwärtig in der Reichsinstanz schwebt. Zur Kenntniss des Standpunkts, den die Staatsregierung hinsichtlich des Strafvollzugssystems einnimmt, erlaube ich mir, unter Bezugnahme auf die Aeusserungen des Herrn Hansen die Erklärung vorzulesen, welche ich bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Strafanstaltsbauten im vorigen Jahre die Ehre hatte, im Namen der Staatsregierung an dieser Stelle abzugeben:

> Wir haben bekanntlich eine grosse Zahl von Strafvollzugstheorien und die Frage, wie zu bauen ist, wird vor Allem davon abhängen, nach welchem System das Strafvollzugsverfahren geregelt werden soll. Unter den Männern der Wissenschaft und der Praxis herrscht eine grosse Meinungsverschiedenheit über die letzten Zwecke der Strafen und des Strafvollzugs, es besteht aber im ganzen so ziemlich Einverständniss darüber, dass die Strafe ein Uebel sein muss, um den Verbrecher von der Wiederholung seiner Uebelthat abzuhalten, und auch darüber, dass die Strafe nach Möglichkeit zu benutzen ist, um den Verbrecher auf den rechten Weg zurückzuführen und ihn wieder zu einem nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft zu machen. Der Strafvollzug hat also mit einem Wort den doppelten Zweck, der Abschreckung und gleichzeitig der Besserung zu dienen. Es ist dies das Prinzip, nach welchem die preussische Staatsregierung bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen verfährt.

Präsident: Jetzt ist der Schluss beantragt von den Abgeordneten Dr. Köhler und Dr. Wehr. Ich bitte diejenigen, welche den Schlussantrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus. Auf der Rednerliste stehen noch die Abgeordneten Strosser und Cremer. Ich bitte, dass jetzt diejenigen sich erheben, welche schliessen wollen. (Geschieht.) Das ist die Majorität, die Discussion ist geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wehr.

Abgeordneter Dr. Wehr: Der Herr Abgeordnete Götting hat in Folge eines von mir gethanen Zwischenrufs in seiner Rede mich direkt gefragt, ob ich die Provinziallandtage für befähigt halte, über die Einführung der Prügelstrafe in Zuchthäusern und Besserungsanstalten ein Urtheil abzugeben. In dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung kann ich leider darauf nicht antworten, ich behalte mir vor, bei der dritten Lesung die nöthige Antwort und Auskunft zu ertheilen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete v. Uechtritz.

Abgeordneter v. Uechtritz-Steinkirch: Der Herr Abgeordnete Götting hat in dem ersten Theil seiner Rede, wo er Bezug nimmt auf die Bestimmung des § 23 des Strafgesetzbuchs, es gerügt, dass ich vorher gesagt habe, dass seitens der Justizbehörden auch die Prüfung auf die That ausgedehnt werde. Nun, meine Herren, das, was der Herr Abgeordnete Götting mir entgegengehalten hat, hat allerdings eine Begründung, es ist aber nicht dies von mir gemeint worden. Ich gebe zu, dass der Ausdruck „für die That" ein nicht ganz correcter gewesen ist. Ich habe damit nur ausdrücken wollen, dass nicht die That selbst, deren Strafmass allerdings durch das Strafgesetzbuch schon vorgesehen ist, sondern die Qualifizirung der That, die Art der Verübung, bei der Prüfung berücksichtigt würde.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ein Widerspruch gegen Titel 1 hat sich nicht erhoben, erhebt sich auch jetzt nicht, derselbe ist bewilligt. Ich eröffne nun die Discussion über Titel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, und schliesse alle diese Discussionen. Ein Widerspruch erhebt sich nicht, auch die Titel 2 — 11 incl. sind nach dem Etatsentwurf bewilligt.

Berlin. (Haus der Abgeordneten. 51. Sitzung am 1. Februar 1881.) Präsident: Wir kommen zum Etat der Justizverwaltung. Hierzu gehört eine Zusammenstellung 112 der Drucksachen. Ich eröffne die Discussion zunächst über die Einnahmen Kapitel 30. Dasselbe ist festgestellt. — Dauernde Ausgaben, Kapitel 71, Titel 1. Das Wort hat der Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter Schmidt (Stettin): Meine Herren, bei der Berathung des Etats des Ministeriums des Innern am 6. Dezember vorigen Jahres wurde bei dem Titel Gefängnissverwaltung eine längere Debatte hervorgerufen bezüglich der vorläufigen Entlassung der Civil- und Militärsträflinge in Preussen und der Nachweis geführt, dass die Zahl der vorläufig Entlassenen seit dem Jahre 1873 für Civilsträflinge abgenommen hat und zu gleicher Zeit bemerkt, dass in anderen deutschen Staaten, in Württemberg, Baden, Baiern, im Königreich Sachsen die Procentzahl der Entlassenen sich höher stellt als in Preussen. Es war damals weder der Justizminister noch ein Commissarius der obersten Justizbehörde bei der Verhandlung anwesend; der Vertreter des Ministeriums des Innern, der Geheime Oberregierungsrath Illing, erwiderte nach einer längeren Verhandlung, er müsse Anstand nehmen, auf die Gründe einzugehen, welche für die oberste Justizbehörde bei den vorläufigen Entlassungen massgebend sind und auf eine Verminderung der Zahl der vorläufigen Entlassungen eingewirkt haben. Da nun heute der Herr Justizminister anwesend ist, so würde die Verhandlung vom 6. Dezember ihren Abschluss gewinnen, wenn derselbe sich äussern wollte über die Gründe, welche eingewirkt haben bei der vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen und warum die Zahl derselben

seit dem Jahre 1873 abgenommen hat. Ich gehe nicht näher ein auf weitere Details, die mir allerdings zur Seite stehen, ich hoffe aber, dass die Erklärung des Herrn Justizministers wesentlich zur Aufklärung der Sachlage dienen wird.

Präsident: Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. Friedberg: Meine Herren, ich bin sehr gern bereit, auf die Aufforderung des Herrn Abg. Schmidt die Gründe und die Massnahmen anzugeben, nach welchen die Justizverwaltung bei der Handhabung der §§ 23 und 24 die vorläufige Entlassung von Gefangenen zu Werke gegangen ist. Die Frage hat das hohe Haus schon mehrfach beschäftigt. Im Jahre 1877 wurde ein Antrag vom Abg. Zimmermann eingebracht, der dahin ging, die Regierung zu bestimmen, von dem Rechte der vorläufigen Entlassung einen ausgiebigen Gebrauch zu machen. Es wurde dieser Antrag in eine besondere Commission verwiesen und die letztere hat einen sehr ausführlichen Bericht darüber erstattet. Leider ist dieser Bericht nicht zur Verhandlung im Plenum des Hauses gekommen und ich kann mich soweit nicht darauf berufen, dass das Abgeordnetenhaus die Grundsätze gebilligt habe, welche damals von dem Commissar des Justizministers als die leitenden angegeben worden sind. Weil mir nun ein Votum des Hauses nicht zur Seite steht, halte ich mich um so mehr verpflichtet, hier die Grundsätze, nach denen die Justizverwaltung bei den vorläufigen Entlassungen zu Werke geht, ausführlicher klar zu legen.

Ich darf daran erinnern, dass das ganze Institut der vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen ursprünglich nicht die allgemeine Gunst gefunden hat, die es jetzt zu finden scheint. Ja, es war sogar im Justizministerium überhaupt eine grosse Abneigung, dieses Institut in die Gesetzgebung einzuführen. Es ist aber eingeführt worden, es kam diese Satzung in das norddeutsche Strafgesetzbuch, ist von diesem in die deutsche Strafgesetzgebung übergegangen und ist nun länger als 10 Jahre in rechtlicher Uebung. Der Paragraph sagt bekanntlich, dass, wenn Jemand drei Viertheile seiner Strafe, mindestens aber ein Jahr, verbüsst hat, er dann vorläufig entlassen werden kann, wenn er sich in der Strafanstalt, wie es dort heisst, gut geführt hat. Diese Bestimmung hatte allerdings zunächst die Folge, dass die Strafanstalten der Regel nach ein einfaches Exempel aufstellten und sagten: der Mann ist zu so und so viel verurtheilt, er hat davon drei Viertheile verbüsst, hat sich entsprechend geführt, wir bitten ihn zu entlassen. Dieser Auffassung entspricht die erste Praxis im Justizministerium, die allerdings dahin ging, dass dort meistens nur ein Vollziehungsbeschluss gefasst wurde, es wurden die Anträge ausnahmslos bewilligt. Diese Praxis aber dauerte nur etwa ein halbes Jahr, denn man kam allmählich zu der Ueberzeugung, dass das unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könne, denn sonst würde er nicht das Ermessen des Chefs der Justiz noch als wesentlichen Faktor in die Gesetzgebung

hineingebracht haben. Fortan kam man zu der Ueberzeugung, es müssten die Anträge der Strafanstaltsbeamten im Justizministerium einer individualisirenden Kritik unterworfen werden, und nicht blos ein kalkulatorisches Exempel gemacht werden. Wesentlich wurde nun die Frage, ob auch sonst die Bedingungen vorhanden wären, unter denen man den Mann der Wohlthat des Gesetzes könnte theilhaftig werden lassen. Die Frage, ob man mit jenen §§ 23 und 24 eine „Rechtsinstitution" geschaffen habe, oder ob durch die Paragraphen nur ein beschränktes Begnadigungsrecht habe intendirt werden sollen — diese Frage hat ja theoretisch einen gewissen Werth, für die Praxis aber ist sie wirklich wenig fruchtbringend; praktisch erschien es, von folgenden Gesichtspunkten in der Handhabung der Paragraphen auszugehen. Erstens, der Paragraph gibt kein Recht auf die Entlassung, sondern nur die Möglichkeit, dass dem Verhafteten die Vergünstigung derselben zu Theil werde. Diese Vergünstigung ist zunächst bedingt von guter Führung in der Anstalt, sie ist aber ferner bedingt davon, dass man eine Gewähr finde, es werde der vorläufig Entlassene auch in der Freiheit die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbs finden. Wir gingen im Justizministerium davon aus, dass diese Vorbedingungen erfüllt sein müssten und dass endlich auch auf die Natur der Strafthat zu sehen sei, wegen welcher der Sträfling verurtheilt worden ist. So kam das Justizministerium im Laufe der Zeit zu der Ansicht, es sei bei gewissen Verbrechern mit grosser Vorsicht zu Werke zu gehen. Diese Kategorien von Verbrechern waren namentlich Gewohnheitsdiebe; diese entliess man nur mit grosser Vorsicht, weil es ja nahe lag, dass die gute Führung in der Anstalt nicht eine Gewähr dafür gäbe, dass der Entlassene nun nicht zu seinen üblen Gewohnheiten von früher zurückkehrt. Man war ferner sehr vorsichtig bei einem zweiten Verbrechen, dem Meineid, und bei der grossen Gefahr für das öffentliche Wohl, welches gerade durch den Meineid besonders gefährdet wird, mussten ganz besonders unterstützende Gründe vorliegen, um einen Antrag auf vorläufige Entlassung eines Menschen, der wegen Meineids verurtheilt worden war, zu bestätigen. Auch gab es Zeiten, in denen gerade gewisse Gesetzesverletzungen auf der Tagesordnung waren; dann wurde man wieder nachsichtiger in der Entlassung solcher Verurtheilten. Ich erinnere beispielsweise daran, dass, als die Rinderpest viel Grenzdistrikte gefährdete, und mehrere Personen, deshalb verurtheilt, dennoch zur vorläufigen Entlassung empfohlen wurden, der Justizminister diese Entlassungen verweigerte.

Darf ich nun — und dieses ist ja wohl mit der Zweck der Anfrage gewesen — die Zahlen anführen, die sich ergeben haben, so sind es folgende: 1871 gingen Anträge auf Entlassung ein 2141, und davon wurden bewilligt 1708. Ich bitte aber, dieses Jahr nicht als ein massgebendes anzusehen, denn das war ja das Jahr unmittelbar nach Emanation der Gesetzesparagraphen 23 und 24, da wurde, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, der ganze ältere Bestand mit in den Bereich der Paragraphen hineingezogen, und dadurch sind diese exorbitant hohen Zahlen zu

erklären. Im Jahre 1872 gingen ein 733 Entlassungsempfehlungen, und davon wurden bewilligt 289; 1873 gingen ein 489, davon wurden bewilligt 179; 1874 gingen ein 421, davon wurden bewilligt 140; 1875 419, davon bewilligt 114; 1876 439, davon bewilligt 105; 1877 445, davon bewilligt 155; 1878 402, davon bewilligt 154; 1879 406, davon bewilligt 135; 1880 — und das ist das Jahr, das allein in meine Verwaltung fällt — 444, davon bewilligt 166.

Nun würde man glauben, ich thue Unrecht, wenn man aus diesem Verhältniss zwischen den Anträgen der Strafverwaltung und den Entscheidungen des Justizministers etwa den Rückschluss machen wollte, dass die Strafanstaltsbeamten mit grosser Laxheit vorgingen, oder der Justizminister mit zu grosser Rigorosität verfahren sei. Ich glaube, man würde durch einen solchen Schluss nach beiden Seiten hin einen Fehlschuss machen. Erwägen Sie die verschiedene Stellung der beiden Instanzen! Der Strafanstaltsbeamte hat in der Empfehlung zur vorläufigen Entlassung ein ganz ausserordentlich wirksames Mittel, um auf die Disciplin in seiner Anstalt hinzuwirken, und je öfter es ihnen gelingt, durch seine Empfehlung die vorläufige Freilassung zu bewirken, um so mehr darf er erwarten, dass die Sträflinge, die noch abhängig sind von seinen Empfehlungen, in der Strafanstalt sich disciplinarisch führen. Ganz anders aber ist es bei der obersten Verwaltung der Justiz, bei der sich alle Anträge sämmtlicher Strafanstalten concentriren. Diese kann nun nicht nur allein darauf ihre Entscheidung gründen, ob der einzelne Gefangene vielleicht entlassen werden könnte, sondern sie muss aus der Gesammtheit aller Anträge den Schluss ziehen, wie vielen Anträgen sie stattgeben könne im Verhältniss zu der Gesammtheit. Der Herr Abgeordnete hat in der vorigen Berathung den Ausdruck gebraucht und ich darf ihn darum wohl hier wiederholen, die Anträge müssen „durchgesiebt“ werden und ein solcher Siebungsprocess wird allerdings im Justizministerium nach bestimmten Grundsätzen angenommen. Ich will nicht daran erinnern, dass vielfach Neigung zur Heuchelei durch die Möglichkeit solcher Anträge, mir liegen ganz bestimmte Anzeichen dafür vor — gefördert wird, und dass man darum auf die sogen. „gute Führung“ in den Anstalten nicht allein das entscheidende Gewicht legen kann, aber auch in der Angabe über die Gewähr, dass der Entlassene in der Freiheit sein Unterkommen findet, vielleicht gefehlt wird. Ich will, meine Herren, statt vieler anderer Beispiele ein einziges anführen, weil dasselbe drastisch erläutert, wie leicht man fehlen kann: Ein Mann war verurtheilt zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe wegen Bigamie. Er führte sich ganz vortrefflich und der Strafanstaltsbeamte trug darum auf seine Entlassung an. Als nun gefragt wurde, ob der Mann, wenn er in die Freiheit zurückkäme, auch ein Unterkommen finden würde, wird geantwortet: Ja! Auf die weitere Frage, wo denn dieses Unterkommen sich für ihn finden würde, kam die Antwort: bei der Frauensperson, mit der er die Bigamie geschlossen hatte. Da wurde denn allerdings der Antrag abgelehnt. — Weiter. In diesen Tagen ist mir ein Antrag durch die

Hände gegangen, wo für die Entlassung namentlich die grosse Reue, die die Verurtheilten zeigten, als Motiv angeführt worden ist, und als ich nun die Akten näher ansehe, finde ich, dass der Mann noch zur heutigen Stunde erklärt, er sei unschuldig verurtheilt worden. Dass nun die Behauptung der Unschuld mit der Reue nicht zusammenstimmt, das, glaube ich, wird mir Jeder zugeben. Auch dieser Antrag ist abgelehnt worden. Ich will nun weiter Zahlen nach den Kategorien der Verbrechen zusammenstellen, wegen welcher Ablehnungen erfolgt sind. Es sind abgelehnt worden: wegen Meineid 38 Anträge, und ich glaube nicht wiederholen zu dürfen, weshalb ich gerade in den letzten Jahren besonders streng bei Personen zu Werke gegangen bin, bei welchen es sich um das Verbrechen des Meineids handelte. Es sind ferner abgelehnt worden 35 Anträge, die für Personen gestellt waren, die wegen grober Unsittlichkeit mit Kindern verurtheilt waren, namentlich auf Lehrer, und ich meine, dass die Erklärung der Strafanstaltsbeamten, der Mann habe sich in der Anstalt gut geführt, gerade bei diesen Verbrechen keine Gewähr gibt, dass, wenn der Schuldige in die Freiheit zurückgekommen, auch geheilt worden sei. Dann sind eine grosse Anzahl Gewohnheitsverbrecher, überdies 6 Anträge wegen Münzverbrechen, und zwar weil die Angeklagten wegen sehr qualificirten Münzverbrechens verurtheilt waren, abgelehnt, weil ich nicht den Muth gehabt habe, dies zu thun, da ich nicht die Gewähr hatte, dass sie nicht in ihr dem Gemeinwohl so gefährliches Verbrechen zurückfallen möchten. Manche Provinzen sind, ich darf sagen, berüchtigt durch Gewohnheitsschläger, d. h. Leute, die nur zu leicht mit dem Messer umgehen; wo solche Gewohnheitsschläger als zur Entlassung mir empfohlen waren, bin ich auch immer sehr streng in der Prüfung und frage mich jedesmal sehr, ob die Entlassung räthlich sei. Einen Gedanken habe ich aber — und damit darf ich mich wohl an den Abg. Windthorst wenden — absolut bei meinen Entschliessungen zurückgewiesen, dass ich nämlich durch meine Genehmigung oder Ablehnung irgendwie eine Correctur des ergangenen Urtheils herbeiführen wollte. Das liegt mir absolut fern und muss, meine ich, dem Justizminister fern liegen. Denn die Gerichte haben entschieden; und bei der Entschliessung des Justizministers, ob er das ihm gegebene Mittel, die Vergünstigung der Entlassung zu gewähren oder zu versagen hat, darf er es nicht unternehmen — er mag das Urtheil für noch so unbegründet halten — dieses seinerseits corrigiren zu wollen. Dazu hat er kein Recht, und wenn er das thäte, würde er gegen den Grundgedanken des Rechts verstossen; bestätigen muss ich, was der Abg. Schmidt hier angeführt hat, dass in den anderen deutschen Staaten, obgleich sie ja dieselbe Gesetzgebung haben, sich das Verhältniss der Anträge zu den Entlassungen allerdings anders gestellt wie in Preussen. In Württemberg sind 1879 von eingegangenen Anträgen 89 bewilligt und nur ein einziger zurückgewiesen, im Jahre 1878 von 128 Anträgen 121 bewilligt, also nur 7 abgelehnt; in Sachsen sind im Jahre 1878 40, im Jahre 1879 49, im Jahre 1880 50 Anträge gestellt und alle sind bis auf einen bewilligt worden.

Näher der preussischen Auffassung und Handhabung scheint sich Bayern zu stellen. Da wurden 1878 389 Anträge gestellt, davon 336 genehmigt und 53 abgelehnt, im Jahre 1879 wurden 487 Anträge gestellt, davon 91 abgelehnt, und endlich im Jahre 1880 373 Anträge gestellt und 87 abgelehnt. Diese Zahlen sprechen ja für die aufgestellte Behauptung, dass die preussische Justizministerialpraxis eine strengere als die in den anderen deutschen Ländern. Aber um diese Behauptung zuverlässig zu begründen, müsse der fernere Beweis geführt werden, ob denn auch die Strafanstalten in jenen Ländern nicht vielleicht eine strengere Praxis bei der Stellung ihrer Anträge befolgen. Darüber stehen mir die Mittel der Beurtheilung nicht zu Gebote, und es möchte das ja überhaupt schwer sein, nachweisen zu können; jedenfalls aber glaube ich, die bei der Berathung am 6. Dezember v. J. laut gewordene Verurtheilung der preussischen Justizministerialpraxis nicht als eine berechtigte anerkennen zu dürfen. Der Abgeordnete Strosser ist so weit gegangen, zu sagen, das Justizministerium löse die ganze Urlaubsfrage, den § 23 des Strafgesetzbuchs in Null auf. So schlimm ist es denn doch wirklich nicht, es ist doch eine recht erhebliche Menge von Personen entlassen worden — darauf lege ich das Hauptgewicht — und insofern hat sich die berechtigte strenge Praxis bewährt, die Zahl der Rückfälligen ist eine geringere gewesen. Ob wir dieses letzte günstige Resultat hätten, wenn wir nicht mit dieser Strenge, sondern mit Laxheit im Justizministerium zu Werke gingen, das halte ich für sehr zweifelhaft.

Nichtsdestoweniger werden die Berathungen, die stattgefunden haben — auch heute wieder stattfinden — mich darauf hinweisen, mich ja nicht einer vielleicht allzustrengen Auffassung hinzugeben, und ich meine, dass, wenn auf der einen Seite darauf hingewirkt werden wird, dass die Strafanstalten mit Vorsicht und Strenge bei ihren Anträgen zu Werke gehen, es dann auch dem Justizminister möglich gemacht werden wird, allmählich zu einer milderen Praxis zu kommen und so schliesslich einen allseitig erwünschten Zustand herzustellen. Dass der Justizminister die Anträge, wie sie bisher eingegangen sind, der Siebung — um den Ausdruck nochmals zu wiederholen — unterziehen muss, dabei verharre ich, ich darf mich dafür berufen auf das Urtheil derjenigen Mitglieder des Hauses, die in der Lage sind, über derartige Anträge zu berichten, und ich kann versichern, dass der Justizminister sich bei seinen Entschliessungen, bei Ablehnungen wie bei Zustimmungen, wenigstens im Einklang befindet mit den Justizinstanzen in der Provinz. Ich glaube, meine Herren, dass ich mit meinen Ausführungen den Anforderungen des Herrn Antragstellers, soweit ich es vermochte, genügt habe, und dass Sie nicht etwa ein Votum fassen möchten, welches auf eine Abänderung dieser seit 10 Jahren im Justizministerium beobachteten und von mir nur übernommenen und weiter geführten Praxis der Minister hindrängen möchte.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Uechtritz-Steinkirch.

Abgeordneter v. Uechtritz-Steinkirch: Wie die Bestimmung im

§ 23 des Strafgesetzbuches: „die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten können mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden", nur eine Ausnahmebestimmung sei, das hat der Herr Minister meines Erachtens in schlagender Weise dargethan; dass dies der Fall sei, beweist schon das Wort „können"; es ergiebt sich auch aus der Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmung. Eine derartige gesetzliche Bestimmung hatte im preussischen Strafgesetzbuch keinen Platz gefunden. Sie fand erst Aufnahme im norddeutschen Strafgesetzbuch und zwar, wie die Motive ergeben, auf Grund einer Bestimmung, welche im Königreich Sachsen seit 1862 als eine auf dem landesherrlichen Gnadenrecht beruhende administrative Massregel heimisch war. Die Motive geben uns über die Aufnahme der neuen Bestimmung weiteren Aufschluss. Der Grund war nach den Motiven: „damit die Entlassenen sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit Bedingung des Wohlverhaltens gewährten Freiheit den Erlass der noch nicht verbüssten übrigen Strafe und damit die volle Freiheit sollten erwerben können". Es ist also eine Vorbereitung zu der vollständigen Begnadigung, und es greifen also hier alle diese Gründe Platz, die bei einer Befürwortung der vollständigen Begnadigung Platz greifen würden. Aus den Motiven ersehen Sie ferner, dass eine Anzahl von Sachverständigen sich gegen die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Strafgesetzbuch ausgesprochen haben.

„Es wird nicht verkannt", so sagen die Motive, „dass die von den Gegnern des Systems der vorläufigen Entlassung beigebrachten Gründe viel Beachtenswerthes enthalten. Nichtsdestoweniger hat der Gesetzentwurf geglaubt, die Einführung des Systems in Vorschlag bringen zu sollen, da er den hauptsächlichsten dagegen vorgebrachten Einwürfen durch die angenommene hohe Quote der zu verbüssenden Strafe, und dadurch begegnet, dass die Entscheidung über die vorläufige Entlassung, so wie ein etwaiger Widerruf, in die Hand der obersten Justizaufsichtsbehörde gelegt ist."

Gerade dass die Entscheidung in die Hände der obersten Justizaufsichtsbehörde gelegt worden ist, ist der Grund gewesen, weshalb in der Reichsversammlung die Annahme dieser Bestimmung stattgefunden hat, und so ist auch durch den Reichstag bei der dritten Lesung diese Bestimmung des § 25 aufgenommen worden, die in dem Entwurf und in der ersten und zweiten Lesung noch nicht vorhanden war, dass nämlich der Beschluss von der obersten Justizaufsichtsbehörde zu fassen sei. Man sieht also, dass der Gesetzgeber damals nicht die Absicht gehabt hat, die Bestimmung und den Beschluss in die Hände der Gefängnissbeamten zu legen. Das Gesetz ordnet nur an, dass die Gefängnissbeamten zu hören sind, und demgemäss sind im Jahre 1871 durch Ministerialverfügung Instructionen gegeben worden. Diese Berichte der Gefängnissaufsichtsbeamten sind daher nichts weiter, als die Grundlage der Prüfung dessen, ob der Verurtheilte während des Gefängnissaufenthalts sich gut geführt und sich in dieser Zeit der Wohlthat der vorläufigen Entlassung würdig gemacht habe. Allein diss ist nicht das einzige Moment, auf welches es ankommt; es sprechen,

wie der Herr Justizminister ausgeführt hat, dabei noch sehr viele andere Momente mit. Wenn nun der Herr Justizminister auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst erwidert hat, wie er ihm vollständig zustimme, dass die Dauer der erkannten Strafe lediglich durch den Richter zu bestimmen und nicht nachher im Justizaufsichtswege zu corrigiren sei, so kann ich dem auch meinerseits nur beistimmen, und ich thue das deshalb, weil die Aeusserung des Abgeordneten Dr. Windthorst ihrer Zeit durch eine Aeusserung von mir hervorgerufen worden ist, die ich aber nachher in einer persönlichen Bemerkung als unklar selbst charakterisirt und richtig gestellt habe. Meine Herren, die Gutachten, welche von den Gefängnissbeamten abgegeben werden, sind in keiner Weise das einzige, auf das der Herr Justizminister zu rücksichtigen hat, wenn er die vorläufige Entlassung bewilligt. Er muss die Acten selbst einsehen und aus den Acten selbst sich vergewissern, ob die Art und Weise, in der die Strafthat begangen worden, der Aussicht Raum gibt, dass der Thäter in der Freiheit eine vollständige Besserung und die Würdigkeit zur Begnadigung erlangen werde. In dieser Weise ist bis jetzt durch die Justizaufsichtsbehörde verfahren worden, und ich halte daher die Bemerkung, die mein verehrter Freund Strosser am 6. Dezember gemacht hat: „So lange aber das Gesetz besteht, so lange muss es ausgeführt werden", für nicht am Ort, denn das Gesetz ist stets durch die Justizaufsichtsbehörde ausgeführt worden. Der Herr Justizminister hat Ihnen durch Beispiele dargethan, wie wenig zuverlässig mitunter die Gutachten der Gefängnissaufsichtsbeamten sind. Er hat hier einen mir auch bekannten Fall angeführt, in welchem speciell die tiefe Reue des Verurtheilten als ein Grund zu seiner Begnadigung angegeben worden ist, obgleich nachher sich ergeben hat, dass der Verurtheilte die That beharrlich leugnete; wie kann da von einer Reue die Rede sein! Aus meiner eigenen amtlichen Erfahrung kann ich Ihnen nur versichern, dass gerade die bartgesottensten Verbrecher, diejenigen, bei denen jeder Funke von Ehrgefühl erstickt ist, am allerwilligsten sich der Gefängnissordnung fügen; denn sie wissen, dass es ihnen dann besser geht, als wenn sie eine nur irgendwie missvergnügte Aeusserung oder Miene machen. Es ist bereits durchaus zutreffend bei der zweiten Berathung des Etats von dem Herrn Collegen Hansen hervorgehoben worden, dass in den Gefängnissen gerade diejenigen Verbrecher, die am wenigsten Ehrgefühl besitzen, durch Heuchelei sich die Gunst der Gefängnissbeamten zu erwerben suchen. (Sehr richtig!)

In dieser Weise spricht sich auch Dr. Otto Mittelstädt in seiner Schrift „gegen die Freiheitsstrafen" aus. Er sagt:

> Die „gute Führung", welche der § 23 am angeführten Orte schon sprachlich als eine Art nebensächlicher Vorbedingung für die Entlassung aufführt, bedeutet thatsächlich nicht mehr und kann nicht mehr bedeuten, als reinliche Personalacten des Sträflings, eine von Disciplinarstrafen freie Conduitenliste, daneben die persönliche Gunst des einen oder anderen Anstaltsbeamten, die man sich durch Liebe-

dienerei oder Heuchelei in der Zelle leicht erwirbt. Von irgend einer ernsthaft geprüften sittlichen Besserung kann dabei gar nicht die Rede sein.

Meine Herren, das was Dr. Mittelstädt hier sagt, kann ich, wie gesagt, aus meiner Praxis vollständig bestätigen, und erst neuerdings ist ein solcher Fall zu meiner Kenntniss gekommen, in welchem ein Zuchthaussträfling wegen ganz ausserordentlich musterhafter Führung im Zuchthause zur vorläufigen Entlassung empfohlen und auch vorläufig entlassen worden ist. Das Zeugniss rühmte besonders die religiöse Begabung und die besondere Frömmigkeit des Verurtheilten. Kurze Zeit darauf erschien er wieder auf der Anklagebank unter der Anklage desselben Vergehens, und als der Staatsanwalt zu ihm sagte: Sie haben ja so ausserordentliche Zeugnisse gehabt, erwiderte er: so dumm werde ich doch nicht sein und mich im Zuchthause schlecht führen, und als der Staatsanwalt ihm bemerkte, er sei ja auch seiner Religiosität und Frömmigkeit wegen gelobt worden, da lächelte er höhnisch und erwiderte: Herr Staatsanwalt! Zuchthausfromm! Das sind Thatsachen, die nicht vereinzelt dastehen, und aus diesem Grunde ist die Justizaufsichtsbehörde nicht im Stande, lediglich auf die Zeugnisse der Gefängnissverwaltung und der Gefängnissoberbeamten hin die vorläufige Entlassung anzuordnen.

Präsident: Es ist Schluss der Discussion beantragt von den Abgeordneten Wagener und Schreiber. Ich bitte, dass diejenigen, die den Schlussantrag unterstützen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus. Auf der Rednerliste stehen noch die Abgeordneten Schmidt (Stettin), Dr. Windthorst und Strosser. Ich bitte, dass diejenigen Herren, welche jetzt schliessen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; die Discussion ist geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Strosser.

Abgeordneter Strosser: Ich habe leider die Rede des Herrn Justizministers zur Sache nicht gehört, aber eine Reihe von Ausführungen, die der Herr Vorredner gemacht hat und die mich persönlich betrafen, kann ich nicht wohl in dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung widerlegen. Ich behalte mir vor, auf die Materie bei der Berathung des nächsten Etats zurückzukommen, wo ich Gelegenheit haben werde, die Rede des Herrn Justizministers zu prüfen und dann meine Bemerkungen zu machen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung; ein Widerspruch gegen Titel 1 erhebt sich nicht, er ist bewilligt.

* * *

Vicepräsident v. Benda: Wir gehen nun über zu Capitel 96 „Strafanstaltsverwaltung“ und zu den beiden Anträgen v. Uechtritz auf Nr. 171 und 191 der Drucksachen. Ich eröffne die Discussion und ertheile das Wort zur Geschäftsordnung dem Abgeordneten Dr. Köhler (Göttingen).

Abgeordneter Dr. Köhler (Göttingen): Ich möchte bitten, die Discussion dieser beiden Anträge zu vereinigen.

Vicepräsident v. Benda: Ist der Herr Antragsteller damit einverstanden? (Zustimmung des Abgeordneten v. Uechtritz-Steinkirch.) Dann werden wir über die beiden Anträge zusammen discutiren. (Die Verlesung der Rednerliste beginnt.) Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich hatte mich vorher zum Wort gemeldet, um noch generell etwas über die Strafanstaltsverwaltung zu bemerken.

Vicepräsident v. Benda: Herr Abgeordneter Dr. Windthorst, ich habe die Discussion über Capitel 96 Titel 1 eröffnet. Generelle Bemerkungen sind unzweifelhaft gestattet, aber ich weiss nicht, ob unter den sich Meldenden noch andere generelle Bemerkungen machen wollen, denen kann ich nicht präkludiren. (Abgeordneter Dr. Windthorst: Dann muss man die Sachen trennen.) Gestatten Sie mir den Vorschlag, den ich für vielleicht sehr zweckmässig halte, dass wir zunächst eine Art Generaldiscussion stattfinden lassen. (Zustimmung.) Dann würde ich denjenigen Herren, welche zur Strafanstaltsverwaltung allgemein sprechen wollen, anheimgehen, sich zunächst zum Wort zu melden; sodann würden wir auf die besonderen Anträge übergehen, die gestellt sind. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich frage zunächst Herrn Dr. Köhler: wollen Sie im Allgemeinen zur Strafanstaltsverwaltung sprechen? (Abgeordneter Dr. Köhler: Nein, zu den Anträgen v. Uechtritz.) Dann ertheile ich zunächst zur generellen Besprechung das Wort dem Abgeordneten Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich habe die Absicht, mit zwei Worten zurückzukommen auf die Frage der vorläufigen Entlassung. Der Herr Justizminister hat mit dankenswerther Ausführlichkeit uns über die Grundsätze Mittheilung gemacht, welche in dieser Frage im Justizministerium befolgt worden. Ich habe heute, weil die Zeit zu weit vorgeschritten ist, nicht die Absicht, diese Grundsätze im Einzelnen zu kritisiren, wiewohl mir beinahe scheinen will, dass im Justizministerium diese Frage zu sehr auf das Begnadigungsrecht gestellt ist, was in den §§ 23 und 24 des Strafgesetzbuchs, die hier in Betracht kommen, offenbar nicht der Fall ist. Indess wäre es, glaube ich, verfrüht, irgend welchen Versuch zu machen, bestimmend auf die Grundsätze, die bisher befolgt sind, einzuwirken. Wir müssen wohl noch weitere Erfahrungen sammeln. Aus den mitgetheilten Zahlen ist ersichtlich, dass die Entlassungen unter der Verwaltung des gegenwärtigen Justizministers an Zahl zugenommen haben. Für fernere Erörterungen möchte ich hier den Wunsch aussprechen, dass der Justizminister uns demnächst mittheilt, wie viel von den vorläufig Entlassenen definitiv haben entlassen werden können, wie viel den Erwartungen in der Freiheit nicht entsprochen und zur Nachbüssung in die Strafanstalten zurückgeführt sind. Aus der Mittheilung dieser Zahlen werden wir eine Anschauung darüber bekommen, wieweit überhaupt das Institut von Nutzen ist oder sich nicht bewährt. Diese Frage ist bisher nicht erörtert, und

doch liegt in ihr nach meinem Dafürhalten der Schwerpunkt der Sache. (Bravo!)

Vicepräsident v. Benda: Das Wort hat der Herr Justizminister.

Justizminister Dr. Friedberg: Ich bedaure, dass ich am Anfang der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst nicht gegenwärtig war und somit nur auf seine Schlussäusserungen antworten kann. Ich trete ganz der Anschauung bei, dass für die Frage, ob das neu eingeführte Institut der vorläufigen Entlassung überhaupt ein relativ günstiges gewesen, nur der Erfolg entscheidend ist, inwieweit die vorläufigen Entlassungen zur definitiven Freiheit geführt haben, oder ob von den Entlassenen eine grosse Anzahl rückfällig geworden ist und darum die Wohlthat der vorläufigen Entlassung nicht verdient hatte. Ich meine aber, dass meine vorigen Ausführungen bereits ergeben haben, die vorläufige Entlassung habe sich in der strengen Form, in welcher sie gehandhabt worden ist, darum vortrefflich bewährt, weil der Procentsatz der rückfälligen und derjenigen Personen, die auf Grund der vorläufigen Entlassung nicht haben voll frei werden können, ein verschwindend kleiner gewesen ist. Der Procentsatz — ich habe augenblicklich die Materialien nicht mehr zur Hand, weil ich nicht glaubte, dass man auf die Frage zurückkommen würde — ist, glaube ich, zwischen 2 und 3 Procent der Entlassenen, die überhaupt wieder rückfällig geworden sind, und ich habe dies gerade als ein Argument dafür angeführt, dass die grosse Strenge bei der Prüfung, ob den Anträgen stattgegeben werden solle, gewiss wesentlich dazu beigetragen hat, dass nun auch die Entlassenen der ihnen zu Theil gewordenen Vergünstigung sich würdig gezeigt haben. Ich werde aber fortfahren, gerade diese Frage ganz besonders in den gewünschten statistischen Erhebungen zu accentuiren, und werde dann auch in der Lage sein, wenn die Frage im nächsten Jahre wieder zur Sprache kommen sollte, darüber dann die vermisste ziffermässige Auskunft zu geben.

Vicepräsident v. Benda: In der allgemeinen Besprechung hat das Wort der Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter Schmidt (Stettin): Meine Herren, die Zahlen, die der Herr Justizminister vorhin angegeben hat über die vorläufig Entlassenen, stimmen nicht überein mit den Publikationen, die das Ministerium des Innern auch dem Hohen Hause mitgetheilt hat. Die letzteren sind enthalten in der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenenanstalten. Ich habe diese Statistik seit dem Jahre 1872 für den bestimmten Zweck der Discussion, die uns heute beschäftigt, eingesehen, und hat der Herr Justizminister die Güte, die Zahlen, die er uns heute mitgetheilt hat, mit denjenigen zu vergleichen, welche uns vom Ministerium des Innern zugegangen sind, so wird sich eine nicht unbedeutende Differenz herausstellen. Meine Herren, der Herr Justizminister hat am Schluss seiner Rede angedeutet, dass er wohl geneigt

sei, auch einer anderen Praxis als der früheren der Justizverwaltung zu genügen. Seine Worte waren allerdings nicht so bestimmt lautend wie ich sie anführe, aber ich habe aus dem Schluss seiner Rede doch ein entgegenkommendes Ergebniss herausgefunden. Der Herr Justizminister hat angegeben, welche Motive massgebend gewesen seien für das frühere Ministerium, um nach einem Antrage der Gefängnissverwaltung die Genehmigung für vorläufige Entlassung zu ertheilen oder zu versagen. Einzelne Hindernisse sind allerdings so schwerwiegend, dass man eine Garantie nicht leicht übernehmen kann, ob nicht ein Strafgefangener in irgend ein Verbrechen wieder zurückfallen wird. Nun aber steht fest, meine Herren, dass der vorige Generalauditeur Fleck, der ja für die Militärsträflinge die Anträge auf vorläufige Entlassung zu prüfen und zu genehmigen hatte, einer ganz anderen Praxis gefolgt ist, wie gleichzeitig die Justizverwaltung. Nach den mir vorliegenden Zahlen des Ministeriums des Innern sind fast alle Gesuche auf vorläufige Entlassung vom Generalauditoriat genehmigt worden, so dass ein Einverständniss zwischen beiden Behörden nicht stattgefunden hat. Ich kann unter Anderem anführen, dass im Jahre 1873 vom Generalsuditoriat von 16 Anträgen 16, 1874 von 13 Anträgen 12, und im Jahre 1878/79 von 33 Anträgen 25 genehmigt wurden. Es ist demnach — was der Herr Abgeordnete Windthorst vorher betonte — auch die Zahl derjenigen angegeben, bei welchen später die Entlassung zurückgenommen werden musste, und da stellt sich, wie der Herr Justizminister schon anführte, die Zahl ebenfalls als eine sehr günstige heraus.

Nun, meine Herren, muss ich einige Bemerkungen machen gegen den Herrn Abgeordneten v. Uechtritz. Er ist zurückgegangen auf die Motive des Strafgesetzbuches zu diesen Paragraphen. Ich mache ihm aber den Vorwurf, dass er jene kurzen Motive sehr unvollständig mitgetheilt hat, und zwar in seiner Auffassung gegen den Paragraphen, so dass Jemand, der seine Ausführungen hört, glauben müsste, dass die Motive Bedenken enthalten hätten, ob dieser Paragraph in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden solle oder nicht. Er hat unter Anderem ausgelassen, dass in den Motiven diese vorläufige Entlassung als ein vorzugsweise geeignetes Durchgangsstadium bezeichnet ist, um den Uebergang aus dem Zustande absoluter Unfreiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit zu vermitteln. Er hat dann hervorgehoben, dass gewichtige Autoritäten sich gegen die vorläufige Entlassung ausgesprochen hätten. In den Motiven ist dagegen unter Andern der Schriftsteller v. Holtzendorf genannt, der für diese Massregel sich ausgesprochen, und bei der Discussion in dem Reichstag des norddeutschen Bundes war es vorzugsweise der Generalstaatsanwalt Schwarze, noch jetzt Mitglied des Reichstags, der hervorhob, dass man in Sachsen mit der vorläufigen Freilassung ein sehr gutes Geschäft gemacht habe. So drückt sich der Herr Staatsanwalt aus und führte namentlich an, dass die Zahl der Rückfälligen verhältnissmässig eine sehr kleine gewesen sei. Meine Herren, der Staat, der am meisten von der vorläufigen Freilassung Gebrauch gemacht hat, ist England, und aus den Akten des

Parlaments, aus den Blaubüchern geht hervor, dass die grösste Zahl der entlassenen Gefangenen nach vorläufiger Entlassung, aber nicht nach vollständiger Abbüssung der Strafe die Freiheit erlangt haben. Der Procentsatz der Rückfälligen stellt sich auf circa 8 Procent. Ich möchte den Abgeordneten v. Uechtritz nach dieser Ausführung bitten, wenn er künftig Motive zu dem Strafgesetzbuch anführt, dass er dies in vollständigerer Weise thun möge, als es seinerseits heute geschehen ist, und ich empfehle ihm ferner auch noch die englischen Blaubücher des Parlaments zur Lectüre.

Vicepräsident v. Benda: In der allgemeinen Besprechung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich wollte dem Herrn Justizminister nur zwei Worte sagen. In den Sätzen, die der verehrte Herr nicht gehört, habe ich ausdrücklich ausgesprochen, dass es mir zur Zeit fern läge, irgendwie bestimmend auf die Grundsätze einzuwirken, die in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen im Justizministerium befolgt werden, obwohl ich annehmen müsse, dass zu sehr der Gesichtspunkt der Begnadigung in den Vordergrund gestellt sei. Von Begnadigung ist, glaube ich, nicht die Rede. Ich hatte zur Zeit um so weniger Veranlassung, auf jene Grundsätze einzugehen, weil unter der Verwaltung des jetzigen Justizministers die Zahl der Entlassungen sich vermehrt hat. Aber in den folgenden Sessionen werden wir diese Angelegenheit fortwährend mit Aufmerksamkeit behandeln müssen, darum bat ich um die statistischen Nachweise, die der Herr Minister zuzusagen so gütig gewesen ist. Ueberhaupt wäre es vielleicht gut, wenn der Herr Justizminister an irgend einer Stelle des Etats uns die statistischen Materialien über das Entlassungswesen mittheilte, damit die Sache nicht in Vergessenheit kommt. Das Institut der vorläufigen Entlassungen ist von der äussersten Wichtigkeit. Die Erörterungen hier im Hause haben mir die Ueberzeugung beigebracht, dass dasselbe bei den Aufsichtsbehörden mit einer gewissen Abneigung behandelt wird. Vielleicht ist ja die Abneigung begründet — ich will das im Augenblick nicht weiter erörtern — aber die Legislation ging von anderer Anschauung und Auffassung aus. Man wollte das Institut der Entlassung als ein gesetzlich gegebenes und nicht lediglich der Gnade unterstelltes versuchen, und die Bestimmungen der §§ 23 und 24 sind so prägnant, dass es sehr in Frage kommen könnte, ob die Praxis des Justizministers im ersten Jahre nicht richtiger gewesen ist als die jetzige. Ich glaube, die Wahrheit liegt in der Mitte, und ich wiederhole den Ausdruck meiner Befriedigung, dass der Herr Justizminister auf diese Mitte hinzuwirken scheint.

Vicepräsident v. Benda: In der allgemeinen Besprechung hat das Wort der Abgeordnete Strosser.

Abgeordneter Strosser: Ich kann mich meinerseits nur dem Wunsche anschliessen, den der Abgeordnete Dr. Windthorst ausgesprochen, dass der

Justizminister die Güte haben möge, im nächsten Jahre einen genauen Nachweis darüber vorzulegen, wie viel seit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs an Entlassungsanträgen gestellt, wie viele entlassen worden sind, wie viel davon als rückfällig oder draussen irgend einer neuen That verdächtig wiederum an die Gefängnisse oder Zuchthäuser zurückgeliefert worden sind, und zwar möchte ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst noch ein wenig näher präcisiren, nicht eine generelle Darlegung dieser Zahl für die gesammte Reihe von Jahren von 1872 bis zur Gegenwart, sondern für jedes Jahr gesondert vorzulegen. Es wird daraus zur Evidenz, wie auch schon von dem Abgeordneten Schmidt (Stettin) bezeugt worden ist, hervorgehen, dass man im ersten und zweiten Jahr der Einführung dieses neuen Systems mit ungeheurer Liberalität eine grosse Masse von Anträgen der Strafanstalts- und Gefängnissverwaltung genehmigt hat. In den folgenden Jahren ist man in jedem Jahre schärfer zu den entgegengesetzten Prinzipien übergegangen, so dass die Zahl der genehmigten Entlassungen ausserordentlich gering war gegen die bereits auf das äusserste Minimum heruntergedrückten Anträge der Gefängnissverwaltung auf Entlassung. Die grosse Zahl der Abweisungen führte ja naturnothwendig die sämmtlichen Gefängnissverwaltungen darauf hin, die einzelnen Anträge noch viel schärfer zu nehmen, als das Strafgesetzbuch und die dazu erlassene Ministerial-Instruction es vorschrieben. Das Strafgesetzbuch nahm bekanntlich als Begründung für die Entlassung die einfach disciplinarisch gute Führung an, es wurde damals bei Berathung des Strafgesetzbuchs mit Recht darauf hingewiesen, dass das das schwächste Kriterium sei, was man für einen Antrag auf vorläufige Entlassung aufstellen könne, denn auch die allerschlimmsten Gefangenen, die häufigst rückfälligen, führten sich meistens in den Gefängnissen und Strafanstalten disciplinarisch ganz vorzüglich. Wenn diese Leute um der disciplinarisch guten Führung willen eine Hoffnung oder Anrecht auf Entlassung haben sollten, dann würde man dadurch von vornherein das ganze System diskreditiren und als absolut schlecht charakterisiren. Mit vollem Fug und Recht setzte das Ministerium des Innern und das Justizministerium in damaliger Zeit fest, dass dieser Begriff der bloss disciplinarisch guten Führung nicht allein in's Auge gefasst werden solle, sondern dass bei den beantragenden Behörden, den betheiligten Anstaltsgeistlichen, den Directoren, den Oberbeamten der Anstalten auch die Ueberzeugung vorherrschen müsse, der Gefangene habe wirklich sich, so weit das menschlich erkennbar, gebessert, und nur für solche Leute solle die vorläufige Entlassung beantragt werden. Es wurde sachgemäss noch weiter hinzugesetzt in späterer Zeit, es sei auch nicht bloss auf die gute Führung, auf die mit Sicherheit vorausgesetzte Besserung des Mannes Rücksicht zu nehmen, sondern man habe auch sein Vorleben, seine verwandtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse entsprechend mit in's Auge zu fassen, um auch nach der Seite hin möglichst vorzubeugen, dass die Entlassenen nicht durch solche nachtheilige Beeinflussungen wieder in Rückfall gerathen. Worauf meine Ausführung bei der ersten Berathung

des Etats über das Gefängnisswesen ging, und was ich in der betreffenden Debatte über den Etat des Ministeriums des Innern gesagt habe, halte ich vollständig aufrecht vom ersten bis zum letzten Buchstaben. Es ist alles begründet, was ich damals zur Beurlaubungsfrage angeführt und die Ausführungen meines sonst sehr verehrten Collegen v. Uechtritz trafen dem gegenüber vollständig zur Seite und nicht das Richtige. Wenn er zum Beispiel sagt, da hätte einer der Gefangenen geäussert, so dumm werde ich doch nicht sein, mich im Zuchthause schlecht zu führen, — sehr schön, das ist gerade einer von den Gefangenen, von denen ich vorhin gesprochen, die sich im Zuchthause musterhaft führen, weil sie die Strenge der Hausordnung kennen; aber wenn er dazu setzt, aus diesem Grunde, weil diese Gefangenen den Beamten allerlei Firlefanz vormachen könnten, sei die Justizbehörde nicht im Stande, auf die Gutachten der Gefängnissverwaltung ein besonderes Gewicht zu legen, so ist das auf der einen Seite ein wunderbares Attest, was Herr v. Uechtritz den Strafanstalts- und Gefängnisverwaltungen ausstellt, als ob die nun so dumm wären, sich von alten Verbrechern ein X für ein U machen zu lassen und die Leute nicht genau nach ihrem wirklichen Gehalt zu taxiren vermöchten. Wenn man Tag für Tag mit Verbrechern zu thun hat, wenn man jeden Tag den schweren Kampf führen muss gegen all die Schlauheit, List, Verstellung und Heuchelei, die bei einem Theil der Gefangenen eingebürgerte Untugenden sind, dann kommt man in der Regel nicht in die Lage, allzu gutmüthig zu sein und sich von solchen Leuten, mit denen man jahraus jahrein verkehrt, die man in allen ihren Finten und Kniffen zur Genüge kennen lernt, so leichten Kaufs betrügen zu lassen.

Nun, worauf ich seiner Zeit Bezug nahm, das waren die Erklärungen, die in der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft von den sämmtlichen Strafanstaltsbeamten, Directoren und Pastoren der sämmtlichen rheinisch-westfälischen Gefängnisse und Zuchthäuser jedes Jahr klagend wiederkehren; je strenger wir in der Beurtheilung des einzelnen Falles verfahren und alle Verhältnisse des Gefangenen prüfen, für den wir einen Urlaubsantrag stellen, je mehr in Folge dessen unsere eigenen Anträge schon sich vermindern, um so tiefer und weiter sinkt auch beim Königlichen Justizministerium die Neigung, unsere Anträge zu genehmigen. Ich habe auf Wunsch des Herrn Ministerialraths, der gegenwärtig im Justizministerium diese Sachen bearbeitet, eine genaue Nachweisung ihm während der Weihnachtsferien zugeschickt von all' den Anträgen, die von der Strafanstalt zu Münster von Anfang der Beurlaubung an bis zur Gegenwart gemacht worden sind; daraus ergab sich, dass im ersten Jahre eine ganz kolossale Zahl von Gefangenen im Verhältniss zur Gesammtzahl der Insassen des Gefängnisses beurlaubt worden waren. Das liess sich nach einer Seite ja erklären, insofern damals auch die aufgesammelte Masse aus den verschiedenen Jahrgängen darin enthalten war, welche bereits seit Jahren drei Viertel ihrer Haft verbüsst hatten. Ein Theil der Verwaltungen war im ersten Moment noch nicht genügend bekannt mit den massgebenden

Grundsätzen, sie beantragten sehr viel Beurlaubungen, und das Königliche Justizministerium liess damals auch sehr viel durchgehen. Im zweiten Jahre nahm das schon bedeutend ab, in den folgenden Jahren immer mehr und mehr, und wenn die Münster'sche Strafanstalt durchschnittlich 400 bis 500 Gefangene zählte, dann ist in den letzten Jahren auf alle die eingereichten Gesuche im Durchschnitt der Jahre, wie die betreffenden Nachweisungen, die ich dem Herrn Ministerialrath zugestellt habe, ergeben, das Resultat, dass in jedem Jahre gerade ein Einziger beurlaubt worden ist. Wenn Sachsen, so weit ich mich im Augenblick entsinne, mit einer ganzen Reihe rückwärts liegender Erfahrungen durchschnittlich in seinen Gefängnissen 3 Procent der Insassen der Anstalten zur Beurlaubung genehmigte, dann würden bei gleichen Grundsätzen in Münster im Durchschnitt der Jahre 11 bis 15 jährlich zu beurlauben gewesen sein, während, wie gesagt, nur ein Antrag pro anno genehmigt wurde. Und wie waren die Grundsätze, die in den letzten Jahren von der Anstaltsverwaltung für Stellung von Urlaubsanträgen befolgt worden sind? Es wurde keiner in Vorschlag gebracht, bei dem nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Momente streng inne gehalten sind, ich glaube, der betreffende Rath aus dem Justizministerium wird mir das bestätigen, für die beiden letzten Jahre habe ich noch genau die sämmtlichen Zeugnisse, die über jeden Einzelnen ausgestellt worden sind, in ihrem Wortlaut mit vorgelegt. Die ausgestellten Zeugnisse geben vollständig die Charakteristik des Mannes — es ist keiner in Vorschlag gebracht zur Beurlaubung, der sich nicht im ersten Falle der Bestrafung befand, selbst die Gefängnissvorstrafen wurden ihm angerechnet, damit wir im Justizministerium keinen Anstoss erregten und nicht unnütze Hoffnungen bei dem Gefangenen und seinen Verwandten erweckten. Der in Vorschlag gebrachte musste sich während seiner Strafzeit musterhaft geführt haben und — so gutmüthig, wie Herr v. Uechtritz sich die Strafanstaltsbeamten und Directoren vorstellt, sind sie gerade nicht, namentlich meine Person gehört nicht zu den gutmüthigen — er musste sich also musterhaft geführt und in allen Oberbeamten der Anstalt, die doch sehr verschiedenartige Auffassungen haben und bei den betreffenden Conferenzen ganz rückhaltlos ihr eigenes Urtheil geltend machen, die Hoffnung erweckt haben, dass er als ordentlicher und wirklich gebesserter Mensch in das bürgerliche Leben zurückkehren werde. Wir prüften dann nach dem Urtheil seiner Heimathsbehörde die Verhältnisse seiner Verwandten, zu denen er zurückkam, ob auch sie unbescholtenen Rufes waren. Wir fragten vorschriftsmässig bei der Heimathsbehörde an: hat der Mann auch ein gesichertes Auskommen, damit er sich nach wieder erlangter Freiheit ehrenhaft und ehrlich durchschlagen wird? und trotzdem wurde, wie gesagt, die weit überwiegende Mehrzahl dieser mit jedem Jahre sich mindernden Anträge abgewiesen. Das sollte von meiner Seite kein Vorwurf gegen die Handhabung der Sache durch das Justizministerium sein. Der augenblicklich an der Spitze des Justizministeriums stehende Herr Minister ist ja, wie er selbst sagte, auf diesem Gebiet milderen Anschauungen zu-

geneigt: es bezogen sich meine Ausführungen bekanntlich auf die frühere Zeit und die damalige Handhabung, und wenn man die grosse Bedeutung kennt, die ein wirklich gut gehandhabtes Urlaubswesen auf die Gesammtmasse der Gefangenen übt, auf ihr Bestreben, sich ernstlich zu bessern, dann sage ich, sollte man wenigstens das Gesetz auch bei allerschärfster Strenge, wie sie sich an den Anstalten ohnehin geltend macht, doch in dem Masse ausführen, wie es die Erfahrungen anderer Länder erprobt haben. Es hat der College Schmidt mit Recht darauf hingewiesen, dass in England eine bedeutend grössere Zahl von Beurlaubungen stattfindet, auch in Sachsen, sowie im Oldenburgischen, wo auch schon ältere Erfahrungen vorliegen, um diese allgemeine Klage in den verschiedensten Gefängnissverwaltungen des preussischen Staates verstummen zu machen. Wenn, wie der Herr Justizminister selbst schon gesagt hat, die Zahl der Wiedereingelieferten praeter propter 2 bis 3 Procent beträgt, wenn also auf 100 Entlassene nicht mehr wie 2 bis 3 wieder eingeliefert werden, so ist das ein so ausserordentlich günstiges Resultat, dessen sich die preussische Justiz- und Strafanstaltsverwaltung ganz entschieden rühmen kann, denn die Zahl der Rückeingelieferten wird, soweit ich mich im Moment entsinne, in den meisten übrigen Staaten doch wohl etwas grösser sein. Aber Zweck und Absicht, welche die vorläufige Entlassung anstrebt, sollte man nicht so weit herunter drücken, dass sie sich fast in nichts auflösen, denn wenn auf 470 Köpfe ein Mensch die Genehmigung zur vorläufigen Entlassung erhält, so ist das nicht viel mehr wie nichts, der eine braucht nur auch noch wegzufallen, dann ist eben das Resultat gleich nichts. Ich glaube, wenn der Herr Justizminister die von ihm erbetene Zusammenstellung gemacht haben wird, dann wird er auch nach ihrem unumstösslichen Resultate für seine Person der bei ihm schon jetzt eingetretenen Milde und freundlichen Beurtheilung gern weitere Rechnung tragen, so dass diese Art von Klagen innerhalb seiner Verwaltung für die Zukunft wohl aufhören werden.

Wenn der Herr College Schmidt sich dahin äusserte, dass die Zahlen, die in der statistischen Tabelle des Ministeriums des Innern enthalten wären, nicht mit den Zahlen, die der Herr Justizminister hier vorhin mitgetheilt hat, übereinstimmten, so wird das wohl darin seine sachgemässe Begründung finden, dass der Herr Justizminister die Entlassenen aus allen Gefängnissen des preussischen Staats, auch aus denen, die dem Justizministerium mit unterstellt sind, angegeben hat, während sich in der Statistik für das Ministerium des Innern naturgemäss nur diejenigen Gefangenen verzeichnet finden, die unter der Verwaltung dieses Ministeriums stehen. Nach diesen verschiedenen Seiten müssen sich natürlich auch ganz verschiedene Zahlen ergeben.

Vicepräsident v. Benda: Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. Friedberg: Meine Herren, Sie werden es begreiflich finden, dass ich an die Ausführungen, die von so gewiegter Stelle auf diesem Gebiete kommen, noch einige Bemerkungen anknüpfe. Dabei

acceptire ich zuvörderst die eigene Erklärung des Herrn Abgeordneten, dass in den ersten Jahren, als das Institut noch neu war, gefehlt worden ist und zwar gefehlt von hüben und drüben, indem die Strafanstaltsbeamten viel mehr zur Entlassung empfahlen, als sie hätten empfehlen sollen, und indem von der Justizverwaltung gefehlt wurde, indem sie einfach auf diese Empfehlungen ihr Plazet schrieb. Daraus folgt doch, meine Herren, dass die ganze Institution sich erst im Laufe der Zeit durch die Praxis entwickeln konnte. Von der einen Seite meint man nun, dass dieselbe sich nach der Richtung zu grosser Strenge hin von Seiten der obersten Justizverwaltung entwickelt hat, während ich dies bestreite; darum aber will ich dennoch anerkennen, dass es möglich sein wird, die Praxis der Verwaltungsbeamten in den Strafanstalten mit der Praxis der Justizbehörden mehr und mehr in Einklang zu bringen. (Sehr gut!) Die einen werden strenger werden, und dann wird die andere Instanz milder sein können. Ich verdanke der Güte des Herrn Abgeordneten Strosser selbst die Mittheilung derjenigen Anträge, die in dem letzten Jahre von ihm gestellt worden sind und von denen allerdings nur der kleinere Theil bewilligt worden ist. Ich selbst bin mit meiner persönlichen Auffassung daran unbetheiligt, denn die Zeit liegt in der Verwaltung vor mir. Aber, meine Herren, gerade unter den Anträgen waren Verurtheilte wegen Verbrechen, von denen ich vorher ausgeführt habe, dass die Justizverwaltung bei ihnen immer sehr zweifelhaft war, ob sie denselben nachgeben sollte, weil das Verbrechen gegen die Sittlichkeit waren. Bei diesen Verbrechern glaubte die Justizverwaltung in der guten Führung und den sonstigen Kriterien doch nicht die erforderliche Gewähr zu finden.

Meine Herren, nun wollen Sie mir einige Bemerkungen allgemeiner Natur nicht verargen, wenn ich sie gerade an diese Debatte anknüpfe. Es gehört heute vielfach, ich möchte sagen, zum guten Ton, über die übergrosse Milde der neuen Strafgesetze zu schelten, und zweitens darüber zu schelten, dass nun diese milden Strafgesetze überdies zu milde gehandhabt würden von den Richtern! Nun, meine Herren, wenn wir rechtskräftige Erkenntnisse vor uns haben, Verurtheilte, die der vorläufigen Entlassung nur im Wege der Vergünstigung — und ich streite nicht mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst über die Frage, ob hier das Kriterium einer Gnade vorliegt — die aber jedenfalls nur im Wege der Gnade entlassen werden können, und klagt, man sei nicht ausgiebig genug bei Entlassungen, dann sollte man der Justizverwaltung diesen Vorwurf nicht machen; man sollte sie nicht tadeln, dass sie die schon auf Grund zu milder Strafgesetze erkannten zu milden Strafen noch durch die häufigen Entlassungen in der Milde überbiete! Darin scheint mir ein Widerspruch zu liegen, entweder klage man nicht nach der einen Seite und schelte nicht über zu grosse Milde der Gesetze und der Richter, oder verlange nicht, dass ich in der Milde nun noch die gescholtenen Gesetze überbiete! (Bravo!)

Vicepräsident v. Benda: Es ist der Schluss der allgemeinen Be-

sprechung herbeigeführt. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete von Uechtritz.

Abgeordneter v. Uechtritz: Ich wollte dem Collegen Strosser, der mir den Vorwurf gemacht hat, ich habe nach Anführung eines Beispiels die Strafanstaltsvorstände der Dummheit geziehen, nur erwidern, dass er meine Worte jedenfalls falsch aufgefasst hat. Ich habe gesagt: „Das, meine Herren, sind Thatsachen, die nicht vereinzelt dastehen und aus diesem Grunde ist die Justizaufsichtsbehörde nicht im Stande, lediglich auf die Zeugnisse der Gefängnissverwaltung und der Gefängnissoberbeamten die vorläufige Entlassung anzuordnen.“ So wie ich es gesagt habe, befand ich mich vollständig in Uebereinstimmung mit dem, was Herr Strosser am Anfange seiner Ausführungen gesagt hatte.

Dem Herrn Abgeordneten Schmidt muss ich noch entgegnen, der mir vorgeworfen hat, dass ich die Motive nicht ausführlich vorgetragen habe. Wie ich glaube, geht der Herr College da in seiner besondern Gunst für das Institut der Zuchthäusler zur Disposition mit seinem Verlangen zu weit. Ich habe aus den Motiven die Punkte herausgegriffen, in denen Bedenken gegen das Institut ausgesprochen waren, die Punkte ferner, in denen ausdrücklich gesagt war, dass die Entscheidung in die Hände der Justizaufsichtsbehörde gelegt werde, um die erforderliche Sicherheit zu erreichen. Damit hatte ich meinen Zweck vollständig erfüllt, ich hatte weder nöthig, die übrigen Motive vorzutragen, noch auch auf das englische Recht einzugehen, welches die von mir erörterte Frage gar nicht angeht.

Vicepräsident v. Benda: Wir gehen über zur Discussion der beiden Anträge Nr. 171 und 191, die den Namen des Abgeordneten v. Uechtritz sagen. Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zunächst das Wort.

Abgeordneter v. Uechtritz-Steinkirch: Meine Herren! Ich werde kürzer sein, als wie Sie vielleicht fürchten. Die beiden Anträge, welche ich unter Nr. 171 und 191 hier im Hause eingebracht habe, stehen in einer inneren Beziehung zu einander, denn sie sind beide hervorgegangen aus der hier von mir mehrfach ausgesprochenen Ueberzeugung, dass unser Strafvollzug eine mitwirkende Ursache sei an der ausserordentlichen Vermehrung der Verbrechen und dass unsere Gefängnisse nur zu häufig Brutstätten des Verbrechens sind.

Wenn ich diese Inkriminationen hier wiederholt ausgesprochen habe, so ist es auch meine Pflicht, hier Wege vorzuschlagen, auf denen diesen Uebelständen begegnet werden könnte. Diesen Zweck haben meine beiden Anträge, und es ist ganz fern von mir, irgendwie annehmen zu wollen, dass diese beiden Anträge für sich schon geeignet seien, diesem Uebel zu begegnen; sie sind aber nach meiner Ueberzeugung Wege zu diesem Ziele, und ich glaube, dass sie zu dem Ziele führen zum Heile des Landes.

Mit dem einen Antrag will ich bewirken, dass diejenigen, welche im jugendlichen Alter einen Fehltritt begangen haben, ohne bereits unwiderruflich dem Verbrechen verfallen zu sein, bewahrt werden vor dem Con-

tagium mit dem Verbrechen. Ich will dadurch die Ausführung der §§ 56 und 57 des Strafgesetzbuchs ermöglichen und wenn ich bei dem zweiten Theil meines Aatrags die beiden Strafanstalten Steinfeld und Boppard ale solche angeführt habe, welche die Ausführung des § 57 ermöglichen, so bekenne ich hiermit, dass dies uach näheren Erkundigungen auf dem Irrthum beruht, dass diese beiden Strafanstalten nur Rettungs- und Erziehungshäuser im Sinne des § 56 sind. Es fehlen also auch in der Rheinprovlnz gerade solche Musteranstalten und lch möchte dss hier nur hervorheben mit dem Bemerken, dass dle wlrklich vorhandenen Gefängnlsse und Absonderungsräume für unsere jngendllchen Verbrecher derartig sind, dase sie den Zweck des Gesetzes nun und nimmermehr erfüllen.

Meine Herren, dieser erste Antrag, den ich eingebracht habe, enthält eine finanzielle Frage; er müsste der Budgetcommission überwiesen werden und würde bei dieser jetzigen Geschäftslage die Berathung des Etats nur aufhalten. Aus diesem Grunde ziehe ich hiermit den Antrag 171 an dieser Stelle zurück und behalte mir vor, ihn an geeigneter Stelle als besonderen Antrag wieder einzubringea.

Den zweiten Antrag aber, mit dem ich bewirken will, dass gewisse Kategorien von Verbrechern, die in Ehrlosigkeit und in grober Unsittlichkeit, in Rohheit die Strafthat begangen haben, im Gefängniss erkennen lernen, dass die Strafe für sie eln Strafübel sein sollte; diesen Antrag halte ich anfrecht und ich will mit ihm vor allen Dingen verhüten, dass von diesen Kategorien von Verbrechern dle Strafanstalteu nicht als behagliche Unterkunftsorte, nicht als Orte der Sehnsucht betrachtet werden.

Da nun aber die Emanation des Strafvollzugsrechts dem Reiche zusteht, so habe ich nur an dle Königliche Staatsregierung die Aufforderung richtea können, ihrerseits bel der Emanation des Reichsstrafvollzugsgesetzes dea Einfluss geltend zu machen, dass bezüglich der von mir bezelchneten Kategorien von Verbrechern eine Verschärfung der Gefängaissstrafe eintrete. Ich kann mich zur Begründuug meines Antrages lediglich auf das beziehen, was lch am 6. Dezember, was damals College Strosser und College Hansen hier ausgeführt haben. Ich glaube auch in dieser Beziehung mlch auf den mir damals besonders als Gegner entgegengetretenen Collegen Götting stützen zu können, welcher seinerseits seine damalige Rede mit den Worten schloss:

> Ich glaube, das einzig praktische, was aus dieser Debatte hervorgehen wird, ist, die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, nach der Seite der Beköstigung hin schon jetzt für gewisse Verbrecheu eine Abhülfe zu schaffen, so dass nach der Richtnng eine Verminderuag der Rückfälle möglich und zu hoffen ist.

Das, was damals der Herr Abgeordnete Götting ausgesprochen hat, habe lch hier durch meinen Antrag verwirkllchen wollen. Ich will, dass eben nach der Seite der Beköstlgung hin die Strafe zu einem Strafübel werde. Alleln gerade mit Rückslcht darauf, dass hier an dieser Stelle ein bestimmtes Gesetz nicht zu fassen ist, dass hler nur gewissermassen ein

Wunsch, eine Intention ausgesprochen werden kann, bitte ich Sie, alle diese einzelnen Kategorien, die von mir aufgeführt worden sind, nicht einer so strikten Prüfung zu unterziehen, eben so wenig es als eine besonders massgebende Sache zu erachten, dass gerade 14 Tage diese Entbehrung dauern soll, dass gerade am 4. Tage diese warme Kost gegeben werden soll. Das ist nur ein Rahmen, in den ich meine Wünsche gebracht habe.

Meine Herren, ich habe nur noch über die letzte Kategorie ein Wort zu verlieren, die ich in meinem Antrage angeführt habe, ich habe da angeführt: „Bei allen Beschädigungen von Personen und Sachen, die von einem besonderen Grade von Rohheit Zeugniss ablegen.“ Auch dies ist ein allgemeiner Rahmen. Ich habe mir darunter beispielsweise die Messerstecher, die vorsätzlichen Brandstifter, diejenigen, die Eisenbahnzüge gefährden, diejenigen, die Schiffszeichen zerstören und ähnliche darunter gedacht. Es ist, wie bereits gesagt, eben bloss der allgemeine Rahmen, in den ich meine Intentionen gefasst habe. Bis zur Emanation eines Strafvollzugsgesetzes ist es aber meines Erachtens auch nothwendig, dass die Behörde, welche die Gefängnisse zu verwalten hat, aufgefordert wird, mit freier Hand die Strafe den Leuten zum Strafübel zu machen, und darauf bezieht sich der zweite Theil meines Antrags. Ich bitte, meine Herren, nehmen Sie meinen Antrag an. (Bravo!)

Vicepräsident v. Benda: Es liegt also nur noch der Antrag auf Nr. 191 vor. Ich ertheile dem Abgeordneten Dr. Köhler (Göttingen) das Wort.

Abgeordneter Dr. Köhler (Göttingen): Trotzdem der Herr Antragsteller den Antrag unter Nr. 171 zurückgezogen hat, muss ich mir doch ein paar Worte über denselben erlauben. Wenn man, meine Herren, den Antrag sich genau ansieht, muss man glauben, dass die jugendlichen Gefangenen in Preussen immer mit den älteren Gefangenen zusammengesperrt werden, und das würde ein Verfahren sein, das die grösste Missbilligung verdiente. Man sollte das um so mehr glauben, als der Herr Antragsteller in seinem Antrage bittet, in den übrigen Provinzen Anstalten zu machen, wie solche zur Zeit in Boppard und Steinfelde bestehen. Nun, meine Herren, sind aber in den genannten Orten gar keine Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, dort sind Rettungsanstalten. (Lebhafte Unterbrechung rechts.) Wenn der Herr Antragsteller sich die Mühe hätte machen wollen, die statistischen Nachweisungen des Ministerii des Innern einzusehen, dann hätte er das soeben Mitgetheilte erfahren können. (Zurufe und Unruhe rechts.)

Meine Herren, Sie haben den Antrag hier gestellt und auf die Verwaltung den Schein geworfen, als ob sie ganz entgegen den gesetzlichen Bestimmungen den Strafvollzug handhabte. Es sind aber viele Anstalten im Staat, wo die jugendlichen Verbrecher durchaus getrennt gehalten werden von den anderen, und das habe ich hier konstatiren müssen an der Hand dieses Antrages, der durchaus unrichtige Thatsachen behauptet. Dies zur Richtigstellung des zurückgezogenen Antrages!

Meine Herren, der andere Antrag ist von dem Antragsteller nur ganz genereil erläutert, indem er sagte, er wolle einen strengeren Strafvollzug haben. Ja, wenn wir über diesen Gedanken uns unterhalten und abstimmen wollten, so könnten wir uns bald einigen; das ist aber nicht möglich. Der Antrag, der uns sub Nr. 191 vorllegt, verlangt, dass wir uns dafür aussprechen sollen, bei gewissen Kategorien von Verbrechern eine Beköstigung bei Wasser und Brod stattfinden zu lassen; also wir werden uns schlüssig zu machen haben über diese Kategorien, denn sonst würden wir über den Antrag nicht entscheiden können, weil wir ihn nicht gehörig aufgefasst hätten. Nun aber frage ich den Herrn Antragsteller: wie ist es möglich, dass wir uns dafür entscheiden sollten, dass bei sämmtlichen rückfälligen Dieben und Betrügern, bei sämmtlichen Landstreichern und den übrigen von ihm bezeichneten Verbrechern ohne Ausnahme eine Beköstigung mit Wasser und Brod auf die Dauer von 14 Tagen eintreten soll? Diese soll ferner noch stattfinden bei Beschädigung von Körpern und Sachen, wenn eine besondere Bosheit sich kund gibt. Ich frage den Herrn Antragsteller, da sein Antrag darüber keine Auskunft ertheilt: wer soll darüber entscheiden, dass diese Bosheit vorhanden ist? Soll die Direction des Zuchthauses allein oder sollen die Gerichte darüber entscheiden? So lange diese Frage nicht erörtert ist, werden wir doch nicht für den Antrag stimmen können. Ich will doch nicht, dass die Landstreicher und andere Personen, die der Antrag enthält, bei Wasser und Brod eingesperrt werden, wenn ich nicht die Sicherheit habe, dass darüber eine Behörde erkannt habe, die Garantie dafür gibt, dass kein Missbrauch entsteht. Also, meine Herren, deshalb ist der erste Theil des Antrages nach meiner Auffassung unannehmbar.

Dann aber, meine Herren, wird uns, wie ich das schon gesagt habe, zugemutbet, wir sollen uns aussprechen für Speisung mit Wasser und Brod auf die Dauer von 14 Tagen, wobei alle 4 Tage ein Tag warme Kost gegeben werden soll. Nun frage ich das Hohe Haus, ob wir hier in der Lage sind zu beurtheilen, ob das mit den Gesundheitsrücksichten, die wir doch auch zu beachten haben, ausführbar ist. Ich bestreite das sehr entschieden, ich glaube nicht, dass ärztliche Gutachten sich dafür aussprechen werden, ein so langes Carcer einzuführen; jedenfalls steht das noch nicht fest, und deshalb halte ich auch diesen Theil des Antrages für gefährlich.

Meine Herren, aber nun sollen wir diesen Antrag annehmen, der gar nicht zu unserer Competenz gehört. Das Strafvollzugsgesetz, meine Herren, auf welches der Antrag sich bezieht, wird vom Reiche ausgearbeitet; allein, auch zu diesem gehört diese Sache nicht, der Antrag enthält vielmehr eine Abänderung des jetzigen Reichsstrafgesetzes, weil es Speisung bei Wasser und Brod nicht kennt. Wir sollen uns also aussprechen für eine Abänderung des Reichsstrafgesetzes in einer Weise, die sehr tief eingreifend ist, über Fragen, die von der grössten praktischen Wichtigkeit sind. Meine Herren, ich glaube nicht, dass wir ein Interesse daran haben, uns in die

Sachen des Reichs zu mischen; wir haben mit unseren Arbeiten mehr als genug zu thun, und ich glaube nicht, dass das preussische Abgeordnetenhaus sich zum Vormund des Reichstages aufwerfen solle, und das würden wir thun, wenn wir uns in diese Sache einmischen, die im Reichstage zur Discussion kommen muss. Es ist allerdings schon vorgekommen — ich habe es nie gebilligt —, dass wir hier Sachen discutirt haben, die vor den Reichstag gehören. Dann hat man immer noch einen besonderen Grund angeführt; man hat gesagt, es ist Eile bei dieser Sache, und wir können nicht abwarten, bis der Reichstag kommt, und deshalb müssen wir unsere Beschwerden vorbringen. Solche Ausnahmefälle liegen hier nicht vor. Wir werden daher gut thun, es bei der Regel zu belassen, uns nicht in Sachen zu mischen, die zur Competenz des Reichstages gehören. Sodann, meine Herren, wird uns dieser Antrag gebracht bei der dritten Lesung des Etats. Ich sollte doch denken, wir sind schon so pressirt mit unserem Etat, dass jeder von uns es vermeiden müsste, diese Lesung aufzuhalten. Wohin werden wir denn kommen, wenn wir dergleichen Anträge, die mit dem Etat gar keine Beziehung haben, in dritter Lesung hier discutiren? (Sehr richtig!) Meine Herren, es ist das ein warnendes Exempel, und ich glaube, der Herr Antragsteller wird das Wohlwollen des Hauses durch diese Art der Einbringung von Anträgen sich nicht erwerben.

Dann, meine Herren, beantragt der Herr Antragsteller in Nummer 191 sub 2, dass die Beköstigung der vorgedachten Gefangenen, das sind also Landstreicher u. s. w., auf das unbedingt nothwendige Mass beschränkt werden solle. Meine Herren, der Herr Antragsteller hat diesen Antrag gestellt beim Etat des Ministeriums des Innern. Ich weiss nicht, wo er seine Erfahrung geschöpft hat. Er ist ja praktischer Jurist und weiss sehr gut, dass eine Unzahl von Gefangenen, die zu Gefängnissstrafe verurtheilt sind, bei den Justizbehörden ihre Strafe abhüssen. Nun weiss ich nicht, dass man ihnen da so viel gäbe, was überflüssig ist. Wollen Sie denn nun, meine Herren, bei allen diesen Leuten, ohne Ausnahme, ohne nähere Untersuchung die Kost auf das unbedingt nothwendige beschränken? Es könnten doch Schwächlinge darunter sein. Das Alles würden Sie thun müssen, wenn Sie den Antrag des Herrn v. Uechtritz annehmen wollen.

Ich erkenne an, dass dieser letztere Antrag allerdings hier vor dies Hohe Haus gehört. Aber auch dieser Antrag hätte nicht bei der dritten Lesung des Etats gebracht werden sollen, sondern zu einem Mittwoch, zu einem Schwerinstage hätte der Herr Antragsteller ihn einbringen sollen. Dann würde darüber allerdings discutirt werden können. Bei dieser Sachlage stelle ich an Sie, meine Herren, die Bitte, dass Sie nach § 16 der Geschäftsordnung über diesen Antrag zur Tagesordnung übergehen möchten.

Vicepräsident v. Benda: Es ist der Antrag gestellt, über diesen Antrag des Herrn Abgeordneten v. Uechtritz, 191 der Drucksachen, zur einfachen Tagesordnung überzugehen. Nach der Geschäftsordnung hat

über diesen Antrag nur Einer das Wort zu ergreifen für und Einer dagegen, und dann werden wir zur Abstimmung gelangen. Ich bitte daher, dass derjenige, der dafür sprechen will, sich erhebe. (Pause.) Niemand meldet sich. Wünscht Jemand dagegen zu sprechen? (Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich bitte um das Wort.) Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort gegen.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich muss sagen, dass das Vorgehen mit diesem Antrage nicht ganz dem Zweck entspricht; denn der verehrte Herr wird sehen, dass es so viel länger dauert. Ich habe nur zwei Worte zu sagen. Die Tendenz des Antrages des Hrn. Abgeordneten v. Uechtritz ist darauf gerichtet, den Strafvollzug in Beziehung auf die hier fraglichen Verbrecher zu schärfen, und diese Tendenz halte ich für richtig. Ich glaube aber, dass der verehrte Herr in der Ausführung dieses Gedankens hier zu weit gegangen ist. Eine allgemeine Erwägung in dieser Richtung der Regierung anheim zu geben, wäre nach meinem Dafürhalten dem Zweck zusagender gewesen. Ich kann meines Theils für den Antrag, so wie er gestellt ist, zu meinem Bedauern nicht stimmen, und kann das um so weniger thun, als ich meinem Votum im Reichstage präjudiciren würde, denn dahin gehört die Sache. Die Regierung hat bisher sich nicht geäussert. Für jetzt möchte ich dem Herrn Collegen v. Uechtritz anheim geben, den Antrag zurückzuziehen. Er wird abgelehnt werden, und dann würde man glauben, Ablehnung bedeute Missbilligung der Tendenz. Das halte ich nicht für gut.

Vicepräsident v. Benda: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete v. Uechtritz-Steinkirch.

Abgeordneter v. Uechtritz-Steinkirch: Ich glaube zunächst im Verfolg von dem, was der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst gesagt hat, dass es allerdings im Interesse der Intention liegt, welche ich verfolge, wenn ich den Antrag hiermit zurückziehe.

Vicepräsident v. Benda: Der Antrag ist zurückgezogen. Es bedarf also keiner Abstimmung.

Berlin, im Mai 1880. Der Evangelische Oberkirchenrath hat an die Consistorien der alten Provinzen Preussens eine Circular-Verfügung gerichtet, welche Folgendes verordnet: 1) Die im Haupt- oder Nebenamte an staatlichen Straf-Anstalten oder an verwandten provinziellen und städtischen Anstalten mit der Seelsorge der Gefangenen beauftragten Geistlichen haben jährlich einen Bericht über ihre geistliche Amtsthätigkeit, sowie über ihre dabei gemachten Erfahrungen, eventuell über die Ursachen der Verhinderung, den königlichen Consistorien durch Vermittelung der betreffenden Superintendenten einzureichen. 2) Die Superintendenten haben, abgesehen von dem Besuch der zu ihrer Diöcese gehörigen Anstalt, bei Gelegenheit

der periodisch wiederkehrenden Visitationsreisen wenigstens einmal im Jahre die betreffende Anstalt zu besuchen, um durch Unterredung mit dem Geistlichen über den Zustand der geistlichen Fürsorge eine persönliche Anschauung zu gewinnen und diese Wahrnehmung mit dem Jahresbericht des Anstalts-Geistlichen dem Consistorium mitzutheilen. 3) Von Zeit zu Zeit — etwa alle drei Jahre — ist in den einzelnen Strafanstalten durch Commissare der Consistorien die geistliche Amtsthätigkeit des Seelsorgers zu prüfen. 4) Bei Gelegenheit von 3 zu 3 Jahren an den Oberkirchenrath von den Consistorien zu erstattenden Berichte über die Seelsorge in den Gerichtsgefängnissen, soll zugleich auch über die übrigen Staatsanstalten berichtet werden. 5) Dem Erachten der Consistorien bleibt es überlassen, ob und in welcher Weise zur Milderung der Isolirung der Gefängniss-Geistlichen und zu förderlichem Gedankenaustausch beigetragen werden soll, etwa durch freie Conferenzen der Gefängniss-Geistlichen oder Anregung der Thätigkeit von Vereinen. 6) Bei allen diesen Massnahmen der kirchlichen Aufsicht ist jedoch der staatliche Character der Anstalt im Auge zu behalten. Daher ist von visitatorischen Besuchen zuvor den Directoren Mittheilung zu machen und überhaupt Alles zu vermeiden, was als Uebergriff in das staatliche Aufsichtsrecht gedeutet werden könnte. Uebelstände, deren Abhilfe lediglich durch die Staatsbehörden herbeigeführt werden kann, sind bei den königlichen Regierungen zur Anzeige zu bringen.

Berlin, 1880. Die No. 12 der 36. Serie der Fl. Bl. aus dem R. Hause zu Horn geben uns Kenntniss von einem Vortrag des Pastors Feldhahn, Strafanstaltsgeistlicher in Plötzensee, über die Einwirkung der Einzelhaft auf jugendliche Gefangene. Derselbe theilt darin seine Erfahrungen, die er in seinem Wirken an der Abtheilung für jugendliche Gefangene in Plötzensee gewonnen hat, mit. Er sagt zur Einleitung, unter Hinweis auf die Verhandlungen der Versammlung des Vereins d. D. St.A.B. in Stuttgart (1877): „Ich arbeite an einem Gefängniss für jugendliche Gefangene; es ist in demselben seit nunmehr 3 Jahren die strenge Einzelhaft mit Isolirung in Kirche, Schule, Spazierhof durchgeführt, während vorher die Collectivhaft geherrscht hatte. Ich habe die jungen Burschen in der Gemeinschafts- und in der Einzelhaft kennen gelernt.“ Als Resultat seiner Erfahrungen gibt er folgende motivirte Sätze:

1) Die Gemeinschaftshaft hat für jugendliche Gefangene die verderblichsten Wirkungen. Die besseren Elemente werden durch Gemeinschaft mit den schlechten schlechter; die schlechteren Elemente verstocken sich mehr: das Princip der Besserung, das beim rationellen Strafvollzug mit berücksichtigt werden muss, wird völlig illusorisch gemacht.

2) Von der streng durchgeführten Einzelhaft ist in Beziehung auf die jugendlichen Gefangenen weder eine Verkümmerung der körperlichen, noch eine Störung der geistigen Entwicklung in höherem Masse zu befürchten, als dies bei der Gemeinschaftshaft der Fall sein würde.

3) In sittlich religiöser Beziehung ist es allein durch die Einzelhaft ermöglicht, bessernd auf die jugendlichen Verbrecher einzuwirken.

4) Die Schuld davon, dass es bisher nicht gelungen ist, besonders hervorragende Erfolge der Einzelhaft für jugendliche Verbrecher zu verzeichnen, liegt nicht in dem Strafsystem, auch nicht in der Art und Weise, wie dieses System gehandhabt wird, sondern auf ganz anderen Gebieten:

a) in den zerrütteten häuslichen Verhältnissen und der daraus folgenden sittlichen Verwilderung der jungen Burschen vor ihrer ersten Bestrafung,
b) in der noch jetzt bestehenden Gemeinschaft während der Untersuchung,
c) in der zu kurz bemessenen Dauer der ersten Strafen,
d) in der ziemlich allgemeinen Theilnahmlosigkeit der Aussenwelt für die Versorgung und Unterbringung der jugendlichen Gefangenen nach ihrer Entlassung.

Namentlich im Interesse des Wirkens für die Entlassenen wäre die Kenntniss und Beachtung dieses mit vieler Sachkenntniss und Wärme geschriebenen Aufsatzes auch in weiteren Kreisen sehr wünschenswerth.

Berlin, im Mai 1880. In der letzten Sitzung des Vereins zur Besserung jugendlicher Strafgefangenen in Berlin gab Geh. Oberjustizrath Starke interessante Mittheilungen. Im Jahre 1878 verhüssten 749, von Januar bis November 1879 475 Jugendliche eine mehr oder weniger lange Strafzeit in Plötzensee. Die Mehrzahl derselben sind Berliner; nur ein ganz verschwindender Bruchtheil kommt aus der Mark und der Provinz Sachsen. Von 749 des Jahres 1878 waren 471 wegen Diebstahls, 90 wegen Holzdiebstahl, 36 wegen Unterschlagung, 19 wegen Hehlerei, 8 wegen Betrug, 31 wegen Körperverletzung, 27 wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit, 3 wegen Meineid, 1 wegen Mord u. s. w. verurtheilt. 348 waren von 12—16, 401 von 16—18 Jahren alt. Dem Beruf nach waren 310 Arbeiter, 202 gehörten dem Handwerk an, 28 waren Kellner, 22 Colporteure, Laufburseben u. dgl., 34 ländliche Dienstboten, 14 Handlungslehrlinge. Eigenthümlich ist es, dass die Berufsthätigkeit der Eltern der Bestraften annähernd dieselben Procentverhältnisse zeigen. Bezeichnend sind die Ermittelungen über Herkunft und Bildungszustand. Bei 35 Proc. war Mutter oder Vater todt, bei 3 Proc. einer oder der andere Theil verschollen, 14 Proc. waren vollständig verwaist, im Ganzen entbehrten also 52 Procent eines geordneten Familienlebens. Noch charakteristischer sind die Ermittelungen über den Bildungszustand. Von 516 Jugendlichen besassen vollständige Elementarbildung 124, mangelhafte 375, ohne jede Elementarbildung befanden sich 27 oder 5 Proc. gegen $^1/_2$ Proc. im Durchschnitt bei der Rekruten-Aushebung in der Mark. Vorbestraft waren von den 749 bereits 292, darunter 14 sechsmal.

Berlin, 24. Jan. 1881. Der Minister des Innern hat die Regierungen durch einen Erlass darauf aufmerksam gemacht, dass es vor-

gekommen, dass wiederholt bestrafte Diebe, die bis zu ihrer Einlieferung keine Gelegenheit gehabt hatten, sich Uebung in Eisenarbeiten zu verschaffen, während ihrer Detinirung in Gefängnissanstalten bisweilen mit Schlosserei und ähnlichen Metallarbeiten beschäftigt werden. In Anbetracht der mit einer solchen Beschäftigung für die öffentliche Sicherheit verbundenen Gefahr sind die Regierungen veranlasst worden, Anordnung zu treffen, dass Verbrecher gegen das Eigenthum für die Zukunft in den Anstalts-Werkstätten nicht mit Eisenarbeiten beschäftigt und dass Ausnahmen nur dann gemacht werden, wenn es sich um Gefangene handelt, bei denen nach ihrer Persönlichkeit die Besorgniss ausgeschlossen ist, dass sie die erworbene Fertigkeit zu gewaltsamen Diebstählen und Einbrüchen missbrauchen könnten.

Berlin, 31. Jan. 1881. Der Abg. v. Uechtritz-Steinkirch hat zu der dritten Berathung des Etats des Ministeriums des Innern folgenden Antrag eingebracht: Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die königl. Staatsregierung aufzufordern: 1) Bei Emanirung des Reichs-Strafvollzugsgesetzes ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass bei rückfälligen Dieben und Betrügern, bei Landstreichern, bei Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, bei allen Beschädigungen von Personen oder Sachen, welche von einem besonderen Grad von Rohheit Zeugniss ablegen, die Gefängnissstrafe während der ersten 14 Tage bei Wasser und Brod, mit warmer Kost an jedem 4. Tage, vollstreckt werde; 2) dafür zu sorgen, dass bis zur Emanirung des Reichs-Strafvollzugsgesetzes die Beköstigung und Verpflegung der vorgedachten Gefangenen auf das unbedingt nothwendige Mass beschränkt werde.

Berlin, 28 Jan. 1881. Strafvollzugsgesetz. Die mehrfach gehegte Erwartung auf demnächstige Inangriffnahme des Strafvollzugsgesetzes wird, wie verlautet, nicht in Erfüllung gehen. Das „B. T." hört, dass die Vorarbeiten zu der Regelung dieser Materie bereits so weit gediehen waren, dass die Einbringung der Vorlagen und deren weitere verfassungsmässige Behandlung noch in der laufenden Bundesrathssession sich hätte ermöglichen lassen. Indessen sind nachträglich Bedenken gegen die bestimmenden Grundzüge des Entwurfs, soweit von einem solchen bereits die Rede sein konnte, geäussert worden. Namentlich richteten sich die Einwände gegen das Princip der Einzelhaft, welches nach den Erfahrungen und Ergebnissen der Gefängnissverwaltungen innerhalb und ausserhalb Deutschlands von der Praxis sowohl wie von der wissenschaftlichen Theorie als das relativ beste angesehen wird, deshalb auch seitens der Redaktoren ihrer Arbeit zu Grunde gelegt worden war. Es heisst, dass die vielbesprochene Schrift des Hamburger Juristen Dr. Mittelstädt „Ueber die Freiheitsstrafen" beim Fürsten Bismarck den Eindruck hervorgerufen habe, als ob es einer radikaleren Lösung dieser und weiterer kriminalistischer Fragen bedürfe, als sie der Strafvollstreckungsgesetzentwurf beabsichtigt. Unter solchen Umständen wird es liberalerseits eher als ein Gewinn, denn als Schade

betrachtet, dass die Codification der in Rede stehenden Materie für jetzt unterbleibt; aber die Befürchtung ist nicht ganz grundlos, dass die Sonderlingsansichten des oben citirten Buches sich einmal zu legislativen Vorschlägen verdichten, trotzdem sie ihre herbste Verurtheilung von dem conservativen sächsischen Generalstaatsanwalt v. Schwarze fanden, und trotzdem Anfang und Ende ihrer Weisheit ein Plaidoyer für das Köpfen und die brutale Empfehlung der Prügelstrafe ist.

Berlin, im Februar 1881. Wie über dem seit vielen Jahrzehnten in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetz, so scheint auch über unserer Strafvollzugsordnung ein eigener Unstern zu schweben. Schon vor neun Jahren wurde bei den über die Reception des deutschen Strafgesetzbuchs gepflogenen Reichstagsverhandlungen die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Strafvollzugsordnung betont, durch welche unser Strafsystem erst seinen Abschluss gewönne; doch wurde damals von dem Bundesrath darauf hingewiesen, dass es ja auch noch an einer deutschen Strafprocessordnung gebreche. Nachdem nunmehr mit den Reichsjustizgesetzen auch die Strafprocessordnung zu Stande gekommen und in Folge dessen die Reichs-Strafvollzugsordnung in Angriff genommen worden ist, drohte sie zunächst an finanziellen Bedenken einzelner Staaten, worunter auch Bayern, zu scheitern, die vor den Ausgaben für die auf der Einzelhaft basirenden Strafanstalten (Zellengefängnisse) zurückschrecken. Und jetzt, nachdem dieser Anstoss beseitigt zu sein scheint, hören wir, dass an eine Vorlage bei dem Bundesrath vorerst um desswillen nicht zu denken sei, weil gegen das dem Entwurf zu Grund liegende Princip der Einzelhaft an massgebender Stelle Bedenken aufgestiegen seien und durch die Schrift des vor einigen Tagen zum Reichsgerichtsrath ernannten Dr. Mittelstädt „gegen die Freiheitsstrafen“ bei dem Fürsten Bismarck der Gedanke erweckt worden sei, dass es einer radikaleren Lösung dieser Fragen bedürfe, als sie von jenem Gesetzentwurf beabsichtigt werde. Wir würden ein Verlassen des seither beschrittenen Weges auf das Tiefste bedauern. Denn es ist in der Wissenschaft kaum noch ein Streit darüber, dass nur bei der Einzelhaft eine eigentliche Erziehung und Besserung des Sträflings möglich ist, und wir sind der Ansicht, dass der Strafvollzugs-Gesetzentwurf — wenigstens in der Gestalt, welche er im Sommer 1879 gewonnen hatte — hierin sogar mit allzu grosser Aengstlichkeit voranging, wenn er den Uebergang von der Einzelhaft, womit jede Strafvollstreckung beginnen sollte, zur Gemeinschaftshaft für Zuchthaussträflinge schon nach Ablauf von sechs und für Gefängnisssträflinge schon nach drei Monaten verbüsster Einzelhaft zulassen wollte; denn es erscheint uns diese Uebergangsgrenze zu kurz normirt, und sie ist denn auch in Belgien, England etc. erheblich länger gegriffen. Wir müssen gestehen, dass wir uns keine Vorstellung davon machen können, in welcher Weise die Mittelstädt'sche Schrift überhaupt auf die diesbezügliche Legislative einwirken sollte. Denn es wird darin zwar in der leidenschaftlichsten und übertriebensten Weise polemisirt gegen die

Freiheitsstrafen, sowie auch gegen die aus „schwächlicher Humanität und Sentimentalität“ hervorgehenden Versuche der Besserung der Sträflinge, wozu „der Staat weder Anlass und Beruf, noch auch Befugniss habe“. Es ist aber diese Schrift bekanntlich an positiven Vorschlägen über Strafarten, welche die Freiheitsstrafen zu ersetzen geeignet wären, ausnehmend arm, und sie erwähnt nur neben den seither schon angewandten Strafen (der Todes- und Geldstrafe) der Deportation und der Prügelstrafe. Von der Deportation, von welcher alle anderen Staaten zurückgekommen sind, gibt aber Dr. Mittelstädt selber zu, dass sie bei uns schon wegen Mangels an Colonien nicht anwendbar sei. Wir müssten also wohl an deren Stelle die Verbannung treten lassen und es könnten uns hierin, da ja Dr. Mittelstädt beständig über „den ungeheuren Aufwand an Geld auf dem Gebiet der Gefängnissreform“ klagt, vielleicht die Schweizer Zustände zum Muster dienen. Es erzählt uns nämlich Professor Ed. Osenbrüggen in seinen „historischen Bildern aus der Schweiz“ (Leipzig, Rossberg'scher Verlag), dass Unterwalden, welches sich in Nid- und Obwalden theilt, sich weder für reich genug, noch auch für verpflichtet halte, Zuchthäuser zu erbauen und fremde Verbrecher zu ernähren und sich daher auf absonderliche Art helfe. So sei z. B. im Jahre 1854 ein Zürcher, Rudolph Willmer, wegen qualificirten Diebstahls auf Lebenslang aus Obwalden verwiesen und im Jahre 1855 Franz Lüthold von Alpnacht wegen Diebstahls mit Einbruch mit Cantonsverweisung auf sechs Jahre und Ehrlosigkeit auf zehn Jahre bestraft worden. Denn die wohlfeile Art der „Verweisung“ wird daselbst in gleicher Weise gegen Einheimische wie gegen Fremde angewendet. Vom finanziellen Standpunkt aus würde diese Strafart Herrn Dr. Mittelstädt sicherlich einleuchten. Ob aber auch von seinem Standpunkt der Abschreckung aus?! Ueber die von ihm gleichfalls empfohlene Prügelstrafe, zumal in der Ausdehnung eines Ersatzes für die Freiheitsstrafen, verlohnt es sich wohl kaum der Mühe, ein Wort zu verlieren. Mit Recht hat der sächsische Generalstaatsanwalt Dr. F. O. v. Schwarze in seiner Gegenschrift über „die Freiheitsstrafe“ darauf hingewiesen, wie wenig innere Berechtigung es hat, wenn Dr. Mittelstädt das Streben, durch die Strafzufügung den Sträfling zu bessern, verwerfe und in dem Charakter der Strafe, als eines Uebels, den Ausschluss eines Besserungszwecks finden will. Liegt es doch schon im eigenen Interesse des Staats, dafür zu sorgen, dass der Bestrafte nicht durch die Strafe noch verschlechtert wird und noch gefährlicher für das Gemeinwesen in dasselbe zurücktritt, als er es bei dem Antritt der Strafe verlassen hatte. Trotz all der erwähnten Hindernisse wollen wir aber die Hoffnung nicht aufgeben, dass eine Reichs-Strafvollzugsordnung, als Abschluss unserer Criminalgesetzgebung, baldigst zu Stande kommen werde, und wir zweifeln nicht daran, dass dieselbe trotz aller Velleitäten in dem vorerörterten Sinn ausgearbeitet sein wird, da eine andere Wahl nach dem Standpunkt unserer heutigen Wissenschaft überhaupt nicht gegeben ist.

Berlin, 9. Febr. 1881. Ueber die Auszahlung des Guthabens an Arbeitsprämien an die entlassenen Gefangenen hat der Minister des Innern folgende massgebende Grundsätze veröffentlicht: Als Hauptzweck, welcher der Arbeitsprämien-Einrichtung in den Strafanstalten zu Grunde liege, wird der bezeichnet, den Gefangenen Gelegenheit zu geben, durch fleissige Arbeit die Mittel zu gewinnen, um nach der Entlassung aus der Haft sich thunlichst so lange vor leiblicher Noth zu schützen, bis es ihnen gelingt, einen ehrlichen Broderwerb zu erlangen. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes werde deshalb den Gefangenen bei ihrer Entlassung aus der Haft nur die nothwendige Reise-Unterstützung bis zu dem von ihnen erwählten Aufenthaltsort gewährt und der Rest ihres Guthabens in der Regel an die Polizeibehörde des letzteren übersandt werden müssen. Die Polizeibehörde habe bestimmungsmässig, soweit es möglich, auf eine zweckmässige Verwendung der übersandten Gelder ihr Augenmerk zu richten und die Auszahlung derselben an die entlassenen Gefangenen so erfolgen zu lassen, wie es im Interesse des künftigen Fortkommens der Entlassenen am dienlichsten erscheine, gleichzeitig aber auch ihnen zur Erlangung eines ehrlichen Broderwerbs nach Kräften förderlich zu sein. Hiernach sei es also nicht erforderlich, dass den Entlassenen sofort ihr ganzes Guthaben ausgezahlt werde, und brauche dies namentlich dann nicht zu geschehen, wenn ein begründeter Verdacht vorliege, dass dieselben dies missbrauchen würden. In allen Fällen, in welchen ein derartiger Missbrauch zu befürchten stehe, empfehle sich deshalb für die betreffenden Polizeibehörden, die Auszahlung der Gelder nur nach Massgabe des nothwendigen Bedarfs eintreten zu lassen und den Entlassenen bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts eventuell nur eine Reise-Unterstützung bis zu dem neugewählten Orte zu zahlen, sowie den Rest des Guthabens an die Polizeibehörde des letzteren zu senden.

Berlin, im Februar 1881. Nach einem Circular-Erlasse des Kgl. Preuss. Ministers des Innern vom 31. Juli 1880 betrug die Zahl der verwahrlosten Kinder, welche seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. März 1878 zum Behufe der Zwangserziehung in Familien oder in Erziehungsanstalten untergebracht worden sind, in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie bis zum 1. April 1880: 612. Es lasse sich nicht annehmen, dass diese Zahl aus dem Grunde eine so geringe sei, weil es an Kindern fehle, die der Zwangserziehung bedürftig sind. Die Zahl der wegen Vergehen oder Verbrechen zur Untersuchung gezogenen Personen jugendlichen Alters sei von 6615 im Jahre 1869 auf 13,318 im Jahre 1878, also in 10 Jahren um mehr als 100 Procent gestiegen. Daneben mehrten sich in besonderem Masse diejenigen Uebertretungen der Strafgesetze, welche in Rohheit der Sitten und in Mangel an Achtung vor den Gesetzen und der öffentlichen Ordnung ihren Grund haben. Während der 8 Jahre von 1871 bis 1878 habe die Zahl der strafgerichtlichen Untersuchungen zugenommen bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit um

148 Procent, wegen der öffentlichen Ordnung um 67 Procent, wider das Leben um 45, wegen Körperverletzung um 143 Procent. In einem Gefängnisse seien von den dort detinirten 836 Sträflingen 364, in einem anderen von 1671 Sträflingen 707, also über 42 Procent der Gesammtzahl, wegen Körperverletzung und Brutalitätsvergehen verurtheilt. Die Zahl der Rückfälligen in den Zuchthäusern betrage gegen 80 Procent der Kopfzahl. Die Erkenntniss, dass hier geholfen werden müsse, breche sich in immer weiteren Kreisen Bahn, und ihr verdanke auch das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, seine Entstehung, welches den öffentlichen Behörden die Befugniss gebe, überall einzuschreiten, wo es darauf ankomme, Kinder, die in der Verwahrlosung leben, durch Unterbringung in rechtschaffenen Familien oder in Rettungshäusern vor der Verbrecherlaufbahn zu bewahren und sie zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Die Förmlichkeiten, welche das Gesetz vorschreibe, seien ohne Schwierigkeit zu erfüllen, und der Kostenpunkt sei so geregelt, dass die Unterbringung verwahrloster Kinder für die Gemeinden nicht zu einer Belastung, sondern meisthin zu einer Erleichterung in der Armenpflege führe. Trotzdem sei das Gesetz bisher in so beschränktem Masse zur Anwendung gekommen, dass die Zahl der zur Untersuchung gezogenen Personen jugendlichen Alters um mehr als das Zwanzigfache die Zahl der verwahrlosten Kinder übersteige, für deren Unterbringung gesorgt worden sei. Das Institut der Zwangserziehung könne zu einem Segen werden für eine grosse Zahl von unglücklichen Kindern und zu einem Schutzmittel gegen die mit jedem Jahre steigende Fluth des Verbrecherthums. Dazu gehöre aber, dass die Polizei- und Gemeindebehörden nicht in jedem Falle abwarten, bis förmliche Unterbringungsanträge bei ihnen gestellt werden, sondern dass sie von Amtswegen behufs Herbeiführung eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses auf Zwangserziehung (§ 3 des Gesetzes vom 13. März 1878) einschreiten, wenn und wo die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen und es darauf ankomme, verwahrloste Kinder aus der Umgebung zu retten, in der sie dem Laster und der Schande entgegenwachsen. Wohlwollende Privatpersonen und vor Allem die mit den Zuständen unter der Jugend vertrauten Geistlichen und Lehrer würden gewiss überall gern hilfreiche Hand leisten, um bei der Herbeiführung sowie bei der Einleitung der Zwangserziehung, wo sie Noth thue, mitzuwirken, und der Erfolg werde nicht ausbleiben, wenn die Behörden von der Befugniss, welche das Gesetz vom 13. März 1878 ihnen gewährt, in vollem Umfange Gebrauch machen. Nach den bisherigen Erfahrungen könne der Minister nicht umhin, anzunehmen, dass es vielfach an dem erforderlichen Nachdrucke und an ernster Befissenheit in Anwendung der Mittel des Gesetzes vom 13. März 1878 gefehlt habe, und dass die Behörden sich nicht überall der Verantwortlichkeit bewusst gewesen seien, welche sie treffe, wenn durch Veraheäumung der gebotenen Aufsicht und der gegebenen Mittel und Wege der Besserung Kinder in der Verwahrlosung verkommen, die durch Unterbringung in

rechtschaffenen Familien oder in Erziehungshäusern sich und der bürgerlichen Gesellschaft hätten gerettet werden können. Eine erneute Hinweisung auf die grosse Bedeutung des Gegenstandes werde hinreichen, das volle Interesse für denselben anzuregen, und den Regierungen werde bei umsichtiger Einwirkung auf die zunächst zur Fürsorge für die verwahrlosten Kinder verpflichteten Localbehörden und bei nachhaltiger Anwendung ihres Einflusses gelingen, das Gesetz vom 13. März 1878 zur vollen Geltung zu bringen.

Berlin, 12. April 1881. Der Minister des Innern hat an sämmtliche Regierungspräsidenten des Königreichs Preussen die Anregung ergehen lassen, die grösseren Städte und Gemeinden zur Gründung von Vereinen zur Besserung von entlassenen Strafgefangenen zu interessiren. In dem Reskript wird darauf hingewiesen, dass der Hauptzweck solcher Vereine sei, den Bestraften durch Verschaffung von Arbeit und Unterkommen wieder in die bürgerliche Gesellschaft einzuführen und ihn so vor gänzlichem Verkommen zu bewahren, mit anderen Worten, ihm die Möglichkeit zu geben, wieder ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Berlin, 10. Juni 1881. Auf die von dem Vorstande des Landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien an den Minister des Innern gerichtete Eingabe, dass den Gefängniss- und Arbeitshaus-Verwaltungen „die Aufgabe zu stellen sei, durch den Arbeitserwerb ihrer Insassen die Mittel zur Bestreitung für deren Unterhaltung zu erwerben", wobei vornehmlich Landesverbesserungen, Flussregelungen, Canalanlagen und andere gemeinnützige Arbeiten in Vorschlag gebracht waren, ist seitens des Ministers ein ausführlicher Bescheid ergangen, an dessen Anfang hervorgehoben wird, dass der Gegenstand nicht nur die Aufmerksamkeit der Regierung fortgesetzt in Anspruch genommen, sondern seit 1849 auch die Parlamente zu eingehenden Erörterungen geführt habe. Der Minister kommt auf die Vorschläge der preussischen Abgeordneten-Versammlungen und des Reichstags zurück und bemerkt dann die Hinderlichkeit des Umstandes, dass die im Strafgesetzbuche bei Aussenarbeiten befohlene Trennung der Sträflinge von freien Arbeitern sich meisthin nur sehr schwer durchführen lasse, viele Gefangene auch der Flucht verdächtig, deshalb nicht auswärts zu beschäftigen oder auch aus Mangel an Kräften zu landwirthschaftlichen Arbeiten nicht zu verwenden seien. Eine strenge Zucht lasse sich bei Arbeiten im Freien auch nicht erreichen, und für viele Gefangene, namentlich ländliche Tagelöhner, höre die Strafe bei der Arbeit im Freien auf, ein Uebel zu sein. „Die preussische Strafanstaltsverwaltung hat bei den wiederholten Versuchen, die Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, die gegen diese Art der Beschäftigung erhobenen Einwendungen bestätigt gefunden" und deshalb auf Beschäftigung von Strafgefangenen bei grösseren Meliorationen verzichtet. Die Herbeischaffung von Mitteln zur Deckung der entstehenden Kosten durch die Arbeiter habe sich bisher

als „unlösliches Problem“ erwiesen. Ueberdies würden die Gefangenen nur gerade so verpflegt, wie es zur Erhaltung der Gesundheit erfordert wird.

Königsberg, im Novbr. 1880. Der hiesige evangelische Gefängnissverein veröffentlicht seinen 24. Jahresbericht über die Zeit vom 1. Juni 1879 bis ult. Mai 1880. Er berichtet nur Erfreuliches über den Fortgang der Arbeit. Im Johannisstifte wurden 23 Mädchen erzogen. Die wachsende Zahl der Pfleglinge hatte einen Erweiterungsbau für 3000 ℳ nöthig gemacht, welche Summe eine Freundin der Anstalt, die nicht genannt sein will, schenkte. Das übliche Sommerfest wurde in Juditten unter allgemeinem Jubel gefeiert, ebenso das Weihnachtsfest im Hause. Die Bemühungen, entlassenen Gefangenen Unterkommen zu verschaffen, wurden eifrig fortgesetzt. Hoffentlich wird der nunmehr gebildete, grosse Provinzial-Gefängnissverein in dieser Beziehung noch mehr erreichen. Eine Anzahl hülfbereiter Damen versammelt sich in den Wintermonaten zu Handarbeiten für das Johannisstift im evang. Vereinshause an jedem Montag Nachmittag. Eingenommen sind 11,443, ausgegeben 7416 ℳ.

Breslau, im Juni 1881. Jahresbericht des Breslauer Lokalvereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Confession pro 1879/80 u. 1880/81. Der Vorstand des unterzeichneten Vereins erlaubt sich über sein Wirken hinsichtlich der Unterbringung, Unterstützung und Pflege entlassener Gefangener und deren bilfsbedürftigen Angehörigen, aus den letzten beiden Vereinsjahren, folgenden Bericht zu erstatten. Wir unterziehen uns dieser Pflicht um so lieber, als wir nicht allein Rechenschaft von unserem Wirken ablegen wollen, sondern auch die Hoffnung hegen, dass Mancher durch Kenntniss unseres Jahresberichts Interesse an unserm Streben nehmen und uns in demselben unterstützen werde. Wir sind uns wohl bewusst, dass wir uns in einer nicht allzugünstigen Zeit an unsere Gönner wenden; allein der Glaube an die Mildthätigkeit unserer Mitbürger berechtigt uns zu der Bitte, auch ferner unseres Vereins freundlichst mit Wohlwollen gedenken zu wollen. Dem von uns vertretenen Vereine fällt zwar die Aufgabe zu, in erster Linie die entlassenen Gefangenen evangelischer Confession in seine Fürsorge zu nehmen, doch nimmt er sich auch derer anderer Bekenntnisse helfend an, wenn relative Würdigkeit und besondere Bedürftigkeit nachgewiesen ist. Dieses wollen mildthätige Herzen geneigtest ebenfalls berücksichtigen und uns in unserer recht schweren Aufgabe mit Rath und That unterstützen, ohne besonderes Gewicht auf den Glauben zu legen. Wer das Elend und den Jammer sehen könnte, von welchen recht zahlreiche Familien heimgesucht werden, deren Haupt und Ernährer im Gefängnisse eine Gesetzesübertretung sühnt, der würde mit vollen Händen geben und zu vergessen suchen, dass der Urheber dieser Noth dieselbe selbst verschuldet hat. Nach der Entlassung sind jene Individuen unglückliche Hilflose, welche sich zum Theil von ihrem Fall wieder erheben und in den Kreis gesitteter Menschen

zurückkehren wollen, aber oft mit nicht zu überwindenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weil ihnen das Bestraftsein immer hindernd in den Weg tritt und sie oft wieder zum Rückfall treibt. Solchen Leuten durch Gewährung von Unterkommen und Arbeit wieder aufzuhelfen, erfordert die Nächstenliebe und Christenpflicht eines Jeden. Nach dem letzten Jahresbericht 1878/79 verblieben unter Aufsicht des Vereins 14 Personen, neu zugetreten sind 121 Personen, so dass die Fürsorge des Vereins sich auf 135 Personen erstreckte. Von diesen 135 Individuen haben sich dauernd gut geführt 52, haben sich der Aufsicht ganz entzogen oder sind verzogen 46, sind durch andere Verhältnisse ausgeschieden 9, sind strafrückfällig geworden 28. Unter Pflege und Aufsicht des Vereins verblieben beim Beginn des neuen Vereinsjahres 18 Individuen. Durch den Nachweis von Unterkommen und Arbeit, durch Gewährung von baaren Unterstützungen, Beschaffung von Kleidern und Handwerkszeugen, Zahlung von Wohnungsmiethen, Schlafstellen- und Reisegeldern nach der Heimath. Ueberweisung von Heizungsmaterial und endlich Einlösung verpfändeter Sachen wurde den zum grössten Theil aus den hiesigen Anstalten, theils aber auch aus anderen Anstalten Entlassenen und deren Familien wirksam und segensreich Hilfe geleistet. Der Rechnungsabschluss weist an Einnahme 10,519 ℳ. 74 ₰ nach, darunter über 1100 ℳ. Beiträge und Geschenke. Die Ausgabe beträgt 6354 ℳ. 96 ₰. Nach der Darlegung dieser Resultate dürfen wir mit Dankbarkeit aussprechen, dass unser Bemühen, den armen Unglücklichen, dem Strafgesetz Verfallenen, wieder aufzuhelfen und deren Familien beizustehen, mit Gottes gnädigem Beistande nicht vergeblich gewesen ist. Mannigfache Enttäuschungen und traurige Erfahrungen sind uns leider wiederum nicht erspart geblieben, wir wollen aber doch in christlicher Nächstenliebe fortfahren, in dem bisherigen Sinne zu wirken und den bedrängten Mitmenschen rathend und helfend beizustehen. Indem wir nun unseren Verein auf's Neue der Liebe und Wohlthätigkeit unserer Mitbürger empfehlen, sprechen wir den nachgewiesenen Wohlthätern, sowie der Handelsgesellschaft C. Kulmiz für die uns freundlichst zugewendeten Liebesgaben, sowie allen Behörden, Instituten und Einzelnen, welche uns durch ihre gütige Beihilfe unterstützen, ebenso auch den sämmtlichen Zeitungs-Redactionen, die unsere Bekanntmachungen zu ermässigten Insertionskosten aufnehmen, und der Officin von Grass, Barth u. Comp. (W. Friedrich), welche wiederum, wie bisher, den Druck unseres Jahresberichtes gratis ausgeführt hat, unseren aufrichtigsten und tiefgefühltesten Dank hiermit aus. Breslau, im Juni 1881. Der Vorstand des Lokalvereins zur Fürsorge für entlassene evangelische Strafgefangene. Grützmacher. Reinhardt. Käbisch.

Glückstadt, im Juni 1881. Der Jahresbericht über das in der Blome'schen Wildniss bei Glückstadt belegene Asyl für entlassene weibliche Sträflinge und verwahrloste junge Mädchen für das Jahr 1880 bringt Folgendes zur Kenntniss:

Ueber die Wirksamkeit und finanziellen Verhältnisse des Asyls im verflossenen Jahre geben die Anlagen Nr. 1 und 2 nähere Auskunft. Unter Bezugnahme darauf fügen wir noch Folgendes hinzu: Unsere Anstalt ist im November 1850 eröffnet und besteht daher jetzt seit 30 Jahren. Während dieser Zeit sind in dieselbe 182 Mädchen aufgenommen worden und haben dieselben dort einen Zufluchtsort gefunden, in welchem ihnen die Gelegenheit geboten ist, unter christlicher Zucht und sorgfältiger Anleitung sich zu bessern und zu einem geregelten Lebenswandel vorzubereiten. Die Alumnen werden unter beständiger Aufsicht gehalten, lernen alle Arbeiten in und ausser dem Hause, welche von einer tüchtigen Dienstmagd gefordert werden und wird ihnen dadurch der Weg zu einem redlichen und anständigen Fortkommen gebahnt. Dieselben erhalten für ihre Arbeit den zur Anschaffung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen erforderlichen Lohn, welchen sie unter Leitung der Vorsteherin so anzuwenden lernen, dass sie beim Verlassen des Asyls ziemlich mit Kleidungsstücken und Wäsche versehen sind. Bei Vielen ist der Erfolg im Asyl ein sehr erfreulicher und lohnender gewesen. Von den 13 Morgen Landes, welche das Asyl besitzt, sind 9 Morgen verpachtet, die übrigen 4 Morgen als Weideland für die Kühe, sowie zum Korn- und Gemüsebau benutzt und theilweise von den Mädchen bearbeitet. Der Ertrag wird grösstentheils zur Unterhaltung des Hausstandes verwendet, zum Theil verkauft. Ausser dem Ertrag aus den Ländereien ist die Anstalt, wie wir bereits wiederholt hervorgehoben haben, hinsichtlich ihres Bestehens lediglich auf freiwillige Unterstützungen und milde Gaben angewiesen und sprechen wir Allen, welche uns solche im verflossenen Jahre wieder haben zu Theil werden lassen, unsern herzlichsten Dank aus. Zugleich bitten wir, auch ferner uns durch freundliche Zusendung von Beiträgen in unserm Bestreben zu Erhaltung und zum weiteren segensreichen Wirken des Asyls beistehen zu wollen. Glückstadt, den 24. Mai 1881. Die Direction des Asyl: Plambeck. Brodersen. H. Fiencke. C. H. Hünz. A. Burchardi. Wichulla.

Auf Verlangen der verehrlichen Direction gebe ich aus dem Jahr 1880 folgenden Bericht: Das Land wurde in bisheriger Weise verwerthet, theils zur Weide für 2 Kühe, 1 Kalb, 1 Schaf und 1 Lamm, theils mit Gerste, Pferdebohnen, Leinsaamen, Gemüse und Viehfutter bestellt. Von 2 Kälbern behielten wir eins, um es zur Kuh aufzuziehen, eins wurde für den Haushalt geschlachtet. Für Milch und Butter nahmen wir 231 ℳ 79 ₰ ein. 1 Schaf und 2 Lämmer wurden verkauft für 66 ℳ. An Wurst und Speck verkauften wir von 2 Schweinen für 65 ℳ 55 ₰. Von 15 Stück Federvieh nahmen wir für Eier 47 ℳ 40 ₰ ein. Der Viehstand belief sich beim Jahreswechsel, ausser Federvieh, auf 2 Kühe, 1 Kalb, 2 Schafe, 1 Schwein. Das nasse Jahr brachte wieder keinen reichlichen Ertrag vom Lande, doch ernteten wir mehr und besser wie im Jahr zuvor. Ausser den nöthigen Kartoffeln und Gemüse für den Haushalt, Futter für das Vieh wurden für 600 ℳ Pferdebohnen und Gemüse 233 ℳ 41 ₰ baar eingenommen. Obst war fast gar nichts gewachsen. Gewebt wurden durch ein Stückchen

287 Meter (502 alte Ellen). Verkauft wurde bis zum Jahresschluss nicht viel Leinen. Die baare Einnahme dafür betrug 77 *M.* Bis jetzt (April 1881) ist fast alle eigengemachte Leinen verkauft. Nach der diesjährigen Bleiche haben wir ein paar recht gute Stücke zu verkaufen. — Am Anfang des Jahres waren 10 Mädchen im Asyl, am Schluss desselben nur 5. Aufgenommen wurden 2 Mädchen, von denen eins das Asyl wieder verliess und sich bereits wieder in Strafe befindet. Zum zweiten Mal war dies Mädchen bei uns, wurde demselben die helfende Hand geboten. Der Leichtsinn war aber so gross, dass trotz der sehr guten Begahung zum äussern Fortkommen, das junge Mädchen sich noch viel weniger in die Ordnung des Asyls finden wollte, als bei dem frühern Hiersein. Damals ging es nach 11monatlichem Aufenthalt auf eigenen Wunsch mit Zustimmung der Eltern zu diesen zurück und hetrat nach 4monatlicher Freiheit wieder eine 2jährige Gefängnissstrafe. Jetzt war es kaum 4 Monate hier und nur 3—4 Monate frei. Solche Erfahrung ist sehr schmerzlich. Ausser diesem Mädchen verliessen 6 das Asyl. 4 derselben traten im Frühjahr und Sommer in Dienste, von denen 3 sich ordentlich und brav haiten, 1 mehrfach den Dienst wechseite. Drei von diesen Ahgegangenen besuchten das Asyl wieder, eins der Mädchen, das in der Nähe dient, kommt durch die Güte der Herrschaft, zu meiner grossen Freude recht häufig zu nns. Es war seit Jahresfrist an den meisten Sonntagen, wenigstens auf einige Stunden, unser Gast und hält sich kindlich zu unserer Gemeinschaft. Zwei Mädchen gingen, ohne Grund zum Abgang zu haben, nach Altona, eins war bereits in Strafe und wieder frei. Sie wechseln Dienste oder treihen sich umher, haben den Briefwechsel mit mir abgebrochen und das ist kein gutes Zeichen. Ein Mädchen, welches fast 18 Jahre alt, bisher nicht confirmirt war, ward nach empfangenem Unterricht in der Stadtkirche in Glückstadt am Sonntag Palmarum eingesegnet. Dies Mädchen kam im September 1879 zu uns, machte uns recht viel Kummer, dass wir weuig Hoffnung für dasselbe hatten. Deshalb mussten wir um so mehr dem Herrn danken, dass es durch die Vorbereitung und Einsegnung in der Erkenntniss und im Kampf gegen die nun erkannten Fehler wuchs und sittlich eine Wendung zum Bessern eintrat. Es hlieh auch nach der Confirmation bei uns. — Bis zum Jahresanfang fanden 180 Mädchen Aufnahme im Asyl, 175 wurden entlassen. So weit mir bekannt, sind von diesen 51 verheirathet. Von vielen weiss ich nur, dass sie verheirathet sind, und kann kein Urtheil über die ehelichen Verhäitnisse aussprechen. Von andern weiss ich durch schriftlichen oder mündlichen Verkehr, dass fast alle in glücklicher, zufriedener Ehe leben, dass sie dem Herrn dafür danken und manches Haus darnach trachtet, ihm zu dienen. Dies habe ich auch auf einer Reise im verflossenen Jahre erfahren, wo ich freilich nur wenige aufsuchen konnte, aber doch mich der ordentlichen, freundlichen Häuslichkeit der Verheiratheten, des Lobes, das Dienende von ihrer Herrschaft erhielten, der grossen Anhänglichkeit, welche sie dem Asyl und mir bezeugten, mit Dank gegen Gott gern erinnere. 60 hahen sich meinen Blicken entzogen, manche vielleicht,

weil sie nicht schreiben konnten, andere schreiben nur dänisch, und wieder andere fürchteten, dass durch ihre Verbindung mit mir ihre Vergangenheit bekannt werde. Gelegentlich bekomme ich auch wohl durch Bekannte einen Gruss von Einer, die lange nichts von sich hören liess. Eine Anzahl gehen leider auch wohl recht traurige, sündliche Wege. Manche mögen auch gestorben sein. Von den übrigen 64 sind 26 im Dienst, 5 ausgewandert, 14 bei den Eltern, in Arbeits- oder Heilanstalten, 15 gestorben, 4 in Strafe. Auch aus der Ferne waren im verflossenen Jahre einige zum Besuch hier und haben dadurch ihre Anhänglichkeit bekundet. Unser Erntefest, an dem jedes Jahr eine schöne Erntekrone prangt, zu der die Nachbarn immer reichlich Blumen schenken, feierten wir unter uns, nur mit einer kleinen Zahl der früheren Hausgenossen und einzelnen Freunden des Asyls. Herr Pastor Brodersen, der früher die Güte hatte, die geistliche Feier zu leiten, konnte seiner Gesundheit wegen leider nicht kommen. Wir erbauten uns durch Gesang zu unserm Harmonium, verlasen eine Erntepredigt und dankten mit fröhlichem Herzen unserm Gott, der auch im verflossenen Jahre bei aller, in der Marsch oft schweren Arbeit geholfen und uns gegeben hatte, was uns noth that. Herr Pastor Michaelsen aus Seester hatte die Güte, am 18. November, dem Stiftungstage des Asyls, vor grösserem Kreise von Gönnern und Freunden uns eine recht erfassliche, zum Herzen gehende Festrede zu halten über Judä 20 u. 21. Ueber 30 Jahre hat Gottes Barmherzigkeit über dem Asyl gewaltet, uns „mit aller Nothdurft und Nahrung dieses Leibes und Lebens reichlich und täglich versorget, wider alle Fährlichkeit beschirmet und vor allem Uebel behütet und bewahret", dass wir dem treuen Herrn nie genug dafür danken können. Ein fröhliches, ich hoffe, gesegnetes Weihnachtsfest durften wir feiern, an dem uns von Gönnern und Freunden manche Güte und Liebe erwiesen wurde, die gewiss der Herr auch an den Seelen gesegnet hat. Vor eigentlicher Krankheit wurden wir auch in diesem Jahr gnädig behütet. Meine liebe Gehülfin und ich können zuversichtlich und freudig zu unserm Gott aufblicken, der uns täglich seine Hülfe erfahren lässt, der gewisslich über dem Asyl walten wird, wie bisher, so fernerhin. Er wird vergeben, was wir an den Seelen der uns Anvertrauten versehen, nach seiner Barmherzigkeit gut machen und Schaden abwenden, wo wir fehlen. Loben, danken und bitten wollen wir, so lange wir nach seinem Willen, in viel menschlicher Schwachheit, aber mit Gottes Hilfe stark im Kampf gegen die eigene und fremde Sünde, im Asyl ihm dienen dürfen.

Asyl, den 27. April 1881. Auguste Decker.

Düsseldorf, im Juni 1881. Der Ausschuss der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft hat an die Mitglieder seines Ausschusses, die Vorstände der Tochter-Gesellschaften und Hilfsvereine, die Freunde der Rhein.-Westf. Gefängniss-Gesellschaft, sowie an die Gefängniss-Vorsteher, Geistlichen und Beamten der Provinzen Rheinland und Westfalen folgende Einladung erlassen: Wir beehren uns, hier-

mit zu der diesjährigen Generalversammlung unserer Gesellschaft, welche nach nachstehender Tagesordnung am 7. Juli stattfinden soll, ganz ergebenst einzuladen. Es erschien uns zweckmässig, die von uns zur Besprechung der Vagabundenfrage geplante grössere Versammlung mit der Generalversammlung unserer Gesellschaft zu vereinigen. Die wachsende Dringlichkeit dieser Frage, ihr gemeinsames Interesse für alle Stände und Berufskreise, die Nützlichkeit gründlichen Austausches der Meinungen über dieselbe, die Nothwendigkeit einheitlichen Zusammenwirkens zu erfolgreichem Vorgehen gegen das Vagabundenthum veranlasst uns, um recht zahlreiche Betheiligung an den Berathungen ganz besonders dringend zu bitten. Die Versammlung ist eine öffentliche und heissen wir Alle, welche sich für die brennende Frage interessiren und an ihrer Lösung mitarbeiten möchten, herzlich willkommen. Tagesordnung für die 53. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft am Donnerstag den 7. Juli d. J., Morgens 9 Uhr, in der städtischen Tonhalle (Schadowstrasse) in Düsseldorf: 1. Bericht des Vorsitzenden Consistorialrath Natorp über die Thätigkeit der Gesellschaft im verflossenen Vereinsjahre. 2. Bericht des Schatzmeisters und Ernennung der Rechnungsrevisoren. 3. a. Die Vagabundenfrage. Auf Grund zahlreicher Mittheilungen*) erörtert von Past. Stursberg in Düsseldorf. b. Ueber Selbsthilfe und Staatshilfe bei Bekämpfung des Vagabundenthums. Referent: Geheimer Regierungsrath Lütgen in Hannover. c. Ueber die Bestrebungen und Erfolge des Armen-Unterstützungsvereins in Siegen zur Bekämpfung der vagabundirenden Bettelei. Referent: Grubendirector P. H. Knops in Siegen, Vorsitzender des Vereins. 4. Berichte und Anträge der Specialconferenzen. 5. Ergänzungswahl des Ausschusses. — Auf Grund des § 5 des Protokolls der 37. Generalversammlung beehren wir uns zugleich, die Herren Strafanstalts-Vorsteher und Beamten zu einer Special-Conferenz auf Mittwoch, den 6. Juli, von Morgens 9 Uhr ab, in der Tonhalle ergebenst einzuladen. Zur Verhandlung in derselben erlauben wir uns, folgende Themata vorzuschlagen: 1. § 15

*) Unter Empfehlung der Beantwortung durch die Königlichen Oberpräsidien bezw. Regierungen der Provinzen Rheinland und Westfalen hat der geschäftsführende Ausschuss der Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft an sämmtliche Herren Oberbürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner beider Provinzen durch Versendung eines Fragebogens Antwort auf folgende 3 Fragen erbeten: 1. Welche Erfahrungen haben Sie über die Zunahme des Vagabundenthums in den letzten Jahren und deren Nachtheile gemacht? (Nähere Angaben über die Zahl der Bestrafungen event. nach Communication mit dem Amtsanwalt, der ertheilten Zwangsrouten, über die Ursachen der Zunahme und dergl. erwünscht.) 2. Bestehen im Bereiche der von Ihnen verwalteten Gemeinde Einrichtungen zur Bekämpfung des Vagabundenthums? (Antibettelvereine, Arbeitsnachweisungs-Büreaus u. s. w. und deren Wirksamkeit.) 3. Welche Mittel halten Sie für wirksame Bekämpfung des Vagabundenthums auf Grund Ihrer Erfahrungen für nothwendig?

der allgemeinen Verfügung vom 19. Fehrnar 1876 betr. die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnissstrafe und Haft und § 148 der Strafprocessordnung. Referent: Director Struok in Düsseldorf. 2. Die Verwendung eines Theiles der Arbeitsprämien zur Einrichtung von Beschäftigungs-Anstalten für entlassene Gefangene. Referent: Oberinspector Riehel in Elherfeld. — Auch mit der diesjährigen Generalversammlung verhinden wir eine Conferenz der Gefängniss- und Asylgeistlichen am Mittwoch, den 6. Juli, von Morgens 9 Uhr ab, in der Tonhalle, für welchs wir folgende Themata zur Berathung stellen: 1. Die specielle Seelsorge an Gefangenen in der Isolirhaft. Referent: Past. Müller in Cöln. 2. Ist es zweckmässig, einen Lesezirkel für Fachliteratur unter den Gefängnissgeistlichen einzurichten, event. in welcher Weise? Referent: Past. Haselmann in Hamm. — Nach Schluss der vorgenannten Conferenzen findet an demselben Tags eine gemeinsame Conferenz der Beamten und Geistlichen mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Welche Gründe sprechen für Beibehaltnng oder Aufhebung der Gewährung von Gratificationen für Strafanstalts- und Gefängnissbeamte aus dsm Arheitsverdienste von Untersnchungs-Gefangenen? Referent: Director Strosser in Münster. 2. Betr. Erstattung der Reisekosten translocirter Gefangenen zur Rückkehr in ihre Heimath aus Staatsfonds. 3. Antrag einer Kreissynode auf Mittheilung über die hevorstehende Entlassung von Strafgefangenen. Referent: Past. Stursberg in Düsseldorf. 4. Die Ursachen der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Refsrent: Past. Heinersdorff in Elherfeld. — An demselben Tage, Mittwoch 6. Juli, Nachmittags 5 Uhr: Gottesdienst in der kleineren evangelischen Kirche auf der Bergerstrasse hierseihst. Predigt: Gefängnissprediger Past. Schliemann aus Lingen (Prov. Hannover). Die Herren Gefängniss- und Asyl-Prediger unserer Provinzen bitten wir, sich spätestens his zum 30. Juni hehufs Besohaffung eines Absteigequartiers hei hiesigen Freunden an unseren Agenten Gef.-Geistl. Past. Stursberg in Düsseldorf (Tauhenstrasse 18) zu wenden. Hochachtungsvoli der geschäftsführende Ausschuss der Rhein.-Westf. Gefängnissgeseilechaft: Consistorialrath Pfr. Natorp, zeit. Präsident. Rentner M. Göring, 1. Vicepräsident, z. Z. in Honnef. Geh. Justizrath Jacohi, 2. Vicepräsident. Kanfmann P. Hüttemann, Cassirer. Pastor emer. Kaller, Ehrenmitglied. Pastor Blech. Landrichter Heldberg. Major z. D. Königer. Geh. Rechnungsrath a. D. Lehrhoff. Kaufmann L. Lohe. Rentner G. Merten. Pastor Petersen. Landgerichtsrath vom Rath. Regierungsrath Steinmetz. Bürgermeister a. D. Wortmaun. Kaufmann Theod. Wuppermann. Past. Stursberg, Agent.

Stuttgart, 10. Januar 1881. (5. Sitzung der Kammer der Standesherren.) Zur Berathung komut der Etat des Juetizdepartements. Cap. 10—15. Berichterstatter Fürst v. Hohenlohe-Jagstberg weist in der allgemeinen Dehatte auf die bedeutende Besetzung unserer gerichtlichen Strafanstalten hin, woduroh die Commission zu dem Antrag gekommen ssi, es der Regiernng zur Erwägung anheimaustellen, ob diesem Uehelstand nicht

durch Anwendung strengerer Strafen und Zuchtmittel gesteuert werden könne. — Chef des Justizdep. v. Faber: Er vernehme, dass beabsichtigt sei, diese Erwägung der Regierung anheim zu gehen. Er müsse hiezu bemerken: es sei eine unbestreitbar beklagenswerthe Thatsache, dass unsere Strafanstalten derzeit bedeutend überfüllt seien. Der Stand sei dermalen 2261 Gefangene, was sehr hoch sei. Allein die Ursachen hievon seien dem hohen Haus bekannt und machen sich nicht blos bei uns, sondern in ganz Deutschland fühlbar. Die Frage, wie dem begegnet werden solle, sei eine sehr weitgreifende. Gewisse Schranken bezüglich des Strafvollzugs seien durch die Reichsgesetzgebung schon gegeben. Soweit es sich um die Zuchtmittel in den Strafanstalten selbst handle, seien die Vorschriften durch die Landesgesetzgebung, sowie durch die auf dem Wege Königl. Verordnung gegebene Hausordnung geregelt. Was diese Hausordnung betreffe, so habe er Klagen darüber bis jetzt nicht vernommen, wohl aber, dass auswärtige technische Stimmen sich sehr lobend über diese württembergischen Bestimmungen ausgesprochen haben. Im Allgemeinen sei ja dem hohen Hause bekannt, dass durch unsere Landesgesetzgebung unter den Zuchtmitteln ausgeschlossen seien körperliche Züchtigungen. Er wisse nicht, ob die Erwägung, die der Regierung empfohlen werde, auf die Wiedereinführung derselben gerichtet sei; so lange er dies nicht wisse, werde er sich erlauben, darüber zu schweigen. Mit den andern Zuchtmitteln, Kostentzug, Dunkelarrest und Fesselung, haben die Vorsteher unserer Strafanstalten nach den eingezogenen Berichten ausgereicht; nur ein einziger von allen Vorstehern der Strafanstalten habe das Bedürfniss der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung ausgesprochen. Die sonstigen Zuchtmittel der Strafanstalten bestehen im Wesentlichen darin, dass der Gefangene selbst je nach seiner Führung eingereiht werde in die Klasse der Schlechten, der Zweifelhaften oder der Besseren. Bei Einlieferung in die Anstalt kommen die Meisten in die Klasse der Zweifelhaften. Im Uebrigen richte sich die Einreihung je nach der Aufführung in der Anstalt selbst. Im Allgemeinen bestehe bis jetzt nicht der Grundsatz, dass die Rückfälligen gleich von Anfang an härter behandelt werden, als die Nichtrückfälligen, weil sie schon vom Richter bei Ausmessung der Strafe härter behandelt werden. Es wäre also nicht angezeigt, das Schuldmoment des Rückfalls zweimal zu bestrafen. Sollte ihm nahe gelegt werden, in welcher Weise die Zuchtmittel einer Verbesserung bedürfen, so wäre er sehr dankbar und würde den Wink gerne befolgen. — Director v. Riecke: Ueber den vorliegenden Gegenstand seien schon vor zwei Jahren Erörterungen gepflogen worden und man habe sich damals in dem gleichen Sinne ausgesprochen wie heute. Eine Erwägung, welche die Commission geleitet habe, sei die gewesen, dass es den Anschein habe, als ob unter den Strafgefangenen immerhin eine Anzahl solcher sei, die zu einem gewissen Heimathgefühl gelangt seien oder zu gelangen Neigung haben, zu einem Heimathgefühl, das sie mit der Strafanstalt verbinde, indem sie zu gewissen Jahreszeiten gerne in diese Extrahaushaltung des Staats,

wie der Statistiker sage, zurückkehren. Das beweise die steigende Zahl der Gefangenen. Was noch in der Commission zur Erwägung gekommen sei, sei das, dass die Zahl der Rückfälligen sich auf 40—50 Proc. belaufe. Die Frage könne man vielleicht dahin beantworten: es sei das relativ sichere Auskommen bei schlechter verdienstloser Zeit mit verhältnissmässig guter Verpflegung. Dies bringe ihn auf die Beschaffenheit unserer Gefängnisse. Dieselbe sei jedoch nicht so, um zum Aufenthalt zu reizen. Vor Allem leiden alle an Ueberfüllung; es gehöre also ein eigenthümlicher Geschmack dazu, eine Sehnsucht nach der Rückkehr in diese Anstalten zu haben. Die Kost könne ebensowenig verleiten. Sie sei das Minimum dessen, was man einem Menschen reichen müsse, wenn man nicht die Verantwortung auf sich nehmen wolle, denselben krank zu machen. Die Arbeit sei im Winter eine 10-, im Sommer eine 11stündige. Nun sei es eine schwierige Aufgabe, gerade die richtige Arbeit immer zu finden, weil die Strafanstalten immer mit den Privaten in Collision treten. Die württemb. Strafanstalten seien glücklicher Weise dahin gelangt, diesem Vorwurf begegnen zu können, und es sei dies von Seiten der Handels- und Gewerbekammern anerkannt worden, dass in dieser Beziehung von den württemb. Anstalten die möglichste Rücksicht geübt werde. Redner erläutert nun speciell die Verhältnisse der Strafanstalt in Ludwigsburg und bemerkt hiebei, trotz dieser grossen Anstrengung seien aber die sanitätlichen Erfolge in unsern Anstalten sehr günstige und man könne sagen, was man wolle, die Humanität dürfe nicht ausser Acht gelassen werden. Die Gewichtszunahme der Gefangenen sei eine stärkere als die Gewichtsabnahme; namentlich habe sich dies bei den Schneidern gezeigt; von 39 Schneidern haben 32 an Gewicht zu- und nur 6 an Gewicht abgenommen. Die Mortalität in unsern Anstalten betrage $2^1/_2$ Proc., die der Bevölkerung etwas weniger als $3^1/_2$ Proc., die grosse Kindersterblichkeit allerdings schon eingerechnet, sonst würde sie sich günstiger stellen, als die Mortalität der Gefangenen. Mit dem bisherigen habe er zu zeigen gesucht, dass allerdings von Jahr zu Jahr ein stärkerer Zufluss zu unsern Strafanstalten zu konstatiren und die Zahl der Rückfälligen eine relativ ziemlich gleiche sei, dass aber die Verpflegung und das Unterkommen daran nicht schuld sein können; denn diese zeigen keinerlei Auswüchse, dass zu viel geschehe; es werde nur das Nöthige gereicht. Nun komme er noch an die Zuchtmittel, die der Vorredner schon aufgezählt habe. Früher sei das Verhältniss so gewesen, dass unter 100 Gefangenen im Jahr 130 mal Disciplinarmittel haben angewendet werden müssen, jetzt nur noch bei ca. 40—50 unter 100 Gefangenen pro Jahr. Immerhin also dürfte von dieser Seite der Gegenstand einer weiteren Untersuchung werth sein und man werde dann sehen, zu welchen Resultaten man gelange. Das habe schon der Chef des Justizdepartements angeführt, dass weitere Zuchtmittel, namentlich die körperliche Züchtigung, bei unsern Beamten der Strafanstalten nicht beliebt seien, wie die süddeutschen Strafanstaltenbeamten überhaupt davon ausgehen, dass man ohne Prügel besser auskomme als mit solchen, während in Nord-

deutschland die Vorliebe für Prügel eine grössere sei. Er glaube nun nach Allem, was er sich über die Frage angesehen habe, sagen zu können, dass das Anwachsen der Zahl der Gefangenen in unseren Anstalten bis zu einem gewissen Grad in dem Heimathgefühl seinen Grund haben möge, dass aber die Hauptursache eine allgemeinere sei, nämlich dass die Verwilderung und Rohheit in den letzten Jahrzehnten zugenommen haben in Folge der Aufregungen und Gährungen, die in unserem öffentlichen Leben Platz gegriffen haben, in Folge der Kriege, die notorisch verwildern, und in Folge der Krisen. Wenn das der wahre Grund des Anwachsens sei, so werde man ja wohl die Besserung auf anderem Boden auch suchen müssen. Immerhin schliesse aber das nicht aus, an die Beamten der Strafanstalten die Mahnung zu richten, ob sie den Neigungen der Humanität, die ja immer anzuerkennen seien, nicht zu viel nachgehen und ob sie dem Grundsatz: der Mensch, der nicht gezüchtigt wird, wird nicht erzogen, nicht etwas mehr Rechnung tragen könnten. — Berichterstatter Fürst v. Hohenlohe-Jaxtberg: Ueber die Anwendung specieller schärferer Zuchtmittel sei in der Commission nicht gesprochen worden, er persönlich könne aber nicht leugnen, dass er bedaure, dass nach unserer Landesgesetzgebung für manche Vergehen körperliche Züchtigung in unsern Strafanstalten nicht mehr erlaubt sei. — Chef des Justizdep. v. Faber: Die letztere komme in zwei Richtungen in Betracht: als Strafact sei sie nicht Gegenstand der Landesgesetzgebung, sondern der Reichsgesetzgebung, als Zuchtmittel in den Strafanstalten sei sie allerdings noch der Landesgesetzgebung überlassen, und diese habe die Sache schon durch das Einführungsgesetz von 1871 geregelt. Obwohl nun die Landesgesetzgebung noch das Recht hätte, die Frage von sich aus in die Hand zu nehmen, so beschäftigen sich die Organe des Reichs doch schon längst mit einem Entwurf über den Strafvollzug. Es bestehe allerdings bei den massgebenden Faktoren hiebei eine Spaltung. Er möchte nun doch nicht wünschen, dass wir am Vorabend eines solchen Gesetzes von uns aus noch selbstständig vorgehen. Nun komme er noch auf einen andern Gegenstand zu sprechen. Es sei im Volk die Meinung verbreitet, als ob die Gefangenen es zu gut haben, namentlich in Bezug auf die Kost. In dieser Beziehung unterlaufe aber ein schwerer Irrthum. Die Kost des freien Mannes dürfe nicht gemessen werden mit der Kost des Strafgefangenen. Ein freier Mann könne die wenige Kost, die er sich verschaffe, durch den Genuss der freien Luft viel besser seinem Körper assimiliren, was der Strafgefangene nicht könne. Er erinnere an die früheren Klagen in dieser Beziehung und die grosse Mortalität, die z. B. in den fünfziger Jahren in unsern Strafanstalten geherrscht habe und die erst aufgehört habe, als man die Kost etwas verbessert und etwas Fleisch gegeben habe. Das Mass an Fleischkost übersteige seither nicht das Nothwendige. Es wäre eine schwere Verantwortung für die Regierung, wenn sie ihre Gefangenen nicht so ernähren würde, dass sie beim Wiederaustritt aus dem Gefängniss mit gesundem, arbeitsfähigem Körper entlassen würden. Die Gefangenschaft in

unsern Anstalten sei keine sonderlich beneidenswerthe, das beweisen die Masse Gnadengesuche, die an das Justizministerium gelangen. Da müsse man den Eindruck bekommen, dass die Gefangenschaft in unsern Strafanstalten doch noch kein Gegenstand des Neides sei. Es gebe allerdings noch eine Klasse von Leuten, die bei strenger Kälte im Winter den Aufenthalt in einem Arbeitshaus nicht fürchten; das seien die Stromer, die familienlosen, alleinstehenden Landstreicher und Bettler. Dieser Klasse beizukommen, dazu reiche die Art und Weise des Strafvollzugs durchaus nicht zu. Da müssen andere Mittel gewählt werden. Die meisten derselben werden zu geringeren Strafen in den Bezirksgefängnissen verurtheilt, um sie da zur Arbeit anzuhalten, sei nicht möglich. Gegen diese Klasse von Strafgefangenen müsse das Heilmittel auf anderem Wege gesucht werden, als auf dem Wege des Strafvollzugs. Bei der nun folgenden Berathung werden sämmtliche Capitel des Etats des Justizdepartements ohne weitere Debatte nach den Beschlüssen des andern Hauses angenommen.

Stuttgart, im April 1881. Nach einem „an den König“ gerichteten Bericht des Justizdepartements-Chefs, betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Zeitraums vom 1. April 1879 bis 31. März 1880, heben wir aus dem Inhalte desselben Folgendes hervor: In der Organisation der Strafanstalten sind keine Aenderungen eingetreten. Das Aufsichtspersonal derselben bestand am 31. März 1880 aus 174 Personen. Am 31. März 1879 haben sich in den 7 Strafanstalten des Königreichs 2137 Gefangene befunden. Bis zum 31. März 1880 sind augegangen: a. neu eingeliefert 3188, b. von Untersuchungsbehörden, aus Urlaub oder als entwichen zurückgeliefert, oder von andern Strafanstalten übernommen 265; abgegangen sind: a. nach abgelaufener Strafzeit 3006, b. begnadigt 101, c. gestorben 63, d. entwichen 10, e. an Untersuchungsbehörden oder andere Strafanstalten abgegeben oder beurlaubt 277, f. vorläufig entlassen 111. Hienach Stand am 31. März 1880 2022, um 115 niederer als am 31. März 1879. Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen betrug im Jahre 1879/80 2092,7, somit um 38 mehr als im Vorjahr, welches die höchste Ziffer seit 19 Jahren ergeben hatte. Der höchste Gefangenenstand belief sich auf 2310, der niederste auf 1901. Am 31. März 1880 waren in den Strafanstalten: a. männliche Gefangene 1725, weibliche Gefangene 297; b. Gefangene, welche zur Zeit der Begehung der That alt waren über 25 Jahre 1238, zwischen 18 und 25 Jahren 688, unter 18 Jahren 96, c. Zuchthausgefangene 1046, darunter auf Lebenszeit männliche 30, weibliche 6. Gefängnisssträflinge 970, in Festungshaft 6. d. Unter den am 31. März 1880 vorhanden gewesenen Gefangenen waren erstmals gestrafte 803, erstmals rückfällige 421, wiederholt rückfällige 798, e. Nicht-Württemberger befanden sich unter den 2022 Gefangenen 313. Unter den während der Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 neu eingelieferten 3188 Gefangenen waren

rückfällige (welche schon früher eine Landesgefängniss-, Festungs- oder höhere Strafe erstanden haben) 1393 und zwar erstmals rückfällige 451, mehrmals rückfällige 942, erstmals gestrafte 1795. Die Zahl der Rückfälligen betrug somit 43,69 Procent der Gesammtzahl der Neueingelleferten. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstalten-Collegiums, des Beitrags von 1715 M. an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und des Beitrags von 430 M. zur Rettungsanstalt in Leonberg, betrug i. J. 1879/80 1,352,596 M. 54 Pf. Hievon ab die Einnahmen der Strafanstalten 815,650 M. 93 Pf., blieb eine Mehrausgabe von 536,945 M. 61 Pf. zu decken. Der wirkliche Zuschuss der Staatskasse betrug aber 540,639 M. 29 Pf., also 3693 M. 68 Pf. mehr, da von den Einnahmen des vorausgegangenen Jahres 634 M. 83 Pf. gedeckt werden konnten, dagegen von der laufenden Verwaltung 4328 M. 51 Pf. für die Restverwaltung zuzuschiessen waren. Im Etat war unter Annahme einer Mittelzahl von 1850 Gefangenen der Zuschuss der Staatskasse zu 585,185 M. veranschlagt worden; es wurden also in Wirklichkeit 44,545 M. 71 Pf. weniger verausgabt. Der Zuschuss der Staatskasse für die Strafanstalten betrug 527,996 M. 76 Pf. Hienach berechnet sich der Durchschnittsaufwand der Staatskasse auf einen Gefangenen im Etatsjahre 1879/80 auf 252 M. 25,8 Pf. Im Etat war derselbe um 56 M. 71,8 Pf. höher, zu 308 M. 98,6 Pf. veranschlagt worden. Für die einzelnen Strafanstalten berechnet sich unter Zugrundlegung des von der Staatskasse für dieselben geleisteten Zuschusses der Durchschnittsaufwand des Staates auf einen Gefangenen folgendermassen: Zellengefängniss Heilbronn 304 M. 58 Pf., Zuchthaus Stuttgart 400 M. 62 Pf., Zuchthaus Ludwigsburg 138 M. 46 Pf., Landesgefängniss Hall 259 M. 45 Pf., Landesgefängniss Rottenburg 294 M. 98 Pf., Strafanstalt für weibliche Gefangene Gotteszell 417 M. 86 Pf., Civil-Festungsstrafanstalt Hohenasperg 516 M. 83 Pf. Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) für einen Gefangenen belief sich auf 184 M. 11,3 Pf. Im Vorjahr betrug der Aufwand für $^3/_4$ Jahre 138 M. 85 Pf., welche Summe einem Jahresaufwande von 186 M. 30 Pf. entsprechen würde, im Jahre 1877/78 202 M. 20,8 Pf. Der Gesammtaufwand an Verpflegungskosten betrug mit einer Mittelzahl von 2093 Gefangenen 385,349 M. 2 Pf., während im Vorjahre mit einer Mittelzahl von 2055 Gefangenen dieser Aufwand für $^3/_4$ Jahre 287,396 M. 64 Pf. betragen hatte, welche Summe einem Jahresbetrage von 382,845 M. 90 Pf. entsprach. Durchschnittlich waren Gefangene beschäftigt für auswärtige Bestellungen 587,9, für den eigenen Gewerbebetrieb 1021,3, für die Regie der Anstalten 298,5. Unbeschäftigt blieben als arbeitsfrei oder im Dunkelarrest 100,6, alt und gebrechlich 9,8, krank 74,6. Die Arbeiten der Gefangenen bestanden in: Leinwandbereitung, durchschnittlich 328,1 Gefangene, Schneiderei und Nähterei 249,9, Papier- und Cartonage-Arbeiten 159,2, landwirthschaftlichen Verrichtungen 159,1, Taglöhnerarbeiten 86,6, Schreinerei 84,5, Schusterei 79,9, Grab- und Gartenarbeiten 78,5, Seegrasarbeiten 77,6, Cigarrenmachen 66,4, Schlosserei, Flaschnerei etc. 58,6, Stricken und

Stricken 42,1, Holzmachen 39,5, Federnreinigen 33,5, Waschen 28,6, Küchenarbeit 24,1, Bauarbeiten 22,4, Schreiberei 20,3 u. s. w. Der reine Ertrag der Arbeiten der Gefangenen in den Strafanstalten belief sich auf 248,813 ℳ. 13 ₰. Der Nebenverdienst der Gefangenen betrug im Ganzen 59,216 ℳ. 82 ₰. Für erlaubte Kostzulage wurden von den Gefangenen verwendet im Ganzen 27,246 ℳ. 55 ₰. Bei einer Gesammtzahl von 5590 Gefangenen und einem täglichen Durchschnittsstande von 2092.7 hat die Zahl der Erkrankungen 5044, die Zahl der Gestorbenen 63 betragen. Geisteskranke kamen 4,8 auf 1000 Gefangene. Die vorgeschriebene Ordnung wurde eingehalten, eine Störung kam nicht vor. Das Verhalten der Gefangenen bei dem Gottesdienst und in der Schule war befriedigend. Am 31. März 1880 nahmen an dem obligatorischen Schulunterricht 536 männliche und 113 weibliche Gefangene Theil; an dem Zeichenunterricht 36 Gefangene. Das Betragen der Gefangenen wird im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet, gröbere Excesse kamen nicht vor. Die Zahl der erkannten Disciplinarstrafen betrug 819. Insbesondere ist in dem Zellengefängnisse zu Hellbronn ein weiterer Rückgang der gegen Gefangene verfügten Disciplinarstrafen zu vermerken. Die Einzelhaft hat sich auch in diesem Jahre wieder als ein Strafübel bewährt, dessen einschneidender Wirkung kein Gefangener sich ganz zu entziehen im Stande ist. Schliesslich wird noch anerkennend hervorgehoben, dass es der angespannten Thätigkeit und dem einmüthigen Zusammenwirken der Beamten und Bediensteten der Strafanstalten zu danken ist, wenn trotz der Ueberfüllung einzelner Strafanstalten die Ordnung in denselben aufrecht erhalten blieb, und wenn trotz der Ungunst der allgemeinen Geschäftslage und der Zunahme der Gefangenenzahl der Zuschuss der Staatskasse für die Strafanstalten nicht erhöht werden musste, sondern unter dem Betrage der Vorjahre blieb.

Ludwigsburg, im März 1881. Am 12. Februar l. J. ist dahier der evang. Hausgeistliche an hiesigem Männerzuchthause, Pfarrer Friedrich Bertsch, im 56. Lebensjahre mit Tod abgegangen. Zahlreiche Vereinsgenossen werden sich gerne des munteren und freundlichen Pfarrherrn aus Schwaben erinnern, welcher es liebte, bei unseren Festen, wie u. A. an jenem unvergesslichen Abende, den der Verein am 6. Sept. 1871 an den reizenden Ufern des Starnberger Sees verbrachte, in warmen, zündenden Worten seiner Vaterlandsliebe wie seiner Begeisterung für Kaiser und Reich beredten Ausdruck zu geben. Je angenehmer solche Erinnerungen, um so schmerzlicher die Theilnahme, welche die Trauerkunde von dem frühen Heimgange des braven Mannes in weiten Kreisen erwecken wird. Bertsch trat i. J. 1859 in den Strafanstaltsdienst, um welche Zeit er, zum Helfer in der Nachbarstadt Markgröningen ernannt, die Stelle des Hausgeistlichen an dem dortigen Arbeitshause übernahm. Im Jahre 1865 ward er zum Hausgeistlichen an hiesiger Anstalt ernannt, woselbst er bis kurze Zeit vor seinem Tode thätig war. Im Frühjahr 1880 traten bei ihm die

ersten Anzeichen schwerer Erkrankung auf. Seit Ende September vor. Js. vermochte er seinem ihm lieb gewordenen Berufe nicht mehr nachzukommen, und am 12. Febr. d. J. erlöste ihn endlich ein sanfter Tod von seinem langen, qualvollen Leiden. Zwei Tage später ward der müde Leib des Dulders der Erde übergeben. Ein zahlreiches Leichengeleite gab Zeugniss von der Liebe und Verehrung, welche dem Dahingegangenen in allen Kreisen der hiesigen Einwohnerschaft gezollt ward. Ein langjähriger Freund und treuer Amtsbruder, Garnisonsprediger Schweizer von hier, entwarf in meisterhafter Rede ein vollendetes und in den kleinsten Zügen getreues Bild des Entschlafenen. Unter den feierlichen Klängen eines von hiesigen Lehrern gut vorgetragenen Grabgesanges ward der reich geschmückte Sarg in die dunkle Gruft gesenkt. Bertsch war ein Ehrenmann in des Wortes schönster und wahrster Bedeutung. Begeistert für das Wahre und Schöne, wusste er mit hellem Verstande und frommem Herzen allen, auch den schwersten Aufgaben, die ihm das Leben stellte, in vollstem Masse gerecht zu werden. Trübe und bittere Erfahrungen, welche dem Gefängnissbeamten so reich zugemessen sind, vermochten seinen Glauben an die Menschheit nicht zu erschüttern. Es schien, als habe er sich die schönen Worte des Dichters zum Wahlspruch erkoren:

„Von der Menschheit — Du kannst von ihr nicht gross genug denken,
Wie Du im Busen sie trägst, prägst Du in Thaten sie aus."

Sein Christenthum, wovon sein wahrhaft frommer, pflichtgetreuer Wandel untrügliches Zeugniss ablegte, sollte sich in seiner langen Leidenszeit auf's Glänzendste bewähren. Eine vorzügliche Gattin und drei brave, hoffnungsvolle Söhne beweinen in ihm den liebevollen Gatten und treubesorgten Vater; um ihn trauern zahlreiche Freunde, welche er sich durch seinen biederen, ehrenhaften Charakter gewann; die Anstalt bedauert seinen Hintritt als einen schweren Verlust für die gute Sache, der er mit Freuden diente und die er als treuer Mitarbeiter zu fördern mit Eifer und Fleiss bestrebt war; unsere Gefangenen endlich haben in ihm einen treuen und gewissenhaften Seelenhirten verloren. Ehre seinem Andenken! Friede seiner Asche!

Freiburg, im Juni 1881. Nachdem bereits in der Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, die Sendungen an Gefangenen durch die Reichspost hiervon ausgeschlossen worden sind, hat auch das K. Württ. Ministerium der ausw. Angelegenheiten, Abth. für Verkehrsanstalten, die postamtliche Zustellung bei Schreiben mit Zustellungsurkunde an Gefangene lt. Reghlt. Nr. 28 für unzulässig erklärt.

Aus Baden. (Religionsunterricht in den Gefangenhäusern der k. k. österr. Bezirksgerichte.) Das Präsidium des k. k. Ober-Landesgerichtes für Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg hat am 13. Mai 1880, Z. 2848, folgende Zuschrift an die hochwürdigsten Ordinariate gerichtet:

„Die Erkenntniss der Gefahren, welche für die Gesellschaft daraus entspringen, wenn sich bei dem Strafvollzuge nur auf die Entziehung der Freiheit beschränkt wird und Diejenigen, welche Leichtsinn, Leidenschaft, ungezügelte Triebe in die Gefängnisse geführt haben, während der Strafdauer ganz sich selbst und der übeln Einwirkung von vielleicht noch verderbteren Mitgefangenen überlassen werden, hat zu dem Bestreben geführt, mit dem Strafvollzuge auch zugleich eine Besserung solcher, welche sich gegen die Gesetze vergangen, anzustreben, sie durch Gewöhnung an Thätigkeit und Arbeit, Unterricht und Belehrung auf bessere Bahn zu bringen. Der wichtigste Antheil bei diesen Bestrebungen kommt der Pflege und Wiederbelebung des sittlich-religiösen Lebens zu, die den Gefallenen das sittliche Gesetz wieder vor Augen stellt, dieselben zur Erkenntniss ihres Unrechtes bringt und ihr Gemüth dem Guten und sittlichen Leben wieder zuwendet. Das k. k. Justizministerium legt daher, nebst dem, dass für die Anhaltung der Sträflinge zu einer Arbeit und Beschäftigung Sorge getragen wird, den grössten Werth darauf, dass auch an religiöser Unterweisung und Belehrung nichts versäumt werde und hat diesem seinem Wunsche in einem dem Oberlandesgerichts-Präsidium jüngst zugekommenen Erlasse neuerlich Ausdruck gegeben und den Wunsch ausgesprochen, dass diesem Ziel alle Aufmerksamkeit zugewendet werde. Auf unmittelbares Ersuchen der Bezirksgerichte an die betreffenden Pfarrgeistlichkeiten und an geistliche Corporationen haben sich dieselben an sehr vielen Orten in der anerkennenswerthesten und uneigennützigsten Weise bereit erklärt, den Sträflingen Religionsunterricht zu ertheilen und ihrer Unterweisung Zeit und Mühe zu widmen; in einem grossen Theil der bezirksgerichtlichen Gefangenhäuser ist aber noch, wo es bisher nicht gelungen ist, Religionsunterricht einzuführen. Die Bezirksgerichte, in deren Gefangenhäusern die Sträflinge noch ohne Religionsunterricht sind, werden daher angewiesen, sich deshalb an die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit oder an eine geistliche Corporation zu wenden, dass von Seite derselben entweder ein regelmässiger allwöchentlicher Religionsunterricht ertheilt werde oder diese Unterrichtsertheilung doch für die jugendlichen, besserungsfähigen Sträflinge und Sträflinge mit längerer Haftdauer stattfinde."

Dass eine solche Anordnung auch in unseren Kreisgefängnissen nicht unzweckmässig wäre, werden erfahrene Gefängnissbeamte nicht widersprechen.

Lepoglava, im November 1880. Am 9. d. M. wurde ganz Kroatien und Slavonien durch ein äusserst heftiges Erdbeben, welches sich durch mehrere Tage wiederholte, erschüttert. Es gibt fast keine Ortschaft im ganzen Lande, welche nicht namhafte Schäden aufzuweisen hätte. Auch die Strafanstalt Lepoglava, deren Adaptirung dem Lande eben in den letzten 3 Jahren über 150,000 Gulden kostete, hat den Verlust der Hälfte ihrer Räumlichkeiten zu beklagen. Das ganze Altgebäude (das ehemalige Pauliner Kloster) ist in allen Corridoren und Wölbungen durch grosse

Mauerrisse geklüftet; 52 Schlafzimmer und alle in diesem Trakte befindlichen Arbeitslokalitäten mussten geräumt werden. Man hoffte anfangs durch Stützen und Schliessen das Gebäude erhalten zu können, die entsendete fachmännische Commission entschied aber heute, dass der grösste Theil des alten Traktes, die riesigen, aus Zeiten des Königs Mathias Corvinus herstammenden Gewölbe und Mauern alsogleich abgetragen werden müssen, und dieser Beschluss wird auch schon heute ausgeführt. Wir haben heute nur 25 Schlafzimmer in der strengen Haft und die Lokalitäten des neuen Spitales zur Verfügung. Bis auf Weiteres müssen hier 725 Mann untergebracht werden, und zwar auch sehr schwer — bis lebenslänglicher Dauer — verurtheilte Zuchthaussträflinge. Die ausserhalb der Ringmauer gelegenen zwei neuen — in leichter Construction erbauten — Häuser der Zwischenanstalt blieben unversehrt, ebenso erhielten auch die vier neuen Wohnhäuser der Beamten nur leichtere Beschädigungen. Die erneuerte Herstellung des Strafhauses wird aber unserem armen Königreiche viele und sehr schwere Lasten aufbürden. Jahre werden vergehen, ehe hier die Spuren dieses traurigen Naturereignisses verwischt werden können.

Haag, 8. Nov. 1880. Die zweite Kammer der Generalstaaten hat sich bis jetzt mit der Durchberathung des neuen Strafgesetzbuchs beschäftigt, das an die Stelle des seit 70 Jahren (XIII. der französischen Herrschaft) „einstweilen" giltig gewesenen Code pénal treten soll. Der jetzige Justizminister Moddermann und vier andere ausgezeichnete Rechtsgelehrte haben den Entwurf ausgearbeitet. Im Wesentlichen geht diese Umarbeitung von dem Grundsatze aus, dass nicht die Strafe, sondern das Verbrechen den Menschen entehrt. Die entehrenden Strafen sollen also abgeschafft werden, doch soll der Richter die Befugniss haben, dem Verurtheilten ganz oder theilweise die bürgerlichen Rechte abzuerkennen. Die Strafen auf Mord, Diebstahl, Brandstiftung u. s. w. werden gemildert, dagegen die auf Nothzucht, Ehebruch u. s. w. verschärft. Die Wiedereinführung der Todesstrafe ist bekanntlich mit 41 gegen 20 Stimmen abgelehnt worden. Staatsverbrechen sollen mit 6-, 9- und 15jährigem Gefängniss geahndet werden. Wer Staatsurkunden veröffentlicht oder verbreitet, oder einer fremden Macht Mittheilungen macht, die im Interesse des Staates geheim bleiben sollten, wird mit 6 Jahren Gefängniss bestraft. Auf Landesverrath steht 4 bis 12 Jahre Gefängniss. Sobald die Kammer mit der Berathung dieser Vorlage zu Ende ist, wird sie sich auf eine Woche vertagen.

Liestal (Baselland), im October 1880. (Aus den Basler Nachrichten.) Am 3. und 4. d. M. fand dahier die Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen statt. Dieselbe war verhältnissmässig stark besucht; am 3. Abends waren ungefähr 40, am 4. d. 60 Personen anwesend, ausser Baselland lieferte Bern mit 7 Theilnehmern das grösste Contingent.

In der Abendsitzung vom Sonntag den 3. d. wurden lediglich die

ordentlichen Jahrestraktanden, als Jahresbericht, Jahresrechnung u. s. w. erledigt; an Beschlüssen von allgemeinem Interesse ist aus dieser Sitzung nur zu notiren, dass die gegenwärtig beim Bundesrathe anhängige Petition des Vereins um Errichtung eines eidg. Zellengefängnisses für lebenslängliche und andere schwere Verbrecher durch eine nochmalige, der gegenwärtigen Sachlage angemessene Zuschrift erneuert und unterstützt werden soll. Als nächsten Festort bestimmte die Versammlung auf die freundliche Einladung des anwesenden Herrn Regierungspräsidenten Haffter mit Acclamation Frauenfeld.

Die Montagssitzung (Hauptlag) eröffnete Hr. Justizdirector Bussinger mit einer Begrüssung der Gäste und einer kurzen geschichtlichen Darstellung unseres allerdings noch sehr jungen Gefängnisswesens. Er wies hiebei auf die Zustände der alten und neuen Strafanstalt hin, gedachte der beiden Gefängnissdirectoren Wegmann und Kühne, die sich um den Bau unserer neuen Anstalt grosse Verdienste erworben haben, und mit Vergnügen durfte er konstatiren, dass wir redlich bemüht sind, auf diesem Gebiete des Gefängnisswesens unsern bessern und besten schweizerischen Vorbildern nachzustreben.

Der Tagespräsident, Herr Criminalgerichtspräsident Feigenwinter, gab hierauf noch einige interessante Notizen über den Bau der neuen Anstalt, über unsere Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege u. s. w. und ertheilte das Wort an den Hauptreferenten, Herrn Dr. Gysin, über das Thema: Das schweizerische Begnadigungswesen und das Institut der provisorischen Freilassung. Die von Herrn Gysin aufgestellten Thesen lauten:

1. Das Begnadigungswesen und das Institut der provisorischen Freilassung verdienen als von grossem Einflusse auf das Ansehen der Strafjustiz, auf den Strafvollzug und namentlich auch auf die Rückfälligkeit der Verbrecher weit mehr Beachtung von Seiten der Behörden, als ihnen bis jetzt in den meisten unserer Cantone zu Theil geworden ist. — Mit dem Strafvollzuge sollte auch das Capitel der „Begnadigung und provisorischen Freilassung“ in der Schweiz einheitlich geregelt werden.
2. Die definitive Begnadigung soll nur da Anwendung finden, wo der Richter in seinem Urtheile an ein Strafminimum gebunden war und die ausgesprochene Strafe als zu hoch erachtete, oder wo aus aussergewöhnlichen Gründen (hauptsächlich wegen unheilbarer Krankheit des Verurtheilten) der Vollzug der zuerkannten Strafe zu aussergewöhnlichen, nicht im Wesen und Zwecke der Strafe liegenden Härten führen würde. Diese Begnadigung aus dem Grunde der Herstellung materieller Gerechtigkeit ist an keine weitern Bedingungen zu knüpfen; als vorberathende Behörden eignen sich am besten die Justizdirectionen unter event. Zuratheziehung der Staatsanwaltschaften oder Criminalgerichtspräsidien.
3. Die gewöhnliche Begnadigung resp. der Strafnachlass aus dem Grunde der Förderung des secundären Zweckes der Strafe, i. e. der

Besserung der Sträflinge, soll, insofern die nöthigen Organe zur Ueberwachung der Entlassenen vorhanden sind, provisorisch sein. Als weitere Bedingungen dieses provisorischen Strafnachlasses sind zu verzeichnen: a. dass der zu Entlassende einen bestimmten Theil seiner Strafe ($^2/_3$ oder $^3/_4$ und wenigstens 1 bis $1^1/_2$ Jahre) abgebüsst und b. während dieser Zeit sich so gut aufgeführt habe, dass die Aufsichtsbehörden die Ueberzeugung von seiner moralischen Besserung gewonnen haben. Hierbei ist hauptsächlich auch die Rückfälligkeit des Petenten in Betracht zu ziehen.

Als vorberathende und antragstellende Behörden eignen sich neben den Strafanstaltsdirectionen, Beamtenconferenzen und Aufsichtscommissionen wiederum die Justizdirectionen; als entscheidende die Regierungsrathscollegien.

Die Aufsicht über die provisorisch Beurlaubten soll eine strenge sein, so dass dieselben bei schlechtem Verhalten unverzüglich in die Strafanstalt zurückversetzt werden; sie soll aber zugleich eine intelligente, das Ansehen der Person des Beurlaubten möglichst wenig schädigende sein.

Die Aufsicht wird am besten Schutzaufsichtsvereinen und wo solche nicht bestehen, den Gemeinderäthen, Armenpflegen und ähnlichen Behörden übertragen. Die Oberaufsicht ist in die Hand der Justizdirectionen zu legen, welche über die Zurückversetzung der Beurlaubten in die Strafanstalt an den Regierungsrath Bericht und Antrag zu hinterbringen haben.

4. Wo die provisorische Freilassung aus Gründen äusserer Natur nicht eingeführt werden kann, empfiehlt sich als Uebergangsstadium die Freilassung unter der jeweiligen Bedingung guten Verhaltens, und wo die Aufsichtsorgane über die Beurlaubten ganz fehlen sollten, der definitive Strafnachlass unter den Garantien und Bedingungen, wie sie für die provisorische Freilassung gefordert worden sind.
5. Zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilte sollten unter allen Umständen nur provisorisch oder bedingt entlassen und sollte die Urlaubszeit auf zehn und mehr Jahre ausgedehnt werden.

Der Versammlung lag ein Brief von einem der Vereinsehrenmitglieder, des Herrn Prof. Dr. v. Holtzendorff in München vor, der seine volle Uebereinstimmung mit den Ansichten des Referenten — einige wenige Nebenpunkte abgerechnet — zu Protokoll gab.

Nach Aufstellung der für die beiden Institute massgebenden Grundsätze ging der Referent über zur Prüfung unserer bez. schweizerischen Verhältnisse und schloss seine Betrachtungen über die Begnadigung mit den Worten: „Mit diesen Erörterungen habe ich Ihnen eine kurze Darstellung und Kritik unseres Begnadigungswesens, insoweit dasselbe sich auf die definitive Begnadigung bezieht, in der Hauptsache gegeben. Wie ich Ihnen gleich Eingangs bemerkt habe, unser Begnadigungsrecht ist ein

buntscheckiges Bild, das an einigen Orten nur in Umrissen gezeichnet, an andern in's Detail, vielleicht nur zu sehr in's Einzelne, ausgeführt ist, ein Bild, das in seinem Gesammteindrucke nicht befriedigt und den Wunsch recht rege werden lässt, es möchte bald eine kundige und competente Hand eine einheitliche Umarbeitung desselben vornehmen. Und wie das Recht selbst, so ist auch die Anwendung desselben in praxi in quantitativer Beziehung eine ausserordentlich verschiedene. Ich erlaube mir, Ihnen über diesen Punkt eine tabellarische Zusammenstellung vorzulegen, welche Ihnen am besten den Beweis liefern wird, wie haushälterisch man an dem einen, wie verschwenderisch an dem anderen Orte mit dem in Frage stehenden Hoheitsrechte umgeht. Im Ganzen — das dürfen wir schon sagen — verfehlt die definitive Begnadigung, so wie sie bei uns in der Regel ausgeübt wird, ihren Zweck und verliert damit ihre Existenzberechtigung."

Correferenten waren die Herren Dr. Käppeli, Regierungsrath in Aarau, und Director Wegmann in Zürich. In freier, gewandter Rede entwickelte der Erstere seine Ansichten in der Frage, die mit denjenigen des Referenten in der Hauptsache übereinstimmten; die von ihm, dem Correferenten, aufgestellten Thesen lauten:

I. Begnadigung. 1. Das Recht der Begnadigung steht den gesetzgebenden Behörden zu. 2. Ein Begnadigungsgesetz steht im Widerspruch mit dem Wesen der Begnadigung und ist daher nicht anzustreben. 3. Dagegen sollen die Begnadigungsgesuche durch eine oder mehrere Behörden begutachtet werden, welchen die Beaufsichtigung des Strafvollzuges übertragen ist. 4. Begnadigung soll nur eintreten: a. bei Verurtheilung wegen politischer Verbrechen und Vergehen, b. bei erheblichen Strafen wegen sog. gemeiner Verbrechen und Vergehen, sofern das Strafurtheil einen Conflikt zwischen positivem Recht und materieller Gerechtigkeit constatirt.

II. Bedingte Freilassung. 1. Die bedingte Freilassung ist ihrem Wesen nach nicht Begnadigung (Straferlass), sondern eine Milderung im Strafvollzug. 2. Das Recht, die bedingte Freilassung zu verfügen, gehört daher nicht in den Competenzkreis der gesetzgebenden Behörden, sondern in denjenigen der Vollziehungsbehörden. Sie soll ausgesprochen werden von der obersten cantonalen Vollziehungsbehörde nach vorausgegangener Begutachtung durch diejenigen Verwaltungsorgane, welchen speciell die Ueberwachung des Strafvollzuges anheim gegeben ist. 3. Es erscheint vom Standpunkte des Strafvollzuges aus wünschenswerth, dass das Institut der bedingten Freilassung in allen Cantonen eingeführt werde. 4. Die näheren Bestimmungen über dieselbe sind durch ein Gesetz zu reguliren. 5. Die bedingte Freilassung soll nur eintreten: a. wenn der Verurtheilte eine gewisse Quote der Strafe abgesessen hat, b. wenn er sich während der Strafzeit wohl verhalten und sittlich gebessert hat, c. wenn er nicht mehrfach rückfällig ist. 6. Während der Urlaubszeit soll der bedingt Freigelassene in seiner Thätigkeit und seinem Lebenswandel genau beobachtet werden, wofür staatliche Organe zu bezeichnen und freie Vereine anzu-

streben sind. 7. Verdient nach dem Gutachten der Aufsichtsorgane oder nach sonst begründeten Klagen der Beurlaubte die Wohlthat der bedingten Freilassung nicht mehr, so ist er durch Beschluss der gleichen Behörde, welche die Freilassung ausgesprochen hat, wieder in die Detentionsanstalt zu versetzen und hat dort seine Strafzeit vollständig abzusitzen, wobei die Zeit der stattgehabten Beurlaubung nicht in Abrechnung kommt.

Im Weiteren beantragte Herr Dr. Käppeli, es sei das Referat drucken und in geeigneter Weise zur Vertheilung bringen zu lassen.

Das Correferat des zweiten, leider aus Gesundheitsrücksichten abwesenden Hrn. Director Wegmann in Zürich, das vom Actuar des Localcomité's, Hrn. Obergerichtsschreiber Tanner, verlesen wurde, constatirte ebenfalls Uebereinstimmung mit dem Referenten in allen Hauptpunkten. Bei der provisorischen Freilassung vertritt Herr Wegmann die Ansicht, dass die Zeit, während welcher der Beurlaubte unter Aufsicht zu stellen sei, grösser sein solle und dürfe, als der dem letzteren provisorisch, vorläufig geschenkte Theil an seiner Strafzeit.

Herr Staatsanwalt Dr. Sandmeier, erster Votant, wollte die Begnadigung noch etwas mehr einschränken als der Referent und sprach die Ansicht aus, dass durch Abschaffung der Strafminima die Begnadigung vielleicht ganz könnte fallen gelassen werden. Bei der provisorischen Freilassung, der er, wie die Vorredner, entschieden das Wort sprach, plaidirte er für Nichtaufstellung eines bestimmten Bruchtheils, welchen der zu Beurlaubende unter allen Umständen an seiner Strafzeit abgebüsst haben müsse, bevor er um provisorische Entlassung bei den Behörden einkommen könne. Die Begnadigung möchte er von den Grossen Räthen an besondere Begnadigungs-Commissionen delegiren. — An der weiteren Discussion betheiligten sich die Herren Ständerath Brosi von Solothurn, Regierungsrath Bussinger von Liestal, Geheimrath Ekert, Director des Landesgefängnisses zu Freiburg im Breisgau, Fürsprech Villiger von Lenzburg, Regierungsrath von Wattenwyl aus Bern und Director Dr. Guillaume von Neuenburg. Es würde zu weit führen und den mir gestatteten Raum weit überschreiten, wenn ich Ihnen alle diese Voten auch nur im Auszuge mittheilen wollte; interessant war namentlich dasjenige des hochverehrten Gastes, Herrn Geheimrath Ekert, der aus dem reichen Schatze seines Wissens und seiner zwanzigjährigen Erfahrung der Versammlung sehr treffliche und zu beherzigende Winke gab. — Schliesslich wird nach Antrag Villiger's und Brosi's der Druck sämmtlicher Referate und Thesen, sowie Mittheilung derselben an die Cantonsregierungen beschlossen, mit dem Wunsche, dass sie und die gesetzgebenden Behörden den betreffenden Fragen, namentlich der Frage der Schutzaufsicht und der Gründung von Schutzaufsichtsvereinen, ihre volle Aufmerksamkeit schenken mögen. Präsident Feigenwinter schliesst die Verhandlungen um 2 Uhr.

Am Mittagessen in der Bahnhofrestauration toastirten die Herren Präsident Feigenwinter, Director Hürbin in Lenzburg, Geheimrath Ekert, Pfarrer Stauffer von Bern, Regierungsrath Bussinger u. A. m. Es waren

sin paar schöne Stunden, die die Anwesenden da noch verbrachten, und Mancher hat von diesem Tage in seine tägliche ernste und schwere Arbeit wieder neue Anregnng und neuen Eifer zur Sache als theuren Schatz mit nach Hause genommen.

Bern, 28. Januar 1881. Der Grosse Rath in Luzern nahm den Antrag auf Wiederherstellung der Todesstrafe und Kettenstrafe an. Zunächst ist hiefür eine Revision der Cantonverfassung erforderlich. Auch im Canton Bern ist die Bewegung zur Wiederherstellung der Todesstrafe im Wachsen, angeregt durch mehrere in letzter Zeit vorgekommene Mordthaten.

Aus der Schweiz, im Juni 1881. Am 29. September 1879 beschloss die Generalversammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, an den h. Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung folgendes Gesuch zu richten: „Es sei mit Beförderung auf Grundlage des Art. 23 der Bundesverfassung durch die Eidgenossenschaft ein den Bedürfnissen entsprechendes, solid construirtes Zellengefängniss zu erstellen, in welchem die Cantone ihre lebenslänglichen und gefährlichen, langjährigen Sträflinge, sei es unter Aufsicht und Verwaltung des Bundes und unter der Bedingung der Deckung des Betriebsdeficits pro Rata, sei es unter eigener Regie, unterbringen können.“ Zur Begründung des Gesuches diente ein dem Verein über den Gegenstand vorgelegenes Referat, das beigefügt wurde. Zu demselben werden — wenn wir richtig aufgefasst haben — als Hauptmomente in den Relief gestellt:

a. Dass wenige oder keine schweizerische Strafgefängnisse fluchtsicher seien, wie die vielen, sich stetig mehrenden Entweichungs-Skandale beweisen.

b. Dass dieses Aergerniss im Lande nicht länger fortdauern dürfe, weil es demoralisirend auf das Volk überhaupt wirke, bei den Leichtlebigen Spott errege, bei den Ernsteren Unmuth erzeuge, bei den Uebelwollenden die Leidenschaft anstachle.

c. Von dem einzelnen Canton sei Abhülfe, beziehungsweise die Erstellung fester Gefängnisse nicht zu erwarten — schon deshalb nicht, weil die Kosten die bescheidenen Finanzkräfte überfordern.

d. Könne man für einmal die Strafrechtseinheit nicht haben, so solle man im Interesse der öffentlichen Sicherheit dafür sorgen, dass gemeingefährliche Verbrecher während der urtheilsmässigen Strafhaft den Mitmenschen nicht zu Schaden gehen können, was jetzt nach Abschaffung der Todesstrafe noch dringlicher sei als zuvor.

e. Ob der Bund als solcher bauen und verwalten, oder aber den Bau durch Dekret blos sicher stellen, resp. das durch cantonale Initiative zu Stande kommende Unternehmen auf Grundlage des Art. 23 der Bundesverfassung subventioniren und fortgehend überwachen solle, möge zunächst noch eine offene Frage bleiben.

Vom Bundesrathe wurde vorstehendes Gesuch (11. Mai 1880) ab-

lehnend dahin beantwortet: „Zunächst ist das Strafrecht, sowie der Strafprocess und der Strafvollzug dermalen Sache der Cantone und es fehlen somit für die Herstellung eines schweizerischen Zuchthauses die staatsrechtlichen Grundlagen, weshalb es nicht in der Stellung des Bundes liegt, ein derartiges Unternehmen anzuregen. Es bleibt zudem weiterer Erdauerung vorbehalten, ob nach Art. 23 der Bundesverfassung die Eidgenossenschaft die Competenz besitze, ein Unternehmen, das in erster Linie von den Cantonen auszugehen hätte, durch eine entsprechende Subvention zu unterstützen. Immerhin ist zu gedachtem Zwecke vor Allem nothwendig, dass die Cantone die Initiative ergreifen und dass sodann durch sie die Mitwirkung bezw. die Nachhilfe des Bundes nachgesucht wird."

In der jüngsten Generalversammlung vom 3./4. Octbr. 1880 gelangte dieser Bescheid zur Kenntniss des Vereins, welcher auf Grundlage gepflogener Berathung beschloss, sich mit obigem Bescheide nicht zu begnügen, sondern durch eine neue Eingabe den h. Bundesrath um nochmalige Erdauerung der Sache zu ersuchen. Der Verein antwortet bei dieser Gelegenheit auf den Ablehnungsbeschluss:

1. Auf das Bedenken mangelnder staatsrechtlicher Befugniss: es sei gar keine Absicht, die Cantone in Ausübung des Strafrechts zu beeinträchtigen; der Bund würde event. nur den Cantonen ein Werk, ein äusseres Mittel für den Strafvollzug, zur Verfügung stellen, welches zu beschaffen die Kräfte der einzelnen Cantone, namentlich der kleinern, übersteige. Es wird — in richtiger Folgerung, wie uns scheint — auf das Verfahren bei Fluss-Correctionen, Gotthardbahn etc. hingewiesen.

2. Auf das Bedenken, dass jeder Subvention vorgängig, die Initiative der Cantone abgewartet werden müsse: es könne die Initiative ebensowohl vom Bunde ausgehen, wie das zur Abwendung öffentlicher Gefahr schon wiederholt geschehen sei, beispielsweise gerade bei den angeführten Unternehmungen.

Als wir die erste Kunde von dem Rekursbeschluss des Vereins erhielten, muthete uns derselbe an wie eine Zudringlichkeit, oder nach dem volksthümlichem Ausdruck, wie eine „Müderei". Wir nahmen schnellfertig an, der h. Bundesrath werde seine Schlussnahme reiflich erwogen haben und dann sei es nicht schicklich, die h. Behörde sofort wieder mit derselben Angelegenheit zu behelligen, ohne nur nachweisen zu können, dass unterdessen die zu Grunde liegenden Verhältnisse sich geändert hätten; mithin die Erfolglosigkeit auf der Hand liege — vielleicht die Missstimmung noch dazu! Zufällige Umstände gaben uns Veranlassung, mit der Frage und dem darüber vorliegenden Material uns näher eingehend zu beschäftigen und da mussten wir finden, dass der erste davon empfangene Eindruck falsch sei, dass die Sache zur Zeit in der That nicht recht liege, dass bei der besprochenen Schlussfassung weder der Sinn der Bundesverfassung richtig interpretirt, noch die vorhandene Gefahr in der ganzen Grösse eingesehen, noch die Bedeutung eines rationellen Strafvollzuges voll gewürdigt, noch Ehre und Ansehen der Schweiz verdientermassen in's

Auge gefasst worden seien. Versuchen wir's, diese Aufstellungen, soweit es im engen Rahmen eines Zeitungsartikels möglich ist, klar zu legen.

Vorerst bleibt bei der ganzen Verhandlung der Gedanke fern, die Cantone in ihrer Strafcompetenz zu beschränken; nach wie vor geben sie Strafgesetze, regeln und handhaben den Strafprocess, urtheilen nach den selbstgegebenen Gesetzen etc. Auch der Strafvollzug steht in ihrer Hand bis an die Grenze, wo bei ihnen die Möglichkeit aufhört, Sicherheit zu gewährleisten. An dieser Grenze will ihnen nach den Intentionen des Vereins der Bund durch die in Aussicht genommene Anstalt ein Mittel zur Verfügung stellen, den Strafvollzug auch bei den gefährlichsten Verbrechern durchführen zu können. Dabei bleibt den Cantonen aber wieder freie Hand, solche Individuen an die Centralanstalt abzugeben oder nicht. Was thun viele Cantone in dieser Richtung schon seit Jahrzehnten? Sie schliessen Verträge mit Zürich, Aargau und Thurgau (früher auch mit St. Gallen), um unbändige und Gefahr drohende Sträflinge gegen Pensions-Vergütung da unterbringen zu können. Der intercantonale Strafvollzug ist also längst nichts Neues mehr. Jene Cantone fordern eine merkbar grössere Entschädigung, als es bei einer Centralanstalt nöthig wäre; sie betrachten es als ein lukratives Geschäft und machen es zudem von ihrer Entschliessung abhängig, die Verträge jederzeit zu kündigen. Wir haben Grund zu glauben, dass genannte drei Cantone, jedenfalls Zürich, auf dem Punkte angekommen sind, die Verträge aus Mangel an entbehrlichem Raume aufzuheben. Wie dann? Werden die verdingenden Cantone, jeder für sich oder mehrere gemeinsam, neue fluchtsichere Gefängnisse bauen? Daran ist nicht zu denken. Oder werden sie die bedenklichen Verbrecher wieder in den alten Gefängnissen verwahren, mithin die traditionelle Gefahr fortdauern lassen? Man sieht, dass die Verlegenheit wie der Blitz in den Wolken lauert.

Aufrechterhaltung der Sicherheit für Person und Eigenthum ist die erste Aufgabe des Staates, gibt es ja Rechtslehrer genug, welche dem Staat als solchem *nur* diese Aufgabe zuweisen, die Culturbestrebungen hingegen der freien Thätigkeit der Gesellschaft anheimstellen wollen. Wir vermögen uns dieser Auffassung nicht anzuschliessen, wie sie denn überhaupt mehr und mehr zurücktritt. Der Staat ist, wie die grösste Culturmacht, so auch zur Beförderung der Cultur berufen. Nun aber hat alle Cultur die polizeiliche Sicherheit zur Voraussetzung und insofern darf man diese unter den Aufgaben des Staates schon in die erste Linie stellen. Wenn wir diese Auffassung als die allgemein giltige festhalten, so hat die Schweiz noch besondere Motive, auf die polizeiliche Sicherheit im Lande eifersüchtig zu wachen. Seit 1848 ist die Schweiz in den Augen der andern Staaten nicht mehr ein Communistenherd, nicht mehr eine Gefahr für Thron und Altar, nicht mehr ignorirt bei Ordnung der völkerrechtlichen Angelegenheiten. Sie gilt als ein kleiner Staat, der ehrlich verwaltet, Freiheit mit *Ordnung* zu verbinden weiss. Ohne Ueberhebung darf man hinweisen auf den Weltpostverein, die bei uns abgehaltenen diplomatischen Congresse und auf die Schiedsgerichte, auf die zahllosen

Millionen, welche das Ausland der Schweiz anvertraut. Kaum gibt es ein anderes Land von gleich bescheidener Grösse wie die Schweiz, wo alljährlich so viele Ausländer zur Herstellung der Gesundheit oder zum Vergnügen zeitweiligen Aufenthalt nehmen — ganz abgesehen von der Legion Geschäftsreisender. Sie alle bringen das Vertrauen mit, dass Person und Geld und Gut hei uns gut aufgehohen seien. In den letzten Jahren aber müssen wir — die wir doch so empfindlich sind für die Integrität unserer Ehre — die Nachrede ertragen, dass die Schweiz auch nicht ganz frei sei von Schwindelgeschäften und dass die Schaale von Witz und Spott und gehässigen Anspielungen über das Treiben der Verbrecher — deren Heimathschein freilich nicht immer aus der Schweiz datirt — über unser Vaterland ausgegossen wird. Gegenwärtiger Artikel hat nur die Verbrecher zum Vorwurf und da sagen wir, der Skandal darf nicht fortdauern. Ein Thali, ein Geissbühler, ein Mächler, ein Ehrler, ein Berger und wie sie Alle heissen, dürfen nicht willkürlich abwechseln zwischen Kerker, Freiheit und Verbrechen, dürfen nicht für Land und Leute eine öffentliche Gefährde bilden. Legen wir Sperrforts bei den Gefängnissen an, bevor wir solche an die Grenze verlegen: zur Ahhaltung eines möglicherweise herandringenden Feindes.

Das Aergerniss zeigt uns auch noch eine andere Seite, wir meinen die Animositäten zwischen Cantonsregierungen und Strafanstalts-Vorstehern, welch' letztere vorgekommene Entweichungen verschuldet haben sollten. Wir könnten mehrere derselben nennen, meistens solche, die man den tüchtigsten beizuzählen gewohnt war, welche desshalh ihre Entlassung angehoten hatten. Sonderhsrerweise wollte man sie dann, wenn es darauf ankam, doch wieder nicht weglassen. Entweder Verschuldung oder keine. Im ersten Falle soll man sie wegschicken, im letztern die „Verweise" sparen.

Rationelier als solche Verantwortlichmachungs-Versuche wäre die Gesetzesbestimmung: dass der Fiskus des verurtheilenden Cantons aufzukommen habe für den Schaden, welchen ein Gefangener während der urtheilsmässigen Strafzeit anrichtet. Weshalh geschieht es nicht? Antwort: weil es im Gesetz nicht vorgesehen und äusserlich nur das Recht ist, was der Staat durch's Gesetz dazu macht. Für unverschuldete Haft, d. h. wenn eine schuldlose Person durch Ungeschicklichkeit der Staatsdiener gefangen gesetzt wird, leistet der Fiskus Entschädigung; wesshalb nicht auch, wenn ein Strafgefangener durch Fahrlässigkeit des Staates (unterlassene Bauten) oder seiner Diener (Pflichtversäumniss) Gelegenheit erhält, den Bürger zu schädigen? Man bearbeitet zu Bern unter parlamentarischem Schweisse ein Haftpflichtgesetz; an einen so nahe liegenden Haftpflichtsfaktor wird nicht gedacht. Der Menagerie-Besitzer, dem ein Tiger aus dem schlechten Käfig durchgeht und Schaden anrichtet, muss „selhstverständlich" Entschädigung leisten. Uns scheint es noch ungleich selhstverständlicher, dass der Staat hafte, wenn er den Strafgefangenen liederlich verwahrt und ihm dadurch zu Schädigungen Gelegenheit bietet. Natürlich betrachtet sich der Mensch nicht vor jedem Tiger sicher, der

etwa frei herumläuft, nur vor dem, den die Menagerie gefangen hält Absolute Sicherheit vor Dieben und Mördern kann der Staat nicht bieten, vor denen aber, welche er (Staat) als Gefangene proclamirt, soll er unter Verantwortlichkeit Sicherheit gehen — oder bezahlen.

Sobald ein Mitglied der Bundesversammlung ein Herz fassen würde, in unserem Sinne eine Motion zu stellen, würde sie nicht unwahrscheinlich dem intercantonalen Project Stimmen zuführen. Voraussichtlich jedoch wird auch diese Frage kurzer Hand der Cantonalgesetzgebung zugewiesen, wenngleich eine diesfällige Willenserklärung des Bundes ein geringerer Eingriff wäre, als da er „gewisse Strafarten" untersagt.

Unser Kernsatz lautet demnach: Ausscheidung der langzeitigen und gemeingefährlichen von den übrigen Freiheitssträflingen und Verwahrung derselben in einer besonderen, fluchtsichern Strafanstalt. Thut der Staat damit etwas Unerhörtes, oder auch nur Neues? Haben wir die Einrichtung nicht schon längst in den Nachbarstaaten? Sammelt nicht das Grossherzogthum Baden die Gravirtesten in Bruchsal, Württemberg in Stuttgart und Ludwigsburg, Bayern in Kaisheim, Plassenburg und Ebrach etc.? Keiner dieser Staaten denkt daran, diese Einrichtung wieder aufzugeben. Was aber anderorts sich bewährt hat, wird sich, bei so analogen Verhältnissen, auch bei uns bewähren.

Wenden wir noch eine Bemerkung den Finanzen zu — zuletzt ist es immer das liebe Geld, welches die Köpfe nachdenklich macht, oft auch verdreht. Entweder baut der Bund mit Beiträgen der Cantone, berechnet auf Grundlage der Volkszahl und der Steuerkraft; oder es bauen die Cantone mit Subvention vom Bund. Immerhin sind die Cantone beitragspflichtig und werden sich darüber auch kaum beschweren. In ihrem Interesse wird die Anstalt erstellt. Ist einmal die Anstalt da, werden sie in der Folge bei ungleich besserer Einrichtung und Sicherheit nicht höher, gegentheils weniger belastet als bisher. Es kommen hiebei auch die Kosten in Betracht, welche die Ausschreibung, die Prämie, die Razzia auf einen entwichenen Sträfling verursachen. Was so ein Bösewicht einzufangen kostet, davon gibt Jos. Niederist ein zum Kopfschütteln ärgerliches Beispiel. Unter 12,000 Fr. werden die Cantone Bern und Waadt, die sich darein zu theilen haben, nicht wegkommen. Zürich könnte davon erzählen, was Merk dem Canton mit seinen wiederholten Entweichungen, was der Guerillakrieg, der zuletzt mit ihm geführt wurde, gekostet hat; Bern (noch neben Niederist) von Geissbühler und Berger; Luzern von Thall; Schwyz von Mächler und Ehrler u. s. f. Mit der Summe, welche alle Cantone in den letzten fünf Jahren für solche Hetzjagden aufgewendet haben, hätten die Zuschüsse für eine Centralanstalt, sorgfältige Administration vorausgesetzt, vielleicht durch 10 Jahre hin gedeckt werden können. Daneben ist dann doch die Erleichterung der cantonalen Anstalten durch die Centralanstalt auch noch etwas werth.

Zum Schluss noch etwas über die Stellung des Bundes zum Project. Art. 23 der Bundesverfassung ist eine Perle; seine Fassung wollte ein

geräumiges Thor offen lassen, da zu helfen, wo zwar das Bedürfniss, nicht aber die Mittel vorhanden sind, Abhilfe zu schaffen. Wer das Recht hat, „im Interesse der Eidgenossenschaft . . . auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen", der ist gewiss auch befugt, Werke zur Hebung von Nothständen auszuführen. Das, was nothwendig ist, geht doch unzweifelhaft dem Gemeinnützigen voran. Es hätte keinen Sinn, fortschrittliche Werke zu errichten, wenn Wille und Macht fehlten, dieselben vor frevelhaften Angriffen zu schützen. Sicherheit von Person und Eigenthum ist, wie wiederholt bemerkt, das Erste; so lange diese nicht so weit hergestellt, als es überhaupt geschehen kann, sollen alle Mittel für diesen Zweck beschafft werden. Als ein solches bedeutsames Mittel muss die An- und Gefangenhaltung der Bösewichte betrachtet werden, was (allgemein), unter Umständen, wie sie sind, vermittelst des vorgeschlagenen centralen Zellengefängnisses grossentheils möglich ist. Nach unserer Auffassung ist es unverständlich, die Competenz dafür anzweifeln zu wollen.

Zuzugeben ist auch unsererseits, dass die Initiative der Cantone das natürlichste und zugleich wirksamste wäre. Von daher aber ist sie nicht — oder sehr spät zu erwarten. Bei denjenigen Cantonen, welche schon eine leidliche Einrichtung besitzen und die von andern Cantonen noch obendrein Pensionsgelder beziehen, wird das Bedürfniss einer Centralanstalt wenig empfunden, sie werden sich für das Project nicht so bald erwärmen, und denjenigen Cantonen, für die die Anstalt ein brennendes Bedürfniss wäre, fehlen Wille und Thatkraft, den ersten Anstoss zu geben. Sie haben jetzt wieder die Todesstrafe eingeführt, welche ihnen ein absolut wirkendes Mittel bietet, die Entweichung von schweren Verbrechern zu verhüten! Immerhin wird man darauf abstellen dürfen, dass die Vertretung der Cantone in der Bundesversammlung vorhanden sei: wenn nicht präcis formell, so doch thatsächlich; mit andern Worten, dass die Initiative der Bundesversammlung die Initiative der Cantone involvirt. So scheint die Sache schon oft aufgefasst worden zu sein, z B. bei Errichtung des eidg. Polytechnikums, bei den Gesetzen über Verbauung der Wildbäche, über das Forstwesen etc. Alle diese Licenzen geschahen im Interesse der Eidgenossenschaft, wie das mehr und mehr anerkannt wird. Weshalb jetzt in unserm Falle die Aengstlichkeit um das Hoheitsrecht der Cantone, vor waghalsiger Centralisation bremsen soll, ist schwer einzusehen. Billig appelliren diejenigen, welche am meisten Verständniss für die Sache besitzen, oder unter den gegebenen Verhältnissen am meisten zu leiden haben, in einer so schwierigen, in einer — sagen wir es frisch heraus — so unpopulären Frage an die Elite der Nation. Ihr darf man es zutrauen, sie werde im Nebel der Volksvorurtheile den Compass staatsmännischer Steuerung nicht verlieren. Ohne die Initiative von höchster Instanz aus werden die Uebelstände noch länger fortdauern, als es dem Schweizernamen ansteht.

Sollte man über das letzterwähnte Bedenken schlechterdings nicht

hinauskommen können, so empföhle sich vielleicht nachstehende vorbehaltliche Initiative: Der Bund engagirt sich zu dem und dem Procentsatz Subvention an die Bau- und wenn nöthig an die Unterhaltungskosten: wenn die Cantone oder eine Gruppe von mindestens sechs derselben ein gemeinsames Zellengefängniss für langzeitige und gefährliche Verbrecher erstellen wollen. Die weitere Entwicklung des Projects könnte dann abgewartet werden. Gewärtigen wir nun, ob das Gesagte ausreiche, die Bitte um nochmalige Erwägung der Sache als gerechtfertigt hervortreten zu lassen.

Zürich, 21. Juni 1881. Die Conferenz von Delegirten der schweizerischen Vereine für Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge hatte letzten Dienstag in der schönen Aula des Linthescher-Schulhauses in Zürich statt. Die Schweiz hat solche Vereine in den Cantonen St. Gallen, Zürich, Appenzell A. Rh., Waadt, Neuenburg, Thurgau, Graubünden, Baselland und Baselstadt, an letzterem Orte zwar nicht unter eigenem Namen, wohl aber in der Gesellschaft des „Guten und Gemeinnützigen", welche auch für diese Aufgabe wirkt. In einigen andern Cantonen ist's im Thun, solche zu bilden; im Aargau sollte es wohl bald nun einmal dazu kommen können, da man dort schon so lange immer daran ist. Genf, das früher im Gefängnisswesen der Schweiz mit seinem der Stadtverschönerung gefallenen und noch nicht wieder ersetzten Zellengefängniss unter Aubanel obenan stand, scheint auch wieder Interesse für das Patronage zu zeigen. Zürich hat dafür noch einen besondern Frauenverein, der vor 40 Jahren bei dem von Anna Fry hier gemachten Besuche sich gründete.

Ueber die wichtige humanitäre Aufgabe der Schutzaufsicht, gleich wichtig für die Gesellschaft selbst, wie für ihre Schützlinge, denen sie nach der Anwendung des bessernden Strafernstes wieder mit Barmherzigkeit entgegenkommt, hat der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen schon einlässlich verhandelt. Seit den letzten Jahren aber, in Folge der steigenden Benützung der Freizügigkeit der Schweizerbürger auch von Seiten Derer, die auf Verbrechen ausgehen oder sich dazu verleiten lassen, hat sich das Bedürfniss herausgestellt, auch intercantonal die Sache an Hand zu nehmen. Die cantonalen Schutzaufsichtsvereine sind für die Cantonsbürger gegründet. Wie soll es nun gehalten werden, wenn der Sträfling aus einem andern Canton nach der Entlassung entweder am Strafort bleibt oder in seine Heimath zurückkehrt? Soll da der Verein des Straforts oder der des Heimath-Cantons die Sorge übernehmen oder sollen sie zusammenwirken und wie? Darüber verhandelten neulich die Vereine Zürich und St. Gallen und der letztere sah sich nun veranlasst, zur Conferenz nach Zürich einzuladen. Sein Vorstand, Hr. Winterhalter, leitete sie ebenso freundlich als sachkundig und aus der einlässlichen Berathung der 20 Delegirten gingen folgende Beschlüsse hervor:

I. Es wird keine besondere Organisation mit Comité für Centralleitung u. dgl. nöthig gefunden; wohl aber bleibt die Aufsicht der Schutz-

aufsicht dem Schweiz. Verein für Straf- und Gefängnisswesen, sowie der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft empfohlen.

II. Zum Behufe der intercantonalen Schutzaufsicht werden Schlussberichte über die zu Entlassenden mitgetheilt und zwar: a. sollen diese ausgestellt werden über criminell und über correctionell Bestrafte, aber über letztere nur mit Auswahl, soweit es das Bedürfniss erfordert; b. sie sind zu formuliren nach dem Vorbild der Schlussberichte von St. Gallen; c. nur an Schutzaufsichtsvereine zu richten, nicht an Polizeibehörden; d. allemal wenn der Entlassene in seinen Heimath-Canton zurückkehrt, oder wenn sein Heimath-Canton in Anspruch genommen wird; e. wo möglich einen Monat zum Voraus.

III. Abgesehen von der ersten Ausstattung oder Handsteuer, die vom Strafort ausgerichtet wird, liegt die Unterstützungspflicht demjenigen Comité, das den Entlassenen unter seine Schutzaufsicht stellt, ob; wo nöthig mit Beiziehung der Heimathsgemeinde.

IV. Die heutigen Beschlüsse sind den Comité's der bestehenden schweizerischen Schutzvereine und dem Tit. Vorstand des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen mitzutheilen.

V. Dieser Vorstand wird ersucht, sich dafür zu bemühen, dass in allen Cantonen Schutzvereine eingerichtet werden, wo sie nicht schon vorhanden sind.

Erklärung.

Im Monat März 1879 veranlasste mich meine Amtspflicht, eine in der Weiberstrafanstalt fungirende Privatwerkmeisterin wegen verschiedener gemeiner Ungehörigkeiten aus dem Dienst zu entfernen. Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen ihrerseits, die Entlassung rückgängig zu machen, liess sie ihren Aerger gegen den Arbeitsinspector v. Oppeln-Bronikowski in einer Fluth von Schmähreden über mich aus, welche in der Beschuldigung culminirten, dass ich mit weiblichen Gefangenen unzüchtigen Verkehr getrieben. Auf Grund der Mittheilung, welche jener Beamte mir gemacht, berichtete ich an die Königliche Regierung, welche die Klage wegen Beamten-Beleidigung gegen jene Person bei der hiesigen Staatsanwaltschaft erhob. Die Verklagte trat den Beweis der Wahrheit an, wurde aber im Herbst 1879 von der Strafkammer des Landgerichts zu Cassel zu drei Monaten Gefängniss verurtheilt, weil die Zeugen, als höchst bescholtene Persönlichkeiten, für nicht glaubwürdig angesehen waren. Das Urtheil kam nicht zur Vollstreckung, weil auf Grund eines Formfehlers die Vertheidigung die Revision beantragt hatte, zu Folge deren die Sache durch das Reichsgericht dem Landgericht zu Marburg zur nochmaligen Verhandlung übertragen worden war. Zwischen der ersten Verhandlung vor dem Landgericht zu Cassel und der demnächst vor dem Landgericht zu Marburg angesetzten lag ein volles Jahr, welche Zeit die Angeklagte und deren Vertheidiger zur Beschaffung weiteren Materials für die Be-

weisführung benutzt hatte, und welches, wie das frühere, lediglich aus dem giftigen Sumpf des Weiberklatsches entlassener Gefangener geschöpft worden. Mehrere der vorgeladenen Zeugen wussten gegen mich nichts auszusagen, und das Belastungsmaterial beschränkte sich fast lediglich auf das Lügengewebe, welches das Landgericht zu Cassel bereits als unglaubwürdig verworfen hatte.

Nur der Inspector von Oppeln-Bronikowski hatte sich nunmehr auf die Seite der Angeklagten gestellt, und suchte derselben bei Erbringung des Beweises der Wahrheit behilflich zu sein, indem er in der frivolsten Weise meinen bisher unbescholtenen Ruf im Privatleben zu verunglimpfen versuchte. Er behauptete, von dem in Cassel wohnenden Dirigenten einer Militär-Vorbereitungsanstalt, Lieutenant a. D. von Hartung erfahren zu haben, dass ich eine prostituirte Person am hiesigen Orte zu unzüchtigem Zweck besucht, und dass eine Dame, welche im Jahr 1876 bei meiner Frau einige Tage zum Besuch gewesen, die Tochter einer anständigen Familie, eines Regierungsrathes im Amt, zu Coblenz, meine Maitresse, im vulgärsten Ausdruck, gewesen sei. Diese beiden Behauptungen erklärte Herr von Hartung vor Gericht in Marburg dem Inspector von Oppeln-Bronikowski gegenüber eidlich für unwahr. Die Königliche Regierung zu Cassel als Klägerin befand sich leider nicht in der Lage, ihrer Vertretung, der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Marburg, das erforderliche Material zur Zerstörung des Lügengewebes, welches von arg bescholtenen Persönlichkeiten herausgebildet worden war, zu beschaffen, und so kam es, dass das Gericht den Beweis der Wahrheit als im Wesentlichen erbracht erachtete, und die Angeklagte freigesprochen wurde. Es ward nunmehr auf meine Person ein Makel geheftet, welcher mir das Leben unter allen Verhältnissen zur Unmöglichkeit machte, und ich begab mich nach Publikation des Erkenntnisses sofort zum ersten Staatsanwalt, um mich demselben zur Disposition zu stellen. Jener Beamte erklärte mir, es könne ihm nicht in den Sinn kommen, auf diese Beweisführung hin eine Anklage gegen mich zu erheben. Die Grundsätze, welche mich mein Leben lang geleitet, führten mich nunmehr zu dem Entschluss, bei meiner höchsten vorgesetzten Behörde vorstellig zu werden; ich reiste mit Genehmigung der Königlichen Regierung nach Berlin und trug die Sache dem Decernenten im Ministerium des Innern mit der Bitte vor, die Untersuchung gegen mich einleiten zu lassen. Ich erhielt den Bescheid, dass die Acten vorerst eingeben müssten, und dass ich den Beschluss des Herrn Ministers in Cassel abwarten solle. Bei meiner Rückkehr hierher wurde ich zu meiner höchsten Ueberraschung verhaftet, da die Königliche Regierung bereits die Untersuchung gegen mich beantragt hatte. — So ward ich denn wegen dringenden Verdachtes unter Anklage gestellt, nachdem ich ein langes unbescholtenes Leben und eine 42jährige Dienstzeit als Officier und Beamter zurückgelegt, während welch letzterer ich mich der Zufriedenheit meiner vorgesetzten Behörden und der Achtung und des Vertrauens meiner Untergebenen zu erfreuen gehabt habe. — Diese schwere Schicksalsprüfung, hervorgerufen durch ein

schändliches Lügengewebe rachsüchtiger bescholtener Persönlichkeiten, hat meinen Lebensmuth nicht zu beugen vermocht, zumal mein Gewissen auch nicht durch ein Atom von Schuld belastet war, und mein Vertrauen auf Gottes Gerechtigkeit hat sich bewährt, indem die Strafkammer des Landgerichts zu Cassel mich von dem Verdachte des Verbrechens aus § 174 pos. 3 des Strafgesetzes kostenlos freigesprochen hat. Die Motive des Erkenntnisses heben hervor, dass die Belastungszeugen durch die Widersprüche ihrer Aussagen als völlig unglaubwürdig zu betrachten seien, und dasa auch die behaupteten Thatsachen der Anschuldigungen erlogen sein müssen, da ihre Ausführung unter den ermittelten Verhältnissen unmöglich erscheint.

Vor sechs Jahren hatte die Vorsehung mein Leben sichtlich beschützt, indem bei einem Attentat, welches ein Gefangener gegen mich unternommen, der Messerstich nur meinen Arm verletzte. Jetzt hatte mir das Schicksal eine noch bei weitem härtere Prüfung auferlegt, indem ein viel kostbareres Gut als das Leben, die Ehre und der gute Ruf, durch schändliche Verläumdung gefährdet worden war, und man kann daraus entnehmen, wie schwer und mit welch mannigfachen Gefahren der Beruf eines Strafanstaltsbeamten verknüpft ist.

Cassel, im Februar 1881.

v. Ziegler.

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Baden.

Bader, Maximilian, wurde zum kath. Hausgeistlichen des Landesgef. Freiburg ernannt.

Glück, Buchhalter des Landesgef. Mannheim, wurde in gleicher Eigenschaft an das Männerzuchthaus Bruchsal versetzt.

Gutsch, Dr. Medicinal-Rath, Hausarzt der Strafanstalt in Bruchsal, wurde auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste und unter Ernennung zum Geheimen Hofrath auf 1. Mai 1881 in Ruhestand versetzt.

Hartmann wurde zum Hauptlehrer am Landesgef. Freiburg ernannt.

Kübel, Buchhalter des Landesgefängnisses Bruchsal, wurde in gleicher Eigenschaft an das Landesgefängniss Freiburg versetzt.

Lenhard, Buchhalter des Landesgef. Freiburg, wurde zum Revisions-Assistenten im Gr. Justizministerium und später zum prov. Verwalter des Landesgef. Bruchsal ernannt.

Ribstein, Dr., wurde mit Staatsdienereigenschaft zum 1. Arzt der Strafanstalten in Bruchsal ernannt.

Weicht, Verwalter des Landesgef. Mannheim, wurde auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste und unter Ernennung zum Rechnungsrath auf 1. Juni 1881 in Ruhestand versetzt.
Zeis, Buchhalter des Männerzuchthauses Bruchsal, wurde als Rechnungsführer an das Landesgef. Mannheim versetzt.

b. Bayern.

Bomhard, v., Ernst, Rath am Oberlandesgericht, zum Referent im Staatsministerium der Justiz ernannt.
Braun, Verwalter in Lauffen, wurde zum Director in Niederschönenfeld ernannt.
Leistner, Verwalter in Sulzbach, wurde in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt in St. Georgen versetzt und Buchhalter
Oheim zum Verwalter der Strafanstalt Sulzbach ernannt.
Lindner, Verwalter in Plassenburg, wurde in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Amberg versetzt.
Meyer, kath. Hausgeistlicher in Rebdorf, erhielt den Titel „Königl. Pfarrer".
Schemmel, Friedrich, Stadtpfarrer, wurde zum evang. Hausgeistlichen der Strafanstalt Amberg ernannt.
Schweykart, Karl, wurde zum Verwalter in Plassenburg ernannt.
Sprauger, Director in Amberg, wurde in Ruhestand versetzt und der seitherige Verwalter Trapp an dessen Stelle zum Director ernannt.
Völkel, Verwalter in Würzburg, in Ruhestand versetzt.

c. Elsass-Lothringen.

John, Inspector der Strafanstalt Hagenau, an die Strafanstalt Ensisheim versetzt und zum Arbeitsinspector befördert.

d. Hamburg.

Föhring, Dr., seither Richter, wurde zum Director und Präsident der Strafkammer II. ernannt.

e. Oldenburg.

Bultmann, evang. Hausgeistlicher der Strafanstalt Vechta, als Pastor nach Wardenburg versetzt.
Ehlers, zum Lehrer der Strafanstalt Vechta ernannt.
Haberkampp, Lehrer der Strafanstalt Vechta, zum Inspector in Oldenburg befördert.
Langhorst, zum evang. Geistlichen der Strafanstalt Vechta ernannt.
Viesson, Dr. med., zum Hausarzt der Strafanstalt Vechta ernannt.
Wehberg, kath. Geistlicher der Strafanstalt Vechta, als Caplan nach Cappeln versetzt.

f. Preussen.

Barkow, Inspector in Celle, nach Münster versetzt.
Brandt, Inspector und Dirigent des Correctionshauses Prenzlau, zum Ober-Inspector befördert.
Eckert, Ober-Inspector in Münster, zum Director in Lichtenberg ernannt.
Eyff, Inspector in Rendsburg, zum Vorstand des Gefängnisses Gollnow befördert.
Grundmann, Inspector der Strafanstalt Cronthal, in gleicher Eigenschaft nach Celle versetzt.

Kaldewey, Director in Wartenburg, nach Rawitsch versetzt.
Krohne, Director in Rendsburg, ist mit der commissarischen Verwaltung der neuen Strafanstalt in Cassel betraut worden.
Krüger, Dr., Rabbiner, ist nicht mehr beim Strafgef. Plötzensee in Function.
Lütge, Inspector in Insterburg, nach Halle a. S. versetzt.
Preller, Inspector in Mewe, nach Cassel versetzt.

g. Württemberg.

Hochstetter, I. Staatsanwalt in Heilbronn, als Landgerichtsrath nach Ellwangen versetzt.

h. Oesterreich-Ungarn.

Rohacek, Dr., Arzt der Strafanstalt in Lepoglava, zum Director der Landesirrenanstalt Stenjevec bei Agram befördert.
Rosenberger, Strafanstalts-Seelsorger in Göllersdorf, erhielt die Pfarrei Sierndorf und an dessen Stelle wurde Josef Einzinger zum Strafanstalts-Seelsorger ernannt.

2. Todesfälle.

Gestorben sind:

a. Baden.

Kollmer, Verwalter in Bruchsal.

b. Bayern.

Barth, Verwalter des Arbeitshauses Rebdorf.
Drescher, Hauslehrer in Frankenthal.
Sattler, Verwalter des Zuchthauses St. Georgen.

c. Hamburg.

Wichern, Dr., Oberconsistorialrath in Horn b. Hamburg.

d. Preussen.

Giehlow, Oberstaatsanwalt in Kiel.
Leonhardt, Dr., Justizminister in Berlin.
Patzke, Domänendirector in Trachenberg.
Petzold, Secretär des Strafgefängnisses Glückstadt.
Volkmann, evang. Hausgeistlicher in Cottbus.

e. Sachsen.

Richter, Director der Strafanstalt Dresden.

f. Württemberg.

Bertsch, evang. Hausgeistlicher des Zuchthauses Ludwigsburg.
v. Kaufmann, Oberregierungsrath in Stuttgart.
v. Zoller, Oberregierungsrath in Stuttgart.

g. Oesterreich-Ungarn.

Hoffbauer, Controlor der Landesstrafanstalt Leopoldstadt.
Scheller, Controlor der Strafanstalt in Stein.
Vogel, Andreas, Strafanstalts-Chirurg in Capodistria bei Triest.
Wieland, k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Ungar. Hradisch bei Brünn.

3. Decorationen.

a. Bayern.

v. Holtzendorff, Dr., Franz, in München, erhielt den kaiserl. türkischen Osmanie-Orden.

b. Preussen.

Vierenfeld, bisheriger Strafanstaltsaufseher in Diez, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

c. Württemberg.

Götz, Oberaufseher an dem Zellengefängniss Heilbronn, erhielt die silberne Verdienstmedaille.

Vögele, Gefängnissaufseher 3. Classe am Landesgefängniss Rottenburg, erhielt nach 30jähriger Dienstzeit das Dienstehrenzeichen 2. Classe.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten sind:

a. Baden.

Sonntag, Richard, Dr., Professor der Rechte an der Universität Freiburg.

b. Preussen.

Der Oberstaatsanwalt am Kgl. Appellationsgericht Posen.
Der erste Staatsanwalt am Kgl. Landgericht Bielefeld.
" " " " " " Bromberg.
" " " " " " Duisburg.
" " " " " " Gera.
" " " " " " Hanau.
" " " " " " Hildesheim.
" " " " " " Naumburg.
" " " " " " Oels.
" " " " " " Ostrowo.
" " " " " " Verden.

Zur Nachricht!

Die ausserordentlich grosse Menge von Drucksachen, die uns zur Anzeige und Besprechung noch vorliegt, wird im nächsten Heft ihre Erledigung finden.

Die Redaction.

Inhalt.

		Seite
1.	Krankheit und Sterblichkeit unter den Gefangenen und die Möglichkeit ihrer Verringerung. Von Marcard	259
2.	Tagung des skandinavischen Gefängnissvereins zu Kopenhagen 1880. Von Stuckenberg	275
3.	Unser Strafrecht und die Zunahme der Verbrechen . . .	283
4.	Literatur	303
5.	Correspondenz	333
	Insbesondere:	
	Berlin Verhandlungen des Abgeordnetenhauses . .	333—378
	„ Strafvollzugsgesetz	381—384
	Stuttgart, Verhandlungen der Kammer der Standesherren .	393
	Ludwigsburg, Pfr. Bertsch †	399
	Liestal, Schweizerische Vereinsversammlung	402
	Erklärung des Dir. v. Ziegler	414
6.	Personalnachrichten	416
7.	Vereinsangelegenheiten	419

Berichtigungen

im 3. Heft des XIV. Bandes.

Seite 206 Zeile 10 v. o. „Benennung“ anstatt „Benamung“.
„ 206 Bemerkung [1]) Z. 2. v. u. „quellen“ anstatt „quelle“.
„ 208 Z. 13 u. 14 v. o. „denjenigen Seiten“ anstatt „derjenigen Seite“.
„ 209 Z. 1 v. o. hinter „Einnahmen“ die Worte: „einschliesslich etwaiger Rechnungsdefecte und Rückeinnahmen“ einzuschalten.
„ 209 Z. 4 v. o. Ueberschrift: „Persönliche Ausgaben“ anstatt „Besoldungen“.
„ 209 Z. 13 v. o. „im“ anstatt „in“.
„ 209 Z. 10 v. u. „Titel 10“ anstatt „und zwar“, wogegen die Worte „Titel 10“ Z. 11 v. u. und die Buchstaben a. b. c. Zeile 10, 9 u. 5 v. u. ausfallen.
„ 209 Z. 3 v. u. „an“ anstatt „von“.
„ 210 Z. 4 v. u. „Ausgaben“ anstatt „Kassen“.
„ 210 Z. 3 v. u. desgleichen.
„ 210 Z. 6 v. u. hinter „Ausgaben“ die Worte: „einschliesslich etwaiger Rechnungsvergütungen und Erstattungen“ einzuschalten.
„ 212 Z. 17 v. o. „D der“ anstatt „D den“.
„ 214 Z. 2 v. o. „entkleide“ anstatt entkleiden“.
„ 243 Z. 6 v. o. „Rom“ anstatt Ran.

STALT

359.

lt:

rrzimmer.

Zellen.
haus & Zellen.

& 2 Arbeitssääle.
Leineweberei.

s. Schachtlerei.
leine Schlafsääle.
annshaus.
werbsmagazin

lerei.
n Waschhaus.

nverwaltung.

ischer Raum.

termagazin.
dörrofen.

r Kirche

über 2 Schütten.

ogenschützen

ZÜRI

Plan v

2. Zur Str

Bureaux &
Gewerbebure
Durchfart &
Schachtlerei A
Spitalkeller, h
Östl. Flügel. Ho
Malerei, Schus
7. *Schreinerei m*
8. *Nördl. Flügel.*
Infirmerie
9 *Säulengang.*
10. *Westl: Flügel.*
Centralheizun
11. *Nördl: Thurn*
12 *Südl. Thurm.*
wasserapparat
Südl. Thurm
13 & 14. *Weiberhau*
13. *Saalbau.*
14. *Küchenbau*
15. *Galerie von 1*
16. " " *1*
17. *Oeconomiegebe*
unten mit Fen
Bäder für Männ
oben mit Fenste
18. *Pferdestall & S*
19. *Asche & Schla*

20 & 21. *Portenhäu*
22. *2 Wohnungen, w*
I–VI. *Höfe. VII. Ga*
23. *Polizeicaserne*

Städ

24. *Waisenhaus.*
*. *Wollenhof.*

Lith. der

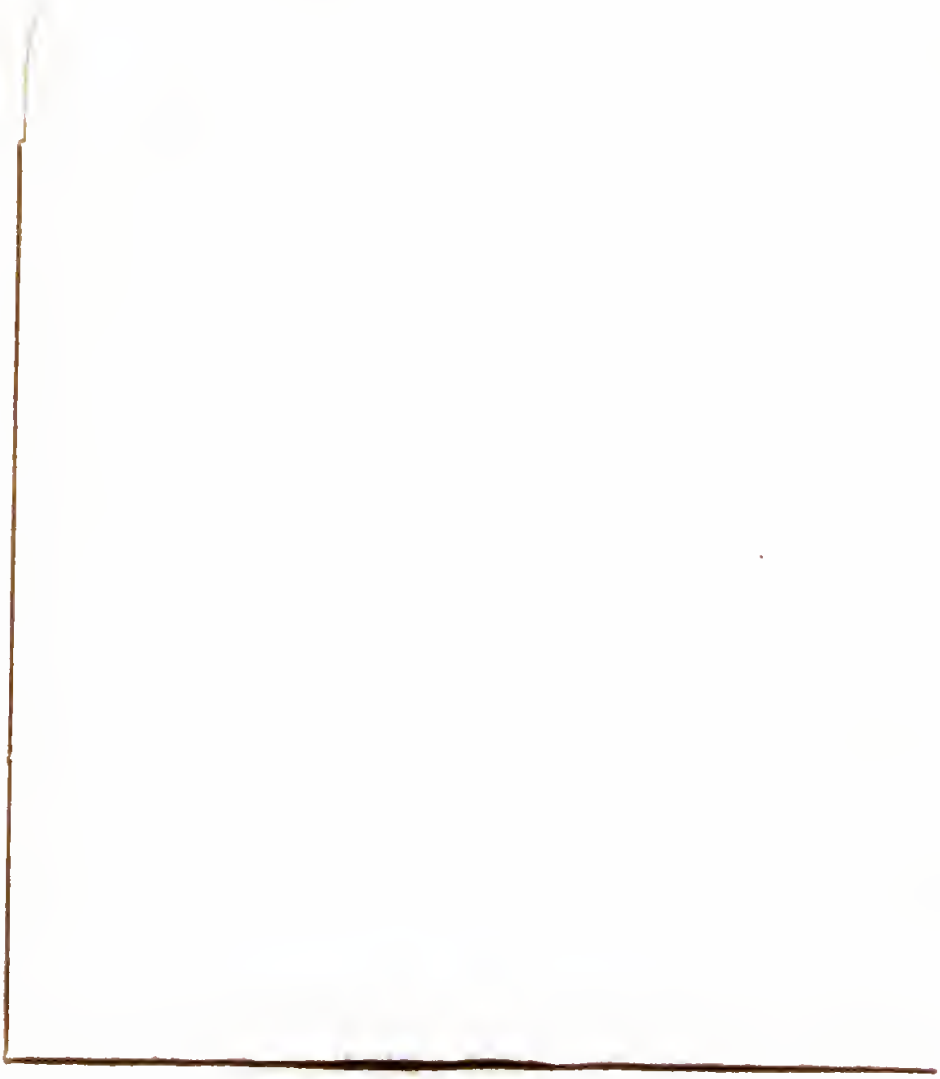

UNIVERSITY OF MINNESOTA
walt,cls bd.14

Bl atter f ur gef angnisskunde. Zeitschr

3 1951 000 730 238 D